Google

Digitized by Google

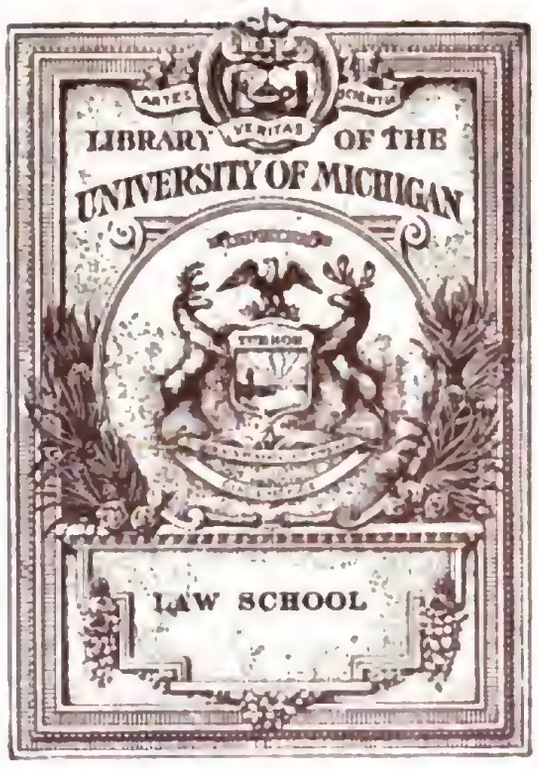

Digitized by Google

OTTO ZUTT
RECHTSANWALT & GR. BAD. FISCALANWALT
LANDGERICHTS BEZIRK (BADEN)

FL8
G3.8
B2.2
B2

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Regierungsblatt.

Dreiundvierzigster Jahrgang.

Nr. I. bis XL.

65841

Carlsruhe.

Gedruckt und zu haben im Comptoir des Regierungsblattes.

1845.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sach-Register

zum

Regierungsblatt für das Jahr 1845.

A.

Seite

Aachener und Münchner Feuerversicherungsgesellschafts-Beneficien 158. 232
Accise vom Bier, deßfallsiges Gesetz 50
— — — dessen Vollzugsverordnung 121
Acciserhebung von vererbten Stammgütern 45
Advocatur und Procuratur-Verleihungen 138. 147. 157. 279. 312
— — — -Entziehungen 157
Albbruck, Hüttenwerk, dessen Trennung von der Gemeinde Kiesenbach 63
Allodification der Schupflehen, welche zu den großh. Domänen gehören 145
Amortisationscasse-Rechnung, deren Prüfung durch den ständischen Ausschuß 73
Amtsrevisoratsgehülfen, deren Aufnahme in die Wittwencasse 34
Anmeldungen um Dienststellen, deren Wiederbesetzung den Wirkungskreis der Hofgerichte berührt 173
Anlehen von 14 Millionen Gulden für die Eisenbahnschuldentilgungscasse, deßfallsiges Gesetz . 25—28
— Begebung dieses Anlehens . . . . . 29—32
— den Verloosungsplan hierzu . . . . . 91—106
— Serienziehung von dem Anlehen von 5 Millionen von 1840 . . . . . 45. 196
— Gewinnziehung für das Anlehen von 1840 . . . . . 81. 224
— der Eisenbahn auf Obligationen und dessen Tilgung 345
Apotheker-Licenzertheilung 89
Artillerie-Ausrüstungsdirection in Rastatt 234

B.

Barmherzige Schwestern, Einführung ihres Ordens 65
Belgien, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit den Zollvereinsstaaten 76
Bezirksforstei Reicholzheim, jetzt Bronnbach 39
Bezirksstrafgerichte, die Herstellung der Gebäude für dieselben 64
Bieraccise, deßfallsiges Gesetz 50
— Vollzugsverordnung zu diesem Gesetze 121

Digitized by Google

Seite

Blumenfeld, Errichtung einer Brief- und Fahrpost daselbst 4
Brandversicherungsanstalt der Gebäude, allgemeine 178
Brandversicherungsbeiträge für 1844/45 118
— von kirchlichen Gebäuden 294
Bronnbach, Bezirksforstei 39
Bürgerschulen, höhere, Errichtung einer solchen in Eberbach 5
— — — — — — in der Stadt Buchen 120
— — — Ertheilung des Religionsunterrichtes an denselben 17
— — — den Bestand derselben im Schuljahre 1843/44 79
Bundesbeschluß, Grundsätze gegen den Nachdruck und Nachbildung von Werken der Kunst und Wissenschaft betr. 202
— die Unterdrückung des Sclavenhandels betr. 211
— Druckschriften, welche außerhalb des deutschen Bundes in deutscher Sprache erscheinen betr. 310

C.

Caserne, Bau einer solchen für die Friedensgarnison in Rastatt 50
Chöre in den evangelischen Kirchen, deren Beibehaltung 44
Concurs-Prüfung katholischer Geistlichen 140
Conscription, ordentliche, für 1846 . . . . . 165. 277. 312—314
Convention (Münz-) 161

D.

Declaration des Herrn Fürsten von Leiningen wegen Abänderung des fürstlichen Stammschulden-Statuts 293
Districtsnotare, deren Aufnahme in die Wittwenkasse 34
Domänenverwaltung Unteröwisheim, deren Auflösung 306
Druckschriften, welche außerhalb des deutschen Bundes in deutscher Sprache erscheinen 310
Durchgangszoll auf kurzen Straßen 297

E.

Eberbach, Errichtung einer höheren Bürgerschule daselbst 5
Ehrenstetten, Gemeindebezirksforstei 173
Eichtersheim, Brief- und Fahrposterpedition daselbst 194
Eisenbahn, die Legung eines zweiten Schienengeleises 49
Eisenbahnanleben auf Obligationen, dessen Tilgung 345
Eisenbahnbetriebsverwaltung . . . . . 171—172
Eisenbahnhaltpunkte 305
Eisenbahnschuldentilgungscasse-Rechnung, deren Prüfung durch den ständischen Ausschuß 73
Eisenbahntarife . . . . . 172—173

F.

Feuerversicherungs-Beiträge für 1844/45 118
— -Gesellschaft zu Aachen und München, Verwendung ihrer vorbehaltenen Fonds zu gemeinnützigen Zwecken 158. 232

Digitized by Google

Seite

Forstbezirk Buch und Rosenberg, Vereinigung 312
Forststrafgesetz, Abänderungen und Zusätze desselben 57
Forststrafsachen, Verfahren bei solchen, und Vollzug desfallsiger Erkenntnisse . . . . . 245—276
Forst- und Jagdpolizei, Verzicht des Grundherrn Frhrn. Ludwig von Bettendorf auf das Recht der Ausübung in der Gemarkung Gauangelloch 39
— — ebenso des Grundherrn Frhrn. von Uexküll in der Gemarkung Münchzell 41
Freudenberg, Errichtung einer Brief- und Fahrposterpedition daselbst 134
Friedens-Caserne, deren Bau in Rastatt 50

G.

Gauangelloch, Gemarkung, Zuweisung zur Bezirksforstei Wiesenbach 39
Gebäudebrandversicherungsanstalt (allgemeine) Uebersicht des Zustandes 1844 178
Gelehrte Schulen, deren Bestand im Schuljahre 1843/44 . . . . . 78—79
Generalwittwencasse, Uebersicht des Zustandes 1844 315
Gerichtsverfassung 135
Geschäftskreis des Directors bei dem Ministerium des Innern 110
Gesetz, die Aufnahme eines Anlehens von 14 Millionen Gulden im Jahr 1845 . . . . . 25—28
— das Strafgesetzbuch nebst Einführungsedict (siehe Beilagen zum Reggsblt. Nr. XI.) . . . 107
— die Strafproceßordnung
— die Gerichtsverfassung
— über die privatrechtlichen Folgen von Verbrechen
— über den Strafvollzug im neuen Männerzuchthaus zu Bruchsal } s. Beil. zum Reggsblt. Nr. XV. 135
— die Bieraccise betreffend 50. 121
Gewinnziehung für das Anlehen von 1840 . . . . . 81. 224
Grundherrn, Verzeichniß der wahlberechtigten . . . . . 203—208. 230. 244. 280
Gymnasien, Bestand derselben im Schuljahre 1843/44 78
— Erhebung des Gymnasiums in Wertheim zu einem Lyceum 157

H.

Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Belgien 76
Handelsvertrag mit Portugal . . . . . 300—305
Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Sardinien . . . . . 328—340
Höhere Bürgerschulen, deren Bestand im Schuljahr 1843/44 79
— — Religionsunterricht an denselben 17
— — Errichtung solcher 5. 120
Holzzolltarif auf dem Neckar . . . . . 215—220

K.

Kaltenherberg, Errichtung einer Relais-Posthalterei daselbst 210
Kartoffel-Ausfuhr-Verbot 235
Külsheim, Errichtung einer Brief- und Fahrposterpedition daselbst 134

L.

Landesgestüts-Ordnung 5
Landstände, Einberufung des ständischen Ausschusses zur Prüfung der Amortisations-, Zehntschuldentilgungs- und Eisenbahnschuldentilgungscasse-Rechnungen 73

Digitized by Google

Seite

Landstände, die theilweise Erneuerung der beiden Kammern . . . . . 149—152
— die Wahlen zur ersten und zweiten Kammer 179. 223. 280. 310. 345
— das Verzeichniß des wahlberechtigten grundherrlichen Adels . . . . 203—208. 230. 244. 280
— Ernennung der Wahlcommissäre . . . . . 150—152. 179. 223. 280. 345
— Einberufung der Abgeordneten 291
— die Ernennung des Präsidenten und der Vicepräsidenten der ersten Kammer 307
— Ernennung von acht Mitgliedern in die erste Kammer 308
Leiningen, fürstliches Stammschulden-Statut — dessen Abänderung 293
Lichtenthal, v. Stulzische Waisenanstalt 212
Lyceen, den Bestand derselben im Schuljahre 1843/44 78
Lyceum in Wertheim 157

M.

Männerzuchthaus, das neue in Bruchsal, und den Strafvollzug in demselben 135
(S. Beilage zum Reggs.-Bl. Nr. XV.)
Maturitätsprüfung der Studirenden 80
Medicamenten-Taxe, deren Revision 139. 280. 281
Medaillen-Verleihungen, siehe Verdienst-Medaillen.
Mühlburg, Errichtung einer Brief- und Fahrpost-Expedition daselbst 36
Münchzell, Gemarkung, deren Zuweisung zur Bezirksforstei Wiesenbach 41
Münz-Convention 161
Münz-Verein, süddeutscher 108

N.

Nachdruck von Werken der Kunst und Wissenschaft 202
Namens-Aenderung des A. L. Kramer von Ludwigshafen 56
— der Geschwister Reutlinger dahier 111
Neckar-Holzzolltarif . . . . . 215—220
Notare, deren Aufnahme in die Wittwencasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung . . . 34

O.

Ordenssache:
Bewilligung zur Annahme fremder Orden:
dem fürstlich fürstenbergischen Hofrath Dumont in Donaueschingen zum Tragen des Verdienstkreuzes des herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens 2
— General-Quartiermeister, General-Major Frhr. v. Fischer zum Tragen des königlich würtembergischen Friedrichsordens 13
— Major Holz zum Tragen des Ritterkreuzes der württembergischen Krone 13
— Major von Roggenbach zum Tragen des Ritterkreuzes der würtembergischen Krone 13
— Generallieutenant und Präsidenten des Kriegsministeriums v. Freydorf, zum Tragen des ihm von Seiner königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen und bei Rhein verliehenen Großkreuzes des Verdienstordens Philipp's des Großmüthigen 35
— Generalquartiermeister, Generalmajor von Fischer zum Tragen des Commandeurkreuzes erster Classe des großherzoglich hessischen Ludwigsordens 35
— Major von Roggenbach zum Tragen des Ritterkreuzes erster Classe des großherzoglich hessischen Ludwigsordens 35

Digitized by Google

Seite

dem Geheimen Hofrath und Professor Dr. Roßhirt in Heidelberg zum Tragen des Commandeurkreuzes des päbstlichen Verdienstordens vom heiligen Gregor 55
— Oberstlieutenant und Flügeladjutanten von Krieg zum Tragen des Commandeurkreuzes des großherzoglich hessischen Ludwigsordens 76
— Oberstlieutenant und Garnisonscommandanten Asbrand in Kehl, zum Tragen des Ritterkreuzes der französischen Ehrenlegion 109
— Fabrikinhaber L. S. Finkenstein, Vater, in Pforzheim, zum Tragen des königlich preußischen rothen Adlerordens vierter Classe 169
— evangelischen Stadtdecan Winterwerber in Mannheim, zum Tragen des Ritterkreuzes erster Classe des großherzoglich sachsen-weimarischen Hausordens der Wachsamkeit 153
— Münzrathe Kachel zum Tragen des Ritterkreuzes des königlich bayerischen Verdienstordens vom heiligen Michael 154
— Hauptmann und Mitglied des Kriegsministeriums von Böckh, zum Tragen des Ritterkreuzes erster Classe des großherzoglich hessischen Ludwigsordens 193
demselben, zum Tragen des Ritterkreuzes des königlich württembergischen Ordens der württembergischen Krone 209
dem Hauptmann Ludwig im Leibinfanterie-Regiment, zum Tragen des Ritterkreuzes des königlich württembergischen Ordens der württembergischen Krone 209
auch des Ritterkreuzes des großherzogl. hessischen Verdienstordens Philipp's des Großmüthigen 283
— Hauptmann Großmann in der Artillerie-Brigade zum Tragen des Ritterkreuzes des königlich württembergischen Ordens der württembergischen Krone 209
auch des Ritterkreuzes des großherzoglich hessischen Verdienstordens Philipp's des Großmüthigen 283
— geheimen Regierungsrathe Wallau, zum Tragen des königlich bayerischen Ritterkreuzes des Verdienstordens vom heiligen Michael 292
— Oberstlieutenant und Flügeladjutanten von Krieg zum Tragen des Commandeurkreuzes des königlich bayerischen Verdienstordens vom heiligen Michael 344
— Ausrüstungsdirector Major von Theobald zum Tragen des Ritterkreuzes des königlich bayerischen Verdienstordens vom heiligen Michael 344
— Hauptmann Kuntz im Generalquartiermeisterstabe zum Tragen des Ritterkreuzes des königlich bayerischen Verdienstordens vom heiligen Michael 344

Ordens-Verleihungen.

A. Des Großkreuzes des Hausordens der Treue:

dem Oberhofmarschall von Dubois de Greiff 137

B. Des Carl-Friedrich Militär-Verdienstordens:

— königlich französischen Obersten Boyer, das Ritterkreuz 292

C. Des Ordens vom Zähringer Löwen:

a. des Großkreuzes:

— bisherigen bevollmächtigten Minister Seiner Majestät des Königs der Franzosen am großherzogl. badischen Hofe, Marquis von Evragues 153
— General-Major von Kalenberg 175
— königlich französischen Generallieutenant Baron von Pelet, Pair von Frankreich . . 292

b. des Sterns zum bereits innehabenden Commandeur-Kreuz:

— Obristen von Frankenberg, großherzogl. Gesandten am königl. preußischem Hofe . 1
— Staatsrathe Wolff, Mitglied des Staatsministeriums 88

Digitized by Google

Seite

dem fürstlich fürstenbergischen Oberjägermeister und Hofmarschall von Verschuer 117
— Geheimen Rath und Professor Dr. Chelius 193
— großherzogl. hessischen Obersten von Bechthold 201

c. des Commandeur-Kreuzes:

dem Hofrichter Obkircher in Rastatt 1
— Regierungsdirektor geheimen Rath Schaaff in Mannheim 1
— Geheimen Rath Rettig, Director des Ministeriums des Innern 2
— königl. bayer'schen Minister-Residenten am großh. badischen Hofe, Freiherrn von Vergern 75
— Geheimenrath und Professor Dr. Schlosser in Heidelberg 88
— fürstlich fürstenbergischen Domänendirector Dilger 117
— königl. belgischen Generalmajor Anoul, das Commandeur-Kreuz mit dem Stern . . 137
— Oberstlieutenant und Flügeladjutanten Sr. Majestät des Königs von Preußen, Grafen Reinhard zu Solms-Laubach 193
— königl. württembergischen Oberstlieutenant von Baur 201
— herzogl. sachsen-coburg-gothaischen Oberkammerherrn und Oberlandjägermeister Freiherrn von Wangenheim, das Commandeur-Kreuz erster Classe 221
— königl. bayerschen General-Major, Freiherrn von Volderndorff, das Commandeur-Kreuz erster Classe 221

d. des Ritterkreuzes:

— Fabrikinhaber Finkenstein in Pforzheim 1
— Hofgerichtsdirector Thilo in Rastatt 1
— Geheimen Hofrathe Dr. Gmelin in Heidelberg 1
— Legationsrathe von Porbeck, großherzoglichem Geschäftsträger am königl. württembergischen Hofe 1
— Oberpostrathe von Stöcklern in Freiburg 1
— Oberamtmann Bach in Achern 1
— Hofrathe und Professor Dr. Stabel, d. Z. Prorector der Universität in Freiburg . 1
— Hofrathe und Professer Dr. von Vangerow in Heidelberg 1
— Kammerrathe Haub, Domänenverwalter in Heidelberg 2
— Oberzollinspector Ziegler in Freiburg 2
— Geheimen Referendär Junghanns, im Justizministerium 2
— Ministerialrathe Frensdorf, im Finanzministerium 2
— Geheimen Finanzrathe von Steinberg, bei der Hofdomänen-Kammer 2
— Baurathe und Professor Dr. Bader, d. Z. Director der polytechnischen Schule in Carlsruhe 2
— Medicinalrathe Dr. Baur, Mitglied der Sanitäts-Commission 2
— Geheimen Hofrathe und Professor Dr. Puchelt in Heidelberg 88
— Geheimen Hofrathe und Professor Dr. Bähr in Heidelberg 88
— fürstlich fürstenbergischen Oberforstrathe von Koller 117
— fürstlich fürstenbergischen Hofrathe und Leibarzte Dr. Kapferer 117
— königl. belgischen Major von Moerlerke 137
— Dr. Rieken in Brüssel, Leibarzt Sr. M[illegible] des [illegible]nigs der Belgier 153
— Dr. mod. Hymans in Antwerpen 153
— königl. bayerschen Finanzrathe Dr. Wan 193

Digitized by Google

Seite

dem königl. würtembergischen Oberstlieutenant von Reinhardt 201
— königl. würtembergischen Major von Binder 201
— großherzogl. hessischen Hauptmann Schaffnit 201
— königl. bayerschen Major von Xylander 221
— königl. bayerschen Major Schnizlein 221
— königl. bayerschen Major Seidel 221
— königl. bayerschen Regierungsrath Bettinger 221
— Kammerherrn Carl Freiherrn von Racknitz 237
— Oberamtmann Klein in Radolfzell 327
— fürstlich hohenzollern-sigmaringenschen Hauptmanne von Esebeck 343

Organisation, die Verlegung des Sitzes der Bezirksforstei Reicholzheim nach Bronnbach 39
— Zuweisung der Gemarkung Münchzell zur Bezirksforstei Wiesenbach . . 41
— subjective, des Staatsrathes 87
— den Wirkungskreis des Directors des Ministeriums des Innern 110
— der Eisenbahnbetriebsverwaltung . . . . . 171—172
— Auflösung der Domänenverwaltung Unterowisheim 306
— Vereinigung des Forstbezirkes Buch am Ahorn mit jenem zu Rosenberg . . 312

P.

Pädagogien, Bestand derselben im Schuljahre 1843/44 78
Patronatspfarreien, die Staatsgenehmigung der Präsentation 169. 213. 294
Pensionäre, deren Verehelichung 33
Pferdezucht im Großherzogthum . . . . . 5—11
Phönix-Gesellschaft (Mobiliarversicherung) 179
Polytechnische Schule, Uebersicht der Schülerzahl im Studienjahre 1844/45 81
Portugal, Handelsvertrag mit diesem Königreiche . . . . . 300—305
Postsachen: Die Errichtung von Brief- und Fahrpost-Expeditionen in Blumenfeld 4
— — — Mühlburg 36
— — — Kühlsheim / Freudenberg 134
— — — Eichtersheim 194
Regulirung des Porto's bei Sendungen der Justizbehörde in Justizsachen 37
— des Porto's bei Sendungen der Amtsrevisorate in Partheisachen 211
Errichtung von Post- und Eisenbahnämtern und Expeditionen . . . . . 171—172
— einer Relaispostbalterei zu Kaltenherberg 210
Prämien, die Vertheilung der Preise, welche von Sr. Königl. Hoheit dem höchstseligen Großherzog Carl Friedrich für die Studirenden der Universität Heidelberg gestiftet worden sind . 18
Priesterweihe katholischer Theologen 20
Privilegium des Architecten Daniel Pfister in Zürich 5
— des Handelsmann J. G. Wagner in Freiburg 43
— der Stahlfabrikbesitzer Gebr. Marr in München 90
— des Hofschlossermeisters G. Römhild in Carlsruhe 140
— der Kunsthandlung Artaria und Fontaine in Mannheim 147
Prorectorat der Universität Heidelberg 35
— — Freiburg 76

Digitized by Google

Seite

Provisorisches Gesetz, den Vereinszolltarif für 1846, 1847 und 1848 und die desfallsigen Vollzugsverordnungen . . . . . 295—297
Prüfung der Candidaten der Medicin, Chirurgie und Geburtshilfe 158. 341
Prüfung der Rechts-Candidaten 17. 156
— der Architekten 159
— der evangelischen Theologen 39. 178
— der Cameral-Candidaten 224
— der Geometer-Candidaten 40. 174
— der Forst-Candidaten 56. 310
— der Ingenieur-Candidaten 80. 113
— Maturitäts- 80
— der Pharmacie-Candidaten 89. 159. 341
— der Postaspiranten 118
— der Lehramts-Candidaten 139. 224
— (Concurs-) katholischer Geistlichen 140
Prüfungsgebühren (der Bau-, Berg- und Hütten-Candidaten) 20

R.

Reicholzheim, Bezirksforstei, Verlegung derselben nach Bronnbach 39
Rentenscheine, 3½procentige, deren Verloosung und Rückzahlung 346
Rheinschifffahrts-Convention, Zusatzartikel . . . . . 238—244
Rheinzolltarif . . . . . 239—244

S.

Sardinien, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit diesem Königreiche . . . . . 328—340
Schätzer der Zehntbaulasten 89. 112
Schaffhausen, Uebereinkunft mit der dortigen Regierung wegen Zustellung gerichtlicher Fertigungen 4
Schenkung des aufgelösten Vereins für den Amtsbezirk Hüfingen zur Besserung der Strafgefangenen 89
— eines Kirchenbauplatzes von der Stadt Baden an die dortige evangelische Kirchengemeinde 139
Schienengeleise, Legung eines zweiten, auf der Eisenbahn 49
Schullehrer-Wittwen- und Waisencasse, allgemeine 195. 198. 199. 200
Schulgeld, dessen Erhöhung in den Volksschulen 63
Schupflehen, deren Allodification 145
Schriftverfassungsrecht, Ertheilung desselben:
a. in gerichtlichen Angelegenheiten:
dem Rechtspracticanten Maximilian Werner 134
dem Rechtspracticanten Dr. L. Brentano 147
dem Rechtspracticanten A. Pelliffier 165
b. in Verwaltungssachen:
dem Rechtspracticanten Blattmann 224
dem Rechtspracticanten Pellisier 279
Sclavenhandel, dessen Unterdrückung 211
Serienziehung 45. 196
Staatspensionäre, deren Verehelichung 33

Digitized by Google

Seite

Staatsprüfung, siehe Prüfung.
Staatsrath, dessen subjective Organisation 87. 107
— dessen Activirung 118
Staatsschuldpapiere, Verbrennung der eingelösten 46. 281
Ständeversammlung, siehe Landstände.
Stammgüter, Accis von vererbten 45
Stammgutsstatut des Generallieutenants v. Freistedt 134
Stammschulden-Statut, fürstlich Leiningen'sches, dessen Abänderung 293
Steuerausschreiben für die ersten sechs Monate des Kalenderjahres 1846 311
Stiftungen 19. 41. 42 43 111. 112. 138. 141. 157. 166. 167. 168. 169. 195. 230. 231. 232. 233. 287. 288. 289. 290. 315.
Stipendium, das größere altbadische Juristen- 138
— für katholische Schullehrer-Candidaten 196
Strafgesetzbuch nebst Einführungs-Edict (siehe Beilage zum Regierungsblatt Nr. XI.) . 107
Strafjustiz, die hierauf bezüglichen Gesetze und die Bestimmung des Zeitpunktes ihrer Wirksamkeit 64
Strafprozeßordnung (siehe Beilage zu Regierungsblatt Nr. XV.) 135
Strafvollzug im neuen Männerzuchthaus (siehe Beilage zum Regierungsblatt Nr. XV.) . . . 135
Stulzische (von) Waisenanstalt 212

T.

Tarif für die Großherzogliche Eisenbahn . . . . . 172—173. 197
Tarif (Zoll-) für Holzflößerei auf dem Neckar . . . . . 215—220
Tarif für den Rheinzoll . . . . . 239—244
Truppen, deren Verpflegung und Transport auf dem Marsche in die und von den Bundesfestungen 212

U.

Uebereinkunft mit der Regierung des Cantons Schaffhausen über die Zustellung gerichtlicher Fertigungen 4
— unter den Staaten des süddeutschen Münzvereins 108
Uebersicht über den Zustand der allgemeinen Gebäude-Brandversicherungscasse . . . . 178. 181—192
— über den Zustand der General-Wittwencasse im Jahr 1844 315
Umlage zur Feuerversicherungsanstalt für 1844/45 118
Universitäten, den Stand der Universitäten Heidelberg und Freiburg im Winterhalbjahre 1844/45 18
— im Sommerhalbjahr 1845 174
Unterowisheim, Domänenverwaltung, deren Auflösung 306

V.

Verbrechen, deren privatrechtliche Folgen (siehe Beil. zum Regierungsblatt Nr. XV.) 135
Verbrennung eingelöster Staatsschuldpapiere 281
Verdienst-Medaillenverleihungen:
a. der goldenen Militärverdienstmedaille:
dem Wachtmeister Jakob Debold in der Artillerie-Brigade 175
b. der größern goldenen Civilverdienstmedaille:
— Buchdrucker Geiger, Vater, zu Lahr 2

Digitized by Google

Seite

dem Bürgermeister Anton Jörger in Bqden 146
— Bürgermeister Teubner in Mosbach 278

c. der kleineren goldenen Civilverdienstmedaille:

— Hauptlehrer Romann Merkel in Ballrechten 13
— Bürgermeister Röttele zu Wyhl 13
— Altbürgermeister und Kirchengemeinderath Silber von Dallau 14
— Hauptlehrer Steiert zu Kappel 14
— Bürgermeister Wendling von Söllingen 14
— ersten Hauptlehrer Franz Xaver Müller zu Ettenheim 14
— Kanzleidiener Straub in Rastatt 109
— Bürgermeister Andreas Harter zu Kaltbrunn 109
— Bürgermeister Kamm in Beuren 131
— Hauptlehrer Andreas Spät zu Nußbach 164
— Altgemeinderath Merkle in Neudenau 278
— Bürgermeister Ernst in Rüstenbach 278
— Altbürgermeister Frank in Haßmersheim 278
— Altbürgermeister Schwing in Hollerbach 278
— Bürgermeister Grimm in Mudau 278
— Gemeinderath Bucher in Mudau 278
— Bürgermeister Meister in Aglasterhausen 278
— Bürgermeister Braun in Weisbach 278
— Bürgermeister Hillengaß in Neunkirchen 278
— Bürgermeister Nied in Winzenhofen 278
— Bürgermeister Joh. Bap. Mohr in Radolphzell 343

d. der silbernen Civilverdienstmedaille:

— Oberwärter Willeth bei der Heil- und Pflegeanstalt Illenau 14
— Polizeiwachtmeister Hassel zu Rastatt 75
— Bürgermeister Löhle in Bonndorf (Amts Ueberlingen) 154
— Altbürgermeister Ehrenmann von Deisendorf 154
— Gendarmen Joseph Häusler von Radolphzell 175
— Waldhüter Kratz in Burbach 176
— Bürgermeister Sales Rapp von Kappel 176
— Oberwachtmeister Hoffarth 176
den Brigadiers Keim, Groß, Ringholz, Schmidt 176
dem Kanzleidiener Jakob Fischer, bei dem Ministerium d. ausw. Angelegenheiten . . . 194
— Bürgermeister Joh. Georg Grotz in Leiselheim 201
— Bürgermeister Rech in Uehlingen 312

Erlaubniß zur Annahme fremder Verdienstmedaillen:

dem Bildhauer Franz Glänz, zum Tragen der großherzoglich sachsen-weimarschen Civil-Verdienstmedaille 154
Verehelichung der Staatspensionäre 33
Vereinszolltarif für 1846, 1847 und 1848 . . . . . 295—297
Vermächtnisse, siehe Stiftungen.
Verordnung über das Verfahren und den Vollzug der Erkenntnisse in Forststrafsachen . . . 245—276

Digitized by Google

Seite

Verpflegung und Transport der von und in die Bundesfestung Mainz marschirenden Truppen . 212
Verpflegungskosten in der polizeilichen Verwahrungsanstalt 44
Versicherungsgesellschaft, Phönix 178
Verwahrungsanstalt, polizeiliche 44
Verzicht des Grundherrn Frhr. v. Bettendorf auf das Recht der Ausübung der Forst- und Jagdpolizei zu Gauangelloch 39
Verzicht des Grundherrn Frhr. v. Uerküll auf das Recht der Ausübung der Forst- und Jagdpolizei in der Gemarkung Münchzell 41
Volksschullehrer, deren Besserstellung 62. 284
Volksschulen, Erhöhung des Schulgeldes in denselben 63

W.

Waisenanstalt, v. Stulzische in Lichtenthal 212
Wertheim, Erhebung des dortigen Gymnasiums zu einem Lyceum 157
Wittwencasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung, deren Zustand im Jahr 1844 . 141—143
Wittwen- und Waisencasse, allgemeine, der Schullehrer 195. 198. 199. 200

Z.

Zehntablösung, den Stand derselben 113
Zehntbaulasten, deren Abschätzung bei kirchlichen Gebäuden 44
— — Aufstellung Sachverständiger zu deren Abschätzung 89. 112
Zehntschuldentilgungscasse-Rechnung, deren Prüfung durch den ständischen Ausschuß . . 73
Zoll, Durchgangs-, auf kurzen Straßen 297
Zolltarif für Holzflößerei auf dem Neckar . . . . . 215—220
— auf dem Rhein . . . . . 239—244
— des Zoll-Vereins für 1846, 1847 und 1848 . . . . . 295—297

Digitized by Google

Personen-Register

zum

Regierungsblatt für das Jahr 1845.

Seite

A.

Achenbach, Oberlieutenant und Adjutant 132. 177
Achstetter, Pfarrer 2
Adelsheim, von, Hauptmann 309
Ahles, Albert Franz, Pfarrer 213
Albrecht, Joseph, Apotheker 89
Amds, Dompräbendar 24
Ammann, Hofgerichts-Assessor 16
Andlaw, Otto, Graf von, Kammerjunker 14
Annifer, Peter Joseph, Stiftungsrevisor 165
Arheidt, Pfarrer 74
Arnold, Oberst a. D. 76
Arnold, Dekan und Pfarrer 110
Asbrand, Oberlieutenant 133
Auer, Georg, Pfarrer 155

B.

Bachelin, Eduard, Justizministerial-Secretär 35
Bachelin, Lieutenant 131
Bader, Dr., Archiv-Assessor 3
Bank, von der, pensionirter Oberhofgerichtsrath 148
Banz, Kammerrath 24
Barth, Heinrich, Postofficial 178
Bauer, Secretär bei der Direction der Forstdomänen und Bergwerke 3
Bauer, Lieutenant 132
Bauer, Pfarrer 328
Baumgartner, Amtsassessor 135
Baumüller, Bezirksbaumeister 16
Bayer, Bezirksbaumeister 3
Bayer, Oberst a. D. 279
Bayer, Oberhofgerichtsrath 292
Bayer, Hauptmann 309
Bechmann, Oberverwalter 24
Becht, Eduard, Stiftungs-Revisionsgehülfe 165
Becker, Carl, Lehrer der höhern Bürgerschule 222
Beckert, Rittmeister a. D. 222. 279
Bekk, Geheimerrath und ordentliches Mitglied des Staatsraths 87. 89
Benkieser, Hofgerichtsrath 155
Berckheim, Christian, Frhr. von, Legations-Secretär 328
Berckmüller, Bezirksbaumeister 3
Berkes, pensionirter Kreisrevisor 48
Biesele, Oberlieutenant 132
Bildhuber, Pfarrer 16
Bils, Dr., Geheimerrath 3
Birnstill, Dominik, Beneficiat 230
Bissinger, Professor 135. 230
Blittersdorff, Frhr. von, Forstmeister 160
Bodenius, Postofficial 146
Bodmann, Frhr. von, Oberamtmann 237
Bohm, Revisor 15
Bohm, Oberhofgerichtsrath 110

Digitized by Google

	Seite
Bollinger, Fr. Joseph, Kaplan	156
Brauer, Eduard, Hofgerichtsrath	327
Brentano, Dr., Hofgerichtsadvocat und Procurator	147
Bronn, Dr, Hofrath und Professor	147
Brousset, Graf von, Oberstkammerherr	292
Brückner, Oberlieutenant	132
Brückerle, Pfarrer	74
Brugger, Dr, Pfarrer	133
Brunner, Amtschirurg	110
Brunner, Hofgerichtsdirector	292
Buchenberger, Amtschirurg	36
Bucher, Pfarrer	16
Bulster, Amtmann	15
Burg, Eisenbahnamtsvorstand	176
Burkart, Amtschirurg	74

C.

Canz, Pfarrer	3
Caroli, Salinenverwalter	16
Cassinone, Lieutenant	132
Cassinone, Oberlieutenant	344
Cavallo, Domänenverwalter	309
Clavel, Carl, Pfarrer	299
Cloßmann, von, Oberlieutenant	309
Corneli, pensionirter Oberrechnungsrath	120
Crecelius, Gustav, Pfarrer	155
Creuzer, Dr., Geheimerrath und Professor	309
Cron, Bezirksförster	155

D.

Dahmen, Geheimer Rath und ordentliches Mitglied des Staatsraths	15. 87
Daniel, Dekan und Pfarrer	133
Dawans, pensionirter Kreisrath	148
Degenfeld, von, Hauptmann	309
Degenfeld, von, Oberlieutenant	344
Denzel, pensionirter Stabschirurg	228
Dern, Lieutenant	132
Dierhammer, fürstl. fürstenbergischer Hofrath	41. 111
Dill, Amtsassessor	238
Dimmler, Amtschirurg	160
Dirbold, Pfarrer	2
Döll, Hofrath	15
Dorat, von, Major	308
Drais, von, Oberforstmeister	3
Dreyer, Major	308
Dümge, Dr., Archivrath	2. 86
Dürr, Oberlieutenant	132
Duisch, Ferdinand von, Legationssecretär	328
Dyckerhoff, pensionirter Oberingenieur	316

E.

Eberhard, Pfarrer	74. 210
Eberlin, Post- und Eisenbahnamtsvorstand	177
Eberlin, Assessor bei der Forstdomänen- und Bergwerkdirection	344
Eberstein, Salinencassier	24
Eberstein, pensionirter Kanzleirath	214
Eckert, Joseph, Pfarrer	210
Eckstein, Regierungsrath	24
Edelsheim, Ludwig Wilhelm, Frhr. von, Hofjunker	14
Ehren, von, Amtsrevisor	35
Ehrenberg, von, Hauptmann	133. 309
Eichfeld, Oberlieutenant	132
Eichrodt, Präsident des Ministeriums des Innern	12
Eichrodt, Lieutenant	131
Eisenlohr, Diaconus und Pädagogiumslehrer	110
Eisenlohr, Pfarrer	147
Eisenlohr, Wilhelm, Hofrath und Professor	155
Eisenlohr, Oberlieutenant	309
Eisinger, Professor	222
Engelberger, pensionirter Amtsphysicus	133. 316
Engeßer, Domänenverwalter	309
Engler, Pfarrer	74
Eschbacher, Pfarrer	328
Erter, Oberamtmann	237

F.

Faber, von, Oberamtmann	237
Fabert, von, Oberlieutenant	309
Fähnerich, Kammerrath	234
Fäßler, Lieutenant	131
Faller, Dr., Alois, Hofgerichtsadvocat und Procurator	138
Faller, Hofgerichtsassessor	309
Fecht, Hofgerichtsassessor	155
Fecht, Gustav, Diaconus und Lehrer der höhern Bürgerschule	222

Digitized by Google

	Seite
Feldbausch, Hofrath und Professor	156
Fetzer, Carl, Postofficial	146
Fieß, Rechnungsrath	194
Fik, von, Hauptmann	133
Fischer, Baurath	3
Fischer, Oberforstmeister	3
Fischer, Dr., Franz, Assistenzarzt	15
Fischer, Bauconducteur	16
Fischer, Frhr. von, Generalmajor und außerordentliches Mitglied des Staatsraths	107
Fischer, Lyceumslehrer	110
Fischer, von, Hauptmann	133
Fischer, Postmeister	177
Fischer, Amtmann	238
Flad, Oberamtmann	15
Föhlisch, Dr., Geh. Hofrath und Lyceumsdirector	156
Forch, Carl, Hofdomänenkammeraſſeſſor	76
Frank, Lieutenant	131
Freiberg, Lieutenant	132
Frensdorf, Geheimer Referendär	176
Freyberg, Ludwig, Oberrechnungsrath	76
Freydorf, von, Rittmeister	132
Freydorf, Rudolph von, Kammerjunker	14
Freystedt, von, Generallieutenant und General-Adjutant	283
Frisch, Hauptmann	309
Froben, von, Kriegsrath	35
Früh, Pfarrer	15

G.

	Seite
Gärtner, Adolph, Amtsaſſeſſor	328
Gagg, Pfarrer	222
Gamer, Hauptzollamtsverwalter	35
Ganter, Amtmann	36
Ganter, Amtsreviſor	154
Ganter, Ferdinand, Pfarrer	169
Gaß, Oberamtmann	135
Gerber, Oberſtlieutenant	308
Gervais, Lieutenant	132
Gervinus, Dr. Hofrath und Professor	178
Gerwig, Pfarrer	279
Geyer, von, Oberlieutenant	132
Gillmann, von, Lieutenant	131
Göler, Leopold, von, Hauptmann	228
Göler, Adolph, von, Oberlieutenant von der Suite	344
Gölz, Friedrich Wilhelm, Pfarrer	110
Göz, Hauptmann	132
Götzenberger, Galleriedirector	3
Gontard, großh. bad. Conſul in Leipzig	299
Goßweyler, Zolldirector und ordentliches Mitglied des Staatsraths	87
Gottreu, Lieutenant	132
Gräfle, Hofgerichtsrath	309
Grafmüller, Pfarrer	2
Grandhomme, Paul, Hofzahnarzt	229
Grettier, Hauptmann	132
Grimmer, Franz Anton, Pfarrer	169
Groß, Hauptzollamtsverwalter	35
Guggert, Dr., Geheimer Hofrath	3
Guggert, Pfarrer in Kappelrodeck	344
Guhl, Dr., Amtsphyſicus	12
Günther, Eiſenbahn-Ingenieur	178
Günther, Pfarrer	210
Gulat, von, Geheimer Referendär	164
Gutmann, Hofgerichtsaſſeſſor	160
Gyſſer, Hüttenverwalter	16

H.

	Seite
Haas, Hofgerichtsaſſeſſor	16. 76
Häſelin, Pfarrer	222
Häußer, Dr., Profeſſor extraord.	133
Hagenmeyer, ſchifferſchaftlicher Bezirksförſter in Forbach	135
Hager, Dr., Profeſſor extraord.	133
Haid, Wendelin, Pfarrer	213
Haiz, Fidel, Domcapitular	110
Hammer, Pfarrer	178
Handmann, penſionirter Amtmann	48
Harrer, Poſtwagen-Expeditor	176
Hauk, Hauptmann	133
Haury, Aſſeſſor bei dem Oberamte Bruchſal	117
Hausrath, Hofdiaconus und Mitglied der evangeliſchen Prüfungscommiſſion	135
Hecker, Dr., Profeſſor ordinarius	309
Heer, Pfarrer	210
Heidel, Carl, Pädagogiums-Lehrer	55
Held, Phil. Jacob, Verwalter der Schaffnerei Lobenfeld	328
Helferich, Profeſſor an der höheren Bürgerſchule in Pforzheim	299

Digitized by Google

	Seite
Henle, Dr., Hofrath und Professor	110
Hennin, Albert Graf von, Kammerjunker	14
Herbst, Herrmann, Diaconus	279
Hergt, Dr. Physicus	15
Herlin, Carl, Postrevisor	279
Herrer, Rechnungsrath	133
Herrmann, Kammerrath, pensionirter Domänenverwalter	148
Heßlöhl, Obereinnehmer und Domänenverwalter	155
Hiener, Pfarrer	2
Hildebrandt, Hofgerichtsassessor	16
Hirscher, Dr., von, Geheimerrath	3
Hönninger, Pfarrer	36
Hoffmann, pensionirter Kreiscommunrevisor	86
Hoffmann Lieutenant	131
Hoffmann, Geheimer Finanzrath	133
Holzmann, Hüttenverwalter	16
Holz, Oberstlieutenant	308
Holz, Major	308
Holz, Oberlieutenant	309
Holzing, von, Oberlieutenant	132
Honsell, pensionirter Obervogt	48
Horadam, von, Hauptmann	309
Horn, Pfarrer	3
Hufschmied, Alois, Pfarrer	169. 197
Huhn, Dr., Amtsphysicus	55
Hummel, Obereinnehmer	155
Hummel, Großh. Badischer Consul	160
Hundbiß, Frhr. von, Hauptmann	133

J.

Jäger, pensionirter Kreisrath	346
Jagemann, von, Geheimerrath und Hofrichter	237
Jerg, Pfarrer	133
Intlekofer, Mathias, Gymnasiallehrer	328
Jolly, Geheimerrath erster Classe und Präsident des Justizministeriums	88

K.

Kah, Amtmann	238
Kalchschmidt, Stadtpfarrer	3
Kalenberg, von, Generalmajor	175. 177
Kapferer, E., Hofgerichtsadvocat und Procurator	138
Kapferer, Oberlieutenant	309
Kast, Pfarrer	16
Kast, Amtmann	238
Katz, Stadtpfarrer	134
Kayser, Hofrath und Professor, d. Z. Director der polytechnischen Schule	209
Keller, Friedrich, Pfarrer	210
Keller, Hauptmann	309
Kempff, Rechnungsrath	133
Kern, Michael, Pfarrer	210
Ketteman, Pfarrer	147
Kettenacker, von, Hofrichter	292
Kettner, von, Oberforstmeister	3
Kiefer, Oberthierarzt	214
Kieffer, Hofgerichtsdirector	110
Killius, Pfarrer	35
Kindler, Nicolaus, Pfarrer	222
Kindler, Kaplan	16
Kircher, geistlicher Verwalter	76
Kirchgeßner, Ministerialrath	76
Kirn, Hofgerichtsrath	327
Kleinschmidt, Kirchenrath und Stadtpfarrer	15
Klenker, Ignaz, Pfarrer	155
Kleudgen, von, Oberpostrath	164. 177
Klingmann, Amtsrevisor	110
Klüber, Geheimerrath, außerordentliches Mitglied des Staatsraths	107
Knauff, Obereinnehmer	115
Knöbel, Fridolin, Pfarrer	213
Kobe, Oberlieutenant	133
Koch, Hauptmann	133
Koch, Lieutenant	132
Koch, Pfarrer	36
Köchlin, Pfarrer	89
Kölle, Kreisregierungs-Expeditor	228
Kohl, Oberhofgerichts-Secretär	160
Krämer, H., Advocat	77
Krank, Pfarrer	210
Kraus, Lieutenant	131
Kreglinger, Salzcontroleur	160
Kreglinger, Oberpostrath	164
Kreuzburg, Revisionsgehülfe	16
Kuppel, Pfarrer	132
Kurz, Xaver, Pfarrer	15. 210

Digitized by Google

Seite

L.

Lamey, Dr., Lyceumslehrer 222
Lammert, Pfarrer 222
Landherr, geistlicher Rath 133
Lang, pensionirter Geh. Regierungsrath 48
Langenbach, Gymnasiallehrer 328
Lasollaye, von, Generallieutenant und Generaladjutant 284
Lautemann, Oberthierarzt 284
Liesi, Joh. Baptist, Pfarrer 213
Lischgi, Hofrichter und außerordentliches Mitglied des Staatsraths 88. 89
Leiber, Amtmann 135
Leiber, Domänenverwalter und Obereinnehmer 344
Leiblein, Geheimerrath dritter Classe 110
Leiningen-Billigheim, Graf Friedrich von, Lieutenant 284
Leist, Amtsrevisor 110
Lembke, Bezirksbaumeister 16
Lembke, Oberrevisor des Militär-Bauwesens 110
Lendorff, Bezirksbaumeister 3
Leonhard, Amtsrevisor 15
Le Pique, Kanzleirath 3
Letour, Postofficial 133
Leyherr, Hofgerichtsadvocat 234
Löw, Pfarrer 16
Löw, Dr., Kanzleirath, Oberhofgerichtssecretär 229
Löwig, Hofgerichtsrath 155. 210
Lotzbeck, Camill Frhr. von, Kammerherr 14
Ludwig, Bauconducteur erster Classe 16

M.

Mai, Joseph Adam, Pfarrer 169. 194
Maier, Rudolf, Postofficial 178
Mann, Pfarrer 222
Marschall, Frhr. von, Geheimer Rath und Regierungsdirector 87. 292
Martin, Conrad, Domcapitular 12
Mast, Stephan, Pfarrer 210
Menner, Pfarrer 135
Menzingen, von, Lieutenant 132
Merk, pensionirter Geheimer Referendär 48
Merk, Joseph, Pfarrer 155

Seite

Meßmer, Lieutenant 135
Metzger, Bezirksförster 155
Meysenbug, von, Ministerialassessor 292
Miller, Pfarrer 12
Mößner, Wilhelm Friedrich, Regierungsrevisor 165
Mohr, Hofrath 138
Montanus, Obereinnehmer 155
Montfort, Joseph Anton, Pfarrer 176
Moppert, Theophil, Amtsassessor 238
Moriell, Comunrevisionsgehülfe 55
Morstadt, Postofficial 177
Moutet, Fr. Xaver, Pfarrer 176
Mozer, Geheimer Kriegsrath 35
Müller, Pfarrer 74
Müller, Joseph, Stiftungsrevisor 165
Müller, Eduard, Pfarrer 165
Müller, Oberlieutenant 309
Münzer, Sebastian, Pfarrer 169
Munke, Assessor bei der Hofdomänenkammer 154
Munke, Dr., August, Assessor bei der Direction der Forstdomänen und Bergwerke 229
Muser, Hofgerichtskanzlist 238

N.

Nägele, Pfarrer 36
Näher, Wilhelm, Regierungsrevisor 165
Nebenius, Geheimer Rath erster Classe und Präsident des Ministeriums des Innern 88
Neff, Amtmann 238
Nestler, Oberhofgerichtsrath 110
Neubronn, von, Oberamtmann 2
Neubronn, von, Hauptmann und Divisionsadjutant 177
Neubronn, von, Hauptmann im Leibinfanterie-Regiment 309
Neugart, Pfarrer 74
Neuhoff, pensionirter Kanzleisecretär 210
Neveu, Franz Frhr. von, Kammerjunker 14
Nicola, Amtsassessor 210. 299
Nieser, Oberlieutenant 132
Nober, Amtsassessor 238
Noël, von, Oberst in der activen Suite und Garnisons-Commandant der Residenzstadt Carlsruhe 194
Nowack, Eduard, Revisor 328
Nüßlin, Hofgerichtsassessor 155

Digitized by Google

Seite

O.

Obermüller, Kriegsrath 35
Obkircher, Hofgerichtspräsident 87
Oehl, Baurath 3
Oser, Oberrechnungsrath 191
Ott, Amtsrevisor 154. 292
Overbeck, pensionirter Oberrechnungsrath 148

P.

Paris, Victor, Eisenbahnamtscassier 177
Pecher, Hauptzollamtscontroleur 35
Perleb, Hofrath und Professor 170
Pfaff, Anton, Pfarrer 169
Pfeiffenberger, Hauptamtscontroleur 16
Pfeiffer, Kirchenrath und Stadtpfarrer 15
Pfeiffer, pensionirter Oberingenieur 148
Pfeufer, Dr, Hofrath und Professor 110
Pfeuffer, von, Postrath 177
Pfister, Daniel, Architect 5
Pigage, von, Eisenbahnexpeditor 177
Platz, Hofrath 156
Plitt, Pfarrer 89
Porbeck, von, Major 309
Prestinari, Finanzministerialrath 55

R.

Ranzenberger, Bezirksförster 16
Rapp, Lieutenant 131
Ratibor, Herzog Victor, von, Major 135
Ratzel, Post- und Eisenbahnamtscassier 177
Rau, Dr., Geheimer Rath und Professor 88
Rechthaler, Ludwig von, Regierungssecretär 76
Rechthaler, Carl von, Hauptmann 282
Reck, Frhr. von, Geh. Rath und Regierungsdirector 214
Rehm, Joseph, Auditor 36
Reichlin, Franz Xaver, Pfarrer 169
Reischach, von, Oberlieutenant 309
Remlinger, Carl Ludwig, Pfarrer 147
Reusch, Pfarrer 74
Riegel, Major a. D. 309
Riegger, Carl, Pfarrer 155
Ries, Eduard, Postofficial 178
Riggler, pensionirter Amtmann 214

Seite

Rippmann, Diaconus 230
Ritzhaupt, Friedrich, Hauptzollamtscontroleur 146
Ritzmann, Diaconus und Pädagogiumslehrer 110
Röder, von Diersburg, Ferdinand, Frhr. von, Kammerherr 14
Roller, Lyceumsprofessor 110. 134
Romann, Ludwig, Regierungsrevisor 165
Roos, Dr, Physikus 290
Rost, Forstobergeometer 229
Rotberg, von, Rittmeister 132
Rothmund, Amtsrevisor in Stockach 154
Rückert, Lieutenant 131
Rupp, Pfarrer 155
Rutschmann, Director der Forstdomänen und Bergwerke 24

S.

Sachs, Oberbereiter 15
Sachs, Lieutenant 132
Salzer, Pfarrer 210
Sauer, Anton, Pfarrer 169
Seckler, Pfarrer 210
Seitz, Constantin, Pfarrer 169
Seldeneck, Heinrich Frhr. von, Kammerherr 14
Seldeneck, August von, Bezirksförster 155
Seuffert, Revisor bei der Steuerdirection 155
Seutter, von, Oberlieutenant 132
Serauer, Hauptzollamtscontroleur 35
Seyfried, Eugen von, Hofgerichtssecretär 176
Sibert, Obereinnehmer 155
Sido, Obereinnehmer 155
Siebold, von, Dr., Professor 222
Schäffer, von, Lieutenant 132
Schäffer, pensionirter Forstobergeometer 134
Schellenberg, Stadtpfarrer und Decan 74
Schenkh, Hofgerichtsadvocat und Procurator 138
Schenkh, Hofgerichtsassessor 155
Scheuermann, Wilhelm, Amtsassessor 147
Schey, Dr., Oberamtmann 237
Scheyrer, provisorischer Postrath 164
Schilling von Canstatt, Wilhelm Frhr., Kammerherr 14
Schilling, von, Hauptmann 309
Schippel, Präsident der Oberrechnungskammer und ordentliches Mitglied des Staatsraths 87

Digitized by Google

Seite

Schmeißer, geistlicher Rath und Lyceumsdirector 156
Schmidt, Johann, Domkaplan 156
Schmidt, Joseph Anton, Pfarrer 169
Schmidt, Johann Michael, Rechnungsrath 165
Schmittbaur, Bruno, Eisenbahnamts-Cassier 177
Schmuck, Otto, Postofficial 177
Schneider, Oberamtmann 238
Schnetzler, Oberlieutenant 133
Schnetzler, Geheimer Rath und pensionirter Obervogt 214
Schnorr, Carl, Pfarrer 169
Scholl, Eduard, Großh. Bad. Agent in Neapel 109
Schreckenstein, Frhr. Roth, von, Geheimer Rath und Hofmarschall 3. 15
Schuberg, Oberst und Commandeur der Artilleriebrigade 308
Schuberg, Oberlieutenant 309
Schütt, Bezirksamtmann 135
Schuler, Hieronimus Emil, Pfarrer 213
Schuler, erzbischöflicher Decan und Pfarrer 147
Schumacher, Ludwig, pensionirter Expeditor 88. 222
Schumacher, Lehrer an der höhern Bürgerschule in Pforzheim 299
Schwab, Wilhelm, Secretär des evangelischen Oberkirchenraths 88
Schwab, Franz, Gymnasiallehrer 328
Schwörer, Dr., Medicinalrath, d. Z. Universitäts-Prorector 76
Sommer, General-Auditor 117
Speer, Johann, Amtsassessor 222
Speidel, Pfarrer 74
Spohn, Georg, Secretär des evangelischen Oberkirchenraths 88
Speneck, Wilhelm Graf von, Hauptmann 132
Stabel, Hofgerichtsdirector 89
Stark, Postmeister 176. 177
Stein, Amtmann 133
Stein, von, Amtsassessor 299
Steinwarz, Bezirksbaumeister 3
Stempf, Hofgerichtsrath 155
Stengel, Gustav Frhr. von, Kammerjunker 35
Stengel, pensionirter Regierungs-Secretär 238
Stern, von, Oberlieutenant und Brigadeadjutant 177
Stetten, Max. Otto Eberhard Frhr. von, Kammerjunker 14
Stetten, von, Oberlieutenant 309

Seite

Stöckel, Domänenrath 76
Stolz, Joseph, Apotheker 89
Stratthaus, Pfarrer 2
Streicher, Amtmann 135
Strobel, pensionirter Kanzlist 132
Stroh, Franz Xaver, Oberrevisor 154
Stüber, Hofdomänenkammer-Assessor 3
Stückler, Benedikt, Pfarrer 156

T.

Thilo, pensionirter Hofgerichtsdirector 110
Thome, Hauptmann a. D. 132
Trefurt, Vicekanzler des Oberhofgerichts und außerordentliches Mitglied des Staatsraths 88. 110
Türckheim, Frhr. von, Lieutenant 132
Türckheim, Frhr. von, Legationssecretär 292

U.

Uhlmann, Pfarrer 16

V.

Vierordt, Lieutenant 132
Vierordt, pensionirter Regierungsrath 344
Vögele, Obergrenzcontroleur 147
Vogel, Geheimerrath und ordentliches Mitglied des Staatsrathes 87
Vogel, ehemaliger Amtsrevisor 55
Vogel, Dr., geistlicher Rath und Pfarrer 3
Vogelbacher, Pfarrer 222
Volz, Robert, Dr. Physikus 15
Volz, pensionirter Secretär 55
Voß, Baurath 3

W.

Waag, Julius, Postofficial 176. 178
Waag, Eduard, Professor 327
Wagner, Wilhelm, Gymnasiallehrer 344
Walz, Ministerialrath 55
Wanko, Obergrenzcontroleur 147
Warnkönig, Bezirksförster 155
Weber, Pfarrer 16

Digitized by Google

	Seite
Weber, Lieutenant	132
Wechmar, von, Oberlieutenant und Brigade-Adjutant	177
Wedekind, Hofgerichtsrath und Staatsanwalt	76
Weeber, Registrator bei dem Generallandesarchiv	3
Weikum, Pfarrer	15
Weil, Gustav, Dr., Universitätsbibliothekar und außerordentlicher Professor	209
Weigel, Leopold, Eisenbahnamtscassier	177
Werkmann, Lorenz, Pfarrer	210
Wetterer, Kaplan	16
Weyer, Amtschirurg, practischer Arzt, Wund- und Hebarzt	15
Widerspach, Frhr. von, geistlicher Rath	222
Widmann, Postmeister	177
Widmann, Bernhaw, Pfarrer	147
Wielandt, Kanzleirath	3
Wild, Joseph, Pfarrer	36
Wilkens, geheimer Kirchenrath	222
Winter, Obereinnehmer	155
Wolf, Pfarrer	15
Wolff, Staatsrath	87
Wolff, Stadtpfarrer	165

Z.

	Seite
Zachariä von Lingenthal, Dr. Professor	154
Zech, Ferdinand von, Kammerjunker	14
Ziegler, Director der Direction der Forstdomänen und Bergwerke	55
Ziegler, pensionirter Regierungsrevisor	214
Zimmermann, Hauptmann	132
Zimmermann, Franz Joseph, Pfarrer	178
Zimmermann, Pfarrer in Gaiberg	299
Zittel, Pfarrer	134
Zöpfl, Dr. Hofrath und Professor	88
Zwiebelhofer, Pfarrer	133

Anmerkung: Die Namen Derjenigen, welche Ordensdecoration erhalten und Derjenigen, welchen das Schriftverfassungsrecht ertheilt wurde, sind im Sachregister unter „Ordenssache“ und „Schriftverfassungsrecht“ zu ersehen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Nr. 1.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 17. Januar 1845.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen. Erlaubniß-Ertheilung zur Annahme fremder Orden. Medaillen-Verleihung. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, die Errichtung einer Brief- und Fahrpost-Expedition in Blumenfeld betreffend.

Des Justiz-Ministeriums, den Abschluß einer Uebereinkunft mit der Regierung des Cantons Schaffhausen, die Zustellung gerichtlicher Fertigungen betreffend.

Des Ministeriums des Innern, — die Ertheilung eines Privilegiums an den Architekten D. Pfister in Zürich für die Anfertigung und Anwendung der von ihm erfundenen Steinschneidmaschine betreffend; — der Errichtung einer höhern Bürgerschule in Eberbach. — Verordnung, die Pferdezucht im Großherzogthum betreffend.

Dienst-Erledigungen. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Vom Zähringer Löwen-Orden erhielt:

den 20. Dezember v. J. Fabrikinhaber Finkenstein in Pforzheim das Ritterkreuz;

den 23. desselben Monats,

Obrist von Frankenberg, Großherzoglicher Gesandter am Königlich Preußischen Hofe den Stern zum Commandeur-Kreuz,

Hofrichter Obkircher in Rastatt und

Regierungsdirector Geheimerrath Schaaff in Mannheim, das Commandeur-Kreuz,

Hofgerichts-Director Thilo in Rastatt,

Geheimer-Hofrath Dr. Gmelin, Professor an der Universität Heidelberg,

Legationsrath von Porbeck, Großherzoglicher Geschäftsträger am Königlich Würtembergischen Hof,

Oberpostrath von Stöcklern, Postmeister in Freiburg,

Oberamtmann Bach in Achern,

Hofrath Dr. Stabel, Professor und der Zeit Prorector der Universität Freiburg,

Hofrath Dr. von Vangerow, Professor an der Universität Heidelberg,

Digitized by Google

Kammerrath Haub, Domänenverwalter in Heidelberg, und
Oberzollinspector Ziegler in Freiburg das Ritterkreuz;

den 24. December v. J.,

Geheimerrath Rettig, Director des Ministeriums des Innern, das Commandeur-Kreuz,
Geheimer Referendär Junghanns im Justizministerium,
Ministerialrath Frensdorf, im Finanzministerium,
Geheimer Finanzrath von Steinberg bei der Hofdomänen-Kammer,
Baurath und Professor Dr. Bader, d. Z. Director der polytechnischen Schule dahier, und
Medicinalrath Dr. Baur, Mitglied der Sanitäts-Commission, das Ritterkreuz.

Bewilligung zur Annahme eines fremden Ordens.

Den 24. December v. J. erhielt der Fürstlich Fürstenbergische Hofrath Dumont in Donaueschingen, die Erlaubniß, das ihm von Seiner Hoheit dem Herzog von Sachsen-Altenburg verliehene Verdienstkreuz des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens annehmen und tragen zu dürfen.

Medaillenverleihung.

Den 16. December v. J. erhielt Buchdrucker Geiger, Vater, zu Lahr, die größere goldene Civilverdienstmedaille.

Dienstnachrichten.

Unter dem 5. Dezember v. J.

wurde die katholische Pfarrei Stollhofen, Oberamts Rastatt, dem Pfarrer Carl Stratthaus in Hüngheim, Amts Adelsheim,

die katholische Pfarrei Wollmatingen, Bezirksamts Constanz, dem Pfarrer Dirhold, zu Ippingen,

unter dem 12. Dezember v. J.

die katholische Pfarrei Poppenhausen, Bezirksamts Gerlachsheim, dem Pfarrer Johann Joseph Achstetter zu Schönfeld,

die katholische Pfarrei Mahlberg, Bezirksamts Ettenheim, dem Caplaneibenefiziaten Joseph Grafmüller zu Waldkirch, und

die katholische Pfarrei Unzhurst, Bezirksamts Bühl, dem Pfarrer Johann Baptist Hiener zu Dos verliehen;

dem Vorstand des Bezirksamts Lörrach, Oberamtmann von Neubronn, die Vorstandsstelle des Oberamts Pforzheim übertragen;

unter dem 19. Dezember v. J.

Archivrath Dr. Dümge beim Generallandesarchiv, seines vorgerückten Alters wegen, unter

Digitized by Google

Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen langjährigen treu geleisteten Diensten, in den Ruhestand versetzt;

Canzlist Dr. Bader beim Generallandesarchiv zum Archivassessor, und

Registraturgehülfe Weeber zum Registrator bei dieser Stelle ernannt;

dem Bauinspector Fischer dahier, Bezirksbaumeister Voß in Freiburg und Bezirksbaumeister Oehl in Constanz, der Character von Bauräthen verliehen;

Bezirksbaumeister Lendorff von der Bezirksbauinspection Donaueschingen auf jene in Heidelberg versetzt;

Baupraktikant Bayer zum Bezirksbaumeister in Waldshut,

Baupraktikant Berckmüller zum Bezirksbaumeister dahier, und

Baupraktikant Steinwarz zum Bezirksbaumeister in Achern ernannt;

unter dem 21. Dezember v. J. dem Gallerie-Inspektor Götzenberger in Mannheim der Titel als Galleriedirektor ertheilt;

unter dem 27. Dezember v. J.

Domcapitular Professor von Hirscher zu Freiburg zum Geheimen Rath zweiter Classe,

Großherzoglicher Leibarzt, Geheimer Hofrath Dr. Bils dahier, zum Geheimen Rath dritter Classe, und

Hofrath und Badearzt Dr. Franz Anton Guggert zu Baden zum Geheimen Hofrath und Großherzoglichen Leibarzt ernannt;

Secretär Stüber bei der Direktion der Forstdomänen und Bergwerke zum Assessor bei der Hofdomänenkammer, Zehntsektion, befördert, und

Secretär Bauer von letzterer Stelle zur Direktion der Forstdomänen und Bergwerke versetzt;

dem Secretär Wielandt bei der Hofdomänenkammer der Charakter als Canzleirath bewilligt;

Canzleirath Le Pique bei dem evangelischen Oberkirchenrath, unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen langjährigen und treu geleisteten Diensten, in den Ruhestand versetzt;

die evangelische Pfarrei Bischoffingen, Decanats Freiburg, dem Pfarrer Carl Canz in Buchenberg,

die evangelische Pfarrei Heddesheim, Decanats Ladenburg, dem Pfarrer Wilhelm Friedrich Gustav Horn zu Münchweier, und

die zweite evangelische Stadtpfarrei Durlach dem Diaconus und Lehrer an dem Pädagogium und der höheren Bürgerschule Kalchschmidt daselbst übertragen;

die von der freiherrlich von Röder'schen Grundherrschaft in Diersburg ausgestellte Präsentation des geistlichen Rathes und Professors Dr. Alois Vogel in Freiburg, auf die katholische Pfarrei Hofweier, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Unter dem 31. Dezember v. J.

wurde der Kammerherr am Hofe Ihrer Königlichen Hoheit der verwittweten Großherzogin Stephanie, Freiherr Roth von Schreckenstein in Mannheim zum Geheimenrath zweiter Classe ernannt;

den Forstmeistern Fischer dahier, von Drais in Freiburg und von Kettner in Gernsbach der Charakter als Oberforstmeister ertheilt.

Digitized by Google

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Bekanntmachungen.

(Errichtung einer Brief- und Fahrpost-Expedition in Blumenfeld betreffend.)

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 12. v. M. u. J. Nr. 1978 wird vom 1. April l. J. an in der Amtsstadt Blumenfeld eine Brief- und Fahrpostexpedition errichtet, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 18. December 1844.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Busch.

Vdt. Türckheim.

(Den Abschluß einer Uebereinkunft mit der Regierung des Kantons Schaffhausen über die Zustellung gerichtlicher Fertigungen betreffend.)

Durch eine zwischen der Großherzoglichen Regierung und der Regierung des Kantons Schaffhausen abgeschlossene Uebereinkunft, welche unter dem 27. l. M. Nr. 2086 die allerhöchste Genehmigung erhielt, ist in Beziehung auf die §§. 279 und 286 der badischen bürgerlichen Proceßordnung Nachstehendes festgesetzt worden:

§. 1.

Verfügungen und Erkenntnisse, welche in bürgerlichen Streitsachen zwischen Angehörigen ein und des andern Staats ergangen sind, sollen der auswärtigen Partei vermittelst desjenigen Gerichts, in dessen Bezirk sie ihren Wohnort hat, jeweils zugestellt werden.

§. 2.

Zu dem Ende muß das verfügende oder erkennende Gericht an das Gericht des Wohnorts der auswärtigen Partei ein Ersuchschreiben erlassen und, wenn es nicht selbst ein Obergericht ist, dem ihm vorgesetzten Obergericht, somit einem diesseitigen Hofgericht oder dem Appellationsgericht in Schaffhausen, zur weitern Beförderung an ein oder das andere übersenden.

§. 3.

Ist der Sitz des ersuchenden von dem Sitz des ersuchten Untergerichts nur wenig entfernt, so können dieselben auch die Zwischenkunft ihrer Obergerichte umgehen und der Zustellung halber in unmittelbare Verbindung treten.

Carlsruhe, den 31. December 1844.

Justizministerium.

Jolly.

Vdt. Bachelin.

Digitized by Google

(Die Ertheilung eines Privilegiums an den Architekten Daniel Pfister in Zürich für die Anfertigung und Anwendung der von ihm erfundenen Steinschneidmaschine betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 14. d. M. Nr. 1843 dem Architekten Daniel Pfister in Zürich auf sein unterthänigstes Ansuchen ein ausschließliches Privilegium für die Anfertigung und Anwendung der von ihm erfundenen Steinschneidmaschine auf die Dauer von fünf Jahren allergnädigst zu ertheilen geruht, unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen, oder letztere künftighin verbessern werden, und unter Festsetzung einer Strafe von Einhundert fünfzig Gulden nebst Confiskation der nachgefertigten Maschinen auf den Fall der Verletzung dieses Privilegiums.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 23. November 1844.

Ministerium des Innern.

Eichrodt.

Vdt. Buisson.

(Die Errichtung einer höhern Bürgerschule in Eberbach betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach allerhöchstem Staatsministerialerlaß vom 31. v. M. Nr. 1743 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die bisherige unvollständige höhere Bürgerschule in Eberbach in eine vollständige höhere Bürgerschule mit einem fünfjährigen Curs in drei Classen umgewandelt werde.

Dieß wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 28. November 1844.

Ministerium des Innern.

Eichrodt.

Vdt. Reinhard.

Verordnung.

(Die Pferdezucht im Großherzogthume betreffend.)

In Anbetracht, daß die Vortheile, welche die Landesgestütsanstalt den inländischen Pferdezüchtern gewährt, die Einführung eines mäßigen Präcipualbeitrags zu dem beträchtlichen Kostenaufwand, den der Ankauf edler Hengste verursacht, den übrigen Steuerpflichtigen gegenüber vollkommen rechtfertigen, daß hingegen die Beschränkungen des freien Verkehrs mit Zuchtstuten und Fohlen, welche die Gestütsordnung vom 25. März 1836 vorzeichnet, das Interesse der Pferdezüchter nicht selten in einem Grade belästigen, der mit dem Erfolg der Maasregel nicht im Verhältnisse steht, und von dem Wunsche geleitet, den Pferdezüchtern die Theilnahme an der Gestütsanstalt nach Thunlichkeit zu erleichtern, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog

Digitized by Google

auf den unterthänigsten Vortrag des diesseitigen Ministeriums, unter Aufhebung der Gestütsordnung von 1836, folgende anderweite Vorschriften allergnädigst zu genehmigen geruht:

I. Pferdezüchtung durch Landesgestütshengste.

§. 1.

Jeder Pferdezüchter im Großherzogthum darf seine zur Zucht bestimmten Stuten durch Landesgestütshengste bedecken lassen. Es dürfen jedoch nur solche Stuten zur Bedeckung vorgeführt werden, welche von dem Landstallmeister für zuchtfähig erkannt worden sind, auch können die Eigenthümer zu Bedeckung ihrer Stuten nur solche Hengste verlangen, welche einzelnen Stuten von dem Landstallmeister zugetheilt sind.

§. 2.

Die Landesgestüts-Commission bestimmt nach dem Pferdestand und dem Bedürfnisse der einzelnen Landesdistrikte die Vertheilung und Zahl der Beschälplätze, und nach dem Vorschlage des Landstallmeisters die Zahl der auf den einzelnen Beschälstationen aufzustellenden Hengste und den Zeitpunkt ihres Abgangs dahin.

§. 3.

Zu diesem Zwecke begibt sich der Landstallmeister mit Eintritt des Frühjahrs in die Gestütsbezirke; er läßt sich die Stuten einzeln vorführen, und ordnet die Paarung derselben mit den dazu tauglichen Hengsten an.

Alle Stuten, welche mit einem erblichen Hauptfehler, als Blindheit, Koller, Knochenauswüchsen, Dampf u. s. w. behaftet sind, werden von dem Bedecken durch Landesgestütshengste ausgeschlossen.

§. 4.

Es werden besondere sogenannte Beschälregister für jede Beschälstation geführt, in welche
Anlage Nr. 1. der Eintrag nach dem beigefügten Formular Nr. 1. zu geschehen hat.

Die ersten vier Rubriken werden von dem Landstallmeister bei der von ihm angeordneten Paarung der Zuchtstuten mit den ihnen zugetheilten Hengsten eingetragen. Der auf die Beschälstation abgeschickte Stallbediente erhält alsdann dieses Register mit der Weisung, die letzte Rubrik durch getreue Eintragung des Tages der Bedeckung auszufüllen. Nimmt eine Stute den ihr zugetheilten Hengst nicht an, so ist dieß im Beschälregister nach dem jedesmaligen Vorführen zu bemerken.

§. 5.

Außer den auf vorstehende Weise in das Beschälregister aufgenommenen Stuten ist ohne besondere Erlaubniß des Landstallmeisteramts keine Stute zur Bedeckung durch Hengste der Landesgestütsanstalt zuzulassen.

§. 6.

Als Präcipualbeitrag für den Aufwand zu Ankauf von Hengsten ist von den Pferdezüchtern für jede Stute ein Sprunggeld von Einem Gulden 30 kr. für die erste Bedeckung derselben Beschälzeit zu entrichten. Die Verbindlichkeit zur Entrichtung verfällt mit der Aufnahme der Stute in das Beschälregister. Befreiung von demselben oder Rückerstattung tritt ein:

Digitized by Google

a. wenn eine Stute den Hengst nicht annimmt, nachdem sie in Zwischenräumen von 14 zu 14 Tagen wenigstens dreimal zu demselben gebracht worden ist,

b. wenn sie todt abgeht oder veräußert wird, ehe sie auf die Beschälstation gebracht wurde, oder

c. wenn sie während der ganzen Beschälzeit krank war.

Die zu b. und c. aufgeführten Befreiungsgründe müssen durch gemeinderäthliches, vom betreffenden Bezirksamt legalisirtes Zeugniß bei der Landesgestüts-Commission nachgewiesen werden.

§. 7.

Den Einzug der nach §. 6 zu entrichtenden Sprunggelder besorgen die in den Beschälstationsorten angestellten Steuererheber gegen eine Erhebungsgebühr von zwei Kreuzern vom Gulden. Der Einzug findet gleich bei der nach §. 3 zu treffenden Anordnung der Paarung statt.

Der Steuererheber führt über diesen Einzug eine Liste nach dem beigefügten Formular Nr. 2. Anlage Nr. 2.

Die Reihenfolge der Einträge in dieser Hebliste muß mit jener der Einträge in dem Beschälregister gleich seyn.

Der Abschluß dieses Einzugsregisters ist in Beziehung auf die Richtigkeit und Uebereinstimmung mit dem Beschälregister vom Landstallmeister zu beurkunden.

Die erhobenen Sprunggelder über Abzug der Erhebungsgebühren liefert der Steuererheber mit der Hebliste zur betreffenden Obereinnehmerei ab.

Die Landesgestütskasse erhält ihre Befriedigung durch die Generalstaatskasse.

§. 8.

Ueber das bezahlte Sprunggeld erhält der Stuteeigenthümer vom Steuererheber eine Quittung nach dem beigefügten Formular Nr. 3, die ihm zugleich als Urkunde über Berechtigung zur Bedeckung seiner Stute durch Hengste der Landesgestütsanstalt dient, und die er zu diesem Behufe dem Stallbedienten bei Vorführung der Stute vorzuzeigen hat. Anlage Nr. 3.

Bei Vorführung der Stuten zum Bedecken löst der Stallbediente den Erlaubnißschein ab, um solchen bei seiner Zurückkunft von der Beschälstation mit dem Beschälregister dem Landstallmeister zu übergeben.

§. 9.

Die Stuteneigenthümer sind verbunden, so bald ihre Stuten, welche von Landesgestütshengsten bedeckt worden sind, gefohlt haben, dem Ortsbürgermeister sogleich die Anzeige davon zu erstatten.

Der Bürgermeister trägt das gefallene Fohlen in das von ihm zu führende Fohlenverzeichniß nach den in dem beigefügten Formular Nr. 4. enthaltenen Rubriken deutlich ein. Anlage Nr. 4.

§. 10.

Von diesem Register hat der Bürgermeister jährlich spätestens bis zum 15. August ein Duplikat an das Amt zu übergeben, welches die vollständig gesammelten Register seines Bezirks bis zum 1. September an die Landesgestüts-Commission einbefördern wird.

§. 11.

Die Landesgestüts-Commission ergänzt aus der Zusammenstellung dieser tabellarischen Uebersicht die bei ihr auf gleiche Weise zu führenden Fohlenbücher, sie prüft hiernach den Pferdestand und trifft nach ihren darauf gegründeten Wahrnehmungen die geeigneten Verfügungen.

Digitized by Google

II. Pferdezüchtung durch Hengste von Privaten.

§. 12.

Privaten ist es erlaubt, ihre Zuchthengste gegen eine, auf Uebereinkunft mit den Stuteneigenthümern beruhende Belohnung zur Bedeckung zu verwenden, wenn dieselben durch den Landstallmeister als für den bezeichneten Zweck brauchbar erfunden worden sind. Die Landesgestüts-Commission wird hierüber ein Patent ertheilen, in welches auch die nähern Vorschriften für das Bedecken der Stuten aufzunehmen sind.

Die Hengsteigenthümer haben sich hiernach genau zu achten.

§. 13.

Die Verwendung von Hengsten zum Bedecken fremder Stuten, ohne dazu durch Patent ermächtigt zu seyn, ist bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 10 fl. verboten.

III. Vertheilung von Prämien.

§. 14.

Zur Ermunterung der Pferdezüchter und derjenigen, welche ausgezeichnete Zuchthengste halten, werden jährlich entsprechende Prämien ausgesetzt, welche bei den landwirthschaftlichen Centralfesten zuerkannt und vertheilt werden.

Carlsruhe, den 19. Dezember 1844.

Ministerium des Innern.
Eichrodt.

Vdt. Buisson.

Digitized by Google

Formular Nr. 1.

Beschälstation N. N.

1.	2.		3.			4.	5.			
Ordnungszahl.	des Stuteeigenthümers		Der Zuchtstute			Benennung des Zuchthengstes.	Wurde bedeckt im			
	Wohnort.	Name.	Alter	Farbe.	Abzeichen.		März	April.	Mai.	Juni.

Formular Nr. 2.

Beschälstation N. N.

Ordnungs-Zahl.	Des Stute-Eigenthümers		Bezahltes Sprunggeld.	
	Wohnort.	Name.	fl.	kr.

Digitized by Google

Formular Nr. 3.

Beſchälſtation N. N.

Beſchäl- und Hebregiſter Nr. . . .

N. N. von N. N. hat bei Aufnahme ſeiner Stute in das Beſchälregiſter pro 18 . . . das geſetzliche Sprunggeld von 1 fl. 30 kr. bezahlt.

N. N. den . . ten . . . . . 18 . . .

Steuererhebeber N. N.

Nr. . . .

Erlaubnißſchein.

für N. N. von N. N. zu Bedeckung ſeiner Stute durch Landesgeſtütshengſte auf der Station N. N.

Digitized by Google

Formular Nr. 4.

Namen des Orts.

Verzeichniß der im Frühjahr 18 . . im hiesigen Ort bedeckten Stuten und im darauf folgenden Jahre gefallenen Fohlen.

Nr.	Name des Eigenthümers.	Farbe, Abzeichen und Alter der Stute.	Name des Landesgestütshengstes und des Besitzers des Hengstes	Geschlecht, Farbe und Abzeichen des Fohlens.	Tag, wann es gefallen.	Lebt noch.	Ist umgestanden.	Ist erkauft.	Bemerkungen.

Dienſterledigungen.

Die Obereinnehmereien Emmendingen, Staufen und Thiengen ſind erledigt. Die Bewerber um dieſe Stellen haben ſich binnen vier Wochen bei der Steuerdirektion zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Alois Oſer auf die Pfarrei Ottenau, Amts Gernsbach, iſt die katholiſche Pfarrei Moos, Amts Bühl, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 500 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe innerhalb 6 Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Durch die Beförderung des Caplans Franz Anton Serer auf die Pfarrei Kappel, Landamts Freiburg, iſt die dritte Caplanei zu Waldkirch, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 600 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich ſowohl bei dem erzbiſchöflichen Ordinariate, als bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe innerhalb 6 Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Durch das am 11. Dezember v. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Georg Wetterer iſt die katholiſche Pfarrei Sinzheim, Amts Baden, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 750 fl., wozu für Haltung eines ſtändigen Vikars, welcher vom Pfarrer zu verköſtigen und mit 100 fl. jährlich zu ſalariren iſt, die Gemeinde gegen fernere Belaſſung der Einkünfte des dortigen Frühmeßbeneficiums einen jährlichen Beitrag von 260 fl. zu leiſten ſich verpflichtet hat, erledigt worden. Die Competenten um dieſe Pfründe haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe innerhalb 6 Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Durch das am 19. Dezember 1844 erfolgte Ableben des Pfarrers Wilhelm Röther iſt die evangeliſche Pfarrei Schwetzingen, Decanats Oberheidelberg, mit einem Competenzanſchlage von 1461 fl. 37 kr., worauf die Verpflichtung haftet, einen ſtändigen Vikar zu halten, in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen 6 Wochen vorſchriftsmäßig durch ihre Decanate bei dem evangeliſchen Oberkirchenrath zu melden.

Zu dem Ausſchreiben der katholiſchen Pfarrei Rohrbach am Gieshübel, Amts Ettlingen (Reggs.-Blt vom 10. Dezember 1844, Nro. XXXII., Seite 300), wird nachträglich bemerkt, daß auf derſelben eine Kriegsſchuld von 177 fl. haftet, für deren Abtragung dem künftigen Pfarrer ein angemeſſenes Proviſorium beſtimmt werden wird.

Todesfälle.

Geſtorben iſt am 3. Dezember 1844 Domcapitular Conrad Martin zu Freiburg,
am 24. Dezember, der penſionirte Amtsphyſikus Dr. Guhl in Stühlingen, und
am 28. Dezember 1844 der Präſident des Miniſteriums des Innern, Staatsrath L. Eichrodt.

Digitized by Google

Nr. II.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 5. Februar 1845.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Medaillen-Verleihungen. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Des Justizministeriums, — das Ergebniß der letzten Spätjahrs-Prüfung der Rechtscandidaten betreffend. —

Des Ministeriums des Innern, — die unentgeldliche Ertheilung des Religionsunterrichts bei den höhern Bürgerschulen betreffend. — Die Vertheilung der Preise, welche von Seiner Königlichen Hoheit dem höchstseligen Großherzog Carl Friedrich im Jahre 1807 für die Studirenden der Universität Heidelberg gestiftet worden sind, betreffend. — Uebersicht der Studirenden auf den Landesuniversitäten Heidelberg und Freiburg im Winterhalbjahr 1844 — 1845 betreffend. — Staatsgenehmigung zur Annahme der Stiftung des verstorbenen Amtmanns Dr. Handtmann in Villingen betreffend. — Staatsgenehmigung zur Annahme des Vermächtnisses der Catharina Baumgartner von Geisingen betreffend. — Verzeichniß der im vorigen Jahr zu Priestern geweihten und in der Seelsorge als Gehilfen angestellten Tischtitularen.

Des Finanzministeriums, — die Gebühr für die Prüfung der Bau-, Berg- und Hüttenwerkscandidaten betreffend.

Dienst-Erledigungen. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Durch allerhöchste Ordre vom 18. Januar d. J. erhielten der Generalquartiermeister, Generalmajor von Fischer, der Major Holtz im Leibinfanterieregiment und der Major von Roggenbach im Generalquartiermeisterstab, die Erlaubniß, die ihnen von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehenen Orden, und zwar, der Erstere den Friedrichsorden, die beiden Letztern das Ritterkreuz der Württembergischen Krone, annehmen und tragen zu dürfen.

Medaillenverleihungen.

Die kleine goldene Civilverdienstmedaille empfiengen

unter dem 17. Dezember v. J.:

der Hauptlehrer Romann Merkel in Ballrechten, Amts Staufen, als Anerkennung seiner langjährigen segensreichen Wirksamkeit;

unter dem 24. Dezember v. J.:

der Bürgermeister Röttele zu Wyhl, Amts Kenzingen, in Anerkennung der von ihm seit 34 Jahren mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit geleisteten Dienste;

Digitized by Google

unter dem 4. Januar d. J.:

der Altbürgermeister und Kirchengemeinderath Andreas Silber von Dallau, in Anerkennung seiner früher geleisteten, und in letzter Eigenschaft noch jetzt leistenden ausgezeichneten Dienste;

der Hauptlehrer Joseph Steiert zu Kappel, Landamts Freiburg, in Anbetracht seiner mehr als 40jährigen Anstellung auf einer und derselben Stelle und in Anerkennung seiner segensreichen Wirksamkeit im Lehrfache;

der Bürgermeister Ignatz Wendling von Söllingen, Oberamts Rastatt, in Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste und

unter dem 15. Januar:

der erste Hauptlehrer Franz Xaver Müller zu Ettenheim, in Anerkennung seines langjährigen erfolgreichen Wirkens im Schulfache und

die silberne Civilverdienstmedaille erhielt

der Oberwärter Willeth bei der Heil- und Pflegeanstalt Illenau, in Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstleistungen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich nach allerhöchster Entschließung

vom 19. Dezember v. J.

gnädigst bewogen gefunden: die bisherigen Kammerjunker

Camill Freiherrn von Lotzbeck,
Wilhelm Freiherrn Schilling von Canstatt, Forstmeister in Heidelberg,
Heinrich Freiherrn von Seldeneck, Forstmeister in Achern, und
Ferdinand Freiherrn Röder von Diersburg

zu Höchstihren Kammerherrn,

die bisherigen Hofjunker

Rudolph von Freidorf,
Maximilian Otto Eberhard Freiherrn von Stetten,
Otto Grafen von Andlaw, Regierungs-Secretair in Freiburg,
Albert Grafen von Hennin,
Franz Freiherrn von Reveu, und
Ferdinand von Zech,

zu Höchstihren Kammerjunkern und

den Ludwig Wilhelm Freiherrn von Edelsheim

zu Höchstihrem Hofjunker;

Digitized by Google

unter dem 27. Dezember v. J.

den Vorstand der Hofbibliothek, Professor Döll dahier, zum Hofrath zu ernennen und

mittelst allerhöchster Entschließung vom nämlichen Tage

dem Bereiter Sachs dahier den Charakter als Oberbereiter zu ertheilen;

sodann vermittelst allerhöchster Entschließung vom 2. Januar d. J.

die von der verwittweten Frau Großherzogin Königlichen Hoheit erfolgte Ernennung des Geheimenraths II. Classe Freiherrn Roth von Schreckenstein zu Höchstderselben Hofmarschall zu bestätigen.

Unter dem 9. Januar d. J.

die Stelle eines Curators der Universität Heidelberg dem pensionirten Regierungsdirector, Geheimenrath Dahmen daselbst zu übertragen;

dem Assistenzarzte Dr. Hergt an der Heil- und Pflege-Anstalt Illenau den Rang und Character als Physicus zu verleihen;

die erledigte Revisorsstelle bei der Direction der Forstdomainen und Bergwerke dem Hauptzollamtsverwalter Bohm in Neufreistett zu übertragen;

den Pfarrer Xaver Kurz von Neuhausen auf das erledigte Frühmeß-Beneficium zu Radolphzell;

unter dem 16. Januar

den Vorstand des Bezirksamts Schopfheim, Oberamtmann Flad, in gleicher Eigenschaft zum Bezirksamt Lörrach zu versetzen;

der fürstlich leiningischen Präsentation des Amtsassessors Wilhelm Bulster zu Tauberbischofsheim, zum Vorstande des großherzoglich badischen, fürstlich leiningen'schen Bezirksamtes Sinsheim, unter Ernennung desselben zum Amtmann, die allerhöchste landesherrliche Genehmigung zu ertheilen;

dem Assistenzarzte Dr. Robert Volz in Carlsruhe den Titel und Rang als Physicus,

dem Assistenzarzt an der Heil- und Pflege-Anstalt Illenau, Dr. med. Franz Fischer, die Staatsdiener-Eigenschaft zu verleihen;

das Amtschirurgat Neudenau in Mosbach dem praktischen Arzte, Wund- und Hebarzte, Adolph Weyer in Rothweil zu übertragen;

der fürstlich fürstenbergischen Präsentation des Amtsrevisors Leonhard in Pfullendorf auf das Amtsrevisorat Engen die allerhöchste landesherrliche Bestätigung, und

dem Stadtpfarrer Pfeiffer zu Mannheim, so wie

dem Stadtpfarrer Kleinschmidt in Heidelberg den Character als Kirchenräthe zu ertheilen;

die katholische Pfarrei Ziegelhausen, Oberamts Heidelberg, dem Vikar Carl Franz Weikum in Rastatt,

die katholische Pfarrei Wyhlen, Amts Lörrach, dem Pfarrer Benedict Früh in Wahlwies,

die katholische Pfarrei Neckarau, Bezirksamts Schwetzingen, dem Pfarrverweser Franz Wolf in Philippsburg,

die katholische Pfarrei Oeflingen, Bezirksamts Säckingen, dem Pfarrer Johann Baptist Miller in Todtnauberg,

Digitized by Google

das erledigte Caplanei-Beneficium in Hausach, Bezirksamts Haslach, dem Pfarrverweser Joseph Wetter in Urach,

die katholische Pfarrei Altdorf, Bezirksamts Ettenheim, dem Pfarrer Alexander Bucher in Heuweiler, und

die katholische Pfarrei Kluftern, Bezirksamts Meersburg, dem Pfarrer Johann Baptist Ublmann zu Espasingen zu übertragen; auch

die Versetzung des Bezirksförsters Ranzenberger zu Reicholzheim auf die Bezirksforstei Bronnbach zu bestätigen.

Unter dem 23. Januar

den Justiz-Ministerial-Secretär Carl Ammann zum Assessor bei dem Hofgericht des Unterrheinkreises, die Hofgerichts-Secretäre Georg Martin Hildebrandt und Carl Haas zu Assessoren bei dem Hofgericht des Mittelrheinkreises,

den Professor Carl Holtzmann an dem Lyceum in Mannheim zum Hüttenverwalter in Albbruck zu ernennen; sodann die Stelle eines Salineverwalters zu Dürrheim dem seitherigen provisorischen Salinenverwalter Caroli daselbst, so wie die Stelle eines Hüttenverwalters zu St. Blasien dem seitherigen provisorischen Hüttenverwalter Gysser und

dem Hauptamts-Controleur Pfeiffenberger die von ihm provisorisch versehene Hauptamts-Controleurstelle bei dem Hauptsteueramt Heidelberg definitiv zu übertragen;

den Baupractikanten Lembke zum Bezirksbaumeister in Donaueschingen, und

den Baupractikanten Baumüller zum Bezirksbaumeister in Emmendingen zu ernennen;

den Bauconducteur Philipp Fischer von der Wasser- und Straßenbau-Inspection Carlsruhe zu jener in Heidelberg zu versetzen und

den Bauconducteur II. Classe Ernst Ludwig zu Lörrach zum Bauconducteur I. Classe zu befördern, auch

die bei der Stiftungs-Revision der Regierung des Seekreises erledigte Revisionsgehilfenstelle dem bei der Regierung des Mittelrheinkreises beschäftigten Theilungscommissär Wilhelm Kreuzburg von Bruchsal, unter Ernennung desselben zum Revisionsgehilfen mit Staatsdienereigenschaft, zu übertragen;

den Pfarrer Bildbuber in Michelfeld in den Pensionsstand zu versetzen;

die katholische Pfarrei Oberweier, Oberamts Rastatt dem Pfarrer Peter Weber in Tiefenbronn, und

die neu errichtete katholische Pfarrei Reichenbach, Amts Ettlingen, dem Pfarrverweser Carl Kast daselbst zu übertragen; auch

der zwischen dem Pfarrer Carl Löw zu Hattingen, und dem Kaplan Franz Kindler zu Möhringen vereinbarten Permutation ihrer gegenwärtig innehabenden Pfründen die allerhöchste landesherrliche Genehmigung zu ertheilen.

Digitized by Google

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Das Ergebniß der letzten Spätjahrsprüfung der Rechtscandidaten betreffend.)

Von einundzwanzig Rechtscandidaten, welche sich der letzten Spätjahrsprüfung unterzogen haben, sind durch diesseitigen Beschluß vom 22. Januar l. J. Nr. 396 folgende sechszehn unter die Zahl der Rechtspractikanten aufgenommen worden:

Johann Baptist Göring von Ettlingen,
Ludwig Sallinger von Rastatt,
Max Gerstlacher von Carlsruhe,
Carl Thilo von Rastatt,
Friedrich Wilhelm Sauerbeck von Mannheim,
Carl Maria Joseph Eckhard von Engen,
Victor Leiblein von Sinsheim,
Friedrich Beck von Heidelberg,
Joseph Schrempp von Gaisbach,
Carl Müller von Wertheim,
Wilhelm Ketterer von Obersasbach,
Gustav Wittmer von Rastatt,
Joseph Rau von Waldkirch,
Max Mors von Pfullendorf,
Adolph Hirsch von Lahr und
Herrmann Winnefeld von Rastatt.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 22. Januar 1845.

Justizministerium.
Jolly.

Vdt. Bachelin.

(Die unentgeldliche Ertheilung des Religionsunterrichts bei den höhern Bürgerschulen betreffend.)

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben durch allerhöchste Staatsministerial-Entschließung vom 27. Dezember v. J. allergnädigst auszusprechen geruht, daß bei allen höhern Bürgerschulen, wo es unbeschadet der übrigen Dienstobliegenheiten der Ortsgeistlichen geschehen kann, diesen die unentgeldliche Ertheilung des Religionsunterrichts als Dienstpflicht obliege, wenn gleich ihnen dieses bei ihrer Anstellung nicht ausdrücklich eröffnet wurde.

Carlsruhe, den 10. Januar 1845.

Ministerium des Innern.
In Ermangelung eines Präsidenten:
Der Ministerialdirector
Nettig.

Vdt. J. Schmitt.

Digitized by Google

(Die Vertheilung der Preise, welche von S. K. H. dem höchstseligen Großherzog Carl Friedrich im Jahre 1807 für die Studirenden der Universität Heidelberg gestiftet worden sind, betreffend.)

Bei der am 27. November v. J. zur Feier des Geburtstages Seiner Königlichen Hoheit des höchstseligen Großherzogs Carl Friedrich stattgehabten Vertheilung der Preise, welche von Höchstdemselben im Jahre 1807 für diejenigen Studirenden der Universität Heidelberg gestiftet worden sind, welche die von den vier Facultäten der Universität auszusetzenden Preisfragen am besten beantworten würden, ist die goldene Medaille

a. von der theologischen Facultät dem Salomon Friedländer aus Brilon in Westphalen und dem Friedrich Mühlhäuser aus Rheinbischoffsheim in Baden;

b. von der juristischen Facultät dem Carl Bulling aus Tassens in Oldenburg;

c. von der medicinischen Facultät dem Adolph Kußmaul aus Graben in Baden;

d. von der philosophischen Facultät dem Otto Ernst Seyffer aus Stuttgart und dem Carl Mühlhäuser aus Kleinkems in Baden zuerkannt worden.

Carlsruhe, den 16. Januar 1845.

Ministerium des Innern.
In Ermangelung eines Präsidenten:
Der Ministerialdirector
Rettig.

Vdt. J. Schmitt.

(Uebersicht der Studirenden auf den Landesuniversitäten Heidelberg und Freiburg im Winterhalbjahre 1844/45 betr.)

Im Winterhalbjahr von 1844/45 studieren:

A. Auf der Universität Heidelberg:

	Inländer.	Ausländer.	Im Ganzen.
1. Theologen, immatriculirte und Seminaristen	42	7	49
2. Juristen	104	372	476
3. Mediciner, Chirurgen und Pharmazeuten	34	107	141
4. Cameralisten und Mineralogen	49	15	64
5. Philosophen und Philologen	14	15	29
6. Personen reiferen Alters	16	19	35
7. Conditionirende Chirurgen und Pharmazeuten	9	6	15
Gesammtzahl	268	541	809

Digitized by Google

B. Auf der Universität Freiburg:

	Inländer.	Ausländer.	Im Ganzen.
1. Theologen	59	21	80
2. Juristen	53	6	59
3. Mediciner, Pharmaceuten und Chirurgen	41	31	72
4. Cameralisten und Philosophen	33	4	37
Gesammtzahl	186	62	248

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 11. Januar 1845.

Ministerium des Innern.
In Ermangelung eines Präsidenten:
Der Ministerialdirecter
Rettig.

Vdt. Buisson.

(Staatsgenehmigung zur Annahme der Stiftung des verstorbenen Amtmanns Dr. Handtmann in Villingen betreffend.)

Dem Stiftungsvorstande zu Villingen ist die nachgesuchte Staatsgenehmigung zur Annahme der Stiftung des nunmehr verlebten Amtmanns Dr. Handtmann in Villingen im Betrage von 1000 fl., wovon der Zinsenertrag alljährlich für einen studirenden Jüngling seiner Verwandtschaft, und in der Ermangelung eines solchen, für einen in der Lehre befindlichen Jüngling und bei dessen Abgang für ein in der Lehre befindliches Mädchen von Villingen zu verwenden ist, ertheilt worden. Carlsruhe, den 3. Januar 1845.

Ministerium des Innern.
In Ermangelung eines Präsidenten:
Der Ministerialdirector
Rettig.

Vdt. Buisson.

(Staatsgenehmigung zur Annahme des Vermächtnisses der Catharina Baumgartner von Geisingen betreffend.)

Das von der Catharina Baumgartner von Geisingen in den fürstlich fürstenbergischen Landeshospitalfond testamentarisch geschehene Vermächtniß von 100 fl. hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Dieß wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 8. Januar 1845.

Ministerium des Innern.
In Ermangelung eines Präsidenten:
Der Ministerialdirector
Rettig.

Vdt. Reinhard.

Digitized by Google

(Verzeichniß der im vorigen Jahre zu Prieſtern geweihten und in der Seelſorge als Gehilfen angeſtellten Tiſchtitularen.)

Die nachbenannten großherzoglichen Tiſchtitularen ſind am 31. Auguſt v. J. zu Prieſtern geweiht, und hierauf als Gehilfen in der Seelſorge angeſtellt worden, nämlich:

Becherer, Lorenz, von Obereſchbach,
Eigler, Julius, von Carlsruhe,
Fiſcher, Leopold, von Hügelsheim,
Fliegauf, Felician, von Hauſen an der Mühle,
Gehr, Ignaz, von Baden,
Gerſtner, Maximilian, von Raſtatt,
Gruber, Johann Georg, von Kaltbrunn,
Heinel, Albertus, von Conſtanz,
Hoch, Heinrich, von Waldkirch,
Kamm, Albertus, von Carlsruhe,
Kuttruff, Heinrich, von Donaueſchingen,
Rolfus, Herrmann, von Freiburg,
Vivel, Valentin, von Wolfach,
Weiſer, Ludwig, von Offenburg.

Carlsruhe, den 24. Januar 1845.

Miniſterium des Innern.
In Ermangelung eines Präſidenten:
Der Miniſterialdirector
Rettig.

vdt. Reinhard.

(Die Gebühr für die Prüfung der Bau-, Berg- und Hüttencandidaten betreffend.)

Mit allerhöchſter Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 16. d. M. Nr. 67 wird beſtimmt, daß jedem Bau-, Berg- und Hüttencandidaten, welcher ſich der Staatsprüfung unterwirft, eine Prüfungsgebühr von zwanzig Gulden anzuſetzen iſt, wenn er ſich bei ſeiner Anmeldung nicht als unvermögend ausgewieſen hat.

Carlsruhe, den 18. Januar 1845.

Miniſterium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Glock.

Digitized by Google

Dienſterledigungen.

Durch Verſetzung des Oberamtmanns Flad zu Schopfheim nach Lörrach, iſt die Amtsvorſtandsſtelle in Schopfheim erledigt worden. Die Bewerber um ſolche haben ſich vorſchriftsgemäß binnen 4 Wochen bei der Oberrheinkreis-Regierung zu melden.

Durch die Ernennung des Amtmanns von Laroche zum Vorſtande des Amts St. Blaſien iſt eine Beamtenſtelle bei dem Oberamte Bruchſal in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb 4 Wochen bei der Regierung des Mittelrheinkreiſes zu melden.

Durch Verleihung der Vorſtandsſtelle bei dem Großherzoglich Badiſchen fürſtlich leiningenſchen Bezirksamte Sinsheim an den bisherigen Aſſeſſor Bulſter bei dem Bezirksamte Tauberbiſchofsheim, iſt dieſe Aſſeſſorsſtelle erledigt worden; die Bewerber um ſolche haben ſich vorſchriftsgemäß binnen 4 Wochen bei der fürſtlich leiningenſchen Standesherrſchaft in Amorbach zu melden.

An der polytechniſchen Schule dahier iſt die zweite Stelle eines Lehrers der Forſtwiſſenſchaft zu beſetzen. Die Bewerber hierum, als welche auch Ausländer zugelaſſen ſind, werden andurch aufgefordert, ſich binnen ſechs Wochen bei der Direction der genannten Schule, unter Nachweiſung ihrer Befähigung, zu melden.

Bei dem evangeliſchen Oberkirchenrathe iſt eine Secretärſtelle in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ihre Anmeldungen innerhalb 4 Wochen vorſchriftsmäßig bei gedachter Stelle einzureichen.

Die Stelle des Hauptzollamtsverwalters beim Hauptzollamt Neufreiſtett iſt erledigt. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen 4 Wochen bei großherzoglicher Zolldirection zu melden.

Die Salinencaſſiersſtelle zu Dürrheim iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen 4 Wochen bei der Steuerdirection zu melden.

Durch das Ableben des geiſtlichen Verwalters Conz iſt die Pflege Schönau, zu Heidelberg, in Erledigung gekommen. Dieſelbe ſoll mit einem Gehalt von 1000 fl., beſtehend in 900 fl. baarem Geld und 100 fl. für Wohnung und Gartengenuß beſetzt werden. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen 4 Wochen bei dem evangeliſchem Oberkirchenrathe zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Röhrenbach, Amts Helligenberg, mit einem beiläufigen Einkommen von 1200 fl. bis 1300 fl. iſt durch das am 28. Auguſt v. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Carl Faller erledigt worden. Auf derſelben ruhen dermalen drei Proviſorien:

a. von 174 fl. 6 kr, verzinslich zu 4 Prozent vom 1. Jenner 1843, zahlbar am 1. Jenner 1844, 1845, 1846, 1847 und 1848, jedesmal mit 39 fl. 6 kr.

b. von 43 fl. 53 kr., verzinslich zu 4 Prozent und zahlbar am 1. Jenner 1849;

Digitized by Google

c. von 165 fl. 20 kr., verzinslich zu 4 Prozent und zahlbar am 1. Jenner 1850, 1851, 1852, 1853 und 1854 mit je 37 fl. 8 kr., vorbehaltlich weiterer Provisorien für die sich ergebenden Zehntablösungskosten.

Die Competenten um diese Pfarrei haben sich binnen sechs Wochen bei der fürstlich fürstenbergischen Standesherrschaft als Patron zu melden.

Durch das am 1. November v. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Lang, ist die katholische Pfarrei Oberballbach, Amts Gerlachsheim, mit einem beiläufigen Ertrag von 750 fl., worauf jedoch ein binnen zwei Jahren abzutragendes Provisorium von zwanzig Gulden haftet, in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Die erledigte katholische Pfarrei Löffingen, Amts Neustadt, mit einem beiläufigen Einkommen von 2600 fl., worauf jedoch dermal die Verpflichtung zur Haltung zweier Vikarien und eine jährliche Abgabe von 200 fl. zur Gründung einer Pfarrei in dem Filial Göschweiler, so wie eine bleibende jährliche Aufbesserung der Kaplanei Löffingen mit 250 fl. ruhen, wird mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß sich der künftige Pfarrer die Trennung der Filiale Dittishausen und Göschweiler nebst den Einkommenstheilen aus denselben und eine jährliche Abgabe von 300 fl. an den künftigen Pfarrer in Dittishausen gefallen lassen muß, wogegen der zweite Vikar entbehrlich, und das reine Einkommen der Pfarrei Löffingen durch diese Auspfarrung nicht wesentlich verändert wird. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei der fürstlich fürstenbergischen Standesherrschaft als Patron binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Mathäus Walser auf die Pfarrei Nordrach, Amts Gengenbach, ist die katholische Pfarrei Frickingen, Amts Heiligenberg, mit einem beiläufigen Einkommen von 800 fl., worauf jedoch ein in sechs Jahren mittelst eines Provisoriums zu tilgendes Bezirksschuldenkapital von 115 fl. 38 kr., verzinslich zu 4 Procent, vorbehaltlich der auch noch zu übernehmenden Zehntablösungskosten haftet, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrpfründe haben sich bei der fürstlich fürstenbergischen Standesherrschaft, welcher das Präsentationsrecht zusteht, nach Vorschrift zu melden.

Durch die Beförderung des Caplans Joseph Grafmüller auf die katholische Pfarrei Mahlberg, Amts Ettenheim, ist die hierdurch erledigte Caplanei zu Waldkirch mit einem beiläufigen Jahresertrage von 600 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariate, als bei dem katholischen Oberkirchenrathe innerhalb 6 Wochen nach Vorschrift zu melden.

Durch das am 14. Januar l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Victor Hoyer ist die evangelische Pfarrei Altenheim, Decanats Mahlberg, mit einem Competenzanschlag von 1739 fl. 35 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Decanate bei dem evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Carl Canz auf die Pfarrei Bischoffingen, ist die evangelische Pfarrei Buchenberg, Dekanats Hornberg mit einem Competenzanschlag von 663 fl. 49 kr.

Digitized by Google

in Erledigung gekommen. Auf dieser Pfarrei haften 221 fl. 53 kr. Schulden, welche der neu ernannt werdende Pfarrer nebst den Kosten, welche die ordnungsmäßige Herstellung des Pfarrwaldes veranlaßt, in 10 Jahresterminen zu berichtigen hat. Die Bewerber um dieselbe haben sich vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate binnen 6 Wochen bei dem evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Horn auf die Pfarrei Heddesheim ist die evangelische Pfarrei Mönchweiler, Decanats Hornberg, mit einem Competenzanschlag von 588 fl. 41 kr. in Erledigung gekommen; auf dieser Pfarrei haftet jedoch eine Schuld von 120 fl., welche der neu ernannt werdende Pfarrer in 10 Jahresterminen mit decrescirenden Zinsen zu bezahlen hat; die Bewerber um dieselbe haben sich vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate binnen sechs Wochen bei dem evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Franz Xaver Kerker auf die Pfarrei Niedereschach ist die katholische Pfarrei Waldau, Landamts Freiburg, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 700 fl. und der Verbindlichkeit, eine Kriegsschuld von 5 fl. 20 kr. abzutragen, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariate als bei dem katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Johann Baptist Hiener auf die Pfarrei Unzhurst ist die katholische Pfarrei Oos, Amts Baden, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 600 fl. in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieselbe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrath innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

An der neu organisirten höheren Bürgerschule in Eberbach sind zwei Lehrerstellen zu 500 und zu 600 fl. aus der Classe der Volksschullehrer zu besetzen, wovon der eine der katholischen Confession angehören muß. Einer derselben soll aus der Zahl derjenigen gewählt werden, welche sich für die mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächer an dem hiesigen polytechnischen Institute gebildet haben. Auch wird bei dem einen, oder dem andern besondere Kenntniß der französischen Sprache verlangt. Die Bewerber um diese Stellen haben sich binnen vier Wochen bei dem Oberstudienrathe zu melden.

Durch den Tod des Professors Salzer ist an dem Pädagogium und der höhern Bürgerschule in Pforzheim die erste Lehrerstelle mit einer Besoldung von 1200 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, binnen vier Wochen bei dem Oberstudienrathe ihre Gesuche einzureichen.

Durch das am 24. Juli v. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Augustin Sprattler ist die katholische Pfarrei Ettlingenweier, Amts Ettlingen, mit einem beiläufigen Ertrage von 1500 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen 6 Wochen nach Vorschrift zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Severin Wissert auf die Pfarrei Waltershofen ist die katholische Pfarrei Hausach, Amts Haslach, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 600 bis 700 fl. und mit der Verbindlichkeit in Erledigung gekommen, daß der künftige Pfarrer die sich etwa auf 70 fl. belaufenden Kosten für die Pfarrguts-Umsteinung, wofür demselben seiner Zeit ein angemessenes

Digitized by Google

Provisorium bestimmt werden wird, zu bestreiten hat. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrathe innerhalb 6 Wochen nach Vorschrift zu melden.

Man sieht sich veranlaßt, die katholische Pfarrei Krumbach, Amts Mößkirch, mit einem beiläufigen Ertrag von 1270 fl. nochmals auszuschreiben. Die Competenten um diese Pfarrpfründe, auf welcher

a. ein Bauprovisorium von jährlich 144 fl. 49 kr. bis Johanni 1851,
b. ein solches von jährlich 150 fl. bis zum Jahr 1856,
c. ein Provisorium von 65 fl. zu 4% verzinslich, vom Jahre 1845 anfangend, in 10 Jahren zu tilgen, lastet,

haben sich bei der fürstlich fürstenbergischen Standesherrschaft nach Vorschrift zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind

Am 14. Dezember 1844 der Dompräbendar Johann Baptist Ambs an der Metropolitankirche zu Freiburg;

am 31. Dezember der pensionirte Domänenverwalter Kammerrath Banz in Durlach;
am 2. Januar 1845 der Salinencassier Eberstein zu Dürrheim;
am 5. Januar der pensionirte Oberamtmann Regierungsrath Eckstein in Freiburg;
am 9. desselben Monats der pensionirte Oberverwalter Bechmann und
am 23. der Director der Forstdomänen und Bergwerke G. Rutschmann dahier.

Digitized by Google

Nr. III.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 22. Februar 1845.

Inhalt.

Gesetze. Gesetz, die Aufnahme eines Anlehens von vierzehn Millionen Gulden betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Finanzministeriums, — die Begebung eines Anlehens von vierzehn Millionen Gulden für die Eisenbahnschuldentilgungskasse betreffend.

Gesetze.

(Gesetz, die Aufnahme eines Anlehens von vierzehn Millionen Gulden betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Eisenbahnschuldentilgungskasse ist ermächtigt, auf den Grund des ihre Errichtung betreffenden Gesetzes vom 10. September 1842, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums, eine Staatsschuld von vierzehn Millionen Gulden zu contrahiren.

Art. 2.

Das Anlehen soll durch Verkauf von Loosen gemacht, vom 1. April 1846 an zu drei und ein halb Procent, in halbjährigen Raten zahlbar, verzinst und in mindestens 30 bis höchstens 40 Jahren getilgt werden.

Art. 3.

Die Verzinsung und Tilgung des Anlehens hat durch Einlösung der verkauften Loose mittelst Entrichtung des auf jedes derselben fallenden Gewinnstes zu geschehen.

Art. 4.

Den Nennwerth eines Looses, die Zahl der Jahre, binnen welcher mit Rücksicht auf die Vorschrift des Art. 2 die Einlösung sämmtlicher Loose erfolgen wird, die Zahl der Ziehungen, mittelst welcher die Loose zur Einlösung bezeichnet werden, die Zahl der Loose für jede Ziehung, den Betrag der Gewinnste für jede Ziehung im Einzelnen und im Ganzen setzt der Verloosungsplan fest.

Digitized by Google

Dabei müssen folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen:

1) Die Loose sollen alle den gleichen Nennwerth, und zwar einen solchen von mindestens fünfunddreißig Gulden erhalten.
2) Es sollen vom 1. April 1846 an jährlich oder halbjährlich Loosziehungen stattfinden und die gezogenen Loose je am 1. April des nächstfolgenden Jahres, beziehungsweise am 1. October des laufenden und am 1. April des nächstfolgenden Jahres, durch Berichtigung der auf sie fallenden Gewinnste eingelöst werden.
3) Kein Gewinnst soll weniger betragen als der Nennwerth eines Looses nebst den bis zur Zeit der Heimzahlung erwachsenden einfachen Zinsen von zwei Procent jährlich.
4) Die Gesammtsumme der jährlich zu berichtigenden Gewinnste soll entweder forthin beiläufig gleich bleiben oder aber vom ersten Jahre an bis zum Schlusse der Tilgung Jahr für Jahr allmählig zunehmen. Im letzteren Falle darf die Gesammtsumme der Gewinnste im ersten Jahre nicht unter fünfmalhunderttausend Gulden betragen.
5) Die Anlehenssumme, die daraus fällig werdenden, in halbjährigen Raten zu berichtigenden Zinsen und die in gleicher Weise zu leistenden Zinsen von jenen Zinsbeträgen, welche nach dem Verloosungsplan nicht zur Verfallzeit, sondern erst in späteren Terminen bezahlt werden, müssen durch die Gewinnste der Gesammtheit der Loosinhaber vollständig zu gut kommen.

Art. 5.

Den Verloosungsplan hat der Anlehensunternehmer zu entwerfen, das Finanzministerium zu genehmigen und die Eisenbahnschuldentilgungskasse zu vollziehen.

Zu weiteren als den im Artikel 4, Satz 5 bestimmten Zahlungen kann sich die Eisenbahnschuldentilgungskasse durch den Verloosungsplan nicht verbindlich machen.

Der Anlehensunternehmer ist verpflichtet, den von ihm entworfenen Verloosungsplan abzuändern, insoweit er Bestimmungen enthält, welche durch collegialische Entscheidung des Finanzministeriums, wogegen kein Rekurs statt hat, mit den im gegenwärtigen Gesetz ausgesprochenen Anlehensbedingungen unvereinbarlich erklärt werden.

Art. 6.

Den Verkaufspreis der Loose hat der Anlehensunternehmer in zwei und zwanzig gleichen Raten, die am ersten Tage eines jeden der Monate Mai 1845 bis mit März 1846 und Mai 1846 bis mit März 1847 fällig werden, je gegen Ausfolgung einer entsprechenden Zahl von Loosen zu entrichten.

Zur Sicherheit für den Vollzug des ganzen Geschäfts hat der Anlehensunternehmer eine Caution von fünfmalhunderttausend Gulden einzulegen, die nach Einzahlung der Hälfte des Anlehens auf dreimalhunderttausend Gulden und nach Einzahlung von drei Vierteln desselben auf einhundertfünfzigtausend Gulden beschränkt wird.

Art. 7.

Die Begebung des Anlehens findet im Wege der Concurrenz und Publicität statt, wenn annehmbare Gebote erfolgen.

Art. 8.

Die Concurrenten haben ihre Gebote durch Soumissionen abzugeben, die nach Vorschrift des Finanzministeriums abzufassen und verschlossen einzureichen sind.

Digitized by Google

Art. 9.

Die Gebote müssen auf eine bestimmte Summe für je hundert Gulden in Loosen lauten und können nur angenommen werden, wenn der betreffende Concurrent die im Artikel 6 festgesetzte Caution noch vor Eröffnung der Soumissionen gestellt hat.

Art. 10.

Die Soumissionen müssen an dem vom Finanzministerium anberaumten Tage und vor Ablauf der festgesetzten Stunde übergeben werden. Die Uebergabe geschieht in einer Sitzung des Finanzministeriums, zu welcher der Director der Amortisationscasse beizuziehen ist.

Mit seiner Soumission hat jeder Concurrent den von ihm beabsichtigten Verloosungsplan, jedoch besonders verschlossen, zu übergeben.

In Gegenwart sämmtlicher Soumittenten werden sodann die abgegebenen Soumissionen und Verloosungsplane unter gemeinschaftliche Siegel gelegt.

Art. 11.

Vor Ablauf von 48 Stunden vom Schlußtermin zur Uebergabe der Soumissionen an sind diese in einer Sitzung des Finanzministeriums, zu welcher der Director der Amortisationscasse beizuziehen ist, in Gegenwart sämmtlicher Concurrenten oder ihrer Bevollmächtigten zu eröffnen, nachdem vorher der Präsident des Finanzministeriums das niederste Gebot, um welches der Zuschlag erfolgen kann, versiegelt auf den Tisch gelegt hat.

Art. 12.

Nach Eröffnung der Soumissionen hat der Präsident des Finanzministeriums zu erklären, ob ein annehmbares Gebot vorliegt oder nicht. Im ersten Falle wird er demjenigen der Concurrenten, welcher das höchste Gebot hat, bei gleichen Geboten aber Demjenigen, für welchen das Loos entscheidet, den Zuschlag ertheilen. Im andern Falle wird er die von ihm versiegelt niedergelegte Angabe des niedersten annehmbaren Gebots eröffnen und sämmtlichen Soumittenten zur Einsicht vorlegen.

Art. 13.

Innerhalb des zwischen der Niederlegung und der Eröffnung der Soumissionen befindlichen Zeitraums bleiben die Soumittenten für die gemachten Angebote verbindlich, den Fall ausgenommen, daß in dieser Zwischenzeit ein wichtiges politisches Ereigniß zur öffentlichen Kunde gekommen wäre, welches einen nachtheiligen Einfluß auf den Geldmarkt haben dürfte.

Der Soumittent, der in Folge eines solchen Ereignisses sein Gebot zurückzuziehen sich veranlaßt findet, hat dieses vor Eröffnung der Soumissionen zu erklären und, im Falle seine Erklärung vom Finanzministerium als unbegründet angefochten wird, sich der Entscheidung darüber durch ein Schiedsgericht, unter Verzichtleistung auf alle Rechtsmittel gegen dessen Ausspruch, zu unterwerfen.

Art. 14.

Das niederste Gebot, um welches zugeschlagen werden darf, bestimmt das Staatsministerium nach vorheriger Vernehmung des Finanzministeriums, zu dessen Berathung der Director der Amortisationscasse mit consultativer Stimme beizuziehen ist. Die Berathung des Finanzministeriums kann erst eintreten, nachdem die Soumissionen unter gemeinschaftliches Siegel gelegt worden sind.

Digitized by Google

Art. 15.

Den Soumittenten, welche den Zuschlag nicht erhalten haben, werden die eingereichten Verloosungsplane uneröffnet zurückgegeben.

Der Verloosungsplan des Soumittenten, welcher den Zuschlag erhalten hat, wird hiernächst eröffnet, vom Finanzministerium geprüft, und — nachdem etwaige Ausstellungen nach Art. 5 beseitigt sind — genehmigt.

Art. 16.

Ist nach Ablauf des Schlußtermins zur Einreichung der Soumissionen kein Gebot für Uebernahme der ganzen Anlehenssumme geschehen, oder wird keines der eingelaufenen Gebote annehmbar gefunden, so hat das Finanzministerium über die Begebung des Anlehens nach Maaßgabe der Artikel 2 bis 6 des gegenwärtigen Gesetzes oder über die Begebung durch Verkauf 3½procentiger Partialobligationen nach Vorschrift der Artikel 2 bis 7 des Gesetzes vom 10. September 1842 über das Eisenbahnanlehen mit Banquierhäusern Unterhandlung zu pflegen und das Staatsministerium auf dessen Vortrag zu entscheiden, ob und an welches der Banquierhäuser das Anlehen auf den Grund der vorliegenden Vertragsentwürfe begeben werden soll.

Wird es für angemessen erachtet, so kann das Finanzministerium mit Ermächtigung des Staatsministeriums den Verloosungsplan zu einem Lotteriean lehen mit Rücksicht auf die Artikel 2 bis 6 dieses Gesetzes feststellen und hiernach das Anlehen mittelst Zulassung von Subscriptionen zu begeben versuchen.

Art. 17.

Erscheint die Begebung des ganzen Anlehens nach den Bestimmungen des Artikels 16 nicht angemessen, so kann auf den Grund dieser Bestimmungen zu einer theilweisen Begebung der Anlehenssumme geschritten werden.

Art. 18.

Wird auch auf den in den Artikeln 16 und 17 bezeichneten Wegen ein annehmbares Gebot nicht erzielt, so ist die Eisenbahnschuldentilgungskasse ermächtigt, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums ein Anlehen in der Beschränkung auf den Bedarf bis Ende 1845 durch allmähligen Verkauf 3½procentiger Partialobligationen bis zu der Summe von vier Millionen Gulden effectiv in der nach Lage der Umstände angemessenen Weise zu contrahiren.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium, den 21. Februar 1845.

Leopold.

Regenauer.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Digitized by Google

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Die Begebung des Anlehens von 14 Millionen Gulden für die Eisenbahnschuldentilgungskasse betreffend.)

Unter Hinweisung auf das Gesetz vom 21. dieses Monats, welches die Eisenbahnschuldentilgungskasse ermächtigt, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums eine Staatsschuld von vierzehn Millionen Gulden zu contrahiren, wird Nachstehendes bekannt gemacht:

1. Die Concurrenten für Uebernahme dieses Anlehens werden eingeladen,

Montag, den 17. März dieses Jahrs, Vormittags präzis 12 Uhr,

in dem Sitzungssaale des Finanzministeriums persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen und ihre Soumission sammt Verloosungsplan und der Berechnung hierüber sogleich nach ihrem Erscheinen zu übergeben, auch die Bescheinigung der Eisenbahnschuldentilgungskasse über die nach Artikel 6 des Gesetzes gestellte Caution vorzulegen.

Jede Soumission ist verschlossen zu übergeben; ebenso, jedoch in besonderem Umschlag, der Verloosungsplan sammt zugehöriger Berechnung.

Die übergebenen Soumissionen können nicht zurückgenommen und nach Ablauf einer Stunde keine mehr angenommen werden.

2. Die eingekommenen Soumissionen und Verloosungsplane werden in ein Paket gebracht und es wird dieses, mit dem Siegel des Finanzministeriums und den Siegeln der Concurrenten oder deren Bevollmächtigten verschlossen, der Registratur des Finanzministeriums zur Aufbewahrung zugestellt.

Der Präsident des Finanzministeriums bestimmt sodann nach Artikel 11 des Gesetzes alsbald die Stunde, auf welche die Eröffnung der Soumissionen und die Erklärung, ob ein annehmbares Gebot vorliegt oder nicht, erfolgen wird.

3. Auf die hiernach zur Eröffnung der Soumissionen anberaumte Stunde haben sich sämmtliche Concurrenten oder ihre Bevollmächtigten abermals im Sitzungssaale des Finanzministeriums einzufinden.

Für den oder diejenigen Concurrenten, welche nach Ablauf einer halben Stunde nicht erschienen sind, kann der Präsident des Finanzministeriums einen Stellvertreter zur Anwohnung bei diesem Akte ernennen.

Wenn sämmtliche Concurrenten oder ihre Bevollmächtigten und Stellvertreter anwesend sind, wird der Präsident des Finanzministeriums das niederste Gebot, um welches der Zuschlag erfolgen kann, versiegelt auf den Sitzungstisch legen und das von der Registratur erhobene Paket, welches die Soumissionen und Verloosungsplane enthält, nachdem vorher die Siegel als unverletzt anerkannt worden sind, eröffnen, und ebenso die einzelnen Soumissionen selbst.

Sind hiernach die Gebote zu Protokoll gebracht, so wird dem Artikel 12 des Gesetzes gemäß weiter verfahren werden.

4. Die einzureichenden Soumissionen müssen nach dem unter Nr. I. anliegenden Formular verfaßt seyn. Sie werden nicht berücksicht, wenn sie davon abweichen. Ob dieß der Fall sei, hat das Finanzministerium allein zu entscheiden.

Digitized by Google

5. Wenn mehrere Personen zur Abgabe einer Soumission sich vereinigen, so sind sie für die Erfüllung der durch dieselbe eingegangenen Verbindlichkeiten solidarisch verhaftet.

Sie haben für die Besorgung aller auf das Anlehen bezüglichen Geschäfte einen Bevollmächtigten dahier aufzustellen.

6. Die Aufstellung eines solchen Bevollmächtigten kann die Eisenbahnschuldentilgungskasse auch dann fordern, wenn der Uebernehmer eine einzelne Person, aber hier nicht wohnhaft ist.

7. Die im Artikel 6 des Gesetzes bestimmte Caution von 500,000 Gulden muß durch faustpfändliche Hinterlegung von Schuldscheinen bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse geleistet werden.

Als Faustpfand werden nur angenommen:

1. Badische Staatspapiere,
2. auf Inhaber lautende Staatspapiere anderer deutscher Bundesstaaten,
3. auf Inhaber gestellte Schuldpapiere badischer Standesherren

in dem zur Zeit der Hinterlegung in Frankfurt a. M. bestehenden Curse nach Abzug von 10 Procent.

Die Cautionspapiere müssen spätestens den 16. März d. J. an die Eisenbahnschuldentilgungskasse mit einem doppelt ausgefertigten Verzeichnisse übergeben werden.

8. Sinkt der Curs der übergebenen Cautionspapiere um drei oder mehr Procente, so muß die Deckung sogleich ergänzt werden.

9. Die Einzahlung des durch die Soumission bestimmten Preises für die Loose muß in guter süddeutscher Silbermünze kostenfrei an die Eisenbahnschuldentilgungskasse dahier geschehen.

10. Erfolgt die Einzahlung nicht an den im Artikel 6 des Gesetzes bestimmten Terminen, so hat die Eisenbahnschuldentilgungskasse das Recht, von dem Verfalltage an 3½ Prozent Zinsen von dem nicht rechtzeitig einbezahlten Betrag zu verlangen. Wird die Zahlung um 15 Tage verzögert, so steht ihr die Befugniß zu, die Loose, welche der Anlehensunternehmer hätte in Empfang nehmen sollen, auf Rechnung desselben zu verwerthen und, insoweit der Erlös für Capital, Zinse, Kosten und Schaden nicht zureicht, so viel von den faustpfändlich hinterlegten Papieren zu veräußern, als zur vollständigen Befriedigung der hiernach noch bestehenden Ansprüche erforderlich ist.

Die Eisenbahnschuldentilgungskasse kann diese Handlungen ohne Mitwirkung einer gerichtlichen oder sonstigen Behörde vornehmen.

11. Für den im Artikel 13 des Gesetzes vorgesehenen Fall wird bezüglich auf das niederzusetzende Schiedsgericht und das dabei einzuhaltende Verfahren Folgendes bestimmt:

a. das Finanzministerium und der betreffende Soumittent oder dessen Bevollmächtigter erwählen jeder sogleich einen Schiedsrichter, welche unverzüglich einen Dritten als Obmann aufstellen.

b. Erwählt eine Partie innerhalb 24 Stunden vom Ablauf der an sie ergangenen Aufforderung an ihren Schiedsrichter nicht, so wird solcher von Amtswegen durch das Großherzogliche Stadtamt dahier ernannt.

c. Ebenso ernennt diese Gerichtsbehörde den Obmann, wenn die beiden Schiedsrichter sich über dessen Wahl innerhalb 24 Stunden nach angenommenem Schiedsrichteramte nicht vereinigt haben.

Digitized by Google

d. Dieſe Schiedsrichter entſcheiden über die Streitfrage auf den Grund der ihnen längſtens innerhalb drei Tagen von den Partien zu übergebenden Denkſchriften.

e. Verſäumt eine der beiden Partien, ihre Denkſchrift innerhalb dieſer Zeitfriſt den Schiedsrichtern zu übergeben, ſo haben dieſe ſofort ihre Entſcheidung auf die einſeitige Denkſchrift der andern Partie zu geben.

f. Die Schiedsrichter haben ihren Schiedsſpruch längſtens innerhalb drei Tagen zu ertheilen und den Partien zu eröffnen.

12. Zur Erleichterung des Ziehungsgeſchäftes ſind die Looſe, welche nach dem unter Nr. II. anliegenden Formular für das Anlehen ausgegeben werden, durch den Plan in Serien einzutheilen.

13. Jeder Gewinnziehung geht die Ziehung der planmäßig zurückzuzahlenden Serien voran; die Zahl der Serienziehungen kann aber in keinem Jahre auf mehr als vier beſtimmt werden.

14. Die Gewinnſtziehung geſchieht in der Weiſe, daß die durch die Serienziehung herausgekommenen Looſe in ein Glücksrad, und die planmäßig zu zahlenden Gewinnſte, mit Ausnahme der niederſten, in ein zweites Glücksrad niedergelegt werden. Durch gleichzeitige Ziehung von Nummern und Gewinnſten werden dieſe und die Nummern, auf die ſie fallen, beſtimmt. Die nicht gezogenen, in den herausgekommenen Serien begriffenen Nummern erhalten den niederſten Gewinnſt.

Carlsruhe den 22. Februar 1845.

Miniſterium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Pfeilſticker.

Digitized by Google

Nr. I.

Soumissions-Formular.

Der Unterzeichnete *) . . . . . macht sich hiermit verbindlich, das Anlehen von vierzehn Millionen Gulden, welches die Großherzoglich Badische Eisenbahnschuldentilgungskasse in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Februar 1845 (verkündet durch das Großherzogliche Regierungsblatt Nr. III.) zu contrahiren ermächtigt ist, zu übernehmen und derselben für je 100 fl. in Loosen die Summe von . . . . Gulden . . kr. sage . . . . Gulden . . Kreuzer baar zu bezahlen, auch allen auf dieses Anlehen bezüglichen Bestimmungen des gedachten Gesetzes und der Bekanntmachung des Großherzoglichen Finanzministeriums vom 22. näml. M. ohne Ausnahme zu genügen.

**) . . . . . den . . ten . . . . . .

Unterschrift.

---

*) Hier ist der Name, Vorname, Stand und Wohnort des (der) Soumittenten oder die Angabe der Handlungsfirma einzurücken.

**) Ort und Datum.

Nr. II.

Formular für die Loose.

Serie . . . . . Nr. . . . . .

Großherzoglich Badisches . . . . . Gulden Loos als Antheil an dem in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Februar 1845 gegen . . . . . Loose contrahirten Staatsanlehen von 14 Millionen Gulden, welche sammt den Zinsen planmäßig in . . Jahren getilgt werden.

Gegen Zurückgabe dieses Looses unter Serie . . . . . Nr. . . . . wird der darauf fallende Gewinnst an dem auf die Gewinnstziehung folgenden planmäßigen Zahlungstag von der unterzeichneten Casse ohne Abzug baar in groben süddeutschen Münzsorten bezahlt.

Carlsruhe den . . ten 1845.

Großherzoglich Badische Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Director. Cassier. Controleur.

Digitized by Google

Nr. IV.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 1. März 1845.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Landesherrliche Verordnungen. Die Verehelichung der Staatspensionäre betreffend. — Die Aufnahme der Notare und Amtsrevisorats-Gehilfen in die Wittwencasse für die Angestellten der Civil-Staatsverwaltung betreffend. — Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. — Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, — Bekanntmachung, die Errichtung einer Brief- und Fahrpost-Expedition in Mühlburg betreffend.

Des Justizministeriums, — Verordnung über die Postsendungen der Justizbehörden in Justizsachen. —

Des Ministeriums des Innern, — Bekanntmachungen, — die Verlegung des Sitzes der Bezirksforstei Reicholzheim nach Bronnbach und künftige Benennung derselben betreffend. — Den Verzicht des Grundherrn Freiherrn von Bettendorf auf das Recht der Ausübung der Forst- und Jagdpolizei in der grundherrlichen Gemarkung Gauangelloch und deren Zuweisung betreffend. Das Ergebniß der Spätjahrs-Prüfung 1844 der evangelischen Theologen betreffend. — Die Prüfung der Geometer-Candidaten im Jahr 1844 betreffend. — Die Nachprüfung der Geometer-Candidaten Sailer, Leußler und Schamberger betreffend. Den Verzicht des Grundherrn Freiherrn von Uerküll auf das Recht der Ausübung der Forst- und Jagdpolizei in der grundherrlichen Gemarkung Münchzell und deren Zuweisung betreffend. — Staatsgenehmigung, zu den Stiftungen des verstorbenen fürstl. fürstenbergischen Hofraths C. Dierhammer zu Donaueschingen, — zur Annahme der von der Alt Engelwirth Fal-ler'schen Wittwe zu Unterglotterthal gemachten Schenkung, — zu den im Laufe des Jahrs 1844 weiter angezeigten zu kirchlichen und milden Zwecken gemachten Stiftungen betreffend. — Die Ertheilung eines Privilegiums an den Handelsmann J. G. Wagner in Freiburg für Verfertigung der von ihm erfundenen Baumwollenspinn-Maschine betreffend. — Die Verpflegungskosten in der polizeilichen Verwahrungs-Anstalt betreffend. — Die Abschätzung der Zehntbaulasten, insbesondere die Beibehaltung von Chören in den evangelischen Kirchen betreffend. —

Des Finanzministeriums, — Verordnung, die Accis-Erhebung von ererbten Stammgütern betreffend. — Bekanntmachungen, die Serienziehung für die achte Gewinnziehung von dem Anleben zu fünf Millionen Gulden von 1840 betreffend. — Die Verbrennung eingelöster Staatsschuldpapiere betreffend.

Dienst-Erledigungen. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

(Die Verehelichung der Staatspensionäre betreffend.)

Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Da Zweifel erhoben wurden, ob in Ruhestand versetzte Staatsdiener eine dienstpolizeiliche Heirathserlaubniß einzuholen haben, so sehen Wir Uns auf den Antrag Unseres Staatsministeriums veranlaßt, zu verordnen; daß pensionirte, wie active Staatsdiener, diese bei der Dienstbehörde, der sie zur Zeit unterstehen, jene bei der Dienstbehörde, der sie während ihrer

Digitized by Google

Dienstthätigkeit zuletzt untergeben waren, die dienstpolizeiliche Erlaubniß zu ihrer Verehelichung einzuholen haben.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 30. Januar 1845.

Leopold.

von Böckh.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

(Die Aufnahme der Notare und Amtsrevisorats-Gehilfen in die Wittwencasse für die Angestellten der Civil-Staatsverwaltung betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf die unterthänigsten Vorträge Unserer Ministerien der Justiz und der Finanzen und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die mit Anstellungs-Decreten Unseres Justizministeriums versehenen Districts-Notare und Amtsrevisorats-Gehilfen sind in die durch Unsere Verordnung vom 25. November 1841 errichtete Wittwencasse für die Angestellten der Civil-Staatsverwaltung mit dem Matrikularbetrage von sechshundert Gulden aufzunehmen.

§. 2.

Die Aufnahme in die Wittwencasse hat mit der Wirkung vom 1. Januar 1842 an zu geschehen, wenn die Districts-Notare und Amtsrevisorats-Gehilfen schon an diesem Tage sich im Dienste befanden. Ist ihr Eintritt in den Dienst erst später erfolgt, so wird der Zeitpunkt für ihre Aufnahme nach dem §. 14 der Statuten der Wittwencasse bestimmt.

Unsere Ministerien der Justiz und der Finanzen sind mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 14. Februar 1845.

Leopold.

Jolly. Regenauer.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Digitized by Google

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch allerhöchste Ordre vom 30. Januar d. J. dem Generallieutenant und Präsidenten des Kriegsministeriums von Freidorf die nachgesuchte Erlaubniß, das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen und bei Rhein verliehene Großkreuz des Verdienstordens Philipp's des Großmüthigen annehmen und tragen zu dürfen, gnädigst zu ertheilen geruht.

Durch allerhöchste Ordre von demselben Tage ist dem Generalquartiermeister, Generalmajor von Fischer und dem Major von Roggenbach im Generalquartiermeisterstabe die Erlaubniß ertheilt worden, die ihnen von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen und bei Rhein verliehenen Orden, und zwar dem Ersten das Commandeurkreuz erster Classe und dem Letztern das Ritterkreuz erster Classe des Ludwigsordens annehmen und tragen zu dürfen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unter dem 5. December 1844

dem Amtsrevisor von Ehren zu Engen das Amtsrevisorat Rheinbischofsheim zu übertragen;

unter dem 30. Januar d. J.

dem Kriegsrath Mozer den Character als Geheimer Kriegsrath zu ertheilen, und die Assessoren Obermüller und von Froben zu Kriegsräthen zu ernennen;

Ferner unter demselben Tage den Rechtspracticanten Eduard Bachelin zum Secretär bei dem Justizministerium zu ernennen;

den Hauptzollamtsverwalter Gamer bei dem Hauptzollamte bei Schusterinsel, zu Leopoldshöhe, in gleicher Eigenschaft zu dem Hauptzollamt Neufreistett zu versetzen;

den Hauptamtscontroleur Serauer bei ersterem Hauptzollamte zum Hauptzollamtsverwalter daselbst, und

den Hauptamtscontroleur Groß in Mannheim zum Hauptzollamtsverwalter in Kadelburg zu ernennen; so wie

den Hauptamtscontroleur Pecher zu Kadelburg in gleicher Eigenschaft zum Hauptzollamte bei Schusterinsel zu versetzen;

unter dem 6. Februar:

die auf den Hofrath, Professor Dr. von Vangerow gefallene Wahl zum Prorector der Universität Heidelberg für das Studienjahr von Ostern 1845 bis dahin 1846 allergnädigst zu bestätigen;

die evangelische Pfarrei Broggingen, Amts Kenzingen, dem Pfarrverweser, Pfarrer Killius daselbst zu übertragen;

unter dem 7. Februar:

den bisherigen Hofjunker Gustav Freiherrn von Stengel, Bezirksförster zu Wiesloch, zu Allerhöchst Ihrem Kammerjunker zu ernennen;

Digitized by Google

unter dem 11. Februar:

den Rechtspracticanten Joseph Rehm von Bruchsal zum Auditor zu ernennen und demselben das Auditorat in Mannheim zu übertragen;

unter dem 14. Februar:

der Präsentation der fürstlich leiningen'schen Standesherrschaft des practischen Arztes, Wund- und Hebearztes, Franz Julius Buchenberger in Billigheim, zum Amtschirurgen bei dem großherzoglich badischen, fürstlich leiningen'schen Bezirksamte Mosbach die allerhöchste landesherrliche Bestätigung zu ertheilen;

die katholische Stadtpfarrei Philippsburg dem Beneficiaten Joseph Kolb daselbst, unter Verleihung des Decanats und der Bezirksschulvisitatur,

die katholische Pfarrei Buchheim, Bezirksamts Stockach, dem Pfarrer Ferdinand Koch zu Gottmadingen, und

die katholische Pfarrei Dilsberg, Bezirksamts Neckargemünd, dem Pfarrer Adam Hönninger zu Freudenberg zu übertragen; endlich

den Pfarrer Anton F. Nägele zu Dingelsdorf, Bezirksamts Constanz, seinem unterthänigsten Ansuchen gemäß, und

den Pfarrer Joseph Wild von Kirchhofen, der Zeit in Freiburg, in den Ruhestand zu versetzen;

der durch Präsentation des Herrn Fürsten von Fürstenberg erfolgten Ernennung des Amtsassessors Ganter zu Donaueschingen zum Vorstande des Amts Engen, unter Beförderung desselben zum Amtmann, die allerhöchste landesherrliche Bestätigung zu ertheilen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Errichtung einer Brief- und Fahrposterpedition in Mühlburg betreffend.)

In Gemäßheit allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 30. v. M., Nr. 167, wird vom 1. April l. J. an in der Stadt Mühlburg eine Brief- und Fahrposterpedition errichtet, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 5. Februar 1845.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Wusch.

Vdt. Türckheim.

Digitized by Google

Verordnung.

(Die Postsendungen der Justizbehörden in Justizsachen betreffend.)

Im Einverständnisse mit Großherzoglichem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten und Großherzoglichem Ministerium der Finanzen wird hierdurch verordnet:

§. 1.

Alle Postsendungen der Justizbehörden sind dem Porto unterworfen, in so fern nicht eine der folgenden Bestimmungen sie davon befreit.

§. 2.

Frei von Porto sind:

a. diejenigen Postsendungen, welche den öffentlichen Dienst oder die Rechtsverwaltung im Allgemeinen und die Handhabung des Aufsichtsrechts über die Gerichte, ihre Mitglieder und das ihnen beigeordnete Hülfs- und Vollzugspersonal betreffen;
b. alle Postsendungen in Strafsachen, mit Ausnahme derjenigen, welche nach rechtskräftiger Entscheidung der Sache auf besonderes Ansuchen eines zahlungsfähigen Verurtheilten erfolgen;
c. alle Correspondenzen mit auswärtigen Behörden — so weit nicht besondere Vereinbarungen mit der betreffenden Regiernng bestehen — wenn und so lange diese die Reciprocität beobachten.

§. 3.

In bürgerlichen Rechtssachen sind nur diejenigen Postsendungen der Justizbehörden portofrei, welche

a. von Amtswegen, ohne Antrag einer Partei, erfolgen, oder
b. welche Beschwerdeführungen wegen Verweigerung oder Verzögerung der Justiz, oder
c. die Festsetzung von Zehntablösungskapitalien und Zehntlasten-Anschlägen betreffen.

Die Postsendungen in Ehrenkränkungssachen sind dann portofrei, wenn der Staatsanwalt Klage erhoben hat.

§. 4.

Damit die Postsendungen, welche nach den vorhergehenden §§. 2 und 3 das Portofreithum genießen, für die Postbehörden als solche erkennbar sind, müssen dieselben mit dem Dienstsiegel der aufgebenden Behörde verschlossen und auf der Adresse als D. S. (Dienstsache) bezeichnet werden.

§. 5.

Sendungen der Anwälte in Fällen des §. 2 b. und des §. 3 c., so wie Sendungen der Anwälte, deren Parthie zum Armenrecht zugelassen ist, genießen gleichfalls das Portofreithum, sind jedoch mit dem Dienstsiegel einer Justizbehörde zu verschließen und als D. S. zu bezeichnen.

§. 6.

Für diejenigen Sendungen, welche dem Porto unterworfen sind, hat die aufgebende Behörde das Porto zu entrichten.

Digitized by Google

§. 7.

Ausnahmsweise wird das Porto von derjenigen Behörde bezahlt, an welche die Sendung gerichtet ist:

a. bei Aktenrücksendungen, welche die Kanzleien der Obergerichte zufolge des §. 1199 der Prozeßordnung bewirken;

b. bei der Rücksendung von Akten, welche einer Justizbehörde oder ihrer Registratur zur Einsicht eines Betheiligten oder Anwalts mitgetheilt waren;

c. bei Aktenversendungen und Rückschreiben auf Requisitionen, in so fern solche nicht zufolge der §§. 2 und 3 portofrei sind.

In Fällen dieser Art ist die aufgebende Behörde auf der Adresse zu benennen und die Bemerkung beizusetzen: „Bei der Abgabe zahlbar."

§. 8.

Für die Correspondenz der Obergerichts-Expeditur en mit den Gerichtsboten, wegen Behändigung gerichtlicher Fertigungen haben erstere das Porto zu entrichten.

§. 9.

Das Porto wird sogleich nach der Constatirung auf dem betreffenden Aktenstücke bemerkt, und auf den Namen derjenigen Partei, welche die Sendung veranlaßt hat, in das Geschäftsjournal und die Heberolle eingetragen, der Postbehörde aber von der Amtskasse monatweise vorgeschossen.

Zu diesem Zwecke führt jede Justizbehörde ein sogenanntes Postbuch, in welches alle Postsendungen, für welche sie das Porto zu entrichten hat, nach Rubrik, Datum, Geschäftsnummer, dem tarifmäßigen Porto und der Nummer, unter welcher solches in die Heberolle aufgenommen ist, eingetragen werden.

Am Schlusse jeden Monats fertigt die Postbehörde aus diesem Buche einen gleichlautenden Auszug, welchen die Justizbehörde nach beigesetzter Beurkundung, daß die verzeichneten Portobeträge in die Heberolle eingetragen seien, derjenigen Amtskasse übersendet, die das Porto vorzuschießen hat.

§. 10.

Das Porto, welches in Streitigkeiten erwächst, in welchen der Staat oder eine Staatsanstalt, der Kirchenfiscus oder eine öffentliche Anstalt für Wohlthätigkeit oder Unterricht Partei, oder in welchen eine Partei zum Armenrechte zugelassen ist, wird ebenfalls unmittelbar nach der Constatirung auf dem betreffenden Aktenstücke bemerkt, jedoch nicht sogleich in die Heberolle aufgenommen. Im Uebrigen finden die Vorschriften wegen Constatirung der in dergleichen Streitigkeiten erwachsenden Taxen und Sporteln auch auf das Porto Anwendung.

§. 11.

Für die Correspondenz mit Königlich Französischen, Königlich Preußischen und Königlich Würtembergischen Behörden bleiben die im Regierungsblatt Nr. LIII. vom Jahr 1810, Nr. II. vom Jahr 1820 und Nr. XXXVII. vom Jahr 1842 bekannt gemachten Vorschriften maßgebend.

Carlsruhe, den 8. Februar 1845.

Justizministerium.

Jolly.

Vdt. C. Winter.

Digitized by Google

(Die Verlegung des Sitzes der Bezirksforstei Reicholzheim nach Bronnbach und künftige Benennung desselben betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach allerhöchstem Staatsministerialerlaß vom 16. d. M., Nr. 69 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Sitz der Bezirksforstei Reicholzheim nach Bronnbach verlegt werde und diese Stelle künftig die Benennung: „Bezirksforstei Bronnbach" führe.

Carlsruhe, den 21. Januar 1845.

Ministerium des Innern.
In Ermanglung eines Präsidenten.
Der Ministerialdirector.
Nettig.

Vdt. Reinhard.

(Den Verzicht des Grundherrn Freiherrn Ludwig von Bettendorf auf das Recht der Ausübung der Forst- und Jagdpolizei in der grundherrlichen Gemarkung Gauangelloch und deren Zuweisung betreffend.)

Der Grundherr Freiherr Ludwig von Bettendorf zu Mannheim hat auf das Recht der Ausübung der Forst- und Jagdpolizei in der grundherrlichen Gemarkung Gauangelloch verzichtet.

Dieß wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Gemarkung Gauangelloch der landesherrlichen Bezirksforstei Wiesenbach zugewiesen wurde.

Carlsruhe, den 24. Januar 1845.

Ministerium des Innern.
In Ermanglung eines Präsidenten.
Der Ministerialdirector.
Nettig.

Vdt. Buisson.

(Das Ergebniß der Spätjahrsprüfung 1844 der evangelischen Theologen betreffend.)

Nach erstandener ordnungsmäßiger Prüfung sind folgende Theologen:

Carl Ludwig Sevin von Strümpfelbrunn,
Theodor Hausrath von Stein,
Ludwig Müller von Wertheim,
Ernst Leonhard Hitzig von Stein,
Friedrich Burkhard Schumacher von Hannover, Lehrer an dem Pädagogium in Durlach,
Johann Nicolaus Bauer von Bammenthal,
Heinrich Ebert von Elsens,
Georg Philipp Gieser von Waldorf, und
Wilhelm Henninger von Breitenbronn

Digitized by Google

im Spätjahre 1844 unter die evangelischen Pfarrcandidaten des Großherzogthums aufgenommen worden.

Carlsruhe, den 21. Februar 1845.

Ministerium des Innern.
In Ermanglung eines Präsidenten.
Der Ministerialdirector.
Rettig.

Vdt. Reinhard.

(Die Prüfung der Geometer-Candidaten im Jahre 1844 betreffend.)

Nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung sind auf den Antrag der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues die Geometer-Candidaten:

Johann Schifferdecker von Oberschefflenz,
Wilhelm Bogenschütz von Kriegerthal und
Friedrich Bürgin von Kirchen als „gut befähigt,"
Karl Waibel von Offenburg,
Wilhelm Muggenfuß von Grenzach und
Johann Zipf von Berwangen als „hinlänglich befähigt"

unter die Zahl der practischen Geometer aufgenommen worden.

Carlsruhe, den 21. Januar 1645.

Ministerium des Innern.
In Ermanglung eines Präsidenten.
Der Ministerialdirector.
Rettig.

Vdt. Schmitt.

(Die Nachprüfung der Geometer-Candidaten Sailer, Leußler und Schamberger betreffend.)

Nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung sind auf den Antrag der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues die Geometer-Candidaten:

Leander Schamberger von Mühlhausen als „gut befähigt,"
Joseph Sailer von Biberach als „hinlänglich befähigt," und
Heinrich Leußler von Durlach gleichfalls als „hinlänglich befähigt"

unter die Zahl der practischen Geometer aufgenommeu worden.

Carlsruhe, den 10. Januar 1845.

Ministerium des Innern.
In Ermanglung eines Präsidenten.
Der Ministerialdirector.
Rettig.

Vdt. Schmitt.

Digitized by Google

(Den Verzicht des Grundherrn Freiherrn E. von Uerküll zu Carlsruhe auf das Recht der Ausübung der Forst- und Jagdpolizei in der Gemarkung Münchzell und deren Zuweisung betreffend.)

Der Grundherr Freiherr Eduard von Uexküll zu Carlsruhe hat auf das Recht der Ausübung der Forst- und Jagdpolizei in der grundherrlichen Gemarkung Münchzell verzichtet.

Dieß wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Gemarkung Münchzell der landesherrlichen Bezirksforstei Wiesenbach zugewiesen werde.

Carlsruhe, den 21. Februar 1845.

Ministerium des Innern.
In Ermanglung eines Präsidenten.
Der Ministerialdirector.
Rettig.

Vdt. Schmitt.

(Staatsgenehmigung zu den Stiftungen des verstorbenen fürstlich fürstenbergischen pensionirten Hofraths C. Dierhammer in Donaueschingen betreffend.)

Der am 25. Dezember 1843 zu Donaueschingen verstorbene fürstlich fürstenbergische pensionirte Hofrath Conrad Dierhammer hat durch Testament vom 18. März 1842, unter andern wohlthätigen Stiftungen nachstehende zwei, zum Besten seiner Vaterstadt Hüfingen gemacht:

1. eine Stiftung im Capitalbetrag von 10,800 fl.; davon sollen
   a. 4,000 fl. zur Herstellung und Unterhaltung von vier geeigneten Wohnungen für vier bürgerliche Familien von gutem Rufe, welche durch Unglücksfälle oder anderes Mißgeschick so weit herabgekommen sind, daß sie keine eigene Wohnung mehr haben, noch ferner anzuschaffen vermögen, und somit der Stadtgemeinde zur Last fallen würden, verwendet werden;
   b. aus dem jährlichen Zinse von 5,000 fl. sollen die in die vier Stiftungswohnungen aufgenommenen Familien Unterstützung erhalten;
   c. aus weitern 1,500 fl. soll der jährliche Zins unter zwei Knaben, welche armer, aber in gutem Rufe stehender bürgerlicher Eheleute Kinder sind, zur Erlernung eines gemeinen Handwerks vertheilt und verwendet;
   d. aus weitern 300 fl. endlich soll der Zins zur Anschaffung von Schulbüchern oder anderen Schulrequisiten für arme aber fleißige, sittsame Schulkinder verwendet werden;
2. eine Zustiftung im Capitalbetrag von 7,344 fl. 27 kr. zu dem vorhandenen allgemeinen Armenfond der Stadt Hüfingen.

Nach dazu ertheilter Staatsgenehmigung werden diese Stiftungen zugleich zum ehrenden Andenken des Stifters hiermit bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 3. Januar 1845.

Ministerium des Innern.
In Ermanglung eines Präsidenten.
Der Ministerialdirector.
Rettig.

Vdt. Buisson.

Digitized by Google

(Staatsgenehmigung zur Annahme der von der Altengelwirth Fakler'schen Wittwe zu Unterglotterthal gemachten Schenkung zur Gründung eines Lokalarmenfonds daselbst betreffend.)

Dem Stiftungsvorstande zu Unterglotterthal ist die nachgesuchte Staatsgenehmigung zur Annahme der von der Altengelwirth Fakler'schen Wittwe, Maria Anna, geborene Kunz, zu Unterglotterthal, zur Gründung eines Armenfonds für die Ortsarmen der Gemeinde Unterglotterthal gemachten Schenkung von eilfhundert Gulden ertheilt worden, und wird diese Schenkung zum ehrenden Andenken der Geberin hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 17. Januar 1845.

Ministerium des Innern.
In Ermanglung eines Präsidenten
Der Ministerialdirector
Nettig.

Vdt. Buisson.

(Staatsgenehmigung zu den im Laufe des Jahrs 1844 weiter angezeigten zu kirchlichen und milden Zwecken gemachten Stiftungen betreffend.)

Nachfolgende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten.

Es haben nämlich gestiftet:

Maria Anna Kirner von St. Märgen in den Armenfond zu Furtwangen 25 fl.

Ein Bewohner Freiburgs, welcher nicht genannt seyn will, in das dortige Waisenhaus 100 fl

Der verstorbene Ministerialrath Zahn in Carlsruhe in den Schulfond zu St. Georgen, Stadtamts Freiburg 100 fl.

Alt-Bürgermeister Anton Bär von Waldshut in den dortigen Spitalfond 100 fl.

Der verstorbene Rentmeister Leutner von Herbolzheim in den dortigen Kirchenfond, mit der Verbindlichkeit zu Abhaltung von drei Gedächtnißmessen und Vertheilung des Zinsrestes unter die Armen 300 fl.

Freiherr Leopold von Girardi zu Sasbach in den dortigen Kirchenfond ein Meßgewand im Werth von 40 fl.

Walburg und Therese Hauer von Niederrimsingen in den dortigen Schulfond 28 fl.

Der verstorbene Rentmeister Leutner von Herbolzheim in den dortigen Schulfond 50 fl.

Der verstorbene Ministerialrath Zahn zu Carlsruhe in den Schulfond zu Hinterzarten 100 fl.

Alt-Bürgermeister Braun zu Auggen in den dortigen Almosenfond 200 fl.

Johann Häfelin von Grafenhausen in den Armenfond daselbst 20 fl.

Die verstorbene Maria Josepha Meßmer zu Meersburg in den Spitalfond zu Bienzen, Amts Staufen, mit der Verbindlichkeit zu Abhaltung einer Gedächtnißmesse 50 fl.

Pfarrer Pirmin Roth zu Dillendorf (Amts Bonndorf) dem dortigen Armenfond 50 fl.

Johann Schmerzers und Gottlieb Heinrich Köhlers Eheleute zu Leibenstadt (Amts Adelsheim) zwei neusilberne, inwendig vergoldete, Altarkelche in die dortige evangelische Kirche.

Digitized by Google

Eine Ungenannte ein silbernes Gefäß in die evangelische Kirche zu Handschuchsheim zum Aufstellen des Nachtmahlbrods auf den Altar im Werth von 268 fl.

Obervogt Peter zu Adelsheim in die Kleinkinderschule zu Mosbach 40 fl.

Ein Ungenannter zu Anschaffung eines Altartuchs in die evangelische Kirche zu Wiesloch 40 fl.

Michael Schmitt zu Großrinderfeld in die dortige Kirche 105 fl. 33 kr.

Eva Katharina Kautzmann Wittwe zu Merchingen in den dortigen evangelischen Heiligenfond 5 fl.

Ein Ungenannter eine neue silberne Communionbrodplatte in die evangelische Kirche zu Leibenstadt im Werthe von 8 fl.

Posthalter Käfers Wittwe zu Wertheim 500 fl. in das dortige Rathsalmosen, woraus die Zinsen zur Anschaffung von Schulbüchern verwendet werden sollen.

Johann Schmitts Eheleute von Külsheim in die dortige Kirche 25 fl.

Ernst Sartorius zu Freudenberg in den dortigen Almosenfond 440 fl. 8 kr.

Heinrich Lämmert zu Rio de Janeiro eine Prachtbibel in die evangelische Kirche zu Adelsheim.

Georg Adam Faul zu Obergimpern zur Erbauung einer neuen katholischen Kirche daselbst 300 fl.

Pfarrer Georg Linz zu Rheinsheim für arme Kinder daselbst 100 fl.

Die Wittwe des verstorbenen Oberförsters Nittinger, Josepha, geborne Schmid von Hüfingen in den Armenfond allda 50 fl.

Diese Stiftungen werden hierdurch zum ehrenden Andenken der Stifter bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 24. Januar 1845.

Ministerium des Innern.

In Ermanglung eines Präsidenten.

Der Ministerialdirector.

Rettig.

Vdt. Reinhard.

(Die Ertheilung eines Privilegiums an den Handelsmann J. G. Wagner in Freiburg für Verfertigung der von ihm erfundenen Baumwollenspinn-Maschine betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 23. d. M. Nro. 142 dem Handelsmann J. G. Wagner in Freiburg auf sein unterthänigstes Ansuchen für Verfertigung der von ihm erfundenen Baumwollenspinn-Maschine ein Privilegium auf die Dauer von fünf Jahren, unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen, und unter Festsetzung

Digitized by Google

einer Strafe von Einhundert Reichsthalern nebst Confiscation der nachgefertigten Maschine auf den Fall der Verletzung dieses Privilegiums allergnädigst zu ertheilen geruht.

Carlsruhe, den 29. Januar 1845.

Ministerium des Innern.
In Ermanglung eines Präsidenten:
Der Ministerialdirector
Rettig.

Vdt. Reinhard.

(Die Verpflegungskosten in der polizeilichen Verwahrungs-Anstalt betreffend.)

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in den Fällen des §. 2. des Gesetzes über die polizeiliche Verwahrungs-Anstalt vom 30. Juli 1840, Regierungsblatt Nro. 28, von der unterstützungspflichtigen Gemeinde oder öffentlichen Kasse zu tragenden Kosten der Verpflegung einer in die Anstalt aufgenommenen Person, welche durch die diesseitige Verordnung vom 17. März 1843, Regierungsblatt Nro. 12, auf 36 fl. für die Zeit eines Jahres festgesetzt wurden, in dem gleichen Betrage bis zum 1. Januar 1846 fort zu entrichten sind.

Carlsruhe, den 31. Januar 1845.

Ministerium des Innern.
In Ermanglung eines Präsidenten:
Der Ministerialdirector
Rettig.

Vdt. Buisson.

(Die Abschätzung der Zehntbaulasten, insbesondere die Beibehaltung von Chören in den evangelischen Kirchen betreffend.)

In Folge höchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus großherzoglichem Staatsministerium vom 30. v. M., Nro. 179, wird die im Regierungsblatt vom Jahr 1841 Nro. XI. enthaltene Instruction für die Schätzer der auf dem Zehnten haftenden Baulasten vom 25. März 1841 in der Art abgeändert:

1) der §. 29 ist aufgehoben. Bei evangelischen mit einem Chor versehenen Kirchen ist nach §. 28 zu verfahren;
2) der §. 63 erhält folgenden Beisatz:
„Haben die evangelischen Kirchen einen Chor, so soll beim Neubau auch ein solches „angenommen werden;"

Digitized by Google

3) der §. 71 wird dahin abgeändert:

„Ist der Zehntherr für das Chor einer dem evangelischen Confessionstheile gehörigen Kirche „baupflichtig, so wird der Umfang des Chors des dermaligen Gebäudes auch beim Neubau „angenommen."

Carlsruhe, den 5. Februar 1845.

Ministerium des Innern.

In Ermanglung eines Präsidenten:

Der Ministerialdirector

Nettig.

Vdt. Buisson.

(Die Acciserhebung von vererbten Stammgütern betreffend.)

Nach allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus großherzoglichem Staatsministerium vom 6. d. M., Nro. 206, soll bei dem Ansatze der Erbschaftsacciſe von Stammgütern das durch die landesherrliche Verordnung vom 24. December 1816, Regierungsblatt 1817, Nro. VI. für die Veracciſung von Lehens-Erbschaften vorgeschriebene Verfahren in der Weise zur Anwendung kommen, daß von dem abgeschätzten vollen Werth der betreffenden Güter, außer den darauf haftenden Stammschulden, 15 Procent des Werths für die Rechte der Stammverwandten in Abzug gebracht werden.

Es wird dieß zur Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 7. Februar 1845.

Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Glock.

(Die Serienziehung für die achte Gewinnziehung von dem Anlehen zu fünf Millionen Gulden von 1840 betreffend.)

Bei der heute stattgehabten Serienziehung für die achte Gewinnziehung von dem Anlehen der Amortisationskasse von 1840 zu fünf Millionen Gulden sind die

Serien	Nr.	728	enthaltend	Loos-Nr.	72,701	bis	72,800
„	„	20	„	„	„	1,901	„	2,000
„	„	591	„	„	„	59,001	„	59,100
„	„	164	„	„	„	16,301	„	16,400

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 1. Februar 1845.

Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Glock.

Digitized by Google

IV.

(Die Verbrennung eingelöster Staatsschuldpapiere betreffend.)

Man bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß am 11. d. M. in Gegenwart der Commissarien des Großherzoglichen Staatsministeriums und der Großherzoglichen Oberrechnungskammer, so wie des Directors der Amortisationscasse, folgende im Jahr 1843 eingelöste Staatsschuldpapiere urkundlich verbrannt worden sind:

1. von der Amortisationskasse:

a. Partialloose vom Goll- und von Haber'schen Anlehen von 1820 .			973,610 fl. — kr.
b. Partialloose vom v. Haber-, Goll- und v. Rothschild'schen Anlehen von 1840			178,870 „ — „
c. 3½procentige Rentenscheine von 1834:			
91 Stück à 500 fl.	45,500 fl.		
89 „ à 100 „	8,900 „		
		54,400 „ — „	
d. Zinscoupons derselben			104,632 „ 30 „
			1,311,512 fl. 30 kr.

2. von der Eisenbahnschuldentilgungskasse, Zinscoupons von ausgegebenen Obligationen . . . . . 43,531 „ 15 „

im Ganzen 1,355,043 fl. 45 kr.

Carlsruhe, den 31. Januar 1845.

Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Glock.

Dienstledigungen.

Durch die Beförderung des Professors Holtzmann am Lyceum zu Mannheim, ist die Stelle eines Lehrers der Mathematik und Physik, mit einer, je nach den Verhältnissen des Bewerbers bis zu 1200 fl. ansteigenden Besoldung in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen, unter Vorlage ihrer Zeugnisse, bei dem Oberstudienrathe zu melden.

Durch den Tod des Dr. August von Phul von Lahr, ist eine Lehrstelle bei dortigem Gymnasium, mit verhältnißmäßigem Gehalte bis zum Betrage von 700 fl., in Erledigung gekommen, welche mit einem am polytechnischen Institute gebildeten Volksschullehrer besetzt werden soll. Die Bewerber haben sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse bei dem Oberstudienrathe binnen vier Wochen zu melden.

Die Stelle eines Hauptamtscontroleurs bei dem Hauptzollamte Mannheim ist erledigt worden. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei der Zolldirection zu melden.

Digitized by Google

Durch die Beförderung des Amtsaſſeſſors Ganter zu Donauöſchingen zum Vorſtand des Bezirksamts Engen iſt die zweite Beamtenſtelle bei dem großherzoglich badiſchen fürſtlich fürſtenbergiſchen Bezirksamte Donauöſchingen in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich bei der fürſtlich fürſtenbergiſchen Standesherrſchaft binnen vier Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Alexander Bucher auf die Pfarrei Altdorf, Amts Ettenheim, iſt die katholiſche Pfarrei Heuweiler, Amts Waldkirch, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 500 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich ſowohl bei dem erzbiſchöflichen Ordinariate, als dem katholiſchen Oberkirchenrathe innerhalb ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Die Pfarrverweſerſtelle zu Michelfeld, evangeliſchen Decanats Sinsheim, wird in Folge der Penſionirung des Pfarrers Bilhuber daſelbſt hierdurch mit einem Einkommen von ungefähr 700 fl., nebſt freier Wohnung im Pfarrhaus, öffentlich ausgeſchrieben; die Bewerber um dieſelbe haben ſich längſtens binnen vier Wochen vorſchriftsmäßig durch ihre Dekanate bei dem evangeliſchen Oberkirchenrathe zu melden.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers J. B. Müller in Todtnauberg auf die Pfarrei Oeflingen, iſt die katholiſche Pfarrei Todtnauberg, Amts Schönau, erledigt worden. Die Bewerber um dieſelbe, mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl., worauf jedoch bis zum 10. Juni 1850 ein jährliches Proviſorium von 16 fl. 30 kr. haftet, haben ſich in Gemäßheit der Verordnung v. J. 1810, Reggs.-Bl. Nr. 38, Art. 4., ſowohl bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe, als auch bei dem erzbiſchöflichen Ordinariate nach Vorſchrift zu melden.

Das Frühmeßbeneficium zu Thal Krautheim mit einem jährlichen Ertrag von 600 fl. bis 650 fl. wird zur Bewerbung mit dem Bemerken ausgeſchrieben, daß man bei deſſen definitiver Wiederbeſetzung vorzugsweiſe einen ſchon bejahrten, verdienten Geiſtlichen, welcher längere Zeit mit Erfolg in der Seelſorge gewirkt hat, berückſichtigen werde, und dem künftigen Beneficiaten die Auflage mache, den bei ihm ſich etwa anmeldenden Knaben den erſten Unterricht in der Religion und in der deutſchen, ebenſo in der lateiniſchen Sprache zu ertheilen. Die Competenten um dieſes Beneficium haben ſich binnen ſechs Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe nach Vorſchrift zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Johann Joſeph Achſtetter auf die Pfarrei Poppenhauſen, Amts Gerlachsheim, iſt die katholiſche Pfarrei Schönfeld, Amts Tauberbiſchofsheim, mit einem beiläufigen Ertrage von 800 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, ein zu 5 Pzt. verzinsliches Kriegsſchuldenkapital von 45 fl. innerhalb zwei Jahren heimzuzahlen, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei der fürſtlich leiningenſchen Standesherrſchaft als Patron nach Vorſchrift zu melden.

Durch die Ernennung des Hauptamtsverwalters Gamer beim Hauptzollamt bei Schuſterinſel (zu Leopoldshöhe) zum Hauptzollamtsverwalter in Neufreiſtett iſt die in dem Reggs.Blt. Nr. II. vom 5. l. M., Seite 21, zur Bewerbung ausgeſchriebene letztere Stelle wieder beſetzt worden. Das deßfallſige Ausſchreiben wird daher zurückgenommen.

Digitized by Google

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 2. November 1844 der pensionirte Amtmann Handmann in Villingen.
„ 5. „ „ der pensionirte Geheime Regierungsrath Lang in Mannheim.
„ 9. „ „ der pensionirte Obervogt Honsell in Reichenau.
„ 10. „ „ der pensionirte Kreisrevisor Berkes in Handschuchsheim, und
„ 26. Januar 1845, der pensionirte Geheime Referendär Merk dahier.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 8. März 1845.

Inhalt.

Gesetze. Gesetz, die Legung eines zweiten Schienengeleises auf der Eisenbahn von Durlach bis Offenburg, und von Appenweier bis Kehl betreffend. — Gesetz, den Credit von 150,000 Gulden zu dem Bau einer Friedens-Caserne in der Bundesfestung Rastatt betreffend. — Gesetz, die Bieraccise betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens. — Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Des Justizministeriums — Bekanntmachung, zur Bitte des Anton Lorenz Kramer von Ludwigshafen, seinen bisherigen Familiennamen mit dem Namen „Sulzer" vertauschen zu dürfen, betreffend. — Des Ministeriums des Innern — Ergebniß der Staatsprüfung im Forstfache für das Jahr 1844.

Dienst-Erledigungen.

Gesetze.

(Die Legung eines zweiten Schienengeleises von Durlach bis Offenburg und von Appenweier bis Kehl betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 29. März 1838, Art. 3 soll vorerst auf den Bahnstrecken von Durlach bis Offenburg und von Appenweier bis Kehl das zweite Schienengeleis gelegt werden.

Artikel 2.

An dem hierzu erforderlichen Aufwande wird der Eisenbahnbaucasse bei der Eisenbahnschuldentilgungscasse für das Jahr 1845 ein Credit von Zwölfmalhundertausend Gulden eröffnet.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 28. Februar 1845.

Leopold.

von Böckh.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Digitized by Google

(Den Credit von 150,000 Gulden zu dem Baue einer Friedens-Caserne in der Bundesfestung Rastatt betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Dem Kriegsministerium wird zu dem Baue einer Friedenscaserne für ein Infanterieregiment in der Bundesfestung Rastatt in dem Voranschlag von 302,498 fl. 18 kr., ein Credit von Einmalhundertfünfzigtausend Gulden in dem außerordentlichen Budget für 1845 eröffnet.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsminiministerium, den 28. Februar 1845.

Leopold.

von Freydorf.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

(Gesetz, die Bieraccise betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Das Gesetz vom 14. Mai 1825 über die Biersteuer wird aufgehoben.

Art. 2.

Jeder Biersutt, der im Großherzogthum erzeugt wird, unterliegt der Besteuerung.

Die Steuer besteht in ~~fünf Kreuzern von der Stütze~~ des Rauminhalts des Braugefäßes. Sie ist — ehe mit der Feuerung des letztern begonnen wird — gegen Empfang eines Brauscheins an den Steuererheber zu entrichten.

Art. 3.

Unter einem Biersutt wird diejenige Quantität Bier verstanden, welche in dem zur Bereitung desselben verwendeten Braugefäß vor dem Beginn der Abkühlung mit einemmal erzeugt wird.

Sobald die Entleerung des Braugefäßes behufs der Abkühlung angefangen hat, ist jede Vermehrung der erzeugten Flüssigkeit — sei es im Braugefäß oder in den zur Abkühlung und Gährung dienenden Geräthen — mit Ausnahme jedoch der zur Gährung erforderlichen Zusätze, untersagt.

Digitized by Google

Art. 4.

Als Rauminhalt des Braugefäßes ist der ganze Inhalt desselben ohne allen Abzug anzusehen.

Kränze und Aufsätze, gleichviel von welchem Stoffe, welche den Rand des Braugefäßes ganz oder theilweise umgeben oder in denselben einpassen und eine Auffüllung gestatten, oder mittelst einfacher Vorrichtungen hiezu tauglich gemacht werden können, gelten als ein Theil des Braugefäßes.

Art. 5.

Der Rauminhalt des Braugefäßes ist durch Eichung zu bestimmen.

Kein Braugefäß darf zur Bierbereitung verwendet werden, bevor es geeicht ist.

Sind an einem bereits geeichten Braugefäß oder an dem zugehörigen Kranz oder Aufsatz Veränderungen vorgenommen worden, so hat, ehe das Gefäß zur Bierbereitung verwendet werden darf, eine abermalige Eichung stattzufinden.

Art. 6.

Die Feuerungen der Braugefäße sind unter steuerlichem Verschluß zu halten, welcher im Falle des dem Steuererheber anzuzeigenden Gebrauchs eines Gefäßes durch denselben jeweils abgenommen und nach beendigtem Gebrauche sofort wieder angelegt wird.

Ist der Steuererheber auf den im Braufchein als Feuerungsanfang bezeichneten Zeitpunkt und nach nochmaliger Erinnerung auch innerhalb einer weitern Stunde behufs der Abnahme des Verschlusses nicht erschienen, so ist der Brauer befugt, den Verschluß selbst abzunehmen. Er hat sich aber alsdann vor der Abnahme von zwei unbescholtenen und mit dem Brauer und seinem Gewerbe in keinerlei Verbindung stehenden Zeugen schriftlich beurkunden zu lassen, daß um die letztere Zeit der Verschluß noch unverletzt war.

Art. 7.

Sind in Gebäuden einer Bierbrauerei, und nicht mindestens durch eine öffentliche Straße vom eigentlichen Brauhause getrennt, auch Gefäße zum Essigsieden und Branntweinbrennen aufgestellt, so unterliegen sie den Vorschriften des vorstehenden Artikels 6.

Gefäße, welche zwar zunächst zum Essigsieden, zum Branntweinbrennen oder zu einem andern Gebrauche bestimmt sind, aber auch zur Bierbereitung verwendet werden, sind als Braugefäße zu betrachten und allen für diese gegebenen Vorschriften unterworfen.

Art. 8.

Bei Entrichtung der Steuer (Art. 2) hat der Brauer dem Steuererheber zugleich die Brauzeit, d. i. die Stundenzahl, deren er zur Fertigung des Biersuttes — vom Anfang der Feuerung des Braugefäßes bis zum Beginn der Abkühlung — muthmaßlich bedarf, anzugeben.

Ueber das zulässige höchste Maaß der Brauzeit, welches in der Regel nicht überschritten werden darf, sollen im Wege der Verordnung nähere Bestimmungen getroffen werden.

Ist nach Ablauf der zulässigen höchsten Brauzeit ein in Arbeit befindlicher Biersutt noch nicht beendigt, so kann zwar dessen Beendigung zugegeben werden, es hat aber der Brauer, auch wenn eine Defraudation nicht erwiesen werden kann, die Steuer für einen weitern Biersutt zu erlegen, es sei denn, daß er dem Steuererheber in der nächsten Dienststunde von der Ursache der Verzögerung Anzeige

Digitized by Google

gemacht und die Steuerverwaltung den vorliegenden Umständen nach die Anzeige als glaubhaft erkannt hat.

Art. 9.

Im Wege der Verordnung sollen nähere Bestimmungen gegeben werden, welche zur Verhütung einer mißbräuchlichen Verwendung der nach Art. 7, Absatz 1, unter Aufsicht der Steuerbehörde gesetzten Gefäße zum Essigsieden und Branntweinbrennen erforderlich sind.

Art. 10.

Wer Bier braut, ohne einen Brauschein gelöst zu haben, oder wer mehr braut, als er nach dem Brauschein zu brauen berechtigt ist, macht sich einer Defraudation der Biersteuer schuldig.

Art. 11.

Die Defraudation wird als vollbracht angenommen:

1) wenn die Feuerung unter dem Braugefäße begonnen hatte, bevor sich der Brauer durch einen Brauschein über die Entrichtung der Steuer ausweisen, oder eine Bescheinigung des Steuererhebers darüber, daß die Feuerung zu einem anderen Behufe, als zur Bierbereitung gestattet worden, vorlegen konnte;
2) wenn die Feuerung zu einem anderen Behufe, als zur Bierbereitung gestattet war, gleichwohl aber mit dem Einmaischen zu einem Biersutte begonnen wurde;
3) wenn ein größeres, als das declarirte Braugefäß verwendet wurde;
4) wenn, nachdem der versteuerte Biersutt ganz oder theilweise aus dem Braugefäße zur Abkühlung gebracht worden ist (Art. 3.), das Braugefäß mit weiterer Würze mehr oder weniger wieder angefüllt und damit entweder ein ganz neuer, nicht versteuerter Biersutt begonnen, oder aber der versteuerte vermehrt wurde; jedoch den Fall ausgenommen, wo mit Vorwissen und Genehmigung des Steuererhebers ein früher versteuerter Sutt dem neuen Gebräu beigemischt ward;
5) wenn sich auf dem Kühlschiff, im Gährkeller oder an heimlichen Aufbewahrungsorten noch nicht in Gährung übergegangene Biersutte vorfanden, über deren Versteuerung sich der Brauer nicht auszuweisen vermag;
6) wenn das Sutt-Ergebniß während der Abkühlung oder Gährung durch Zugießen unversteuerter Flüssigkeit vermehrt worden, wohin jedoch die behufs der Beförderung der Gährung gemachten Zusätze nicht zu zählen sind, sofern sie zwei Procent vom Rauminhalt des Braugefäßes nicht übersteigen.

In den Fällen 1, 2 und 4 ist die Steuer je von einem Biersutt, im Falle 3 vom Unterschied im Maßgehalt des verwendeten und des declarirten Braugefäßes, in dem Falle 5 von der ermittelten Zahl der unversteuerten Biersutte, im Falle 6 endlich von der Menge der zugegossenen Flüssigkeit als unterschlagen anzusehen.

Art. 12.

Die Defraudation wird — vorbehaltlich des dem Angeschuldigten zugelassenen Beweises, daß er eine solche nicht habe verüben wollen oder können — vermuthet:

Digitized by Google

1) Wenn zwar der Brauer einen Brauschein gelöst hat, gleichwohl auf dem Kühlschiffe, oder bei noch nicht beendigter Entleerung des Braugefäßes in dem Braugefäße und auf dem Kühlschiff zusammengenommen, oder in dem Gährgefäße mehr Bier, das noch nicht in Gährung übergegangen ist, vorgefunden wurde, als der Rauminhalt des Braugefäßes beträgt, sofern nicht mit Vorwissen und Genehmigung des Steuererhebers ein früher versteuerter Sutt dem neuen Gebräu beigemischt ward;
2) wenn, obschon der Brauer im Besitze eines Brauscheins ist — außerhalb des Braugefäßes noch nicht in Gährung übergegangenes Bier an einem andern Orte, als auf den der Steuerverwaltung angezeigten Kühlschiffen, beziehungsweise in den derselben angemeldeten Gährkellern vorgefunden wurde;
3) wenn nach dem Erscheinen der Steuerbeamten durch Ausgießen, Oeffnen von Hahnen u. s. w. das vorhandene Quantum noch nicht in Gährung übergegangenen Biers verringert wurde.

Die Vermuthung der Defraudation erstreckt sich im Falle 1 auf das ganze, den Rauminhalt des Braugefäßes überschreitende Quantum, im Falle 2 auf das ganze vorgefundene, im Falle 3 auf das beseitigte Quantum.

Art. 13.

Liegt nicht die Defraudation der Steuer von einem oder mehreren ganzen Biersutten (Art. 11, Ziff. 1, 2, 4 und 5) oder von einem bestimmten Kesselinhalte (Art. 11, Ziff. 3) in Frage, sondern von den in dem Artikel 11, Ziff. 6, und Artikel 12 bezeichneten Mengen, so ist für solche die Steuer mit ~~dreizehn Gulden vom Fuder~~ zu berechnen. 32 ₰ per Liter

Läßt sich letzterenfalls die Menge, von welcher die Steuer als unterschlagen anzusehen ist, nicht auf andere Weise ermitteln, so ist solche wo möglich durch Schätzung Sachverständiger festzusetzen.

Art. 14.

Die Strafe der Defraudation besteht neben Nachzahlung der unterschlagenen Steuer für den ersten Fall in dem vierfachen, für den ersten Rückfall in dem achtfachen, für den zweiten Rückfall in dem zwölffachen Betrag der unterschlagenen Steuer für jeden weitern Rückfall aber in dem zwanzigfachen Betrag der unterschlagenen Steuer und überdies in einer Geldstrafe von ~~fünfzig bis einhundert und fünfzig Gulden~~, oder einer bürgerlichen Gefängnißstrafe von zwei bis vier Wochen. 100 – 300 ℳ

Ist die unterschlagene Steuer nicht zu ermitteln, so tritt statt der Nachzahlung derselben und dem Strafbetrag des Vier- bis Zwanzigfachen der Steuer eine arbiträre Strafe bis zu ~~einhundert Gulden~~ ein. 200 ℳ

Straffälle, welche vor dem Eintritt der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes vorgekommen sind, bleiben bei Bemessung der Rückfallsstrafe außer Rechnung.

Art. 15.

Kann in einem der in Art. 12 bezeichneten Fälle der Angeschuldigte nachweisen, daß er eine Defraudation nicht habe verüben wollen oder können, so tritt, im Fall dem Brauer gleichwohl

Digitized by Google

eine Ordnungswidrigkeit zur Last bleibt, eine Ordnungsstrafe bis zu ~~fünf und zwanzig Gulden~~, sonst gänzliche Befreiung von Strafe ein.

Ob und in wie weit in diesen Fällen eine nachträgliche Erhebung der Steuer statt zu finden habe, ist durch die competente Steuerbehörde zu entscheiden.

Art. 16.

Unabhängig von der Defraudationsstrafe ist zu ahnden:

1. die eigenmächtige Verletzung des amtlichen Verschlusses am Schürloch des Braugefäßes mit einer Strafe von ~~fünfzig Gulden~~; 100 M.
2. die eigenmächtige Verletzung des amtlichen Verschlusses an einem der nach Art. 7, Satz 1, solchem Verschlusse unterworfenen Gefäße zum Essigsieden und Branntweinbrennen mit einer Strafe von ~~fünfundzwanzig Gulden~~; 50 M
3. das Brauen in einem neuen oder vergrößerten ungeeichten Braugefäße mit einer Strafe von ~~fünfundzwanzig Gulden~~; 50 M.
4. das Vorhandensein verborgener Vorrichtungen zur Zu- oder Ableitung des Wassers während der Eichung; ferner das Vorhandensein von Vorrichtungen zur heimlichen Feuerung des Braugefäßes, sowie das Vorhandensein von Vorrichtungen zur Entleerung des Braugefäßes in verheimlichte Behälter mit einer Strafe von ~~Einhundert bis Einhundertfünfzig Gulden~~. 2-300 M

Kann der Brauer in den Fällen 1 und 2 wahrscheinlich machen, daß die Verletzung nur aus Fahrlässigkeit entsprungen ist, so tritt blos eine Ordnungsstrafe von ein bis fünf Gulden, gänzliche Befreiung von der Strafe aber dann ein, wenn vollständig dargethan ist, daß die Verletzung durch Zufall und ohne Verschulden des Brauers eingetreten ist.

Art. 17.

Ein Rückersatz der gezahlten Steuer findet nur statt:

1. wenn Witterungswechsel oder andere plötzlich eingetretene Umstände den Brauer nöthigen, den bereits versteuerten Sutt für dießmal zu unterlassen, sofern spätestens drei Stunden nach dem declarirten Feuerungsanfang, jedenfalls aber vor dem Beginn der ersten Maische der Steuererheber zur Untersuchung des Falls und Wiederanlage des Verschlusses herbeigerufen wird;
2. wenn Bier während der Bereitung verdirbt, das Ergebniß des verdorbenen Biersuttes im Braugefäß, auf dem Kühlschiff oder in den Gährgefäßen nach dem Urtheil der Steuerbehörde noch unverändert vorhanden ist und unter deren Aufsicht zur Verwendung als Bier untauglich gemacht wird.

Art. 18.

Wird im Großherzogthum erzeugtes Bier unter Controle über die Landesgränze ausgeführt, so empfängt der Brauer als theilweisen Ersatz der bei der Bierbereitung gezahlten Steuer eine Vergütung ~~von sechs und einem halben Kreuzer auf die Stütze~~ des ausgeführten Bierquantums.

25 Kr. für 15 Liter

Digitized by Google

Art. 19.

Gegenwärtiges Gesetz tritt vom 1. Juni dieses Jahrs an in Vollzug.

Das Finanzministerium hat die erforderlichen Vollzugsanordnungen zu erlassen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 28. Februar 1845.

Leopold.

Regenauer.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Bächler.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 4. März d. J. dem Geheimen Hofrath und Professor Dr. Roßhirt in Heidelberg die allergnädigste Erlaubniß ertheilt, das ihm von Seiner Heiligkeit dem Pabst verliehene Commandeurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Gregor anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unter dem 28. Februar d. J.

den Geheimen Referendär Ziegler zum Director der Direction der Forstdomänen und Bergwerke und

den Domänenrath Prestinari zum Ministerialrath im Finanzministerium zu ernennen;

den Ministerialrath Walz bei der Hofdomänenkammer wegen fortdauernder Krankheit, seiner Bitte gemäß, bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit und

den Secretär Carl Friedrich Volz bei dem evangelischen Oberkirchenrathe in den Ruhestand zu versetzen;

den Amtsrevisor Dominik Vogel in Baden seines Dienstes zu entlassen;

das Physikat Neckarbischofsheim dem practischen Arzte Dr. Huhn in Lichtenau,

die bei der Regierung des Unterrheinkreises erledigte Communrevisions-Gehilfenstelle dem Districtsnotar Johann Georg Moriell von Gaienhofen mit Staatsdienereigenschaft zu übertragen;

den Lehramtspracticanten Carl Heidel von Großwinternheim, zum Lehrer an dem Pädagogium und der höhern Bürgerschule in Lörrach zu ernennen.

Digitized by Google

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Zur Bitte des A. L. Kramer von Ludwigshafen, um die Erlaubniß, seinen bisherigen Namen mit dem Namen Sulger vertauschen zu dürfen.)

Anton Lorenz Kramer von Ludwigshafen hat um die Erlaubniß gebeten, seinen bisherigen Familiennamen mit dem Namen „Sulger" vertauschen zu dürfen. Dies wird unter Bezug auf die höchste Verordnung vom 18. Januar 1838 (Regierungsblatt Nr. V.) mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß diejenigen, welche gegen Ertheilung der gebetenen Erlaubniß Einsprache machen wollen, solche

innerhalb drei Monaten

bei dem unterzeichneten Ministerium auszuführen haben, widrigenfalls der Bitte Statt gegeben wird.

Carlsruhe, den 21. Februar 1845.

Justizministerium.

Jolly.

Vdt. C. Winter.

(Ergebniß der Staatsprüfung im Forstfache für das Jahr 1844 betreffend.)

Folgende zwei Forstcandidaten, welche sich der im Dezember v. J. stattgehabten Staatsprüfung unterzogen haben, sind unter die Zahl der Forstpracticanten aufgenommen worden:

Joseph von Merhart von Constanz und
Ludwig Herrer von Mannheim.

Carlsruhe, den 25. Februar 1845.

Ministerium des Innern.
In Ermanglung eines Präsidenten.
Der Ministerialdirector.
Nettig.

Vdt. Reinhard.

Dienstledigungen.

Die katholische Pfarrei Oettigheim, Oberamts Rastatt, mit einem beiläufigen Einkommen von 900 fl., ist durch das am 27. Januar 1843 erfolgte Ableben des Pfarrers Johann Koch erledigt worden. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Carl Anton Stratthaus auf die Pfarrei Stollhofen ist die katholische Pfarrei Hüngheim, Amts Adelsheim, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 600 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, den Rest einer vom 13. Juni 1832 angefangenen Provisoriumsschuld von fünfzehn Jahren mit fünfzehn Gulden jährlich in den noch übrigen Jahresterminen heimzuzahlen, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei der freiherrlichen Grundherrschaft von Berlichingen als Patron nach Vorschrift zu melden.

Digitized by Google

Nr. VI.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerstag den 13. März 1845.

Inhalt.

Gesetze. Gesetz, die Abänderungen und Zusätze zu dem Forststrafgesetze betreffend. — Gesetz, die Besserstellung der Volksschullehrer betreffend. — Gesetz, die Erhöhung des Schulgeldes betreffend. — Gesetz, die Trennung des Hüttenwerks Albbruck von der Gemeinde Kiesenbach betreffend. — Gesetz, die vorläufige Creditbewilligung von 250,000 fl. zur Herstellung der in Folge der neuen Gerichts-Organisation erforderlichen Gebäude für Bezirksstrafgerichte betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Allerhöchste Verordnung, die auf die Strafjustiz bezüglichen Gesetze betreffend.

Gesetze.

(Gesetz, Abänderungen und Zusätze zu dem Forststrafgesetze betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Das Forstgesetz vom 15. November 1833 erhält in seinem dritten Theile, die Forstfrevel und deren Bestrafung betreffend, folgende Abänderungen und Zusätze:

Art. 1.

Der §. 137, Abs. b., erhält nachstehende Fassung:

„b. Amtsgefängniß, Kreisgefängniß und Arbeitshaus."

Art. 2.

Der zweite Absatz des §. 138 wird aufgehoben; an seine Stelle tritt nachstehende Bestimmung:

„Im Uebrigen gelten dreißig Kreuzer Geldstrafe gleich einem Tage öffentlicher Arbeit."

„Für einen Strafbetrag oder für den Rest eines solchen von zehn bis zwanzig Kreuzer soll ein halber Tag, unter zehn Kreuzer gar nichts, und über zwanzig Kreuzer ein ganzer Tag öffentlicher Arbeit angenommen werden."

„Bei der Verwandlung dieser Arbeitsstrafen in Gefängniß gilt ein Tag öffentliche Arbeit gleich einem halben Tag Gefängniß."

Art. 3.

Der zweite Absatz des §. 141 wird aufgehoben.

Art. 4.

Der §. 146 wird aufgehoben und an seine Stelle tritt folgende Bestimmung:

Digitized by Google

„Die Schärfung einer erkannten Gefängnißstrafe ist nur auf Antrag des Sträflings zur Abkürzung der Strafdauer gestattet.“

Art. 5.

Der §. 149 wird abgeändert, wie folgt:

§. 149. Als allgemeine Erschwerungsgründe bei allen Forstfreveln sind anzusehen:

a) die Verübung vor Sonnenaufgang oder nach Sonnenuntergang, oder an einem Freveltätigungstage, oder an Sonn- und Feiertagen;

b) die Verübung durch Holzhauer, Holzsetzer, Köhler, Harzbrenner und andere im Walde angestellte Personen;

c) das Mitführen von Waffen;

d) die Weigerung der gesetzlich geforderten Ueberlassung der mitgeführten Werkzeuge;

e) das Unkenntlichmachen der Person des Frevlers;

f) die Weigerung des Frevlers, seinen Namen und Wohnort anzugeben, oder deren falsche Angabe;

g) die Weigerung der gesetzlich geforderten Ueberlassung des zu Schaden gehenden Viehes, des Fuhrwerks und Gespannes;

h) die Weigerung der Folge, wenn der Frevler in Gemäßheit des Gesetzes verhaftet werden soll.

Beleidigungen, Drohungen oder thätlicher Widerstand gegen den in der Ausübung seines Dienstes begriffenen Waldhüter gehören nicht zur Erkenntniß des Frevelgerichts, sondern werden wie eben diese Vergehen gegen andere öffentliche Diener bestraft.

Art. 6.

An die Stelle des §. 154 treten folgende Bestimmungen:

§. 154. Haftbar für Werth, Schaden und Kosten sind:

a) der Ehemann wegen der Frevel seiner bei ihm wohnenden Frau;

b) der Vater und nach dessen Tode die Mutter wegen der Frevel ihrer bei ihnen sich aufhaltenden Kinder.

Rücksichtlich dieser Frevel ist bei getrennter oder geschiedener Ehe derjenige Theil, dem die Kinder zugewiesen sind, und bei unehelichen Kindern die Mutter haftbar.

c) der Vormund rücksichtlich der Vergehen der bei ihm sich aufhaltenden Mündel, und überhaupt diejenigen, welchen Kinder oder Entmündigte in Pflege gegeben sind;

d) die Dienstherrschaften wegen der Uebertretungen durch die bei ihnen wohnenden Dienstboten;

e) Lehr- und Gewerbsmeister, hinsichtlich der Frevel ihrer Zöglinge, Gesellen und Lehrlinge, so lange diese Personen unter ihrer Aufsicht sind;

f) Geschäftsgeber wegen Vergehen ihrer Arbeiter und Geschäftsträger in den ihnen anvertrauten Verrichtungen;

alle unter der Bedingung, daß sie nicht den Beweis führen, daß sie den Frevel nicht haben hindern können, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 170 und 174.

Digitized by Google

§. 154 a. Die im §. 154 genannten Personen sind auch für die erkannten Geldstrafen haftbar, ausgenommen, wenn sie wahrscheinlich machen, daß sie den Frevel nicht hindern konnten, oder bei Entwendungsfreveln, daß das Entwendete weder mittelbar noch unmittelbar zu ihrem Vortheil verwendet wurde.

Rücksichtlich der hier für haftbar erklärten Personen kann die erkannte Geldstrafe nie in öffentliche Arbeit oder Gefängniß verwandelt werden.

Art. 7.

Der §. 155 wird aufgehoben und an seine Stelle tritt folgende Bestimmung:

„In dem Erkenntniß, welches über den Frevel ergeht, wird zugleich über die Haftbarkeit der in dem vorhergehenden §. 154 genannten Personen erkannt."

Art. 8.

Der §. 167 wird aufgehoben, und an seine Stelle tritt folgende Bestimmung:

„Als erschwerender Umstand, der nur bei dem Entwendungsfrevel vorkommt, gilt der Gebrauch einer Säge statt einer Art bei dem Fällen des Holzes, oder die Anwendung von Mitteln, um den Schall der Artschläge oder das Geräusch der Säge zu dämpfen."

„Bei dem Daseyn dieses Erschwerungsgrundes allein, oder in Verbindung mit jenen, welche im §. 149 genannt sind, kann der Frevelrichter die ordentliche Strafe bis auf das Doppelte erhöhen."

Art. 9.

Die §§. 168 und 169 werden aufgehoben. An ihre Stelle treten folgende Bestimmungen:

§. 168. „Derjenige, welcher wegen eines Entwendungsfrevels an stehendem Holze, an Harz oder Rinde, oder eines Frevels durch Beschädigung oder auch wegen eines an Forsterzeugnissen verübten gemeinen Diebstahls verurtheilt wurde, und sich innerhalb Jahresfrist, von der Zeit der erfolgten Aburtheilung eines neuen Frevels der bezeichneten Art schuldig gemacht hat, wird als rückfällig gestraft."

„Bei dem Rückfall, so weit er sich auf einfache Frevel bezieht, tritt eine Erhöhung der ordentlichen Strafe ein, die bis auf den doppelten Betrag der letztern ansteigen kann."

„Wenn aber die erhöhte Strafe innerhalb dreier Thätigungsperioden dreimal gegen den Frevler erkannt wurde, so tritt für den nächsten Rückfall Amtsgefängnißstrafe ein, und zwar bis zu vier Wochen, wenn der Werth des Entwendeten (§. 158 a.) und der weitere Schaden (§. 158 b. verglichen mit §§. 161—166) der sämmtlichen in obiger Zeitfrist verübten Frevel zusammengenommen, den Werth von Fünf und zwanzig Gulden nicht übersteigt."

§. 168 a. „Bei der Ausmessung der Gefängnißstrafe hat der Richter auf die besondern Umstände des einzelnen Falles, namentlich auf die Größe der vorausgegangenen Frevel und des angerichteten Schadens, auf das Vorhandenseyn von Erschwerungsgründen und insbesondere darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Frevler wegen Rückfalls schon mit Gefängnißstrafe belegt werden mußte, in der Regel aber innerhalb der gesetzlichen Grenzen mit dem niedern Strafmaß zu beginnen und nur allmählig bis zu dem höchsten Maß von vier Wochen anzusteigen."

§. 169. „Wenn bei einem einzelnen Frevel oder bei den innerhalb dreier Thätigungsperioden verübten Freveln zusammengenommen, der Werth des Entwendeten und der Schaden über fünf

Digitized by Google

und zwanzig Gulden beträgt, so wird der Frevler wegen großen Frevels zu Gefängniß von vier Wochen bis zu drei Monaten verurtheilt."

§. 169 a. „Derjenige, welcher das Entwendete oder einen Theil desselben veräußert, oder auf den Verkehr verarbeitet, wird wegen Erwerbfrevel, wenn der Werth des Entwendeten und des Schadens den Betrag von fünf und zwanzig Gulden nicht übersteigt, mit Amtsgefängniß, im andern Fall aber mit Kreisgefängniß bis zu sechs Monaten bestraft."

§. 169 b. „Derjenige, welcher sich, ungeachtet er wegen Rückfalls schon mit 4 Wochen Gefängniß bestraft wurde, noch eines weitern Rückfalls (§. 168) schuldig macht, wird als Gewohnheitsfrevler mit Kreisgefängniß von drei bis sechs Monaten bestraft, in so fern der Frevel, welcher als Gewohnheitsfrevel zur Bestrafung vorliegt, an Werth und Schaden die Summe von fünf und zwanzig Gulden nicht übersteigt, wogegen im andern Fall Arbeitshausstrafe bis zu einem Jahre eintritt."

§. 169 c. „Bei den Rückfällen der vorhergenannten drei Gattungen von schweren Forstvergehen, nämlich der großen Frevel, der Erwerbsfrevel und der Gewohnheitsfrevel, tritt eine Erhöhung der Strafe bis zum doppelten Betrage derjenigen ein, die zu erkennen seyn würde, wenn die Uebertretung die erste wäre."

§. 169 d. „Bei Beurtheilung der Frage, ob die neue Uebertretung als Rückfall zu betrachten sei, unterliegt die Rechtmäßigkeit früherer forstgerichtlichen Erkenntnisse keiner weitern Prüfung und Entscheidung der Gerichte."

Art. 10.

Der §. 172 erhält folgenden Beisatz:

„Uebersteigt jedoch der Werth des Entwendeten nicht die Summe von einem Gulden, so ist das Forstgericht nach den Umständen (namentlich wenn nur Abholz, Wellen, Reisig oder gesammelte Forstnebenprodukte entwendet worden sind) berechtigt, die That als einfachen Forstfrevel zu bestrafen."

Art. 11.

Dem ersten Capitel des zweiten Abschnitts von den Forstfreveln und deren Strafen wird folgender Zusatzparagraph beigefügt:

§. 172 a. „Wer im Walde außerhalb der Landstraßen und gewöhnlichen Wege mit Werkzeugen betroffen wird, die offenbar auf die Absicht, einen Frevel zu begehen, schließen lassen (wie Aexte, Beile, Sägen, Sichel, Rechen, Steigeisen, Stangen zum Abschlagen der Früchte), verfällt, wenn er nicht einen erlaubten Zweck wahrscheinlich zu machen vermag, in eine Strafe bis zu einem Gulden und dreißig Kreuzer, welche, im Falle der Schuldige der Aufforderung des Waldhüters, den Wald zu verlassen, nicht sogleich Folge leistet, bis auf das Doppelte erhöhet werden kann."

Art. 12.

Der Abs. 2 und 3 des §. 174 wird aufgehoben, und an seine Stelle tritt folgende Bestimmung:

„Der Eigenthümer des Viehes, der den Hirten aufgestellt hat, haftet für den Letztern nach §. 154, und zwar unbedingt (also ohne Vorbehalt des Beweises, daß er den Frevel nicht habe hindern können) in dem Falle, wenn der Hirt während seiner Dienstzeit bei demselben Eigenthümer sich einen zweiten oder weitern Rückfall zu Schulden kommen ließ.

Digitized by Google

Art. 13.

Der §. 183 erhält folgenden Zusatz:

„Die Waldeigenthümer haben nur Anspruch auf den hälftigen Betrag derjenigen Strafen, welche nicht gegen sie selbst, sondern gegen dritte Personen, für welche sie nicht verhaftet sind, erkannt wurden."

Art. 14.

Der §. 200, Abs. 4, wird aufgehoben und an seine Stelle tritt folgende Bestimmung:

„Das Erkenntniß in den Straffällen, in welchen eine höhere Freiheitsstrafe als vier Wochen Gefängniß auszusprechen ist, gebührt den ordentlichen Strafgerichten, und es finden auf dieselben die in den §§. 202, 203, 204, 205, 207, 209 und 210 enthaltenen Vorschriften des Verfahrens keine Anwendung."

Art. 15.

§. 214, Abs. 1 wird aufgehoben, und an seine Stelle tritt folgende Bestimmung:

„Ohne Rücksicht auf den Betrag eines zur Competenz des Bezirksamts (§. 200) gehörigen Frevels steht sowohl dem Verurtheilten und Haftbarerklärten, als dem Förster, nicht aber auch dem Waldeigenthümer gegen das bezirksamtliche Erkenntniß der Recurs an die Kreisregierung zu; er muß binnen der auf den Tag der Verkündung folgenden acht Tage bei dem Unterrichter mündlich oder schriftlich angemeldet und ausgeführt werden."

Der Absatz 3 desselben Paragraphen erhält nach den Worten „sofern von einem Recurse des Verurtheilten" den Zusatz: „oder Haftbarerklärten".

Art. 16.

Der §. 215, Abs. 1 wird aufgehoben und an seine Stelle tritt folgende Bestimmung:

„Eine Bitte um Wiederherstellung gegen die Versäumung der Recursfrist, die von Seiten des Beschuldigten oder Haftbarerklärten jederzeit stattfindet, hat keine den Strafvollzug aufschiebende Wirkung."

Art. 17.

Der §. 218 erhält folgenden Zusatzparagraphen:

§. 218 a. „Der beschädigte Eigenthümer kann unter Vorlegung der ihm eingehändigten Verzeichnisse der unbeibringlichen Ersatzposten verlangen, daß der Frevelrichter den Betrag derselben nach allgemeinen Grundsätzen (§. 138) in Arbeit verwandle und den Ersatzpflichtigen anhalte, diese Arbeit unter den Beschränkungen der §§. 139 und 140 für den Beschädigten oder diejenige Person, mit welcher er deßhalb ein Uebereinkommen getroffen hat, zu leisten. Es findet dabei der §. 143 keine Anwendung. Die Ersatzpflichtigen haben unumschränkt das Recht, die Arbeit durch dritte arbeitsfähige Personen verrichten zu lassen."

„Erscheint der Verurtheilte weder selbst, noch durch einen tauglichen Stellvertreter bei der Arbeit, ohne sein Ausbleiben genügend entschuldigen zu können, so wird eine Arreststrafe von einem Tage

Digitized by Google

bis zu acht Tagen gegen ihn erkannt, die bei wiederholtem unentschuldigtem Ausbleiben verdoppelt werden, in keinem Fall aber größer sein kann, als die Zahl der abzuverdienenden Arbeitstage."

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 6. März 1845.

Leopold.

von Böckh.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

(Gesetz, die Besserstellung der Volksschullehrer betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Vom 1. Januar 1844 an wird der niederste Gehalt eines Hauptlehrers der ersten Classe außer der freien Wohnung und außer dem Schulgelde auf jährlich Einhundertfünfundsiebenzig Gulden, und ebenso jener eines Hauptlehrers der zweiten Classe auf Zweihundert Gulden erhöht.

§. 1 a.

Wenn in Folge dieser Erhöhungen neue Bestimmungen der Beiträge der Gemeinden und der Staatscasse zu Lehrergehalten nöthig werden, so geschieht dies nach Maßgabe des §. 27 des Gesetzes vom 28. August 1835 (Regierungsblatt Nr. XLV. vom Jahre 1835.)

§. 2.

Die Gemeinden haben diese Erhöhungen insolange vorschüßlich zu bezahlen, bis über ihre Ansprüche auf Beiträge aus Fonds oder aus der Staatscasse entschieden ist.

Wenn eine Gemeinde diese Ansprüche nicht innerhalb eines Jahres, von der Verkündigung dieses Gesetzes an gerechnet, erhebt und begründet, so gebührt ihr für das vorschüßlich Bezahlte kein Ersatz, und sie erhält die ihr zuerkannten Beiträge nur erst von dem Zeitpunkte an, wo sie ihre deßfallsige Forderung nachträglich geltend macht.

§. 3.

Die weiteren Bestimmungen des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 über die Gehalte der Lehrer finden auch auf diese Gehaltserhöhungen Anwendung.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 6. März 1845.

Leopold.

von Böckh.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Digitized by Google

(Gesetz, die Erhöhung des Schulgeldes betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Der durch den §. 39 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 auf dreißig Kreuzer festgesetzte niederste Betrag des für jedes Kind jährlich zu zahlenden Schulgeldes wird vom 1. Januar 1845 an auf achtundvierzig Kreuzer erhöht.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 6. März 1845.

Leopold.

von Böckh.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

(Gesetz, die Trennung des Hüttenwerks Albbruck von der Gemeinde Kiesenbach betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Das Hüttenwerk Albbruck, Bezirksamts Waldshut, welches bisher mit der Gemeinde Kiesenbach vereinigt war, wird von diesem Gemeindeverbande getrennt, und bestimmt, daß dasselbe in Zukunft ein abgesondertes Hofgut im Sinne der Gemeindeordnung bilde.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 6. März 1845.

Leopold.

von Böckh.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Digitized by Google

(Gesetz, den Credit von 250,000 fl. für die Gebäude der Bezirksstrafgerichte betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Dem Justizministerium wird zur Herstellung der in Folge der neuen Gerichtsorganisation erforderlichen Gebäude für Bezirksstrafgerichte ein vorläufiger Credit von Zweimalhundert und fünfzigtausend Gulden im außerordentlichen Budget für 1845 hiermit eröffnet.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 6. März 1845.

Leopold.

Jolly.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

(Die auf die Strafjustiz bezüglichen Gesetze betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem Wir den von beiden Kammern Unserer getreuen Stände angenommenen Entwürfen:

des Strafgesetzbuches,
des hierauf bezüglichen Einführungsedicts,
der Strafproceßordnung,
der Gerichtsverfassung,
über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen und
über den Strafvollzug im neuen Männerzuchthause

die landesherrliche Bestätigung ertheilt, auch deren Verkündung im Regierungsblatte befohlen haben, behalten Wir Uns vor, nachträglich zu bestimmen, mit welchem Zeitpunkte dieselben in Wirksamkeit treten sollen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 6. März 1845.

Leopold.

Jolly.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Bemerkung. Die in vorstehender allerhöchsten Verordnung erwähnten Gesetze erscheinen, so wie sie im Druck beendigt sind, als Beilagen folgender Regierungsblätter.

Digitized by Google

Nr. VII.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 15. März 1845.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Die Einführung des Ordens der barmherzigen Schwestern im Großherzogthum betreffend. — Die Einberufung des ständischen Ausschusses zur Prüfung der Amortisations-, Zehntschulden tilgungs- und Eisenbahnschuldentilgungs-Casse-Rechnungen von 1843 und 1844 betreffend. — Dienstnachrichten.

Dienst-Erledigungen.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

(Die Einführung des Ordens der barmherzigen Schwestern im Großherzogthum betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf allerunterthänigsten Vortrag Unseres Ministeriums des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums ertheilen Wir andurch den Statuten des Ordens der barmherzigen Schwestern im Großherzogthum Baden, also lautend:

„Wir Herrmann von Vicari,

durch Gottes Erbarmung und des heiligen apostolischen Stuhles Gnade Erzbischof zu Freiburg und Metropolit der oberrheinischen Kirchenprovinz ꝛc. ꝛc.

„haben beschlossen, dem zur Uebung der Werke christlicher Barmherzigkeit in Unserer Erzdiöcese einzuführenden Orden der barmherzigen Schwestern Statuten zu geben, wie sie aus dem Wesen und der Bestimmung des Ordens und aus den besondern Verhältnissen des Landes hervorgehen, und verkündigen, nach vorgängiger Vereinbarung mit der Großherzoglichen Staatsregierung und mit höchstlandesherrlicher Genehmigung, diese Statuten, wie folgt:

§. 1.

„Der Orden der barmherzigen Schwestern des heiligen Vincenz von Paula ist in dem Großherzogthum Baden aufgenommen und eingeführt.

Dieser Orden ist eine religiöse Genossenschaft, jedoch ohne klösterliche Verfassung.

In kirchlicher Hinsicht steht derselbe unter der Oberaufsicht des Erzbischofs von Freiburg, beziehungsweise des erzbischöflichen Ordinariats daselbst.

Digitized by Google

„In seinen Beziehungen zum Staat und in seinen sämmtlichen bürgerlichen Verhältnissen steht der Orden unter der Oberaufsicht der Staatsregierung.

§. 2.

„Die wesentlichste Bestimmung des Ordens der barmherzigen Schwestern in Baden besteht in der Pflege der in den Krankenhäusern befindlichen Kranken beiderlei Geschlechts.

Dem Orden kann ferner übertragen werden die Besorgung der Waisenhäuser, der Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder, der Correctionsanstalten für weibliche Sträflinge und anderer öffentlicher Anstalten ähnlicher Art.

§. 3.

„Der Orden soll am Sitze des Erzbisthums ein Mutterhaus, zugleich als seine Bildungsanstalt, besitzen.

Dem Mutterhaus ist gestattet, in denjenigen Gemeinden, welche darum nachsuchen, Schwesterhäuser zu gründen, und in Gemeinden, welche die zur Bewidmung vollständiger Schwesterhäuser erforderlichen Mittel nicht besitzen, Filialschwesterhäuser zu errichten.

Jedoch ist die Staatsgenehmigung stets nachzusuchen, wenn von dem Orden Schwesterhäuser oder Filialschwesterhäuser neu gegründet werden sollen, oder wenn in irgend einer Gemeinde eine Anstalt von demselben übernommen werden soll.

§. 4.

„Die obere Leitung und Aufsicht über diese untergeordneten Schwesterhäuser und Filialschwesterhäuser führen die dem Mutterhause vorstehenden Ordensoberen, nämlich:

der Ordenssuperior, den der Erzbischof aufstellt,
die Generaloberin und zwei Assistenzschwestern.

Die übrigen Mitglieder des Ordens heißen:

Institutsschwestern, nachdem sie die Gelübde abgelegt,
Probeschwestern, nachdem sie das geistliche Kleid erhalten haben, und
Adspirantinnen, während ihres Lehrjahres im Orden.

§. 5.

„In geistlichen Angelegenheiten stehen sämmtliche Ordenshäuser unter dem Erzbischof, beziehungsweise dem erzbischöflichen Ordinariate zu Freiburg.

§. 6.

„In Beziehung auf die Krankenpflege stehen sämmtliche Ordenshäuser unter der Aufsicht der Krankenhausdirection, sowie in Hinsicht der ökonomischen Verhältnisse unter der die Krankenpflegeanstalt verwaltenden Behörde.

§. 7.

„Der Ordenssuperior hat über die Bewahrung und Förderung der durch die Statuten festgesetzten Disciplin zu wachen, und der Generaloberin in allen wichtigen Angelegenheiten berathend beizustehen.

Er bestimmt mit derselben und mit den zwei Assistenzschwestern die Aufnahme der Adspirantinnen und die Einkleidung der Probeschwestern.

Er ertheilt diesen in der Regel das geistliche Kleid, und nimmt nach vollendeten Probejahren ihre

Digitized by Google

Gelübde ab. Er führt bei allen vorkommenden Wahlen den Vorsitz und leitet dieselben. Er vernimmt und entscheidet die allenfallsigen Klagen der Oberin gegen Schwestern oder dieser gegen jene. Ohne seine Zustimmung kann eine Schwester nicht entlassen, und ohne sein Vorwissen nicht von einem Hause in das andere versetzt werden.

§. 8.

„In wichtigen Fällen, die den Orden, als solchen, betreffen, haben die Oberinnen der Schwesterhäuser sich mit den Ordensoberen zu benehmen und deren Anordnungen willige Folge zu leisten; überhaupt aber dieselben von Allem in Kenntniß zu setzen, was zum Wohl und zur Förderung der Ordens zweckdienlich ist.

§. 9.

„Die Ordensoberen führen die von ihnen hiezu bestimmten Institutsschwestern in ein neu gegründetes Schwesterhaus ein. Der Ordenssuperior übergibt sie der geistlichen Leitung des von dem Erzbischof ernannten Beichtvaters; die Generaloberin aber sorgt, daß den eingeführten Schwestern sogleich bei dem Eintritt die innere Verwaltung des Hauses, und zu dem Ende alle Schlüssel desselben, und die ganze Einrichtung mit den hierüber verfaßten Inventarien übergeben werde.

§. 10.

„Die Kosten dieser ersten Reise bestreitet die Gemeinde oder die Verwaltung des Hauses, in welches die Schwestern einziehen sollen, die Kosten der vorgeschriebenen Visitationsreisen trägt aber die Schwesterschaft.

§. 11.

„Die Ordensobern besuchen abwechselnd, in der Regel alle Jahre einmal, die Schwesterhäuser.

§. 12.

„Bei der Visitation sollen sich die Ordensobern um die Aufführung der Schwestern sorgfältig erkundigen, daher anfangs die Vorgesetzten eines jeden Hauses, hernach jede Schwester besonders befragen und mit christlicher Liebe anhören, auch bei den Kranken mit Bescheidenheit nachforschen, ob sie billige Klagen vorzubringen haben, nicht minder bei den Krankenhausverwaltern und Aerzten, welchen sie die Angelegenheiten der Schwestern zur Beförderung der Krankenpflege nachdrücklichst empfehlen werden. Gegen entdeckte Fehler und Gebrechen haben die Ordensobern die geeigneten Mittel und Verfügungen zu treffen.

§. 13.

„In Fällen von großer Wichtigkeit, die eine persönliche Anwesenheit eines der Ordensobern nothwendig machen, sind diese verpflichtet, auch außer der Visitationsreise ein solches Haus zu besuchen.

Die Kosten einer solchen Reise trägt das Haus, wenn die Verwaltung desselben diese nothwendig macht; hingegen trägt sie der Orden, wenn die Schwestern die Reise veranlassen.

§. 14.

„In Fällen, wo die Einwirkung oder Dazwischenkunft der großherzoglichen Regierung oder der oberhirtlichen Stelle nothwendig ist, wendet sich der Ordenssuperior berichtlich an dieselbe, so wie er auch in Gegenständen seines Wirkungskreises, die sich zur Kenntnißnahme der Krankenhauscommission eignen, bei ihren Sitzungen Vortrag erstattet.

Digitized by Google

§. 15.

„Die innere Verwaltung der Krankenhäuser, so wie die Bedienung und Pflege der Kranken ist der Oberin und den Schwestern übertragen und anvertraut.

§. 16.

„Die Oberin übt die Hauspolizei und führt daher die Aufsicht über alle im Hause befindlichen Personen, mit Ausnahme des ärztlichen Personals, welches zunächst unter der Aufsicht der Direction der Krankenheilanstalt steht, und des Verwaltungspersonals, welches der Verwaltungsbehörde untergeordnet ist.

§. 17.

„Ergeben sich Anstände, welche sowohl auf den Orden in geistlicher Beziehung, als auch auf die Krankenpflegeanstalt als solche, oder deren Verwaltung Einfluß haben, so werden sich die betheiligten Behörden und Stellen selbst in das geeignete Benehmen zur schnellsten Beseitigung derselben setzen.

§. 18.

„Ebenso hat die Direction des Krankenhauses über das gesammte ärztliche Personal, sowie die Verwaltungsbehörde über das eigentliche Verwaltungspersonal die nöthige Aufsicht zu führen, und die eine wie die andere sich zu bestreben, allenfallsige gegründete Klagen der Vorsteherin sogleich abzustellen; überhaupt Alles zu beseitigen, was dem Orden der barmherzigen Schwestern eine Störung verursachen, oder auf die Haus- und Dienstordnung nachtheilig einwirken könnte.

„Bei Abschließung der Verträge des Ordens mit den Gemeinden soll vorgesehen werden, daß entstehende Streitigkeiten zwischen der Vorsteherin und der weltlichen Behörde durch die betreffende Kreisregierung, unter Benehmen mit der Kirchenbehörde, entschieden werden.

§. 19.

„In dem Krankendienste haben die Schwestern die Vorschrift, wie die Arzneien gereicht und wie die Diät und Lebensordnung gehalten und beobachtet werden soll, von den Oberärzten des Hauses, in deren Abwesenheit aber von ihren Assistenten, zu empfangen und lediglich sie zu befolgen.

§. 20.

„Die Oberin erhält die zur Bestreitung der täglichen Ausgaben erforderliche Summe Geldes von der Verwaltung des Hauses, welcher sie über die Verwendung desselben alle Monate gehörig Rechnung abzulegen hat.

§. 21.

„Der Oberin jedes Hauses ist gestattet, bei der Versammlung der Verwaltungscommission selbst zu erscheinen, wenn sie es für nöthig erachtet, um sich mit derselben über die Angelegenheiten ihres Hauses zu besprechen und zu benehmen. Eben so wird die Commission, wenn sie es für nöthig erachtet, sich über die nämlichen Gegenstände mit der Oberin zu benehmen, dieselbe zu ihren Sitzungen einladen.

§. 22.

„Zur Anschaffung der nöthigen Kleidungsstücke, Wäsche und übrigen Bedürfnisse der Schwestern und des Ordens, wird der Vorsteherin desselben durch die Verwaltung des Hauses, in welchem sich die Schwestern befinden, jährlich eine durch förmlichen Vertrag mit dem Mutterhaus

Digitized by Google

bestimmte Aversalsumme bezahlt, für deren Verwendung die Vorsteherin nur dem Ordensobern Rechenschaft zu geben verpflichtet ist.

§. 23.

„Den Ordensobern kommt es allein zu, diejenigen, welche die Aufnahme in den Orden nachsuchen, als Adspirantinnen aufzunehmen, wenn sie nach genauer Ausforschung derselben die für den Stand einer barmherzigen Schwester erforderlichen körperlichen und geistigen Eigenschaften anzutreffen glauben.

Das Verzeichniß der aufgenommenen Adspirantinnen, so wie jenes der einzukleidenden und das Gelübde ablegenden Schwestern, hat der Ordenssuperior jederzeit den betreffenden weltlichen und geistlichen Behörden vorzulegen, damit diese über den jedesmaligen Personalstand in Kenntniß gesetzt sind.

§. 24.

„Nur in dem Mutterhause allein können diejenigen, welche in den Orden der barmherzigen Schwestern aufgenommen zu werden wünschen, die Aufnahme finden. In der Regel ist das Aufnahmsalter zwischen 18 und 26 Jahren festgesetzt. Ausnahmen werden die Ordensobern nur auf den Grund reifer Erwägung und mit genauer Würdigung der vorwaltenden Verhältnisse gewähren.

§. 25.

„Die Ordensobern werden Jene, die sich zur Aufnahme meldet, mit großer Sorgfalt ausforschen, ob sie von rechtschaffenen und von katholischen Eltern geboren sei, ob keine erbliche Krankheit in ihrer Familie herrsche oder eine Unehre auf derselben ruhe, ob die Aufzunehmende selbst untadelhaft in ihrer Aufführung und fest entschlossen sei, dem Geist und den Sitten der Welt zu entsagen, um in frommer Zurückgezogenheit und in der genauen Beobachtung der Satzungen des Ordens zu verharren; ferner ob sie gründliche Religionskenntnisse besitze, im Lesen und Schreiben wohl unterrichtet sei und Gesundheit und Kraft habe zur Pflege der Kranken.

Ohne diese Vorbedingungen, die durch Vorlage amtlich ausgestellter Tauf-, Sitten-, Schul- und Gesundheitszeugnisse nachgewiesen werden müssen, wird in der Regel keine Jungfrau in das Mutterhaus aufgenommen.

§. 26.

„Die Bildung der Adspirantinnen ist Sache des Mutterhauses und bleibt der Generaloberin überlassen. Eine Novizenmeisterin ist zur Bildung der Adspirantinnen aufzustellen.

§. 27.

„Nachdem die Candidatinnen ungefähr einen Monat im Hause zugebracht haben, um zu sehen, ob sie sich an die Lebensweise und die Berufspflichten des Ordens gewöhnen können, beginnt für sie als Adspirantinnen die Lehrzeit, welcher nach Jahresfrist die Verleihung des geistlichen Kleides folgt, wenn die Ordensobern mit ihrer Gesinnung und Handlungsweise zufrieden sind.

§. 28.

„Im Mutterhause empfangen sie das geistliche Kleid, und legen nach vollendeten Probejahren die Gelübde ab.

§. 29.

„Die Probezeit der Neueingekleideten dauert in der Regel zwei Jahre; während dieser Zeit

Digitized by Google

werden die Probeschwestern in dem innern geistlichen Leben, in den Tugenden und Pflichten, die ihnen ihr nunmehriger Beruf auferlegt, geübt, und wofern sie regen Eifer für jenen bethätiget, und die erforderliche Fertigkeit in Ausübung dieser sich erworben haben, werden sie nach gehaltener Berathschlagung mit den Assistenzschwestern, durch Ablegung der Gelübde dem Orden als Institutsschwestern einverleibt.

§. 30.

„Die Gelübde der barmherzigen Schwestern sind keine auf Lebenszeit verbindlichen, sondern einfache, die jährlich erneuert werden und bestehen in der Angelobung der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams.

§. 31.

„Die Ordensobern können, obwohl die Gelübde nur einfach sind und jährlich erneuert werden, eine Institutsschwester, wenn sie sonst ihre Schuldigkeit erfüllt, und jene Unordnungen vermeidet, welche die Ausschließung aus dem Orden zur nothwendigen Folge haben, wegen was immer für Gebrechlichkeiten niemals entlassen.

§. 32.

„Die Ordensobern senden in die Schwesterhäuser nach eigener Wahl jene Institutsschwestern, die sie für geeignet halten, und versetzen dieselben, wenn es die Umstände oder disciplinarische Rücksichten ihnen räthlich oder nothwendig machen, in andere Schwesterhäuser, oder rufen sie in das Mutterhaus zurück.

§. 33.

Ohne Vorwissen und Genehmigung der Ordensobern darf keine Gemeinde oder Krankenhausverwaltung eine Schwester entfernen, oder eine bestimmte Schwester fordern. Jedoch sind die Ordensobern verbunden, alle billigen Wünsche in dieser Beziehung zu berücksichtigen.

§. 34.

„Beschwerden und Klagen gegen ein Ordensmitglied, oder Wünsche und Vorschläge hinsichtlich einzelner Schwesterhäuser sind jederzeit an die Ordensobern unmittelbar zu bringen, die verpflichtet sind, die nöthige Ab- und Aushülfe zu leisten, und Alles, was zum Gedeihen des Ordens und zum Wohle der Kranken zweckdienlich erachtet wird, in Vollzug zu setzen.

§. 35.

„Die im Krankendienst gebrechlich gewordenen Schwestern finden, wenn in einem Schwesterhause nicht füglich für sie gesorgt werden kann, im Mutterhause Aufnahme und Verpflegung aus den Mitteln des Ordens, und von den Zuschüssen, die die Gemeinden der Schwesterhäuser vertragsmäßig zu leisten haben, für ihre Lebensdauer, wofern sie nicht zu andern, ihren Kräften entsprechenden Diensten verwendet werden können.

§. 36.

„Die Ordenshäuser haben vorzügliche Sorgfalt für die kranken Schwestern zu tragen, oder Alles, was in ihrem geringen Vermögen ist, zu ihrer Pflege zu verwenden, so zwar, daß eher den Gesunden, als den Kranken, etwas mangeln soll.

§. 37.

„Die Kosten, welche eine Institutsschwester während ihrer Krankheit durch den Gebrauch

Digitized by Google

der ihr verordneten Arzneimittel verursachte, trägt die Heilanstalt, welcher sie ihre Dienste leistete; jene der Beerdigung ihrer Leiche und eines einfachen Seelen-Gottesdienstes aber der Orden.

§. 38.

„Keine Ordensschwester kann auf ihr Vermögen zum Vortheile des Ordens unwiderruflich verzichten.

§. 39.

„Die eingebrachte Mitgift, welche die Summe von 1500 Gulden nicht übersteigen darf, muß der austretenden Ordensschwester zurückgegeben werden, und der Orden hat nur das Recht, während ihrer Angehörigkeit an denselben die Zinse davon zu genießen.

§. 40.

„Das von Ordensschwestern als Mitgift eingebrachte Vermögen fällt dem Orden anheim, die Schwester mag mit oder ohne Testament im Orden sterben.

§. 41.

„Jede Ordensschwester ist und bleibt erb- und testamentsfähig, wie jede Bürgerin des Staats.

Das ihr außer der Mitgift gehörige Vermögen wird administirt; die Zinse desselben erhält der Orden, so lange sie darin bleibt. In ihrem Testament kann sie über ihr sämmtliches Vermögen vollkommen frei verfügen, nicht aber über ihre Mitgift.

§. 42.

„Das dem Orden als Körperschaft gehörige Vermögen ist der Verwaltung der Ordensobern ausschließlich überlassen, jedoch mit der Beschränkung, daß sie ohne Staatsgenehmigung keine Stiftung annehmen, keine Liegenschaften oder liegenschaftlichen Rechte erwerben oder veräußern, keine Capitalien abtragen oder anlegen dürfen, ohne vorherige der betreffenden Landesbehörde gemachte Anzeige und erhaltene besondere Ermächtigung.

Ueber die Verwaltung des eigentlichen körperschaftlichen Vermögens des Ordens ist jährlich dem katholischen Oberkirchenrathe Rechnung abzulegen.

§. 43.

„Ueber alles, was die Neueingetretenen in das Mutterhaus bringen, wird ein Verzeichniß aufgenommen, damit man ihnen, wenn sie nicht eingekleidet werden, oder freiwillig das Haus verlassen, das Eingebrachte wieder zurückgeben könne.

§. 44.

„Stirbt eine Adspirantin noch während ihrer Lehrzeit, oder eine Probeschwester, während ihrer Probejahre, so wird und bleibt nur die Einrichtung, welche sie in den Orden gebracht hat, Eigenthum des letztern; ihr mitgebrachtes Vermögen in baarem Geld aber fällt, wenn sie darüber keine rechtsgültige Bestimmung getroffen hat, ihren gesetzlichen Erben zu.

§. 45.

„Bevor aber den Erben einer verstorbenen Adspirantin oder Probeschwester das im Mutterhause hinterlegte Geld verabfolgt wird, hat der Orden das Recht, die Kosten, welche ihm Dieselbe während ihres Aufenthalts in diesem an Kleidung und Verpflegung, ferner für die verwendeten Arzneimittel, so wie die Beerdigung ihrer Leiche und die Haltung eines angemessenen Seelengottesdienstes verursachte, in Abzug zu bringen, und sofort zurückzubehalten.

Digitized by Google

§. 46.

„Will ein Mitglied des Ordens seine jährlich zu erneuernden Gelübde nicht erneuern, so kann es seine Entlassung bei den Ordensobern nachsuchen, die sie bewilligen und der so entlassenen Schwester das ihr noch zukommende Betreffniß an dem von ihr hinterlegten Gelde verabfolgen müssen.

§. 47.

„Sobald eine Schwester aus dem Orden entlassen worden ist, soll sie nicht eher aus dem Hause gehen, als bis sie das geistliche Kleid abgelegt, und das weltliche angezogen haben wird.

§. 48.

„Aus dem Orden kann eine Schwester auch wider ihr Verlangen entlassen werden, wenn sie gegen eines der Ordensgelübde sich grob verfehlt, und auf wiederholte Ermahnungen sich nicht gebessert, den Mitschwestern Aergerniß gegeben, dem Orden Unehre gemacht, oder überhaupt einen jener Fehler begangen hat, der nach dem einstimmigen Urtheil der Institutsschwestern und der Ordensobern die Entlassung aus dem Orden zur nothwendigen Folge hat.

§. 49.

„Eine Schwester, welche entweder freiwillig aus dem Orden tritt, oder von den Ordensoberen entlassen wird, kann von dem Orden für die geleisteten Dienste keine Belohnung oder Vergütung unter was immer für einem Titel fordern.

Man wird ihr aber ihr eingebrachtes Geld, nach Abzug desjenigen, was für sie während der Zeit, da sie noch Adspirantin oder Probeschwester war, verwendet wurde, so wie die weltliche Kleidung, nebst anderen Geräthen, welche sie in's Mutterhaus eingebracht hat, wieder herausgeben.

§. 50.

„Freiwillig ausgetretene oder entlassene Schwestern werden untauglich erklärt, je wieder in den Orden aufgenommen zu werden.

Der Orden und jedes Mitglied desselben ist verpflichtet, die vorstehenden Statuten in heiligem Gehorsam zu befolgen.

Gegeben, Freiburg in Unserer erzbischöflichen Wohnung, unter Unserem Insiegel, am 9. Hornung 1845.

† Herrmann,
(L. S.) Erzbischof von Freiburg."

Unsere landesherrliche Genehmigung, jedoch mit der Bestimmung, daß zum Ordenssuperior nur ein badischer Priester ernannt werden dürfe, der in dem Großherzogthum seinen ständigen Wohnsitz hat; auch daß kein auswärtiger Oberer irgend eine Ordensgewalt über die Congregation der barmherzigen Schwestern ausüben könne; daß die Ernennung des Ordenssuperiors und der Oberen Unserer Genehmigung, welche Wir ohne erhebliche Gründe nicht versagen werden, unterliegt; daß von der Aufnahme neuer Mitglieder jedesmal Unserem katholischen Oberkirchenrathe die Anzeige zu machen ist; daß zur Aufnahme minderjähriger Schwestern in den Orden elterliche Zustimmung erfordert werde; daß den Erben der Ordensschwestern die gesetzlichen Ansprüche an deren Vermögen vorbehalten bleiben und daß die Schwestern, wenn sie die jährlich zu erneuernden Gelübde nicht wieder ablegen wollen, aus dem Orden ungehindert austreten können; endlich, daß Wir Uns vorbehalten, sowohl bei dem Mutter-

Digitized by Google

hause als bei den Schwesterhäusern landesherrliche Commissäre katholischer Religion aufzustellen. — Für den unverhofften Fall der Auflösung des Ordens bestimmen Wir: daß dessen Vermögen dem katholischen Kirchenvermögen Unseres Großherzogthums zufalle, zur Verwendung für dem Zwecke des Ordens ähnliche Zwecke, mit vorzugsweiser Berücksichtigung jener Orte, für welche bei den Stiftungen für den Orden besondere Obsorge von den Stiftern getragen worden ist. — Aus dieser Unserer höchstlandesherrlichen Genehmigung, welche Wir, in Anerkennung des wohlthätigen Zweckes des Ordens und der für seine Einführung gewidmeten Stiftungen, mit Wohlgefallen ertheilen, soll jedoch in keiner Weise etwas abgeleitet werden, was den Rechten Unseres souverainen Hauses, der vollkommensten Anwendung der Kirchenhoheit und weltlichen Kirchenherrlichkeit, oder der Verfassung und den Gesetzen des Landes entgegen wäre.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium, den 13. März 1845.

Leopold.

von Böckh.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

(Die Einberufung des ständischen Ausschusses zur Prüfung der Amortisations-, Zehntschuldentilgungs- und Eisenbahnschuldentilgungscasse-Rechnungen von 1843 und 1844 betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Folge des Artikels 4 des unterm 31. Dezember 1831 verkündeten Gesetzes über die Verwaltung der Amortisationscasse, des §. 78 des Zehnt-Ablösungsgesetzes vom 15. November 1833 und des Artikels 5 des Gesetzes vom 10. September 1842, die Errichtung der Eisenbahnschuldentilgungscasse betreffend, laden Wir den Präsidenten und die gewählten Mitglieder des ständischen Ausschusses ein, Sich am 5. künftigen Monats dahier einzufinden, bei der ernannten großherzoglichen Regierungs-Commission, Unserem Staatsrathe Wolff und Unserem Staatsrathe Regenauer, Präsidenten Unseres Finanzministeriums zu melden, und die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung der Rechnungen der Amortisationscasse, der Zehntschuldentilgungscasse und der Eisenbahnschuldentilgungungscasse vorzunehen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 13. März 1845.

Leopold.

Regenauer.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Digitized by Google

VII.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unter dem 28. Februar d. J.:

die evangelische Pfarrei Opfingen, Decanats Freiburg, dem Stadtpfarrer Schellenberg zu Gernsbach,

die evangelische Pfarrei Ihringen, Decanats Freiburg, dem Pfarrer Engler in Lichtenau,

die evangelische Pfarrei Obergimpern, Decanats Neckarbischofsheim, dem Pfarrer Arheidt daselbst,

die katholische Pfarrei Impfingen, Bezirksamts Gerlachsheim, dem Pfarrverweser Anton Eberhard in Grünsfeld, und endlich

die katholische Pfarrei Niederbühl, Oberamts Rastatt, dem Pfarrer Johann Michael Brüderle zu Ortenberg zu übertragen;

unter dem 6. März d. J.

das Amtschirurgat Pforzheim dem bisherigen Assistenzarzt Burkart daselbst,

die erledigte katholische Pfarrei Neuershausen, Landamts Freiburg, dem Pfarrer Georg Hieronimus Speidel von Unteralphen,

die katholische Pfarrei Randegg, Amts Radolphzell, dem Pfarrer Carl Müller in Duchtlingen,

die katholische Pfarrei Oberbiederbach, Amts Waldkirch, dem Pfarrverweser August Hadrian Neugart zu Schliengen, und

die katholische Pfarrei Ebersteinburg, Amts Baden, dem Pfarrverweser Moritz Reusch in Niederbühl zu verleihen.

Dienserledigungen.

Durch die erfolgte Zuruhesetzung des Pfarrers Joseph Wild, sieht man sich veranlaßt, die katholische Pfarrei Kirchhofen, Amts Staufen, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 2,500 fl. wiederholt zur Bewerbung auszuschreiben, jedoch mit der Verbindlichkeit:

a. zwei Vikare zu verpflegen und zu salariren;

b. an den vorgenannten, zur Ruhe gesetzten Pfarrer auf dessen Lebenszeit, einen jährlichen Ruhegehalt von 800 fl. zu entrichten;

c. ein Kriegsschulden-Kapital im Betrage von 8 fl. 25 kr. an die Gemeinde Norsingen abzutragen.

Durch die Beförderung des Pfarrers Peter Weber auf die Pfarrei Oberweier ist die katholische Pfarrei Tiefenbronn, Oberamts Pforzheim, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 700 fl. in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieselbe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerstag den 27. März 1845.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. — Ordensverleihung. — Medaillenverleihung. — Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens. — Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Verkündung der Adresse beider Kammern der Landstände, den zwischen dem Zollverein und dem Königreiche Belgien zu Stande gekommenen Schifffahrts- und Handelsvertrag betreffend. — Des Justizministeriums: den dem Schriftverfasser, Rechtspracticanten H. Krämer verliehenen Titel eines Advocaten betreffend. — Des Ministeriums des Innern: den Bestand der gelehrten und höheren Bürgerschulen im Schuljahre 1843–1844 betreffend. — Ergebniß der Prüfung der Ingenieur-Candidaten betreffend. — Uebersicht der Schülerzahl an der polytechnischen Schule zu Carlsruhe und der damit in Verbindung stehenden Vorschule im Studienjahr 1844/1845. — Des Finanzministeriums: die achte Gewinnziehung für das Anleben vom Jahre 1840 von fünf Millionen Gulden betreffend. —

Dienst-Erledigungen. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unter dem 11. März d. J.
allergnädigst geruht, dem bisherigen Königlich Bayer'schen Minister-Residenten an Allerhöchstihrem Hofe, Kämmerer und Legationsrathe Freiherrn von Berger das Commandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medaillenverleihung.

Unter dem 22. Februar d. J.
erhielt Polizeiwachtmeister Hassel zu Rastatt, in Anerkennung seiner ausgezeichneten Dienstleistungen, die silberne Civilverdienstmedaille.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Durch allerhöchste Ordre vom 11. Februar d. J. ist dem Oberst-Lieutenant und Flügel-Adjutanten von Krieg die Erlaubniß ertheilt worden, das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem

Digitized by Google

Großherzog von Hessen und bei Rhein verliehene Commandeurkreuz des Großherzoglich Hessischen Ludwigordens annehmen und tragen zu dürfen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unter dem 6. März d. J.

den Ministerialrath Kirchgeßner im Finanzministerium zum Vorstande des Verwaltungsraths der Wittwencasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung zu ernennen;

durch allerhöchste Ordre vom 11. März den Militärbaudirector, Oberstlieutenant Arnold, von der activen Suite, auf sein unterthänigstes Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen, mit dem Character als Oberst und mit der Erlaubniß zum Tragen der Uniform der Suite der Infanterie;

unter dem 13. März d. J.

die auf den Professor ordinarius Medicinalrath Dr. Schwörer gefallene Wahl zum Prorector der Universität Freiburg für das Studienjahr 1845—1846 zu bestätigen;

für das Hofgericht des Mittelrheinkreises den Hofgerichtsrath Wedekind zum Staatsanwalt, den Hofgerichtsassessor Haaß aber zum Stellvertreter desselben zu ernennen;

den Domänenrath Stöckel von der Zehntsection zur Hofdomänenkammer zu versetzen;

den Secretär Carl Forch bei der Zolldirection zum Assessor bei der Hofdomänenkammer — Zehntsection — zu befördern;

die bei der Regierung des Seekreises erledigte Stelle eines Secretärs dem Rechtspracticanten Ludwig von Rechthaler zu Oberkirch,

die bei der Oberrechnungskammer erledigte Oberrechnungsrathsstelle dem Obereinnehmer, Oberrechnungsrath Freyberg in Offenburg, und

dem Cameralpracticanten Kircher die Pflege Schönau, unter Ernennung desselben zum geistlichen Verwalter, zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Verkündung der Adresse der beiden Kammern der Landstände, den zwischen dem Zollvereine und dem Königreiche Belgien zu Stande gekommenen Schifffahrts- und Handelsvertrag betreffend.)

Der allerhöchsten Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 28. v. M., Nr. 304 gemäß, wird die Adresse der beiden Kammern der Landstände hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wodurch dieselben dem bereits veröffentlichten (Regierungsblatt Nr. XXXIII. vom 12. Dezember 1844) am 1. September v. J. zwischen dem Zollvereine und der Krone Belgien zu Stande gekommenen Schifffahrts- und Handelsvertrage, so weit nöthig, ihre Zustimmung nachträglich ertheilt haben.

Carlsruhe, den 10. März 1845.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Dusch. Vdt. Türckheim.

Digitized by Google

1845

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat den unterm 13. vorigen Monats ihr vorgelegten, am 1. September v. J. zwischen dem Zollverein und der Krone Belgien zu Stande gekommenen Schifffahrts- und Handelsvertrag, verkündet im Staats- und Regierungsblatt vom 12. Dezember 1844, Nr. XXXIII., durch eine dazu niedergesetzte Commission prüfen und über den Erfund sich Vortrag erstatten lassen, sofort in heutiger geheimer Sitzung nach vorangegangener Berathung beschlossen, diesem Vertrage die nachträgliche Zustimmung zu ertheilen.

Wir bringen diesen Beschluß in tiefster Ehrfurcht zu Eurer Königlichen Hoheit allerhöchster Kenntniß.

Carlsruhe, den 24. Januar 1845.

Im Namen der unterthänigsten treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
Bekk.

Die Secretäre:
Blankenhorn-Krafft.
Bissing.
Baum.
Mez.

Die erste Kammer tritt der vorstehenden ehrerbietigsten Adresse bei, und ertheilt dem darin genannten Schifffahrts- und Handelsvertrage gleichfalls die nachträgliche Zustimmung.

Carlsruhe, den 15. Februar 1845.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der zweite Vicepräsident:
Wolff.

Die Secretäre:
Carl Frhr. v. Göler.
F. v. Kettner.

(Den dem Schriftverfasser, Rechtspracticanten H. Krämer dahier verliehenen Titel eines Advocaten betreffend.)

Dem das Schriftverfassungsrecht hierselbst ausübenden Rechtspracticanten Herrmann Krämer ist, Kraft höchster Ermächtigung, durch diesseitigen Beschluß vom 13. März l. J., Nr. 1346, der Titel eines Advocaten verliehen worden.

Carlsruhe, den 13. März 1845.

Justizministerium.
Jolly.

Vdt. Bachelin.

Digitized by Google

(Den Bestand der gelehrten und höhern Bürgerschulen im Schuljahre 1843/44 betreffend.)

Im Schuljahre 1843—1844 wurden die nachfolgenden gelehrten und höhern Bürgerschulen von der beigesetzten Schülerzahl besucht:

		1.	2.	3.	4.	5.	6.
Ord. Zahl.	Ort.	Schüler: Katholische.	Schüler: Evangelische.	Schüler: Israeliten.	Gesammt-Schülerzahl.	Hospitanten.	Ausländer.
	Lyceen.						
1	Carlsruhe	166	394	75	635	7	7
2	Freiburg	294	51	2	347	10	4
3	Heidelberg	45	80	5	130	—	21
4	Constanz	115	15	—	130	12	14
5	Mannheim	119	133	8	251	6	17
6	Rastatt	166	33	3	202	14	—
	Summe	896	706	93	1,695	49	63
	Gymnasien.						
7	Bruchsal	101	27	17	145	30	—
8	Donaueschingen	85	8	—	93	—	2
9	Lahr	11	112	1	124	—	1
10	Offenburg	68	7	—	75	—	—
11	Wertheim	53	86	4	143	—	3
	Summe	318	240	22	580	30	6
	Pädagogien.						
12	Bischofsheim an der Tauber	53	1	6	60	—	—
13	Durlach	13	49	—	62	2	1
14	Lörrach	10	67	2	79	9	3
15	Pforzheim	6	97	2	105	4	—
	Summe	82	214	10	306	15	4

Digitized by Google

Höhere Bürgerschulen.

		1.	2.	3.	4.	5.	6.
Ord.-Zahl.	Ort.	Schüler:			Gesammt-Schülerzahl.	Hospitanten.	Ausländer.
		Katholische.	Evangelische.	Israeliten.			
16	Baden	86	10	1	97	3	3
17	Bischofsheim am Rhein	5	17	—	22	—	—
18	Breisach	14	5	7	26	—	2
19	Bretten	4	20	5	29	—	—
20	Eberbach	4	10	—	14	—	—
21	Emmendingen	2	20	2	24	—	—
22	Eppingen	4	8	1	13	—	—
23	Ettlingen	19	5	—	24	—	—
24	Ettenheim	87	6	11	104	—	—
25	Freiburg	68	15	1	84	2	6
26	Gernsbach	11	5	—	16	—	—
27	Heidelberg	45	121	14	180	3	8
28	Hornberg	—	21	—	21	1	—
29	Konstanz	62	8	—	70	—	11
30	Kork	2	15	—	17	—	—
31	Ladenburg	21	18	5	44	—	1
32	Mahlberg	9	7	—	16	—	—
33	Mannheim	27	63	14	104	—	12
34	Mosbach	17	40	1	58	—	—
35	Müllheim	3	29	10	42	2	2
36	Offenburg	14	3	—	17	3	1
37	Philippsburg	18	1	—	19	—	—
38	Sinsheim	25	44	7	76	2	—
39	Schopfheim	—	40	—	40	—	2
40	Ueberlingen	37	1	—	38	1	4
41	Villingen	43	—	—	43	—	—
42	Waldshut	15	1	—	16	—	1
43	Weinheim	4	9	—	13	—	—
	Höhere Bürgerschulen	646	542	79	1,267	17	53
	Pädagogien	82	214	10	306	15	4
	Gymnasien	318	240	22	580	30	6
	Lyceen	896	706	93	1,695	49	63
	Summe	1,942	1,702	204	3,848	101	126

Digitized by Google

Von den Lyceen, Gymnasien und auf den Grund der bei dem Oberstudienrathe erstandenen Maturitätsprüfung wurden zum Studium der beigesetzten Berufsfächer auf die Universität entlassen und zwar:

Vom Lyceum zu	Katholische.	Evangelische.	Israeliten.	Summa.	Theologen: Kathol.	Theologen: Evangel.	Rechtswissenschaft.	Medicin.	Philosophie.	Forstfach.	Cameralwissenschaft.	Philologie.
Carlsruhe	6	20	4	30	1	10	12	3	—	—	4	—
Freiburg	27	7	—	34	7	2	14	3	1	—	7	—
Heidelberg	3	9	2	14	3	5	4	—	—	—	2	—
Constanz	7	—	—	7	4	—	—	—	1	—	1	1
Mannheim	7	8	—	15	—	3	8	1	—	1	1	1
Rastatt	11	11	—	22	8	1	6	4	—	—	3	—
Vom Gymnasium zu												
Wertheim	1	3	—	4	—	3	1	—	—	—	—	—
Auf beim Oberstudienrath erstandenes Maturitäts-Examen	3	6	—	9	1	4	2	1	—	1	—	—
Summe	65	64	6	135	24	28	47	12	2	2	19	2

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 11. Februar 1845.

Ministerium des Innern.
In Ermanglung eines Präsidenten.
Der Ministerialdirector.
Vettig.

Vdt. Reinhard.

(Ergebniß der Prüfung der Ingenieur-Candidaten.)

Die Ingenieur-Candidaten

Alphons Schmitt von Eichtersheim,
August Deimling von Hertingen, und
Herrmann Staib von Lahr

Digitized by Google

sind nach ordnungsmäßig erstandener Staatsprüfung unter die Zahl der Ingenieur-Practicanten aufgenommen worden.

Carlsruhe, den 26. Februar 1845.

Ministerium des Innern.
In Ermanglung eines Präsidenten.
Der Ministerialdirector.
Rettig.

Vdt. Stemmler.

(Uebersicht der Schülerzahl an der polytechnischen Schule zu Carlsruhe und der damit in Verbindung stehenden Vorschule im Studienjahre 1844/45.)

	Inländer.	Ausländer.	Im Ganzen.
I. Allgemeine mathematische Classe	42	11	53
II. „ „ „	27	8	35
III. „ „ „	10	6	16
Ingenieurschule	35	10	45
Bauschule	25	19	44
Forstschule mit forstlichem Vorbereitungscurs . .	23	12	35
Höhere Gewerbschule	10	18	28
Handelsschule	10	1	11
Vorschule	48	7	55
Hospitanten	22	5	27
Summe .	252	97	349

Carlsruhe, den 12. März 1845.

Ministerium des Innern.
In Ermanglung eines Präsidenten.
Der Ministerialdirector.
Rettig.

Vdt. Schmitt.

(Die achte Gewinnziehung für das Anlehen vom Jahre 1840 von fünf Millionen Gulden betreffend.)

Das Resultat der heute geschehenen achten Gewinnziehung von dem vorbemerkten Anlehen wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. August dieses Jahrs durch die Amortisationscasse bezahlt werden, wenn es die Inhaber der Loose nicht vorziehen, ihre Gewinne früher bei dieser Casse gegen Abzug von einem halben Kreuzer vom Gulden zu erheben.

Carlsruhe, den 1. März 1845.

Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Glock.

Digitized by Google

Liste

der

gezogenen 400 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnen

bei der

Achten Ziehung,

welche nach Maasgabe des am 30. Juli 1840 bekannt gemachten Planes über das in Folge Gesetzes vom 11. Juni 1840 mit den Bankierhäusern S. von Haber und Söhne dahier, Johann Goll und Söhne in Frankfurt am Main und M. A. von Rothschild und Söhne daselbst gegen 100,000 Stück 50 fl.-Loose contrahirte Anlehen von 5 Millionen Gulden durch die großherzogliche Commission in Gegenwart der Anlehensunternehmer

am 1. März 1845

vorgenommen wurde.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 1. Februar 1845 gezogenen 4 Serien:

20. 164. 591. 728.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
1901	65	1919	125	1937	65	1955	65	1973	65	1991	65
1902	65	1920	65	1938	65	1956	65	1974	65	1992	65
1903	65	1921	65	1939	65	1957	65	**1975**	**1000**	1993	65
1904	65	1922	65	1940	65	1958	65	1976	65	1994	65
1905	65	1923	100	1941	65	1959	65	1977	65	1995	65
1906	65	1924	65	1942	65	1960	100	1978	65	1996	65
1907	65	1925	65	1943	65	1961	65	1979	65	1997	65
1908	65	1926	65	1944	125	1962	65	1980	65	1998	65
1909	65	1927	65	1945	65	1963	65	1981	65	1999	65
1910	65	1928	65	1946	100	1964	65	1982	65	2000	65
1911	65	1929	65	1947	65	1965	65	1983	65	16301	65
1912	65	1930	65	1948	125	1966	65	1984	65	16302	65
1913	65	1931	65	1949	65	1967	65	1985	65	16303	100
1914	65	1932	65	1950	125	1968	65	1986	65	16304	65
1915	65	1933	65	1951	65	1969	65	1987	65	16305	65
1916	65	1934	100	1952	65	1970	65	1988	125	16306	65
1917	65	1935	65	1953	65	1971	65	1989	65	16307	65
1918	125	1936	65	**1954**	**1000**	1972	65	1990	65	16308	65

Digitized by Google

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
16309	100	16358	65	59007	65	59056	65	72705	65	72754	65		
16310	65	16359	65	59008	65	59057	65	72706	125	72755	65		
16311	65	**16360**	**3000**	**59009**	**10000**	59058	65	72707	65	72756	65		
16312	65	16361	65	59010	65	59059	250	72708	65	72757	65		
16313	65	16362	65	59011	125	59060	65	72709	65	72758	65		
16314	**1000**	16363	65	59012	65	59061	100	72710	65	72759	65		
16315	65	16364	65	**59013**	**3000**	59062	65	72711	65	72760	65		
16316	65	16365	65	59014	125	59063	125	72712	65	72761	65		
16317	65	16366	65	59015	65	59064	65	72713	100	72762	250		
16318	65	16367	65	59016	65	59065	65	72714	65	72763	65		
16319	65	16368	100	59017	125	59066	65	72715	65	72764	125		
16320	65	16369	65	59018	65	59067	65	72716	65	72765	65		
16321	65	**16370**	**1500**	59019	125	59068	250	72717	100	72766	65		
16322	65	16371	65	59020	65	59069	65	72718	65	72767	65		
16323	65	16372	65	59021	65	**59070**	**1000**	72719	65	72768	100		
16324	65	16373	65	59022	65	59071	65	72720	65	72769	100		
16325	65	16374	65	59023	65	59072	100	72721	65	**72770**	**1500**		
16326	65	16375	65	59024	65	59073	65	72722	65	72771	65		
16327	100	16376	65	59025	65	59074	65	72723	65	72772	100		
16328	65	16377	100	59026	65	59075	65	72724	250	72773	125		
16329	65	16378	65	59027	100	59076	65	72725	65	72774	65		
16330	100	16379	65	59028	65	59077	65	72726	100	**72775**	**35000**		
16331	65	16380	65	59029	65	59078	65	72727	65	72776	65		
16332	65	16381	65	59030	100	59079	65	72728	65	72777	65		
16333	100	16382	65	59031	65	59080	250	72729	125	72778	100		
16334	65	16383	65	59032	65	59081	100	72730	65	72779	65		
16335	65	16384	65	59033	250	59082	65	72731	65	72780	65		
16336	65	16385	65	59034	65	59083	65	72732	65	72781	65		
16337	65	16386	125	59035	65	59084	100	72733	65	72782	65		
16338	65	16387	65	59036	65	59085	125	72734	65	72783	65		
16339	65	16388	65	59037	65	59086	65	72735	65	72784	65		
16340	65	16389	65	59038	65	59087	65	72736	65	72785	65		
16341	100	†16390	† 65	59039	65	59088	65	72737	65	72786	65		
16342	65	†16391	† 65	59040	100	59089	65	72738	125	72787	65		
16343	65	16392	65	59041	250	59090	65	72739	65	72788	65		
16344	65	16393	65	59042	65	59091	65	72740	65	72789	65		
16345	65	16394	100	59043	65	59092	100	72741	65	72790	250		
16346	65	16395	65	59044	65	59093	65	72742	65	72791	65		
16347	65	16396	65	59045	65	59094	65	72743	65	72792	65		
16348	65	16397	65	59046	65	59095	65	72744	65	72793	65		
16349	65	16398	100	59047	250	59096	65	72745	65	72794	65		
16350	65	16399	65	59048	65	59097	100	72746	65	72795	65		
16351	65	16400	65	59049	65	59098	65	72747	65	72796	65		
16352	65	59001	65	59050	65	59099	125	72748	65	72797	65		
16353	65	59002	65	59051	65	59100	125	72749	65	72798	65		
16354	65	59003	65	59052	250	72701	65	72750	65	72799	65		
16355	65	59004	65	59053	65	72702	65	72751	65	72800	65		
16356	65	59005	65	59054	65	72703	65	72752	65				
16357	65	59006	65	59055	65	72704	65	72753	65				

Die mit † bezeichneten Loos-Nummern 16390 und 16391 sind mit Zahlungssperre belegt.

Vorstehende Gewinne werden planmäßig

am 1. August 1845

bei der unterzeichneten Kasse gegen Rückgabe der Loose baar bezahlt; wer die Zahlung früher zu empfannge wünscht, kann solche gegen Abzug eines Disconto à ½ Kreuzer vom Gulden erhalten.

Die von den frühern sieben Ziehungen noch rückständigen Loose sind in der beifolgenden Liste verzeichnet.

Carlsruhe, den 1. März 1845.

Digitized by Google

Großherzoglich Badische Amortisationscasse.

Liſte

der aus den

frühern ſieben Ziehungen

noch uneingelösten Großherzoglich Badiſchen Fünfzig-Gulden-Looſe

des Anlehens vom Jahr 1840,

deren Beſitzer zu Erhebung der Gewinne hierdurch aufgefordert werden.

Serie Nro.	Nro. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nro.	Nro. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nro.	Nro. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nro.	Nro. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn.
			fl.				fl.				fl.				fl.
18	1778	III.	65	359	35863	I.	65	440	43967	VII.	65	614	61320	VII.	65
„	1779	„	125	„	35864	„	65	„	43970	„	125	„	61321	„	65
„	1780	„	65	„	35865	„	65	„	43971	„	65	„	61322	„	65
207	20601	II.	65	„	35866	„	65	„	43972	„	65	„	61323	„	125
„	20602	„	65	366	36502	III.	65	„	43973	„	65	„	61324	„	125
218	21769	„	65	„	36537	„	65	„	43974	„	250	„	61325	„	65
220	21982	III.	65	402	40136	V.	65	524	52310	IV.	65	„	61326	„	65
„	21983	„	65	„	40137	„	65	„	52355	„	125	„	61341	„	65
320	31901	VII.	65	„	40138	„	65	„	52358	„	65	„	61342	„	65
„	31903	„	65	„	40139	„	65	„	52392	„	65	„	61343	„	65
„	31904	„	65	„	40140	„	65	527	52632	V.	65	„	61345	„	100
„	31905	„	65	„	40143	„	65	575	57406	VI.	65	„	61352	„	65
„	31907	„	125	„	40145	„	100	„	57408	„	65	„	61360	„	65
„	31918	„	65	„	40150	„	65	„	57435	„	65	„	61361	„	65
„	31920	„	65	„	40154	„	65	„	57438	„	65	„	61372	„	65
„	31921	„	65	„	40156	„	65	„	57446	„	65	„	61375	„	65
„	31922	„	100	„	40157	„	65	„	57448	„	65	„	61376	„	65
„	31938	„	65	440	43914	VII.	65	„	57451	„	65	„	61383	„	65
„	**31940**	„	**35000**	„	43917	„	65	„	57452	„	65	„	61386	„	65
„	31944	„	65	„	43926	„	65	„	57453	„	125	„	61387	„	65
„	31946	„	65	„	43928	„	65	„	57473	„	65	„	61393	„	65
„	31947	„	100	„	43936	„	125	614	61303	VII.	65	„	61398	„	65
„	31948	„	65	„	43939	„	65	„	61304	„	65	633	63255	I.	65
„	31949	„	65	„	43942	„	65	„	61305	„	65	„	63299	„	65
„	31970	„	65	„	43943	„	65	„	61312	„	65	814	81359	„	65
„	31977	„	65	„	43955	„	65	„	61313	„	65	893	89267	VI.	65
„	31980	„	65	„	43960	„	65	„	61314	„	65	„	89299	„	65
„	31983	„	65	„	43961	„	65	„	61317	„	250	932	93163	III.	65
„	31991	„	65	„	43963	„	65	„	61318	„	125	„	93169	„	125
„	31992	„	65	„	43965	„	65	„	61319	„	65	943	94253	V.	65
359	35862	I.	65	„	43966	„	65								

Carlsruhe, den 1. März 1845.

Großherzoglich Badiſche Amortiſationscaſſe.

Digitized by Google

Dienſterledigungen.

Die Stelle eines Secretärs der Zolldirection iſt erledigt. Die Bewerber haben ſich bei Letzterer binnen vier Wochen zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Schlengen, Bezirksamts Müllheim, iſt durch das am 19. September v. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Johann Baptiſt Otto Schuhmacher erledigt worden. Die Bewerber um dieſe Pfründe, mit einem beiläufigen Einkommen von 1100 bis 1200 fl. — worauf jedoch ein in zwölf Jahresterminen zu tilgendes und zu vier Procent verzinsliches Proviſorium von 1190 fl. 22 kr. ruht — haben ſich binnen ſechs Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe nach Vorſchrift zu melden.

Durch die Beförderung des Stadtpfarrers Schellenberg auf die Pfarrei Opfingen iſt die evangeliſche Stadtpfarrei Gernsbach mit einem Competenzanſchlage von 838 fl. 25 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Oberkirchenrathe vorſchriftsmäßig zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Benedict Früh auf die Pfarrei Wyhlen, iſt die katholiſche Pfarrei Wahlwies, Bezirksamts Stockach, mit einem beiläufigen jährlichen Ertrage von 450 fl. erlediget worden. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich bei der freiherrlich von Bodmann'ſchen Grundherrſchaft, als Patron, nach Vorſchrift zu melden.

Durch die erfolgte Zuruheſetzung des für die katholiſche Pfarrei Stettfeld, Oberamts Bruchſal, ernannt geweſenen Pfarrers Joſeph Wild iſt dieſe Pfarrei, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 1500 fl., worauf jedoch ein in zehn Jahresterminen heimzuzahlendes, verzinsliches Kriegsſchuldencapital von 810 fl. haftet, wiederholt erledigt worden. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe innerhalb ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Die erledigte katholiſche Pfarrei Sickingen, Amts Bretten, wird mit einem beiläufigen Jahresertrag von 850 fl. zur Wiederbeſetzung ausgeſchrieben. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei der gräflich von Langenſtein'ſchen Renteidirection in Carlsruhe innerhalb ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Durch das Ableben des Pfarrers Lämmert iſt die evangeliſche Pfarrei Denzlingen mit einem Competenzanſchlage von 1380 fl., worauf eine ganz kleine Schuld haftet, welche vom Pfründnießer, im Falle ſie nicht aus den Revenüen getilgt wird, zu übernehmen iſt, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen ſechs Wochen bei dem evangeliſchen Oberkirchenrathe zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Auguſt Wilhelm Engler auf die Pfarrei Ihringen iſt die evangeliſche Pfarrei Lichtenau, Decanats Rheinbiſchofsheim, mit einem Competenzanſchlage von 926 fl. 42 kr. in Erledigung gekommen. Auf dieſer Pfarrei haften ungefähr 100 fl. Güterkaufsſchulden, welche der neu ernannt werdende Pfarrer ſammt den Zinſen in zehn Jahresterminen zu berichtigen hat. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich vorſchriftsmäßig durch ihre Decanate binnen ſechs Wochen bei dem evangeliſchen Oberkirchenrathe zu melden.

Digitized by Google

Die Stelle eines Verwalters bei der Strafanstalt in Freiburg mit einem Gehalte von 1000 fl., einschließlich freier Wohnung im gesetzlichen Anschlage ist erledigt. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei der Regierung des Oberrheinkreises vorschriftsmäßig zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 27. Februar 1845 der pensionirte General-Landesarchivrath Dr. Dümgé in Carlsruhe,
„ 6. März „ „ „ Kreiscommunrevisor Hoffmann in Durlach.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 5. April 1845.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. — Die subjective Organisation des Staatsraths betreffend. — Ordensverleihungen. — Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. — Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern: Staatsgenehmigung zu der Schenkung des aufgelösten Vereins für den Amtsbezirk Hüfingen, zur Besserung der Strafgefangenen, an die Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder zu Maria-Hof betreffend. — Die Aufstellung des Bezirksbaumeisters Berkmüller als Sachverständigen Behufs der Abschätzung der auf dem Zehnten ruhenden Baulasten betreffend. — Licenz-Ertheilung an Candidaten der Pharmacie als Apotheker betreffend. — Ertheilung eines Privilegiums an die Stahlfabrik-Besitzer Gebrüder Marr in München, auf Bereitung von Brenn- oder Cement-Stahl aus Schmiedeisen betreffend.

Dienst-Erledigungen.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

(Die subjective Organisation des Staatsraths betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zum Vollzuge Unserer landesherrlichen Verordnung vom 23. December v. J., die Organisation eines Staatsrathes betreffend, ernennen Wir zu ordentlichen Mitgliedern des Staatsrathes:

den Staatsrath Wolff, dem Wir zugleich den Vorsitz in der entscheidenden Abtheilung des Staatsrathes übertragen,
den Geheimenrath Dahmen,
den Präsidenten der Oberrechnungskammer Schippel,
den Vicecanzler des Oberhofgerichts Bekk,
den Geheimenrath Vogel, Mitglied des Kriegsministeriums,
den Zolldirector Goßweyler;

zu außerordentlichen Mitgliedern:

den Hofgerichts-Präsidenten Obkircher,
den Geheimen Legationsrath, Freiherrn von Marschall,

Digitized by Google

den Oberhofgerichtsrath Trefurt,
den Hofgerichtsdirector Litschgi.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 31. März 1845.

Leopold.

von Böckh.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 25. März d. J.

allergnädigst geruht, dem Geheimenrathe und Professor Dr. Schlosser in Heidelberg das Commandeurkreuz, und dem Geheimen-Hofrathe und Professor Dr. Puchelt, so wie dem Geheimen-Hofrathe und Professor Dr. Bähr daselbst das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen;

unter dem 31. März d. J.

dem Staatsrath Wolff, Mitgliede des Staatsministeriums, den Stern zum bereits inne habenden Commandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

Unter dem 25. März d. J.

dem Geheimen-Hofrathe und Professor Dr. Rau zu Heidelberg den Charakter als Geheimerath zweiter Classe und

dem Professor Dr. Zöpfl daselbst den Charakter als Hofrath zu verleihen;

unter dem 28. März d. J.

den Staatsrath Nebenius zum Präsidenten Allerhöchst-Ihres Ministeriums des Innern zu ernennen;

dem Rechtspracticanten Georg Spohn von Dundenheim eine der erledigten Secretärsstellen bei dem evangelischen Oberkirchenrathe, und

dem Registraturcommissär Wilhelm Schwab von Wertheim die andere Secretärsstelle bei derselben Behörde zu verleihen;

den vom Dienst suspendirten Expeditor Schumacher bei dem evangelischen Oberkirchenrathe einstweilen in den Pensionsstand zu versetzen;

unter dem 29. März d. J.

Allerhöchst-Ihren Präsidenten des Justizministeriums, Staatsrath Jolly, und Allerhöchst-Ihren Präsidenten des Ministeriums des Innern, Staatsrath Nebenius, zu Geheimenräthen erster Classe zu ernennen;

Digitized by Google

unter dem 31. März d. J.

Dem Vice-Canzler Bekk bei dem Oberhofgerichte den Charakter eines Geheimenrathes zweiter Classe zu verleihen;

unter dem 3. April d. J.

den Hofgerichtsdirector Litschgi zum Hofrichter in Freiburg zu befördern und

den Hofrath und Professor Stabel in Freiburg zum Director bei dem dortigen Hofgerichte zu ernennen;

dem Pfarrverweser J. Th. Plitt dahier den Titel und Rang eines Pfarrers zu verleihen und

dem Pfarrer Köchlin in Graben die evangellsche Pfarrei Schwetzingen zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Staatsgenehmigung zu der Schenkung des aufgelösten Vereins für den Amtsbezirk Hüfingen, zur Besserung der Strafgefangenen, an die Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder zu Maria-Hof betreffend.)

Der Verein für den Amtsbezirk Hüfingen zur Besserung der Strafgefangenen, hat die bei seiner Auflösung noch vorhandenen Jahresbeiträge der Vereinsmitglieder im Betrage von 532 fl. 8 kr. der Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder zu Maria-Hof geschenkt.

Diese Schenkung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 18. Februar 1845.

Ministerium des Innern.
In Ermanglung eines Präsidenten.
Der Ministerialdirector.
Rettig. Vdt. Buisson.

(Die Aufstellung des Bezirksbaumeisters Berkmüller als Sachverständigen, Behufs der Abschätzung der auf dem Zehnten ruhenden Baulasten betreffend.)

Bezirksbaumeister Berkmüller dahier wird als Sachverständiger Behufs der Abschätzung der auf dem Zehnten ruhenden Baulasten aufgestellt.

Carlsruhe, den 20. Februar 1844.

Ministerium des Innern.
In Ermanglung eines Präsidenten.
Der Ministerialdirector.
Rettig. Vdt. Stemmler.

(Licenz-Ertheilung an Candidaten der Pharmacie als Apotheker betreffend.)

Den Candidaten der Pharmacie Joseph Stolz von Bühl und Joseph Albrecht von Waldshut ist nach erstandener ordnungsmäßiger Prüfuug von der Sanitätscommission die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

Carlsruhe, den 12. März 1845.

Ministerium des Innern.
In Ermanglung eines Präsidenten.
Der Ministerialdirector.
Rettig. Vdt. Buisson.

Digitized by Google

(Ertheilung eines Privilegiums an die Stahlfabrik-Besitzer Gebrüder Marx in München, auf Bereitung von Breun- oder Cement-Stahl aus Schmiedeisen betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 13. d. M. Nr. 532 allergnädigst geruht, den Stahlfabrik-Besitzern Gebrüder Marx in München auf die Bereitung von Breun- oder Cement-Stahl aus Schmiedeisen, nach dem vom Geschmeidmacher Wagenpfeil in München erfundenen und auf sie übergegangenen Verfahren ein Privilegium für die Zeitdauer bis zum 27. November 1848 zu ertheilen, unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen und unter Festsetzung einer Strafe von einhundert Reichsthalern auf den Fall der Verletzung dieses Privilegiums.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 20. März 1845.

Ministerium des Innern.
In Ermanglung eines Präsidenten.
Der Ministerialdirector.
Rettig.

Vdt. Stemmler.

Dienstledigungen.

Die Stelle eines rechtsgelehrten Assessors der Hofdomänenkammer ist erledigt. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei Letzterer zu melden.

Die Obereinnehmerei Offenburg ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen bei der Steuerdirection vorschriftsmäßig zu melden.

Durch Beförderung des Beneficiaten Kolb auf die Stadtpfarrei Philippsburg ist das Frühmeßbeneficium daselbst mit einem beiläufigen Jahresertrage von 560 fl. nebst freier Wohnung in Erledigung gekommen. Der Beneficiat hat in der Seelsorge Aushülfe zu leisten und in den für die höhere Bürgerschule daselbst vorgeschriebenen Lehrgegenständen Unterricht zu ertheilen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich binnen sechs Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Man sieht sich veranlaßt, die katholische Pfarrei Herrischried, Bezirksamts Säckingen, mit einem beiläufigen Ertrage von 1500 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, einen Vicar zu halten und eine in ihrer Größe noch unbestimmte Bauschuld mit jährlich 300 fl. zu tilgen, wiederholt auszuschreiben. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen sowohl bei dem katholischen Oberkirchenrathe, als auch bei dem erzbischöflichen Ordinariate vorschriftsmäßig zu melden.

Durch Beförderung des Pfarrers Uhlmann nach Klüstern ist die katholische Pfarrei Espasingen, Bezirksamts Stockach, mit einem beiläufigen Ertrage von 500 fl. in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieselbe haben sich bei der freiherrlich von Bodmann'schen Grundherrschaft, als Patron, nach Vorschrift zu melden.

Digitized by Google

Nr. X.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 11. April 1845.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. — Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen: Die Aufnahme des Anlehens von vierzehn Millionen Gulden für die Eisenbahnschuldentilgungscasse betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Die Aufnahme des Anlehens von vierzehn Millionen Gulden für die Eisenbahnschuldentilgungscasse betreffend.)

Unter Bezug auf das Gesetz vom 21. v. M. und die diesseitige Bekanntmachung vom 22. v. M. (Regierungsblatt Nr. III.) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Anlehen von vierzehn Millionen Gulden für die Eisenbahnschuldentilgungscasse, für welches 400,000 Stück Loose zu 35 fl. ausgegeben werden, den Bankierhäusern M. A. v. Rothschild und Söhne zu Frankfurt a. M., Johann Goll und Söhne daselbst und S. v. Haber und Söhne dahier überlassen worden ist und der nachstehende Verloosungsplan die diesseitige Genehmigung erhalten hat.

Carlsruhe, den 19. März 1845.

Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Pfeilsticker.

Digitized by Google

Verloosungsplan des Anlehens.

Kapital: Vierzehn Millionen Gulden.

Eintheilung: in 8000 Serien jede zu 50 Loosen,
" 400,000 Stück Loose à 35 fl.

Verloosungen
jährlich:

Serien-Ziehungen.

Ende Februar,
Ende Mai,
Ende August,
Ende November.

Gewinn-Ziehungen.

Ende März, Ende Juni — Zahlung am 1. October desselben Jahres.
Ende September, Ende December — Zahlung am 1. April des folgenden Jahres.

Digitized by Google

1845

Gewinnziehungen im Jahr 1846.

1. Ende März. Zahlung 1. October 1846.			2. Ende Juni. Zahlung 1. October 1846.			3. Ende September. Zahlung 1. April 1847.			4. Ende December. Zahlung 1. April 1847.		
Loose	à fl.	fl.	Loose	à fl.	fl.	Loose	à fl.	fl.	Loose	à fl.	fl.
1	. . .	50000	20	1000 .	20000	1	. . .	50000	20	1000 .	20000
1	. . .	15000	480	70 .	33600	1	. . .	15000	480	70 .	33600
1	. . .	5000	500	42 .	21000	1	. . .	5000	500	42 .	21000
4	2000 .	8000				4	2000 .	8000			
13	1000 .	13000				13	1000 .	13000			
20	250 .	5000				20	250 .	5000			
250	50 .	12500				250	50 .	12500			
1710	42 .	71820				1710	42 .	71820			
2000		180320	1000		74600	2000		180320	1000		74600

Gewinnziehungen im Jahr 1847.

5. Ende März. Zahlung 1. October 1847.			6. Ende Juni. Zahlung 1. October 1847.			7. Ende September. Zahlung 1. April 1848.			8. Ende December. Zahlung 1. April 1848.		
Loose	à fl.	fl.	Loose	à fl.	fl.	Loose	à fl.	fl.	Loose	à fl.	fl.
1	. . .	50000	20	1000 .	20000	1	. . .	50000	20	1000 .	20000
1	. . .	15000	480	70 .	33600	1	. . .	15000	480	70 .	33600
1	. . .	5000	500	42 .	21000	1	. . .	5000	500	42 .	21000
4	2000 .	8000				4	2000 .	8000			
13	1000 .	13000				13	1000 .	13000			
20	250 .	5000				20	250 .	5000			
250	50 .	12500				250	50 .	12500			
1710	42 .	71820				1710	42 .	71820			
2000		180320	1000		74600	2000		180320	1000		74600

Gewinnziehungen im Jahr 1848.

9. Ende März. Zahlung 1. October 1848.			10. Ende Juni. Zahlung 1. October 1848.			11. Ende September. Zahlung 1. April 1849.			12. Ende December. Zahlung 1. April 1849.		
Loose	à fl.	fl.	Loose	à fl.	fl.	Loose	à fl.	fl.	Loose	à fl.	fl.
1	. . .	50000	20	1000 .	20000	1	. . .	50000	20	1000 .	20000
1	. . .	15000	480	70 .	33600	1	. . .	15000	480	70 .	33600
1	. . .	5000	500	42 .	21000	1	. . .	5000	500	42 .	21000
4	2000 .	8000				4	2000 .	8000			
13	1000 .	13000				13	1000 .	13000			
20	250 .	5000				20	250 .	5000			
250	50 .	12500				250	50 .	12500			
1710	42 .	71820				1710	42 .	71820			
2000		180320	1000		74600	2000		180320	1000		74600

Digitized by Google

Gewinnziehungen im Jahr 1849.

13. Ende März. Zahlung 1. October 1849.				**14.** Ende Juni. Zahlung 1. October 1849.				**15.** Ende September. Zahlung 1. April 1850.				**16.** Ende December. Zahlung 1. April 1850.			
Loose	à fl.		fl.	Loose	à fl.		fl.	Loose	à fl.		fl.	Loose	à fl.		fl.
1	. . .		50000	20	1000	.	20000	1	. . .		50000	20	1000	.	20000
1	. . .		15000	480	70	.	33600	1	. . .		15000	480	70	.	33600
1	. . .		5000	500	42	.	21000	1	. . .		5000	500	42	.	21000
4	2000	.	8000					4	2000	.	8000				
13	1000	.	13000					13	1000	.	13000				
20	250	.	5000					20	250	.	5000				
250	50	.	12500					250	50	.	12500				
1710	42	.	71820					1710	42	.	71820				
2000			180320	1000			74600	2000			180320	1000			74600

Gewinnziehungen im Jahr 1850.

17. Ende März. Zahlung 1. October 1850.				**18.** Ende Juni. Zahlung 1. October 1850.				**19.** Ende September. Zahlung 1. April 1851.				**20.** Ende December. Zahlung 1. April 1851.			
Loose	à fl.		fl.	Loose	à fl.		fl.	Loose	à fl.		fl.	Loose	à fl.		fl.
1	. . .		50000	20	1000	.	20000	1	. . .		50000	20	1000	.	20000
1	. . .		15000	480	70	.	33600	1	. . .		15000	480	70	.	33600
1	. . .		5000	500	42	.	21000	1	. . .		5000	500	42	.	21000
4	2000	.	8000					4	2000	.	8000				
13	1000	.	13000					13	1000	.	13000				
20	250	.	5000					20	250	.	5000				
250	50	.	12500					250	50	.	12500				
1710	42	.	71820					1710	42	.	71820				
2000			180320	1000			74600	2000			180320	1000			74600

Gewinnziehungen im Jahr 1851.

21. Ende März. Zahlung 1. October 1851.				**22.** Ende Juni. Zahlung 1. October 1851.				**23.** Ende September. Zahlung 1. April 1852.				**24.** Ende December. Zahlung 1. April 1852.			
Loose	à fl.		fl.	Loose	à fl.		fl.	Loose	à fl.		fl.	Loose	à fl.		fl.
1	. . .		50000	20	1000	.	20000	1	. . .		50000	20	1000	.	20000
1	. . .		15000	480	70	.	33600	1	. . .		15000	480	70	.	33600
1	. . .		5000	500	42	.	21000	1	. . .		5000	500	42	.	21000
4	2000	.	8000					4	2000	.	8000				
13	1000	.	13000					13	1000	.	13000				
20	250	.	5000					20	250	.	5000				
250	50	.	12500					250	50	.	12500				
1710	42	.	71820					1710	42	.	71820				
2000			180320	1000			74600	2000			180320	1000			74600

Digitized by Google

Gewinnziehungen im Jahr 1852.

25. Ende März. Zahlung 1. October 1852.

Loose	à fl.	fl.
1	. . .	50000
1	. . .	15000
1	. . .	5000
4	2000 .	8000
13	1000 .	13000
20	250 .	5000
250	50 .	12500
1710	42 .	71820
2000		180320

26. Ende Juni. Zahlung 1. October 1852.

Loose	à fl.	fl.
20	1000 .	20000
480	70 .	33600
500	42 .	21000
1000		74600

27. Ende September. Zahlung 1. April 1853.

Loose	à fl.	fl.
1	. . .	50000
1	. . .	15000
1	. . .	5000
4	2000 .	8000
13	1000 .	13000
20	250 .	5000
250	50 .	12500
1710	42 .	71820
2000		180320

28. Ende December. Zahlung 1. April 1853.

Loose	à fl.	fl.
20	1000 .	20000
480	70 .	33600
500	42 .	21000
1000		74600

Gewinnziehungen im Jahr 1853.

29. Ende März. Zahlung 1. October 1853.

Loose	à fl.	fl.
1	. . .	40000
1	. . .	10000
1	. . .	5000
5	2000 .	10000
12	1000 .	12000
20	250 .	5000
250	50 .	12500
2210	42 .	92820
2500		187320

30. Ende Juni. Zahlung 1. October 1853.

Loose	à fl.	fl.
15	1000 .	15000
485	70 .	33950
500	42 .	21000
1000		69950

31. Ende September. Zahlung 1. April 1854.

Loose	à fl.	fl.
1	. . .	40000
1	. . .	10000
1	. . .	5000
5	2000 .	10000
12	1000 .	12000
20	250 .	5000
250	50 .	12500
2210	42 .	92820
2500		187320

32. Ende December. Zahlung 1. April 1854.

Loose	à fl.	fl.
15	1000 .	15000
485	70 .	33950
500	42 .	21000
1000		69950

Gewinnziehungen im Jahr 1854.

33. Ende März. Zahlung 1. October 1854.

Loose	à fl.	fl.
1	. . .	40000
1	. . .	10000
1	. . .	5000
5	2000 .	10000
12	1000 .	12000
20	250 .	5000
250	50 .	12500
2210	42 .	92820
2500		187320

34. Ende Juni. Zahlung 1. October 1854.

Loose	à fl.	fl.
15	1000 .	15000
485	70 .	33950
500	42 .	21000
1000		69950

35. Ende September. Zahlung 1. April 1855.

Loose	à fl.	fl.
1	. . .	40000
1	. . .	10000
1	. . .	5000
5	2000 .	10000
12	1000 .	12000
20	250 .	5000
250	50 .	12500
2210	42 .	92820
2500		187320

36 Ende December. Zahlung 1. April 1855.

Loose	à fl.	fl.
15	1000 .	15000
485	70 .	33950
500	42 .	21000
1000		69950

Digitized by Google

Gewinnziehungen im Jahr 1855.

37. Ende März. Zahlung 1. October 1855.

Loose	à fl.	fl.
1	. . .	40000
1	. . .	10000
1	. . .	5000
5	2000 .	10000
12	1000 .	12000
20	250 .	5000
250	50 .	12500
2210	42 .	92820
2500		187320

38. Ende Juni. Zahlung 1. October 1855.

Loose	à fl.	fl.
15	1000 .	15000
485	70 .	33950
500	42 .	21000
1000		69950

39. Ende September. Zahlung 1. April 1856.

Loose	à fl.	fl.
1	. . .	40000
1	. . .	10000
1	. . .	5000
5	2000 .	10000
12	1000 .	12000
20	250 .	5000
250	50 .	12500
2210	42 .	92820
2500		187320

40. Ende December. Zahlung 1. April 1856.

Loose	à fl.	fl.
15	1000 .	15000
485	70 .	33950
500	42 .	21000
1000		69950

Gewinnziehungen im Jahr 1856.

41. Ende März. Zahlung 1. October 1856.

Loose	à fl.	fl.
1	. . .	40000
1	. . .	12000
1	. . .	5000
5	2000 .	10000
12	1000 .	12000
20	250 .	5000
250	50 .	12500
2210	43 .	95030
2500		191530

42. Ende Juni. Zahlung 1. October 1856.

Loose	à fl.	fl.
10	1000 .	10000
490	70 .	34300
500	43 .	21500
1000		65800

43. Ende September. Zahlung 1. April 1857.

Loose	à fl.	fl.
1	. . .	40000
1	. . .	12000
1	. . .	5000
5	2000 .	10000
12	1000 .	12000
20	250 .	5000
250	50 .	12500
2210	43 .	95030
2500		191530

44. Ende December. Zahlung 1. April 1857.

Loose	à fl.	fl.
10	1000 .	10000
490	70 .	34300
500	43 .	21500
1000		65800

Gewinnziehungen im Jahr 1857.

45. Ende März. Zahlung 1. October 1857.

Loose	à fl.	fl.
1	. . .	40000
1	. . .	10000
1	. . .	5000
5	2000 .	10000
12	1000 .	12000
20	250 .	5000
250	50 .	12500
2210	44 .	97240
2500		191740

46. Ende Juni. Zahlung 1. October 1857.

Loose	à fl.	fl.
10	1000 .	10000
490	70 .	34300
500	44 .	22000
1000		66300

47. Ende September. Zahlung 1. April 1858.

Loose	à fl.	fl.
1	. . .	40000
1	. . .	10000
1	. . .	5000
5	2000 .	10000
12	1000 .	12000
20	250 .	5000
250	50 .	12500
2210	44 .	97240
2500		191740

48. Ende December. Zahlung 1. April 1858.

Loose	à fl.	fl.
10	1000 .	10000
490	70 .	34300
500	44 .	22000
1000		66300

Digitized by Google

Gewinnziehungen im Jahr 1858.

49. Ende März. Zahlung 1. October 1858.

Loose	à fl.	fl.
1	. . .	40000
1	. . .	10000
1	. . .	5000
5	2000 .	10000
12	1000 .	12000
20	250 .	5000
250	50 .	12500
2210	44 .	97240
2500		191740

50. Ende Juni. Zahlung 1. October 1858.

Loose	à fl.	fl.
10	1000 .	10000
490	70 .	34300
500	44 .	22000
1000		66300

51. Ende September. Zahlung 1. April 1859.

Loose	à fl.	fl.
1	. . .	40000
1	. . .	10000
1	. . .	5000
5	2000 .	10000
12	1000 .	12000
20	250 .	5000
250	50 .	12500
2210	45 .	99450
2500		193950

52. Ende December. Zahlung 1. April 1859.

Loose	à fl.	fl.
10	1000 .	10000
490	70 .	34300
500	45 .	22500
1000		66800

Gewinnziehungen im Jahr 1859.

53. Ende März. Zahlung 1. October 1859.

Loose	à fl.	fl.
1	. . .	40000
1	. . .	10000
1	. . .	5000
5	2000 .	10000
12	1000 .	12000
20	250 .	5000
250	50 .	12500
2210	45 .	99450
2500		193950

54. Ende Juni. Zahlung 1. October 1859.

Loose	à fl.	fl.
10	1000 .	10000
490	70 .	34300
500	45 .	22500
1000		66800

55. Ende September. Zahlung 1. April 1860.

Loose	à fl.	fl.
1	. . .	40000
1	. . .	10000
1	. . .	5000
5	2000 .	10000
12	1000 .	12000
20	250 .	5000
250	50 .	12500
2210	45 .	99450
2500		193950

56. Ende December. Zahlung 1. April 1860.

Loose	à fl.	fl.
10	1000 .	10000
490	70 .	34300
500	45 .	22500
1000		66800

Gewinnziehungen im Jahr 1860.

57. Ende März. Zahlung 1. October 1860.

Loose	à fl.	fl.
1	. . .	40000
1	. . .	10000
1	. . .	4000
5	2000 .	10000
12	1000 .	12000
20	250 .	5000
250	60 .	15000
2210	46 .	101660
2500		197660

58. Ende Juni. Zahlung 1. October 1860.

Loose	à fl.	fl.
10	1000 .	10000
490	70 .	34300
500	46 .	23000
1000		67300

59. Ende September. Zahlung 1. April 1861.

Loose	à fl.	fl.
1	. . .	40000
1	. . .	10000
1	. . .	4000
5	2000 .	10000
12	1000 .	12000
20	250 .	5000
250	60 .	15000
2210	46 .	101660
2500		197660

60. Ende December. Zahlung 1. April 1861.

Loose	à fl.	fl.
10	1000 .	10000
490	70 .	34300
500	45 .	23000
1000		67300

Digitized by Google

Gewinnziehungen im Jahr 1861.

61. Ende März. Zahlung 1. October 1861.

Loose	à fl.	fl.
1	. . .	40000
1	. . .	10000
1	. . .	4000
5	2000 .	10000
12	1000 .	12000
20	250 .	5000
250	60 .	15000
2210	46 .	101660
2500		197660

62. Ende Juni. Zahlung 1. October 1861.

Loose	à fl.	fl.
10	1000 .	10000
490	70 .	34300
500	46 .	23000
1000		67300

63. Ende September. Zahlung 1. April 1862.

Loose	à fl.	fl.
1	. . .	40000
1	. . .	10000
1	. . .	4000
5	2000 .	10000
12	1000 .	12000
20	250 .	5000
250	60 .	15000
2210	47 .	103870
2500		199870

64. Ende December. Zahlung 1. April 1862.

Loose	à fl.	fl.
10	1000 .	10000
490	70 .	34300
500	47 .	23500
1000		67800

Gewinnziehungen im Jahr 1862.

65. Ende März. Zahlung 1. October 1862.

Loose	à fl.	fl.
1	. . .	40000
1	. . .	10000
1	. . .	4000
5	2000 .	10000
12	1000 .	12000
20	250 .	5000
250	60 .	15000
2210	47 .	103870
2500		199870

66. Ende Juni. Zahlung 1. October 1862.

Loose	à fl.	fl.
10	1000 .	10000
490	70 .	34300
500	47 .	23500
1000		67800

67. Ende September. Zahlung 1. April 1863.

Loose	à fl.	fl.
1	. . .	40000
1	. . .	10000
1	. . .	4000
5	2000 .	10000
12	1000 .	12000
20	250 .	5000
250	60 .	15000
2210	47 .	103870
2500		199870

68. Ende December. Zahlung 1. April 1863.

Loose	à fl.	fl.
10	1000 .	10000
490	70 .	34300
500	47 .	23500
1000		67800

Gewinnziehungen im Jahr 1863.

69. Ende März. Zahlung 1. October 1863.

Loose	à fl.	fl.
1	. . .	40000
1	. . .	10000
1	. . .	4000
5	2000 .	10000
12	1000 .	12000
20	250 .	5000
250	60 .	15000
2210	48 .	106080
2500		202080

70. Ende Juni. Zahlung 1. October 1863.

Loose	à fl.	fl.
10	1000 .	10000
490	70 .	34300
500	48 .	24000
1000		68300

71. Ende September. Zahlung 1. April 1864.

Loose	à fl.	fl.
1	. . .	40000
1	. . .	10000
1	. . .	4000
5	2000 .	10000
12	1000 .	12000
20	250 .	5000
250	60 .	15000
2210	48 .	106080
2500		202080

72. Ende December. Zahlung 1. April 1864.

Loose	à fl.	fl.
10	1000 .	10000
490	70 .	34300
500	48 .	24000
1000		68300

Digitized by Google

Gewinnziehungen im Jahr 1864.

73. Ende März. Zahlung 1. October 1864.				74. Ende Juni. Zahlung 1. October 1864.				75. Ende September. Zahlung 1. April 1865.				76. Ende December. Zahlung 1. April 1865.			
Loose	à fl.		fl.	Loose	à fl.		fl.	Loose	à fl.		fl.	Loose	à fl.		fl.
1	. . .		40000	10	1000	.	10000	1	. . .		40000	10	1000	.	10000
1	. . .		10000	490	70	.	34300	1	. . .		10000	490	70	.	34300
1	. . .		4000	500	48	.	24000	1	. . .		4000	500	49	.	24500
5	2000	.	10000					5	2000	.	10000				
12	1000	.	12000					12	1000	.	12000				
20	250	.	5000					20	250	.	5000				
250	60	.	15000					250	60	.	15000				
2210	48	.	106080					2210	49	.	108290				
2500			202080	1000			68300	2500			204290	1000			68800

Gewinnziehungen im Jahr 1865.

77. Ende März. Zahlung 1. October 1865.				78. Ende Juni. Zahlung 1. October 1865.				79. Ende September. Zahlung 1. April 1866.				80. Ende December. Zahlung 1. April 1866.			
Loose	à fl.		fl.	Loose	à fl.		fl.	Loose	à fl.		fl.	Loose	à fl.		fl.
1	. . .		40000	10	1000	.	10000	1	. . .		40000	10	1000	.	10000
1	. . .		10000	490	70	.	34300	1	. . .		10000	490	70	.	34300
1	. . .		4000	500	49	.	24500	1	. . .		4000	500	49	.	24500
5	2000	.	10000					5	2000	.	10000				
12	1000	.	12000					12	1000	.	12000				
20	250	.	5000					20	250	.	5000				
250	60	.	15000					250	60	.	15000				
2210	49	.	108290					2210	49	.	108290				
2500			204290	1000			68800	2500			204290	1000			68900

Gewinnziehungen im Jahr 1866.

81. Ende März. Zahlung 1. Oct. 1866.				82. Ende Juni. Zahlung 1. Oct. 1866.				83. Ende September. Zahlung 1. April 1867.				84. Ende December. Zahlung 1. April 1867.			
Loose	à fl.		fl.	Loose	à fl.		fl.	Loose	à fl.		fl.	Loose	à fl.		fl.
1	. . .		40000	10	1000	.	10000	1	. . .		40000	10	1000	.	10000
1	. . .		10000	490	70	.	34300	1	. . .		10000	490	70	.	34300
1	. . .		4000	500	50	.	25000	1	. . .		4000	500	50	.	25000
5	2000	.	10000					5	2000	.	10000				
12	1000	.	12000					12	1000	.	12000				
20	250	.	5000					20	250	.	5000				
250	65	.	16250					250	65	.	16250				
2210	50	.	110500					2210	50	.	110500				
2500			207750	1000			69300	2500			207750	1000			69300

Digitized by Google

Gewinnziehungen im Jahr 1867.

85. Ende März. Zahlung 1. October 1867.

Loose	à fl.	fl.
1	. . .	40000
1	. . .	10000
1	. . .	4000
5	2000 .	10000
12	1000 .	12000
20	250 .	5000
250	65 .	16250
2210	51 .	112710
2500		209960

86. Ende Juni. Zahlung 1. October 1867.

Loose	à fl.	fl
10	1000 .	10000
490	70 .	34300
500	51 .	25500
1000		69800

87. Ende September. Zahlung 1. April 1868.

Loose	à fl.	fl.
1	. . .	40000
1	. . .	10000
1	. . .	4000
5	2000 .	10000
12	1000 .	12000
20	250 .	5000
250	65 .	16250
2210	51 .	112710
2500		209960

88. Ende December. Zahlung 1. April 1868.

Loose	à fl.	fl.
10	1000 .	10000
490	70 .	34300
500	51 .	25500
1000		69800

Gewinnziehungen im Jahr 1868.

89. Ende März. Zahlung 1. October 1868.

Loose	à fl	fl.
1	. . .	40000
1	. . .	10000
1	. . .	4000
5	2000 .	10000
12	1000 .	12000
20	250 .	5000
250	65 .	16250
2210	51 .	112710
2500		209960

90. Ende Juni. Zahlung 1. October 1868.

Loose	à fl.	fl.
10	1000 .	10000
490	70 .	34300
500	51 .	25500
1000		69800

91. Ende September. Zahlung 1. April 1869.

Loose	à fl	fl.
1	. . .	40000
1	. . .	10000
1	. . .	4000
5	2000 .	10000
12	1000 .	12000
20	250 .	5000
250	65 .	16250
2210	52 .	114920
2500		212170

92. Ende December. Zahlung 1. April 1869.

Loose	à fl.	fl.
10	1000 .	10000
490	70 .	34300
500	52 .	26000
1000		70300

Gewinnziehungen im Jahr 1869.

93. Ende März. Zahlung 1. October 1869.

Loose	à fl.	fl
1	. . .	40000
1	. . .	10000
1	. . .	4000
5	2000 .	10000
12	1000 .	12000
20	250 .	5000
250	65 .	16250
2210	52 .	114920
2500		212170

94. Ende Juni. Zahlung 1 October 1869.

Loose	à fl.	fl
10	1000 .	10000
490	70 .	34300
500	52 .	26000
1000		70300

95. Ende September. Zahlung 1. April 1870.

Loose	à fl	fl.
1	. . .	40000
1	. . .	10000
1	. . .	4000
5	2000 .	10000
12	1000 .	12000
20	250 .	5000
250	65 .	16250
2210	52 .	114920
2500		212170

96. Ende December. Zahlung 1. April 1870.

Loose	à fl.	fl.
10	1000 .	10000
490	70 .	34300
500	52 .	26000
1000		70300

Digitized by Google

Gewinnziehungen im Jahr 1870.

97. Ende März. Zahlung 1. October 1870.				**98.** Ende Juni. Zahlung 1. October 1870.				**99.** Ende September. Zahlung 1. April 1871.				**100.** Ende December. Zahlung 1. April 1871.			
Loose	à fl.		fl.	Loose	à fl.		fl.	Loose	à fl.		fl.	Loose	à fl.		fl.
1	. . .		35000	10	1000	.	10000	1	. . .		35000	10	1000	.	10000
1	. . .		10000	490	70	.	34300	1	. . .		10000	490	70	.	34300
1	. . .		5000	500	53	.	26500	1	. . .		5000	500	53	.	26500
5	2000	.	10000					5	2000	.	10000				
12	1000	.	12000					12	1000	.	12000				
20	250	.	5000					20	250	.	5000				
335	65	.	21775					335	65	.	21775				
3125	53	.	165625					3125	53	.	165625				
3500			264400	1000			70800	3500			264400	1000			70800

Gewinnziehungen im Jahr 1871.

101. Ende März. Zahlung 1. October 1871.				**102.** Ende Juni. Zahlung 1. October 1871.				**103.** Ende September. Zahlung 1. April 1872.				**104.** Ende December. Zahlung 1. April 1872.			
Loose	à fl.		fl.	Loose	à fl.		fl.	Loose	à fl.		fl.	Loose	à fl.		fl.
1	. . .		35000	10	1000	.	10000	1	. . .		35000	10	1000	.	10000
1	. . .		10000	490	70	.	34300	1	. . .		10000	490	70	.	34300
1	. . .		5000	500	53	.	26500	1	. . .		5000	500	54	.	27000
5	2000	.	10000					5	2000	.	10000				
12	1000	.	12000					12	1000	.	12000				
20	250	.	5000					20	250	.	5000				
335	65	.	21775					335	65	.	21775				
3125	53	.	165625					3125	54	.	168750				
3500			264400	1000			70800	3500			267525	1000			71300

Gewinnziehungen im Jahr 1872.

105. Ende März. Zahlung 1. Oct. 1872.				**106.** Ende Juni. Zahlung 1. Oct. 1872.				**107.** Ende September. Zahlung 1. April 1873.				**108.** Ende December. Zahlung 1. April 1873.			
Loose	à fl.		fl.	Loose	à fl.		fl.	Loose	à fl.		fl.	Loose	à fl.		fl.
1	. . .		35000	10	1000	.	10000	1	. . .		35000	10	1000	.	10000
1	. . .		10000	490	70	.	34300	1	. . .		10000	490	70	.	34300
1	. . .		5000	500	54	.	27000	1	. . .		5000	500	54	.	27000
5	2000	.	10000					5	2000	.	10000				
12	1000	.	12000					12	1000	.	12000				
20	250	.	5000					20	250	.	5000				
360	65	.	23400					360	65	.	23400				
3600	54	.	194400					3600	54	.	194400				
4000			294800	1000			71300	4000			294800	1000			71300

Digitized by Google

Gewinnziehungen im Jahr 1873.

109. Ende März. Zahlung 1. October 1873.

Loose	à fl.	fl.
1	. . .	35000
1	. . .	10000
1	. . .	5000
5	2000 .	10000
12	1000 .	12000
20	250 .	5000
360	65 .	23400
3600	55 .	198000
4000		298400

110. Ende Juni. Zahlung 1. October 1873.

Loose	à fl.	fl.
10	1000 .	10000
490	70 .	34300
500	55 .	27500
1000		71800

111. Ende September. Zahlung 1. April 1874.

Loose	à fl.	fl.
1	. . .	35000
1	. . .	10000
1	. . .	5000
5	2000 .	10000
12	1000 .	12000
20	250 .	5000
360	65 .	23400
3600	55 .	198000
4000		298400

112. Ende December. Zahlung 1. April 1874.

Loose	à fl.	fl.
10	1000 .	10000
490	70 .	34300
500	55 .	27500
1000		71800

Gewinnziehungen im Jahr 1874.

113. Ende März. Zahlung 1. October 1874.

Loose	à fl.	fl.
1	. . .	35000
1	. . .	10000
1	. . .	5000
5	2000 .	10000
12	1000 .	12000
20	250 .	5000
360	65 .	23400
3600	55 .	198000
4000		298400

114. Ende Juni. Zahlung 1. October 1874.

Loose	à fl.	fl.
10	1000 .	10000
490	70 .	34300
500	55 .	27500
1000		71800

115. Ende September. Zahlung 1. April 1875.

Loose	à fl.	fl.
1	. . .	35000
1	. . .	10000
1	. . .	5000
5	2000 .	10000
12	1000 .	12000
20	250 .	5000
360	70 .	25200
3600	56 .	201600
4000		303800

116. Ende December. Zahlung 1. April 1875.

Loose	à fl.	fl.
10	1000 .	10000
490	70 .	34300
500	56 .	28000
1000		72300

Gewinnziehungen im Jahr 1875.

117. Ende März. Zahlung 1. October 1875.

Loose	à fl.	fl.
1	. . .	35000
1	. . .	10000
1	. . .	5000
5	2000 .	10000
12	1000 .	12000
20	250 .	5000
360	70 .	25200
3600	56 .	201600
4000		303800

118. Ende Juni. Zahlung 1. October 1875.

Loose	à fl.	fl.
10	1000 .	10000
490	70 .	34300
500	56 .	28000
1000		72300

119. Ende September. Zahlung 1. April 1876.

Loose	à fl.	fl.
1	. . .	35000
1	. . .	10000
1	. . .	5000
5	2000 .	10000
12	1000 .	12000
20	250 .	5000
360	70 .	25200
3600	56 .	201600
4000		303800

120. Ende December. Zahlung 1. April 1876.

Loose	à fl.	fl.
10	1000 .	10000
490	70 .	34300
500	56 .	28000
1000		72300

Digitized by Google

Gewinnziehungen im Jahr 1876.

121. Ende März. Zahlung 1. Oct. 1876.

Loose	à fl.	fl.
1	. . .	40000
1	. . .	10000
2	4000 .	8000
4	2000 .	8000
12	1000 .	12000
25	250 .	6250
455	70 .	31850
4500	57 .	256500
5000		372600

122. Ende Juni. Zahlung 1. Oct. 1876.

Loose	à fl.	fl.
10	1000 .	10000
740	75 .	55500
750	57 .	42750
1500		108250

123. Ende September. Zahlung 1. April 1877.

Loose	à fl.	fl.
1	. . .	40000
1	. . .	10000
2	4000 .	8000
4	2000 .	8000
12	1000 .	12000
25	250 .	6250
455	70 .	31850
4500	57 .	256500
5000		372600

124. Ende December. Zahlung 1. April 1877.

Loose	à fl.	fl.
10	1000 .	10000
740	75 .	55500
750	57 .	42750
1500		108250

Gewinnziehungen im Jahr 1877.

125. Ende März. Zahlung 1. Oct. 1877.

Loose	à fl.	fl.
1	. . .	40000
1	. . .	10000
2	4000 .	8000
4	2000 .	8000
12	1000 .	12000
25	250 .	6250
455	70 .	31850
4500	58 .	261000
5000		377100

126. Ende Juni. Zahlung 1. Oct. 1877.

Loose	à fl.	fl.
10	1000 .	10000
740	75 .	55500
750	58 .	43500
1500		109000

127. Ende September. Zahlung 1. April 1878.

Loose	à fl.	fl.
1	. . .	40000
1	. . .	10000
2	4000 .	8000
4	2000 .	8000
12	1000 .	12000
25	250 .	6250
455	70 .	31850
4500	58 .	261000
5000		377100

128. Ende December. Zahlung 1. April 1878.

Loose	à fl.	fl.
10	1000 .	10000
740	75 .	55500
750	58 .	43500
1500		109000

Gewinnziehungen im Jahr 1878.

129. Ende März. Zahlung 1. Oct. 1878.

Loose	à fl.	fl.
1	. . .	40000
1	. . .	10000
2	4000 .	8000
4	2000 .	8000
12	1000 .	12000
25	250 .	6250
955	70 .	66850
5000	58 .	290000
6000		441100

130. Ende Juni. Zahlung 1. Oct. 1878.

Loose	à fl.	fl.
10	1000 .	10000
740	75 .	55500
750	58 .	43500
1500		109000

131. Ende September Zahlung 1. April 1879.

Loose	à fl.	fl.
1	. . .	40000
1	. . .	10000
2	4000 .	8000
4	2000 .	8000
12	1000 .	12000
25	250 .	6250
955	70 .	66850
5000	59 .	295000
6000		446100

132. Ende December. Zahlung 1. April 1879.

Loose	à fl.	fl.
10	1000 .	10000
740	75 .	55500
750	59 .	44250
1500		109750

Digitized by Google

Gewinnziehungen im Jahr 1879.

133. Ende März. Zahlung 1. Oct. 1879.

Loose	à fl.	fl.
1	. . .	40000
1	. . .	10000
2	4000 .	8000
4	2000 .	8000
12	1000 .	12000
30	250 .	7500
1000	70 .	70000
6950	59 .	410050
8000		565550

134. Ende Juni. Zahlung 1. Oct. 1879.

Loose	à fl.	fl.
10	1000 .	10000
990	75 .	74250
1000	59 .	59000
2000		143250

135. Ende September. Zahlung 1. April 1880.

Loose	à fl.	fl.
1	. . .	40000
1	. . .	10000
2	4000 .	8000
4	2000 .	8000
12	1000 .	12000
30	250 .	7500
1000	70 .	70000
6950	59 .	410050
8000		565550

136. Ende December. Zahlung 1. April 1880.

Loose	à fl.	fl.
10	1000 .	10000
990	75 .	74250
1000	59 .	59000
2000		143250

Gewinnziehungen im Jahr 1880.

137. Ende März. Zahlung 1. Oct. 1880.

Loose	à fl.	fl.
1	. . .	40000
1	. . .	10000
2	4000 .	8000
4	2000 .	8000
12	1000 .	12000
30	250 .	7500
1000	70 .	70000
6950	60 .	417000
8000		572500

138. Ende Juni. Zahlung 1. Oct. 1880.

Loose	à fl.	fl.
10	1000 .	10000
990	75 .	74250
1000	60 .	60000
2000		144250

139. Ende September. Zahlung 1. April 1881.

Loose	à fl.	fl
1	. . .	40000
1	. . .	10000
2	4000 .	8000
4	2000 .	8000
12	1000 .	12000
30	250 .	7500
1000	70 .	70000
6950	60 .	417000
8000		572500

140. Ende December. Zahlung 1. April 1881.

Loose	à fl.	fl
10	1000 .	10000
990	75 .	74250
1000	60 .	60000
2000		144250

Gewinnziehungen im Jahr 1881.

141. Ende März. Zahlung 1. Oct. 1881.

Loose	à fl.	fl
1	. . .	40000
1	. . .	10000
2	4000 .	8000
4	2000 .	8000
12	1000 .	12000
30	250 .	7500
1000	70 .	70000
6950	60 .	417000
8000		572500

142. Ende Juni. Zahlung 1. Oct. 1881.

Loose	à fl.	fl.
10	1000 .	10000
990	75 .	74250
1000	60 .	60000
2000		144250

143. Ende September Zahlung 1. April 1882.

Loose	à fl.	fl
1	. . .	40000
1	. . .	15000
2	4000 .	8000
4	2000 .	8000
12	1000 .	12000
30	250 .	7500
1000	75 .	75000
6950	61 .	423950
8000		589450

144 Ende December. Zahlung 1. April 1882.

Loose	à fl.	fl.
10	1000 .	10000
990	75 .	74250
1000	61 .	61000
2000		145250

Digitized by Google

Gewinnziehungen im Jahr 1882.

145. Ende März. Zahlung 1. October 1882.

Loose	à fl.	fl.
1	. . .	40000
1	. . .	15000
2	4000 .	8000
4	2000 .	8000
12	1000 .	12000
30	250 .	7500
1000	75 .	75000
6950	61 .	423950
8000		589450

146. Ende Juni. Zahlung 1. October 1882.

Loose	à fl.	fl.
10	1000 .	10000
990	75 .	74250
1000	61 .	61000
2000		145250

147. Ende September. Zahlung 1. April 1883.

Loose	à fl.	fl
1	. . .	40000
1	. . .	15000
2	4000 .	8000
4	2000 .	8000
12	1000 .	12000
30	250 .	7500
1000	75 .	75000
6950	61 .	423950
8000		589450

148. Ende December. Zahlung 1. April 1883.

Loose	à fl.	fl.
10	1000 .	10000
990	75 .	74250
1000	61 .	61000
2000		145250

Gewinnziehungen im Jahr 1883.

149. Ende März. Zahlung 1. October 1883.

Loose	à fl.	fl.
1	. . .	40000
1	. . .	15000
2	4000 .	8000
4	2000 .	8000
12	1000 .	12000
30	250 .	7500
1000	75 .	75000
6950	62 .	430900
8000		596400

150. Ende Juni. Zahlung 1. October 1883.

Loose	à fl.	fl.
10	1000 .	10000
990	75 .	74250
1000	62 .	62000
2000		146250

151. Ende September. Zahlung 1. April 1884.

Loose	à fl.	fl.
1	. . .	40000
1	. . .	15000
2	4000 .	8000
4	2000 .	8000
12	1000 .	12000
30	250 .	7500
1000	75 .	75000
6950	62 .	430900
8000		596400

152. Ende December. Zahlung 1. April 1884.

Loose	à fl.	fl.
10	1000 .	10000
990	75 .	74250
1000	62 .	62000
2000		146250

Gewinnziehungen im Jahr 1884.

153. Ende März. Zahlung 1. October 1884.

Loose	à fl.	fl.
1	. . .	40000
1	. . .	15000
2	4000 .	8000
4	2000 .	8000
12	1000 .	12000
30	250 .	7500
1000	75 .	75000
6950	62 .	430900
8000		596400

154. Ende Juni. Zahlung 1. October 1884.

Loose	à fl.	fl.
10	1000 .	10000
990	75 .	74250
1000	62 .	62000
2000		146250

155. Ende September. Zahlung 1. April 1885.

Loose	à fl.	fl
1	. . .	40000
1	. . .	15000
2	4000 .	8000
4	2000 .	8000
12	1000 .	12000
30	250 .	7500
1000	75 .	75000
6950	63 .	437850
8000		603350

156. Ende December. Zahlung 1. April 1885.

Loose	à fl.	fl.
10	1000 .	10000
990	75 .	74250
1000	63 .	63000
2000		147250

Digitized by Google

Gewinnziehungen im Jahr 1885.

157. Ende März. Zahlung 1. October 1885.

Loose	à fl.		fl.
1	. . .		40000
1	. . .		15000
2	4000	.	8000
4	2000	.	8000
12	1000	.	12000
30	250	.	7500
1000	75	.	75000
6950	63	.	437850
8000			603350

158. Ende Juni. Zahlung 1. October 1885.

Loose	à fl.		fl
10	1000	.	10000
990	75	.	74250
1000	63	.	63000
2000			147250

159. Ende September. Zahlung 1. April 1886.

Loose	à fl.		fl.
10	1000	.	10000
990	75	.	74250
1000	63	.	63000
2000			147250

160. Ende December. Zahlung 1. April 1886.

Loose	à fl.		fl.
1	. . .		40000
1	. . .		15000
2	4900	.	9800
4	2000	.	8000
12	1000	.	12000
30	250	.	7500
1000	75	.	75000
6950	63	.	437850
8000			605150

Zusammenstellung.

Jahr.	Serien.	Loose.	Betrag. fl.	Jahr.	Serien.	Loose.	Betrag. fl.
1846	120	6000	509840	1866	140	7000	554100
1847	120	6000	509840	1867	140	7000	559520
1848	120	6000	509840	1868	140	7000	562230
1849	120	6000	509840	1869	140	7000	564940
1850	120	6000	509840	1870	180	9000	670400
1851	120	6000	509840	1871	180	9000	674025
1852	120	6000	509840	1872	200	10000	732200
1853	140	7000	514540	1873	200	10000	740400
1854	140	7000	514540	1874	200	10000	746300
1855	140	7000	514540	1875	200	10000	752200
1856	140	7000	514660	1876	260	13000	961700
1857	140	7000	516080	1877	260	13000	972200
1858	140	7000	518790	1878	300	15000	1105950
1859	140	7000	521500	1879	400	20000	1417600
1860	140	7000	529920	1880	400	20000	1433500
1861	140	7000	532630	1881	400	20000	1451450
1862	140	7000	535340	1882	400	20000	1469400
1863	140	7000	540760	1883	400	20000	1485300
1864	140	7000	543470	1884	400	20000	1493250
1865	140	7000	546180	1885	400	20000	1503000
I.	2660	133000	10411830	II.	5340	267000	19849665

I: 2660 Serien. 133000 Loose. 10411830 fl.
II: 5340 „ 267000 „ 19849665 „
8000 „ 400000 „ 30261495 „

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 21. April 1845.

Inhalt.

Gesetze. — Das Strafgesetzbuch nebst dem Einführungs-Edict. (Siehe die Beilagen).

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. — Die subjective Organisation des Staatsraths betreffend. — Die Uebereinkunft unter den Staaten des süddeutschen Münzvereins vom 31. Dezember 1844 betreffend. — Medaillenverleihungen. — Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. — Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. — Bekanntmachung des Staatsministeriums, den Wirkungskreis des Directors bei dem Ministerium des Innern betreffend. — Des Justizministeriums, Namensveränderung der Geschwister Reutlinger von Carlsruhe betreffend. — Des Ministeriums des Innern, Staatsgenehmigung zu den Stiftungen des verstorbenen fürstl. fürstenbergischen Hofraths C. Dirrhammer für die Stiftungen in Donaueschingen betreffend. Staatsgenehmigung zu Stiftungen zur Errichtung eines Waisenhauses in der Stadt Offenburg betr. — Staatsgenehmigung zur Stiftung des Raths Schlosser auf dem Stift Neuburg bei Heidelberg, für die Dotationserhöhung der katholischen Pfarrei Ziegelhausen betr. — Die Aufstellung der Schätzer zur Taration der Zehntbaulasten, insbesondere im Unterrheinkreise betreffend. — Ergebniß der Prüfung der Ingenieur-Candidaten betr. — Des Finanzministeriums, Uebersicht über den Stand der Zehntablösung auf den 1. Jänner 1845 betr.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

(Die subjective Organisation des Staatsrathes betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zum Vollzuge Unserer landesherrlichen Verordnung vom 23. December v. J., die Organisation eines Staatsrathes betreffend, ernennen Wir ferner zu außerordentlichen Mitgliedern des Staatsrathes:

den Geheimen Rath Klüber und

den Generalmajor Freiherrn von Fischer.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 10. April 1845.

Leopold.

von Böckh.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Digitized by Google

(Die Uebereinkunft unter den Staaten des süddeutschen Münzvereins vom 31. Dezember 1844 betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem Wir der am 31. Dezember v. J. durch Bevollmächtigte der Staaten des süddeutschen Münzvereins in München abgeschlossenen Uebereinkunft, wegen Ausprägung von Gulden und Halbguldenstücken in den Jahren 1845, 1846 und 1847 Unsere Zustimmung ertheilt haben und die hierüber ausgefertigten Ratificationsurkunden gegenseitig ausgewechselt worden sind; so verordnen Wir andurch, daß diese Uebereinkunft zur Nachricht öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 16. Januar 1845.

Leopold.

von Busch.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs
Büchler.

Die Königreiche Bayern und Württemberg, die Großherzogthümer Baden und Hessen, die Herzogthümer Sachsen-Meiningen und Nassau, das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt für die fürstliche Oberherrschaft, dann die freie Stadt Frankfurt, von der Absicht geleitet, das Quantum der Ausmünzungen an ganzen und halben Guldenstücken, wie solches durch die Uebereinkünfte vom 30. März 1839 und 1. Juli 1842 für die Jahre 1839 bis 1844 geschehen, auch für die nächstkommenden drei Jahre, gemäß Art. 3 der letzterwähnten Uebereinkunft vertragsmäßig festzustellen, haben zu dem Ende Bevollmächtigte ernannt, welche vorbehaltlich der Ratification über nachstehende Punkte übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die contrahirenden Staaten machen sich verbindlich, in jedem der Jahre 1845, 1846 und 1847 eine Masse von wenigstens vier Millionen Gulden nach dem in der Münchener Convention vom 25. August 1837, Art. 7 bestimmten Vertheilungs-Maaßstabe ausprägen zu lassen

Artikel 2.

Die Ausprägung geschieht in ganzen und halben Guldenstücken; das Verhältniß zwischen beiden Münzsorten bleibt dem Ermessen eines jeden Staates überlassen.

Artikel 3.

Innerhalb der letzten sechs Monate des Jahres 1847 werden die contrahirenden Staaten sich darüber vereinigen, welche Masse von Hauptmünzen vom 1. Jänner 1848 an weiter ausgeprägt werden soll. Für den Fall, daß eine solche Vereinbarung nicht stattfinden würde, hat es bei der im Artikel 2 der Uebereinkunft vom 30. März 1839 enthaltenen Bestimmung sein Verbleiben.

Digitized by Google

Gegenwärtige Uebereinkunft soll alsbald zur Ratification der hohen Höfe vorgelegt, und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden spätestens in 3 Wochen zu München bewirkt werden.

So geschehen zu München den 31. December 1844.

für Bayern,
August Freiherr von Gise.
(L. S.)

für Württemberg,
Ferdinand Graf von Degenfeld-Schomberg.
(L. S.)

für Baden,
Ludwig Freyherr Rüdt von Collenberg.
(L. S.)

für Hessen, Sachsen-Meiningen, Nassau, Schwarzburg-Rudolstadt und Frankfurt
in Folge besonderer Ermächtigung,
August Freyherr von Gise.
(L. S.)

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unter dem 8. März l. J.

dem Canzleidiener Straub bei der Regierung des Mittelrheinkreises zu Rastatt, in Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, und

unter dem 12. März l. J.

dem Bürgermeister Andreas Harter zu Kaltbrunn, Bezirksamts Wolfach, in Anerkennung seiner langjährigen und ausgezeichneten Dienstführung als Vorstand dieser Gemeinde,

die kleine goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Ordre vom 1. April d. J.

dem Oberstlieutnant und Garnisonscommandanten in Kehl, Asbrand, die Erlaubniß allergnädigst zu ertheilen geruht, das ihm von Seiner Majestät dem Könige der Franzosen verliehene Ritterkreuz der Königlich Französischen Ehrenlegion annehmen und tragen zu dürfen; desgleichen

unter dem 2. April d. J.

dem Fabrikinhaber L. S. Finkenstein, Vater, in Pforzheim die allergnädigste Erlaubniß ertheilt, den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen rothen Adler-Orden vierter Classe anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht,

vermittelst allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium, vom 14. Dezember 1843, den Handelsmann Eduard Scholl zum großherzoglichen Agenten in Neapel zu ernennen;

Digitized by Google

unter dem 28. März d. J.

dem Baurevisor Lembke den Character als Oberrevisor,

unter dem 10. April d. J.

den Professoren Dr. Pfeufer und Dr. Henle in Heidelberg, den Hofrathscharacter zu verleihen;

der fürstlich leiningenschen Präsentation des Amtsrevisors Klingmann in Eberbach auf das Amtsrevisorat Walldürn, und des Amtsrevisors Leist in Walldürn auf das Amtsrevisorat Eberbach;

der fürstlich fürstenbergischen Präsentation des Amtschirurgen Brunner in Hüfingen auf das Amtschirurgat Donaueschingen; und

der durch die Wahl des erzbischöflichen Domcapitels zu Freiburg geschehenen Ernennung des Directors des collegii theologici, Fidel Haiz in Freiburg, zum Domcapitular bei der dortigen Metropolitankirche, die allerhöchstlandesherrliche Bestätigung zu ertheilen;

die erledigte zweite Lehrstelle am Pädagogium und der höhern Bürgerschule zu Durlach, dem Diaconus Eisenlohr in Rheinbischofsheim, und

die dadurch frei werdende Stelle eines Vorstandes an der höheren Bürgerschule in Rheinbischofsheim, dem Diaconus Ritzmann in Lahr zu verleihen;

den Lehrer Fischer an der höhern Bürgerschule in Durlach an das Lyceum in Rastatt zu versetzen;

dem Decan Arnold in Neckargemünd, die evangelische Pfarrei Altenheim, Decanats Mahlberg, und

dem Vicar Friedrich Wilhelm Gölz in Candern, die evangelische Pfarrei Mönchweiler, Decanats Hornberg, zu übertragen,

unter dem 16. April d. J.

den Oberhofgerichtsrath Trefurt, zum Vice-Canzler des Oberhofgerichts, mit dem Rang eines Hofrichters zu ernennen;

den Hofgerichtsdirector Thilo in Rastatt in Ruhestand zu versetzen und dessen Stelle dem Oberhofgerichtsrath Kieffer zu übertragen;

die Hofgerichtsräthe Bohm und Nestler zu Oberhofgerichtsräthen zu befördern;

dem Oberamtmann Leiblein in Bruchsal den Character eines Geheimenrathes dritter Classe zu verleihen; und

die erledigte Lehrstelle der Mathematik und Physik an dem Lyceum zu Mannheim dem Lehrer Robert Roller an dem Pädagogium zu Pforzheim zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Den Wirkungskreis des Directors bei dem Ministerium des Innern betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchstes Rescript vom 3. l. M., den Wirkungskreis des Directors bei dem Ministerium des Innern betreffend, allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die Beschlüsse, welche nach der oben erwähnten höchsten Entschließung, ohne

Digitized by Google

Mitwirkung des Ministerial-Chefs gefaßt werden können, mit der Unterschrift des Directors abzulassen sind, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 3. April 1845.

Staats-Ministerium.

von Böckh.

Büchler.

(Namensveränderung der Geschwister Reutlinger von Carlsruhe betreffend.)

Die Geschwister Moriz, Isaak und Babette Reutlinger dahier haben um die Erlaubniß gebeten, ihren bisherigen Familiennamen mit dem Namen „Restorf" vertauschen zu dürfen. Dieß wird unter Bezug auf die allerhöchste Verordnung vom 18. Januar 1838 (Reggs.-Blatt Nro. V.) mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß diejenigen, welche gegen Ertheilung der erbetenen Erlaubniß Einsprache machen wollen, solche

innerhalb drei Monaten

bei dem unterzeichneten Ministerium auszuführen haben, widrigenfalls der Bitte stattgegeben wird.

Carlsruhe, den 7. April 1845.

Justizministerium.

Jolly.

Vdt. C. Winter.

(Staatsgenehmigung zu den Stiftungen des verstorbenen fürstlich fürstenbergischen Hofraths C. Dirrhammer für die Stiftungsfonds in Donaueschingen betreffend.)

Der am 25. December 1843 in Donaueschingen verstorbene pensionirte fürstlich fürstenbergische Hofrath Conrad Dirrhammer hat für die dortigen Stiftungsfonds nachstehende wohlthätige Legate vermacht:

1.	der Stadtpfarrkirche zu Donaueschingen für einen beständigen Jahrestag	300 fl.
2.	dem Carls-Krankenhaus	3,600 „
3.	dem Armenfond zur Unterstützung armer bürgerlicher Familien . . .	2,000 „
4.	dem Armenfond für arme Knaben zur Erlernung gemeiner Handwerke	1,500 „
5.	dem neu gegründeten Schulfond	200 „
6.	dem neu errichteten Armen- und Arbeitshause	14,190 „ 39 kr.
		21,790 „ 39 „

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zum ehrenden Andenken an den Stifter hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 22. März 1845.

Ministerium des Innern.

In Ermanglung eines Präsidenten.

Der Ministerialdirector.

Rettig.

Vdt. Buisson.

Digitized by Google

(Staatsgenehmigung zu Stiftungen zur Errichtung eines Waisenhauses in der Stadt Offenburg betreffend.)

Zur Errichtung eines Waisenhauses in der Stadt Offenburg haben gestiftet:

1. die ledig verstorbene Franziska Hohner von Offenburg 1000 fl.
2. Decan und Stadtpfarrer Dr. Müller allda 500 fl.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zum ehrenden Andenken an die Stifter hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 28. März 1845.

Ministerium des Innern.
In Ermanglung eines Präsidenten.
Der Ministerialdirector.
Rettig.

Vdt. Stemmler.

(Staatsgenehmigung zur Stiftung des Raths Schlosser auf dem Stift Neuburg bei Heidelberg, für die Dotationserhöhung der katholischen Pfarrei Ziegelhausen betreffend.)

Rath Schlosser auf dem Stift Neuburg bei Heidelberg hat zur Erhöhung der Dotation der katholischen Pfarrei Ziegelhausen Eintausend Gulden gestiftet. Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten, und wird zum ehrenden Andenken des Stifters hiermit bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 28. März 1845.

Ministerium des Innern.
In Ermanglung eines Präsidenten.
Der Ministerialdirector.
Rettig.

Vdt. Buisson.

(Die Aufstellung eines Schätzers zur Taxation der Zehntbaulasten, insbesondere des Unterrheinkreises betreffend.)

Unter Bezug auf den Artikel II der höchsten Verordnung vom 25. März 1841 (Reggs.-Bl. Nro. XI.) wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Einverständniß mit großherzoglichem Finanzministerium, Behufs der Abschätzung der auf dem Zehnten ruhenden Baulasten im Unterrheinkreise, der Bau-Eleve Ernst in Adelsheim als Sachverständiger aufgestellt worden ist.

Carlsruhe, den 31. März 1845.

Ministerium des Innern.
In Ermanglung eines Präsidenten.
Der Ministerialdirector.
Rettig.

Vdt. Buisson.

Digitized by Google

(Ergebniß der Prüfung der Ingenieur-Candidaten betreffend.)

Die Ingenieur-Candidaten

Anton Winkler von Riegel,
Joseph Martin von Heimbach,
Casimir Basler von Weingarten bei Offenburg,
Heinrich Schmidt von Langenalb,
Gustav Maier von Waldkirch,
Carl Petermann von Carlsruhe,
Friedrich Steinmann von Freiburg und
Roman Dutttlinger von Lembach

sind nach ordnungsmäßig erstandener Staatsprüfung unter die Zahl der Ingenieurpracticanten aufgenommen worden.

Carlsruhe, den 1. April 1845.

Ministerium des Innern.
Bei Verhinderung des Präsidenten.
Der Ministerialdirector.
Rettig. Vdt. Reinhard.

(Den Stand der Zehntablösung betreffend.)

Nachstehende Uebersicht über den Stand der Zehntablösung auf den ersten Januar dieses Jahrs wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 19. März 1845.

Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Pfeilstücker.

Digitized by Google

Uebersicht
über den Stand der Zehntablösung auf den 1. Januar 1845.

Ordnungszahl.	Bezeichnung der Zehnten.	Anzahl			Von den abgelösten Zehnten betragen			
		aller Zehnten.	der bis 1. Jan. 1845 abgelösten Zehnten.	der noch abzulösenden Zehnten.	die Ablösungs-Capitalien.		die angewiesenen Staatsbeiträge.	
					fl.	kr.	fl.	kr.
	A. Im Seekreis.							
1	Zehnten von Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses	65	56	9	435,212	29	6,333	57
2	„ „ auswärtigen Staaten . . .	26	13	13	77,248	52	—	—
3	„ „ Standesherren	184	127	57	1,629,781	56	36,203	37
4	„ „ Grundherren	63	38	25	274,711	53	2,733	5
5	„ „ Privatpersonen	203	87	116	108,129	39	940	42
6	„ „ Pfarrdiensten	540	101	439	281,485	20	6,883	50
7	„ „ Schuldiensten	30	13	17	11,851	18	27	53
8	„ „ kirchlichen Rezepturen und Bezirksstiftungen	40	19	21	92,615	6	2,445	4
9	„ „ Localstiftungen	253	93	160	227,386	3	3,926	37
10	„ „ Gemeinden	27	10	17	20,142	44	2,767	16
11	„ „ Großh. Domänenärar . .	357	328	29	2,099,197	55	109,660	43
	Summe A. . .	1,788	885	903	5,257,763	15	171,922	44
	B. Im Oberrheinkreis.							
1	Zehnten von Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses	1	—	1	—	—	—	—
2	„ „ auswärtigen Staaten . . .	—	—	—	—	—	—	—
3	„ „ Standesherren	8	6	2	22,752	55	164	15
4	„ „ Grundherren	88	52	36	362,234	18	18,961	25
5	„ „ Privatpersonen	61	21	40	52,496	21	3,001	15
6	„ „ Pfarrdiensten	471	247	224	1,000,890	12	112,062	5
7	„ „ Schuldiensten	61	35	26	40,583	9	4,545	50
8	„ „ kirchlichen Rezepturen und Bezirksstiftungen	35	18	17	200,103	6	183	20
9	„ „ Localstiftungen	58	21	37	25,051	49	501	12
10	„ „ Gemeinden	46	24	22	134,338	25	5,389	5
11	„ „ Großh. Domänenärar . .	590	585	5	5,355,358	52	323,893	56
	Summe B. . .	1,419	1,009	410	7,193,799	7	468,702	23

Digitized by Google

1545

Ordnungszahl.	Bezeichnung der Zehnten.	Anzahl			Von den abgelösten Zehnten betragen			
		aller Zehnten.	der bis 1. Jan. 1845 abgelösten Zehnten.	der noch abzulösenden Zehnten.	die Ablösungs-Capitalien.		die angewiesenen Staatsbeiträge.	
					fl.	kr	fl.	kr
	C. Im Mittelrheinkreis.							
1	Zehnten von Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses	—	—	—	—	—	—	—
2	„ „ auswärtigen Staaten . . .	—	—	—	—	—	—	—
3	„ „ Standesherren	34	26	8	310,569	59	16,140	1
4	„ „ Grundherren	86	51	35	714,645	51	44,849	1
5	„ „ Privatpersonen	43	25	18	97,371	23	9,360	
6	„ „ Pfarrdiensten	271	158	113	1,085,843	24	121,373	1
7	„ „ Schuldiensten	94	61	33	118,814	—	14,719	3
8	„ „ kirchlichen Rezepturen und Bezirksstiftungen	64	40	24	387,607	28	29,963	5
9	„ „ Localstiftungen	41	21	20	57,042	56	3,149	4
10	„ „ Gemeinden	14	6	8	24,803	55	2,138	
11	„ „ Großh. Domänenärar . .	389	377	12	7,498,601	56	511,487	3
	Summe C. . .	1,036	765	271	10,295,300	52	753,182	2
	D. Im Unterrheinkreis.							
1	Zehnten von Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses	11	10	1	37,543	45	7,470	2
2	„ „ auswärtigen Staaten . . .	8	3	5	6,765	11	3,437	2
3	„ „ Standesherren	276	214	62	1,665,745	30	188,237	3
4	„ „ Grundherren	176	108	68	1,029,198	16	94,729	5
5	„ „ Privatpersonen	82	43	39	309,471	36	24,644	3
6	„ „ Pfarrdiensten	440	255	185	1,242,640	31	189,071	2
7	„ „ Schuldiensten	109	82	27	226,420	34	36,311	1
8	„ „ kirchlichen Recepturen und Bezirksstiftungen	160	89	71	719,326	23	91,977	2
9	„ „ Localstiftungen	35	18	17	47,618	13	6,397	1
10	„ „ Gemeinden	29	16	13	75,647	4	5,098	2
11	„ „ Großh. Domänenärar . .	182	176	6	2,184,622	55	135,520	
	Summe D. . .	1,508	1,014	494	7,545,302	28	782,895	1

Digitized by Google

Ordnungszahl.	Bezeichnung der Zehnten.	Anzahl aller Zehnten.	Anzahl der bis 1. Jan. 1845 abgelösten Zehnten.	Anzahl der noch abzulösenden Zehnten.	Von den abgelösten Zehnten betragen die Ablösungs-Capitalien. fl.	kr.	Von den abgelösten Zehnten betragen die angewiesenen Staatsbeiträge fl.	kr.
	Wiederholung.							
1	Zehnten von Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses	77	66	11	472,756	14	13,804	21
2	„ „ auswärtigen Staaten . . .	34	16	18	84,014	33	3,437	20
3	„ „ Standesherren	502	373	129	3,628,850	20	240,745	42
4	„ „ Grundherren	413	249	164	2,381,090	18	161,272	45
5	„ „ Privatpersonen	389	176	213	567,470	59	37,946	32
6	„ „ Pfarrdiensten	1,722	761	961	3,619.849	27	429,391	3
7	„ „ Schuldiensten	294	191	103	397,669	1	55,604	30
8	„ „ kirchlichen Rezepturen und Bezirksstiftungen	299	166	133	1,399,652	3	124,569	42
9	„ „ Localstiftungen	387	153	234	357,099	1	13,975	21
10	„ „ Gemeinden	116	56	60	254,932	8	15,392	55
11	„ „ Großh. Domänenärar . .	1,518	1,466	52	17,137,781	38	1,080,562	27
	Haupt-Summe . . .	5,751	3,673	2,078	30,292,165	42	2,176,702	38

Anmerkung: 1. Nach der im Regierungsblatte von 1843, Seite 77, veröffentlichten Uebersicht waren am 1. Januar 1843

3078 Zehnten zu 26,092,726 fl. 23 kr.

abgelöst; hiernach sind also im Laufe der letzten zwei Jahre weiter abgelöst worden: 595 Zehnten zu 4,199,439 fl. 19 kr. Ablösungs-Capital.

2. Von den auf Zehnten des Großherzoglichen Domänenärars haftenden Baulasten waren die für 166 Kirchen, 139 Pfarr- und 2 Schulhäuser bereits abgeschätzt und die Baulastenabschätzungen für 137 Orte von der Zehntsection und für 91 Orte von dem betreffenden Oberkirchenrathe genehmigt.

Beilagen: das Strafgesetzbuch, das Einführungsedict.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 30. April 1845.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. — Ordensverleihungen. — Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. — Des Staatsministeriums, die Activirung des Staatsraths betreffend. — Des Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Ergebniß der Prüfung der Postaspiranten. — Des Ministeriums des Innern, die Umlage der Beiträge zur Feuerversicherungsanstalt für 1844/45 betr. — Die Errichtung einer höhern Bürgerschule in der Stadt Buchen betr.

Dienstledigungen. — Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

unter dem 19. April d. J.

dem fürstlich fürstenbergischen Oberjägermeister und Hofmarschall von Verschuer den Stern zum bereits inne habenden Commandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen,

dem fürstlich fürstenbergischen Domänendirector Dilger das Commandeurkreuz, und

dem fürstlich fürstenbergischen Oberforstrathe von Koller, so wie

dem fürstlich fürstenbergischen Hofrathe und Leibarzt Dr. Kapferer das Ritterkreuz desselben Ordens zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unter dem 25. April d. J.

den Hofgerichtsrath Sommer in Mannheim zum Generalauditor bei dem Kriegsministerium, und

den Rechtspracticanten Wilhelm August Haury von Freiburg, zum Assessor bei dem Oberamte Bruchsal zu ernennen.

Digitized by Google

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Die Activirung des Staatsrathes betreffend.)

Nach allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird der Staatsrath vom 1. Mai d. J. an in Thätigkeit treten, die Immediatcommission wegen Aufhebung der alten Abgaben aber von gleichem Tage an ihre Wirksamkeit schließen.

Dieses wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 25. April 1845.

Staats-Ministerium.

von Böckh.

Büchler.

(Ergebniß der Prüfung der Postaspiranten betreffend.)

Nach erstandener vorschriftsmäßiger Prüfung sind nachstehende Postaspiranten

Ludwig Kanzler von Bruchsal,
Carl Theodor Kreglinger von Emmendingen,
Carl Schmolk von Sulzfeld,
Leonhard Meyer von Wertheim,
Anton Staatsmann von Schwetzingen,
Carl von der Bank von Heidelberg,
Carl Cron von Sinsheim,
Max Lindemann von Mariakirch (St. Marie aux mines),
August Guerillot von Bruchsal, und
Heinrich Obermüller von Carlsruhe

unter die Zahl der Postpracticanten aufgenommen worden.

Carlsruhe, den 21. April 1845.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Dusch.

Vdt. Türckheim.

(Die Umlage der Beiträge zur Feuerversicherungsanstalt für 1844/45 betreffend.)

Nach dem von der Generalbrandcasse vorgelegten Rechnungsauszuge haben im Jahr 1844 betragen:

1. die Brandentschädigungen:

im Seekreis	. . . . .	252,473 fl.	6 kr.
„ Oberrheinkreis	. . . . .	94,950 „	49 „
„ Mittelrheinkreis	. . . . .	40,733 „	2 „
„ Unterrheinkreis	. . . . .	64,711 „	40 „
zusammen	.	452,868 fl.	37 kr.

Digitized by Google

Uebertrag: . . .	452,868 fl.	37 kr.
2. die Taxationsgebühren	17,632 „	4 „
3. die Passivzinse	9,109 „	15 „
4. die Administrationskosten	2,861 „	31 „
5. die Rückersatz- und Abgangsposten .	1,250 „	24 „
zusammen .	483,721 fl.	51 kr.

welche Summe nach Vorschrift des §. 80 des Feuerversicherungsgesetzes durch die ordentliche Umlage des Jahres 1845 zu decken ist.

Hierzu wird bei einem Gesammt-Gebäudeanschlag von 322,097,359 fl. eine Umlage von 9½ kr. von 100 fl. Anschlag erfordert.

Außerdem soll nach §. 75 des Feuerversicherungsgesetzes zur Tilgung der aus früherer Zeit herrührenden Capitalschuld der Anstalt, welche dermalen noch in 241,300 fl. besteht, eine außerordentliche Umlage von weitern 2 kr. von 100 fl. Anschlag erhoben werden.

Der Feuerversicherungsbeitrag für 1844/45 wird daher auf

Elf und einen halben Kreuzer

von Einhundert Gulden Gebäudeanschlag festgesetzt.

Zur Erläuterung wird hier bemerkt, daß dieser Umlage der Gebäudeanschlag auf 1. Januar 1844, welcher durch das Ergebniß des allgemeinen Umgangs im December 1843, in Verbindung mit den im Laufe des Jahres 1844 auf Ansuchen der Gebäudeeigenthümer mit augenblicklicher Wirkung vorgenommenen Einschätzungen gebildet wird, zu Grunde zu legen ist.

Die Kreisregierungen werden nun beauftragt, die Specialübersichtstabellen nach Anleitung der §§. 28 und 29 der Instruction III. zum Feuerversicherungsgesetze durch die Gemeinderäthe unverzüglich fertigen, beziehungsweise die Rubriken 8, 9, 10 derselben ausfüllen und durch die Amtsrevisorate genau prüfen zu lassen.

Die summarischen Bezirkseinzugsregister sind nach Maßgabe des §. 30 der Instruction III. durch die Amtsrevisorate doppelt auszufertigen. — Ein Exemplar derselben ist nebst den Specialübersichtstabellen den betreffenden Obereinnehmereien, beziehungsweise Hauptsteuerämtern mitzutheilen, welche den Einzug nach §. 31 der Instruction III. durch die Ortssteuererheber sogleich zu bewirken und die hiernach eingehenden Gelder für Rechnung der General-Brandcasse zu vereinnahmen haben. Das andere Exemplar des summarischen Bezirkseinzugsregisters ist der betreffenden Kreisregierung zur Fertigung einer Kreisübersicht und gleichbaldigen Mittheilung an den Verwaltungsrath der General-Brandcasse vorzulegen.

Carlsruhe, den 15. April 1845.

Ministerium des Innern.

Nebenius.

Vdt. Stemmler.

Digitized by Google

(Die Errichtung einer höheren Bürgerschule in der Stadt Buchen betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 3. April 1845 No. 665 die Errichtung einer höhern Bürgerschule in Buchen mit einem fünfjährigen Curs in drei Classen allergnädigst zu genehmigen geruht.

Dieß wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 18. April 1845.

Ministerium des Innern.

Uebenius. Vdt. Reinhard.

Dienſterledigungen.

Bei dem Hofgerichte des Unterrheinkreiſes iſt die Stelle eines Aſſeſſors erledigt. Die Bewerber haben ſich innerhalb vier Wochen bei gedachtem Hofgerichte anzumelden.

Bei dem Hofgerichte des Mittelrheinkreiſes iſt die Stelle eines Aſſeſſors erledigt. Die Bewerber haben ſich innerhalb vier Wochen bei gedachtem Hofgerichte anzumelden.

Durch das Ableben des Amtschirurgen Rebſtein iſt das Amtschirurgat Möskirch mit der tarifmäßigen Beſoldung von 180 fl. und 120 fl. Pferdfourrage-Averſum in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieſe Stelle haben ſich binnen vier Wochen nach Vorſchrift bei der fürſtlich fürſtenbergiſchen Standesherrſchaft zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Köchlin auf die evangeliſche Pfarrei Schwetzingen iſt die evangeliſche Pfarrei Graben, Landdecanats Carlsruhe, mit einem Competenzanſchlage von 597 fl. 20 kr., worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, eine durch Anlegung eines Baumgartens entſtandene Schuld von 11 fl. 36 kr. während zehn Jahren zu tilgen, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Oberkirchenrathe vorſchriftsmäßig zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers und Decans Arnold auf die Pfarrei Altenheim iſt die zweite evangeliſche Pfarrei Neckargemünd, nebſt Dilsberg, mit einem Geſammt-Competenz-Anſchlage von 722 fl. 27 kr., worauf jedoch eine von dem ernannt werdenden Pfarrer zu tilgende Kriegsſchuld im Betrage von 39 fl. 32 kr. ruht, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen vier Wochen durch ihre Decanate bei dem evangeliſchen Oberkirchenrathe vorſchriftsmäßig zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Johann Placidus Brüderle auf die Pfarrei Niederbühl, Oberamts Raſtatt; iſt die katholiſche Pfarrei Ortenberg, Oberamts Offenburg, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 1000 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich ſowohl bei dem erzbiſchöflichen Ordinariate, als auch bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe innerhalb ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Todesfälle.

Geſtorben iſt:

Am 23. März 1845 der penſionirte Oberrechnungsrath Corneli in Carlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XIII.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerstag, den 8. Mai 1845.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. — Des Finanzministeriums: Vollzugsverordnung zum Gesetze vom 28. Februar dieses Jahres, die Biersteuer betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Vollzugsverordnung

zum Gesetze vom 28. Februar dieses Jahres, die Biersteuer betreffend.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 28. Februar d. J. (Regierungsblatt S. 50 f. f.), die Biersteuer betreffend, wird, unter Aufhebung der Verordnung vom 12. Oktober 1837 (Regierungsblatt 1837, S. 360), und der weiteren, den Vollzug des Biersteuergesetzes vom 14. Mai 1825 bezweckenden Vorschriften, andurch verordnet, wie folgt:

§. 1.

Alle Braugefäße müssen nach Art. 4 des Gesetzes im Landesmaße geeicht sein.

Die Eichung geschieht auf Anordnung der einschlägigen Obereinnehmerei (des Hauptsteueramts) im Beisein des Eigenthümers oder seines Stellvertreters durch verpflichtete Küfer oder die öffentlich aufgestellten Eichmeister.

Der Inhalt jedes Braugefäßes ist in ganzen Stützen zu bestimmen und, was unter einer Stütze ist, nicht in Anschlag zu bringen.

Ueber das bei der Eichung einzuhaltende Verfahren hat die Steuerdirection eine besondere Anleitung zu geben.

Die Eichkosten trägt die Steuercasse.

§. 2.

Wer ein neues Braugefäß anschafft, hat hievon, damit die Eichung vorgenommen werde, dem Steuererheber schriftliche Anzeige zu machen. Ebenso, wer an einem schon geeichten Braugefäße oder an dem Kranze oder Aufsatze desselben eine Veränderung vornehmen läßt.

Die Anzeige muß jedenfalls vor Ablauf von 16 Stunden nach dem Empfange des neuen

Digitized by Google

oder veränderten Braugefäßes, oder nach Vollendung der Veränderung am Kranze oder Aufsatze geschehen.

§. 3.

An jedem Brauofen muß das Schürloch mit eiserner Thüre versehen und nach Anordnung der Steuerbehörde in der Art hergerichtet sein, daß der im Art. 6 des Gesetzes verfügte steuerliche Verschluß bequem angelegt werden und ohne sichtbare Verletzung desselben, oder des Ofens eine Feuerung des Letzteren nicht stattfinden kann.

§. 4.

Den steuerlichen Verschluß, der mittelst Anlegung eines Siegels geschieht, besorgt der Steuererheber des Orts oder sein Stellvertreter. Er allein ist, den im Schlußsatze des Art. 6 erwähnten Fall ausgenommen, befugt, den Verschluß abzunehmen.

Anlegung und Abnahme des Verschlusses geschieht unentgeldlich.

Der Brauer ist verbunden, den steuerlichen Verschluß unverletzt zu erhalten und erforderlichen Falls die gegen zufällige Verletzung sichernden Einrichtungen zu treffen.

§. 5.

Zum Bierbrauen wird der steuerliche Verschluß auf die Dauer der erforderlichen Brauzeit (§. 8) abgenommen; zur Essigbereitung in einem Braugefäß auf die im §. 6 hiefür bestimmte Zeit und unter den dort gegebenen weiteren Vorschriften.

Zur Bereitung von heißem Wasser kann an Tagen, an welchen nicht gebraut wird, auf schriftliches Begehren des Brauers und unter Ausstellung eines Erlaubnißscheins der Verschluß, je nach der Größe des Braugefäßes, auf kürzere oder längere Zeit, jedoch nur bei Tag und keinenfalls über acht Stunden lang abgenommen werden.

Wegen Veränderungen oder Reparationen am Ofen, welche die Abnahme des Verschlusses nothwendig machen und darum auch nur mit Vorwissen des Steuererhebers vorgenommen werden dürfen, ist der Verschluß auf die für den bezeichneten Zweck nöthige Zeit abzunehmen. Innerhalb 16 Stunden nach beendigter Herstellung hat aber der Brauer, behufs der Wiederanlegung des steuerlichen Verschlusses, den Steuererheber herbeizurufen.

Für andere, als die voranstehend genannten Zwecke kann der Verschluß nur auf ausdrückliche Weisung der Obereinnehmerei (des Hauptsteueramts) unter Beachtung der von derselben für den einzelnen Fall gegebenen Vorschriften abgenommen werden.

§. 6.

Sind in Gebäuden einer Bierbrauerei, und nicht mindestens durch eine öffentliche Straße vom eigentlichen Brauhause getrennt, auch Gefäße zum Essigsieden und Branntweinbrennen aufgestellt, so unterliegen sie den Vorschriften der §§. 3 und 4.

Die Feuerung der Gefäße bleibt, so lange sie überhaupt nicht gebraucht werden, geschlossen. Sie wird zum Branntweinbrennen auf die vom Brenner jeweils zu declarirende Zeit, unter Ausfolgung des Brennscheins, zu einem Essigsutte aber auf schriftliches Begehren (Beilage Nr. 1) für höchstens zehn Stunden und nur während der Tageszeit, unter Ausfolgung einer Bescheinigung, zur Bereitung von heißem Wasser, endlich nach Maßgabe der Vorschrift im §. 5 geöffnet.

Digitized by Google

Soll insbesondere Fruchtessig bereitet werden, so muß in der schriftlichen Anmeldung die Gattung des Getreides, welches verwendet werden will, und die Stunde der Einmaischung angegeben sein.

§. 7.

Gefäße, die zwar zunächst zum Essigsieden, zum Branntweinbrennen oder zu einem andern Gebrauche bestimmt sind, aber auch zur Bierbereitung verwendet werden, sind nach Art. 7 des Gesetzes als Braugefäße zu betrachten und unterliegen deßhalb den Bestimmungen der §§. 3 bis 5 gegenwärtiger Verordnung.

Soll in einem Gefäße der Art Branntwein oder Essig gefertigt werden, so kömmt, was die Dauer der Verschlußabnahme u. s. w. betrifft, der §. 6 in Anwendung.

§. 8.

Jeder, der die Bierbrauerei betreibt, hat in einer beim Steuererheber in gleichlautender doppelter Fertigung einzureichenden Generaldeclaration nach anliegendem Muster (Beilage Nr. 2) ein für allemal anzugeben:

1. Anzahl und Größe der Braugefäße, welche er zur Bierbereitung verwendet;
2. Anzahl und Größe der etwa vorhandenen Wärmepfannen (Vorwärmer);
3. Anzahl, Größe, Bestimmung und Ort der in einem Raume der Bierbrauerei aufgestellten, nicht mindestens durch eine öffentliche Straße vom Brauhaus getrennten, mit Feuerungseinrichtung versehenen Kessel zur Bereitung von Branntwein, Essig und heißem Wasser; Wasserkessel jedoch nur bei mindestens einer Ohm Inhalt;
4. Zahl der Kühlschiffe und Ort ihrer Aufstellung. Sind deren mehrere vorhanden, so ist jedes mit einer Nummer zu bezeichnen;
5. die zur Aufstellung der Gährgefäße bestimmten Räume;
6. die Anzahl Stunden, welcher er nach seiner Braumethode zu einem Biersutte bedarf.

Bereitet der Brauer verschiedene Biergattungen, und ist die Brauzeit für solche verschieden, so ist dieselbe für jede Biergattung besonders anzugeben.

Die Generaldeclaration ist von schon bestehenden Bierbrauereien spätestens bis zum ersten August d. J., von neuangehenden spätestens zwei Monate nach Bereitung des ersten Biersuttes beim Steuererheber ihres Ortes einzureichen.

Der Bierbrauer erhält, nachdem die Steuerbehörde die Angaben geprüft und richtig befunden hat, die eine Ausfertigung der Generaldeclaration beurkundet zur Aufbewahrung zurück.

Abänderungen, welche sich im Laufe der Zeit ergeben, sind, sofern dieß nicht bereits in Gemäßheit des §. 2 geschehen ist, vom Bierbrauer gegen Bescheinigung dem Steuererheber schriftlich anzumelden, damit solche in der Generaldeclaration nachgetragen werden können, zu deren erneuerter Einreichung übrigens der Bierbrauer verpflichtet ist, wenn dieselbe von der Steuerbehörde für nothwendig erachtet wird.

§. 9.

Die in der Generaldeclaration Ziffer 6 zur Fertigung eines Biersutts begehrte Brauzeit darf in keinem Falle die nachfolgende Stundenzahl übersteigen:

Digitized by Google

a. Bei Braugefäßen bis zu 5 Ohm einschließlich 12 Stunden;
b. „ „ „ von mehr als 5 Ohm bis zu 10 Ohm einschließlich 14 Stunden;
c. „ „ „ „ „ 10 „ „ „ 15 „ „ 16 „
d. „ „ „ „ „ 15 „ „ „ 20 „ „ 18 „
e. „ „ „ „ „ 20 „ „ „ 25 „ „ 21 „
f. „ „ „ „ „ 25 „ 24 „

Die zur gewöhnlichen Bereitung von heißem Wasser zum Ausbrühen der Gefäße erforderliche Zeit ist hierbei eingerechnet.

Wo die hiernach als höchstes Maaß der Brauzeit festgesetzte Stundenzahl nach der Beschaffenheit des Wassers oder des Feuerungsmaterials, oder nach den Einrichtungen einer Brauerei erfahrungsgemäß zur Fertigung eines Biersutts nicht erforderlich ist, gleichwohl aber der Brauer in seiner Generaldeclaration dieses höchste Maaß, oder doch eine den wirklichen Zeitaufwand muthmaßlich bedeutend überschreitende Brauzeit in Anspruch nimmt, kann durch die Obereinnehmerei (das Hauptsteueramt) nach Anhörung von drei Sachverständigen eine Herabsetzung der verlangten Brauzeit auf das höchstens erforderliche Zeitmaaß verfügt werden.

Zu den in solchen Fällen zusammentretenden Sachverständigen ernennt die Obereinnehmerei (das Hauptsteueramt) den Einen, der Brauereibesitzer den Andern und das einschlägige Bezirksamt den Dritten.

Das Gutachten der Sachverständigen ist dem Brauer zur Erklärung vorzulegen und hiernächst die Brauzeit, vorbehaltlich des dem Brauer gestatteten Recurses an die Steuerdirection, festzusetzen.

So lange nicht hiernach über eine Herabsetzung der Brauzeit endgültig entschieden ist, darf dieselbe gegen den Willen des Brauers nicht verkürzt werden.

§. 10.

Wer Bier brauen will, hat dies wenigstens zwei Stunden vor dem Beginne der Feuerung und jedenfalls innerhalb der geordneten Dienststunden unter Entrichtung der Steuer dem Steuererheber schriftlich anzumelden. Die nach anliegendem Muster (Beilage Nr. 3) einzureichende Brauanmeldung muß enthalten:

1. die Größe des Braugefäßes, in welchem gebraut werden will,
2. die Stunde, mit welcher die Feuerung beginnen soll,
3. die Stunde, zu welcher der Sutt wahrscheinlich beendigt sein, beziehungsweise die Entleerung des Braugefäßes beginnen wird.

Will der Brauer bei mißrathenem oder schaal gewordenem Bier gelegentlich eines angemeldeten Suttes das sogenannte An- oder Uebenschwenken anwenden, so hat er dies, unter Angabe der Menge solchen Biers auf der Brauanmeldung, oder in einer nachträglichen, vor dem Beginne dieser Operation einzureichenden Erklärung zu bemerken.

Der Brauer ist gehalten, seine Einrichtungen in der Art zu treffen, daß weder Anfang noch Ende der Bereitung des Biersutts zwischen 10 Uhr des Abends und 5 Uhr des Morgens fällt.

§. 11.

Die Brauanmeldung darf in der Regel nur auf einen Sutt lauten.

Digitized by Google

Ausnahmsweise kann der Steuererheber durch die Obereinnehmerei (das Hauptsteueramt) ermächtigt werden, von Brauereien, welche in der Generaldeclaration die begehrte Brauzeit nach dem Urtheile der Steuerbehörde auf das wirklich benöthigte Zeitmaaß beschränkt haben, Brauanmeldungen auf zwei oder drei Sutte anzunehmen, wenn von dem Brauer die begehrte Brauzeit für den zweiten und dritten Sutt um den Zeitgewinn verkürzt werden will, welcher nach dem auf Vernehmung von Sachverständigen gegründeten Ermessen der Steuerbehörde bei ununterbrochenem Fortbrauen eintritt.

Es muß in solchen Fällen die Abgabe für die angemeldete Zahl von Sutten gleich bei der Einreichung der Brauanmeldung mit einemmale entrichtet werden und es darf sowohl der Anfang des ersten, als das Ende des letzten Suttes nicht in die Zeit zwischen Abends 10 Uhr und Morgens 5 Uhr fallen.

§. 12.

Der Steuererheber hat die Brauanmeldung hinsichtlich der Vollständigkeit der Angaben und in Bezug auf die Richtigkeit der begehrten Brauzeit zu prüfen und eintretenden Falls berichtigen zu lassen. Er hat sodann gegen Entrichtung der Steuer die als Brauschein dienende Quittung dem Brauer auszufolgen. Dieß muß stets vor Abnahme des Verschlusses geschehen.

§. 13.

Kurz vor dem Zeitpunkt, mit welchem die Feuerung beginnen soll, hat sich der Steuererheber in das Brauhaus zu begeben und den Verschluß vom Schürloch des Brauofens abzunehmen, solchen aber gleich nach Beendigung des Suttes wieder anzulegen.

Ist, wenn der Steuererheber auf die in der Brauanmeldung angegebene Zeit des Ausschöpfens zur Wiederanlegung des Verschlusses eintrifft, der Sutt noch nicht beendigt, so soll zwar dessen Beendigung abgewartet, bei einer Ueberschreitung des zugelassenen höchsten Maaßes der Brauzeit aber die Ursache der Verzögerung ermittelt, der Thatbestand hierüber festgestellt und der vorgesetzten Obereinnehmerei (dem Hauptsteueramt) der Vorfall zur weiteren Verfügung angezeigt werden.

§. 14.

Die Brauhäuser und die nicht mindestens durch eine öffentliche Straße von denselben getrennten übrigen Räume der Bierbrauereien stehen, mit Ausnahme der Wohnungsräume, unter der Aufsicht der Steuerverwaltung. Sie ist befugt, dieselben und alle darin befindlichen Vorräthe, Geräthschaften und Einrichtungen visitiren zu lassen.

Bei Nacht — zwischen 10 Uhr Abends und 5 Uhr Morgens — darf eine Visitation nur rücksichtlich der Brauhäuser und nur dann statt finden, wenn darin gearbeitet wird.

Zu den Visitationen der Bierbrauereien sind das Steuer Aufsichts- und Erhebungs-Personal, so wie diejenigen Personen ermächtigt, welche sich mit einem schriftlichen Auftrag der Obereinnehmerei (des Hauptsteueramts) oder der Steuerdirection ausweisen können. Visitationen bei Nacht sollen nie durch einen Angestellten allein, sondern nur unter Zuzug eines weiteren Steueraufsichts- oder Erhebungsbeamten oder einer Urkundsperson vorgenommen werden.

§. 15.

Der Bierbrauer ist verbunden, den Steuerbeamten, so oft dieselben die Brauhäuser besuchen, behufs der Controlirung diejenigen Brauscheine vorzulegen, welche für die gerade in Arbeit genom-

Digitized by Google

menen sowie für die in Kühlung begriffenen und für die vom Kühlschiff abgelassenen, aber noch nicht in Gährung übergegangenen Biersutte ausgestellt sind.

Findet sich nach Beendigung eines Biersuttes (Art. 3 des Gesetzes) noch ungehopfte Würze und lautet die Declaration nicht auf weitere Sutte, so sind die Steuerbeamten befugt, die Ausgießung zu verlangen. Erklärt der Brauer die Würze für einen anderen Zweck, z. B. zur Verdünnung des Gährzeuges, zur Essigfabrication, zur Branntweinbrennerei u. s. w. bestimmt, so kann von der den Umständen nach etwa für nöthig erachteten Ausgießung, unter der Bedingung abgestanden werden, daß im Beisein der Steuerbeamten die Flüssigkeit entweder sogleich jener Bestimmung zugeführt, oder durch einen vom Brauer beizuschaffenden, für den angegebenen Zweck unschädlichen Zusatz zur Verwendung als Bier unbrauchbar gemacht wird.

§. 16.

Die Gebäude, in welchen die in den §§. 6 und 7 bezeichneten Gefäße zur Essig- und Branntweinbereitung aufgestellt sind, werden rücksichtlich der steuerlichen Beaufsichtigung und Visitation, den Brauhäusern gleich behandelt.

Wird in den betreffenden Gefäßen beim Besuche eines Steuerbeamten Branntwein oder Essig bereitet, so müssen auf Verlangen die nach §. 6 erforderlichen Brenn- oder Anmeldungsscheine vorgelegt werden.

§. 17.

Unabhängig von den im Gesetze angedrohten Defraudations- und Ordnungsstrafen ist

a. die Unterlassung der Anzeige über die Anschaffung eines neuen Braugefäßes, so wie über die Veränderung eines schon vorhandenen Braugefäßes oder des dasselbe umgebenden Kranzes oder Aufsatzes,

b. die Unterlassung der Anzeige von Veränderungen, welche eine Abänderung der Generaldeclaration unter Satz 2—5 nothwendig machen würden,

c. die Nichtbefolgung von gesetzlichen oder Vollzugsvorschriften, wenn sie nicht mit einer Strafe besonders belegt ist —

mit Ordnungsstrafe bis zu fünf Gulden zu ahnden.

§. 18.

Hinsichtlich der Steuererhebung von dem aus dem Auslande in das Großherzogthum eingehenden Bier verbleibt es bei den zur Zeit geltenden Bestimmungen.

§. 19.

Gegenwärtige Vollzugsverordnung tritt mit dem Gesetze am 1. Juni d. J. in Wirksamkeit.

Die Steuerdirection ist mit den weiter hierwegen erforderlichen Anordnungen beauftragt.

Sie hat den Steuererhebungs- und Aufsichtsbeamten Instruction zu ertheilen und für deren dem Gesetze und der Vollzugsverordnung gemäße Anwendung forthin zu sorgen.

Carlsruhe, den 30. April 1845.

Ministerium der Finanzen.

Regenauer. Vdt. Glock.

Digitized by Google

Beilage Nr. 1.

Eingereicht am 18. October 1845, Morgens 6 Uhr.

Essigsuttregister Ordnungszahl 3.

Essigsuttanmeldung.

Der Unterzeichnete beabsichtigt, in seinem Essigkessel von 182 Stützen Inhalt einen Sutt Fruchtessig zu fertigen, wozu er 9 Stunden Zeit bedarf und theils Malzschrot, theils Roggenschrot verwenden wird.

Die Einmaischung geschieht heute früh um 6 Uhr,
die Feuerung beginnt heute früh um 8 Uhr,
und der Sutt wird muthmaßlich heute Abend 5 Uhr beendigt sein.

Rastatt, den 18. October 1845.

Friedrich Joos,
Bierbrauer.

Gesehen und eingetragen Rastatt den 18. October 1845.

Wagner,
Zollverwalter.

Beilage Nr. 2.

Eingereicht am 10. Juni 1845.

Obereinnehmerei Rastatt,
(Hauptsteueramt.)
Steuereinnehmerei Rastatt.

General-Declaration

des

Bierbrauers Friedrich Joos,

über die zu seinem Betriebe gehörigen Räume und Gefäße und das für gewöhnliche Umstände geltende höchste Maas der Brauzeit.

Digitized by Google

1. 2. 3. 4. 5. 6.

I. Declaration.

Gegenstände.	Ort der Aufstellung.	Inhalt. Ohm	Stutzen	Brauzeit. Stunden	Erläuterungen.
I. Räume und Gefäße.					
1. Braugefäße:					
a. Braupfanne Nr. 1 ohne Kranz.	Links vom Haupteingang in das Brauhaus	24	3		
b. Braukessel Nr. 2 ohne Kranz.	Rechts vom Haupteingang in das Brauhaus	13	8		
2. Wärmepfannen. (Vorwärmer).					
a. Vorwärmer zur Braupfanne Nr. 1.	Hinter der Braupfanne Nr. 1 circa	30	—		Zu 2 a. Hat keine eigene Feuerung, sondern wird durch die Abhitze und den Rauch der Braupfanne Nr. 1 erwärmt.
3. Gefäße mit Feuerungseinrichtung für andere Zwecke:					
a. Ein Kessel zur Essigbereitung.	In dem links an das Brauhaus anstoßenden Gebäude	18	2		
b. Ein Branntweinkessel.	In der rechts an das Brauhaus anstoßenden Geschirrkammer . . .	3	4		
4. Kühlschiffe.					
a. Kühlschiff Nr. 1.	Im Brauhaus an der dem Eingang gegenüberstehenden Wand				
b. Kühlschiff Nr. 2.	Ebendaselbst über dem Kühlschiff Nr. 1.				
c. Kühlschiff Nr. 3.	In dem Anbau links vom Brauhaus, in welcher der Essigkessel steht, an der Wand.				Dieses Kühlschiff wird übrigens nur zu Essigjutten benützt.
5. Gährkeller.					
a. Gährkeller Nr. 1.	In dem zweiten Anbau rechts vom Brauhaus zu ebener Erde.				Zu 5 a. Dient in der Regel nur für obergähriges Bier.
b. Gährkeller Nr. 2.	Unter dem Brauhaus neben dem Wachskeller.				
6. Brauzeit. Unter gewöhnlichen Umständen werden höchstens erfordert:					Zu 6. Die Reinigung des Wassers erfordert jeder Zeit drei Stunden. Bei neblichter und kalter Witterung kann sich die Brauzeit um 1 bis 1½ Stunden über den gewöhnlichen Bedarf verlängern, worauf schon Rücksicht genommen ist.
1. in dem Braugefäß Nr. 1.					
a. Lagerbier . . .	. . . . .	. .	. .	16	
b. Jungbier . . .	. . . . .	. .	. .	15	
2. in dem Braugefäß Nr. 2.					
a. Lagerbier . . .	. . . . .	. .	. .	16	
b. Jungbier . . .	. . . . .	. .	. .	15	
c. Obergähriges Bier	. . . . .	. .	. .	13	

Rastatt, den 10. Juni 1845.

Friedrich Joos, Bierbrauer.

Digitized by Google

Nr. XIV.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag, den 16. Mai 1845.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. — Medaillenverleihung. — Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. — Des Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, die Errichtung von Brief- und Fahrpostexpeditionen in der Stadt Kulsheim und in der Stadt Freudenberg betr. — Des Justizministeriums, die Ertheilung des Schriftverfassungsrechts an den Rechtspracticanten M. Werner von Appenweier betr. — Staatsgenehmigung zu dem Stammgutsstatut des Generallieutenants und Generaladjutanten von Freistedt, in Beziehung auf das Gut Istein betr. —

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Medaillenverleihung.

Unter dem 30. April 1845

hat Bürgermeister Kamm in Beuren, Bezirksamts Baden, in Anerkennung seiner langjährigen und erfolgreichen Wirksamkeit als Ortsvorgesetzter, die kleine goldene Verdienstmedaille verliehen erhalten.

Dienstnachrichten.

Durch höchste Ordre vom 4. März d. J. wurden befördert:

Portepee-Fähnrich	Rapp	zum	Lieutenant	im	IV. Infanterie-Regiment,
" "	Kraus	"	"	"	III. " "
" "	Hoffmann	"	"	"	III. " "
" "	Bachelin	"	"	"	Leibinfanterieregiment,
" "	Fäßler	"	"	in	der Artillerie-Brigade,
" "	Rückert	"	"	"	" " "
" "	Frank	"	"	im	III. Infanterie-Regiment,
" "	Eichrodt	"	"	in	der Artillerie-Brigade,
" "	v. Gillmann	"	"	im	II. Dragonerregiment,

Digitized by Google

Portepee-Fähnrich	Gervais	zum Lieutenant	im	IV.	Infanterie-Regiment,
„ „	Dern	„ „	„	Leib-Infanterie-Regiment,	
„ „	Meßner	„ „	„	III.	Infanterie-Regiment,
„ „	Freiberg	„ „	„	III.	„ „
„ „	Sachs	„ „	„	Leib-Infanterie-Regiment,	
„ „	Weber	„ „	„	II.	Infanterie-Regiment,
„ „	Vierordt	„ „	„	Leib-Infanterie-Regiment,	
„ „	Gottreu	„ „	„	II.	Infanterie-Regiment,
„ „	Cassinone	„ „	„	Leib-Infanterie-Regiment,	
„ „	Bauer	„ „	„	II.	Infanterie-Regiment,
„ „	v. Menzingen	„ „	„	Dragoner-Regiment Großherzog,	
„ „	Koch	„ „	„	III.	Infanterie-Regiment,
„ „	v. Schäffer	„ „	„	I.	Dragoner-Regiment,
„ „	v. Türckheim	„ „	„	II.	Dragoner Regiment;

unter dem 15. April d. J.

der Hauptmann Thome im III. Infanterie-Regiment und der Canzlist bei dem Armee-Corps-Commando, Strobel, Letzterer wegen anhaltender Kränklichkeit, in den Ruhestand versetzt.

Durch allerhöchste Ordre vom 29. April d. J. haben in dem großherzoglichen Armee-Corps folgende Veränderungen stattgefunden:

Befördert wurden:

der Oberlieutenant Götz im III. Infanterie-Regiment,
„ „ Zimmermann im II. Infanterie Regiment, und
„ „ und Adjutant der I. Infanterie-Brigade Graf von Sponeck,

zu Hauptmännern;

der Oberlieutenant von Rotberg im II. Dragoner-Regiment, und
„ „ von Freydorf im I. Dragoner-Regiment,

zu Rittmeistern;

der Lieutenant Eichfeld im I. Infanterie-Regiment,
„ „ Dürr in der Ingenieursection des Generalquartiermeisterstabes,
„ „ Brückner im Leib-Infanterie-Regiment,
„ „ Biesele im III. Infanterie-Regiment,
„ „ v. Seutter im Leib-Infanterie Regiment,
„ „ v. Holzing im Dragoner-Regiment Großherzog,
„ „ v. Geyer im I. Dragoner-Regiment,
„ „ Rieser im I. Dragoner-Regiment,

zu Oberlieutnanten.

Der Oberlieutenant Achenbach vom IV. Infanterie-Regiment wurde zum Adjutanten der ersten Infanterie-Brigade ernannt.

Versetzt wurden:

Der Hauptmann Grettler vom III. zum I. Infanterie-Regiment,

Digitized by Google

Der	Hauptmann	v. Fik	vom	I.	zum	III.	Infanterie-Regiment,
„	„	Koch	„	Leib-	„	II.	„	„
„	„	Hauk	„	II.	„	III.	„	„
„	„	v. Fiſcher	„	IV.	„	III.	„	„
„	„	v. Hundbiß	„	II.	„	IV.	„	„
Der	Oberlieutnant	v. Ehrenberg	vom	I.	zum	II.	Infanterie-Regiment,	
„	„	Kobe	„	II.	„	I.	„	„
„	„	Asbrand	„	I.	„	II.	„	„
„	„	Schnetzler	„	II.	„	IV.	„	„

Sodann haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog Sich allergnädigſt bewogen gefunden:

unter dem 29. April

dem Pfarrer und erzbiſchöflichen Decane Landherr in Venern den Titel eines geiſtlichen Raths,

unter dem 3. Mai d. J.

dem großherzoglichen Vereinsbevollmächtigten in Stettin, Regierungsrath Hoffmann, den Character eines Geheimen Finanzraths, und

den Reviſoren Herrer und Kempff, bei der Direction der Forſtdomänen und Bergwerke, den Character als Rechnungsräthe zu verleihen;

der fürſtlich fürſtenbergiſchen Präſentation des Hofgerichts-Secretärs Friedrich Stein zu Conſtanz, zum Vorſtande des Bezirksamtes Möskirch, unter Ernennung deſſelben zum Amtmann, die allerhöchſt landesherrliche Beſtätigung zu ertheilen;

den Poſtofficialen Johann Letour, bei dem Poſtamte Stockach, in gleicher Eigenſchaft zu dem Oberpoſtamte Carlsruhe, und

den Phyſicus Engelberger zu Philippsburg, dermalen in Kleinlaufenburg, bis zur Wiederherſtellung ſeiner Geſundheit in den Ruheſtand zu verſetzen;

die katholiſche Pfarrei Thengendorf, Amts Blumenfeld, dem Pfarrer Michael Kuppel in Pfohren,

die katholiſche Pfarrei Rohrbach am Gieshübel, Amts Eppingen, dem Pfarrer Dr. Joſeph Dominik Carl Brugger in Kadelburg,

die katholiſche Pfarrei Balg, Amts Baden, dem Pfarrverweſer Ludwig Zwiebelhofer in Ketſch,

die katholiſche Pfarrei Grieſſen, Amts Jeſtetten, dem Pfarrverweſer Hugo Jerz in Randegg, und

die katholiſche Pfarrei Sasbach, Amts Achern, dem erzbiſchöflichen Decane und Pfarrer Gregor Daniel in Gamshurſt zu übertragen;

unter dem 7. Mai d. J.

den beiden Privatdocenten der Geſchichte und der geſchichtlichen Hilfswiſſenſchaften an der Univerſität Heidelberg, Dr. Hagen und Dr. Häußer, den Character als außerordentliche Profeſſoren, und

Digitized by Google

dem Lehrer Robert Roller am Lyceum in Mannheim, den Character eines Professors zu verleihen;

den Forstobergeometer Schäffer, wegen leidender Gesundheit seinem Ansuchen gemäß, in den Ruhestand zu versetzen;

die evangelische Stadtpfarrei Gernsbach, dem Pfarrer Wilhelm Katz in Berghausen, und

die evangelische Pfarrei Feuerbach, Decanats Müllheim, dem Pfarrer Zittel in Bickensohl zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Die Errichtung von Brief- und Fahrpost-Expeditionen in der Stadt Külsheim und in der Stadt Freudenberg betreffend.)

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließungen aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 25. v. M. Nro. 798 und Nro. 799 werden vom 1. Juli d. J. an in den Städten Külsheim und Freudenberg Brief- und Fahrpost-Expeditionen errichtet, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 2. Mai 1845.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Dusch.

Vdt. Türckheim.

(Die Ertheilung des Schriftverfassungsrechts an den Rechtspracticanten M. Werner von Appenweier betr.)

Durch Beschluß vom Heutigen Nro. 2252 wurde dem Rechtspracticanten Maximilian Werner von Appenweier das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt.

Carlsruhe, den 30. April 1845.

Justizministerium.

Jolly.

Vdt. Bachelin.

(Staatsgenehmigung zu dem Stammguts-Statute des Generallieutenants und Generaladjutanten v. Freistedt, in Beziehung auf das Gut Istein betreffend.)

Das von dem Generallieutenant und Generaladjutanten von Freistedt unter dem 2. l. M., in Beziehung auf das Gut Istein, Bezirksamts Lörrach, errichtete Stammguts-Statut hat die Staatsgenehmigung erhalten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 5. Mai 1845.

Justizministerium.

Jolly.

Vdt. Bachelin.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch, den 21. Mai 1845.

Inhalt.

Gesetze. — Strafproceßordnung, — Gerichtsverfassung, — über die privatrechtlichen Folgen von Verbrechen, — und den Strafvollzug im neuen Männerzuchthause zu Bruchsal. (Siehe die Beilagen).

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. — Dienstnachrichten.

Diensterledigungen. —

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach allerhöchster Ordre vom 12. Mai d. J.

allergnädigst geruht, den Herzog Victor von Ratibor, und Fürsten von Corvey, Prinzen zu Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst, Durchlaucht, zum Major, unter Aggregirung zum Grenadierbataillon des Leib-Infanterie-Regiments; sodann

unter dem 16. Mai d. J.

den Oberamtmann Gaß in Gerlachsheim zum Amtsvorstande des Bezirksamts Schopfheim, und

den Amtmann Schütt in Lörrach zum Amtsvorstande in Gerlachsheim zu ernennen;

den Amtmann Streicher in Waldkirch in gleicher Eigenschaft nach Lörrach, und

den Amtmann Leiber in Waldshut in derselben Eigenschaft nach Waldkirch zu versetzen;

den Rechtspracticanten Baumgartner von Freiburg, unter Verleihung des Characters als Amtsassessor, zum dritten Beamten in Waldshut zu bestellen;

den Hofdiaconus Hausrath dahier, an die Stelle des ausgetretenen Kirchenraths Katz, zum Mitgliede der evangelischen Prüfungscommission zu ernennen;

dem Professor Carl Simon Bissinger an dem Lyceum dahier, die erste Lehr- und Vorstandsstelle an dem Pädagogium und der höheren Bürgerschule in Pforzheim zu verleihen, und

die katholische Pfarrei Dürrheim, Amts Villingen, dem Caplan Ignaz Menner in Oehningen zu übertragen; endlich

zur Ernennung des Forstpracticanten Friedrich Hagenmeyer von Bödigheim zu dem schifferschaftlichen Bezirksforsteidienst in Forbach, die allerhöchst landesherrliche Genehmigung, nach §. 6 des Gesetzes vom 1. Mai 1834 (Reggs.Blt. Nr. XVIII.) zu ertheilen.

Digitized by Google

Dienſterledigungen.

Bei dem Hofgerichte des Seekreiſes iſt die Stelle eines Secretärs erledigt. Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen bei dieſem Hofgerichte anzumelden.

Bei der neu errichteten höhern Bürgerſchule in Buchen ſind zwei Lehrſtellen zu beſetzen, und zwar die eine mit einer Beſoldung von 600 bis 700 fl. und die andere mit einem Gehalte von 400 fl. Bei den Bewerbern um die erſtere wird beſonders auf Befähigung in den Naturwiſſenſchaften und der Mathematik geſehen werden; die andere Stelle kann mit einem gewöhnlichen Volksſchullehrer beſetzt werden. Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen bei dem Oberſtudienrathe zu melden.

Durch die Beförderung des Lehrers Steinmann an das Gymnaſium und die höhere Bürgerſchule in Lahr iſt eine Lehrſtelle am Pädagogium und der höhern Bürgerſchule in Pforzheim, mit einem Gehalte von 500 fl. erledigt. Dieſelbe iſt mit einem Volksſchulcandidaten wieder zu beſetzen, und wird dabei beſondere Rückſicht auf ſolche genommen, welche an der polytechniſchen Schule dahier gebildet worden ſind. Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen bei dem Oberſtudienrathe zu melden.

Durch die Verſetzung des Diaconus Ritzmann auf die Vorſtandsſtelle an der höhern Bürgerſchule in Rheinbiſchofsheim iſt eine mit dem Diaconate verbundene Lehrſtelle am Gymnaſium und der höhern Bürgerſchule zu Lahr mit einer Beſoldung von 942 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen vier Wochen bei dem Oberſtudienrathe zu melden.

Durch die Beförderung des Lehrers Roller an das Lyceum zu Mannheim iſt bei dem Pädagogium und der höhern Bürgerſchule in Pforzheim eine Lehrſtelle mit einem Gehalte von 800 fl. in Erledigung gekommen. Dieſelbe iſt mit einem Literaten, welcher zugleich in den mathematiſchen und phyſikaliſchen Wiſſenſchaften beſondere Befähigung nachzuweiſen hat, zu beſetzen. Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen bei dem Oberſtudienrathe zu melden.

Durch das am 31. Dezember v. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Joſeph Roman Winter iſt die katholiſche Pfarrei Grosweier, Amts Achern, mit einem beiläufigen Einkommen von 1700 fl. erledigt worden. Auf derſelben ruht eine mit 5% verzinsliche Schuld von 415 fl. 8 kr. für Schulhausbau-, Kriegs- und Zehntablöſungskoſten, wofür dem künftigen Pfründnießer ein Proviſorium von vier Jahren beſtimmt wird. Die Bewerber um dieſe Pfarrei haben ſich binnen ſechs Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe nach Vorſchrift zu melden.

Durch das am 7. Dezember v. J. erfolgte Ableben des Stadtpfarrers Muth iſt die zweite Stadtpfarrei zu Neckarbiſchofsheim mit einem Competenzanſchlag von 1245 fl. 37 kr., worauf jedoch eine von dem ernannt werdenden Pfarrer zu tilgende Schuld von 44 fl. 14 kr. haftet, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen ſechs Wochen bei der Grund- und Patronatsherrſchaft von Helmſtadt in Neckarbiſchofsheim zu melden.

Digitized by Google

Nr. XVI.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch, den 28. Mai 1845.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. — Ordensverleihungen. — Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. — Des Justizministeriums, die Ernennung des Rechtspracticanten und Advocaten E. Kayserer von Freiburg und des Rechtspracticanten Dr. A. Faller von Höllensteig, zu Advocaten und Procuratoren betreffend. — Genehmigung des Verzichts des Obergerichtsadvocaten Hofrath Mohr in Mannheim auf seine Obergerichtsadvocatur und Procuratur und Verleihung derselben an Obergerichtsadvocaten Schenkh betr. — Des Ministeriums des Innern, Staatsgenehmigung zur Stiftung des pensionirten Decans Allgayer dahier, zu Gunsten der Gemeinde Heckfeld, für eine Darleihcasse betr. — Die Erledigung des größeren altbadischen Juristenstipendiums betr. — Ergebniß der Prüfung der Lehramtscandidaten betr. — Staatsgenehmigung zu der Schenkung eines Kirchenbauplatzes von Seiten der Stadtgemeinde Baden an die evangelische Kirchengemeinde daselbst betr. — Das Ergebniß der Revision der Medicamententaxe betr. — Die Ertheilung eines Privilegiums an den Hofschlossermeister G. Römhild dahier, für seinen Kochheerd-Sparofen betr. — Die jährliche Concurs- oder Dienstprüfung katholischer Geistlicher betr. — Bekanntmachung von Stiftungen im Unterrheinkreise betreffend. — Des Finanzministeriums, den Zustand der Wittwencasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung im Jahre 1844 betreffend. —

Dienstledigungen. —

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unter dem 21. Mai d. J.

allergnädigst geruht,

dem Oberhofmarschall von Dusoys de Gresse den Hausorden der Treue,

dem Königlich Belgischen Generalmajor Anoul das Commandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen, mit dem Stern, und

dem Königlich Belgischen Major von Moerkerke das Ritterkreuz desselben Ordens

zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich allergnädigst bewogen gefunden,
unter dem 14. April d. J.

dem Lehrer Meichelt an der polytechnischen Schule dahier den Character als Professor zu verleihen.

Digitized by Google

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Ernennung des Rechtspracticanten und Advocaten C. Kapferer von Freiburg und des Rechtspracticanten Dr. A. Faller von Höllensteig, zu Advocaten und Procuratoren betreffend.)

Durch diesseitigen Beschluß vom Heutigen Nr. 2459 wurden Rechtspracticant und Advocat Emil Kapferer von Freiburg, ferner Rechtspracticant Dr. Alois Faller von Höllensteig zu Advocaten und Procuratoren bei dem Hofgerichte des Oberrheinkreises ernannt.

Carlsruhe, den 9. Mai 1845.

Justizministerium.
Jolly.

Vdt. C. Winter.

(Genehmigung des Verzichts des Obergerichtsadvocaten Hofrath Mohr in Mannheim auf seine Obergerichtsadvocatur und Procuratur und Verleihung derselben an Obergerichtsadvocaten Schenkh betreffend.)

Durch diesseitigen Beschluß vom 24. v. M. Nr. 2134 wurde der von dem Obergerichtsadvocaten Hofrath Mohr in Mannheim auf seine Obergerichtsadvocatur und Procuratur geleistete Verzicht genehmigt, und dem bisher bei dem Hofgerichte des Mittelrheinkreises angestellten Obergerichtsadvocaten Schenkh die Advocatur und Procuratur bei dem Hofgerichte des Unterrheinkreises und dem Großherzoglichen Oberhofgerichte verliehen.

Carlsruhe, den 19. Mai 1845.

Justizministerium.
Jolly.

Vdt. Bachelin.

(Staatsgenehmigung zur Stiftung des pensionirten Decans Allgayer dahier, zu Gunsten der Gemeinde Heckfeld, für eine Darleihcasse betreffend.)

Der pensionirte Decan Allgayer zu Carlsruhe hat zu Gunsten der Gemeinde Heckfeld, Amts Buchen, eine Darleihcasse im Capitalbetrage von 2000 fl. gestiftet.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird hiermit zum ehrenden Andenken an den Stifter öffentlich verkündet.

Carlsruhe, den 28. März 1845.

Ministerium des Innern.
In Ermanglung eines Präsidenten.
Der Ministerialdirector.
Nettig.

Vdt. Stemmler.

(Die Erledigung des größeren altbadischen Juristen-Stipendiums betreffend.)

Mit dem Anfange des nächstkommenden Wintersemesters 1845 wird das größere altbadische Juristen-Stipendium von jährlich vierhundert Gulden erlediget.

Digitized by Google

Diejenigen baden-badiſchen Landeskinder, welche ſich um dieſes Stipendium bewerben wollen, haben ſich binnen ſechs Wochen mit ihren Bittſchriften, unter Anſchluß von legalen Geburts- und Vermögenszeugniſſen, ſo wie unter Nachweiſung, daß ſie rückſichtlich ihrer Sitten, Talente und wiſſenſchaftlichen Fortſchritte Anſprüche auf die 1. Claſſe der vorſchriftsmäßigen Location haben, bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe zu melden.

Carlsruhe, den 28. April 1845.

Miniſterium des Innern.

Uebenius.

Vdt. Reinhard.

(Ergebniß der Prüfung der Lehramtscandidaten betreffend.)

Nach erſtandener vorſchriftsmäßiger Prüfung wurden Otto Deimling von Carlsruhe und Auguſt Kaibel von Mannheim unter die Zahl der Lehramtspracticanten aufgenommen.

Carlsruhe, den 28. April 1845.

Miniſterium der Innern.

Uebenius.

Vdt. Reinhard.

(Staatsgenehmigung zu der Schenkung eines Kirchenbauplatzes von Seiten der Stadtgemeinde Baden an die evangeliſche Kirchengemeinde daſelbſt betreffend.)

Die Stadtgemeinde Baden hat der dortigen evangeliſchen Kirchengemeinde zur Erbauung einer eigenen Kirche einen Bauplatz im Schätzungswerthe von beiläufig 10,000 fl. zu freiem Eigenthum unentgeltlich abgetreten.

Dieſe Schenkung hat das Staatsgutheißen erhalten und wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 5. Mai 1845.

Miniſterium des Innern.

Uebenius.

Vdt. Buiſſon.

(Das Ergebniß der Reviſion der Medicamententaxe betreffend.)

In Gemäßheit des §. 6 der dieſſeitigen Verordnung vom 24. Januar 1842, (Regierungsblatt Nr. VI.), wird hiermit das Ergebniß der von der Sanitätscommiſſion vorgenommenen und dieſſeits genehmigten Reviſion der Medicamententaxe mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß ſich die Apotheker vom 1. Juni 1845 an darnach zu richten haben.

Carlsruhe, den 10. Mai 1845.

Miniſterium des Innern.

Uebenius.

Vdt. Stemmler.

Digitized by Google

Reviſion der Medicamententare im Frühjahre 1845 betreffend.

Jodum purum	Unze 2 fl. 48 kr. u. Drachme 22 kr.	anſtatt Unze 2 fl. u. Drachme 15 kr.
Kalium jodatum . . .	„ 2 fl. 48 kr. u. „ 22 kr.	„ „ 2 fl. u. „ 15 kr.
Ferrum jodatum . . .	Drachme 20 kr. u. Scrupel 8 kr.	„ Drachme 14 kr.
Hydrarg. jodatum flav. .	„ 20 kr. u. „ 8 kr.	„ „ 16 kr.
„ „ rubr. .	„ 20 kr. u. „ 8 kr.	„ „ 16 kr.
Tinct. jodi	Unze 24 kr. u. Drachme 4 kr.	anſtatt Unze 18 kr. u. Drachme 3 kr.
Blutegel	das Stück 12 kr.	anſtatt 10 kr.

(Die Ertheilung eines Privilegiums an den Hofſchloſſermeiſter G. Römhild dahier, für ſeinen Kochheerd-Sparofen betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach allerhöchſter Staatsminiſterial-Entſchließung vom 3. d. M. Nr. 881 allergnädigſt geruht, dem Hofſchloſſermeiſter Gabriel Römhild in Carlsruhe auf ſein unterthänigſtes Anſuchen ein ausſchließliches Privilegium zum Verkaufe des von ihm erfundenen Kochheerdſparofens auf die Dauer von fünf Jahren zu ertheilen, unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweiſen vermögen, oder künftighin ſie verbeſſern werden, und unter Feſtſetzung einer Strafe von Einhundert Reichsthalern nebſt Confiscation der gefertigten Oefen auf den Fall der Verletzung dieſes Privilegiums.

Dieſes wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 10. Mai 1845.

Miniſterium des Innern.

Uebenius.

Vdt. Schmitt.

(Die jährliche Concurs- oder Dienſtprüfung katholiſcher Geiſtlicher betreffend.)

Diejenigen Geiſtlichen, welche ſich in Gemäßheit der höchſten Verordnung vom 10. April 1840, (Regierungsblatt Nr. X.) zum Behufe ihrer definitiven Anſtellung der am Montag den 4. Auguſt d. J. und an den folgenden Tagen in Freiburg ſtatt findenden Concursprüfung unterziehen wollen, haben ſich wenigſtens ſechs Wochen vorher, und zwar, bei Vermeidung der Zurückweiſung ihrer ſpätern Geſuche, unter Vorlage der erforderlichen Zeugniſſe, namentlich über die Zeit ihrer Ordination, ferner über eine wenigſtens zweijährige Uebung in der Seelſorge und über ihren ſittlichen Wandel bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe zu melden.

Carlsruhe, den 15. Mai 1845.

Miniſterium des Innern.

Uebenius.

Vdt. Reinhard.

Digitized by Google

(Bekanntmachung von Stiftungen im Unterrheinkreise betreffend.)

Nachstehende Stiftungen, welche im Laufe des Jahres 1844, außer den bereits bekannt gemachten, die Genehmigung der Regierung des Unterrheinkreises erhalten haben, werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 17. Mai 1845.

Ministerium des Innern.
Uebenins.

Vdt. Stemmler.

Es haben gestiftet:

1. Ludwig Holzwarth von Elsenz, eine neue Altarbekleidung in die evangelische Kirch daselbst im Werthe von 30 fl.
2. Barbara Ziegler von Krautheim in den dortigen Almosenfond 156 fl.
3. Ein Ungenannter in den katholischen Kirchenfond zu Dilsberg 50 fl.
4. Charlotte Mieg zu Heidelberg, in das dortige Armeninstitut 200 fl.; und
5. Ein Ungenannter in den Almosenfond zu Hochhausen 100 fl.

(Den Zustand der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung im Jahre 1844 betreffend.)

In Gemäßheit der Bestimmung des §. 33 der Statuten vom 25. November 1841 wird ei summarischer Auszug aus der Rechnung der Wittwencasse für die Angestellten der Civilstaatsver waltung von 1844, eine Berechnung ihres Vermögens, eine Nachweisung über die angewiesene Sustentationen und eine Uebersicht über den Stand der Mitglieder durch die Anlage zur öffentliche Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 3. Mai 1845.

Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Pfeilsticker.

Digitized by Google

Summarische Uebersicht

über den Zustand der Wittwencasse für die Angestellten der Civilstaats-Verwaltung im Jahr 1844, als dem dritten Jahre des Bestands der Casse.

Soll.		I. Stand der Rechnung.	Haben.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Einnahme.				
—	—	. . . . I Rückstandsrechnung	—	—	—	—
—	—	. II. Etatsrechnung früherer Jahre .	—	—	—	—
		III. Etatsrechnung vom laufenden Jahre.				
25,080	28	Beiträge der Mitglieder	25,080	28	—	—
2,010	10	Capitalzinse	2,010	10	—	—
27,090	38	. . . . . Summe III.	27,090	38	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahmen. Capitalanlagen bei der Amortisationscasse. Rückzahlung.				
45,419	1	a. aus vorhergehender Rechnung	—	—	45,419	1
24,267	15	b. vom laufenden Jahr	—	—	24,267	15
69,686	16	. . . . . Summe III.	—	—	69,686	16
96,776	54	. . . . Summe der Einnahme	27,090	38	69,686	16
		Ausgabe.				
—	—	. . . . I. Rückstands-Rechnung	—	—	—	—
—	—	. II. Etatsrechnung früherer Jahre .	—	—	—	—
		III. Etatsrechnung vom laufenden Jahre.				
2,704	57	Sustentationen	2,704	57	—	—
23	46	Verwaltungskosten und Lasten	23	46	—	—
94	40	Ersatz	94	40	—	—
2,823	23	. . . . . Summe III.	2,823	23	—	—
		IV. Rechnung der uneigentliche n Ausgaben.				
24,267	15	Capitalanlage bei der Amortisationscasse	24,267	15	—	—
27,090	38	. . . . Summe der Ausgaben	27,090	38	—	—
		Abschluß.				
		Einnahme . . . . . 27,090 fl 38 kr.				
		Ausgabe . . . . . 27,090 „ 38 „				
		Rest . . . . . — fl. — kr.				

Digitized by Google

II. Vermögensstand.

	fl.	kr.
Die verzinslichen Capitalanlagen betrugen auf 1. Januar 1844 .	45,419	1
Im Jahre 1844 wurden weiter angelegt	24,267	15
Das Gesammtvermögen beträgt somit, da weder ein Cassenvorrath, noch sonstige Activen, aber auch keine Passiven vorhanden sind, auf 1. Januar 1845	69,686	16

III. Sustentationen.

	Jahresbetrag. fl.	kr.	Ratum für 1844. fl.	kr.
Auf 1. November 1843 waren 46 Sustentationen angewiesen, mit	2,099	12	2,099	12
Zugang.				
47. Schmidt, Zuchtmeisters-Wittwe	38	24	32	—
48. Barro, Gefangenwärters-Relicten	38	24	35	12
49. Hacker, Steueraufsehers-Relicten	38	24	38	24
50. Kempf, Grenzaufsehers-Relicten	51	12	51	12
51. Reichling, Briefträgers-Relicten	51	12	51	12
52. Glockner, Polizeidieners-Relicten	38	24	28	1[illegible]
53. Ofer, Gendarmen-Wittwe	38	24	28	1[illegible]
54. Kölble, Grenzaufsehers-Relicten	38	24	28	1[illegible]
55. Breitenstein, Gefangenwärters-Relicten	38	24	25	36
56. Seher, Amtsdieners-Relicten	38	24	23	4[illegible]
57. Wehrle, Brückengelderhebers-Relicten	76	48	51	1[illegible]
58. König, Gendarmen-Wittwe	38	24	25	3[illegible]
59. Wambser, Amtsdieners-Relicten	38	24	22	2[illegible]
60. Gebhard, Hauptzollamtsassistenten-Relicten	76	48	44	48
61. Bohrer, Steueraufsehers-Wittwe	38	24	19	1[illegible]
62 Schmidt, Grenzaufsehers-Relicten	38	24	22	2[illegible]
63. Widmann, Zollverwalters-Relicten	76	48	44	4[illegible]
64. Buchholz, Gefangenwärters-Relicten	38	24	22	2[illegible]
65. Pielmann, Hauptsteueramtsdieners-Wittwe	38	24	16	—
66. Keiser, Gendarmen-Relicten	38	24	12	4[illegible]
67. Kiefer, Postenführers-Relicten	51	12	29	5[illegible]
68. Huber, Hauptzollamtsassistenten-Relicten	76	48	19	1[illegible]
69. Müller, Werkmeisters-Wittwe	51	12	4	1[illegible]
Summe . .	3,187	12	2,782	5[illegible]
Abgang.				
1. Marx, Amtsdieners-Wittwe	38	24	26	5[illegible]
2. v. Berg, Polizeidieners-Wittwe	38	24	24	5[illegible]
3. Häußler, Domänenverwaltungsdieners-Wittwe	38	24	13	2[illegible]
4. Strittmatter, Steueraufsehers-Wittwe	38	24	12	4[illegible]
Summe . .	153	36	77	5[illegible]
Somit Stand auf 1. November 1844: 65 Sustentationen mit	3,033	36	2,704	5[illegible]

IV. Zahl der Mitglieder.

Stand auf 1. Januar 1844 . . 2,209 Mitglieder,
„ „ „ „ 1845 . . 2291 „

Die Zahl hat sich also vermehrt um 82 „

Carlsruhe, den 17. April 1845.

Verwaltungsrath der Wittwencasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung.

Kirchgeßner.

Vdt. Rebel.

Digitized by Google

Dienſterledigungen.

Durch das Ableben des Phyſicus Dietz iſt das Phyſicat Krautheim mit der normalmäßigen Beſoldung von 500 fl. und 120 fl. für Pferdfourage in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen vier Wochen nach Vorſchrift bei der Sanitätscommiſſion zu melden.

Die in dem Regierungsblatte Nro. II. vom 5. Februar d. J. ausgeſchriebene evangeliſche Pfarrei Buchenberg, Decanats Hornberg, mit einem Competenzanſchlage von 663 fl. 49 kr., worauf jedoch eine Schuld von 221 fl. 53 kr. ruht, welche der neu ernannt werdende Pfarrer in 10 Jahresterminen zu berichtigen hat, wird hiermit wiederholt ausgeſchrieben, und die Bewerber um dieſelbe werden aufgefordert, binnen drei Wochen durch ihre Decanate bei dem evangeliſchen Oberkirchenrathe ſich zu melden.

Durch das am 20. März d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Peter Stolz iſt die katholiſche Pfarrei Wyhl, Amts Kenzingen, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 700 fl. bis 800 fl. erledigt worden. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe innerhalb ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Durch das Ableben des Pfarrers Gregor Linz iſt die katholiſche Pfarrei Rheinsheim, Bezirksamts Philippsburg, mit einem jährlichen Ertrage von ungefähr 1,300 fl. erledigt worden, worauf jedoch eine zu fünf Procent verzinsliche Kriegsſchuld von 296 fl. 17 kr. haftet, zu deren allmähligen Abzahlung dem künftigen Pfarrer ein Proviſorium von ſechs Jahren bewilligt wird. Die Bewerber um dieſe Pfarrei haben ſich binnen ſechs Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe nach Vorſchrift zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Karl Müller in Duchtlingen, Bezirksamts Blumenfeld, iſt die katholiſche Pfarrei Duchtlingen mit einem jährlichen Ertrage von etwa 450 fl. erledigt worden. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen ſechs Wochen bei der Grundherrſchaft von Reiſchach, als Patron, nach Vorſchrift zu melden.

Durch die Uebertragung der katholiſchen Pfarrei Volkertshauſen an den Profeſſor Ferdinand Ganter in Donaueſchingen iſt die Stelle eines geiſtlichen Lehrers an dem Gymnaſium zu Donaueſchingen, mit einer Beſoldung, je nach den Anſprüchen des anzuſtellenden Lehrers, bis zu 1200 fl. erledigt. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich bei der fürſtlichen Standesherrſchaft Fürſtenberg, welcher das Patronatsrecht zuſteht, vorſchriftsmäßig zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Katz auf die Stadtpfarrei Gernsbach iſt die evangeliſche Pfarrei Berghauſen mit einem Competenzanſchlage von 622 fl. 27 kr., worauf jedoch 40 fl. Bodenzins-Ablöſungscapital haftet, die der Pfründnießer übernehmen muß, in ſo fern ſie nicht aus den Revenüenüberſchüſſen getilgt werden können, in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben ſich binnen ſechs Wochen vorſchriftsmäßig bei dem evangeliſchen Oberkirchenrathe zu melden.

Zu dem Ausſchreiben der katholiſchen Pfarrei Schliengen, Amts Müllheim, im Regierungsblatt Nr. VIII. d. J. S. 85, wird bemerkt, daß der künftige Pfarrer das Proviſorium mit 1190 fl. 22 kr. nicht zu übernehmen habe, ſondern ſolches ſeiner Zeit aus Zehntablöſungscapitalien getilgt werden wird.

Digitized by Google

Nr. XVII.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag, den 7. Juni 1845.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. — Allerhöchst landesherrliche Verordnung, die Allodification der nach dem Gesetze vom 15. November 1833 wieder zu verleihenden, zu den großherzoglichen Domänen gehörigen Schupflehen betr. — Medaillenverleihung. — Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. — Des Justizministeriums, die Ernennung des Rechtspracticanten Dr. L. Brentano in Bruchsal zum Advocaten und Procurator betr. — Die Ertheilung eines Privilegiums an die Kunsthändler Artaria und Fontaine zu Mannheim gegen den Nachstich eines unter dem Titel: „La Madonna della Scodella" in ihrem Verlage erscheinenden Kupferstichs betr.

Dienstledigungen. — Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

(Die Allodification der nach dem Gesetze vom 15. November 1833 wieder zu verleihenden, zu den großherzoglichen Domänen gehörigen Schupflehen betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir finden Uns bewogen, zur Vervollständigung der unterm 11. Mai 1826 (Regierungsblatt 1826, Seite 99) und 11. Januar 1827 (Regierungsblatt 1827, Seite 27) ertheilten Bestimmungen über Allodification der zu den großherzoglichen Domänen gehörigen Bauernlehen, im Hinblick auf das Gesetz vom 15. November 1833 über Wiederverleihung von Schupflehen (Regierungsblatt 1833, Seite 261) Nachstehendes zu verordnen:

§. 1.

Die zu den großherzoglichen Domänen gehörigen Schupflehen, welche dem Gesetze vom 15. November 1833 zufolge, nach dem Tode des zeitlichen Besitzers wieder zu verleihen sind, können, nach Maßgabe der folgenden Vorschriften allodificirt werden.

§. 2.

Es wird hierbei, wie bei der Allodification der Erblehen (Verordnung vom 11. Mai 1826, Abschnitt I.) verfahren, vorbehaltlich jedoch der in den §§. 3 und 4 für die Ablösung von Canon und Heimfallshoffnung gegebenen abweichenden Bestimmungen.

§. 3.

Die Ablösungssumme für den Canon besteht im Achtzehnfachen desselben.

Digitized by Google

Ist jedoch ein Schupflehen noch nicht, nach dem Gesetze vom 15. November 1833, wieder verliehen worden, und beträgt der Canon desselben weniger, als er im Falle der Wiederverleihung des Schupflehens nach §. 4 des Gesetzes betragen dürfte, so tritt der eben gedachten Ablösungssumme für den Canon eine Aufbesserung hinzu.

Zu dem Ende ist der Minderbetrag des Canons gegen den nach §. 4 des Gesetzes zu Bemessenden zu ermitteln, und es sind dann vom Achtzehnfachen dieses Minderbetrages die nach Abschnitt II., Satz 9, der Verordnung vom 11. Mai 1826 dem Alter des Schupflehenmannes entsprechenden Procente als Aufbesserung der Ablösungssumme für den Canon beizufügen.

§. 4.

Für den Abkauf der Heimfallshoffnung sind vier Procent der Summe anzusetzen, welche übrig bleibt, wenn vom Werthe des Schupflehens als freies Eigenthum die nach den §§. 2 und 3 bestimmten Abkaufssummen für Canon und Ehrschatz in Abzug gebracht wird.

§. 5.

Rücksichtlich der Allodification der Schupflehen, deren Wiederverleihung nach dem Gesetze vom 15. November 1833 nicht angesprochen werden kann, bleibt es forthin bei den Bestimmungen im Abschnitt II. der Verordnung vom 11. Mai 1826.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 27. Mai 1845.

Leopold.

Regenauer.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Medaillenverleihung.

Unter dem 17. Mai d. J.

hat Bürgermeister Anton Jörger in Baden, in Anerkennung seiner vielen Verdienste um die Stadt Baden, die größere goldene Civilverdienstmedaille verliehen erhalten.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich allergnädigst bewogen gefunden,

unter dem 27. Mai d. J.

den Postofficialen Joseph Bodenius in Offenburg in gleicher Eigenschaft zu dem Postamte Stockach, dagegen aber den Officialen Carl Fetzer in Carlsruhe in gleicher Eigenschaft zu dem Post- und Eisenbahnamte Offenburg zu versetzen;

den Cameralpracticanten Friedrich Ritzhaupt von Heidelberg, zum Hauptamtscontroleur bei dem Hauptzollamte Mannheim und

Digitized by Google

die Grenzcontroleure Wanko zu Lörrach und Bögle zu Thengen, zu Obergrenzcontroleuren zu ernennen;

der fürſtlich leiningenſchen Präſentation des Rechtspracticanten Wilhelm Scheuermann, zum Aſſeſſor bei dem großherzoglich badiſchen, fürſtlich leiningenſchen Bezirksamte Tauberbiſchofsheim die allerhöchſt landesherrliche Beſtätigung zu ertheilen;

die katholiſche Pfarrei Dauchingen, Amts Villingen, dem Pfarrer und erzbiſchöflichen Decan Franz Dominik Schuler zu Biethingen,

die katholiſche Pfarrei Moos, Amts Bühl, dem Pfarrverweſer Bernard Widmann zu Oberweier zu übertragen; endlich

der Präſentation der gräflich von Langenſtein'ſchen Grundherrſchaft des Caplans Carl Ludwig Remlinger zu Stetten, auf die katholiſche Pfarrei Gutenſtein, die Staatsgenehmigung zu ertheilen;

unter dem 31. Mai d. J.

dem Profeſſor Dr. Bronn in Heidelberg, den Character als Hofrath zu verleihen;

die evangeliſche Pfarrei Lichtenau, Decanats Rheinbiſchofsheim, dem Pfarrer Eiſenlohr in Kirchen zu übertragen,

der fürſtlich leiningenſchen Präſentation des Pfarrers Sebaſtian Kettemann zu Hettingenbeuern auf die katholiſche Pfarrei Schönfeld die Staatsgenehmigung zu ertheilen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Ernennung des Rechtspracticanten Dr. L. Brentano in Bruchſal zum Advocaten und Procurator betreffend.)

Durch dieſſeitigen Beſchluß vom heutigen, Nr. 2738, wurde Rechtspracticant Dr. Lorenz Brentano in Bruchſal zum Advocaten und Procurator bei dem Hofgerichte des Mittelrheinkreiſes ernannt.

Carlsruhe, den 23. Mai 1815.

Juſtizminiſterium.

Jolly.

Vdt. Bachelin.

(Die Ertheilung eines Privilegiums an die Kunſthändler Artaria und Fontaine zu Mannheim gegen den Nachſtich eines unter dem Titel „La Madonna della Scodella“ in ihrem Verlage erſcheinenden Kupferſtichs betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge allerhöchſter Staatsminiſterialentſchließung vom 3. d. M. allergnädigſt geruht, den Kunſthändlern Artaria und Fontaine zu Mannheim ein Privilegium gegen den Nachſtich des in ihrem Verlage herauskommenden, von Ritter Toschi zu Parma gefertigten, unter dem Titel „La Madonna della Scodella“ erſcheinenden Kupferſtichs, die Ruhe der heiligen Familie auf ihrer Rückkehr aus Egypten darſtellend, von Antonio Allegri genannt Correggio, auf die Dauer von zehn Jahren zu verleihen, unter Feſtſetzung einer Strafe von

Digitized by Google

Einhundert Fünfzig Gulden, nebst Confiscation der nachgefertigten Producte auf den Fall der Verletzung dieses Privilegiums.

Carlsruhe, den 19. Mai 1845.

Ministerium des Innern.
Uebenius.

Vdt. Stemmler.

Dienſterledigungen.

Bei der Direction der Forſtdomänen und Bergwerke iſt die Stelle eines Forſtgeometers in Erledigung gekommen. Die Bewerber um ſolche haben ſich binnen vier Wochen bei gedachter Direction vorſchriftsmäßig zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Adam Höninger iſt die katholiſche Pfarrei Freudenberg, mit einem jährlichen Ertrage von etwa 1100 fl. in Erledigung gekommen, worauf die Verbindlichkeit ruht, einen ſtändigen Vicar zu halten und ihm nebſt Koſt und Pflege als jährlichen Gehalt 200 fl., ferner einen jährlichen Rittlohn von 15 fl. zu bezahlen. Auch muß ſich der künftige Pfarrer die Trennung des Filials Rauenberg mit den dortigen Bezügen ſeiner Zeit gefallen laſſen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe vorſchriftsmäßig zu melden.

Durch das am 8. Mai d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Roman iſt die evangeliſche Pfarrei Thiengen, Diöceſe Freiburg, mit einem Competenzanſchlage von 1822 fl. 18 kr., worauf jedoch eine, von dem ernannt werdenden Pfarrer zu zahlende, Kriegskoſtenſchuld von 28 fl. haftet, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen ſechs Wochen durch ihre Decanate bei dem evangeliſchen Oberkirchenrathe zu melden.

Durch das am 20. Mai erfolgte Ableben des Pfarrers Horn iſt die evangeliſche Pfarrei Heddesheim, Decanats Ladenburg, erledigt worden; der Competenzanſchlag beſteht in 618 fl. 49 kr., welcher ſich durch eine neue Dotation von baaren 368 fl. 3 kr. auf 986 fl. 52 kr. erhöht. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich vorſchriftsgemäß durch ihre Decanate binnen ſechs Wochen bei dem evangeliſchen Oberkirchenrathe zu melden.

Man ſieht ſich veranlaßt, die durch Verſetzung des Lehrers Rees erledigte zweite Lehrſtelle an der höhern Bürgerſchule in Freiburg nochmals auszuſchreiben, und zwar mit einem Gehalte bis zu 1200 fl. Dieſelbe iſt mit einem philologiſch gebildeten Lehrer, der der franzöſiſchen Sprache vollkommen mächtig ſeyn muß, zu beſetzen; auch wünſcht man, daß der künftige Lehrer in der engliſchen Sprache Unterricht zu ertheilen befähigt ſei. Die Competenten um dieſe Stelle haben ſich bei dem Oberſtudienrathe vorſchriftsmäßig zu melden.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

Am 17. Februar 1845 der penſionirte Oberingenieur Pfeiffer in Durlach,
„ 9. März „ der penſionirte Oberhofgerichtsrath von der Bank in Heidelberg,
„ 17. „ „ der penſionirte Oberrechnungsrath Overdeck in Radolphzell,
„ 1. April „ der penſionirte Kreisrath von Dawans in Mannheim, und
„ 1. „ „ der penſionirte Domänenverwalter, Kammerrath Herrmann in Freiburg.

Digitized by Google

Nr. XVIII.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerstag den 19. Juni 1845.

Inhalt:

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Allerhöchst landesherrliche Verordnungen: 1. die theilweise Erneuerung der beiden Kammern der Ständeversammlung, insbesondere der beiden Abgeordneten der Universitäten betr. — 2. Die theilweise Erneuerung der beiden Kammern der Ständeversammlung, insbesondere der Abgeordneten des grundherrlichen Adels betr. — Die theilweise Erneuerung der beiden Kammern der Ständeversammlung, insbesondere der Abgeordneten der zweiten Kammer betr. —

Dienstledigung.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

(Die theilweise Erneuerung der beiden Kammern der Ständeversammlung, insbesondere der beiden Abgeordneten der Universitäten betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des Gesetzes vom 5. August 1841, die theilweise Erneuerung der beiden Kammern der Ständeversammlung betreffend, in dessen Folge die beiden Abgeordneten der Hochschulen zu Heidelberg und Freiburg, gleichzeitig mit der Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten, am 30. Juni d. J. aus der ersten Kammer der Ständeversammlung austreten, verordnen Wir, daß nach Maaßgabe der Wahlordnung vom 23. December 1818, §. 21 ff. durch die Senate der Hochschulen eine neue Wahl ihrer Abgeordneten zur ersten Kammer der Ständeversammlung vorgenommen werde.

Unser Ministerium des Innern wird mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 11. Juni 1845.

Leopold.

Uebenius.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Digitized by Google

(Die theilweiſe Erneuerung der beiden Kammern der Ständeverſammlung, insbeſondere der Abgeordneten des grundherrlichen Adels betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Erwägung, daß nach den Beſtimmungen des Geſetzes vom 5. Auguſt 1841, die theilweiſe Erneuerung der beiden Kammern der Ständeverſammlung betreffend, — diejenigen vier Abgeordneten des grundherrlichen Adels mit dem 30 Juni d. J. aus der erſten Kammer treten, welche durch die Looszieſung in der 18. Sitzung der erſten Kammer vom 6. September 1842 dazu beſtimmt worden, nämlich:

aus dem Wahlbezirk oberhalb der Murg:

Freiherr von Böcklin,

aus jenem unterhalb der Murg:

F. von Kettner,
Freiherr von Rüdt,
Freiherr von Göler d. j.

haben Wir beſchloſſen und beſchließen:

1. Die Vorbereitungsarbeiten zur Abgeordnetenwahl des grundherrlichen Adels in dem Bezirk oberhalb der Murg und jenes in dem Bezirk unterhalb der Murg ſollen alsbald vorgenommen werden.

2. Nach Beendigung der Vorarbeiten ſind die Wahlen durch die von Uns hiermit allergnädigſt ernannten Wahl-Commiſſäre, nämlich für den Wahlbezirk oberhalb der Murg durch Geheimenrath Regierungsdirector Frhrn. von Reck zu Freiburg, und für jenen unterhalb der Murg durch Oberhofrichter Frhrn. von Stengel zu Mannheim anzuordnen und zu leiten.

Unſer Miniſterium des Innern, welches Wir mit dem Vollzuge beauftragen, hat Uns von dem Ergebniſſe der Wahlen unterthänigſte Anzeige zu erſtatten.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 11. Juni 1845.

Leopold.

Uebenius.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Digitized by Google

(Die theilweiſe Erneuerung der beiden Kammern der Ständeverſammlung, insbeſondere der Abgeordneten der zweiten Kammer betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Da nach den Beſtimmungen des Geſetzes vom 5. Auguſt 1841, die theilweiſe Erneuerung der beiden Kammern der Ständeverſammlung betreffend, mit dem 30. Juni d. J. ſechszehn Abgeordnete der zweiten Kammer austreten, und zwar nach dem Protocolle der 53. Sitzung vom 3. September 1842 die in der Anlage Verzeichneten; überdieß Uns unterthänigſt vorgetragen worden, daß in Folge des Ablebens eines der Abgeordneten des 10. Städtewahlbezirks deſſen Stelle zu erſetzen ſei; ſo haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

In den Städte- und Aemterwahlbezirken, in welchen Erneuerungswahlen ſtattfinden ſollen, ſind die Vorbereitungsarbeiten zu den Wahlen alsbald zu beginnen und nach deren Vollendung ſowohl dieſe Wahlen, als eine Erſatzwahl in dem 10. Städtewahlbezirk durch die von Uns allergnädigſt ernannten, in der Anlage verzeichneten Wahl-Commiſſäre zu vollziehen.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 11. Juni 1845.

Leopold.

Uebenius.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Verzeichniß

der nach der Beſtimmung des Geſetzes vom 5. Auguſt 1841, und der Loosziehung vom 3. September 1842, am 30. Juni 1845 austretenden Mitglieder der zweiten Kammer.

Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks.	Namen der Austretenden.	Wahl-Commiſſäre.
1	1. Städtewahlbezirk (Ueberlingen)	Rindeſchwender, Advocat zu Raſtatt	Geheimer Regierungsrath v. Merhart in Conſtanz.
2	4. Städtewahlbezirk (Stadt Lahr)	Baum, Bürgermeiſter zu Lahr	Geheimerrath, Regierungsdirector Baumgärtner in Raſtatt.
3	derſelbe	von Neubronn, Oberamtmann zu Pforzheim	derſelbe.
4	7. Städtewahlbezirk (Stadt Baden)	Jörger, Bürgermeiſter zu Baden	Geheimerrath, Oberkirchenrathsdirector Siegel in Carlsruhe.
5	9. Städtewahlbezirk (Stadt Durlach)	Bleidorn, Kaufmann zu Durlach	Miniſterialrath von Stengel in Carlsruhe.

Digitized by Google

Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Namen der Austretenden.	Wahl-Commissäre.
6	10. Städtewahlbezirk (Stadt Pforzheim)	Lenz, Kaufmann zu Pforzheim	Ministerialrath Weizel in Carlsruhe.
7	13. Städtewahlbezirk (Stadt Heidelberg)	† Poffelt, Apotheker zu Heidelberg	Geheimerrath Bekk in Carlsruhe.
8	2. Aemterwahlbezirk (Radolphzell ꝛc.)	Dr. Bader zu Zizenhausen	Geheimerrath, Regierungsdirector von Vogel in Constanz.
9	10. Aemterwahlbezirk (Amt Müllheim)	Blankenhorn-Kraft, Bürgermeister zu Müllheim	Geheimerrath, Regierungsdirector von Reck in Freiburg.
10	12. Aemterwahlbezirk (Amt Breisach)	Binz, Bürgermeister zu Gündlingen	Geheimer Regierungsrath Mors in Freiburg.
11	17. Aemterwahlbezirk (Hornberg ꝛc.)	Böhme, Stadtdirector zu Heidelberg	Hofgerichtspräsident Litschgi in Freiburg.
12	20. Aemterwahlbezirk (Offenburg ꝛc.)	Knapp, Landwirth zu Appenweier	Geheimer Regierungsrath v. Stockhorn in Rastatt.
13	23. Aemterwahlbezirk (Achern und Bühl)	Richter, Advocat zu Achern	Hofgerichtspräsident Obkircher in Rastatt
14	27. Aemterwahlbezirk (Durlach und Stein)	Waag, Oberamtmann zu Hornberg	Geh. Referendär Junghanns in Carlsruhe.
15	29. Aemterwahlbezirk (Amt Bruchsal)	Dr. Biffing zu Heidelberg	Vicecanzler Trefurt in Mannheim.
16	38. Aemterwahlbezirk (Buchen ꝛc)	Dr. Fauth, Oberamtmann zu Schwetzingen.	Geheimerrath, Regierungsdirector Schaaff in Mannheim.
		Hierzu kommt eine Ersatzwahl:	
17	10 Städtewahlbezirk (Stadt Pforzheim)	† Sauder, Advocat zu Rastott	Ministerialrath Weizel in Carlsruhe.

Dienſterledigung.

Durch die Beförderung des Pfarrers Eiſenlohr auf die Pfarrei Lichtenau, iſt die evangeliſche Pfarrei Kirchen, Decanats Lörrach, mit einem Competenzanſchlage von 721 fl. 39 kr., worauf jedoch eine von dem dahin ernannt werdenden Pfarrer an das Camerariat Lörrach abzutragende Schuld von 120 fl. 10 kr. ruht, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfarrei haben ſich binnen ſechs Wochen vorſchriftsmäßig durch ihre Decanate bei dem evangeliſchen Oberkirchenrathe zu melden.

Digitized by Google

Nr. XIX.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 30. Juni 1845.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen. — Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. — Medaillen-Verleihungen. — Erlaubniß zur Annahme einer fremden Verdienstmedaille. — Dienstnachrichten. —

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. — Des Justizministeriums, das Ergebniß der Frühjahrsprüfung der Rechtscandidaten betreffend. — Die Ernennung des Rechtspracticanten und Schriftverfassers J. Büchle zu Staufen zum Advocaten und Procurator betreffend. — Das Erlöschen der dem Rechtspracticanten St. C. Fuchs bei den Obergerichten in Mannheim verliehen gewesenen Advocatur und Procuratur betreffend. — Des Ministeriums des Innern, Staatsgenehmigung zu den Stiftungen J. J. D. D. des Herzogs Victor von Ratibor und Höchst Dessen Gemahlin Amalie, geborenen Prinzessin von Fürstenberg, so wie eines Ungenannten in das Carlskrankenhaus zu Donaueschingen betr. — Die Erhebung des Gymnasiums zu Wertheim zu einem Lyceum betreffend. — Die Verwendung der für gemeinnützige Zwecke vorbehaltenen Gelder der Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft betr. — Das Ergebniß der Prüfung der Candidaten der Medicin, der Chirurgie und der Geburtshilfe betr. — Das Ergebniß der Staatsprüfung der Pharmaceuten betr. — Des Finanzministeriums, Ergebniß der Staatsprüfung im Baufache betr. — **Diensterledigungen. — Todesfälle. — Berichtigung.**

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht,

unter dem 17. Juni d. J.

dem Dr. Rieken in Brüssel, Leibarzt Seiner Majestät des Königs der Belgier, und dem Dr. Med. Hymans in Antwerpen, das Ritterkreuz, und

unter dem 18. Juni d. J.

dem bisherigen bevollmächtigten Minister Seiner Majestät des Königs der Franzosen an Allerhöchstihrem Hofe, Marquis von Cyrargues, das Großkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 4. Juni d. J.

dem evangelischen Stadtdecan Winterwerber in Mannheim die allergnädigste Erlaubniß ertheilt, das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach verliehene Ritterkreuz erster Classe des Hausordens der Wachsamkeit, oder vom weißen Falken anzunehmen und zu tragen.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unter dem 20. Juni d. J.

dem Münzrathe Kachel die allergnädigste Erlaubniß ertheilt, das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Bayern verliehene Ritterkreuz des Ordens vom heiligen Michael anzunehmen und zu tragen.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unter dem 14. Juni d. J.

dem Bürgermeister Löhle von Bonndorf, Amts Ueberlingen, in Anerkennung seiner langjährigen musterhaften Dienstführung, so wie

dem Altbürgermeister Ehrenmann von Deisendorf, Amts Ueberlingen, in Berücksichtigung seiner langjährigen musterhaften Dienstführung,

die silberne Civilverdienstmedaille allergnädigst zu verleihen geruht.

Erlaubniß zur Annahme einer fremden Verdienstmedaille.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unter dem 20. Juni d. J.

dem Bildhauer Franz Glänz in Freiburg die allergnädigste Erlaubniß ertheilt, die ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen-Weimar-Eisenach verliehene silberne Civilverdienstmedaille anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,
unter dem 11. Juni d. J.

den Rechtspracticanten Theodor Munke von Heidelberg, zum Assessor bei der Hofdomänenkammer zu ernennen;

den Amtsrevisor Ott in Stockach nach Pfullendorf,

den Amtsrevisor Rothmund in Villingen nach Stockach,

den Amtsrevisor Gantner in Ettenheim nach Villingen, und

den Revisor Franz Xaver Stroh bei dem katholischen Oberkirchenrathe, zu der Oberrevision des Ministeriums des Innern, unter Verleihung des Charakters als Oberrevisor, zu versetzen;

dem Professor extraordinarius Dr. Zachariä von Lingenthal zu Heidelberg die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus dem badischen Staatsdienste allergnädigst zu ertheilen;

Digitized by Google

den Bezirksförſter von St. Leon, Warnkönig, auf die Bezirksforſtei Steinbach,
" " von Kippenheim, Metzger, auf die Bezirksforſtei Sulzfeld,
" " von Hüfingen, Cron, auf die Bezirksforſtei St. Leon
" " von Möſkirch, Auguſt von Seldeneck, auf die Bezirksforſtei Kippenheim,
zu verſetzen;

dem Obereinnehmer Winter zu Hornberg, die erledigte Obereinnehmerei Emmendingen,

dem Obereinnehmer Sido zu Bonndorf, die Obereinnehmerei Staufen,

dem Reviſor Montanus bei der Steuerdirection, die Obereinnehmerei Bonndorf,

dem Obereinnehmer Knauff zu Bühl, die Obereinnehmerei Offenburg,

dem Obereinnehmer und Domänenverwalter Hummel zu St. Blaſien, die Obereinnehmerei Bühl zu übertragen;

den Dienſtverweſer der Obereinnehmerei Thiengen, Cameralpracticanten Sibert, zum Obereinnehmer daſelbſt;

den Dienſtverweſer der Obereinnehmerei Emmendingen, Cameralaſſiſtenten Hefflöhl, zum Obereinnehmer und Domänenverwalter in St. Blaſien, endlich

den Dienſtverweſer der Obereinnehmerei Staufen, Cameralpracticanten Seuffert, zum Reviſor bei der Steuerdirection zu ernennen;

die katholiſche Pfarrei Leipferdingen, Amts Blumenfeld, dem Pfarrverweſer Carl Riegger in Bonndorf,

die evangeliſche Pfarrei Graben, Landdecanats Carlsruhe, dem Pfarrverweſer, Pfarrer Guſtav Crecelius zu Opfingen, und

die evangeliſche Pfarrei Denzlingen, Decanats Emmendingen, dem Diaconus Rupp in Eppingen zu übertragen;

der Präſentation der fürſtlich fürſtenbergiſchen Standesherrſchaft des Pfarrers Ignaz Klenker zu Thanheim, auf die katholiſche Pfarrei Röhrenbach, Amts Heiligenberg,

der Präſentation der gräflich von Langenſtein'ſchen Grundherrſchaft des Pfarrers Joſeph Merk zu Wyhl, auf die katholiſche Pfarrei Sickingen, und

der Präſentation der freiherrlich von Bodmann'ſchen Grundherrſchaft des Vicars Georg Auer zu Stockach, auf die katholiſche Pfarrei Wahlwies,

die Staatsgenehmigung zu ertheilen;

unter dem 21. Juni d. J.

den Univerſitätsamtmann Löwig in Heidelberg zum Hofgerichtsrath des Hofgerichts des Unterrheinkreiſes,

den Aſſeſſor Rüfflin bei der Direction der Forſtdomänen und Bergwerke, zum Aſſeſſor deſſelben Hofgerichts;

den Amtsaſſeſſor Fecht in Gernsbach, zum Aſſeſſor des Hofgerichts des Mittelrheinkreiſes;

den Amtsaſſeſſor Schenkh in Heidelberg, zum Aſſeſſor des Hofgerichts des Seekreiſes, ſodann die Hofgerichtsaſſeſſoren Stempf und Benkieſer zu Hofgerichtsräthen zu ernennen;

dem Profeſſor Wilhelm Eiſenlohr zu Carlsruhe, den Hofraths-Character zu verleihen;

Digitized by Google

den Lyceumsdirector, Hofrath Dr. Föhlisch zu Wertheim, zum Geheimen-Hofrath —
den Professor Platz daselbst zum Hofrath,
den Lyceumsdirector Schmeisser in Freiburg, zum geistlichen Rath, und
den Professor Feldbausch in Heidelberg, zum Hofrath — zu ernennen;
die katholische Pfarrei Waltau, Landamts Freiburg, dem Pfarrverweser Benedict Stückler zu Dürrheim, und
die erledigte dritte Caplaneistelle zu Waldkirch, dem Priester Franz Joseph Bollinger von Ebringen zu übertragen; endlich
der durch das erzbischöfliche Domcapitel zu Freiburg erfolgten Ernennung des Beneficiaten Johann Evangelist Schmidt zum Domcaplan an der Metropolitankirche, die allerhöchst landesherrliche Genehmigung zu ertheilen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Das Ergebniß der Frühjahrsprüfung der Rechtscandidaten betreffend).

Von vierundzwanzig Rechtscandidaten, welche sich zur letzten Frühjahrsprüfung eingefunden haben, sind durch Beschluß des großherzoglichen Justizministeriums vom heutigen Nr. 3316 folgende sechszehn unter die Zahl der Rechtspracticanten aufgenommen worden:

Julius Jolly von Mannheim,
Abraham Straus von Tauberbischofsheim,
Richard Schneider von Ettenheim,
Joseph Eble von Waldkirch,
Friedrich von Preen von Carlsruhe,
Gustav Kärcher von Carlsruhe,
Wilhelm Kapferer von Freiburg,
Alexander Hug von Freiburg,
Otto von Vincenti von Carlsruhe,
Gustav Babo von Seckenheim,
Franz Rolle von Constanz,
Berthold Hatz von Gamshurst.
Carl Jakobi von Carlsruhe,
Franz Joseph Bils von Carlsruhe,
Hector von Günderrode von Mosbach,
Gustav von der Bank von Rastatt.

Carlsruhe, den 14. Juni 1845.

Justizministerium.
Bei Verhinderung des Ministerial-Präsidenten:
Junghanns. Vdt. Bachelin.

Digitized by Google

(Die Ernennung des Rechtspracticanten und Schriftverfassers J. Büchle zu Staufen zum Advocaten und Procurator betreffend).

Durch diesseitigen Beschluß vom heutigen wurde Rechtspracticant und Schriftverfasser Johann Büchle zu Staufen zum Advocaten und Procurator bei dem Hofgerichte des Oberrheinkreises ernannt.

Carlsruhe, den 20. Juni 1845.

Justizministerium.

Jolly.

Vdt. C. Winter.

(Das Erlöschen der dem Rechtspracticanten St. C. Fuchs bei den Obergerichten in Mannheim verliehen gewesenen Advocatur und Procuratur betreffend).

Die dem Rechtspracticanten und vormaligen Landwehr-Oberlieutenant Stephan Caspar Fuchs bei den Obergerichten in Mannheim verliehen gewesene Advocatur und Procuratur wurde unter dem heutigen für erloschen erklärt, da er dieselbe, in Folge der Verlegung seines Wohnsitzes schon seit einer Reihe von Jahren nicht ausgeübt hat, auch, weil er seinen dermaligen Wohnsitz noch ferner beizubehalten wünscht, vorerst nicht ausüben kann.

Carlsruhe, den 20. Juni 1845.

Justizministerium.

Jolly.

Vdt. C. Winter.

(Staatsgenehmigung zu den Stiftungen J. J. D. D. des Herzogs Victor von Ratibor und Höchstdessen Gemahlin, Amalie, geborenen Prinzessin von Fürstenberg, so wie eines Ungenannten in das Carls-Krankenhaus zu Donaueschingen durch die Regierung des Seekreises betreffend).

Seine Durchlaucht der Herzog Victor von Ratibor und Höchstdessen Gemahlin Amalie, geborene Prinzessin von Fürstenberg, haben in das Carls-Krankenhaus zu Donaueschingen 1000 fl. und ein Ungenannter eben dahin 500 fl. gestiftet.

Diese Stiftungen, welche die Genehmigung der Regierung des Seekreises erhalten haben, werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 20. Mai 1845.

Ministerium des Innern.

Uebenius. Vdt. Reinhard.

(Die Erhebung des Gymnasiums zu Wertheim zu einem Lyceum betreffend).

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 31. v. M., Nr. 1048 das Gymnasium zu Wertheim zu einem Lyceum zu erheben allergnädigst geruht.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 4. Juni 1845.

Ministerium des Innern.

Uebenius. Vdt. Stemmler.

Digitized by Google

(Die Verwendung der für gemeinnützige Zwecke reservirten Gelder der Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft betreffend).

Von der statutengemäß zu gemeinnützigen Zwecken zu vertheilenden Gewinnnhälfte der Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft fiel für das Jahr 1844 auf das Großherzogthum Baden die Summe von 2155 fl. 42 kr., wovon nach der Bestimmung der Gesellschaft vorläufig 1900 fl verwendet worden sind, und zwar:

500 fl. für den Localwaisenfond in Carlsruhe,
200 fl. für den Schulfond zur Unterstützung armer verwaister Kinder in Kenzingen,
200 fl. für die Carl Friedrich-Stiftung für Taubstumme und Blinde in Mößkirch,
150 fl. für die höhere Bürgerschule in Buchen,
150 fl. für Verbesserung der Löschanstalten in Distelhausen, Amts Tauberbischofsheim,
200 fl. für Verbesserung der Löschanstalten in Ettlingen,
150 fl. für Verbesserung des laufenden Bronnens in Oestringen,
200 fl. für das städtische Waisenhaus in Heidelberg,
150 fl. für den Armenfond in Wolfach.

Diese Verwendung hat die diesseitige Genehmigung erhalten.

Carlsruhe, den 6. Juni 1845.

Ministerium der Innern.
Uebenins.

Vdt. Reinhard.

(Das Ergebniß der Frühjahrsprüfung der Candidaten der Medicin, der Chirurgie und der Geburtshilfe betr.)

Im Frühjahre 1845 sind von der Sanitätscommission zwei Candidaten der Medicin, neun Candidaten der Chirurgie und sechs Candidaten der Geburtshilfe zur Staatsprüfung zugelassen worden.

Von diesen haben zwei Candidaten der Medicin, sieben Candidaten der Chirurgie und die sechs Candidaten der Geburtshilfe Licenz erhalten, und zwar in nachfolgender Ordnung:

a. zur Ausübung der innern Heilkunde:

Dr. Heinrich Eimer von Lahr,
Albert Panther von Gengenbach;

b. zur Ausübung der Chirurgie:

Dr. Heinrich Eimer von Lahr,
Joseph Gramm von Freiburg,
Albert Panther von Gengenbach,
practischer Arzt Dr. Carl Enderlin in Carlsruhe,
Friedrich Maier von Waldkirch,
practischer Arzt Eduard Kunkel von Freiburg,
practischer Arzt Franz Joseph Herr in Rothenfels;

Digitized by Google

c. zur Ausübung der Geburtshilfe:

practischer Arzt Valentin Schmidt in Rust,
Albert Panther von Gengenbach,
practischer Arzt Dr. Brumm in Baden,
praktischer Arzt Eduard Kunkel in Freiburg,
Friedrich Maier von Waldkirch,
practischer Arzt Constantin Wenz von Munzingen.

Carlsruhe, den 16. Juni 1845.

Ministerium des Innern.
Uebenius.

Vdt. Reinhard.

(Das Ergebniß der Staatsprüfung der Pharmaceuten betreffend).

Nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung wurde nachbenannten Pharmaceuten die Licenz als Apotheker von der Sanitätscommission ertheilt, und zwar:

den 15. Januar l. J. dem Joseph Stolz von Bühl,
den 7. Mai „ „ „ Dr. Carl August Riegel von St. Wendel,
den 28. „ „ „ „ Joseph Scotzniovsky in Baden,
den 4. Juni „ „ „ Johann Finner von Triberg.

Carlsruhe, den 4. Juni 1845.

Ministerium des Innern.
Uebenius.

Vdt. Reinhard.

(Ergebniß der Staatsprüfung im Baufache betreffend.)

Nach erstandener vorschriftsmäßiger Staatsprüfung sind die Bau-Eleven

Lucas Engesser von Villingen, und
Franz Serger von Mannheim

unter die Zahl der Baupracticanten aufgenommen worden.

Carlsruhe, den 20. Juni 1845.

Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Glock.

Dienstledigungen.

Die Stelle eines Directors an dem collegium theologicum zu Freiburg ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen 4 Wochen bei dem Curatorium der Universität Freiburg zu melden.

Digitized by Google

Bei der Direction der Forstdomänen und Bergwerke ist die Stelle eines rechtsgelehrten Assessors zu besetzen. Bewerber um dieselbe haben sich binnen 3 Wochen bei gedachter Direction zu melden.

Die evangelische Pfarrei Schiltach, Decanats Hornberg, deren Competenzanschlag 1241 fl. 5 kr. und deren Congrua 750 fl. beträgt, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich vorschriftsgemäß binnen 6 Wochen bei dem evangelischen Oberkirchenrathe durch die Oberrheinkreisregierung zu melden.

Durch die Beförderung des bisherigen Diaconus Rupp zu Eppingen ist das dortige evangelische Stadtdiaconat, womit zugleich die Stelle eines Vorstandes und ersten Lehrers an der höheren Bürgerschule verbunden ist, mit dem Competenzanschlage von 843 fl. 33 kr. erledigt worden. Die Bewerber haben sich durch die Mittelrheinkreisregierung binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei dem evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Durch das am 8. d. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Fräyn ist die evangelische Pfarrei Heinsheim, Decanats Neckarbischofsheim, mit einem Competenzanschlage von 560 fl. 59 kr., worauf jedoch 91 fl. 3 kr. Schulden von Gültablösungscapital und Blutzehntablösungscapital und Kosten haften, erledigt worden. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsgemäß bei der Patronatsherrschaft von Racknitz zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 23. April l. J. Hofgerichtsassessor Gutmann in Constanz,
„ 1. Mai „ „ der pensionirte Forstmeister Frhr. von Blittersdorff in Freiburg,
„ 2. „ „ „ der pensionirte Amtschirurg Dimmler in Haslach,
„ 26. „ „ „ der großherzogliche Consul Jakob Hummel zu Straßburg,
„ 4. Juni „ „ der pensionirte Oberhofgerichtssecretär Kohl in Schwetzingen,
„ 10. Juni „ „ der pensionirte Salz-Controleur Kreglinger in Offenburg.

Berichtigung.

Auf Seite 118 des Regierungsblattes vom Jahre 1841 ist auf der vierten Zeile von unten statt Schwezingen den 15. Dezember 1841, zu lesen: „Schwezingen den 15. Dezember 1842.“

Digitized by Google

Nr. XX.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienstag den 8. Juli 1845.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Allerhöchste landesherrliche Verordnung, die Convention zur weiteren Ausbildung und Vervollständigung des süddeutschen Münzwesens betreffend. — Medaillen-Verleihung. — Dienstnachrichten. —

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. — Des Justizministeriums, die Ertheilung des Schriftverfassungsrechts an den Rechtspracticanten A. Pellissier von Bruchsal betreffend. — Des Ministeriums des Innern, die Vorbereitung zur Conscription für das Jahr 1846 betr. — Bekanntmachung von Stiftungen im Oberrheinkreise. — Bekanntmachung von Stiftungen im Mittelrheinkreise. — Bekanntmachung der von dem Ministerium des Innern ertheilten Staatsgenehmigung zu Präsentationen auf Patronats-Pfarreien. —

Diensterledigungen. — Todesfälle. — Berichtigung.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

(Die Convention zur weiteren Ausbildung und Vervollständigung des süddeutschen Münzwesens betr.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem Wir der am 27. März d. J. durch Bevollmächtigte der Staaten des süddeutschen Münzvereins in München abgeschlossenen Convention zur weiteren Ausbildung und Vervollständigung des süddeutschen Münzwesens Unsere Zustimmung ertheilt haben und die hierüber ausgefertigten Ratifications-Urkunden gegenseitig ausgewechselt worden sind, so verordnen Wir andurch, daß diese Uebereinkunft zur Nachricht öffentlich bekannt gemacht werde.

Carlsruhe, den 20. Juni 1845.

Leopold.

von Busch.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Digitized by Google

Convention

zur weiteren Ausbildung und Vervollständigung des süddeutschen Münzwesens.

Die Königreiche Bayern und Württemberg, die Großherzogthümer Baden und Hessen, die Herzogthümer Sachsen-Meiningen und Nassau, das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt für die fürstliche Oberherrschaft, dann die freie Stadt Frankfurt, von der Absicht geleitet, in dem süddeutschen Münzwesen auf der Grundlage der Convention vom 25. August 1837 einige, nach den bisherigen Erfahrungen als zweckmäßig erkannte Ergänzungen einzuführen, haben zu dem Ende Bevollmächtigte ernannt, welche über nachstehende Punkte übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die contrahirenden Staaten machen sich verbindlich, die zur Zeit in Umlauf befindlichen, aber mit dem dermaligen Münzsysteme nicht mehr vollkommen übereinstimmenden Kronenthaler allmählig aus dem Verkehr zu entfernen, und dem zufolge innerhalb der nächsten drei Jahre, sonach bis zum 1. Jänner 1848 davon eine Summe von mindestens zwölf Millionen Gulden nach dem in der Convention vom 25. August 1837 Art. VII. bestimmten Vertheilungsmaaßstabe einzuziehen, und durch Ausprägung einer gleichen Summe in Münzen des Guldensystems zu ersetzen.

Artikel 2.

Hiebei sollen zunächst die sogenannten Brabanter- und die unter Kaiserlich Königlich österreichischem Stempel geprägten Kronenthaler der Einziehung unterworfen werden. Rücksichtlich der von den süddeutschen Vereinsregierungen selbst geprägten Kronenthaler bleibt es dem Ermessen der betreffenden Regierungen anheimgestellt, wann sie dieselben, jedoch ohne Einrechnung in die nach Art. 1 einzuziehende Summe, einziehen und umprägen lassen wollen.

Artikel 3.

In den, gemäß Art. XII. der Convention vom 25. August 1837 alljährlich von jeder Münzstätte zu erstattenden Hauptbericht sind auch Nachweisungen über die Summe und das Gewicht der eingezogenen Kronenthaler, sodann die über den Feingehalt derselben gemachten Beobachtungen aufzunehmen.

Artikel 4.

Innerhalb der letzten sechs Monate des Jahrs 1847 werden die contrahirenden Staaten sich darüber vereinigen, welche Masse von Kronenthalern weiter eingezogen und umgeprägt werden soll.

Für den Fall aber, daß eine solche Vereinbarung nicht stattfinden sollte, machen dieselben sich verbindlich, vom 1. Jänner 1848 an jährlich ein Quantum von mindestens zwei Millionen Gulden einzuziehen und umzuprägen.

Artikel 5.

Neben den im Art. IV. der Convention vom 25. August 1837 vereinbarten ganzen und halben

Digitized by Google

Guldenstücken wird als größere Hauptmünze für die süddeutschen Vereinsstaaten ein Zweiguldenstück angenommen.

Artikel 6.

Dasselbe soll gleichwie die Gulden- und Halbguldenstücke im 24½ Guldenfuß ausgeprägt werden, einen Feingehalt von 9/10 Silber und einen Durchmesser von 36 Millimeter erhalten.

Artikel 7.

Der Avers des Zweiguldenstückes zeigt das Bildniß des Regenten des betreffenden Staates.

Der Revers enthält das Landeswappen.

Ueber dem Wappen wird die Werthsbezeichnung „ZWEY GULDEN" und unter demselben die Jahreszahl angebracht.

Die Ränderung ist gleichwie bei den Gulden- und Halbguldenstücken.

Die freie Stadt Frankfurt behält auch bei den Zweiguldenstücken das Gepräge der Guldenstücke mit veränderter Werthsbezeichnung bei.

Artikel 8.

Die Fehlergrenze für die Zweiguldenstücke wird auf 3/1000 sowohl im Feingehalte als im Gewichte festgesetzt.

Artikel 9.

Die Bestimmungen der Convention vom 25. August 1837, Art. XII. und des Vertrags vom 8. Juni 1838 über den Beitritt des Herzogthums Sachsen-Meiningen Art. II. Abs. 2 bezüglich der Controlprobe der Gulden- und Halbguldenstücke finden auch auf die Zweiguldenstücke gleichmäßige Anwendung.

Artikel 10.

Die contrahirenden Staaten machen sich verbindlich, alljährlich ein solches Quantum von Zweiguldenstücken auszuprägen, welches mindestens der vertragsmäßig einzuziehenden Summe von Kronenthalern gleichkömmt.

Artikel 11.

Die im Art. XIII. der Convention vom 25. August 1837 einer künftigen Vereinbarung vorbehaltene Abnützungsgrenze wird für die Zweiguldenstücke auf 1½ Prozent, für die Einguldenstücke auf 2 Prozent, für die Halbguldenstücke auf 2½ Prozent festgesetzt.

Artikel 12.

Sämmtliche contrahirende Regierungen machen sich verbindlich, die in dem Gebiete des süddeutschen Münzvereins cursirenden älteren und abgenützten eigenen Scheidemünzen allmählig einzuziehen, und sich darüber am Schlusse jeden Jahres gegenseitige Mittheilung zu machen.

Digitized by Google

Als ältere Scheidemünzen sind diejenigen anzusehen, welche vor Auflösung des deutschen Reiches für ihre dermaligen Landestheile geprägt worden sind.

Gegenwärtige Convention soll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Regierungen vorgelegt, und die Auswechslung der Ratificationsurkunden zu München spätestens binnen sechs Wochen bewirkt werden.

München, den 27. März 1845.

für Bayern	für Württemberg	für Baden
(L. S.) Freyherr von Gise.	(L. S.) Ferdinand Graf von Degenfeld-Schomberg.	(L. S.) Ludwig Freyherr Rüdt von Collenberg.
(L. S.) Graf von Seinsheim.	(L. S.) Schübler.	(L. S.) L. Kachel.
(L. S.) Wanner.		
(L. S.) Haindl.		

für das Großherzogthum Hessen	für Sachsen-Meiningen	für Nassau
(L. S.) Rößler.	(L. S.) Freyherr von Gise.	(L. S.) Reuter.

Für Schwarzburg-Rudolstadt und die freie Stadt Frankfurt
(L. S.) Freyherr von Gise.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unter dem 20. Juni d. J.

dem Hauptlehrer Joseph Andreas Spät zu Nußbach, Bezirksamts Oberkirch, in Anerkennung seines mehr als 60jährigen treuen und segensreichen Wirkens im Lehrfache die kleine goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst allerhöchster geheimer Kabinetsentschließung, d. d. Baden vom 19. d. M. Nr. 873, allergnädigst geruht, den Geheimen Referendär von Gulat zum Mitgliede Allerhöchst Ihres Oberhofverwaltungsraths zu ernennen, um die Functionen eines rechtsgelehrten Raths dabei zu übernehmen;

unter dem 27. Juni d. J.

den Oberpostrath Kreglinger, Krankheitshalber, seinem unterthänigsten Ansuchen gemäß in den Ruhestand zu versetzen;

den Eisenbahnamtsvorstand Scheyrer in Heidelberg zum provisorischen Postrathe bei der Direction der Posten und Eisenbahnen zu ernennen; sodann

dem Oberpostmeister von Kleudgen den Character und Rang eines Oberpostraths mit der ihm zukommenden Anciennetät zu verleihen:

Digitized by Google

den Revidenten Eduard Becht in Constanz, zum Revisionsgehilfen mit Staatsdienereigenschaft bei der Stiftungsrevision der Regierung des Seekreises,

den Revisionsgehilfen Joseph Müller in Rastadt und den Revisionsgehilfen Peter Joseph Anniser in Mannheim zu Stiftungsrevisoren, sodann

die Revisionsgehilfen Ludwig Romann bei der Regierung des Seekreises, Wilhelm Näher bei der Regierung des Oberrheinkreises, Wilhelm Friedrich Mößner bei der Regierung des Mittelrheinkreises, zu Regierungsrevisoren, und

den Revisor Johann Michael Schmidt bei der Regierung des Unterrheinkreises, zum Rechnungsrathe zu ernennen;

die erledigte zweite evangelische Stadtpfarrei Neckargemünd mit Dilsberg, dem Pfarrer Wolff in Gaiberg, unter Uebertragung der provisorischen Versehung des Decanats, und

die katholische Pfarrei Lippertsreuthe, Amts Ueberlingen, dem Pfarrverweser Eduard Müller daselbst zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Die Ertheilung des Schriftverfassungsrechts an den Rechtspracticanten A. Pellissier von Bruchsal betreffend.)

Durch Beschluß des großherzoglichen Justizministeriums vom heutigen Nro. 3631 ist dem Rechtspracticanten Anton Pellissier von Bruchsal das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt und gestattet worden, zu dessen Ausübung seinen Wohnsitz in Bruchsal zu nehmen.

Carlsruhe, den 27. Juni 1845.

Justizministerium.
Jolly.

Vdt. C. Winter.

(Die Vorarbeiten zur Conscription für das Jahr 1846 betreffend).

Da nunmehr die Vorarbeiten zur Conscription für das Jahr 1846 beginnen, so werden in Gemäßheit des §. 17 des Conscriptionsgesetzes alle Badener, welche vom 1. Januar bis 31. Dezember 1845 einschließlich, das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben oder zurücklegen, hiermit aufgefordert, sich bei dem Gemeinderath ihres Ortes anzumelden oder anmelden zu lassen, sofort am 1. September d. J. sich zu Hause einzufinden, um auf Vorladung vor der Ziehungsbehörde persönlich erscheinen zu können, oder aber bei Zeiten die Erklärung abzugeben, daß sie, wenn sie durch das Loos zum Dienste gerufen werden, einen Mann einstellen, widrigenfalls, in Ermangelung eines nach §. 22 des Conscriptionsgesetzes untauglich machenden Gebrechens dieselben als tauglich angesehen, und im Falle sie das Loos zum Militärdienste trifft, nach Vorschrift des §. 4 des Gesetzes als Ungehorsame behandelt werden sollen.

Digitized by Google

Die Kreisregierungen werden beauftragt, für die Bekanntmachung vorstehender Aufforderung auch durch die Localblätter und auf die für Verkündigungen in den einzelnen Gemeinden vorgeschriebene Weise Sorge zu tragen.

Carlsruhe, den 23. Juni 1845.

Ministerium des Innern.
Uebenius.

Vdt. Schmitt.

(Bekanntmachung von Stiftungen im Oberrheinkreise betreffend).

Nachstehende, von der Regierung des Oberrheinkreises genehmigte Stiftungen werden hiermit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 24. Juni 1845.

Ministerium des Innern.
Uebenius.

Vdt. Reinhard.

Es haben gestiftet:

Ignaz Nebel von Liel, in den dortigen Armenfond 50 fl.

Handelsmann Christian Adam Mez von Freiburg, zu Erbauung eines Leichenhauses daselbst 1200 fl., und

der verstorbene Finanzrath Duttle daselbst, zu dem gleichen Zwecke 1000 fl.;

ein Ungenannter, in die Kirche zu Furtwangen eine Lampe im Werthe von 90 fl.;

die Wittwe des Schlossers Christian Haas, Justina Catharina Irion zu Schiltach, in den dortigen Armenfond 20 fl.;

Dieselbe, in den Waisenfond zu Schiltach 10 fl.;

die Wittwe des Georg Krempp, Maria Schäfle von Neuershausen, in den Armenfond daselbst 100 fl.

Eine Ungenannte, in die Kirche zu Schelingen ein Oelgemälde — „das Bild Mariens" und ein Schnitzwerk aus Lindenholz — „den Schmerz Mariens" vorstellend.

Handelsmann Diß in München, der höheren Bürgerschule zu Ettenheim verschiedene Bücher angeschlagen zu 20 fl.

Pfarrer Hegi zu Altenburg, in den Armenfond daselbst 200 fl.;

Derselbe, in die Kirche zu Altenburg eine Processionsfahne im Werthe von 125 fl.

Der verstorbene Schuster Tobias Stupfer von Fahrnau, in den dortigen Ortsarmenfond 150 fl.

Der verstorbene Handelsmann Joseph Anton Gäß von Freiburg, in den dortigen Krankenspitalfond 300 fl.

Pfarrer Dold zu Schonach, in den Kirchenfond zu Hinterzarten eine Activforderung von 46 fl. 7 kr.

Stadtpfarrer Schindler zu Waldkirch, eine Orgel zum Gebrauche beim Gottesdienste der Schuljugend in der Stadtcapelle daselbst im Werthe von 500 fl.

Digitized by Google

Der verstorbene Dompräbendar Ambs zu Freiburg, in den katholischen Armenfond zu Bözingen 100 fl.;

Derselbe, in den katholischen Kirchenfond zu Bözingen 100 fl.

Der verstorbene Pfarrer Fees zu Kappelrodeck, in den Fürstbischof Galura'schen Stiftungsfond zu Herbolzheim 100 fl.

(Genehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreise betreffend).

Nachstehende Stiftungen haben von der Regierung des Mittelrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 28. Juni 1845.

Ministerium der Innern.

Uebenius.

Vdt. Reinhard.

Es haben gestiftet:

Landolin Krämer's Wittwe, Magdalena, geborene Oberle, zu Haslach, in den Armen- und Spitalfond der Stadt Haslach 400 fl., wovon die Zinsen zu Lehrgeldern zu verwenden sind.

Controleur Johann Jacob Mößner's Wittwe in Carlsruhe,
a. in den Kirchenfond zu Stettfeld 200 fl., mit der Verbindlichkeit zu Haltung eines Seelenamts;
b. in den Armenfond daselbst 50 fl.

Johann Knapp zu Furschenbach, in den Heiligenfond Kapplerthal 50 fl., zu Anschaffung eines Traghimmels und Meßgewandes.

Zwei Ungenannte von Ottenhöfen, eben dahin, jeder 10 fl. zu gleichem Zwecke.

Andreas Sohn's Wittwe von Lahr, in die evangelische Kirchengemeinde zu Friesenheim eine Altar- und Kanzelbekleidung im Werth zu 120 fl. und einen silbervergoldeten Communionkelch im Werth zu 110 fl.

Adlerwirth Greiner'sche Eheleute zu Münzesheim, der evangelischen Kirchengemeinde zu Münzesheim eine Kanzelbibel im Werth zu 12 fl.

Pfarrer Schik in Michelbach, in den Heiligenfond daselbst für arme Schulkinder in Sulzbach 25 fl. und von Michelbach 25 fl.

Franz Joseph Mundi von Achern, in den Armenfond daselbst 100 fl.

Lorenz Braun von Beiertheim, in den Heiligenfond zu Durmersheim 900 fl. für Orgelspiel und Gesang in der Wallfahrtskirche zu Bickesheim und allgemeine Bedürfnisse der Kirche zu Durmersheim.

Pfarrer Schoch von Lichtenau, in den dortigen Armenfond 100 fl.

Xaver Klemm zu Marlen, in den dortigen Armenfond 50 fl.

Digitized by Google

Spielpächter Benazet, in das Krankenhaus zu Baden 1253 fl. 42 kr. Ertrag eines Balls mit Feuerwerk zur Feier des Geburtsfestes Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Schneidergeselle Carl Kühne aus Beckwitz, in das Spital zu Pforzheim 175 fl.

Catharina Braun von Flehingen, zur Gründung eines evangelischen Schulfonds zu Sickingen 50 fl.

Pfarrer Fell von Rohrbach, in den Armenfond daselbst 100 fl.

Pfarrer Sprattler von Ettlingenweier, in den Kirchenfond zu Völkersbach 50 fl.

Pfarrer Mathias Weiß von Ottersdorf, in die Kirche zu Forchheim, Amts Ettlingen, ein schwarzes Meßgewand.

Der aufgelöste Leseverein in Haslach, in den unirten Spitalfond daselbst 58 fl. 14 kr. zur Verwendung der Zinse auf Arme.

Conrad Bühler von Durlach, in den Almosenfond in Wößingen, Amts Bretten, 2½ Ruthen Krautgarten, Steuercapital 11 fl. 15 kr.

Pfarrer Lochner in Oberweier am Eichelberg, in den Almosenfond daselbst 200 fl.

Casimir Bähr's Wittwe, Catharina geborene Braun, von Oehnsbach, in die Kirche daselbst ein messingenes Cruzifix im Werth von 11 fl.

Die Erben des Johann Spengler von Oehnsbach, eben dahin eine roth damastene Kirchenfahne.

Missionär Carl Peter von Oos, in den Kirchenfond daselbst 30 fl. zu Anschaffung von Kirchenparamenten.

Eine ungenannte Wohlthäterin, in den Heiligenfond zu Bühlerthal zwei übergoldete messingene Leuchter im Werth von 27 fl.

Eine ungenannte Wohlthäterin, in den Kirchenfond zu Carlsruhe 100 fl. zur Unterstützung armer kranker Katholiken.

Johann Wendelin Kühn in Oettigheim, in den Carl-Friedrichs-Armenfond daselbst 6 fl.

Wilhelm Wagner von Reichenbach, in den dortigen Kirchenfond 200 fl. zu Herstellung eines Heiligengrab-Altars.

Leopold Koller von Carlsruhe, in den Almosenfond zu Stupferich 20 fl.

Marie Thereſe Wolf von Erlebach, den Ortsarmen in Neuhausen 300 fl.

Joseph Kopf's Wittwe, M. Anna geborene Schmieder, von Zell am Harmersbach:

a. dem Spitalfond daselbst 1,200 fl.

b. dem Wallfahrts-Capellenfond allda 1) als Geschenk-Capital 1,000 fl., 2) zu einem Muttergotteskleide 100 fl.

Der zu Offenburg verstorbene Pfarrer Kelm, der Pfarrei Honau, Amts Rheinbischofsheim, 500 fl., wovon der jeweilige Pfarrer von Honau die Zinsen zu beziehen hat.

Pfarrer Fees von Kappelrodeck, in den dortigen Armenfond 100 fl. zur Bekleidung armer Kinder.

Einige Ungenannte, in den Freischulfond von Kappelwindeck 35 fl. 11 kr.

Einige Ungenannte, in den Freischulfond von Ottersweier 33 fl. 14 kr.

Ein unbekannter Wohlthäter, in die Kirche zu Elgersweier eine Kreuzpartikel und ein Meßgewand.

Digitized by Google

Ein unbekannter Wohlthäter, in den Kirchenfond zu Schenkenzell 40 fl. zu einem Meßgewande.

Pfarrer Kelm in Offenburg, in den Armenfond in Durbach 50 fl.

Derselbe, in den Heiligenfond in Herrenwies 500 fl., wovon der jeweilige Pfarrer zu Herrenwies alljährlich die Zinsen zu beziehen hat.

Anton Wetter's Witwe von Schutterwald, in den dortigen Armenfond über Abzug zweier gestifteter Anniversarien 28 fl.

(Bekanntmachung der von dem Ministerium des Innern ertheilten Staatsgenehmigung zu Präsentationen auf Patronats-Pfarreien.)

Das Ministerium des Innern hat

unter dem 17. Januar d. J.

der fürstlich leiningenschen Präsentation des Pfarrverwesers Franz Anton Grimmer zu Unterschüpf, auf die katholische Pfarrei daselbst,

unter dem 28. Januar

der Präsentation von Seiten der markgräflich badischen Domänenkanzlei für den Caplaneiverweser Joseph Adam Mai in Salem auf die Caplanei daselbst,

unter dem 11. Februar

der Präsentation von Seiten des Grafen Wolff-Metternich zu Gracht, für den Pfarrverweser Joseph Anton Schmidt zu Flehingen auf die katholische Pfarrei daselbst,

der fürstlich fürstenbergischen Präsentation des Caplans Franz Xaver Reichlin zu Engen auf die katholische Pfarrei Neustadt,

der fürstlich leiningenschen Präsentation des Pfarrverwesers Karl Schnorr zu Höpfingen auf die katholische Pfarrei Neckarelz,

unter dem 21. Februar

der fürstlich fürstenbergischen Präsentation des Pfarrverwesers Alois Hufschmied zu Lenzkirch auf die katholische Pfarrei Hüfingen,

unter dem 7. März

der fürstlich leiningenschen Präsentation des Pfarrverwesers Anton Sauer zu Dilsberg, auf die katholische Pfarrei Sinsheim, und des Pfarrverwesers Constantin Seitz zu Sinsheim, auf die katholische Pfarrei Borberg,

unter dem 20. März

der fürstlich fürstenbergischen Präsentation des Pfarrverwesers Sebastian Münzer zu Krumbach auf die katholische Pfarrei Deggenhausen,

unter dem 15. April

der gräflich von langenstein'schen Präsentation des Professors Ferdinand Ganter zu Donaueschingen auf die katholische Pfarrei Volkertshausen, und

der fürstlich fürstenbergischen Präsentation des Caplans Anton Pfaff zu Thennenbronn auf die katholische Pfarrei Weizen

die Staatsgenehmigung ertheilt.

Digitized by Google

Dienſterledigungen.

Durch die Beförderung des Profeſſors Carl Simon Biſſinger auf die erſte Lehr- und Vorſtandsſtelle am Pädagogium und der höheren Bürgerſchule in Pforzheim iſt eine mit einem Philologen zu beſetzende Lehrſtelle am Lyceum dahier mit einer Beſoldung bis zu 1,000 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen bei dem Oberſtudienrathe zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Dirhold auf die Pfarrei Wollmatingen, Amts Conſtanz, iſt die katholiſche Pfarrei Ippingen mit einem beiläufigen Einkommen von 500 fl. in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieſe Pfründe haben ſich bei der fürſtlich fürſtenberg'ſchen Standesherrſchaft als Patron nach Vorſchrift zu melden.

Durch das erfolgte Ableben des penſionirten Pfarrers Gottjer von Boxberg iſt die dortige evangeliſche Pfarrei mit einem Competenzanſchlage von 868 fl. 14 kr., worauf jedoch 29 fl. Koſten wegen Wieſenwäſſerungs-Einrichtung haften, die der Pfründnießer zu übernehmen hat, erledigt worden. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen ſechs Wochen vorſchriftsgemäß bei der fürſtlich leiningen'ſchen Standesherrſchaft zu melden.

Das erledigte Beneficium ad St. Crucem in Buchen wird mit dem Bemerken zur Bewerbung ausgeſchrieben, daß damit die erſte Lehr- oder Vorſtandsſtelle an der neu errichteten höheren Bürgerſchule daſelbſt verbunden iſt. Insbeſondere wünſcht man, daß der Vorſtand, wo möglich, für die Ertheilung des franzöſiſchen Sprachunterrichts gehörig befähigt ſei. Die Beſoldung des künftigen Beneficiaten wird vorerſt auf 800 fl. feſtgeſetzt, wovon er 500 fl. einſchließlich der Naturalbezüge aus dem Beneficiumsfond und 300 fl. aus dem Fond der höheren Bürgerſchule zu beziehen hat. Eine eigene Dienſtwohnung für den Beneficiaten iſt zur Zeit noch nicht vorhanden. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen vier Wochen zu melden.

Todesfälle.

Geſtorben iſt:

am 11. Juni d. J.

der Profeſſor ord. Hofrath Perleb in Freiburg.

Berichtigung.

Im Regierungsblatte Nro. XIX., vom 30. v. M. Seite 155, Zeile 2 von oben iſt zu leſen: „Sulzburg" ſtatt „Sulzfeld."

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerstag den 24. Juli 1845.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten; 1. die Organisation der Eisenbahnbetriebsverwaltung betreffend; 2. die Tarife für die großherzogliche Eisenbahn betreffend. — Des Justizministeriums, Verordnung wegen der Anmeldung um solche Dienststellen, deren Wiederbesetzung den Geschäftskreis der Hofgerichte berührt. — Des Ministeriums des Innern, die Erledigung der Gemeindebezirksforstei Ehrenstetten betreffend. — Die Prüfung der Geometercandidaten im Jahr 1844 betr. — Uebersicht der Studirenden auf den Landesuniversitäten Heidelberg und Freiburg im Sommerhalbjahr 1845 betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Die Organisation der Eisenbahnbetriebsverwaltung betreffend.)

Zufolge allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 27. v. M. Nr. 1224 und 1225 wird das Eisenbahnamt in Heidelberg mit dem daselbst befindlichen Postamte vereinigt, und diesem combinirten Dienste die Benennung: „Post- und Eisenbahnamt" beigelegt; zugleich wird die demselben bisher untergeordnete Eisenbahnexpedition Mannheim davon getrennt und zu einem eigenen Eisenbahnamte erhoben.

Die Direction der Posten und Eisenbahnen ist mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Carlsruhe, den 2. Juli 1845.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Busch.

Vdt. Türckheim.

(Die Organisation der Eisenbahnbetriebsverwaltung betreffend).

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch allerhöchste Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 18. d. M. Nr. 1359 zu bestimmen geruht, daß in Freiburg und Baden Eisenbahnämter errichtet werden, und das Oberpostamt Carlsruhe mit dem daselbst befindlichen Eisenbahnamte vereinigt und dieser combinirten Stelle die Benennung „Post- und Eisenbahnamt" beigelegt werde; daß in Muggensturm eine Post- und Eisenbahnexpedition, und in Dinglingen eine Eisenbahnexpedition; in Sinzheim, Niederschopfheim, Orsch-

Digitized by Google

weier, Kenzingen, Riegel, Emmendingen und Langendenzlingen aber Billetausgabebureaux errichtet werden; daß die Eisenbahnexpedition zu Oos in ein Billetausgabebureau umgewandelt werde; ferner daß von dem Eisenbahnamt Carlsruhe die Station Oos und von dem Post- und Eisenbahnamt Offenburg die Billetausgabebureaux zu Steinbach und Bühl getrennt und nebst dem neu errichteten Billetausgabebureau zu Sinzheim dem Eisenbahnamt Baden zugetheilt; dem Post- und Eisenbahnamt Offenburg die Eisenbahnexpedition Dinglingen und die Billetausgabebureaux zu Niederschopfheim und Orschweier, sodann dem Eisenbahnamt Freiburg die Billetausgabebureaux zu Kenzingen, Riegel, Emmendingen und Langendenzlingen untergeordnet werden.

Carlsruhe, den 20. Juli 1845.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Dusch.

Vdt. Türckheim.

(Die Tarife für die Großherzogliche Eisenbahn betreffend).

Nachdem durch allerhöchste Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 27. Juni d. J. Nr. 1223 genehmigt worden ist, daß die Personentaxe:

für die erste Wagenclasse auf	11	kr.
für die zweite Wagenclasse auf	7½	„
für die dritte Wagenclasse auf	5½	„
und für den Stehwagen auf	3½	„

für die Person und die Wegstunde ohne Unterschied der zurückzulegenden Entfernung festgesetzt werde und für die Zweigbahn von Oos nach Baden nachstehende Localtaxe:

erste Classe	21	kr.
zweite Classe	15	„
dritte Classe	12	„
und Stehwagen	6	„

für die Person in Anwendung komme, ferner daß alles Gepäck der Reisenden mit Ausnahme des Handgepäcks bis zu 10 Pfund einer Taxe von 3 kr. für 100 Pfund und die Wegstunde unterworfen und das Freigewicht der auf Stehwagen mitgeführt werdenden Traglasten, welche nicht in Reisegepäck bestehen, von 80 auf 60 Pfund herabgesetzt werde, daß die Equipagentaxe für die Wegstunde

erster Classe auf	1	fl. —	kr.
zweiter Classe auf	—	„ 48	„
und dritter Classe auf	—	„ 36	„

ermäßigt und endlich die Viehtransporttaxe für einen ganzen Transportwagen und die Wegstunde

für Großvieh auf	50	kr.
und für Kleinvieh auf	40	„

herabgesetzt werde; und nachdem der Termin zur öffentlichen Benutzung der Eisenbahnstrecke von Oos nach Baden auf den 25. d. M., und der Strecke von Offenburg bis Freiburg auf den 1. August

Digitized by Google

bestimmt worden ist, so werden die nach obigen Normen abgeänderten und neu aufgestellten Tarife nebst den Dienstabellen (Beilage A. bis G.) mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Tarife für die Transporte zwischen Baden und den übrigen Stationen mit dem 25. d. M., auf der ganzen im Betrieb befindlichen Bahn aber am 1. August in Wirksamkeit treten.

Carlsruhe, den 22. Juli 1845.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Busch.

Vdt. Türckheim.

(Verordnung wegen der Anmeldung um solche Dienststellen, deren Wiederbesetzung den Geschäftskreis der Hofgerichte berührt.)

Man sieht sich veranlaßt, hiermit zu verordnen:

1. Die Bewerber um solche Dienststellen, deren Wiederbesetzung den Geschäftskreis eines der vier Hofgerichte berührt, haben sich auf deßhalb ergangenes Ausschreiben jeweils bei demjenigen Hofgerichte zu melden, in dessen Bezirk sie zuletzt längere Zeit hindurch beschäftigt gewesen sind.

2. Ist dieß ein anderes, wie das im Ausschreiben bezeichnete Hofgericht, so liegt demselben ob, die Anmeldung mit gutachtlicher Aeußerung über die Fähigkeit des Bewerbers an letzteres zu übersenden.

Carlsruhe, den 11. Juli 1845.

Justizministerium.

Jolly.

Vdt. Bachelin.

(Die Erledigung der Gemeindebezirksforstei Ehrenstetten betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach allerhöchster Staatsministerial-Entschließung vom 27. v. M. Nr. 1228 der Bitte der Gemeinden Kirchhofen, Ehrenstetten, Norsingen und Offnadingen, um Einverleibung ihrer Waldungen zu einer landesherrlichen Bezirksforstei allergnädigst zu entsprechen und unter Auflösung der bisherigen Gemeindebezirksforstei Ehrenstetten zu genehmigen geruht, daß die den Gemeindeforsteibezirk bisher gebildet habenden Waldungen mit Einschluß der seither der Bezirksforstei Wendlingen zugetheilt gewesenen Staatswaldungen auf der Gemarkung Kirchhofen der Bezirksforstei Staufen einverleibt werden.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 5. Juli 1845.

Ministerium des Innern.

In Abwesenheit des Präsidenten.

Der Ministerialdirector.

Rettig.

Vdt. Schmitt.

Digitized by Google

(Die Prüfung der Geometercandidaten im Jahr 1844 betreffend.)

Nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung wurde auf den Antrag der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues Carl Victor Bechmann aus Rothenfels als hinlänglich befähigt unter die Zahl der practischen Geometer aufgenommen.

Carlsruhe, den 9. Juli 1845.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Präsidenten.
Der Ministerialdirector.
Rettig.

Vdt. Schmitt.

(Uebersicht der Studirenden auf den Landesuniversitäten Heidelberg und Freiburg im Sommerhalbjahr 1845 betreffend.)

Im Sommerhalbjahr 1845 studiren

A. Auf der Universität Heidelberg.

	Inländer.	Ausländer.	Im Ganzen.
1. Theologen, immatriculirte und Seminaristen	34	9	43
2. Juristen	96	457	553
3. Mediciner, Chirurgen und Pharmaceuten	32	121	153
4. Cameralisten und Mineralogen	40	19	59
5. Philosophen und Philologen	14	20	34
6. Personen reifern Alters	27	21	48
7. Conditionirende Chirurgen und Pharmaceuten	9	12	21
Gesammtzahl	252	659	911

B. Auf der Universität Freiburg:

1. Theologen	61	21	82
2. Juristen	30	3	33
3. Mediciner, Pharmaceuten und Chirurgen	41	22	63
4. Cameralisten und Philosophen	30	5	35
Gesammtzahl	162	51	213

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 15. Juli 1845.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Präsidenten.
Der Ministerialdirector.
Rettig.

Vdt. Buisson.

(Die hiezu gehörigen Beilagen A bis G werden ausgegeben werden, sobald der Druck vollendet ist.)

Digitized by Google

Nr. XXII.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 4. August 1845.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordens-Verleihung. — Medaillen-Verleihungen. — Dienstnachrichten. —

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Des Ministeriums des Innern, die Uebersicht über den Zustand der allgemeinen Gebäude-Brandversicherungs-Anstalt im Jahre 1844 betr. — Die Prüfung der evangelischen Pfarrcandidaten betreffend. — Die Vereinigung der badischen Phönixgesellschaft mit der Frankfurter Versicherungsgesellschaft betreffend. — Die Wahlen zur ersten Kammer der Ständeversammlung für 1846 betreffend. — Die Wahlen zur zweiten Kammer der Ständeversammlung für 1846 betreffend.

Dienstledigungen. — Todesfälle. — Berichtigung.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 20. Juli d. J.

allergnädigst geruht, dem Generalmajor von Kalenberg das Großkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht,

durch höchste Ordre vom 27. März d. J.

dem Wachtmeister in der Artilleriebrigade Jakob Debold, in Anerkennung während vierzig Jahren treu geleisteter Militärdienste, die goldene Militärverdienstmedaille, statt der im Felde für tapferes Benehmen erhaltenen silbernen Militärverdienstmedaille;

unter dem 23. Juni d. J.

auf die erhaltene Anzeige, daß der zu Carlsruhe stationirte Gendarm Joseph Häusler von Radolphzell, vor wenigen Tagen mit eigener Lebensgefahr einen Menschen vom Tode des Ertrinkens errettet habe, demselben die silberne Civilverdienstmedaille;

Digitized by Google

unter dem 26. Juni d. J.

den Waldhütern Kratz in Burbach und Gerber in Neusatz, in Anerkennung ihrer vieljährigen, mit Treue, Eifer und Fleiß geleisteten Dienste, die silberne Civilverdienstmedaille;

unter dem 17. Juli d. J.

dem Bürgermeister Sales Rapp von Kappel, Amts Bühl, in Anerkennung seiner vieljährigen musterhaften Dienstführung als erster Ortsvorgesetzter, die kleine goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen;

dem Oberwachtmeister Georg Hoffarth von der ersten Division,
dem Brigadier zweiter Classe Christian Schmidt von der zweiten Division,
dem Brigadier zweiter Classe Johann Peter Ringholz von der dritten Division,
dem Brigadier erster Classe Johann Georg Keim von der vierten Division und
dem Brigadier erster Classe Joseph Groß von der vierten Division

als Anerkennung ihres seit einer Reihe von Jahren an den Tag gelegten Fleißes und Eifers in Handhabung des öffentlichen Sicherheitsdienstes, so wie ihrer sonstigen musterhaften Dienstführung, die silberne Civilverdienstmedaille allergnädigst zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unter dem 27. Juni d. J.

den Vorstand des Postamts Heidelberg, Postmeister Johann Stark, zum Vorstand des Post- und Eisenbahnamts Heidelberg zu ernennen, und

dem Postwagenexpeditor Carl Harrer in Heidelberg, die combinirte Postcassen- und Rechnungsführung bei demselben zu übertragen;

den bisherigen Revisionsgehilfen, Postpracticanten Julius Waag von Carlsruhe, zum Officialen bei dem Post- und Eisenbahnamte Heidelberg zu ernennen;

den Eisenbahnamtscassier Burg in Offenburg zu dem Eisenbahnamt Mannheim unter Uebertragung der Function eines Eisenbahnamtsvorstandes zu versetzen;

unter dem 5. Juli d. J.

den Rechtspracticanten Eugen von Seyfried von Salem, zum Secretär bei dem Hofgericht des Seekreises zu ernennen;

die katholische Pfarrei Hausach, Bezirksamts Haslach, dem Beneficiaten Joseph Anton Montfort zu Endingen zu übertragen;

unter dem 11. Juli d. J.

den Ministerialrath Frensdorf zum Geheimen Referendär zu ernennen;

die katholische Pfarrei Sinzheim, Amts Baden, dem Pfarrer Franz Xaver Moutet zu Krenkingen zu übertragen;

Digitized by Google

Nach höchster Ordre vom 12. Juli d. J. wurde der Generalmajor von Kalenberg auf sein unterthänigstes Ansuchen der ihm übertragenen Funktion eines Garnisonscommandanten der Residenz enthoben.

Nach höchster Ordre vom nämlichen Datum wurden versetzt:

a. bei der Infanterie,

Hauptmann und Divisionsadjutant von Neubronn vom zweiten Infanterieregiment zum Divisionsstab der Infanterie,

Oberlieutenant und Brigadeadjutant Achenbach vom vierten Infanterieregiment zum Stab der ersten Infanteriebrigade,

Oberlieutenant und Brigadeadjutant von Stern vom dritten Infanterieregiment zum Stab der zweiten Infanteriebrigade;

b. bei der Reiterei.

Oberlieutenant und Brigadeadjutant von Wechmar vom ersten Dragonerregiment zum Stab der Reiterbrigade.

Sodann haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog allergnädigst geruht:

unter dem 18. Juli d. J.

den Postrath von Pfeuffer zum Mitglied des Verwaltungsraths der Wittwencasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung zu ernennen;

die Stelle eines Vorstandes des Post- und Eisenbahnamtes Carlsruhe dem Vorstande des bisherigen Oberpostamtes dahier, Oberpostrath Friedrich von Kleudgen zu übertragen und den Vorstand des Eisenbahnamtes Carlsruhe, Postmeister Mathäus Widmann, in gleicher Eigenschaft zu dem neu errichteten Eisenbahnamt Freiburg zu versetzen;

dem zum Vorstand des Post- und Eisenbahnamtes Heidelberg ernannten Postmeister Johann Stark das Postamt Lörrach zu übertragen, an dessen Stelle den Vorstand des Post- und Eisenbahnamtes Kehl, Gottfried Eberlin, in gleicher Eigenschaft zu dem Post- und Eisenbahnamt Heidelberg zu versetzen und an dessen Stelle den Vorstand des Postamtes Lörrach, Postmeister Gustav Fischer, zum Vorstand des Post- und Eisenbahnamtes Kehl zu ernennen;

den Eisenbahnamtscassier Victor Paris dahier in gleicher Eigenschaft zu dem neu errichteten Eisenbahnamte Baden unter Uebertragung der Function des Vorstandes dieses Amtes, zu versetzen, an dessen Stelle den Officialen bei dem Oberpostamt Carlsruhe, Leopold Weitzel, zum Cassier bei dem Eisenbahnamt Carlsruhe zu befördern;

den Eisenbahnamtscassier Bruno Schmittbaur zu Kehl in gleicher Eigenschaft zu dem Eisenbahnamt Freiburg zu versetzen;

dem Officialen Ferdinand Morstadt in Carlsruhe die Führung der Casse bei dem Eisenbahnamte Offenburg und dem Eisenbahnexpeditor Anton von Pigage in Mannheim die Führung der Eisenbahnamtscasse in Kehl zu übertragen; ferner

den Postwagenexpeditor Ludwig Ratzel in Freiburg als Postamtscassier zu dem Post- und Eisenbahnamte Carlsruhe zu versetzen und den Officialen Otto Schmuck in Mannheim mit der Führung der Postwagenexpedition Freiburg zu beauftragen;

Digitized by Google

den Bauconducteur zweiter Classe Carl Günther zum Bahningenieur bei dem Eisenbahnamt Freiburg zu ernennen;

den Eisenbahnexpeditor Rudolph Maier in Oos als Official zum Post- und Eisenbahnamt Heidelberg und den zum Officialen bei dem Post- und Eisenbahnamte Heidelberg ernannten Julius Waag zu dem Post- und Eisenbahnamte Carlsruhe zu versetzen;

den Postpracticanten Eduard Ries zum Officialen bei dem Postamt Mannheim und den Postpracticanten Heinrich Barth von Carlsruhe zum Officialen bei dem Post- und Eisenbahnamte Heidelberg zu ernennen;

dem Professor honorarius Dr. Gervinus in Heidelberg den Character als Hofrath zu ertheilen;

die katholische Pfarrei Oberbalbach, Amts Gerlachsheim, dem Pfarrer Hammer zu Honau und

die katholische Pfarrei Todtnauberg, Amts Schönau, dem Pfarrverweser Franz Joseph Zimmermann zu Altdorf zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Die Uebersicht über den Zustand der allgemeinen Gebäude-Brandversicherungs-Anstalt im Jahre 1844 betreffend.)

Die Uebersicht über den Zustand der allgemeinen Gebäude-Brandversicherungs-Anstalt im Großherzogthum im Jahre 1844, wie solche die Anlage ausweist, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 5. Juli 1845.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Präsidenten.
Der Ministerialdirector.
Rettig.

Vdt. Schmitt.

(Die Prüfung der evangelischen Pfarrcandidaten betreffend.)

Nach erstandener ordnungsmäßiger Prüfung sind folgende Theologen, nämlich

1. Ernst Wilhelm Friedrich Gscheidlen aus Babstadt,
2. Carl Friedrich Theodor Greiner aus Kork,
3. Carl Philipp Heinrich Weyermann aus Gerstetten im Königreich Württemberg,
4. Eduard Adolph Heinrich Buch aus Ittlingen,
5. Carl Braun aus Wiesloch,
6. Gustav Heinrich Georg Habermehl aus Darmstadt

im Frühjahr 1845 unter die evangelischen Pfarrcandidaten des Großherzogthums aufgenommen worden.

Carlsruhe, den 18. Juli 1845.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Präsidenten.
Der Ministerialdirector.
Rettig.

Vdt. Reinhard.

Digitized by Google

(Die Vereinigung der Badischen Phönirgesellschaft mit der Frankfurter Versicherungsgesellschaft betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 18. d. M., Nr. 1371, allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Badisch. Gesellschaft des Phönix sich mit der Frankfurter Versicherungsgesellschaft als unbenannte Gesellschaft, unter dem Namen: „deutscher Phönix" vereinigt und daß diese vereinigte Gesellschaft [illegible]ißversicherungen gegen Feuersgefahr im Großherzogthum, unter Beobachtung der im Gr[illegible]thum Baden bestehenden Gesetze und nach den vorgelegten Statuten übernimmt, welch' letztere mit dem Anfügen bestätigt werden, daß Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und Badischen Unterthanen nach dem für das Großherzogthum vorgeschriebenen schiedsrichterlichen Verfahren und nöthigenfalls durch die großherzoglichen Behörden zu entscheiden seien.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 19. Juli 1845.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Präsidenten.
Der Ministerialdirector.
Rettig.

Vdt. Buisson.

(Die Wahlen zur ersten Kammer der Ständeversammlung für 1846 betreffend.)

Nach allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 18. d. M., Nr. 1366, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog allergnädigst geruht, wegen Verhinderung des Regierungsdirectors Geheimenraths von Reck in Freiburg den Regierungsrath Grafen von Kageneck daselbst zum Commissär für die Wahl eines Abgeordneten des grundherrlichen Adels oberhalb der Murg zu ernennen.

Carlsruhe, den 22. Juli 1845.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Präsidenten.
Der Ministerialdirector.
Rettig.

Vdt. Reinhard.

(Die Wahlen zur zweiten Kammer der Ständeversammlung für 1846 betreffend.)

Nach allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 18. d. M., Nr. 1367, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog allergnädigst geruht, wegen Verhinderung des Regierungsdirectors Geheimenraths von Reck in Freiburg den Regierungsrath Fromherz daselbst zum Wahlcommissär für die Vornahme der Ersatzwahl in dem zehnten Aemterwahlbezirk (Amt Müllheim) zu ernennen.

Carlsruhe, den 22. Juli 1845.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Präsidenten.
Der Ministerialdirector.
Rettig.

Vdt. Reinhard.

Digitized by Google

Dienſterledigungen.

Durch die Beförderung des Pfarrers Wolf iſt die evangeliſche Pfarrei Gaiberg, Decanats Neckargemünd, mit einem Competenzanſchlage von 487 fl. 31 kr., welcher ſich durch eine neue, in Geld beſtehende Dotation von 238 fl. 43 kr. auf 726 fl. 14 kr. erhöht, worauf jedoch 22 fl. Zehntablöſungscapital und 75 fl. Kriegsſchulden haften, die der Pfründnießer in 10 Jahresterminen bezahlen muß, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfarrei haben ſich vorſchriftsgemäß durch die betreffenden Decanate binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Oberkirchenrathe zu melden.

Die durch die Beförderung des Caplans Xaver Reichlin auf die katholiſche Pfarrei Neuſtadt erledigte Caplanei ad St. Nicolaum in Engen mit einem beiläufigen Ertrage von 400 fl. wird mit dem Bemerken ausgeſchrieben, daß der künftige Caplan ſich etwa anmeldende Schüler in den Elementen der lateiniſchen und deutſchen Sprache und in der Religion zu unterrichten habe. Die Competenten um dieſe Pfründe haben ſich bei der fürſtlich fürſtenbergiſchen Standes- und Patronatsherrſchaft vorſchriftsmäßig zu melden.

Zu dem Ausſchreiben der katholiſchen Pfarrei Wyhl, Amts Kenzingen, (Reggs.-Bl. Nr. XVI., vom 28. Mai d. J., S. 144) wird nachträglich bemerkt, daß auf derſelben ein Proviſorium von jährlich 21 fl. 53 kr. bis Martini 1860 hafte.

Zu dem Ausſchreiben des evangeliſchen Diaconats Eppingen, womit die Stelle eines Vorſtandes und Lehrers an der höheren Bürgerſchule daſelbſt verbunden iſt (enthalten im Regierungsblatt vom 30. Juni d. J. Nr. XIX.), wird nachträglich bekannt gemacht, daß auf dieſer combinirten Stelle 217 fl. 28 kr. Schulden haften, welche der ernannt werdende Diaconus in 10 Jahresterminen mit Zinſen zu zahlen hat.

Todesfälle:

Geſtorben iſt:

Am 15. Mai d. J.

der penſionirte Landchirurg Brechter in Neudenau.

Berichtigung.

Auf Seite 146 des diesjährigen Regierungsblattes iſt bei Medaillenverleihung ſtatt Bürgermeiſter Anton Jörger in Baden zu leſen: Bürgermeiſter Joſeph Jörger in Baden.

Digitized by Google

Beilage zum Staats- und Regierungsblatt Nr. XXII. vom Jahr 1845.

Uebersicht des Zustandes der Gebäude-Brandversicherungs-Anstalt im Großherzogthum Baden

vom 1. Januar bis letzten December 1844.

Soll. fl.	kr.	Einnahme.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		I. Etatsrechnung von früheren Jahren:				
414	27	1. Cassenrest bei der Hauptcasse	414	27	—	—
1,328	7	2. Beitragsreste bei Partikularkassen	1,328	7	—	—
1,673	23	3. Ersatz	—	—	1,673	23
7	—	4. Geldstrafen	7	—	—	—
5	12	5. Uneigentliche Einnahme	5	12	—	—
		II. Etatsrechnung vom laufenden Jahr:				
		1. Beiträge für's Jahr 1843 von 8 Kreuzern Umlage auf 100 fl. Brandversicherungsanschlag der Gebäude:				
		Ertrag: Anschlag:				
		84,106 fl. 34 kr. im Seekreis 63,070,000 fl.				
		113,402 „ 38 „ im Oberrheinkreis 84,805,650 „				
		129,357 „ 32 „ im Mittelrheinkreis 96,723,400 „				
		96,013 „ 45 „ im Unterrheinkreis 72,008,100 „				
422,880	29	zusammen auf 10. Januar 1843 316,607,150 fl.	421,251	22	1,629	7
		vom vorigen Jahr 230,324,450 fl.				
		Vermehrung durch die neue Einschätzung 86,282,700 fl.				
155,208	53	2. aufgenommene Capitalien (Passiva)	155,208	53	—	—
141,876	30	3. ausgeliehene Capitalien oder bis zur Verwendung verzinslich untergebrachter Geldvorrath	52,000	—	89,876	30
1,233	50	Zinse davon	689	7	544	43
1,305	17	4. Ersatz	405	17	900	—
110	—	5. Hauszins zur Hälfte	110	—	—	—
14	—	6. Geldstrafen	14	—	—	—
		III. Uneigentliche Einnahme:				
381,216	34	von und für fremde Cassen	381,216	34	—	—
1,107,273	42	Summe	1,012,649	59	94,623	43

Digitized by Google

Soll.		Ausgabe.				Hat.		Rest.	
fl.	kr.					fl.	kr.	fl.	kr.
		I. Etatsrechnung von früheren Jahren:							
—	8	1. Büreaukosten für Inventarienstücke				—	8	—	—
108	—	2. Einschätzungsgebühren				108	—	—	—
		3. Brandentschädigungen:							
		fl. kr.		fl.	kr.				
		88,382 11	im Seekreis	47,640	10	41,242	1		
		78,052 45	im Oberrheinkreis . . .	57,603	11	20,449	34		
		56,206 59	im Mittelrheinkreis . .	34,101	4	22,105	55		
		25,668 50	im Unterrheinkreis . . .	19,388	13	6,280	37		
248,810	45	zusammen				158,732	38	90,078	7
5	12	4. Uneigentliche Ausgaben an und für Privatpersonen				5	12	—	—
		II. Etatsrechnung vom laufenden Jahr:							
		1. Brandentschädigungen:							
		fl. kr.		fl.	kr.				
		252,473 6	im Seekreis	118,229	40	134,243	26		
		94,950 49	im Oberrheinkreis . . .	46,484	10	48,466	39		
		40,733 2	im Mittelrheinkreis . .	21,414	16	19,318	46		
		64,711 40	im Unterrheinkreis . . .	38,303	31	26,408	9		
452,868	37	zusammen				224,431	37	228,437	—
1,872	49	2. Allgemeine Kosten wegen Einführung des neuen Brandversicherungsgesetzes				1,872	49	—	—
15,695	53	3. Gebäudeeinschätzungskosten				15,645	13	50	40
1,936	11	4. Abschätzungsgebühren von Brandschäden				1,936	11	—	—
7,038	37	5. Einzugsgebühren von Beiträgen				7,038	37	—	—
347,508	53	6. Passivcapitalien				106,208	53	241,300	—
10,111	28	Zinse davon				10,111	28	—	—
100,000	—	7. Activcapitalien, bis zur Verwendung verzinslich untergebrachter Geldvorrath				100,000	—	—	—
,185,956	33	. . . . . Uebertrag				626,090	46	559,865	47

Digitized by Google

Soll. fl.	kr.	Ausgabe.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
1,185,956	33	. . . . . Uebertrag	626,090	46	559,865	47
		8. Besoldungen und Büreaukosten:				
862	40	a) für den Verwaltungsrath	829	20	33	20
		b) für die Cassenverwaltung:				
		fl. kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
		1,633 20 Besoldungen 1,633 20	—	—		
		16 40 Remuneration 16 40	—	—		
		317 52 Büreaukosten 317 52	—	—		
1,967	52	zusammen	1,967	52	—	—
30	59	9. Für Unterhaltung des Dienstthauses und Steuern davon . . .	30	59	—	—
1,128	7	10. Ersatz	571	35	556	32
122	17	11. Abgang	118	23	3	54
		III. Uneigentliche Ausgaben:				
381,216	34	1. an und für fremde Cassen	381,216	34	—	—
—	—	2. an und für Privatpersonen.	—	—	—	—
1,571,285	2	. . . . . Summe	1,010,825	29	560,459	33
1,107,273	42	. . . . . Betrag der Einnahme	1,012,649	59	94,623	43
464,011	20	. . . . . Bleiben	1,824	30	465,835	50
			Kassenrest			

Die Ausgabsreste betragen . . . . . 560,459 fl. 33 kr.
über Abzug
der Einnahmsreste ad . . . . 94,623 fl. 43 kr.
und des Cassenrestes. . . . . 1,824 „ 30 „
96,448 „ 13 „

Deficit . . 464,011 fl. 20 kr.

hiervon:
der Antheil am Dienstthaus und Mobilien im Büreau 3,367 „ 44 „

worüber noch an Deficit bleiben . . . . . 460,643 fl. 36 kr.

Digitized by Google

Durch die Umlage ſollen nach §. 60 des Feuerverſicherungsgeſetzes die Brandentſchädigungen des laufenden Jahres, Ein- und Abſchätzungsgebühren, Paſſivzinſe, Adminiſtrationskoſten, Rückerſatz und Abgang eingebracht und nach §. 74 und 75 erwähnten Geſetzes zur allmähligen Tilgung der Paſſiven eine außerordentliche Umlage von 2 Kreuzern auf 100 fl. angeordnet werden.

Die bedeutendſten Brandſchäden (1000 fl. und darüber) ſind vorgekommen:

Im Seekreis:

in Schweningen, Amts Stetten; in Biethingen und Göggingen, Amts Möskirch; in Radolphzell und Gailingen, Amts Radolphzell; in Weildorf, Buggenſegel und Urnau, Amts Salem; in Markdorf, Möggenweiler und Riedheim, Amts Meersburg; in Hödingen, Ueberlingen, Adelshofen, Seelfingen und Baurenhof, Gemeinde Oberbillafingen, Amts Ueberlingen; in Weiterdingen und Watterdingen, Amts Blumenfeld; in Owingen, Eſpaſingen, Zizenhauſen, Winterſpüren, Volkertshauſen, Unterſchwandorf, Aach, Ludwigshafen, Renzingen und Mahlſpüren, Amts Stockach; in Welſchingen und Zimmerholz, Amts Engen; in Fürſtenberg, Blumberg, Hüfingen, Aaſen, Allmendshofen, Bräunlingen, Neudingen und Sumpfohren, Amts Hüfingen; in Donaueſchingen und Oberbaldingen, Amts Donaueſchingen; in Kappel, Mönchweiler, Villingen, Unterkirnach und Dürrheim, Amts Villingen; in Grafenhauſen, Blumegg, Unteribach und Sommerau, Amts Bonndorf; in Berg-Gemeinde Raithebuch, Göſchweiler, Neuſtadt und Löffingen, Amts Neuſtadt; in Oberwangen und Horheim, Amts Stühlingen.

Im Oberrheinkreis:

in Herdern und Riedern, Amts Jeſtetten; in Burg, Rotzel, Luttingen und Rohr, Amts Waldshut; in Großherriſchwand, Amts Säckingen; in Oberböllen, Amts Schönau; in Attlisberg, Tiefenhäuſern, Schmalenberg, in der Schwand und Wollpatingen, Amts St. Blaſien; in Oberhäuſern, Tegernau, Damberg und Fahrnau, Amts Schopfheim; in Gottenheim, Amts Breiſach; in Waldkirch, Orensbach, Oberwinden und Katzenmoos, Amts Waldkirch; in Gremmelsbach, Schonach und Schönwald, Amts Triberg; in Buchenberg und St. Georgen, Amts Hornberg.

Im Mittelrheinkreis:

in Ippichen, Gemeinde Kinzigthal, Amts Wolfach; in Fiſcherbach, Amts Haslach; in Entersbach und Nordrach, Amts Gengenbach; in Offenburg; in Petersthal, Amts Oberkirch; in Reichenthal, Amts Gernsbach; in der Spinnerei zu Ettlingen; in Weingarten, Amts Durlach; in Zeutern, Amts Bruchſal; in Flehingen und Göndelsheim, Amts Bretten.

Im Unterrheinkreis:

in Hemsbach, Amts Weinheim; in Ladenburg und Schaafhof, Amts Ladenburg; in Schwetzingen; im Grenzhof Schönau, Petersthal und Ziegelhauſen, Amts Heidelberg; in Meckesheim und Mückenloch, Amts Neckargemünd; in Katzenthal, Amts Neudenau; in Oberſcheffienz, Amts Mosbach; in Neidenſtein, Amts Hoffenheim; in Sennfeld, Amts Adelsheim; in Urphar, Amts Wertheim.

Digitized by Google

Die im Rest nachgeführten Brandentschädigungen betreffen:

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes. fl.	kr.
Seekreis. Ueberlingen	für die Pfarrscheuer zu Bondorf	700	—
	Alt Michael Auer zu Hödingen	1232	30
	Alois Brodmann zu Oberbillafingen	2950	—
	Bartholomä Fenker zu Adelshofen	600	—
	Franz Joseph Lorenz allda	506	—
	Johann Freudinger allda	463	—
	Kaufmann Xaver Ibele zu Ueberlingen	3440	30
	Löwenwirth Joseph Appert allda	292	10
	Bierbrauer Karl Stelzer allda	42	30
Constanz	Franz Schroff Wittib zu Allmannsdorf	50	—
	Ulrich von Meerhard zu Constanz	8	53
	Math. Zunftmeister zu Möggingen	16	55
Stockach	Kaspar Müller zu Oberschwandorf	50	—
	Jakob Egger zu Owingen	297	30
	Johann Grundler zu Espasingen	1000	—
	Franz Frick zu Aach	500	—
	Clemenz Gallenschütze allda	500	—
	für die Pfarrscheuer allda	200	—
	für das Pfarrhaus allda	100	—
	Senes Mathes und Xaver Ragg zu Ludwigshafen	7191	42
	Anton Kummerländer zu Hoppetenzell	234	—
	Baldus Seeliger zu Renzingen	898	—
	Johann Schwarz allda	300	—
	Anton Schönberger allda	480	—
	für die Gemeindetrotte allda	1855	—
Seekreis. Stockach	Josef Stetter zu Mahlspüren	1434	—
	Sebastian Brenkler zu Winterspüren	34	—
	für das Eisenwerk zu Zitzenhausen	21860	—
	Peter Maier allda	675	—
	Karl Schaafhäutle zu Nellenburg	101	33
Pfullendorf	Georg Glockler zu Herdwangen	10	—
Hüfingen	für die St. Antonskapelle dem Anton Bader zu Neuenburg	200	—
	Mathä Hölderle zu Unadingen	3	—
	für das Pfarrhaus zu Fürstenberg	2800	—
	für die Kirche allda	3100	—
	Johann Heizmann zu Donaueschingen	12	53
	für das Armenhaus zu Hondingen	300	—
	Xaver Wolfer allda	20	—
	Lorenz Schmid zu Blumberg	650	—
	Franz Joseph Ganter zu Hüfingen	650	—
	Oberlehrer Reich allda	70	—
	Joseph Dierberger zu Aasen	900	—
	Ochsenwirth Joseph Ganter zu Allmendshofen	1992	—
	Jakob Kritzer allda	2840	—
	Johann Wägelin zu Sumpfohren	4399	38
	Sigmund Albiger allda	96	—
	Anton Bader allda	29	—
	Johann Georg Ruf zu Bräunlingen	1295	—
Neustadt	Johann Tritschler zu Schollach	2225	—
	Simon Tritschler allda	44	40
	Mich. Albiez zu Oberlenzkirch	3946	—

Digitized by Google

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes. fl.	kr.
See-Neustadt kreis.	Josef Ruf zu Göschweiler .	866	—
	Straßenmeister Dilger zu Neustadt	21	25
	Jung Xaver Heißmann allda	1043	—
	Gregor Schenzinger allda .	38	41
	Johann Ketterer allda . .	25	33
	Anton Kohler allda . . .	525	—
	Peter Riedlinger allda . .	525	—
	Simon Rieger allda . . .	1000	—
	Josef Winder allda . . .	600	—
Bonndorf	für die Viehhütte zu Bonndorf	400	—
	für die Kirche sammt Thurm	10000	—
	für das Pfarrhaus allda . .	6588	15
	Fidel Morat zu Amerzfeld .	2150	—
	Conrad Jordan zu Wellendingen	900	—
	Conrad Eggert zu Gündelwangen	825	—
	Conrad Ragg auf der Glashütte	650	—
	Anselm Koch zu Schwarzhalden	250	—
	Mathias Götz allda . . .	300	—
	Christian Nägele zu Blumegg	1590	1
	Josef Fechtig zu Unteribach .	1548	—
	Paul Isele zu Sommerau .	1050	—
Villingen	Verwaltung Rothweil . .	1000	—
	Josef Gräßer, Jacob Krachenfels und Ferd. Schaaf zu Kappel	1435	—
	Mathias Flaig d. j. zu Mönchweiler	750	—
	Maria Lehmanns Verlassenschaftsmasse allda . . .	1150	—
	Bernhard Laufer zu Dürrheim	1190	—
	Jakob Bausch allda . . .	2170	—
	Georg Höflers Wittib allda	1085	—
	Alois Hünerwadel allda . .	350	—
	Josef Baumann allda . .	300	—
	Kilian Gutfries allda . .	317	30
See-Villingen kreis.	Kaspar Schumpp, Hafner zu Villingen	1800	—
Radolphzell	für das Pfarrhaus zu Aach	230	—
	Joseph Sauter zu Singen .	12	30
	Fidel Schatz zu Radolphzell .	600	—
	Josef Ellenbast Wittwe allda	475	—
	Joseph Auer zu Gailingen .	2300	—
Stühlingen	Schmied Kaspar Scheer und Maurer Josef Neuburger zu Oberwangen	2040	—
	Conrad Zoller allda . . .	1200	—
	Bonifaz Bukle „ . . .	1050	—
	Josef Rutschmann zu Horheim	1071	30
	Martin Maurer allda . .	425	—
	Dieser für Anton Vogelsang allda	250	—
	Mathä Gantert Wittib allda	1510	—
	Anton Vogelsang „ .	925	—
	Anton Zeiler „ .	757	30
	für die Kaplanei „ .	870	38
	Michael Gromann „ .	667	30
	Xaver Maier „ .	712	30
	Simon Rutschmann „ .	775	—
	Maurer Alois Wißmann „ .	627	30
	Adam Buri „ .	775	—
	Jakob Winkler „ .	637	30
	Anton Sibold „ .	1082	30
	Mathä Ulmer „ .	1162	30
Salem	Martin Beidecker zu Weildorf	90	7
	Jakob Merk zu Buggensegel	1550	—
Meersburg	für das Kornhaus zu Markdorf	600	—
	für die Wachtstube allda . .	125	—
	für das Schulhaus „ . .	4000	—
	für den Hohlthorthurm allda	225	—
	für den Oberthorthurm „	300	—
	für das Schlachthaus „	100	—
	Joseph Bucher „	400	—
	Altkronenwirth Guldin „	250	—
	Joseph Kreuzdorn „	175	—

Digitized by Google

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes. fl.	kr.
See-Meerskreis. burg	Schuster Joseph Frei zu Markdorf	525	—
	für die Trotte des Spitals „	187	30
	Schuster Math. Straßer „	425	—
	Baltas Vogt „	450	—
	Jos. Ant. Brielmaier „	1869	30
	Anton Geiger „	1175	—
	Kaufmann Ant. Matt „	162	51
	Friedrich Walser „	700	—
	Michael Endres Wittib „	725	—
	Johann Baptist Breising „	1000	—
	Joseph Wegis „	800	—
	Martin Maier zu Möggenweiler	575	—
	derselbe allda	150	—
Engen	Gemeinde Emmingen	100	—
	Anton Bach zu Immendingen	1500	—
	Ignaz Heise zu Welschingen	348	—
	Josef Bühler allda	348	—
	Math. Dietrich zu Zimmerholz	51	15
	Jakob Graumann zu Ehingen	32	—
Blumenfeld	Freiherr Ignaz v. Hornstein zu Weiterdingen	1716	54
	Andreas Merk zu Blumenfeld	200	—
	Josef Dor allda	250	—
Möskirch	Innocenz Häusler zu Leibertingen	100	—
	Michael Krämer und Josef Goog zu Boll	875	—
	für das Meßmerhaus zu Sauldorf	700	—
	Josef Gänz zu Boll	50	—
Donaueschingen	Johann Keller zu Donaueschingen	10	—
	Benedikt Kammerer allda	275	—
	Thoma Fischer „	700	—
	Mathias Raus „	1000	—
	Math. Heinzelmann und Josef Bortan zu Donaueschingen	1000	—
	Lorenz Dafers Wittib allda	500	—
See-Donaukreis. eschingen	Josef Gottsabend nun Josef Bertsch zu Donaueschingen	70	3
	Johann Lehrer Alt Gäßler zu Oberbaldingen	625	—
	Johann Lehrer jung allda	625	—
	Joh. Martin Lehrer „	1390	—
	Jakob Lehrer „	695	—
	Christian nun Jak. Lehrer allda	695	—
	Schmied Johann Glunz „	1400	—
	Drechsler Jakob Glunz „	1350	—
	Erhard Lehrer „	40	—
	Christian Lehrer, Bauer „	30	—
Stetten	Xaver Danneker zu Schweningen	400	—
	Lukas Straub allda	394	—
	Schuster Johann Stierle allda	600	—
	Johann Georg Doß „	637	—
	Anton Stäudle „	1050	—
	Ziegler Michael Haag „	985	—
	Maurer Josef Wahl „	500	—
	Adlerwirth Xaver Schmidt „	1357	—
	Johann Strobel „	129	20
Ober-Waldshut rheinkreis.	Jakob Gottstein zu Grünholz	100	—
	Für die Kirche zu Görrwihl	1864	—
	Wendelin Mutter zu Hartschwand	300	—
	Johann Maier zu Aispel	1100	—
	Die sogenannte Gesellschaftscasse zu Kadelburg	300	—
	Willibald Gerster zu Möggenschwiel	374	—
	Josef Künze zu Burg	1900	—
	Engelwirth Mainrad Bächle zu Luttingen	218	10
	Josef Schaible in Burg	3100	—
	Bürgermeister Anton Schneider zu Hauenstein	639	—
	Joh. Huber Nagler zu Rotzel.	755	37
	Cölestin Kaiser zu Rohr	1389	—

31.

Digitized by Google

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes. fl.	kr.
Oberrheinkreis. Schopfheim	Rechtspraktikant Gräsle und Schmidt Färber zu Gündenhausen	302	59
	Mathias Probst zu Ried	350	—
	Lorenz Senn zu Oberhäußer	425	—
	Joh. Friedr. Eich zu Tegernau	1400	—
	Müller Schanzlin zu Greßgen	600	—
	Johann Vogt zu Fahrnau	1050	—
	Friedrich Greiner, Schneider allda	800	—
	Joh. und Kaspar Linsin und Martin Hug zu Hasel	900	—
Schönau	Georg Steinbrunner, Johann Hartmann und Mathias Ruch zu Wildböllen	150	—
	Bartholmä Maier allda	150	—
	Die Gemeinden Todtnau, Schlechtnau und Brandenberg, nun Roman Dietsche für die Wohnhütte bei der Sägmühl Brandeuberg	50	—
	Albrecht Berger und Raimund Wetzel zu Zell	150	—
	Johann Lais, Franz Josef Brunner, Michel Seeger und Nepomuk Kiefer zu Oberböllen	3050	—
Müllheim	Waffenschmied Eberhard zu Niederweiler	100	—
	Die Universität Freiburg, wegen des Brandes zu Steinenstadt	1138	45
	Rathschreiber Friedrich Breitenstein zu Müllheim	86	32
Staufen	Gemeinde Münsterthal für die Kapelle auf dem Belchen	200	—
	Für die Kirche zu Norsingen	117	56
	Josef Wangler zu Krozingen	66	26
Landamt Freiburg	Staabhalter Väsin Relikten zu Mengen	190	—
Oberrheinkreis. Landamt Freiburg	Mart. Schorp oder das Mörchsche Kind zu Opfingen	200	—
	Mathias Schlegel zu Unteribenthal	150	—
	Josef Tritschler allda	600	—
	Josef Helmle zu Würbstein	100	—
	Johann Ernst Müller Erben in Falkensteig	700	—
Säckingen	Hammerschmied Maier zu Murg	115	—
	Anton Mutter zu Gersbach	3	39
	Georg Scheuble zu Altdorf	600	—
	Ignaz Raimann zu Herrischried	300	—
	Gordian Vogt zu Altenschwand	550	—
	Blasius zum Keller in Großherrischwand	1588	—
St. Blasien	Josef Tritschler zu Todtmoos	100	—
	Engelhard Bühler und Joh. Georg Mutter zu Vordertodtmoos	925	—
	Peter Jehle, Johann Schlageter und Alois Schäfer zu Schlageten	1025	—
	Josef Denz allda	550	—
	Franz Maier Wittib allda	750	—
	Gebhard Simon, Ant. Maier und Johann Becht zu Todtmoosweg	1400	—
	Alois Sailer, Franz Josef Hiemer, Peter Maier, Jos. König und Friedr. Thoma zu Attlisberg	1975	—
	Leopold Herzog zu Schmalenberg	1250	—
	Cornel Tröndle und Jos. Kienle zu Tiefenhäusern	1850	—
	Johann Müller allda	709	50
	Augustin zum Keller in der Schwand	1155	8

Digitized by Google

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes. fl.	kr.
Oberrheinkreis. St. Blasien	Pet. Scheuble zu Wollpatingen	1050	—
	Alois Kaiser allda	650	—
	Leonhard Köpfer zu Bernandorf	250	—
Breisach	Pankraz Meder zu Burgheim	50	—
	Ignatz Schmidt Wittib zu Hardheim	87	30
	Anton Marbach zu Breisach .	138	—
	Protes Oswald allda . . .	18	—
	Lorenz Kaule „ . . .	13	—
Hornberg	Für die Gemeindewaschküche zu St. Georgen	25	—
	Lucian Wehrle allda	700	—
	Simon Heinzmann in Lehengericht	50	—
	Mathias Herrmann allda . .	452	—
Lörrach	Johann Häglins Kinder in Führinshäusle	200	—
	Joh. Jakob Krämer zu Hertingen	50	—
	Martin Robin zu Tannenkirch	648	30
Triberg	Für's Scharfrichterhaus zu Triberg	2	22
	Für's Amthaus allda über die bezahlten Reparationen . .	28	56
	Der Kirchenfond zu Furtwangen	444	—
	Johann Dold zu Grenmelsbach	2367	—
	Johann Dufner zu Schonach	1875	—
	Josef Hock allda	2275	—
	Ursula Dorer zu Schönwald	75	—
	Blasius Dorer allda	700	—
	Eugen Duffner allda	1700	—
Waldkirch	Josef und Karl Fischer zu Jach	600	—
	Mathias Maier, Landolin und Christian Heringer zu Biederbach	284	—
	Joh. Willmann zu Wildthal	950	—
	Für die Kirche zu Welher . .	36	—
	Xaver Rombach zu Waldkirch	550	—
Oberrheinkreis. Waldkirch	Michael Dorer zu Waldkirch .	400	—
	Jakob Willmann allda . . .	275	—
	Wittwe Helmle „ . . .	25	—
	Jakob Corneli „ . . .	350	—
	Franz Josef Hoch „ . . .	1399	—
	Karl Hoch „ . . .	186	20
	Dan. Emmert zu Oberwinden	485	—
	Schmidt Josef Welte allda .	46	40
	Johann Welte „ .	46	40
	Isidor Welte „ .	201	30
	Schmidt Christian Curi zu Katzenmoos	500	—
	Christian Weeber Wittib . .	500	—
	Schumacher Andreas Wernet	500	—
	Zimmermann Jakob Feiler .	500	—
Ettenheim	Josef Bauer und Michael Bürkle zu Altdorf	864	3[illegible]
Stadtamt Freiburg	Fabrikant Eugen Kiener zu Wiehre	1885	3[illegible]
	Zuchthaus-Verwaltung Freiburg	13	20
	Für's Commandantenhaus allda	554	13
Jestetten	Bernhard Maier zu Herdern	950	—
	Friedolin Ebe allda	1000	—
	Martin Rüger zu Riedern .	1800	—
Emmendingen	Gottlieb Bucherer zu Allmendsberg	250	—
Mittelrheinkreis. Wolfach	Franz Armbruster Wittib im Staab Kaltenbrunn . .	500	—
Gengenbach	Andreas Rühle zu Ernsbach	50	—
	Franz Anton Dann zu Flaken	100	—
	Adlerwirth Benedikt Schneider zu Unterharmersbach .	96	—
	Baltas Schneider zu Nordrach	216	40
	Christian Spitzmüller allda	550	—
	Fidel Heider „	2800	—
	Valentin Schwarz „	655	—
	Gregor Oehler „	3	—
	Josef Schwarz „	800	—

Digitized by Google

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes. fl.	kr.
Mittelrheinkreis. Gengenbach Bühl	Silvester Armbruster zu Nordrach	800	—
	für die Hanfblaul der Gemeinde Steinbach	50	—
	Xaver Ekerle in Bühl	280	—
	Anton Ekerle allda	145	—
	Joh. Leonhard Wagner allda	875	—
	Revisor Springer und Herrmann Stinus zu Neuweier	700	—
	Fidel Basler zu Lauf	650	—
	Gottfried Schrodi zu Hundsbach	100	—
Gernsbach	Joseph Gumpp zu Lautenbach	100	—
	Jos. Anton Gerstner zu Weißenbach	200	—
Bretten	David Rübenacker zu Flehingen	2	45
	Abraham Elginger allda	150	—
	Georg Vettiner und Peter Grauers Wittwe in Menzingen	225	—
	Carl Dillmann, Carl Glück und Philipp Heck zu Gondelsheim	200	—
Bruchsal	Georg Feßler zu Unteröwisheim	250	—
	für die Zehntscheuer allda	10	—
	Michael Boß zu Zeutern	416	—
	Franz Joseph Stengel allda	500	—
	Anton Ritscherle „	1100	—
Ettlingen	Adolf Lauinger und Ignaz Förderer zu Schöllbronn	25	—
	Die Frauenalber Tuchfabrik-Gesellschaft	17325	—
	Die Spinnereigesellschaft zu Ettlingen	4774	55
Stadtamt Carlsruhe	Handelsmann Knecht	1	30
	Handelsmann Spreng	91	18
	Gastwirth Ludwig Müller	263	6
Haslach	Andreas Bürge zu Hofstetten	100	—
Mittelrheinkreis. Haslach	Mathias Ledig zu Hofstetten	100	—
	Pfarrer Wissert zu Hausach	50	—
Pforzheim	Jakob Bickel zu Dürrn	125	—
	Carl Näher zu Pforzheim	42	9
	Michael Barth zu Kieselbronn	20	30
	Georg Martin Zimmermann und Adam Ruf zu Huchenfeld	750	—
	Ulrich Bürkle allda	15	—
	Magdalena Stiefel allda	6	—
Rastatt	für das Hirtenhaus der Gemeinde Ottersdorf	49	7
Oberkirch	Joseph Bräuers Wittib zu Döttelbach	350	—
	Lorenz Dreher zu Petersthal	835	47
	Mathias Huber zu Walden	400	—
Eppingen	Caspar Erhard zu Berwangen	9	52
	Melchior Erhard allda	13	2
	Christof Dolderer und Heinrich Dolderer in Eppingen	22	13
Achern	Joseph Oberle in Sasbachwalden	150	—
	Michel Geiser in Oberachern	400	—
Offenburg	Jos. Jockers Wittwe in Offenburg	55	17
	Josef Ruf Wittwe in Zunsweier	199	—
	Ursula Schwab allda	50	—
Baden	Valentin Jung Wittwe zu Haueneberstein	350	—
	Ambros Jung allda	50	—
	Fuhrmann Gabriel Blaile zu Baden	795	—
	Joh. Fidel Kleinmann allda	15	—
	Schneider Joh. Lethule „	4	47
Landamt Carlsruhe	Adam Westerfelder Wittwe zu Leopoldshafen	300	—
	Otto Pauli zu Dettenheim	84	22
Durlach	August Mittel zu Jöhlingen	47	—
	Georg Adam Luppold allda	3	—

Digitized by Google

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes. fl.	kr.
Mittelrheinkreis. Durlach	Egidius Unger zu Jöhlingen	4	—
	Friedrich Benfinger, Friedrich Kachele und Jacob Reuschler in Weingarten . . .	161	21
	David Sommer allda . .	359	—
	Christian Schaufelberger, Wittwe allda	414	—
	Andreas Singer und Anton Günsters Wittwe allda .	91	—
	Melchior Platz zu Heddesheim	1	—
Unterrheinkreis. Ladenburg.	Ludwig Römer zu Schrießheim	200	—
	Georg Scheffelmaier zu Neckarhausen	50	—
	Carl Barion auf'm Schaarhof	8322	7
	Michael Bohrmann und Michael Borheimer Erben allda	8	—
	Georg Schock zu Ladenburg	8	—
	Daniel Hirsch allda . . .	2	—
Heidelberg	Fuhrmann Panzer zu Heidelberg	6	13
	Johann Carl Herdt allda .	85	30
	Michael Hertel zu Handschuchsheim	50	—
	Joseph Steinbächer zu Ziegelhausen	550	—
	Georg Michael Link zu Petersthal	450	—
	Andreas Stierle Wittwe allda	250	—
	Philipp Stay zu Vorderheubach	360	—
	Heinrich Heckmann zu Eiterbach	350	—
	für's Pfarrhaus allda der Pflege Schönau zu Heidelberg	140	—
	Adam Herion Wittwe zu Schönau	350	—
	Georg Nollert Wittwe allda	350	—
	Jakob Reichert „	729	12
	Johann Salzer „	3	—

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes. fl.	kr.
Unterrheinkreis. Heidelberg-Mosbach	Andreas Kühn zu Schönau .	17	—
	Andreas Engelof zu Großeicholzheim	50	—
	Heinrich Schifferdecker zu Unterschefflenz	2	—
	Andreas Ernst allda . . .	4	24
	Michael Altmann Wtwe. allda	15	—
	Andreas Heinrich und Martin Binder zu Oberschefflenz	3	—
	Peter Carl Reinold allda .	15	—
	Johann Georg Frei und Sebastian Kühner allda . .	50	—
Gerlachsheim	für das Pfarrhaus zu Königshofen	9	—
Buchen	Alois Blank zu Rinschheim .	2050	—
	Carl Jos. Ehemann allda .	325	—
	Anton Makerts Erben allda	150	—
	Peter Trabold „	325	—
	Valentin Kuhn „	500	—
	Franz Götzinger Kinder . .	75	—
	Valentin Pfeiffenberger und Sebastian Gaier zu Dumbach	760	—
Adelsheim	Josef Lutz zu Rosenberg . .	16	40
	Jakob Kaufmann zu Sennfeld	567	—
	Matheus Ludwig und Adam Gramlich allda	817	—
	Gottfried Emmert und Ludwig Merke allda. . . .	500	—
	Wolf Sondheimer und Bär Reis allda	500	—
	Ludwig Merker allda . . .	2550	—
	Jacob Gauer allda . . .	124	30
	Michael Grafeck allda . .	260	—
	Wendel Kramer allda . .	10	—
Borberg	Die katholische Gemeinde zu Uissingen	375	—
	Hirschwirth Phil. Gerner allda	1500	—

Digitized by Google

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes. fl.	kr.
Unterrheinkreis. Krautheim	für Beschädigung am Schloß zu Krautheim	25	—
	Martin Ehrenfried zu Thalkrautheim	100	—
Weinheim	Adam Leib zu Hemsbach .	13	20
	Katharina Fuhr allda . .	200	—
	Nikolaus Gräher allda . .	550	—
Mannheim	Valentin Fichter zu Mannheim	27	—
Wertheim	Roßwirth Burkardt Schönlein zu Lindelbach . . .	11	—
	Georg Hellmuth zu Urphar .	400	—
	Georg Büttel allda . . .	323	2
	Peter Friedrich allda . . .	250	—
	Christof Wagner „ . . .	550	—
	Peter Friedrich „ . . .	1100	—
	Georg Peter Diehr allda. .	142	4
Eberbach	Leonhard Reinold der 3te zu Schollbrunn	121	42
Unterrheinkreis. Neudenau	Amor Stumpf zu Katzenthal	501	—
	Joseph Halder zu Lobenfeld	200	—
Neckargemünd	Jakob Herbold zu Mückenloch	790	—
	Michael Allespach allda . .	680	—
	Friedrich Herbold zu Wimmersbach	250	—
	Schmidt Philipp Beisel Wtwe. zu Schönbrunn	400	—
Hoffenheim	Grundherrschaft von Venningen zu Neidenstein . . .	1523	2
Neckarbischofsheim	Ziegler Jakob Angstmann zu Untergimpern	106	40
	Die Salinenverwaltung Rappenau	81	20
Schwetzingen	Georg Heinrich Gottfrieds Kinder zu Neulußheim .	199	—
	Dieselben ferner	98	—
	Marx Steidel allda . . .	199	—
	Adam Friedrich Koch allda .	12	—

Carlsruhe, im Mai 1845.

Durch den General-Cassier

E. G. Eisenlohr.

Digitized by Google

Nr. XXIII.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 13. August 1845.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordens-Verleihungen. — Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens. — Medaillen-Verleihung. — Dienstnachrichten. —

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, die Errichtung einer Brief- und Fahrpostexpedition in Eichtersheim betreffend. — Des Ministeriums des Innern, den Stand der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisencasse betreffend. — Bekanntmachung von Stiftungen im Oberrheinkreise betreffend. — Die Vergebung eines Stipendiums für katholische Schullehrer-Candidaten betr. — Des Ministeriums der Finanzen, die Serienziehung für die neunte Gewinnziehung von dem Anlehen zu fünf Millionen Gulden von 1840 betreffend.

Dienstledigungen. — Berichtigungen.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 24. Juli d. J.

allergnädigst geruht, dem Königlich Bayerischen Finanzrath Dr. Wanner das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen;

unter dem 6. August d. J.

dem Geheimen-Rath und Professor Dr. Chelius in Heidelberg den Stern zum bereits inne habenden Commandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen, und

dem Grafen Reinhard zu Solms-Laubach, Oberstlieutenant und Flügeladjutanten Seiner Majestät des Königs von Preußen, das Commandeurkreuz desselben Ordens zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Ordre vom 19. Juli d. J. dem Hauptmann und Kriegsministerialmitglied von Böckh, nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen demselben das Ritterkreuz erster Classe des Ludwigsordens zu verleihen geruht haben, die Erlaubniß ertheilt, den verliehenen Orden annehmen und tragen zu dürfen.

Digitized by Google

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, unterm 24. Juli d. J. dem bei dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten angestellten Kanzleidiener Jacob Fischer, in Berücksichtigung seiner langjährigen treuen Dienste, die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

durch höchste Ordre vom 20. Juli d. J. dem Obersten von der Suite der Infanterie von Noël, unter Versetzung in die active Suite, die Garnisonscommandantschaft der Residenzstadt Carlsruhe zu übertragen;

unter dem 23. Juli d. J.

die erledigte katholische Pfarrei Wyhl, Amts Kenzingen, dem Caplan Joseph Adam May in Salem zu übertragen;

unter dem 29. Juli d. J.

den Revisor Ofer, unter Ertheilung des Characters als Oberrechnungsrath, zum Vorstand der Rechnungsrevision der Direction der Posten und Eisenbahnen zu ernennen und

dem Revisor Fieß den Character eines Rechnungsraths zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Die Errichtung einer Brief- und Fahrposterpedition in Eichtersheim betreffend.)

In Gemäßheit allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 29. v. M., Nr. 1390, wird vom 1. October d. J. an in dem Pfarrdorfe Eichtersheim eine Brief- und Fahrposterpedition errichtet, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 2. August 1845.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Busch.

Vdt. Türckheim.

Digitized by Google

(Den Stand der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisencasse betreffend.)

Die auf den Grund der Rechnungen vom 1. Januar bis mit 31. Dezember 1844 gefertigte Uebersicht des Standes der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisencasse wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 5. Juli 1845.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Präsidenten.
Der Ministerialdirector.
Nettig.

Vdt. Buisson.

(Bekanntmachung von Stiftungen im Oberrheinkreise betreffend.)

Nachstehende Stiftungen haben von der Regierung des Oberrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 2. August 1845.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Präsidenten.
Der Ministerialdirector.
Nettig.

Vdt. Reinhard.

Es haben nämlich gestiftet:

der verstorbene Handelsmann Joseph Banotti von Freiburg in das dortige Waisenhaus 200 fl., und in das Armeninstitut daselbst 200 fl.;

der verstorbene Dompräbendar Ambs zu Freiburg in das weibliche Lehrinstitut St. Ursula daselbst 100 fl. und in den dortigen Krankenspitalfond 100 fl.;

die ledige Maria Müller von Krozingen in den dortigen Armenfond 15 fl.;

ein Ungenannter in den Armenfond zu Steinenstadt 25 fl.;

die Aebtissin Maria Amalia zu Lichtenthal in den St. Martins-Kirchenfond zu Endingen 150 fl.;

der Birkenwirth Joseph Zimmermann zu Burg, Landamts Freiburg, in den dortigen Schulfond 200 fl.;

der verstorbene königlich bayerische Major Freiherr von Pfürdt von Freiburg in den Kirchenfond zu Wiehre, Stadtamts Freiburg, mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung eines Seelenamtes, 500 fl.;

Derselbe in die Kirche zu Güntersthal, mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer Jahrzeit, 200 fl.;

ein Ungenannter, in die Kirche zu Zell, Amts Schönau, eine Lampe im Werthe von 90 fl.;

die Bürgerschaft zu Wolfenweiler in den Schulholzfond daselbst 1406 fl. 13 kr.;

ein Ungenannter in die Kirche zu Schönwald eine Lampe im Anschlage von 108 fl.

Digitized by Google

(Die Vergebung eines Stipendiums für katholische Schullehrer-Candidaten betreffend.)

Aus der Friedrich-Christiane-Louise-Stiftung in Carlsruhe ist vom Jahr 1846 an, auf drei Jahre ein Stipendium mit jährlich 144 fl. in vierteljährigen Raten zahlbar, an katholische Subjecte, welche sich dem höheren Schulfache widmen, zu vergeben.

Die Bewerber, von welchen die aus den Standesherrschaften Salem und Petershausen gebürtigen vorzüglich zu berücksichtigen, und die dem höheren Schulfache sich widmenden katholischen Theologen nicht ausgeschlossen sind, haben sich mit legalen Ausweisen über Herkunft, wissenschaftliche Fortschritte, Sitten und Vermögen binnen sechs Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrath zu melden.

Carlsruhe, den 7. August 1845.

Ministerium des Innern.
Bei Verhinderung des Präsidenten.
Der Ministerialdirector.
Rettig.

Vdt. Reinhard.

(Die Serienziehung für die neunte Gewinnziehung von dem Anlehen zu fünf Millionen Gulden von 1840 betreffend.)

Bei der heute stattgehabten Serienziehung für die neunte Gewinnziehung von dem Anlehen der Amortisationscasse von 1840 zu fünf Millionen Gulden sind die

Serien Nr.	45,	enthaltend	die	Loosnummern	4,401	bis	4,500;
"	"	819,	"	"	"	81,801	"	81,900;
"	"	631,	"	"	"	63,001	"	63,100;
"	"	198,	"	"	"	19,701	"	19,800;

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 1. August 1845.

Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Glock.

Diensterledigungen.

Durch das am 6. Mai d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Johann Christoph Kaiser ist die katholische Pfarrei Assamstadt, Amts Krautheim, mit einem beiläufigen Einkommen von 1000 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrathe durch die Regierung des Unterrheinkreises binnen sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Dr. Joseph Dominik Carl Brugger auf die katholische

Digitized by Google

Pfarrei Rohrbach am Gieshübel, Amts Eppingen, ist die Pfarrei Kadelburg, Amts Waldshut, mit einem beiläufigen Einkommen von 800 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrpfründe haben sich durch die Regierung des Oberrheinkreises bei dem katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Ignaz Klenker auf die Pfarrei Röhrenbach, Amts Heiligenberg, ist die katholische Pfarrei Thannheim, Amts Hüfingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl. erledigt worden. Die Competenten um diese Pfründe haben sich bei der fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg, als Patron, nach Vorschrift zu melden.

Durch die Beförderung des Caplans Ignaz Menner auf die katholische Pfarrei Dürrheim, Amts Villingen, ist die zur Aushülfe in der Seelsorge bestimmte, und mit einem Einkommen von 600 fl. dotirte zweite Caplaneipfründe zu Oehningen, Amts Radolphzell, erledigt worden. Die Competenten um dieselbe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrathe durch die Regierung des Seekreises binnen 6 Wochen nach Vorschrift zu melden.

Durch die Beförderung des Caplaneibeneficiaten Franz Anton Baumann ist das zur seelsorglichen Aushilfe bestimmte Caplaneibeneficium in Eigeltingen mit einem beiläufigen Einkommen von 500 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei der gräflich von Langenstein'schen Renteiadministration in Carlsruhe nach Vorschrift zu melden.

Durch Beförderung des Beneficiaten Johann Baptist Schmidt zum Domcaplan an der Metropolitankirche zu Freiburg ist das zweite Brunner'sche Beneficium daselbst, mit einer Besoldung von 643 fl. 53 kr. erledigt worden. Der Beneficiat hat als Cooperator im Pfarrhause zu wohnen und dem Pfarr-Rector ein billiges Kostgeld zu zahlen. Die Competenten um dieses Beneficium haben sich sowohl bei dem katholischen Oberkirchenrath durch die Regierung des Oberrheinkreises, als auch bei dem erzbischöflichen Ordinariate zu melden.

Berichtigungen.

Auf Seite 169 des diesjährigen Regierungsblatts ist statt „Pfarrverweser Alois Hufschmid in Lenzkirch" zu lesen: „Pfarrer Alois Hufschmid in Lenzkirch."

In dem mit dem Regierungsblatt Nr. XXI. ausgegebenen Tarif für Beförderung von Vieh auf der großh. Eisenbahn (Beilage D.) ist die Taxe für 1 Hund von Kork nach Dinglingen irrig zu 6 kr. statt zu 16 kr. angegeben.

Ferner sind in dem Tarif für Güterbeförderung (Beilage F.) die Taxen der Station Kehl nach und von den Stationen Dinglingen, Orschweier, Kenzingen, Emmendingen und Freiburg mit jenen der Station Offenburg verwechselt worden, wornach also die bei der Station Kehl angegebenen Taxen nach und von den genannten Stationen für jene der Station Offenburg und umgekehrt zu gelten haben.

Digitized by Google

Anlage.

Summarische Uebersicht

der Einnahmen und Ausgaben, dann des Vermögens- und Personalstandes der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisencasse, nach Maßgabe der Rechnungen vom Kalenderjahr (vom 1. Januar bis mit 31. December) 1844.

Betreff.	Kreisverrechnung in Constanz. fl.	kr	Freiburg. fl.	kr.	Ettlingen. fl.	kr.	Heidelberg. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
A. Einnahme.										
1. Staatszuschuß	2,000	—	2,000	—	2,045	13	2,000	—	8,045	13
2. Jahresbeiträge von Lehrergehalten	1,392	39	2,053	—	2,413	28	2,573	45	8,432	52
3. Aufnahms- u. Verbesserungstaxen	383	6	445	24	697	12	1,022	40	2,548	22
4. Beiträge von Orts- und Districts-Stiftungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Capitalzinse	1,513	29	2,425	58	1,794	39	1,129	55	6,864	1
6. Güterbestandzinse	—	—	—	—	8	15	—	—	8	15
7. Außerordentliche Einnahmen .	—	—	—	18	32	57	—	32	33	47
zusammen .	5,289	14	6,924	40	6,991	44	6,726	32	25,932	30
B. Ausgabe.										
1. Wittwengehalte	1,008	4	4,459	19	4,954	5	4,225	39	14,647	7
2. Erziehungsbeiträge	188	18	668	23	806	37	944	25	2,607	43
3. Nahrungsgehalte	107	13	148	52	190	28	131	18	577	51
4. Nachlaß und Verlust an Revenüen	—	—	5	45	97	32	222	12	325	29
5. Gehalt des Verrechners . .	150	11	348	26	343	18	308	12	1,150	7
6. Gehalt der Bezirkserheber .	57	59	82	53	88	38	120	58	350	28
7. Bureaukosten des Verrechners	14	45	25	37	9	27	13	12	63	1
8. Revisionsbeiträge	35	42	71	41	86	15	135	12	328	50
9. Für Inventarienstücke . . .	—	—	12	—	—	—	—	—	12	—
10. Außerordentliche Ausgaben .	—	—	29	21	2	56	12	22	44	39
zusammen .	1,562	12	5,852	17	6,579	16	6,113	30	20,107	15
In Vergleichung										
der Einnahme von	5,289	14	6,924	40	6,991	44	6,726	52	25,932	30
mit										
der Ausgabe von	1,562	12	5,852	17	6,579	16	6,113	30	20,107	15
zeigt sich ein Ueberschuß von . .	3,727	2	1,072	23	412	28	613	22	5,825	15

Digitized by Google

Betreff.	Kreisverrechnung in Constanz. fl.	kr	Freiburg. fl.	kr	Ettlingen. fl.	kr	Heidelberg. fl.	kr	Summa. fl.	kr
C. Vermögensstand.										
a. Rentirendes Vermögen.										
1 Liegenschaften	—	—	189	—	181	15	—	—	370	15
2. Activcapitalien	39,000	—	54,518	9	42,837	37	28,445	46	164,801	32
b. Nicht rentirendes Vermögen.										
3. Fahrnisse (Bureaurequisiten) .	8	48	28	12	8	48	31	48	77	36
4. Gefällrückstände	220	—	1,338	41	2,118	51	1,280	14	4,957	46
5. Vorschüsse	—	—	—	—	81	30	—	—	81	30
6. Cassenvorrath	1,306	29	1,496	11	166	31	1,237	25	4,206	36
zusammen . .	40,535	17	57,570	13	45,394	32	30,995	13	174,495	15
Hierauf haften:										
c. Schulden.										
7. Wittwengehalte ꝛc.	—	—	121	52	—	—	379	25	501	17
8. Rest reines Vermögen auf den 31. Dezember 1844	40,535	17	57,448	21	45,394	32	30,615	48	173,993	58
9. am 31. Dezember 1843 betrug solches	36,808	15	36,358	26	44,982	4	30,002	26	168,151	11
10. also Vermehrung im Rechnungsjahr 1844	3,727	2	1,089	55	412	28	613	22	5,842	47
herrührend:										
a. von Revenüen-Ueberschüssen .	3,727	2	1,072	23	412	28	613	22	5,825	15
b. von angeschafften Fahrnissen vom laufenden Jahr . . .	—	—	12	—	—	—	—	—	12	—
c. von angeschafften, aber nicht gewerthet gewesenen Fahrnissen früherer Jahre . . .	—	—	5	32	—	—	—	—	5	32
wieder obige . .	3,727	2	1,089	55	412	28	613	22	5,842	47
11. Unter obigem Gesammtvermögen ist inbegriffen der Vermögensbetrag der der allgemeinen Schullehrerwittwen- und Waisencasse einverleibten evangelischen Schullehrerwittwenfiscifonds mit	—	—	28,442	21	14,394	31	2,403	44	45,240	36

(Anmerkung zu 11. Vom 1. Januar 1845 an ist auch der altbadische katholische Schullehrerwittwen- und Waisenfonds der allgemeinen Schullehrerwittwen- und Waisencasse einverleibt worden, worüber die Uebersicht für das Jahr 1845 seiner Zeit Nachweisung geben wird).

Digitized by Google

Betreff.	Kreisverrechnung in				Summa.
	Constanz.	Freiburg.	Ettlingen.	Heidelberg.	
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
D. Personalstand.					
Am 31. Dezember 1844.					
1. Beitragspflichtige Mitglieder .	416	579	577	537	2,109
Stand am 31. Dezember 1843 .	412	570	568	542	2,092
Vermehrung . .	—	—	—	—	17
2. Bezugsberechtigte Wittwen . .	23	92	104	88	307
Stand am 31. Dezember 1843 .	21	88	99	79	287
Vermehrung . .	—	—	—	—	20
3. Zum Erziehungsbeitrag berechtigte Kinder	25	63	89	97	274
Stand am 31. Dezember 1843 .	22	63	93	76	254
Vermehrung . .	—	—	—	—	20
4. Zum Nahrungsgehalt berechtigte Kinder	3	12	13	8	36
Stand am 31. Dezember 1843 .	4	10	11	8	33
Vermehrung . .	—	—	—	—	3

Digitized by Google

Nr. XXIV.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienstag den 19. August 1845.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordens-Verleihungen. — Medaillen-Verleihung. —

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Des Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Bekanntmachung eines Bundesbeschlusses, die Aufstellung gleichmäßiger Grundsätze gegen den Nachdruck und die unbefugte Nachbildung von Werken der Kunst und Wissenschaft betreffend. — Des Ministeriums des Innern, Verzeichniß derjenigen Grundherrn, welche zu den bevorstehenden Wahlen einzuladen sind.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 12. August d. J.

allergnädigst geruht, dem großherzoglich hessischen Obersten von Bechthold den Stern zu dem bereits inne habenden Commandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen,

dem königlich württembergischen Oberstlieutenant von Baur das Commandeurkreuz, und

dem königlich württembergischen Oberstlieutenant von Reinhardt,

dem königlich württembergischen Major von Binder, so wie

dem großherzoglich hessischen Hauptmann Schaffnit das Ritterkreuz desselben Ordens zu verleihen.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 17. Juli d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Bürgermeister Johann Georg Groß zu Leiselheim, Bezirksamts Breisach, in Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstleistungen, die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Digitized by Google

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Bekanntmachung eines Bundesbeschlusses, die Aufstellung gleichmäßiger Grundsätze gegen den Nachdruck und die unbefugte Nachbildung von Werken der Kunst und Wissenschaft betreffend.)

Die Bundesversammlung hat in ihrer 21sten Sitzung vom 19. Juni l. J. nachstehenden Beschluß gefaßt:

„Nachdem der Bundesbeschluß vom 9. November 1837 nur das geringste Maaß des Schutzes festgestellt hat, welcher innerhalb des deutschen Bundesgebiets den dort erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnissen gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege zu gewähren war, eine weitere Vereinbarung über gemeinsame Gewährung eines völlig ausreichenden Schutzes aber gleichzeitig vorbehalten ist, so sind sämmtliche deutsche Regierungen über folgende Bestimmungen zur Ergänzung des Beschlusses vom 9. November 1837 übereingekommen:

1. Der durch den Artikel 2 des Beschlusses vom 9. November 1837 für mindestens zehn Jahre von dem Erscheinen eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst an zugesicherte Schutz gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege wird fortan innerhalb des ganzen deutschen Bundesgebiets für die Lebensdauer der Urheber solcher literarischen Erzeugnisse und Werke der Kunst, und auf dreißig Jahre nach dem Tode derselben gewährt.
2. Werke anonymer oder pseudonymer Autoren, sowie posthume und solche Werke, welche von moralischen Personen (Academien, Universitäten u. s. w.) herrühren, genießen solchen Schutzes während dreißig Jahren, von dem Jahre ihres Erscheinens an.
3. Um diesen Schutz in allen deutschen Bundesstaaten in Anspruch nehmen zu können, genügt es, die Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt zu haben, welche dieserhalb in dem deutschen Staate, in welchem das Originalwerk erscheint, gesetzlich vorgeschrieben sind.
4. Die Verbindlichkeit zu voller Schadloshaltung der durch Nachdruck u. s. w. Verletzten liegt dem Nachdrucker und demjenigen, welcher mit Nachdruck wissentlich Handel treibt, ob, und zwar solidarisch, in so weit nicht allgemeine Rechtsgrundsätze dem entgegenstehen.
5. Die Entschädigung hat in dem Verkaufspreise einer richterlich festzusetzenden Anzahl von Exemplaren des Originalwerkes zu bestehen, welche bis auf 1000 Exemplare ansteigen kann, und eine noch höhere sein soll, wenn von dem Verletzten ein noch größerer Schaden nachgewiesen worden ist.
6. Außerdem sind gegen den Nachdruck und andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege, auf den Antrag des Verletzten, in allen Bundesstaaten, wo die Landesgesetzgebung nicht noch höhere Strafen vorschreibt, Geldbußen bis zu 1000 Gulden zu verhängen.
7. Die über dergleichen Vergehen erkennenden Richter haben, nach näherer Bestimmung der Landesgesetze, in denjenigen Fällen, wo ihrem Ermessen zufolge der Befund von Sach-

Digitized by Google

verständigen einzuholen ist, bei literarischen Werken das Gutachten von Schriftstellern, Gelehrten und Buchhändlern, bei musikalischen und Kunstwerken das von Künstlern, Kunstverständigen und Musik- oder Kunsthändlern einzuholen.

In Folge allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 29. v. M. Nr. 1393 wird dieser Bundesbeschluß hiermit zur allgemeinen Nachachtung öffentlich verkündet.

Carlsruhe, den 7. August 1845.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Busch.

Vdt. Türckheim.

Verzeichniß
derjenigen Grundherrn, welche zu den bevorstehenden Wahlen einzuladen sind.

In Gemäßheit des §. 3 der Wahlordnung, wonach vor Vornahme jeder Wahl eines grundherrlichen Abgeordneten eine Liste der stimmfähigen und wählbaren Grundherrn des betreffenden Wahlbezirks bekannt gemacht werden soll, wird nachstehende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Oberhalb der Murg.

1. Freiherr von Andlaw-Birsek, Franz, großherzoglich badischer Kammerherr, Geheimer Legationsrath und Minister-Resident in Paris.
2. Freiherr von Andlaw-Birsek, Heinrich, großherzoglich badischer Kammerherr, in Freiburg.
3. Graf von Andlaw-Homburg, Hubert, k. k. österreichischer Kammerherr, in Freiburg.
4. Freiherr von Berckheim, Carl Christian, großherzoglich badischer Staatsminister außer Dienst und Großhofmeister, in Carlsruhe.
5. Freiherr von Berckheim, Rudolph, großherzoglich badischer Kammerherr, in Carlsruhe.
6. Freiherr von Berckheim, Christian, großherzoglich badischer Kammerjunker, Attaché bei der großherzoglich badischen Gesandtschaft in München.
7. Freiherr von Berstett, Adrian, großherzoglich badischer Kammerherr, in Buchheim.
8. Freiherr von Bodmann, Sigmund, großherzoglich badischer Kammerherr, in Bodmann.
9. Freiherr von Bodmann, Carl, in Möggingen.
10. Freiherr von Buol auf Mühlingen, Rudolph, großherzoglich badischer Kammerjunker, in Zizenhausen.
11. Freiherr von Böcklin, Friedrich, großherzoglich badischer Hauptmann von der Suite, in Freiburg.
12. Freiherr von Böcklin, Leopold, großherzoglich badischer Hauptmann, in Carlsruhe.

Digitized by Google

13. Freiherr von Böcklin, Emil, großherzoglich badiſcher Kammerjunker und Bezirksförſter, in Offenburg.
14. Freiherr von Falkenſtein, Anton, großherzoglich badiſcher Geheimerrath und Kammerherr, in Freiburg.
15. Freiherr von Gayling zu Altheim, Wilhelm, großherzoglich badiſcher Generalmajor und Commandeur der Reiterbrigade, in Mannheim.
16. Freiherr von Girardi, Franz, in Sasbach.
17. Freiherr von Girardi, Leopold, in Sasbach.
18. Freiherr von Gleichenſtein, Oskar, in Freiburg.
19. Graf von Hennin, Peter, großherzoglich badiſcher Kammerherr und Hofgerichtsrath außer Dienſt, in Hecklingen.
20. Freiherr von Hornſtein, Friedrich, in Biethingen.
21. Freiherr von Hornſtein, Ignaz, in Weiterdingen.
22. Freiherr von Hornſtein, Ferdinand, k. k. öſterreichiſcher Kämmerer, in Conſtanz.
23. Freiherr von Hornſtein, Johann Nepomuk, großherzoglich badiſcher Kammerherr, in Binningen.
24. Graf von Kageneck, Heinrich, in Mannheim.
25. Graf von Kageneck, Carl, großherzoglich badiſcher Regierungsrath, in Freiburg.
26. Graf von Kageneck, Hermann, Oberlieutenant, in Carlsruhe.
27. Graf von Kageneck, Philipp, großherzoglich badiſcher Kammerherr, in Freiburg.
28. Freiherr von Landenberg, Maximilian, großherzoglich badiſcher Kammerherr, in Freiburg.
29. Graf von Langenſtein, Ludwig Wilhelm Auguſt, in Langenſtein.
30. Freiherr von Neuenſtein, Leopold Carl, in Freiburg.
31. Freiherr von Neuenſtein, Carl Auguſt Wilhelm, k. k. öſterreichiſcher Officier außer Dienſt und Kammerherr, in Achern.
32. Freiherr von Neveu, Franz Joſeph Adolph Carl, großherzoglich badiſcher Kammerherr, in Offenburg.
33. Freiherr von Neveu, Franz, großherzoglich badiſcher Hofjunker, in Offenburg.
34. Freiherr von Oberkirch, Carl, franzöſiſcher Officier außer Dienſt, in Freiburg.
35. Freiherr von Rinck, Franz, k. k. öſterreichiſcher Kämmerer, in Freiburg.
36. Freiherr von Rinck, Fidel, großherzoglich badiſcher Rittmeiſter von der Suite, in Freiburg.
37. Freiherr von Rinck, Carl, großherzoglich badiſcher Kammerherr, in Carlsruhe.
38. Freiherr von Rinck, Wilhelm, großherzoglich badiſcher Hauptmann, in Carlsruhe.
39. Freiherr von Reiſchach, Nepomuk, in Schlatt unter Krähen.
40. Freiherr von Reiſchach, Vinzenz, in Dürrheim.
41. Freiherr von Roggenbach, Conſtantin, großherzoglich badiſcher Obriſt und Regiments-Commandeur, in Mannheim.
42. Freiherr von Roggenbach, Auguſt, großherzoglich badiſcher Major, in Carlsruhe.
43. Freiherr von Röder, Philipp Friedrich, großherzoglich badiſcher Kammerherr und herzoglich braunſchweig'ſcher Major außer Dienſt, zu Diersburg.

Digitized by Google

44. Freiherr von Röder, Carl, großherzoglich badiſcher Kammerherr, in Diersburg.
45. Freiherr von Röder, Carl Ludwig, großherzoglich badiſcher Kammerherr und Stallmeiſter, in Carlsruhe.
46. Freiherr von Röder, Philipp, großherzoglich badiſcher Obriſtlieutenant, in Freiburg.
47. Freiherr von Rotberg, Theodor, großherzoglich badiſcher Obriſt und Regiments-Commandeur, in Carlsruhe.
48. Freiherr von Rotberg, Friedrich, Rittmeiſter, in Mannheim.
49. Freiherr von Rotberg, Ignaz, großherzoglich badiſcher Kammerherr und Forſtmeiſter, in Mosbach.
50. Freiherr von Schauenburg, Hannibal, in Freiburg.
51. Freiherr von Schönau-Wehr, Adolph, in Wehr.
52. Freiherr von Schönau-Wehr, Otto, in Schwörſtadt.
53. Freiherr von Schönau-Wehr, Rudolph, großherzoglich badiſcher Kammerherr und Hofforſtmeiſter, in Carlsruhe.
54. Freiherr von Schönau-Wehr, Wolfgang, in Freiburg.
55. Freiherr von Seldeneck, Wilhelm, großherzoglich badiſcher Vice-Oberſtallmeiſter und Oberſt, in Carlsruhe.
56. Freiherr von Seldeneck, Carl, Major, in Bruchſal.
57. Freiherr von Seldeneck, Friedrich, Bezirksförſter, in Lahr.
58. Freiherr von Seldeneck, Ludwig, Rittmeiſter, in Bruchſal.
59. Freiherr von Seldeneck, Auguſt, Kammerjunker und Bezirksförſter, in Kippenheim.
60. Freiherr von Seldeneck, Heinrich, Kammerjunker und Forſtmeiſter, in Achern.
61. Freiherr von Seldeneck, Bernhard, Gendarmerie-Rittmeiſter, in Freiburg.
62. Freiherr von Seldeneck, Rudolph, Rittmeiſter, in Mannheim.
63. Freiherr von Stotzingen, Roderich, in Freiburg.
64. Freiherr von Türckheim, Johann, Staatsminiſter außer Dienſt, in Freiburg.
65. Freiherr von Türckheim, Chriſtian, k. k. öſterreichiſcher Major außer Dienſt, in Freiburg.
66. Freiherr von Ulm, Max, in Heimbach.
67. Graf von Waldner, Theodor, in Mannheim.
68. Freiherr von Wangen, Friedrich, k. k. öſterreichiſcher Generalmajor außer Dienſt, in Freiburg.
69. Freiherr von Warsberg, Alexander Joſeph, königlich preußiſcher Kammerherr, in Merzhauſen.
70. Freiherr von Weſſenberg, Ignaz Heinrich, großherzoglich badiſcher Geheimerrath, in Conſtanz.
71. Freiherr von Wittenbach, Friedrich, Kammerherr, in Elzach.
72. Freiherr von Wittenbach, Guſtav, großherzoglich badiſcher Hauptmann von der Suite, in Freiburg.
73. Freiherr Zorn von Bulach, Ernſt Maximilian, franzöſiſcher Officier außer Dienſt, in Durbach.

Digitized by Google

B. Unterhalb der Murg.

1. Freiherr von Adelsheim, Carl Ludwig Maximilian Ernst Franz, großherzoglich badischer Kammerherr und Regierungsrath, in Mannheim.
2. Freiherr von Adelsheim, Adalbert Franz Gustav, großherzoglich badischer Hauptmann, in Carlsruhe.
3. Freiherr von Adelsheim, Otto, großherzoglich badischer Hauptmann, in Carlsruhe.
4. Freiherr von Adelsheim, Theodor Ferdinand, großherzoglich badischer Oberlieutenant in Carlsruhe.
5. Freiherr von Adelsheim, Friedrich Ernst, königlich bayer'scher Rittmeister außer Dienst, in Adelsheim.
6. Freiherr von Adelsheim, Richard, in Adelsheim.
7. Freiherr von Adelsheim, Wilhelm Nicolaus Hubert, großherzoglich badischer Oberlieutenant, in Mannheim.
8. Freiherr von Berlichingen, Max Ludwig, großherzoglich badischer Kammerherr und Geheimerrath zweiter Classe, in Mannheim.
9. Freiherr von Bettendorf, Franz Ludwig, großherzoglich toskanischer Kammerherr und großherzoglich badischer Rittmeister von der Suite, in Mannheim.
10. Freiherr von Degenfeld, Ferdinand, großherzoglich badischer Oberforstmeister außer Dienst, in Carlsruhe.
11. Freiherr von Degenfeld, Wilhelm Friedrich, großherzoglich badischer Generalmajor außer Dienst, in Bruchsal.
12. Freiherr von Degenfeld, Udo, in Eulenhof.
13. Freiherr von Degenfeld, Edmund, großherzoglich badischer Oberlieutenant in Mannheim.
14. Freiherr von Degenfeld, Friedrich, großherzoglich badischer Oberlieutenant in Bruchsal.
15. Graf von Degenfeld-Schomburg, Octav Christoph, königlich bayer'scher Rittmeister auf Schloß Schomburg bei Oppingen.
16. Freiherr von Fick, Karl, in Angelthürn.
17. Freiherr von Fick, Joseph, großherzoglich badischer Hauptmann zu Rastatt.
18. Freiherr von Fick, Franz, in Angelthürn.
19. Freiherr von Gemmingen, Wilhelm Ludwig Friedrich, großherzoglich badischer Kammerherr und Oberforstrath, in Carlsruhe.
20. Freiherr von Gemmingen, Sigmund Reinhard, in Treschklingen.
21. Freiherr von Gemmingen, Franz Carl, großherzoglich badischer Kammerherr in Rappenau.
22. Freiherr von Gemmingen, Ludwig, großherzoglich badischer Kammerherr, in Carlsruhe.
23. Freiherr von Gemmingen, Herrmann August Ferdinand Friedrich, in Babstadt.
24. Freiherr Göler von Ravensburg, Ludwig, großherzoglich badischer Oberst, in Carlsruhe.
25. Freiherr Göler von Ravensburg, Friedrich, großherzoglich badischer Major von der Suite, in Heidelberg.
26. Freiherr Göler von Ravensburg, Johann Friedrich, in Carlsruhe.

Digitized by Google

27. Freiherr Göler von Ravensburg, Eberhard Friedrich, Oberlieutenant von der Suite, in Sulzfeld.
28. Freiherr Göler von Ravensburg, Ludwig, in Daisbach.
29. Freiherr Göler von Ravensburg, Ferdinand, großherzoglich badischer Rittmeister von der Suite, in Mannheim.
30. Freiherr Göler von Ravensburg, Carl, großherzoglich badischer Kammerherr, in Heidelberg.
31. Freiherr Göler von Ravensburg, Ernst, großherzoglich badischer Hofmarschall und Kammerherr, in Carlsruhe.
32. Freiherr Göler von Ravensburg, August, großherzoglich badischer Hauptmann im Generalstab, in Carlsruhe.
33. Freiherr Göler von Ravensburg, Leopold, großherzoglich badischer Hauptmann, in Carlsruhe.
34. Freiherr Göler von Ravensburg, Victor, Oberlieutenant, in Carlsruhe.
35. Graf von Helmstadt, Carl, königlich bayer'scher Kammerherr und Regierungsrath außer Dienst, in Hochhausen.
36. Graf von Helmstadt, Maximilian, königlich französischer Rittmeister außer Dienst, in Neckarbischofsheim.
37. Freiherr von Hundheim, Alfred, großherzoglich badischer Oberlieutenant von der Suite, in Ilvesheim.
38. Graf von Ingelheim, Friedrich Carl Joseph, k. k. österreichischer Geheimerrath und herzoglich nassauischer Erzkämmerer, in Mannheim.
39. von Kettner, Wilhelm Franz, großherzoglich badischer Kammerherr und Oberforstmeister, in Gernsbach.
40. von Kettner, Ludwig, großherzoglich badischer Kammerherr und Legationsrath, in Carlsruhe.
41. Freiherr von Laroche-Starkenfels-Vulte, großherzoglich badischer Kammerherr und Major von der Suite, in Wieblingen.
42. Freiherr von Leutrum, Carl Ludwig, großherzoglich badischer Kammerherr, in Carlsruhe.
43. Freiherr von Menzingen, Carl Peter, königlich württembergischer Obristlieutenant von der Suite, in Carlsruhe.
44. Freiherr von Menzingen, Christian Ernst, k. russischer Obristlieutenant außer Dienst, in Menzingen.
45. Freiherr von Racknitz, Carl, großherzoglich badischer Kammerherr, in Heinsheim.
46. Freiherr Rüdt von Collenberg-Eberstadt, Franz, großherzoglich badischer Staatsrath außer Dienst und Kammerherr, in Carlsruhe.
47. Freiherr Rüdt von Collenberg-Eberstadt, August, großherzoglich badischer Major von der Suite, in Heidelberg.
48. Freiherr Rüdt von Collenberg-Eberstadt, Rudolph, großherzoglich badischer Oberlieutenant außer Dienst, in Eberstadt.

Digitized by Google

49. Freiherr Rüdt von Collenberg-Bödigheim, Ludwig, großherzoglich badischer Kammerherr, geheimer Legationsrath und Ministerresident am königlich bayer'schen Hofe in München.
50. Freiherr Rüdt von Collenberg-Bödigheim, Adolph, großherzoglich badischer Kammerherr in Bödigheim.
51. Freiherr Rüdt von Collenberg-Bödigheim, Carl, großherzoglicher Kammerjunker und Amtsassessor in Baden.
52. Freiherr Sparre von Kronenberg, genannt Bettendorf, Carl Henning, großherzoglich badischer Kammerherr, in Mannheim.
53. Freiherr von St. Andre, Ernst Alexander, großherzoglich badischer Major von der Suite in Königsbach.
54. Freiherr von St. Andre, Carl, großherzoglich badischer Kammerherr und Forstmeister außer Dienst, in Bruchsal.
55. Freiherr von Schilling-Cannstadt, großherzoglich badischer Kammerherr und Hauptmann von der Suite, in Carlsruhe.
56. Freiherr von Uexküll-Gyllenband, Eduard Friedrich Ludwig, großherzoglich badischer Kammerherr und Forstrath, in Carlsruhe.
57. Freiherr von Venningen, Friedrich Carl Joseph, k. k. österreichischer Kämmerer, in Mannheim.
58. Freiherr von Venningen-Ullner, Carl Theodor Heribert, königlich bayer'scher Kammerherr, in Mannheim.
59. Graf von Waldkirch, Maximilian, großherzoglich badischer Kammerherr in Binau am Neckar.
60. Graf von Wieser, Joseph, großherzoglich badischer Hauptmann von der Suite, in Stein am Kocher.
61. Graf von Wieser, Wilhelm Carl Friedrich, in Leutershausen.
62. Freiherr von Zobel-Gibelstadt-Darstadt, Edwin, großherzoglich toskanischer Kammerherr und k. k. österreichischer Hauptmann außer Dienst, in Messelhausen.

Sämmtliche etwa oben nicht benannte Grundherrn werden hiermit in Beziehung auf die §§. 2 und 3 der Wahlordnung aufgefordert, ihre Ansprüche, welche sie wegen ihres Beizugs zur Wahl der grundherrlichen Abgeordneten zur nächsten Ständeversammlung zu machen haben, längstens innerhalb vierzehn Tagen bei der diesseitigen Stelle zu begründen, widrigenfalls sie von dieser Wahl ausgeschlossen werden müssen.

Carlsruhe, den 13. August 1845.

Ministerium des Innern.
Bei Verhinderung des Präsidenten.
Der Ministerialdirector.
Rettig.

Vdt. Reinhard.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch, den 3. September 1845.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. — Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Des Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Bekanntmachung, die Errichtung einer Relais-Posthalterei zu Kaltenherberg betreffend. — Bekanntmachung eines Bundesbeschlusses, die Unterdrückung des Sclavenhandels betreffend. —

Des Justizministeriums, — Verordnung, die Postsendungen der Amtsrevisorate in Partiesachen betreffend. —

Des Ministeriums des Innern, — Bekanntmachung, die von Stulzische Waisenanstalt in Lichtenthal betreffend. — Verordnung, die Verpflegung und den Transport der in die Bundesfestung Mainz und von da zurück marschirenden k. k. östreichischen Truppen betreffend. — Bekanntmachung der von dem Ministerium des Innern ertheilten Staatsgenehmigung zu Präsentationen auf Patronatspfarreien.

Dienstledigungen. — Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Ordre vom 12. d. M. gnädigst geruht:

Dem Hauptmann Ludwig im Leibinfanterie-Regimente,

dem Hauptmann Großmann in der Artillerie-Brigade, und

dem Hauptmann von Böckh, Mitgliede des Kriegsministeriums,

die Erlaubniß zu ertheilen, das ihnen von Seiner Majestät dem Könige von Würtemberg verliehene Ritterkreuz des königlichen Ordens der württembergischen Krone annehmen und tragen zu dürfen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unter dem 14. August l. J.

den Hofrath, Professor Kayser zum Director der polytechnischen Schule für das Schuljahr 1845/46, und

den Universitäts-Bibliothekar Dr. Gustav Weil in Heidelberg, unter Belassung bei seinen bisheriger Dienstleistungen, zum außerordentlichen Professor der orientalischen Sprachen zu ernennen;

Digitized by Google

den Assessor Nicola bei dem Polizeiamte Carlsruhe, als Assessor zu dem Oberamte Heidelberg zu versetzen;

die bei dem Hofgerichte des Unterrheinkreises und dem Oberhofgerichte durch den Austritt des Hofgerichtsraths Sommer erledigte Stelle eines Substituten des Staatsanwaltes, dem Hofgerichtsrathe Löwig zu übertragen;

den bei dem Hofgerichte des Unterrheinkreises functionirenden Canzleisecretär Neuhoff, seiner unterthänigsten Bitte gemäß, wegen vorgerückten Alters in Pensionsstand zu versetzen, auch sein treues, pflichteifriges Benehmen während einer vieljährigen Dienstzeit huldvollst anzuerkennen;

die erledigte katholische Pfarrei Heuweiler, Amts Waldkirch, dem Pfarrverweser Lorenz Werkmann zu Dauchingen;

die erledigte katholische Pfarrei Stettfeld, Oberamts Bruchsal, dem Pfarrer Joseph Eckert zu Weiher;

die katholische Pfarrei Ettlingenweier, Amts Ettlingen, dem Pfarrer Michael Kern zu Bulach;

die katholische Pfarrei Tiefenbronn, Oberamts Pforzheim, dem Pfarrverweser Stephan Mast zu Ettlingenweier;

die katholische Pfarrei Oetigheim, Oberamts Rastatt, dem Pfarrer Sekler in Plittersdorf;

die zweite Caplaneistelle zu Waldkirch dem Vicar Friedrich Keller zu Oppenau;

die katholische Pfarrei Oos, Amts Baden, dem Pfarrer Singer zu Mühlhausen zu übertragen;

den von den beiden katholischen Pfarrern Krank zu Messelhausen und Eberhard zu Impfingen beabsichtigten Diensttausch zu genehmigen;

die erledigte evangelische Pfarrei Buchenberg, Decanats Hornberg, dem Vicar Heer zu Eckartsweier;

die erledigte evangelische Pfarrei Berghausen, Decanats Durlach, dem Pfarrer Salzer zu Jspringen;

die erledigte evangelische Pfarrei Thiengen, Decanats Freiburg, dem Pfarrer Günther in Dinglingen

zu übertragen; sodann

zu genehmigen, daß die Uebertragung des Frühmeßbeneficiums zu Radolpzell an den Pfarrer Xaver Kurz von Neuhausen nicht vollzogen werde.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Bekanntmachung, die Errichtung einer Relais-Posthalterei zu Kaltenherberg betreffend.)

Nachdem in Folge allerhöchster Staatsministerial-Entschließung vom 18. v. M. Nr. 1355 von dem 1. September l. J. an die Relais-Posthalterei zu Kaltenherberg wieder hergestellt worden ist, so sind die Extrapost-Distanzen von da nach Basel auf eine und eine halbe Post, nach Lörrach auf eine und eine viertel, und nach Müllheim auf sieben achtel Post, in Gemäßheit des Regulativs festgesetzt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 26. August 1845.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Busch.

Vdt. Türckheim.

Digitized by Google

(Bekanntmachung eines Bundesbeschlusses, die Unterdrückung des Sclavenhandels betreffend.)

Die Bundesversammlung hat in ihrer 21sten Sitzung vom 19. Juni l. J. nachstehenden Beschluß gefaßt:

„In voller und gerechter Anerkennung der Gesinnungen und Grundsätze christlicher Menschenliebe, welche die Höfe von Großbrittannien, Oesterreich, Preußen und Rußland zu dem wegen Unterdrückung des Negerhandels (traite des nègres) am 20. December 1841 geschlossenen Uebereinkommen veranlaßt haben, und von dem Wunsche beseelt, so viel von ihnen abhängt, auch ihrer Seits zur gänzlichen Ausrottung dieses verbrecherischen Handels mitzuwirken, haben sich sämmtliche deutsche Regierungen dahin vereinbart, daß von denselben der Negerhandel allgemein verboten werde. Demgemäß soll, wo dießfalls durch bestehende Strafgesetze nicht bereits Fürsorge getroffen ist, der Negerhandel gleich dem Seeraube bestraft, in denjenigen Bundesstaaten aber, deren Gesetzgebung des Seeraubes nicht besonders erwähnt, mit der Strafe des Menschenraubes oder mit einer ähnlichen schweren Strafe belegt werden."

In Folge allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 7. l. M. Nr. 1409 wird dieser Bundesbeschluß hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 11. August 1845.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Wusch.

Vdt. Türckheim.

(Verordnung, die Postsendungen der Amtsrevisorate in Partiesachen betreffend.)

Im Einverständniß mit großherzoglichem Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, so wie den großherzoglichen Ministerien des Innern und der Finanzen wird hierdurch verordnet:

§. 1.

Für diejenigen Sendungen, welche dem Porto unterworfen sind, hat das aufgebende Amtsrevisorat dasselbe zu entrichten, beziehungsweise auf die unten im §. 3 bezeichnete Weise in sein Gebührenbuch aufzunehmen.

§. 2.

Ausnahmsweise wird das Porto von derjenigen Behörde bezahlt, an welche die Sendung gerichtet ist:

a. Bei Actenrücksendungen, welche die Kreisregierungen oder andere vorgesetzte Behörden an das Amtsrevisorat bewirken;
b. bei Rücksendung von Acten, welche einem anderen Amtsrevisorate zur Einsicht eines Betheiligten mitgetheilt waren;
c. bei Actenversendungen und Rückschreiben auf Requisitionen.

In Fällen dieser Art ist die aufgebende Behörde auf der Adresse zu benennen, und die Bemerkung beizusetzen:

„Bei der Abgabe zahlbar."

Digitized by Google

§. 3.

Das Porto wird sogleich nach der Constatirung auf dem betreffenden Actenstücke bemerkt, und auf den Namen derjenigen Partei, welche die Sendung veranlaßt hat, in das Hauptgebührenbuch und in die Heberolle eingetragen, der Postbehörde aber von der Amtscasse monatweise vorgeschossen.

Zu diesem Zwecke führt jedes Amtsrevisorat ein sogenanntes Postbuch, in welches alle Postsendungen, für welche es das Porto zu entrichten hat, nach Rubrik, Datum, Geschäftsnummer, dem tarifmäßigen Porto und der Nummer, unter welcher solches in die Heberolle aufgenommen ist, eingetragen werden.

Am Schlusse jedes Monats fertigt die Postbehörde aus diesem Buche einen gleichlautenden Auszug, welchen das Amtsrevisorat, nach ohne Verzug beigesetzter Beurkundung, daß die verzeichneten Portobeträge in die Heberolle eingetragen seien, derjenigen Amtscasse, die das Porto vorzuschießen hat, zur gleichbaldigen Zahlung übersendet.

§. 4.

Die Rubrik „Postporto" in den Hauptgebührenbüchern ist fortwährend beizubehalten.

Carlsruhe, den 23. August 1845.

Justizministerium.

Jolly. Vdt. C. Winter.

(Die von Stulzische Waisenanstalt in Lichtenthal betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst zu verfügen geruht, daß die von Stulzische Waisenanstalt künftig dem Ministerium des Innern unmittelbar unterstellt sein solle.

Carlsruhe, den 21. August 1845.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Präsidenten.
Der Ministerialdirector.
Rettig.

Vdt. Steinbrock.

(Verordnung, die Verpflegung und den Transport der in die Bundesfestung Mainz und von da zurück marschirenden kaiserlich königlich östreichischen Truppen betreffend.)

Nach Ansicht der Verordnung vom 8. März 1833 (Regierungsblatt Nro. XIII.) des Artikels 9 des Gesetzes vom 11. April 1844 (Regierungsblatt Nr. VIII.) und des Artikels 18 des Gesetzes vom 23. Mai 1844 (Regierungsblatt Nr. XI.) wird verordnet:

1. In allen Fällen, in welchen die von den k. k. östreichischen Truppen geleisteten Vergütungen niederer sind, als die durch die Gesetze vom 11. April und 23. Mai 1844 festgesetzten, wird der Mehrbetrag der letztern den Forderungsberechtigten aus der großherzoglichen Staatskasse vergütet.
2. Dagegen gebührt in allen Fällen, in welchen die von den k. k. östreichischen Truppen geleisteten Vergütungen mehr betragen, als durch die erwähnten Gesetze festgesetzt ist, dieser Mehrbetrag den Quartierträgern und Vorspannleistenden.

Digitized by Google

3. Im Uebrigen verbleibt es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 8. März 1833 (Regierungsblatt Nr. XIII.)

Carlsruhe, den 28. August 1845.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Präsidenten.
Der Ministerialdirector.
Nettig.

Vdt. Schmitt.

(Bekanntmachung der von dem Ministerium des Innern ertheilten Staatsgenehmigung zu Präsentationen auf Patronats-Pfarreien.)

Das Ministerium des Innern hat

unter dem 20. Juni d. J.

der fürstlich fürstenbergischen Präsentation des Caplans Hieronimus Emil Schuler zu Engen, auf die katholische Pfarrei Frickingen, Amts Heiligenberg;

unter dem 7. Juli d. J.

den fürstlich fürstenbergischen Präsentationen des Caplans Fridolin Knöbel zu Mößkirch, auf die Hofcaplanei zu Heiligenberg, und

des Pfarrers Johann Baptist Liesi zu Biesendorf, auf die katholische Pfarrei Krumbach:

unter dem 15. Juli d. J.

der Präsentation von Seiten des Grafen Maximilian Joseph Maria von Helmstatt, Grundherrn zu Neckarbischofsheim, Hesselbach und Helmhof, für den Pfarrer Albert Franz Ahles zu Kälbertshausen auf die zweite evangelische Stadtpfarrei Neckarbischofsheim;

und unter dem 29. Juli d. J.

der fürstlich fürstenbergischen Präsentation des Decans, Pfarrers Wendelin Haid zu Andelshofen, auf die katholische Stadtpfarrei Löffingen, Amts Neustadt,

die Staatsgenehmigung ertheilt.

Dienstledigungen.

Durch die Beförderung des erzbischöflichen Dekans und Pfarrers Georg Daniel auf die Pfarrei Sasbach ist die katholische Pfarrei Gamshurst, Amts Achern, mit einem beiläufigen Ertrage von 1600 fl., worauf ein in den ersten zwei Jahren zu tilgender verzinslicher Vorschuß aus dem dortigen Heiligenfond mit 24 fl. 54 kr. für Zehntablösungskosten ruht, erledigt worden. Die Bewerber um diese Pfarrpfründe haben sich binnen sechs Wochen sowohl bei dem katholischen Oberkirchenrathe durch die Regierung des Mittelrheinkreises, als auch bei dem erzbischöflichen Ordinariate zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers und erzbischöflichen Decans Franz Dominic Schuler auf die Pfarrei Dauchingen, Amts Villingen, ist die katholische Pfarrei Biethingen, Amts Blumenfeld, mit einem beiläufigen Einkommen von 450 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei der freiherrlich von Hornstein'schen Grundherrschaft als Patron, binnen sechs Wochen, nach Vorschrift zu melden.

Digitized by Google

Nachdem in dem Orte Epfenhofen, bisherigem Filiale von Fuetzen, Bezirksamts Bonndorf, eine selbstständige Curat-Caplanei mit einem dotationsmäßigen Einkommen von 600 fl. errichtet worden ist, so werden die Bewerber um diese Pfründe aufgefordert, sich binnen sechs Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrathe durch die großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Beuren an der Aach, Amts Stockach, mit einem beiläufigen Einkommen von 650 fl. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrpfründe haben sich bei der gräflich von Langenstein'schen Renteiadministration in Carlsruhe, welcher das Präsentationsrecht zusteht, nach Vorschrift zu melden.

Durch das am 2. März d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Kaspar Faller ist die katholische Pfarrei Welschensteinach, Amts Haslach, mit einem beiläufigen Einkommen von 500 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich durch die Regierung des Mittelrheinkreises bei dem katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Günther auf die evangelische Pfarrei Thiengen ist die evangelische Pfarrei Dinglingen, (Decanatsbezirk Mahlberg) mit einem Competenzanschlage von 907 fl. 52 kr. worauf jedoch eine Zehntablösungscapitalschuld von 143 fl. 28 kr. haftet, die der Pfründnießer zu übernehmen hat, erledigt worden. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsgemäß durch ihre Decanate zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Ahles auf die zweite Stadtpfarrei Neckarbischofsheim ist die evangelische Pfarrei Kälbertshausen, Decanats Neckarbischofsheim, mit einem Competenzanschlage von 484 fl. 5½ kr., jedoch mit einem wahren Ertrage von circa 700 fl., auf welcher eine von dem ernannt werdenden Pfarrer zu übernehmende Schuld von 56 fl. 3 kr. ruht, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen sechs Wochen bei der Grund- und Patronatsherrschaft, Grafen von Helmstadt, vorschriftsmäßig zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Salzer von Ispringen nach Berghausen, ist die evangelische Pfarrei Ispringen, Decanatsbezirks Pforzheim, mit einem Competenzanschlage von 1122 fl. erledigt worden. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen durch ihre Decanate vorschriftsgemäß zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 12. Juni d. J. der pensionirte Regierungsrevisor Ziegler in Bruchsal;
„ 23. „ „ der pensionirte Amtmann Riggler in Constanz;
„ 15. Juli „ der pensionirte Kanzleirath Eberstein in Carlsruhe;
„ 23. „ „ der Director der Regierung des Oberrheinkreises und Curator der Universität Freiburg, Geheimerrath Freiherr von Reck;
„ 26. „ „ der Oberthierarzt Kiefer bei der Artilleriebrigade in Carlsruhe; und
„ 14. August d. J. der pensionirte Obervogt, Geheimerrath Schnetzler in Breisach.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag, den 6. September 1845.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. — Des Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Bekanntmachung, den Neckar-Holz-Zolltarif betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Den Neckar-Holz-Zolltarif betreffend)

In der Neckarschifffahrtsordnung vom 1. Juli 1842, Beilage B., lit. D. haben die Neckaruser-Regierungen eine gemeinschaftlich zu verabredende bessere Regulirung des Neckarzolls von Brenn-, Nutz- und Bauholz vorbehalten. Nachdem nunmehr durch die Bevollmächtigten der Neckaruser-Regierungen diese Regulirung des Neckar-Holz-Zolles mittelst Vereinbarung eines neuen Neckar-Holz-Zolltarifs zu Stande gebracht worden ist und Seine Königliche Hoheit der Großherzog diesem Tarife die allerhöchste Ratification zu ertheilen geruht haben, so wird derselbe nachstehend nebst dem gleichfalls vereinbarten Manifest-Formulare für Floßführer zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht mit dem Anfügen, daß er vom 13ten laufenden Monats an in Kraft trete und gleichzeitig der bisher bestandene Tarif für den Neckarzoll von Brenn-, Nutz- und Bauholz außer Anwendung komme.

Carlsruhe, den 1. September 1845.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Busch.

Vdt. Türckheim.

Digitized by Google

Tarif des Neckar-Holz-Zolles.

Vorbemerkungen.

1. Die Maaßangaben in Fußen und Zollen beziehen sich auf das bei der Flößerei auf dem Neckar übliche k. württembergische Maas. Der Fuß zerfällt in zwölf Zolle.
2. In der Spalte „Betrag des Zolles" ist dieser für alle drei Zollstätten — Mannheim, Heidelberg und Neckarelz zusammen angegeben. Er beläuft sich bei einer einzelnen der drei Zollstätten je auf den dritten Theil, ausnahmsweise aber beim Brennholz in Mannheim auf 3½ kr., in Heidelberg auf 3½ kr. und in Neckarelz auf 3 kr. vom Klafter.

Ordnungszahl	Gattung des Holzes.	Maaßstab der Verzollung	Betrag des Zolles. fl.	kr.
I.	Brennholz, Scheit- und Prügelholz aller Art	1 Klftr. bad.	—	10
II.	Faßband	100 Ringe.	—	51
III.	Faßdauben			
	A. eichene,			
	1. unter drei Fuß Länge	100 Stück.	—	15
	2. von drei bis ausschließlich fünf Fuß Länge . .	"	—	27
	3. von fünf oder mehr Fuß Länge	"	—	54
	B. tannene,			
	1. unter vier Fuß Länge	"	—	3
	2. von vier oder mehr Fuß Länge	"	—	9
IV.	Faßreife	100 Gebund	—	12
V.	Floßweiden	100 Stück	—	9
VI.	Holzkohlen	1 Ctr.	—	1
VII.	Hopfenstangen	100 Stück.	—	36
VIII	Nutz- und Wagnerholz			
	A. Buchen- und Eichenstämme (Klötze)	1 Stück.	—	12
	B. Speichen	100 Stück.	—	3
	C. Felgen	"	—	9
	D. Eichene und buchene Stangen	"	2	24
	E. Birkene Stangen	"	—	21
IX.	Sägwaaren (Schnittwaaren)			
	A. von Eichen-, Nußbaum-, Ahorn- und anderem hartem Holze,			

Digitized by Google

Ordnungszahl	Gattung des Holzes.	Maaßstab der Verzollung	Betrag des Zolles. fl.	kr.
	a. Bretter (Borde)	100 Stück.	2	3
	b. Rahmschenkel	"	1	30
	B. von Tannen- und anderem weichen Holze			
	a. Dreilingborde	"	3	3
	b. Zweiling (Doppelborde)	"	2	3
	c. Schlaufdielen	"	1	33
	d. gute Borde (Oblastborde)	"	1	3
	e. gemeine Borde	"	—	39
	f. Rahmschenkel	"	—	57
	g. Latten	"	—	12
X.	Schindeln	100 Gebund.	—	45
XI.	Stammholz			
	A. eichenes,			
	a. Klotzholz,			
	1. ein ganzer Baum (30 Fuß und mehr lang, 22 Zoll und mehr mittlere Dicke)	1 Stück.	—	42
	2. ein halber (geringer) Baum (von 22 bis unter 30 Fuß lang, 22 Zoll und mehr mittlere Dicke)	"	—	24
	3. eine ganze Ruthe (über 30 Fuß lang, 14 bis unter 22 Zoll mittlere Dicke)	"	—	30
	4. eine halbe (geringe) Ruthe (22 bis 30 Fuß lang, 14 bis unter 22 Zoll mittlere Dicke) .	"	—	15
	5. ein Wagenschoßklotz (16 bis unter 22 Fuß lang, 18 Zoll und mehr mittlere Dicke)	"	—	12
	6. ein Pfeifholzklotz (12 bis unter 22 Fuß lang, 12 bis unter 18 Zoll mittlere Dicke) . . .	"	—	6
	7. ein Knappholzklotz (9 bis unter 12 Fuß lang, 12 Zoll und mehr mittlere Dicke)	"	—	3
	b. Gespaltenes Holz,			
	1. zu 14 Fuß und mehr Länge und 18 Zoll und mehr mittlere Dicke (Wagenschoß)	"	—	6
	2. unter dieser Länge oder Dicke (Pfeifholz, Knappholz u. s. w.)	"	—	3

Digitized by Google

Ordnungszahl	Gattung des Holzes.	Maaßstab der Verzollung	Betrag des Zolles. fl.	kr.
	B. Gemeines tannenes.			
	a. 70r und 60r	1 Stück.	—	9
	b. 50r und 40r	"	—	5
	c. 30r und 25r	"	—	2
	d. 20r	"	—	1
	C. Holländer Tannen.			
	a. 100r und 90r (am dünnen Ende 16 Zoll und mehr dick)	"	—	33
	b. 80r und 70r " " " " " " " "	"	—	27
	c. 60r und 50r " " " " " " " "	"	—	21
	D. Meßbalken.			
	a. 100r u. 90r (am dünnen Ende 14 bis ausschl. 16″ dick)	"	—	18
	b. 80r und 70r " " " " " " " "	"	—	15
	c. 60r und 50r " " " " " " " "	"	—	12
	E. Dickbalken (44 Fuß lang, am dünnen Ende 16 Zoll und mehr dick)	"	—	12
	F. Kreuzbalken (44 Fuß lang, am dünnen Ende 14 bis unter 16 Zoll dick)	"	—	9
XII.	Rebpfähle			
	A. eichene	100 Stück.	—	4
	B. tannene	"	—	1
XIII	Verarbeitetes Holz (Zimmer-, Wagner-, Schreinerarbeit u. s. w.) nach Gattung und Menge des dazu verwendeten Stamm- oder Nutzholzes oder der dazu verwendeten Sägwaaren.			
XIV	Wellen	"	—	3
XV.	Zängelstangen	"	1	30

(gez.) Regenauer. (gez.) von Kettner. (gez.) Verdier de la Blaquière. (gez.) Vayhinger.

Digitized by Google

1845

Manifest

des Floßführers . . . . . von . . . . .

Der am Schlusse dieses Manifests Unterzeichnete erklärt, daß sein Floß die anderseits bezeichneten Holzgattungen begreife.

Bescheinigung der gezahlten Zölle:

Ordnungszahl des Manuals.	in Mannheim	fl.	kr.	Ordnungszahl des Manuals.	in Heidelberg	fl.	kr.	Ordnungszahl des Manuals.	in Neckarelz	fl.	kr.

Digitized by Google

Ordnungszahl	Gattung des Holzes.	Maaßstab der Verzollung	Betrag des Zolles. fl.	kr.
	B. Gemeines tannenes.			
	a. 70r und 60r	1 Stück.	—	9
	b. 50r und 40r	"	—	5
	c. 30r und 25r	"	—	2
	d. 20r	"	—	1
	C. Holländer Tannen.			
	a. 100r und 90r (am dünnen Ende 16 Zoll und mehr dick)	"	—	33
	b. 80r und 70r " " " " " " " "	"	—	27
	c. 60r und 50r " " " " " " " "	"	—	21
	D. Meßbalken.			
	a. 100r u. 90r (am dünnen Ende 14 bis ausschl. 16" dick)	"	—	18
	b. 80r und 70r " " " " " " " "	"	—	15
	c. 60r und 50r " " " " " " " "	"	—	12
	E. Dickbalken (44 Fuß lang, am dünnen Ende 16 Zoll und mehr dick)	"	—	12
	F. Kreuzbalken (44 Fuß lang, am dünnen Ende 14 bis unter 16 Zoll dick)	"	—	9
XII.	Rebpfähle			
	A. eichene	100 Stück.	—	4
	B. tannene	"	—	1
XIII	Verarbeitetes Holz (Zimmer-, Wagner-, Schreinerarbeit u. s. w.) nach Gattung und Menge des dazu verwendeten Stamm- oder Nutzholzes oder der dazu verwendeten Sägwaaren.			
XIV	Wellen	"	—	3
XV.	Zängelstangen	"	1	30

(gez.) Regenauer. (gez.) von Kettner. (gez.) Verdier de la Blaquière. (gez.) Vayhinger.

Digitized by Google

1845

Manifest

des Floßführers . . . . . von . . . . .

Der am Schlusse dieses Manifests Unterzeichnete erklärt, daß sein Floß die anderseits bezeichneten Holzgattungen begreife.

Bescheinigung der gezahlten Zölle:

Ordnungszahl des Manuals.	in Mannheim	fl.	kr.	Ordnungszahl des Manuals.	in Heidelberg	fl.	kr.	Ordnungszahl des Manuals.	in Neckarelz	fl.	kr.

Digitized by Google

Ordnungszahl	Gattung des Holzes.	Maaßstab der Verzollung.	Betrag des Zolles. fl.	kr.
	B. Gemeines tannenes.			
	a. 70r und 60r	1 Stück.	—	9
	b. 50r und 40r	"	—	5
	c. 30r und 25r	"	—	2
	d. 20r	"	—	1
	C. Holländer Tannen.			
	a. 100r und 90r (am dünnen Ende 16 Zoll und mehr dick)	"	—	33
	b. 80r und 70r " " " " " " " "	"	—	27
	c. 60r und 50r " " " " " " " "	"	—	21
	D. Meßbalken.			
	a. 100r u. 90r (am dünnen Ende 14 bis ausschl. 16" dick)	"	—	18
	b. 80r und 70r " " " " " " " "	"	—	15
	c. 60r und 50r " " " " " " " "	"	—	12
	E. Dickbalken (44 Fuß lang, am dünnen Ende 16 Zoll und mehr dick)	"	—	12
	F. Kreuzbalken (44 Fuß lang, am dünnen Ende 14 bis unter 16 Zoll dick)	"	—	9
XII.	Rebpfähle			
	A. eichene	100 Stück.	—	4
	B. tannene	"	—	1
XIII	Verarbeitetes Holz (Zimmer-, Wagner-, Schreinerarbeit u. s. w.) nach Gattung und Menge des dazu verwendeten Stamm- oder Nutzholzes oder der dazu verwendeten Sägwaaren.			
XIV	Wellen	"	—	3
XV.	Zängelstangen	"	1	30

(gez.) Regenauer. (gez.) von Kettner. (gez.) Verdier de la Blaquière. (gez.) Bayhinger.

Digitized by Google

1845

Manifest

des Floßführers . . . . . von . . . . .

Der am Schlusse dieses Manifests Unterzeichnete erklärt, daß sein Floß die anderseits bezeichneten Holzgattungen begreife.

Bescheinigung der gezahlten Zölle:

Ordnungszahl des Manuals.	in Mannheim	fl.	kr.	Ordnungszahl des Manuals.	in Heidelberg	fl.	kr.	Ordnungszahl des Manuals.	in Neckarelz	fl.	kr.

Digitized by Google

1	2	3		4
Holzgattung.	Stückzahl.	Zollbetrag.		Bemerkungen.
		fl.	kr.	

Daß vorstehendes Manifest in jeder Beziehung richtig und übereinstimmend mit den Bestandtheilen des Floßes ist, wird hiermit beurkundet:

. . . . . den . . ten 18

Unterschrift des Flößers

Mit dem Floße verglichen und
richtig befunden . . . . den . . ten . . .

Wasserzoller . . . . . .

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag, den 20. September 1845.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen. — Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Des Ministeriums des Innern: — Die Vornahme der Wahl eines Abgeordneten zur ersten Kammer der Ständeversammlung aus den Grundherren oberhalb der Murg betreffend. — Die Vornahme der Wahl eines Abgeordneten zur zweiten landständischen Kammer für den 7ten Städtewahlbezirk (Stadt Baden) betreffend. — Die Ertheilung des Schriftverfassungsrechts in Verwaltungssachen an den Rechtspracticanten F. Blattmann zu Haßlach betreffend. — Die Lehramtecandidaten-Prüfung betreffend. —

Des Finanzministeriums: — die Staatsprüfung der Cameralcandidaten betreffend. — Die neunte Gewinnziehung für das Anlehen vom Jahre 1840 von fünf Millionen Gulden betreffend. —.

Dienstledigungen. — Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 27. August d. J.

allergnädigst geruht, dem herzoglich Sachsen-Coburg Gothaischen Oberkammerherrn und Oberlandjägermeister Freiherrn von Wangenheim das Commandeurkreuz erster Classe des Ordens vom Zähringer Löwen, und

unter dem 10. September d. J.

dem königlich bayerschen Bevollmächtigten bei der Bundes-Militärcommission, Generalmajor Freiherrn von Völderndorff, das Commandeurkreuz erster Classe des Ordens vom Zähringer Löwen, sodann

den königlich bayerschen Majors von Xylander, Schnizlein und Seidel, so wie dem königlich bayerschen Regierungsrathe Bettinger das Ritterkreuz desselben Ordens zu verleihen.

Digitized by Google

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich nach allerhöchster geheimer Cabinets-Entschließung, d. d. Baden den 14. Juli 1845, gnädigst bewogen gefunden,

dem Kirchenrathe und Decan Wilkens zu Mosbach, aus Anlaß seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums, den Titel eines geheimen Kirchenrathes;

nach allerhöchster geheimer Cabinets-Entschließung, d. d. Baden den 14. Juli 1845, dem Stadtpfarrer und Decan Freiherrn von Widerspach zu Säckingen, in Anerkennung seines fünfzigjährigen segensreichen Wirkens in seinem Berufe, den Character eines geistlichen Rathes zu verleihen.

Durch allerhöchste Ordre

vom 3. d. M.

den Rittmeister Beckert im ersten Dragonerregimente, wegen anhaltender Kränklichkeit, in den Ruhestand zu versetzen;

unter dem 6. September d. J.

den Professor Dr. von Siebold, dermalen in Erlangen, zum ordentlichen Professor der Physiologie, vergleichenden Anatomie und Zoologie an der Universität Freiburg zu ernennen;

der fürstlich fürstenbergischen Präsentation des Rechtspracticanten Johann Speer von Mößkirch zum Assessor bei dem großherzoglich badischen, fürstlich fürstenbergischen Bezirksamte Donaueschingen die landesherrliche Genehmigung zu ertheilen;

den Lehrer Eisinger am Lyceum zu Rastatt zum Professor, und

den Lehramtspracticanten Dr. Lamey von Carlsruhe zum Lehrer am Lyceum zu Carlsruhe zu ernennen;

dem Gustav Fecht, bisherigen vierten Lehrer am Gymnasium und der höheren Bürgerschule zu Lahr, die erledigte dritte mit dem Diaconate verbundene Lehrerstelle daselbst; sodann

die hierdurch erledigte vierte Lehrerstelle dem Carl Becker, bisherigen fünften Lehrer daselbst, zu übertragen;

den einstweilen pensionirten Expeditor bei dem evangelischen Oberkirchenrathe, Ludwig Schumacher, nunmehr definitiv in den Ruhestand zu versetzen;

die evangelische Pfarrei Kirchen, Decanats Lörrach, dem Pfarrverweser Lammert in Leutesheim,

die evangelische Pfarrei Leutesheim, Decanats Rheinbischofsheim, dem Pfarrer Mann in Hochstetten;

die katholische Pfarrei Schwörstetten, Bezirksamts Säckingen, dem Pfarrer Johann Baptist Vogelbacher zu Erzingen:

die katholische Pfarrei Thiengen, Bezirksamts Waldshut, dem Pfarrer Johann Michael Gagg zu Wiechs;

die katholische Pfarrei Kirchhofen, Bezirksamts Staufen, dem Pfarrer Carl Häfelin zu St. Blasien, und

die katholische Pfarrei Herrischried, Bezirksamts Säckingen, dem Pfarrverweser Nicolaus Kindler in Großschönach

zu übertragen.

Digitized by Google

unter dem 13. September d. J.

dem Gemeindebezirksförster Näher zu Schönau, die unterthänigst erbetene Entlassung aus seinen bisherigen Dienstverhältnissen
zu ertheilen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Die Vornahme der Wahl eines Abgeordneten zur ersten Kammer der Ständeversammlung aus den Grundherrn oberhalb der Murg betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 6. d. M. Nr. 1624 auf die Anzeige des Freiherrn Heinrich von Andlaw in Freiburg über die Niederlegung seiner Stelle als Abgeordneter des grundherrlichen Adels zur ersten Kammer der Ständeversammlung allergnädigst geruht, den Regierungsrath Grafen von Kageneck daselbst zum landesherrlichen Commissär behufs der Einleitung und Vollziehung der Wahl eines andern Abgeordneten an die Stelle des Ausgetretenen zu ernennen.

Carlsruhe, den 16. September 1845.

Ministerium des Innern.
Uebenius.

Vdt. J. Schmitt.

(Die Vornahme der Wahl eines Abgeordneten zur zweiten landständischen Kammer für den 7ten Städtewahlbezirk (Stadt Baden) betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge allerhöchster Staatsministerial-Entschließung vom 6ten d. M. Nr. 1637 allergnädigst geruht, an die Stelle des wegen eingetretener Verhinderung seines Auftrags enthobenen geheimen Raths Siegel den Hofgerichtspräsidenten Obkircher zu Rastatt zum Wahlcommissär für den 7ten Städtewahlbezirk (Stadt Baden) zu ernennen.

Carlsruhe, den 16. September 1845.

Ministerium des Innern.
Uebenius.

Vdt. Stemmler.

Digitized by Google

(Die Ertheilung des Schriftverfassungsrechts in Verwaltungssachen an den Rechtspracticanten Blattmann in Haslach betreffend.)

Dem Rechtspracticanten Franz Blattmann zu Haslach wurde das Schriftverfassungsrecht in Verwaltungsangelegenheiten ertheilt.

Carlsruhe, den 28. August 1845.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Präsidenten:
Der Ministerialdirector.
Rettig. Vdt. J. Schmitt.

(Die Lehramtscandidaten-Prüfung betreffend).

Am 24. October l. J. Morgens 8 Uhr wird die Lehramtscandidatenprüfung vorgenommen werden. Diejenigen Candidaten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben vor dem 14. October, unter Vorlage ihrer Studien- und Sittenzeugnisse, sich bei großherzoglichem Oberstudienrathe zu melden.

Carlsruhe, den 1. September 1845.

Ministerium des Innern.
Uebenius. Vdt. Buisson.

(Die Staatsprüfung der Cameral-Candidaten betreffend.)

Für die Cameralcandidaten, welche nach der höchsten Verordnung vom 16. Mai 1838 (Reggsblt. 1838 Nr. XXII.) ihre Studien beendigt haben, wird hiemit eine den 13. October d. J. beginnende Staatsprüfung angeordnet. Wer hieran Theil nehmen will, hat, soweit dieß nicht schon geschehen ist, die durch die §§. 8 und 15 der Verordnung vorgeschriebene Eingabe einzureichen und sich den Tag vor Anfang der Prüfung dahier einzufinden.

Auf den nämlichen Termin haben auch die Rechtscandidaten einzutreffen, welche sich, in Gemäßheit der Bekanntmachung des großherzoglichen Justizministeriums vom 18. Februar 1834, der Prüfung in der Nationalöconomie und Finanzwissenschaft unterziehen wollen.

Carlsruhe, den 5. September 1845.

Ministerium der Finanzen.
Regenauer.
Vdt. Nebel.

(Die neunte Gewinnziehung für das Anlehen vom Jahre 1840 von 5 Millionen Gulden betreffend.)

Das Resultat der heute geschehenen neunten Gewinnziehung des vorbemerkten Anlehens wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. Februar 1846 durch die Amortisationscasse bezahlt werden, wenn es die Inhaber der Loose nicht vorziehen, ihre Gewinne früher bei dieser Casse gegen Abzug von ½ Kreuzer vom Gulden zu erheben.

Carlsruhe, den 1. September 1845.

Ministerium der Finanzen.
Regenauer. Vdt. Pfeilsticker.

Digitized by Google

Liste

der

gezogenen 400 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnen

bei der

neunten Ziehung,

welche nach Maasgabe des am 30. Juli 1840 bekannt gemachten Planes über das in Folge Gesetzes vom 11. Juni 1840 mit den Bankierhäusern S. von Haber und Söhne dahier, Johann Goll und Söhne in Frankfurt am Main und M. A. von Rothschild und Söhne daselbst gegen 100,000 Stück 50 fl.-Loose contrahirte Anlehen von 5 Millionen Gulden durch die großherzogliche Commission in Gegenwart der Anlehensunternehmer

am 1. September 1845

vorgenommen wurde.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 1. August 1845 gezogenen 4 Serien:

45. 198. 631. 819.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
4401	125	4419	65	4437	100	4455	65	4473	65	4491	65
4402	65	4420	125	4438	65	4456	65	4474	65	4492	100
4403	65	4421	250	4439	65	4457	65	4475	65	4493	65
4404	65	4422	65	4440	65	4458	65	4476	65	4494	65
4405	65	4423	65	4441	65	4459	65	4477	65	4495	65
4406	65	4424	125	4442	65	4460	100	4478	65	4496	65
4407	65	4425	65	4443	65	4461	65	4479	65	4497	65
4408	125	4426	65	4444	65	4462	65	4480	250	**4498**	**1000**
4409	65	4427	65	4445	100	4463	65	4481	65	4499	65
4410	65	4428	65	4446	65	4464	65	4482	65	4500	65
4411	65	4429	65	4447	65	4465	65	4483	65	19701	100
4412	65	4430	65	**4448**	**1000**	4466	65	4484	65	19702	65
4413	125	4431	65	4449	65	4467	65	4485	65	19703	65
4414	65	4432	65	4450	65	4468	65	4486	65	19704	65
4415	65	4433	125	4451	100	4469	65	4487	65	19705	65
4416	65	4434	65	4452	100	4470	65	4488	65	19706	65
4417	65	4435	65	4453	65	4471	65	4489	65	19707	65
4418	65	4436	65	4454	65	4472	65	4490	65	19708	65

Digitized by Google

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
19709	65	19758	65	63007	65	63056	65	81805	65	81854	65
19710	65	19759	65	63008	65	63057	65	81806	65	81855	125
19711	100	19760	100	63009	65	63058	250	81807	65	81856	65
19712	65	19761	65	63010	65	63059	65	81808	65	81857	65
19713	65	19762	65	63011	65	63060	65	81809	65	81858	65
19714	125	19763	100	63012	100	63061	65	81810	65	81859	65
19715	100	19764	100	63013	65	63062	250	81811	65	81860	65
19716	65	19765	65	63014	65	63063	125	81812	65	81861	65
19717	65	19766	65	63015	250	63064	250	81813	65	81862	65
19718	65	19767	65	63016	65	63065	125	81814	65	81863	65
19719	250	**19768**	**1000**	63017	65	63066	65	81815	65	81864	100
19720	65	19769	65	63018	100	63067	125	81816	65	**81865**	**1300**
19721	65	19770	65	63019	65	63068	100	81817	65	81866	65
19722	65	19771	65	63020	65	63069	65	81818	65	81867	65
19723	65	19772	100	63021	65	63070	65	81819	125	81868	65
19724	125	19773	100	63022	65	63071	65	81820	65	81869	65
19725	65	19774	65	63023	65	63072	65	81821	65	81870	65
19726	65	19775	65	63024	65	63073	65	81822	65	81871	65
19727	65	19776	125	63025	65	63074	65	81823	65	81872	65
19728	65	19777	65	63026	65	63075	125	81824	65	81873	65
19729	65	19778	65	63027	65	**63076**	**35000**	81825	65	81874	65
19730	65	19779	65	63028	65	63077	65	81826	65	81875	125
19731	65	19780	250	63029	65	63078	65	81827	65	81876	65
19732	65	19781	65	63030	65	63079	65	81828	65	81877	65
19733	65	19782	65	63031	125	63080	65	81829	65	**81878**	**3000**
19734	65	19783	65	63032	65	63081	65	**81830**	**1000**	81879	65
19735	65	19784	65	63033	65	63082	65	81831	65	81880	65
19736	65	19785	100	63034	65	63083	65	81832	100	81881	65
19737	65	19786	65	63035	65	63084	125	81833	100	81882	65
19738	65	19787	65	63036	65	63085	65	81834	65	81883	125
19739	65	19788	65	63037	65	63086	65	81835	65	81884	100
19740	65	19789	65	63038	65	63087	65	81836	65	81885	65
19741	65	19790	65	63039	65	63088	65	81837	65	81886	65
19742	250	19791	65	63040	65	63089	65	81838	65	81887	65
19743	65	19792	100	63041	65	63090	65	81839	65	81888	65
19744	65	19793	65	63042	65	63091	65	81840	65	**81889**	**1000**
19745	65	19794	65	63043	65	63092	65	81841	65	81890	100
19746	65	**19795**	**10000**	63044	65	63093	65	81842	65	81891	65
19747	65	19796	65	63045	65	63094	65	81843	65	81892	65
19748	100	19797	65	63046	65	63095	65	81844	65	81893	65
19749	65	19798	65	63047	65	63096	65	81845	65	81894	100
19750	65	19799	65	63048	65	63097	65	81846	65	81895	65
19751	65	19800	65	63049	65	63098	65	81847	65	81896	65
19752	65	63001	65	63050	65	63099	125	81848	65	81897	100
19753	65	63002	65	63051	65	63100	65	81849	65	81898	100
19754	**5000**	63003	250	63052	65	81801	65	81850	65	81899	65
19755	65	63004	65	63053	65	81802	65	81851	65	81900	65
19756	65	63005	65	63054	65	81803	65	81852	65		
19757	100	63006	65	63055	65	81804	100	81853	65		

Vorstehende Gewinne werden planmäßig

am 1. Februar 1846

bei der unterzeichneten Casse gegen Rückgabe der Loose baar bezahlt; wer die Zahlung früher zu empfangen wünscht, kann solche gegen Abzug eines Disconto à ½ Kreuzer vom Gulden erhalten.

Die von den frühern acht Ziehungen noch rückständigen Loose sind in der beifolgenden Liste verzeichnet.

Carlsruhe, den 1. September 1845.

Großherzoglich badische Amortisationscasse.

Digitized by Google

Liſte

der aus den

frühern acht Ziehungen

noch uneingelösten großherzoglich badiſchen Fünfzig-Gulden-Looſe

des Anlehens vom Jahr 1840,

deren Beſitzer zu Erhebung der Gewinne hierdurch aufgefordert werden.

Serie Nro.	Nro. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn. fl.	Serie Nro.	Nro. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn. fl.	Serie Nro.	Nro. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn. fl.	Serie Nro.	Nro. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn. fl.
18	1778	III.	65	20	1978	VIII.	65	164	16328	VIII.	65	402	40138	V.	65
"	1779	"	125	"	1979	"	65	"	16331	"	65	"	40139	"	65
"	1780	"	65	"	1980	"	65	"	16332	"	65	"	40140	"	65
20	1906	VIII.	65	"	1981	"	65	"	16338	"	65	"	40143	"	65
"	1907	"	65	"	1982	"	65	"	16343	"	65	"	40145	"	100
"	1908	"	65	"	1983	"	65	"	16344	"	65	"	40150	"	65
"	1911	"	65	"	1984	"	65	"	16345	"	65	"	40154	"	65
"	1912	"	65	"	1985	"	65	"	16376	"	65	"	40156	"	65
"	1913	"	65	"	1987	"	65	"	16377	"	100	"	40157	"	65
"	1916	"	65	"	1988	"	125	"	16378	"	65	440	43914	VII.	65
"	1917	"	65	"	1989	"	65	"	16380	"	65	"	43942	"	65
"	1918	"	125	"	1990	"	65	"	16385	"	65	"	43955	"	65
"	1919	"	125	"	1991	"	65	"	16387	"	65	524	52355	IV.	125
"	1922	"	65	"	1992	"	65	"	†16390	"	†65	"	52358	"	65
"	1923	"	100	"	1993	"	65	"	†16391	"	†65	"	52392	"	65
"	1926	"	65	"	1994	"	65	"	16392	"	65	575	57406	VI.	65
"	1935	"	65	"	1995	"	65	"	16393	"	65	"	57408	"	65
"	1936	"	65	"	1996	"	65	"	16394	"	100	"	57435	"	65
"	1952	"	65	"	1997	"	65	"	16398	"	100	"	57451	"	65
"	1953	"	65	"	2000	"	65	"	16399	"	65	"	57452	"	65
"	1955	"	65	164	16301	"	65	"	16400	"	65	"	57453	"	125
"	1956	"	65	"	16302	"	65	218	21769	II.	65	"	57475	"	65
"	1957	"	65	"	16303	"	100	320	31903	VII.	65	614	61312	VII.	65
"	1958	"	65	"	16304	"	65	"	31904	"	65	"	61343	"	65
"	1965	"	65	"	16314	"	1000	"	31905	"	65	"	61345	"	100
"	1966	"	65	"	16315	"	65	"	31907	"	125	"	61352	"	65
"	1967	"	65	"	16316	"	65	"	31938	"	65	"	61360	"	65
"	1968	"	65	"	16317	"	65	"	31944	"	65	"	61361	"	65
"	1969	"	65	"	16318	"	65	"	31946	"	65	633	63255	I.	65
"	1970	"	65	"	16319	"	65	359	35862	I.	65	"	63299	"	65
"	1971	"	65	"	16320	"	65	"	35863	"	65	728	72787	VIII.	65
"	1972	"	65	"	16321	"	65	"	35864	"	65	"	72797	"	65
"	1973	"	65	"	16322	"	65	"	35865	"	65	893	89267	VI.	65
"	1974	"	65	"	16323	"	65	"	35866	"	65	"	89299	"	65
"	1975	"	1000	"	16324	"	65	366	36537	III.	65	932	93163	III.	65
"	1976	"	65	"	16325	"	65	402	40136	V.	65	"	93169	"	125
"	1977	"	65	"	16327	"	100	"	40137	"	65	943	94253	V.	65

N.B. Die mit † bezeichneten Looſe Nr. 16390 und 16391 ſind mit Zahlungsſperre belegt.

Carlsruhe, den 1. September 1845.

Großherzoglich badiſche Amortiſationscaſſe.

Digitized by Google

Dienſterledigungen.

Durch den Tod des Kammerraths Fähndrich iſt die Domänenverwaltung und Obereinnehmerei zu Waldkirch in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſen Dienſt haben ſich innerhalb 4 Wochen bei der Steuerdirection vorſchriftsmäßig zu melden.

Durch das am 1. d. M. erfolgte Ableben des Expeditors Kölle iſt die Expeditorsſtelle bei der Regierung des Seekreiſes in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen vier Wochen bei gedachter Regierung, unter Vorlage ihrer Befähigungszeugniſſe, zu melden.

Durch die Beförderung des Caplans Hieronimus Emil Schuler iſt die Caplanei ad Sanctam Margaretham in Engen erlediget worden, deren jährliches Einkommen in etwa 450 bis 500 fl. beſteht. Die Bewerber um dieſe Caplanei haben ſich binnen vier Wochen bei der fürſtlich fürſtenbergiſchen Standesherrſchaft als Patron nach Vorſchrift zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Bieſendorf, Bezirksamts Engen, iſt durch die Beförderung des Pfarrers Johann Baptiſt Lieſt auf die Pfarrei Krumbach erledigt worden. Das beiläufige Einkommen derſelben beſteht in 400 fl., und die Bewerber darum haben ſich binnen ſechs Wochen bei der fürſtlich fürſtenbergiſchen Standesherrſchaft in Donaueſchingen als Patron vorſchriftsmäßig zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Gottmadingen, Bezirksamts Radolphzell, iſt durch die Beförderung des Pfarrers Koch auf die Pfarrei Buchheim erledigt worden. Das beiläufige Einkommen derſelben in Geld, Naturalien und Gütererertrag beſteht in 400 fl. Die Bewerber darum haben ſich binnen ſechs Wochen bei der Curatel der minderjährigen Gräfin Louiſe von Langenſtein in Carlsruhe vorſchriftsmäßig zu melden.

Man ſieht ſich veranlaßt, die erledigte katholiſche Pfarrei Freudenberg, Amts Wertheim, unter Bezug auf die im diesjährigen Regierungsblatt Nr. 17, Seite 148 enthaltene Bekanntmachung mit dem Bemerken wiederholt auszuſchreiben, daß ſich die Bewerber um dieſelbe binnen vier Wochen durch die großherzogliche Regierung des Unterrheinkreiſes bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe nach Vorſchrift zu melden haben.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

am 24. Auguſt d. J. der penſionirte Staabschirurg Wilhelm Gottlieb Denzel in Illenau,
am 1. September d. J. der Expeditor Kölle, bei der Regierung des Seekreiſes in Conſtanz,
am 11. September d. J. Hauptmann Leopold von Göler im erſten Infanterieregimente zu Carlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XXVIII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienstag, den 30. September 1845.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Des Ministeriums des Innern: — Nachtrag zur Bekanntmachung vom 13. v. M., (Reggs.-Bl. Nr. XXIV): Die Wahl der Abgeordneten des grundherrlichen Adels zur ersten Kammer der Ständeversammlung betreffend. — Ertheilung der Staatsgenehmigung zu den Stiftungen des verstorbenen J. J. Rothweiler von Aasen, und des J. J. Bohner zu Bulach, zu Gründung von Local-Armenfonds betreffend: — Zu jener der L. Clausmann's Wittwe von Mühlhausen in den dortigen Armenfond: — zu den Stiftungen ehemaliger Schüler des verstorbenen Gymnasialdirectors Dr. Lauter in Heidelberg und dessen Sohnes dahier, für Schüler des heidelberger Lyceums: — zu den Stiftungen des verstorbenen Bärenwirths J. Thoma von Todtnau in den dortigen Armen- und Schulfond im Betrage von 5,600 fl.: — zu der Verwendung des Rests aus den zu gemeinnützigen Zwecken vorbehaltenen Fonds der Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft: — zu der Stiftung des verstorbenen geistlichen Rathes Herz in Sigmaringen für die Bürgerssöhne und Bürgerstöchter in Stockach: — zu der von Fräulein Anna von Beck in Freiburg an das h. Geist-Spital daselbst gemachten Schenkung von 2,000 fl.: — zu der vom Gemeinderath J. Kraus in Heidelberg an dortige Stadtgemeinde gemachten Schenkung zur Gründung eines Waisenhauses daselbst. — Die Errichtung einer höheren Bürgerschule, in Verbindung mit einer Gewerbsschule in der Stadt Schwetzingen betreffend. — Ergebniß der Pharmaceuten-Prüfung betreffend. —

Des Kriegsministeriums: — Die Einsetzung einer Artillerie-Ausrüstungs-Direction in der Bundesfestung Rastatt betreffend.

Dienstledigungen. — Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst allerhöchster geheimer Cabinets-Entschließung vom 3. d. M., dem Zahnarzte Paul Grandhomme von Louviers, dermalen in Baden, das Prädicat als Hofzahnarzt gnädigst zu ertheilen;

unter dem 26. September d. J.

den Advocaten und Privatdocenten Dr. August Muncke zu Heidelberg, zum Assessor bei der Direction der Forstdomänen und Bergwerke zu ernennen;

dem Oberhofgerichts-Secretär Dr. Löw den Character eines Canzleiraths zu verleihen;

die erledigte Stelle des Obergeometers bei der Direction der Forstdomänen und Bergwerke dem Trigonometer Rost bei der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues zu übertragen;

Digitized by Google

der unterthänigsten Bitte des zum Vorstande an dem Pädagogium und der höheren Bürgerschule in Pforzheim ernannten Professors Carl Simon Bissinger, — um Belassung an seiner bisherigen Stelle bei dem Lyceum in Carlsruhe — zu willfahren;

das erledigte Diaconat in Eppingen, womit die Stelle eines Vorstandes und Lehrers an der höheren Bürgerschule daselbst verbunden ist, dem Diaconus Rippmann in Hornberg, und

dem Beneficiaten und geistlichen Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Ueberlingen, Dominic Birnstill, das erledigte Frühmeßbeneficium zu Philippsburg zu verleihen,

allergnädigst geruht.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Nachtrag zur Bekanntmachung vom 13. v. M.: Die Wahl der Abgeordneten des grundherrlichen Adels zur ersten Kammer der Ständeversammlung betreffend.)

Nachträglich zu der Verkündigung vom 13. August in dem Regierungsblatte Nr. XXIV., die Wahl der Abgeordneten des grundherrlichen Adels zur ersten Kammer der Ständeversammlung betreffend, wird bekannt gemacht, daß den wahlberechtigten Grundherren unterhalb der Murg noch beizuzählen sei: August Carl Franz Johann Freiherr von Gemmingen zu Gemmingen, großherzoglich badischer Kammerherr.

Carlsruhe, den 24. September 1845.

Ministerium des Innern.

Uebenius.

Vdt. J. Schmitt.

(Staatsgenehmigung der Stiftungen des verstorbenen Franz Joseph Rothweiler von Aasen, so wie des Johann Jacob Bohner zu Bulach zur Gründung von Local-Armenfonds betreffend.)

Der Stiftung des verstorbenen Franz Joseph Rothweiler von Aasen, Amts Hüfingen, mit 1,000 Gulden zur Gründung eines Armenfonds daselbst, wovon jedoch 400 Gulden zur besseren Ausbauung des schon vorhandenen Armenhauses verwendet werden sollen, so wie jener des Johann Jacob Bohner zu Bulach, Landamts Carlsruhe, von 150 Gulden zur Gründung eines Armenfonds daselbst, ist die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Carlsruhe, den 23. Mai 1845.

Ministerium des Innern.

Uebenius.

Vdt. Reinhard.

Digitized by Google

(Staatsgenehmigung zu der Stiftung der Lorenz Clausmann's Wittwe Maria Anna geborene Heimgartner von Mühlhausen, Amts Blumenfeld, in den dortigen Armenfond.)

Lorenz Clausmann's Wittwe Maria Anna geborene Heimgartner von Mühlhausen hat 50 Gulden in den dortigen Armenfond gestiftet, welcher Stiftung hiermit die Staatsgenehmigung ertheilt und dieses zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 24. Juli 1845.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Präsidenten:
Der Ministerialdirector
Rettig.

Vdt. Stemmler.

(Staatsgenehmigung der Stiftung ehemaliger Schüler des verstorbenen Gymnasialdirectors Dr. Lauter in Heidelberg und dessen Sohnes dahier für Schüler des dortigen Lyceums betreffend.)

Der von den ehemaligen Schülern des verstorbenen Gymnasialdirectors Dr. Lauter in Heidelberg und von dessen Sohne, Secretär Dr. Lauter dahier gemachten Stiftung, im Betrage von 101 Gulden, wovon der jährliche Zinsertrag zu Anschaffung eines Buches für einen Schüler des Lyceums zu Heidelberg verwendet werden soll, ist die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Carlsruhe, den 29. Juli 1845.

Ministerium des Innern.
Bei Verhinderung des Präsidenten:
Der Ministerialdirector
Rettig.

Vdt. Reinhard.

(Staatsgenehmigung der Stiftungen des verstorbenen Bärenwirths Johann Thoma von Todtnau betreffend.)

Die von dem nunmehr verstorbenen Bärenwirthe Johann Thoma von Todtnau, Amts Schönau, durch letztwillige Verfügung in die Stiftungsfonds gemachten Stiftungen und zwar:

1. in den Armenfond mit	3,000 fl.
2. in den Schulfond mit	2,000 fl.
3. in den letztern Fond weiter mit	600 fl.
	5,600 fl.

mit der Verbindlichkeit, jährlich vier heilige Messen, nämlich zwei aus dem Armenfond und zwei aus dem Schulfond, wobei die Schulkinder anwohnen sollen, halten zu lassen, und hinsichtlich der vermachten 600 Gulden, mit der Verbindlichkeit für den Schulfond, die von dem Erblasser gestifteten

Digitized by Google

beiden steinernen Kreuze auf dem Friedhofe in Todtnau, so wie die beiden Grabsteine des Erblassers und seiner Frau immerwährend in gutem Zustande zu erhalten, haben die Staatsgenehmigung erhalten.

Dieß wird zum ehrenden Andenken des Stifters hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 13. August 1845.

Ministerium des Innern.
Bei Verhinderung des Präsidenten:
Der Ministerialdirector
Rettig.

Vdt. Reinhard.

(Die Verwendung von 255 fl. 42 kr. aus den zu gemeinnützigen Zwecken vorbehaltenen Fonds der Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft betreffend.)

Der Rest der statutengemäß zu gemeinnützigen Zwecken zu vertheilenden Gewinnhälfte der Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft für das Jahr 1844, von welcher für das Großherzogthum Baden nach der Bekanntmachung vom 6. Juni l. J., (Reggsblt. Nr. XIX.) bereits 1900 fl. verwendet worden sind, soll nach der Bestimmung der Gesellschaft verwendet werden, wie folgt:

1. 150 fl. für Beitrag zur Anschaffung eines physikalischen Apparats ins Gymnasium zu Tauberbischofsheim,
2. 105 fl. 42 kr. für Beitrag zur Verbesserung der Löschanstalten in Haßmersheim.

Diese Verwendung hat die diesseitige Genehmigung erhalten.

Carlsruhe, den 18. August 1845.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Präsidenten:
Der Ministerialdirector
Rettig.

Vdt. Stemmler.

(Die Stiftung des geistlichen Raths Herz in Sigmaringen für Bürgerssöhne und Bürgerstöchter in Stockach betreffend.)

Der verstorbene geistliche Rath Herz von Sigmaringen hat die letztwillige Anordnung getroffen, daß aus seinem hinterlassenen Vermögen jährlich 40 Gulden und zwar abwechselnd das eine Jahr einem armen Bürgersohne von Stockach zur Erlernung eines Gewerbes, das andere Jahr einem armen Mädchen von da, als Beitrag zur Aussteuer verabfolgt werden sollen.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zum ehrenden Andenken des Stifters hiermit bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 16. September 1845.

Ministerium des Innern.
Uebenins.

Vdt. J. Schmitt.

Digitized by Google

(Die von Fräulein Anna von Beck in Freiburg an das Heiliggeist-Spital daselbst gemachte Schenkung betreffend.)

Anna von Beck zu Freiburg schenkte dem Heiliggeist-Hospitale daselbst die Summe von 2,000 Gulden.

Diese Schenkung hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Carlsruhe, den 16. September 1845.

Ministerium des Innern.

Uebenius.

Vdt. J. Schmitt.

(Die vom Gemeinderathe Joseph Kraus zu Heidelberg an die Stadtgemeinde daselbst gemachte Schenkung zur Gründung eines Waisenhauses allda betreffend.)

Gemeinderath Kraus zu Heidelberg schenkte der Stadtgemeinde daselbst den ihm für die mehrmonatliche Verwaltung der Stelle des zweiten Bürgermeisters gebührenden Gehalt von 158 Gulden 20 Kreuzern, zur Gründung eines Waisenhauses in der genannten Gemeinde, mit der Beschränkung, daß er sich, wenn diese Anstalt binnen drei Jahren nicht gegründet sein sollte, weitere Verfügung über jene Summe zu Gunsten eines anderen öffentlichen Zweckes vorbehalte.

Dieser Stiftung ist die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Carlsruhe, den 16. September 1845.

Ministerium des Innern.

Uebenius.

Vdt. J. Schmitt.

(Die Errichtung einer höheren Bürgerschule, in Verbindung mit einer Gewerbschule, in der Stadt Schwetzingen betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach allerhöchster Staatsministerial-Entschließung vom 14. v. M., Nr. 1517, die Errichtung einer höheren Bürgerschule in der Stadt Schwetzingen mit einem fünfjährigen Curse in drei Classen, gnädigst zu genehmigen geruht.

Carlsruhe, den 8. September 1845.

Ministerium des Innern.

Uebenius.

Vdt. J. Schmitt.

(Ergebniß der Pharmaceuten-Prüfung betreffend.)

Dem Apotheker August Friedrich Duvernois von Candern und dem Candidaten der Pharmacie Ludwig Vortisch von Lörrach wurde nach erstandener Staatsprüfung von der Sanitätscommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Carlsruhe, den 17. September 1845.

Ministerium des Innern.

Uebenius.

Vdt. Stemmler.

Digitized by Google

(Die Einsetzung einer Artillerie-Ausrüstungs-Direction in der Bundesfestung Rastatt betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben in der Bundesfestung Rastatt eine Artillerie-Ausrüstungs-Direction mit den Rechten und Befugnissen eines großherzoglichen Regiments-Commando's zu bestellen geruht, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 12. September 1845.

Kriegsministerium.
von Freydorf.

Vdt. Fröhlich.

Dienſterledigung.

Bei dem evangeliſchen Oberkirchenrathe iſt die Stelle eines Expeditors zu beſetzen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen vier Wochen bei gedachtem Oberkirchenrathe zu melden.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

Den 28. Auguſt d. J. der Obereinnehmer und Domänenverwalter Kammerrath Fähndrich zu Waldkirch;

am 20. September d. J. Hofgerichts-Advocat Leyherr in Freiburg.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerstag, den 9. October 1845.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Provisorisches Gesetz, das Verbot der Kartoffel-Ausfuhr über die Zollvereinsgrenze betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

(Provisorisches Gesetz, das Verbot der Kartoffel-Ausfuhr über die Zollvereinsgrenze betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf die unterthänigste Anzeige Unseres Ministeriums des Innern, daß die Kartoffel-Krankheit in vielen Gegenden des Großherzogthums mehr oder weniger verbreitet ist, und deßhalb im Durchschnitte nur eine geringe Erndte an gesunden Kartoffeln zu erwarten steht; daß ferner bedeutende Aufkäufe von Kartoffeln für den Handel theils geschehen, theils eingeleitet sind, finden Wir Uns bewogen, Nachstehendes provisorisch zu bestimmen:

§. 1.

Die Ausfuhr der Kartoffeln über die Zollvereinsgrenze ist verboten.

§. 2.

Der Aufkauf der Kartoffeln in einem, den Hausbedarf des Erwerbers offenbar überschreitenden Maße, — sei es zum Handel im Großherzogthume oder nach Außen, oder zur Brantweinbrennerei — ist untersagt.

Lieferungsverträge, welche das bezeichnete Maß übersteigen, dürfen nicht vollzogen werden; geschieht die Ablieferung an den Käufer dennoch, so ist derselbe anzuhalten, den jenes Maß übersteigenden Vorrath an Ort und Stelle wieder zum Verkaufe zu bringen.

§. 3.

Die Uebertretung des Ausfuhrverbots im §. 1 wird nach dem Zollstrafgesetze geahndet, die Uebertretung des Verbots im §. 2 mit einer Polizeistrafe, die nach dem Umfange des unbefugten Einkaufs bis auf 150 Gulden ansteigen kann.

Digitized by Google

§. 4.

Gegenwärtiges provisorisches Gesetz tritt sogleich in Wirksamkeit.
Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge desselben beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium, den 8. October 1845.

Leopold.

Nebenius. Regenauer.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Digitized by Google

Nr. XXX.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag, den 11. October 1845.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihung. — Dienstnachrichten. —

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: — Die Zusatz-Artikel zur Rheinschifffahrts-Convention vom 31. März 1831 betreffend. —

Des Ministeriums des Innern: — Weiterer Nachtrag zur Bekanntmachung vom 13. August d. J., die Wahl der Abgeordneten des grundherrlichen Adels zur ersten Kammer der Ständeversammlung betreffend. —

Dienstledigungen.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 28. September d. J. allergnädigst geruht, dem Kammerherrn Carl Freiherrn von Racknitz zu Heinsheim das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden

unter dem 2. October d. J.

den Hofrichter, Geheimenrath von Jagemann in Mannheim, seiner unterthänigsten Bitte gemäß, unter besonderer höchster Anerkennung seiner langjährigen, treuen und ersprießlichen Dienstleistungen, in den Ruhestand zu versetzen;

folgenden Amtmännern und Amtsvorständen, als

dem Amtmann Freiherrn von Bodmann in Rheinbischofsheim,

dem Amtmann Exter in Kork,

dem Amtmann von Faber in Ueberlingen,

dem Amtmann Dr. Schey in Bonndorf und

Digitized by Google

dem Amtmann Schneider in Tauberbischofsheim
den Character als Oberamtmann; — sodann
dem Amtsassessor Neff in Heidelberg,
dem Amtsassessor Fischer in Gerlachsheim,
dem Amtsassessor Kast in Adelsheim und
dem Amtsassessor Kah in Freiburg
den Character als Amtmann zu verleihen;

den Amtsassessor Ludwig Dill in Schopfheim in gleicher Eigenschaft zu dem Bezirksamte Gernsbach — und

den Amtsassessor Nober in Bonndorf in derselben Eigenschaft zu dem Bezirksamte Adelsheim, zu versetzen;

den Rechtspracticanten Theophil Moppert in St. Blasien zum Assessor bei dem Bezirksamte Bonndorf, und

den Hofgerichtsdiurnisten Muser zum Canzlisten bei dem unterrheinischen Hofgerichte
zu ernennen;

den Secretär Stengel bei der Regierung des Mittelrheinkreises in den Ruhestand zu versetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Die Zusatzartikel zur Rheinschifffahrts-Convention vom 31. März 1831 betreffend.)

Die nachstehenden, in dem 11. und 12. Protocolle der vorjährigen Sitzung der Centralcommission für die Rheinschifffahrt verabredeten Zusatzartikel zur Rheinschifffahrts-Convention vom 31. März 1831, Nr. XVI. und XVII. werden, nach erfolgter allerhöchster Genehmigung, mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselben mit dem 16. k. M. October in Wirksamkeit treten sollen.

Carlsruhe, den 29. September 1845.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Dusch.

Vdt. Türckheim.

XVIter Supplementair-Artikel.

Der in den Artikeln 16, 18, 19 und folgenden der Convention vom 31. März 1831 und in den Supplementairartikeln zu dieser Convention erwähnte provisorische Tarif Lit. C. tritt am 31sten Tage nach erfolgter Auswechselung und Hinterlegung der Ratificationen des gegenwärtigen Supplementairartikels außer Kraft, und an seine Stelle der im Artikel 18 der gedachten Convention vorgeschriebene nachfolgende definitive Tarif Lit. C.

Digitized by Google

Lit C.

Tarif für den Rheinzoll.

Von allen Gegenständen, welche auf dem Rhein verschifft werden, und die nicht ausdrücklich ausnahmsweise geringer belegt sind, wird für den Centner an Rheinzoll erhoben:

Für die Rheinstrecke			Bei der Fahrt					
	von	bis	abwärts an der Zollstelle zu	Centim.	Millim.	aufwärts an der Zollstelle zu	Centim.	Millim.
1.	der badisch französischen Grenze	Breisach	Breisach	12	1	Breisach	18	5
2.	Breisach	Straßburg	Breisach	15	17	Große Rheinbrücke bei Straßburg	22	81
3	Straßburg	zur Lauter	Große Rheinbrücke bei Straßburg	14	49	Idem	21	79
	von der Lauter	Neuburg	Neuburg	—	47	Neuburg	—	70
4.	Neuburg	Mannheim	Neuburg	23	51	Mannheim	35	36
5.	Mannheim	Mainz	Mannheim	18	24	Mainz	27	42
6.	Mainz	Caub	Mainz	10	—	Caub	15	03
7.	Caub	Coblenz	Caub	9	39	Coblenz	14	11
8.	Coblenz	Andernach	Coblenz	4	46	Andernach	6	70
9.	Andernach	Linz	Andernach	3	51	Linz	5	27
10.	Linz	Cöln	Linz	12	05	Cöln	18	12
11.	Cöln	Düsseldorf	Cöln	11	63	Düsseldorf	17	49
12.	Düsseldorf	Ruhrort	Düsseldorf	7	52	Ruhrort	11	31
13.	Ruhrort	Wesel	Ruhrort	7	04	Wesel	10	59
14.	Wesel	zur niederländisch preußischen Grenze bei Schenkenschanz	Wesel	10	74	Emmerich	16	15
15.	Lobith	Vreeswyk	Wenn der Leck abwärts gefahren wird, an der Zollstelle zu Lobith	13	51	Wenn der Leck aufwärts gefahren wird, an der Zollstelle zu Vreeswyk	20	30
16.	Vreeswyk	Krimpen	Vreeswyk	5	73	Krimpen	8	61
17.	Lobith	Tiel	Wenn die Waal abwärts gefahren wird, an der Zollstelle zu Lobith	11	—	Wenn die Waal aufwärts gefahren wird, an der Zollstelle zu Tiel	16	53
18.	Tiel	Gorcum	Tiel	8	24	Gorcum	12	38

Digitized by Google

XVII. Supplementairartikel.

Die im Artikel 23 der Convention von 1831 erwähnten Ausnahmen vom Tarif Lit. C., so wie auch die Supplementairartikel Nr. III., V. und VII. sind aufgehoben und durch die nachfolgenden Bestimmungen ersetzt, welche den einunddreißigsten Tag nach erfolgter Auswechslung und Hinterlegung der Ratificationsurkunden des gegenwärtigen Supplementairartikels in das Archiv der Centralcommission zu Mainz in Kraft treten.

Ausnahmen.

A. Folgende Artikel haben nur ein Viertel des Rheinzolles zu entrichten:

Nr. 1. Asche (unausgelaugte).
" 2. Asbest (Erdflachs) roher.
" 3. Asphalt (präparirter).
" 4. Bruchsteine (behauene), Backofensteine, Mühlensteine, steinerne Platten, Marmor in Blöcken oder Platten, in so fern er unverpackt und nicht polirt ist, Lithographiesteine, Flintensteine, feine und grobe Wetz- und Schleifsteine, verpackt oder unverpackt.
" 5. Bleiglanz.
" 6. Bier- und Branntweinhefe, trockene (Preßhefe), Weinhefe, Drusen.
" 7. Bimsstein.
" 8. Binsen.
" 9. Bucheln und Buchecker.
" 10. Baumrinde aller Art, roh und gemahlen, auch Weidenrinde.
" 11. Eichelmehl.
" 12. Eisen (altes) auch eiserne Bomben, Granaten, Kugeln und Kanonen (in so fern diese Artikel als altes Eisen zu betrachten sind), ferner Gußeisen in Gänsen und Masseln, Roheisen und Stahlmasseln, auch Stahlkuchen, ohne weitere Fabrication.
" 13. Eselsspiegel (weißer Glanzstein) von Mannheim kommend.
" 14. Galmey-Erz.
" 15. Gelbwurzel (Curcuma).
" 16. Gemüse (dürre) oder Hülsenfrüchte aller Art.
" 17. Getreide aller Art, einschließlich der grünen Körner (Suppenkörner) und Mais (Welschkorn, türkischer Waizen).
" 18. Grätze und Asche von edlen und unedlen Metallen.
" 19. Hornstücke (mit Ausnahme der Hornspitzen), Hornschuhe, Hornschläuche (der hohle untere Theil der Hörner).
" 20. Hanf und Flachs (ungehechelt und unverpackt).
" 21. Kastanien und Nüsse, außer den grünen Schalen.
" 22. Kienruß, Eisenschwärze.
" 23. Knochen (ganze) und Knochenstücke zum Verarbeiten.

Digitized by Google

Nr. 24. Kreide, gemahlen und ungemahlen.
" 25. Kohlen pulverisirt.
" 26. Krippen, Muscheln und Schalen aus Sandsteinen; imgleichen unpolirte und unverpackte Marmor-Arbeiten.
" 27. Lauge (concentrirte) Seifensieder- oder alkalische Lauge.
" 28. Lumpen.
" 29. Malz.
" 30. Marienglas (auch unter der Benennung Fraueneis oder Frauenglas).
" 31. Mehl, Grieß und Grütze aus Getraide aller Art.
" 32. Meerschaum, roher.
" 33. Oelkuchen und Mehl daraus.
" 34. Pech aller Art, ohne Unterscheidung zwischen Schiffs-, schwarzem oder Schusterpech einer Seits, und zwischen gelbem und weißem anderer Seits, desgleichen Harz aller Art, Mineralkitt.
" 35. Rothstein oder Röthel, auch Blutstein.
" 36. Sämereien, nämlich: Garten- und Feldsämereien und Samenkörner aller Art, einschließlich des Senf-, Flöh- und Esparsett-Samens, jedoch mit Ausnahme der Körner zum Material-, Medicinal- und Fabrikgebrauche, als Anis-, Fenchel-, Koriander-, Kümmel-, Wurmsamen.
" 37. Salzpottasche.
" 38. Salz, nämlich: Koch-, Stein- und Viehsalz.
" 39. Schmirgel, Amarilsteine.
" 40. Theer und Mineraltheer.
" 41. Wau und Waid.
" 42. Wismuth.
" 43. Zunder (Feuerschwamm).

B. Einem Zwanzigstel des Rheinzolles unterliegen:

" 1. Alaunsteine (Alaunschiefer) und Alaunerde.
" 2. Artillerie-Requisite, Munition zum Militärgebrauch.
" 3. Asphalt (Judenpech) roher.
" 4. Brennholz aller Art, Holzkohlen, Wellen und Reisig, auch Hobel- und Zimmerspäne,
" 5. Blut.
" 6. Cement.
" 7. Cichorien (getrocknete).
" 8. Erze (rohe) aller Art, so fern nicht hinsichtlich einzelner Arten etwas Anderes speziell vorgeschrieben ist; auch Braunstein.
" 9. Erdharz (Bergharz).
" 10. Flechsen und Füße von Thieren.
" 11. Fässer (gebrauchte, leere).

Digitized by Google

Nr. 12. Gebrannte Steine aller Art, auch Dachziegel.
" 13. Geriß, Steinkohlen, Coaks.
" 14. Gyps (gebrannter).
" 15. Glasgallen.
" 16. Hornabfälle, Hornschabsel, Hornspäne.
" 17. Kalk (gebrannter), auch hydraulischer Kalk.
" 18. Kleie.
" 19. Leien (Schieferſteine).
" 20. Leimleder und Abfälle von Häuten, desgleichen Lederabfälle (kleine Lederschnitzel).
" 21. Lohkuchen, Lohkäse.
" 22. Mörtel von Dachziegeln und Backsteinen.
" 23. Muschelschalen (gemahlen).
" 24. Papierspäne (Abfälle).
" 25. Reifstangen von Weiden, auch geschälte und ungeschälte Weiden für Korbmacher.
" 26. Rohr für Tüncher.
" 27. Runkelrüben (getrocknete).
" 28. Sägemehl.
" 29. Säcke, alte.
" 30. Sandsteine von Engers und Bendorf.
" 31. Salzabgang.
" 32. Salzlauge.
" 33. Salzwasser.
" 34. Seegras, Waldhaare.
" 35. Schweinsborsten (Abgang von =) für Salmiakfabriken.
" 36. Schwerspath (unverpackter).
" 37. Seifenfluß.
" 38. Steinernes Geschirr.
" 39. Töpferwaaren (gemeine).
" 40. Torf, Torfkohlen.
" 41. Tuffsteine (gemahlene und ungemahlene), auch an der Luft getrocknete Bausteine, aus gemahlenem Tuffstein.
" 42. Traß (gemahlener).
" 43. Vitriolstein und Vitriolerde.

C. Frei vom Rheinzolle sind:

" 1. Bäume (junge) und Rebensetzlinge.
" 2. Birken- und Reisigbesen.
" 3. Bierhefe (flüssige).
" 4. Branntweinspülig.
" 5. Butter, welche nicht in Fässern oder Töpfen verpackt ist.

Digitized by Google

Nr. 6. Dünger aller Art, ausgelaugte Asche, Abfälle von Fabriken, Stallmist, Düngersalz, Gyps, Kalkasche, Mergel u. s. w.
" 7. Eicheln zur Saat und zur Mast.
" 8. Eier.
" 9. Erde (gemeine) als Gartenerde, gemeiner Sand, Lehm, Kies u. s. w., auch ungefärbter Schreib- und Streusand.
" 10. Erde (schwarze und gelbe) Walker-, Töpfer-, Pfeifen- und Porzellanerde, Sand von Frechem.
" 11. Faschinen zum Wasserbau, auch Weidensetzlinge.
" 12. Fische (lebende).
" 13. Floß- und Schiffsgeräthschaften.
" 14. Futterkräuter aller Art, als Gras, Klee, Esparsette, Heu u. s. w.
" 15. Gartengewächse (frische, sowohl ausländische, einschließlich der Gewächse für Treibhäuser als einheimische), als Blumen, Gemüse u. s. w., überhaupt alle genießbare Wurzeln ohne Unterschied, z. B. Kartoffeln, Zwiebeln, desgleichen frische Runkelrüben und Cichorien.
" 16. Geflügel.
" 17. Glasscherben.
" 18. Gyps (roher, gemahlen und ungemahlen).
" 19. Knochen- oder Beinabfälle, Knochenmehl, alte Knochenstücke zum Verkohlen, gebrannte Knochen, Knochenkohlen.
" 20. Krapp in grünen Wurzeln.
" 21. Milch.
" 22. Moos.
" 23. Obst (frisches), auch Nüsse in den Schalen.
" 24. Schilf.
" 25. Steine, und zwar Bausteine (gebrochene unbehauene), Pflastersteine, Sandsteine von abgebrochenen Gebäuden, rohe ungebrannte Kalksteine, Kieselsteine und Wacken (rohe zum Fabrikgebrauche).
" 26. Stroh, Spreu, Stoppeln.
" 27. Schlacken von Erz.
" 28. Thiere (lebende).
" 29. Trauben (gestoßene in offenen Butten), auch Traubentrestern.
" 30. Waschleisen.
" 31. Zinn- und Silbersand, Sand zu feinen Gußarbeiten.

D. Es wird von Bau- oder Nutzholz *) nach cubischem Maße entrichtet und zwar:

1. Von Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Kirschen-, Birn-, Apfel-, und Cornelholz von einem Cubikmeter:

*) Anmerkung. Darunter gehören auch Schiffsmasten, unbearbeitete Gewehrschaften, abgeviertes oder behauenes Bauholz.

Digitized by Google

a. bei der Fahrt abwärts, so viel wie von vier Centnern nach der ersten Geldspalte des Rheinzolltarifs;
b. bei der Fahrt aufwärts, so viel wie von zwei und einem halben Centner nach der zweiten Geldspalte desselben Tarifs;

2. von Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Buchen-, Pappeln-, Erlenholz und andern weichen und harzigen Holzarten von einem Cubikmeter;
a. bei der Fahrt abwärts, so viel wie von zwei Centnern nach der ersten Geldspalte;
b. bei der Fahrt aufwärts, so viel wie von einem und einem Viertelscentner nach der zweiten Geldspalte des vorgedachten Tarifs.

(Weiterer Nachtrag zur Bekanntmachung vom 13. August d. J.: Die Wahl der Abgeordneten des grundherrlichen Adels zur ersten Kammer der Ständeversammlung betreffend.)

Nachträglich zur Verkündigung vom 13. August d. J. in dem Regierungsblatte Nr. XXIV., die Wahl der Abgeordneten des grundherrlichen Adels zur ersten Kammer der Ständeversammlung betreffend, wird bekannt gemacht, daß den wahlberechtigten Grundherren oberhalb der Murg noch beizuzählen sei: Graf Franz von Enzenberg zu Singen.

Carlsruhe, den 30. September 1845.

Ministerium des Innern.
Uebenius.

Vdt. J. Schmitt.

Dienſterledigungen.

Die Stelle eines Aſſeſſors bei dem Polizeiamte der Reſidenzſtadt Carlsruhe iſt erledigt. Die Bewerber haben ihre Anmeldungen um dieſelbe binnen vier Wochen bei der Regierung des Mittelrheinkreiſes einzureichen.

Durch die Beförderung des Pfarrers Mann auf die Pfarrei Leutesheim iſt die evangeliſche Pfarrei Hochſtetten, (Landdecanat Carlsruhe) mit einem Competenzanſchlage von 525 fl. 26 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfarrei haben ſich binnen ſechs Wochen vorſchriftsgemäß zu melden.

An der neu errichteten höheren Bürger- und Gewerbſchule in Schwetzingen ſind drei Lehrerſtellen mit einer Beſoldung von 800 fl., 600 fl. und 500 fl. zu beſetzen. Die erſte Stelle ſoll mit einem Lehrer aus der Zahl der wiſſenſchaftlich gebildeten Lehramtspracticanten, die zweite mit einem aus der Zahl der an der polytechniſchen Schule in den mathematiſchen Wiſſenſchaften vorzugsweiſe befähigten Lehrer, die dritte mit einem vorzüglich befähigten Volksſchullehrer beſetzt werden. Die Bewerber um dieſe Stellen haben ſich binnen drei Wochen bei dem Oberſtudienrathe zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag, den 17. October 1845.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Verordnung des Ministeriums des Innern: — das Verfahren und den Vollzug der Erkenntnisse in Forststrafsachen betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Verordnung

über das Verfahren und den Vollzug der Erkenntnisse in Forststrafsachen.

Da der dritte von den Forstfreveln handelnde Theil des Forstgesetzes vom 15. November 1833 (Reggsblt. v. 1834 Nr. II. Seite 5) durch das Gesetz vom 6. März 1845 (Reggsblt. Nr. VI. Seite 57—62) wesentliche Abänderungen erlitten hat, in deren Folge auch eine theilweise Aenderung der Verordnungen des Ministeriums des Innern über die Forstgerichtsbarkeitscassen und den Vollzug der in Forstfrevelsachen ergehenden Erkenntnisse vom 15. September 1834 (Reggsblt. Nr. XLII. Seite 309) und vom 21. October 1837 (Reggsblt. Nr. XXXIX. Seite 343) nöthig wird, und in Erwägung, daß nur durch einen gehörig gesicherten und raschen Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen ein wirksamer Schutz des Waldeigenthums erreicht werden kann, — sieht man sich veranlaßt, im Einverständnisse mit dem großherzoglichen Finanzministerium die oben bezeichneten Verordnungen vom 15. September 1834 und 21. October 1837 aufzuheben und deren Vorschriften, soweit sie künftig noch gelten sollen, in die gegenwärtige Verordnung nebst den erforderlichen neuen Bestimmungen aufzunehmen.

I. Aufstellung und Einsendung der Frevelregister.

§. 1.

Das Frevelregister muß innerhalb der ersten zehn Tage des zur Vornahme der Thätigung bestimmten Monats (Forstgesetz §. 202) dem Forstgerichte von der Bezirksforstei, unter Anschluß der Tagebücher der Waldhüter und etwaiger weiterer Beilagen übergeben werden.

Erfolgt die Uebergabe nicht auf den besagten Tag, so hat das Forstgericht unverzügliche Mittheilung hierüber an das Forstamt zu machen, welches erforderlichenfalls durch Anwendung

Digitized by Google

dienstpolizeilicher Maßregeln die säumige Bezirksforstei zur sofortigen Vorlage der Frevelregister anhält, und sogleich Anzeige hierüber und namentlich über die ergriffenen Maßregeln an die Forstpolizeidirection erstattet.

(Instruction für die Bezirksförster als Forstpolizeibeamte §. 22 Verordnung der Forstpolizeidirection vom 7. Juni 1839 Nr. 1558 im Verordnungsblatte 1839 Nr. 19 Seite 85).

§. 2.

Mit der Vorlage des Duplicats der Uebersicht über die an das Bezirksamt abgegebenen Frevelregister und der Anzahl der in denselben enthaltenen Frevel (§. 22 der angeführten Instruction und Beilage 3 hiezu) hat die Bezirksforstei dem Forstamte zugleich anzuzeigen, wie viele von den zur besondern Untersuchung ausgesetzten, oder im Wege der Berufung an die Kreisregierung gelangten Fällen früherer Thätigungsperioden erledigt worden sind, und welche noch ausstehen.

II. Abhaltung der Frevelthätigung.

§. 3.

Unmittelbar nach Vorlage der Frevelregister hat das Forstgericht die Thätigungstagfahrten anzuberaumen (Forstgesetz §. 202) und hievon das Forstamt zu benachrichtigen.

In jedem Falle müssen sämmtliche Thätigungen in einem Forstgerichtsbezirke in dem auf die Thätigungsperiode folgenden Monate begonnen und wo möglich beendigt werden. (F.G. §. 202 Abs. 1). Sollte dieß aber dringender Gründe wegen nicht geschehen können, so darf am Schlusse des zweiten auf die Thätigungsperiode folgenden Monats keine Thätigung mehr im Rückstande sein, widrigenfalls das Forstgericht in eine Ordnungsstrafe von fünf Gulden verfällt.

Das Forstamt hat über die Abhaltung der Thätigungen Anzeige an die Forstpolizeidirection zu erstatten, welche von jeder Saumseligkeit eines Bezirksamts die Kreisregierung in Kenntniß setzen wird, damit diese geeignetenfalls obige Strafe nach Anhörung des Forstgerichts ausspricht.

§. 4.

Die Vorladung zur Thätigung geschieht auf die bisherige Weise; es müssen jedoch bei der Vorladung der für die Beschuldigten haftbar erklärten Personen (F.G. §§. 204. 205) die im Art. 6 des Gesetzes vom 6. März 1845 (F.G. §§. 151 und 151a) aufgestellten Grundsätze beachtet werden.

§. 5.

Das Frevelregister, welches zugleich als Untersuchungsprotokoll dient (F.G. §. 209), muß im Eingang Ort, Tag und Jahr der abgehaltenen Frevelthätigung, die Namen und Diensteigenschaft der dabei handelnden Beamten oder ihrer Stellvertreter enthalten, und am Schlusse von dem Beamten, dem Bezirkförster und dem dasselbe führenden Actuare unterzeichnet sein (§. 209).

Nur ein verpflichteter Actuar darf ein derartiges Protocoll führen und er muß dieser Eigenschaft bei seiner Unterschrift ausdrücklich erwähnen.

Digitized by Google

§. 6.

Die erkannten Strafen und Ersatzbeträge müssen vom Actuar auf jeder Seite des Frevelprotocolls zusammengerechnet werden.

Am Ende jeden Protocolls ist eine Uebersicht beizufügen, welche nachweist:

1. Die Zahl der mit Geldstrafe belegten Frevel, den Betrag derselben und der Ersatzposten;

2. die Zahl derjenigen Frevler, deren Strafe in öffentliche Arbeit verwandelt wurde und die Zahl der Arbeitstage;

3. die Zahl der mit Gefängnißstrafe belegten Frevler und der erkannten Gefängnißtage;

4. die Anzahl der straffrei erklärten Frevler, der zur besondern Untersuchung überwiesenen und jener Fälle, in welchen ein Recurs gegen das forstgerichtliche Erkenntniß angezeigt wurde.

Eine Zusammenstellung dieser Uebersichten ist sogleich nach Beendigung sämmtlicher Frevelthätigungen einer Periode dem Forstamte mitzutheilen.

In den Fällen des Art. 13 des Gesetzes vom 6. März 1845 hat das Forstgericht in dem Frevelprotocolle auch noch besonders und zwar bei den betreffenden Nummern bemerken zu lassen, daß dem Waldeigenthümer der hälftige Strafantheil nicht gebührt.

§. 7.

Die Kreisregierungen haben, wenn die Acten über die Frevelthätigungen zur Genehmigung und Anweisung der Kosten ihnen vorgelegt werden, zugleich die rechtzeitige Anberaumung und Erledigung der Thätigungen (§. 3) die rechtzeitige Vorlage der Acten zur Kostengenehmigung (§. 14), sowie die ordnungsmäßige Führung der Protocolle (§. 5) zu prüfen und geeigneten Falles Rügen oder Strafen auszusprechen.

III. Constatirung der Einnahmen und Ausgaben der Forstgerichtsbarkeit.

§. 8.

Die mit der Forstgerichtsbarkeit verbundenen Einnahmen und Ausgaben dürfen bei den Frevelgerichten nur constatirt, nicht aber erhoben und bezahlt werden.

Die Erhebung und Auszahlung liegt ausschließlich den Cassen ob, welchen die Functionen der Forstgerichtsbarkeitscassen übertragen sind.

§. 9.

Als Forstgerichtsbarkeitscassen functioniren:

1. da, wo die Forstgerichtsbarkeit vom Staate verwaltet wird, theils die Obereinnehmereien, theils die Amtscassen.

Es besorgen:

a. die Obereinnehmereien: die Vereinnahmung der Forstfrevelstrafen, der Schadenersatzbeträge, der zum Ersatz kommenden Kosten und des Steigerungserlöses; ferner die Ausfolgung des Schadenersatzes an den Waldeigenthümer und jene des hälftigen Betrags der Strafen

Digitized by Google

an denjenigen, welcher den Hüter besoldet; endlich die mit der Constatirung und dem Einzuge verknüpften Auslagen an Item-, Heb- und Verrechnungsgebühren;

b. die Amtscassen: die Einnahmen an Arbeitsertrag, und die Ausgaben für Gerichtskosten und Beaufsichtigung der Strafarbeiter.

2. Da wo die Forstgerichtsbarkeit Standesherrn zusteht, für jeden Dienstbezirk diejenigen Recepturen, welchen sie dieses Geschäft übertragen, worüber die Kreisregierungen, so weit dieß nicht schon geschehen ist, die erforderliche Bekanntmachung durch die Anzeigeblätter erlassen.

§. 10.

Die Bezirksämter haben über die von ihnen in der Eigenschaft als Forstgerichte erkannten Strafen und Schadenersatzbeträge (Werth und Schaden) je am Schlusse eines Monats nach Wohnorten der Frevler abgesonderte Ortseinzugsregister aufstellen zu lassen, in der Art, daß dieselben sämmtliche im Laufe des Monats rechtskräftig gewordenen Erkenntnisse gegen diejenigen Frevler umfassen, welche zur Zahlung des Strafbetrags und Schadensersatzes von den betreffenden Ortsbehörden als hinlänglich vermögend bezeichnet worden sind, oder rücksichtlich derer die Bezirksforstei die Vornahme des Vermögenszugriffs ausdrücklich beantragt hat. (§§. 16, 17, unten).

§. 11.

Diese Einzugsregister (Muster 1) müssen enthalten:

a. eine Ordnungszahl für jeden Posten,
b. das Datum des Frevelgerichtsprotocolls,
c. die Nummer des Postens im Protocoll;
d. den Namen des Frevlers;
e. den Namen des Eigenthümers, in dessen Walde der Frevel verübt wurde;
f. die Bezeichnung des Forstbezirks;
g. den Betrag der Strafe;
h. den Betrag des Schadenersatzes;
i. den Betrag der etwa zu ersetzenden Kosten;
k. die Summe der nach g. h. und i. zu erhebenden Beträge;
l. ein leeres Feld für die Zahlung, und
m. ein solches für den Rest.

Das Register zerfällt in so viele Abtheilungen, als verschiedene Waldeigenthümer, in deren Waldungen der Frevel verübt wurde, vorhanden sind. Der Name des Frevlers ist daher immer in die Abtheilung des Waldeigenthümers einzutragen, in dessen Wald er gefrevelt hat.

Ausländische Frevler kommen dabei in das Register des Orts, an welchem die Obereinnehmerei, beziehungsweise die standesherrliche Forstgerichtsbarkeitscasse ihren Sitz hat.

Ist für einen Frevler eine dritte Person als haftbar erklärt, so ist der Name der haftbaren Person unter den Namen des betreffenden Frevlers in Colonne d. beizusetzen und zugleich anzugeben, ob die Haftbarkeit sich auf die Geldstrafe und Werth, Schaden und Kosten oder nur über Werth, Schaden und Kosten erstrecke.

Digitized by Google

Sollte bei einem einzelnen Posten durch das Erkenntniß eine besondere bis zur Hinausgabe der Register nicht umlaufende Zahlungsfrist festgesetzt worden seyn, so ist der Tag, mit welchem diese verstreicht, dabei anzumerken.

Wenn eine Person wegen mehreren in derselben Periode begangenen Freveln bestraft wurde, so wird unter Hinweisung auf die verschiedenen Nummern des Frevelprotocolls nur ein einziger Eintrag im Ortseinzugsregister gefertigt.

In den Fällen des Art. 13 des Gesetzes vom 6. März 1845 (vergl. oben §. 6) müssen auf der ersten Seite des Ortseinzugsregisters diejenigen Nummern desselben besonders aufgeführt werden, bei welchen den Waldeigenthümern der hälftige Strafantheil nicht gebührt.

§. 12.

Die so aufgestellten Ortseinzugsregister werden sogleich nach Ablauf des Monats und jedenfalls in den ersten drei Tagen des nächstfolgenden der Obereinnehmerei, beziehungsweise der standesherrlichen Forstgerichtsbarkeitscasse, zugefertigt.

Derselben wird zugleich eine summarische Uebersicht mitgetheilt, welche die Orte, in denen die Einnahmen constatirt wurden, und bei jedem Orte summarisch den Betrag der Strafe, jenen des Schadenersatzes, jenen des etwaigen Kostenersatzes, so wie die Summe dieser Beträge aufführt.

Eine Doppelschrift dieser Uebersicht wird vom Forstgerichte an die Steuerdirection, beziehungsweise an die standesherrliche Domänencanzlei eingeschickt.

Aus diesen Uebersichten wird eine Hauptübersicht, welche die nach Obereinnehmereibezirken gezogenen Summen nachweist, gefertigt und gleichzeitig an die großherzogliche Steuerdirection, beziehungsweise an die standesherrliche Domänencanzlei eingesendet.

§. 13.

Jeder sonstige der Forstgerichtsbarkeitscasse zur Last fallende Aufwand wird, unter Einreichung eines mit Belegen versehenen Kostenverzeichnisses, der Kreisregierung angezeigt, welche die Decretur, so weit die Kosten die standesherrliche Gerichtsbarkeit betreffen, durch Mittheilung der Belege an die einschlägige Domänencanzlei veranlaßt, sonst aber auf die Amtscassen ertheilt.

Den Forstgerichten wird es zur besondern Obliegenheit gemacht, alsbald und spätestens vierzehn Tage nach jeder Frevelthätigung über die durch dieselbe veranlaßten besondern Kosten an Vorladgebühren, Diäten u. s. w. Vorlage an die Kreisregierung zu machen, welche die Decretur und Anweisung der Kosten, so wie die im §. 7 vorgeschriebene Prüfung der forstgerichtlichen Verhandlungen als eilige Sache möglichst zu beschleunigen hat.

IV. Einzug der Gefälle und Bestreitung der Ausgaben.

§. 14.

Die Forstgerichte haben dafür zu sorgen, daß auf den Verzeichnissen, durch welche die eines Forstfrevels beschuldigten und die für sie haftbaren Personen nach §. 205 des Forstgesetzes zur Thätigungstagfahrt vorgeladen werden, sogleich nach der Vorladung und vor Rücksendung der

Digitized by Google

Verzeichnisse an das Forstgericht, von dem Bürgermeister, zwei Gemeinderäthen und dem Steuererheber kurz bescheinigt werde, welche der Vorgeladenen als vermögenslos anzusehen seien.

§. 15.

Bei der Frevelthätigung oder auch vorher, in so fern sich dieß ohne Verzögerung des Geschäfts thun läßt, hat der Bezirksförster diese Vermögensbescheinigungen (§. 14) einzusehen und zu prüfen.

Glaubt er, daß einzelne Frevler, welche als vermögenslos bezeichnet wurden, im Stande sind, die erkannten Geldstrafen zu bezahlen, so hat er sogleich in der Frevelthätigungstagfahrt bei dem Forstgerichte den Antrag zu stellen, bei diesen Frevlern wegen der erkannten Geldstrafen den Vermögenszugriff vorzunehmen. In der für die Vermögensbescheinigung bestehenden Colonne der Verzeichnisse, durch welche die eines Forstfrevels Beschuldigten vorgeladen worden, hat der Actuar bei jedem Frevler, rücksichtlich dessen der Vollzug des Vermögenszugriffs verlangt wird, kurze Vormerkung hierüber zu machen.

Das Forstgericht hat sofort diese Frevler wie jene zu behandeln, welche als vermögend bezeichnet sind, d. h. sie in die Ortseinzugsregister (§. 10 — 12) einzutragen und deren Straf- und Schadenersatz-Beträge den Obereinnehmereien zum Einzug zu überweisen.

§. 16.

Die Forstgerichte haben die besondere Obliegenheit, sobald sie Unregelmäßigkeiten bei Ausstellung der Vermögensbescheinigungen von Seiten der Bürgermeister, Gemeinderäthe und Steuererheber wahrnehmen, diese sogleich kraft Amts zu untersuchen und die Urheber derselben wegen dieser pflichtwidrigen Handlungsweise mit angemessenen dienstpolizeilichen Strafen zu belegen, oder wenn sie glauben, daß die Größe der Pflichtverletzung die Anwendung einer der im §. 21 — 25 des Gemeindegesetzes enthaltenen Bestimmungen nothwendig mache, die Acten der betreffenden Kreisregierung zum Erkenntniß vorzulegen.

Wegen der Steuererheber hat die Vorlage an die Steuerdirection zu geschehen.

§. 17.

Alle Posten, welche als beibringlich bezeichnet sind, oder rücksichtlich derer von der Bezirksforstei die Vornahme der Pfändung verlangt wurde, werden sodann den Forstgerichtsbarkeitscassen in der oben §. 10 — 12 und 15 angegebenen Art zum Einzug überwiesen.

Hinsichtlich der nach §. 14 als ungiebig bezeichneten Posten unterbleibt die Ueberweisung und es tritt dagegen das unten (§. 22) vorgeschriebene Verfahren ein.

§. 18.

Sobald der Obereinnehmerei, beziehungsweise der standesherrlichen Forstgerichtsbarkeitscasse, die Ortseinzugsregister zugekommen sind, hat sie, und zwar erstere mittelbar durch die Ortssteuererheber, den Einzug der vom Forstgerichte constatirten Einnahmen zu beginnen und mit allem Eifer zu betreiben.

Es hat zu dem Ende der mit dem Einzuge beauftragte Erheber die Frevler aufzufordern, binnen acht Tagen Zahlung zu leisten, oder das gegen sie eintretende weitere Verfahren zu gewärtigen.

Nach Ablauf dieser Frist werden diejenigen, welche bis dahin die ganze urtheilsmäßige Summe nicht bezahlt haben, mit Umgehung einer vorherigen Personalexecution, dem §. 28 der Steuerexecutionsordnung vom 8. Juli 1817 (Regsblt. vom Jahr 1818 Nr. 1) gemäß, in die Pfändungs-

Digitized by Google

liste eingetragen, worauf alsbald die Realexecution nach den Bestimmungen der §§. 26 bis 36 und 39 gegen sie zu vollziehen ist.

Ist bei einem Posten im Erkenntniß des Forstgerichts eine besondere Zahlungsfrist festgesetzt, so hat rücksichtlich dieses das oben bemerkte Verfahren erst nach Umlauf dieser Frist einzutreten.

§. 19.

Für die Erhebung und Verrechnung wird den Obereinnehmern ein Kreuzer, den Ortssteuererhebern zwei Kreuzer von jedem Gulden der baar eingehobenen Straf-, Schadenersatz- und Kostenbeträge bewilligt.

Den standesherrlichen Domanialcanzleien bleibt es überlassen, die Heb- und Verrechnungsgebühr der ihnen untergebenen standesherrlichen Forstgerichtsbarkeitscassen zu bestimmen.

§. 20.

Am Schlusse jeden Monats hat die Obereinnehmerei, beziehungsweise die standesherrliche Forstgerichtsbarkeitscasse, den Waldeigenthümern die ihnen gebührenden Straf- und Schadenersatz-Beträge zu verabfolgen.

Sie haben zu diesem Zwecke

1. für jeden einschlägigen Waldeigenthümer ein Verzeichniß aufzustellen, das die Frevelthätigungen angibt, von welchen für Frevel, die in Waldungen dieses Eigenthümers verübt wurden, Strafen und Schadenersatz-Beträge bei der letzten Abrechnung noch rückständig waren, und unter jeder Frevelthätigung aufführt:

a. die noch unerledigten Ortseinzugsregister und rücksichtlich dieser in einer Summe,

b. den Betrag der constatirten Strafe,

c. den Betrag des constatirten Schadenersatzes,

d. die inzwischen baar eingegangene Strafe,

e. den inzwischen baar eingegangenen Schadenersatz,

f. den inzwischen ungiebig befundenen Schadenersatz;

2. neben diesem Verzeichnisse zur Colonne lit. f. desselben ein namentliches Verzeichniß der ungiebigen Schadenersatzbeträge zu fertigen;

3. dem Waldeigenthümer unter Anschluß dieser beiden Verzeichnisse:

a. die Hälfte der baar eingegangenen Strafen,

b. den ganzen baar eingegangenen Schadenersatzbetrag,

beide nach Abzug der im §. 9 erwähnten Heb- und Verrechnungsgebühr, abzuliefern und ihm die fernere Betreibung des ungiebig erfundenen Schadenersatzbetrages zu überlassen.

Wurde von einem Frevler der volle Betrag an Schadenersatz, Kostenersatz und Strafe nicht ganz beigebracht, so wird das Eingegangene zuerst auf Rechnung des Schadenersatzes an den Eigenthümer ausgefolgt, sodann die Kostenforderung berichtigt und nur der Rest auf Rechnung der Strafe getheilt.

Der Waldeigenthümer hat die Ablieferung auf ein Duplicat der Uebersicht Ziffer 1 zu bescheinigen.

§. 21.

Gleichzeitig mit dieser Ablieferung an die Waldeigenthümer hat die Obereinnehmerei, beziehungsweise die standesherrliche Forstgerichtsbarkeitscasse aus jedem Ortseinzugsregister einen Auszug

Digitized by Google

über die durch vergeblich versuchten Vermögenszugriff als ungiebig nachgewiesenen Strafbeträge zu fertigen.

Dieser Auszug muß gleichlautend mit dem Ortseinzugsregister enthalten:

a. die Ordnungszahl des Postens,
b. das Datum des Frevelgerichtsprotocolls,
c. die Nummer des Postens im Protocolle,
d. den Namen des Frevlers,
e. den Namen des Eigenthümers, in dessen Walde der Frevel verübt wurde,
f. den Betrag der Strafe,
g. den am Strafbetrage ungiebig erfundenen Theil,
h. ein leeres Feld für die erkannt werdende stellvertretende Strafe, endlich
i. ein solches zur Notirung, daß und wann sie vollzogen worden.

Diese Register der ungiebigen Strafbeträge sind nebst den Urkunden, welche die Ungiebigkeit nachweisen, und einer doppelt aufgestellten summarischen Uebersicht, die nur den Namen jedes Orts und den daselbst ungiebigen Strafbetrag in einer Summe anzeigt, zur Veranlassung der Strafverwandlung dem Förster längstens bis zum Dritten jeden Monats abzugeben. Auf das Duplicat der summarischen Uebersicht wird vom Förster für die Ueberweisung brscheinigt.

V. Verwandlung der unbeibringlichen Geldstrafen in öffentliche Arbeit.

§. 22.

Die also erhaltene Mittheilung über die ungiebigen Strafen hat der Förster nach genommener Einsicht und gemachter Vormerkung ungesäumt und längstens bis zum Zehnten jeden Monats an das Forstgericht gelangen zu lassen. Er hat diesem zugleich anzudeuten, in wie weit, wo und wie die Arbeitskräfte der zahlungsunfähigen Frevler nach den von ihm gesammelten Notizen zum Vortheile der Amtscasse, beziehungsweise der standesherrlichen Forstgerichtsbarkeitscasse verwendet werden können, und dasselbe überhaupt beim Vollzuge der stellvertretenden Strafen nach Kräften zu unterstützen. Er schließt im Namen der Forstgerichtsbarkeitscasse Uebereinkünfte wegen Ueberlassung der Strafarbeiter (§. 139 des Forstgesetzes) und hat dabei darauf hinzuwirken, daß derjenige, für welchen die Arbeit geleistet wird, mindestens die Kosten für die Beaufsichtigung übernehme.

§. 23.

Um den Förster in den Stand zu setzen, die im vorhergehenden Paragraphen ihm auferlegte Verbindlichkeit möglichst zu erfüllen, haben alle diejenigen, welche Gelegenheit haben, die Arbeit der Frevler gegen einen billigen Werthanschlag zu benutzen, insbesondere die Gemeinden, Waldeigenthümer, die Domänenverwaltungen, die Wasser- und Straßenbauinspectionen ꝛc. ihn von dieser fortlaufend in Kenntniß zu erhalten. Der Förster wird auch stets seiner Seits mit Fleiß die Wege aufsuchen, wie die Strafarbeiter auf nützliche Weise beschäftigt werden können, nicht minder das Bezirksamt, so weit dieß noch erforderlich ist.

§. 24.

Das Bezirksamt verwandelt die Strafbeträge und zwar jene, welche als unbeibringlich schon von

Digitized by Google

den Ortsbehörden (§. 14) bezeichnet wurden, sogleich in der Thätigungstagfahrt und jene, welche ungeachtet des vorgenommenen Vermögenszugriffs nicht beigebracht werden konnten, sogleich nach Empfang der Register (§§. 22 und 23) in die stellvertretende öffentliche Arbeitsstrafe nach den Vorschriften des §. 138 des Forstgesetzes und Art. 2 des Gesetzes vom 6. März 1845 und bemerkt dieß in den Frevelprotocollen.

Sobald dieß geschehen ist, theilt das Forstgericht die Frevelthätigungsprotocolle nebst den Tagebüchern der Waldhüter dem Forstamte mit, damit dieses das Erforderliche in seine Controle-Uebersicht eintrage und die Führung der Tagebücher prüfe.

Das Forstamt hat der Forstpolizeidirection die Anzeige zu machen, wenn nicht sechs Wochen nach Abhaltung der Thätigung ihm diese Acten mitgetheilt werden.

Dem Forstgerichte sind die Acten längstens in acht Tagen wieder zurückzugeben.

VI. Vollzug der öffentlichen Arbeitsstrafe.

§. 25.

Ueber alle in öffentliche Arbeit verwandelten Strafen werden nach den Wohnorten der Frevler gesonderte Auszüge aus dem Frevelthätigungsprotocolle von dem Forstgerichte gefertigt, und zwar

1. ein Auszug zum Vollzuge der erkannten stellvertretenden Gefängnißstrafe, welcher enthält: die betreffenden Nummern dieses Protocolls, die Namen der Frevler, des Waldeigenthümers, in dessen Eigenthum der Frevel begangen wurde, die Zahl der erkannten Arbeitstage, eine Colonne für die seiner Zeit in dieselbe einzutragende Zahl der wirklich abverdienten Tage, eine solche für den Rest der noch abzuverdienenden und endlich eine solche für etwaige Bemerkungen (Muster Nr. 2);

2. ein Auszug für den Waldeigenthümer, in welchem die Nummer jedes auf den betreffenden Wald bezüglichen Postens im Frevelprotocolle, der Name jedes Frevlers und der ihm zur Last fallende Ersatzbetrag für Werth und Schaden bemerkt ist. (Muster Nr. 3).

§. 26.

Für die nach §. 25 zu fertigenden Auszüge, einschließlich der hierzu erforderlichen Impressen, werden den damit beauftragten Amtsactuaren

1. was die zum Behufe des Strafvollzugs zu fertigenden Auszüge betrifft, einschließlich der Gebühr wegen Führung der Rückfallsregister, von jedem Item 2 kr., und

2. was die Auszüge für den Waldeigenthümer betrifft, von jedem Item 1½ kr. aus der Amtscasse, beziehungsweise standesherrlichen Forstgerichtsbarkeitscasse, bewilligt.

§. 27.

Wie für die Auszüge zum Behufe des Strafvollzugs werden auch für jedes Item der Ortseinzugsregister einschließlich der Gebühr für die Rückfallsregister 2 kr. dem betreffenden Amtsactuar von der Obereinnehmerei, beziehungsweise standesherrlichen Forstgerichtsbarkeitscasse bezahlt, damit zur Berichtigung der für Aufstellung der Rückfallsregister bewilligten Gebühr keine besondere Kostenverzeichnisse mehr aufzustellen sind.

In den Fällen, in welchen eine Person wegen mehrerer in derselben Periode begangener Frevel bestraft wurde, hat der Actuar, obgleich er im Einzugsregister hierüber nur einen einzigen Eintrag zu

Digitized by Google

fertigen hat, dennoch die Gebühr für jeden einzelnen Posten, wie er im Frevelprotocoll aufgeführt ist, zu beziehen.

Ueber die ihm zukommenden Gebühren hat der Actuar nach jeder Frevelthätigung einen Forderungszettel aufzustellen, welcher von dem Forstgerichte hinsichtlich der angerechneten Itemzahl zu beurkunden und sodann mit den Einzugsregistern der betreffenden Casse zur Auszahlung einzusenden ist.

§. 28.

Wenn die Forstgerichtsbarkeitscasse die öffentliche Arbeit sich nicht selbst unmittelbar, oder in Folge einer Uebereinkunft andern Personen leisten läßt, so hat das Forstgericht mit den Forstbehörden im Voraus sich zu benehmen, wo jeweils die Frevler ihre Strafen abzuverdienen haben, wobei in Gemäßheit §. 139 Absatz 3 des Forstgesetzes die Waldungen, in welchen die Frevel verübt wurden, vorzugsweise berücksichtigt werden müssen.

Es ist nicht nöthig, daß das Forstgericht und die Forstbehörden für jede einzelne Periode über die Abverdienung der öffentlichen Arbeit sich benehmen; es kann vielmehr die Uebernahme derselben ein für allemal sowohl von dem Waldeigenthümer, als auch, wenn dieser hierauf verzichtet, von der Forstbehörde geschehen.

§. 29.

In dem Falle des §. 28 werden die im §. 25 unter Ziffer 1 genannten Auszüge vom Forstgerichte dem Forstamte mitgetheilt, damit dieses nach etwaigem Benehmen mit der Forstgerichtsbarkeitscasse (Forstgesetz §. 139) die sofortige Einleitung zum Vollzuge der Strafen treffe.

Das Forstamt trägt die Zusammenstellung aus den besondern Auszügen in die von ihm (nach Muster 4) zu führende Control-Uebersicht ein, und fertigt sodann jene den Bezirksforsteien mit dem Auftrage zu, alsbald über die Vertheilung der Arbeiten und deren Vollzug nach §. 30 sich auszuweisen.

§. 30.

Der Bezirksförster hat über die ihm zugehenden Listen der abzuverdienenden Strafen ein Hauptbuch nach Muster 5 zu führen, den Eintrag in dasselbe sogleich nach dem Empfang zu fertigen, sodann solche den betreffenden Aufsehern (F.G. §. 141) zuzustellen, damit diese unverzüglich mit dem Vollzuge der Arbeiten beginnen.

§. 31.

Der Bezirksförster bestimmt durch schriftliche Weisung auf die über die abzuverdienenden Strafen gefertigten Auszüge (§. 25) den Ort, wo die Arbeit, und die Zeit, innerhalb welcher sie verrichtet werden muß, bemerkt dieß in sein Hauptbuch und stellt sofort diese Auszüge den zum Vollzuge der öffentlichen Arbeitsstrafen bestellten Aufsehern (F.G. §. 141) zu.

Sobald Mangel an Gelegenheit zu Beschäftigung der der Bezirksforstei zugewiesenen Frevler eintritt, hat dieselbe unverzüglich dem Forstamte Anzeige zu machen, damit von diesem, in Benehmen mit dem Forstgerichte, die Abverdienung der Schuldigkeiten mit Rücksicht auf §. 140 des Forstgesetzes in einer benachbarten, jedoch zum Bezirke des in der Hauptsache zuständigen Forstgerichts gehörigen Bezirksforstei eingeleitet werde.

Digitized by Google

§. 32.

Sobald sämmtliche Arbeitslisten auf die obenbemerkte Weise an die Aufseher vertheilt sind, macht der Bezirksförster hievon an das Forstgericht und Forstamt die Anzeige, unter Beifügung eines Auszugs aus den Rubriken seines Hauptbuchs, damit das Forstgericht sowohl als das Forstamt eine Controle des Aufsehers und der Bezirksforstei eintreten lassen.

Die letztere hat insbesondere den gehörigen und rechtzeitigen Vollzug der öffentlichen Arbeiten sowohl selbst, als durch das untergeordnete Hutpersonal überwachen zu lassen.

§. 33.

Der Aufseher über die öffentlichen Arbeiten der Forstfrevler hat sogleich nach Empfang der Arbeitslisten die darin genannten Frevler auf einen bestimmten Tag mit dem erforderlichen Arbeitsgeschirre an den genau zu bezeichnenden Ort durch Ansuchen an das Bürgermeisteramt des Wohnorts der Frevler im Namen des Forstgerichts zur Leistung der Arbeit vorzuladen und Bescheinigung hierüber für sich zu verlangen.

In der Vorladung ist zu bemerken, daß diejenigen Sträflinge, welche ohne Entschuldigung bei der Arbeit nicht erscheinen, dem Forstgerichte in Gemäßheit des §. 142 des Forstgesetzes angezeigt werden sollen, damit dieses die Arbeitsstrafe in Gefängnißstrafe verwandle, und nöthigenfalls einen Strafzusatz verfüge.

Die ohne Entschuldigung bei der Arbeit ausgebliebenen Frevler hat der Aufseher in ein besonderes Verzeichniß zu bringen und dieses nebst der Beurkundung über die ordnungsmäßige Vorladung derselben dem Forstgerichte vorzulegen, welches die Verwandlung in Gefängniß nöthigenfalls mit einem Strafzusatze ausspricht und darüber dem Aufseher schriftliche Ausfertigung behändigt, damit der letztere hiemit bei der Bezirksforstei über den Strafvollzug, beziehungsweise den Abgang der mit Gefängniß belegten Sträflinge von seiner Liste, sich ausweisen kann.

Auf der letztern macht der Aufseher hierüber Vormerkung.

§. 34.

Die erschienenen Frevler haben in Gegenwart und nach der Anleitung des Aufsehers die ihnen zugewiesenen Arbeiten (F.G. §. 139 Abs. 1) zu verrichten.

§. 35.

Der Aufseher hat sogleich nach dem Empfange der Arbeitslisten (§. 26) die Namen der Frevler in das ihm von der Bezirksforstei zugestellt werdende Abverdienstbuch (Muster 6) einzutragen, alle übrigen Rubriken desselben nach der Anleitung der Bezirksforstei auszufüllen und jeden Tag bei dem einzelnen Frevler die Zeit zu bemerken, welche er auf der öffentlichen Arbeit zugebracht hat.

§. 36.

Nach Umlauf jeder Woche hat der Aufseher, unter Vorzeigung seines Abverdienstbuches und der forstgerichtlichen Auszüge aus dem Frevelprotocolle sowohl bei dem Forstgerichte als dem Bezirksförster über den Fortgang des Strafvollzugs sich auszuweisen.

§. 37.

Haben sämmtliche Frevler einer Gemeinde die ihnen in einer Thätigungsperiode zuerkannten Arbeitsstrafen abverdient, so ist der betreffende Auszug (§. 25) nebst dem Abverdienstbuche unter Anschluß des Kostenverzeichnisses, dem Bezirksförster vorzulegen, welcher solche zu prüfen, und wenn

Digitized by Google

er gefunden, daß alle Sträflinge ihre Strafen vollständig erstanden haben, zu beurkunden hat. Er vervollständigt nun sein Hauptbuch, indem er das Ergebniß des Strafvollzugs in dasselbe einträgt.

Das Gebührenverzeichniß des Aufsehers wird vom Bezirksförster ebenfalls geprüft und sodann dem Forstgerichte, unter Anschluß der Acten über den Strafvollzug, zur Erwirkung der Decretur vorgelegt.

§. 38.

Am letzten Dezember und letzten Juni eines jeden Jahrs schließt der Bezirksförster sein Hauptbuch und legt dasselbe dem Forstamte zur Einsicht vor, welches dasselbe innerhalb längstens acht Tagen unfehlbar zurückzugeben hat.

Zur besondern Obliegenheit wird es dem Forstgerichte und den Forstbehörden gemacht, streng darauf zu sehen, daß die Strafen so rasch abverdient werden, daß diejenigen, welche innerhalb eines halben Jahres erkannt werden, längstens in dem darauf folgenden vollzogen sind.

§. 39.

Bei der Zuweisung der Arbeit ist besonders darauf zu sehen, daß nach der Vorschrift des §. 139, Abs. 4 des Forstgesetzes dem Sträflinge für eine gewisse Zahl von Tagen eine demselben angemessene bestimmte Arbeit in der Art zugewiesen werde, daß ihm, wenn er die Arbeit durch besondern Fleiß früher vollendet, die Strafe für sämmtliche Tage, für welche die Arbeit berechnet war, als erstanden angenommen wird.

Der Sträfling kann nicht angehalten werden, länger als 8 Tage ununterbrochen bei der öffentlichen Arbeit zuzubringen.

Hat er innerhalb dieser Zeit seine ganze Arbeitsstrafe nicht erstanden, so ist auf acht Tage damit auszusetzen, und sodann mit der völligen Erstehung der Strafe mit gleicher Unterbrechung fortzufahren, wenn nicht der Sträfling selbst die ununterbrochene Fortsetzung der Arbeit bis zur beendigten Erstehung der Strafe verlangt.

§. 40.

Läßt die Forstgerichtsbarkeitscasse die öffentliche Arbeit sich selbst unmittelbar oder in Folge einer von ihr abgeschlossenen Uebereinkunft anderen Personen leisten (§. 30), so werden vom Forstgerichte ihr die Auszüge aus dem Frevelprotocolle (§. 25) zugestellt, um den Vollzug in gleicher Weise zu leiten, wie dieß in den §§. 28 — 39 für die Forstbehörden vorgeschrieben ist, namentlich liegen ihr die Functionen ob, welche für den Bezirksförster vorgeschrieben sind.

Der Aufseher hat ihr sein Abverdienstbuch mit den Auszügen aus dem Frevelprotocolle (§. 25) vorzulegen, und sie hat wegen Nachweis des Vollzugs und Decretur der Kosten mit dem Forstgerichte sich ins Benehmen zu setzen.

VII. Verwandlung der unbeibringlichen Ersatzposten in öffentliche Arbeit.

§. 41.

Die im §. 25 unter Ziffer 2 bemerkten Verzeichnisse über die unbeibringlichen Ersatzbeträge werden den Waldeigenthümern unter Bezug auf §. 218 des F.G. und Art. 17 des Gesetzes

Digitized by Google

vom 6. März 1845 unter der Aufforderung zugestellt, im Falle er die Verwandlung dieser Beträge in öffentliche Arbeit verlange, unter Wiedervorlage der Listen innerhalb acht Tagen Antrag beim Forstgerichte zu stellen.

Sollen die öffentlichen Arbeiten in Staats-, Gemeinde- oder Körperschaftswaldungen zu Gunsten ihrer Eigenthümer geleistet werden, so hat der Bezirksförster wegen des Vollzugs die nöthigen Anordnungen auf Mittheilung des Forstgerichts zu treffen, und wie bei den Arbeiten für verwandelte Strafen durch den Aufseher vollziehen zu lassen, die Beurkundungen über den Vollzug zu erheben und mit dem Kostenverzeichnisse dem Forstgerichte vorzulegen, welches den Nachweis des Vollzugs dem Waldeigenthümer zustellt.

Die erwachsenden Kosten hat der Letztere zu tragen.

Sie werden von der Kreisregierung der Forstgerichtsbarkeitscasse zur vorschüßlichen Zahlung überwiesen, welche solche vom Waldeigenthümer wieder erhebt.

Den Eigenthümern der Privatwaldungen wird die Anordnung des Abverdienstes der Werth- und Schadensersätze lediglich überlassen.

VIII. Vollzug der erkannten Gefängnißstrafen.

§. 42.

Ueber die vom Forstgerichte bei der Thätigung erkannten Gefängnißstrafen (F. G. Art. 9, §. 168, Abs. 3 und Art. 14 des Gesetzes vom 6. März 1845) wird, sobald die desfallsigen Erkenntnisse die Rechtskraft beschritten haben, ein Auszug (nach dem Muster Ziffer 7) in Doppelschrift gefertigt, wovon ein Exemplar der Bezirksforstei zugestellt wird.

Das Forstgericht ordnet die unverzügliche Erstehung der Strafe an, von deren Vollzuge die Bezirksforstei Nachricht erhält.

IX. Behandlung der Strafreste.

§. 43.

Wenn bei dem Abschlusse der Verdienstbücher sich zeigt, daß nicht alle Arbeitsstrafen erstanden sind, so hat der Bezirksförster dafür Sorge zu tragen, daß diese Strafreste, wenn sie in der nächsten Periode abverdient werden können, sogleich in die neuen Verdienstbücher unter der Ueberschrift: „Reste aus früheren Perioden“ übertragen werden.

Die bei dem halbjährigen Abschlusse des Hauptbuchs sich noch ergebenden Reste hat der Bezirksförster zu verzeichnen und das Verzeichniß mit dem Hauptbuche an das Forstamt einzusenden, zugleich auch den Antrag zu stellen, wie diese Reste im nächsten Halbjahre abzuverdienen sind, in so fern sie nicht von einem früheren Halbjahre herrühren, da eine zweimalige Ueberweisung nicht statt finden kann.

§. 44.

Das Forstamt hat diese Verzeichnisse genau zu prüfen, diejenigen Strafreste, welche durch öffent-

Digitized by Google

liche Arbeit nicht abverdient werden können, auszuscheiden und hierüber, unter Angabe der Gründe, aus welchen dieses nicht geschehen kann, Mittheilung an das Forstgericht zu machen, damit dieses andere stellvertretende Strafen erkennt.

Die Strafreste aus neueren Perioden hat das Forstamt auszuscheiden und die Anordnung des schleunigen Abverdienstes derselben dem Bezirksförster aufzutragen.

In der Controleübersicht hat das Forstamt hievon Vormerkung zu machen.

X. Verfahren bei den zur besondern Untersuchung ausgesetzten Fällen.

§. 45.

Die Verhandlungen über solche Fälle müssen, so weit sie zur Aburtheilung durch das Forstgericht sich eignen, vor dem Beginne der nächsten Thätigungsperiode durch Erkenntniß ihre Erledigung erhalten haben (F.G. §. 210).

Der Bezirksförster ist zur Untersuchung einzuladen (F.G. §. 201). Sollte er derselben nicht angewohnt haben, so sind ihm vor der Urtheilsfällung die Acten zur Einsicht und Stellung etwaiger Beträge mitzutheilen, welche innerhalb drei Tagen dem Forstgerichte zurückzugeben sind.

Von dem Erkenntnisse wird der Bezirksforstei ebenfalls Nachricht gegeben.

§. 46.

Ist eine Strafe erkannt, welche später in öffentliche Arbeit verwandelt werden mußte, so hat der Bezirksförster auf die oben bezeichnete Weise für deren Vollzug zu sorgen.

§. 47.

Sollte die Erledigung eines zur besondern Untersuchung ausgesetzten Falls verzögert werden, so hat der Bezirksförster hievon dem Forstamte Anzeige zu erstatten, damit dieses bei dem Forstgerichte die Erledigung betreibt und nöthigenfalls Anzeige bei der Forstpolizeidirection erstattet.

§. 48.

In Bezug auf jene Fälle, welche sich zur Aburtheilung der höhern Gerichte eignen (Art. 14 des Gesetzes vom 6. März 1845) hat das Forstgericht das Forstamt von der Abgabe der Acten in Kenntniß zu setzen, was das Forstamt in ein eigenes Register einträgt.

Letzteres ersucht das urtheilende Gericht, von dem erfolgten Urtheile und dem Vollzuge desselben ihm Nachricht zu geben.

Beides wird in das Register eingetragen. Sollte die Erledigung einer solchen Forststrafsache sich verzögern, so hat das Forstamt der Forstpolizeidirection Anzeige hievon zu machen, welche sich hierauf mit dem betreffenden Gerichte ins Benehmen setzen wird.

XI. Verfahren bei den Recursen.

§. 49.

Bei ergriffenem Recurse gegen ein Erkenntniß des Forstgerichts hat das Letztere dem Bezirksförster von dem Abgange der Acten an die Recursbehörde Nachricht zu geben.

Der Bezirksförster gibt dem Forstamte jeweils über den Stand dieser Recurssachen mit der im §. 2 vorgeschriebenen Vorlage ausführliche Nachweisung.

Digitized by Google

XII. Nachweisung über Behandlung der Forstfrevel und den Strafvollzug.

§. 50.

Die Forstämter sind verpflichtet, ihre Controlübersicht halbjährig, nämlich am letzten Juni und letzten Dezember, abzuschließen und Abschriften davon im Monate Januar und Juli jeden Jahrs an die Forstpolizeidirection einzuschicken.

In dem Vorlageberichte haben sie sich über den Grund der Zu- oder Abnahme der Frevel, über die rechtzeitige und vorschriftsmäßige Abhaltung der Freveltätigungen und den Vollzug der Strafen auszusprechen.

Carlsruhe, den 5. September 1845.

Ministerium des Innern.
Uebenius.

Vdt. Stemmler.

Digitized by Google

Digitized by Google

Muſter 1
(zu §. 11).

Amt . . . . . Ort . . . . . .
Obereinnehmerei } . . . . . .
Hauptſteueramt }

Einzugs-Regiſter

der Forſtgerichtsgefälle, welche im Laufe des Monats . . . . 184 in dem Orte . . . . . conſtatirt worden ſind.

(Zu §. 4 der Verordnung.)

Der hälftige Strafantheil gebührt dem Waldeigenthümer nicht bei den Nummern:

Digitized by Google

Digitized by Google

Muſter 1
(zu §. 11).

Amt . . . . . Ort . . . . . .
Obereinnehmerei } . . . . . .
Hauptſteueramt }

Einzugs-Regiſter

der Forſtgerichtsgefälle, welche im Laufe des Monats . . . . 184 in dem Orte . . . . . conſtatirt worden ſind.

(Zu §. 4 der Verordnung)

Der hälftige Strafantheil gebührt dem Waldeigenthümer nicht bei den Nummern:

Digitized by Google

XXXI.

1.	2.	3.	4.	5.
Ord. Nr.	Datum des Frevelgerichts-Protocolls.	Nro des Postens im Protocolle.	Namen des Frevlers und Anzeige der demselben etwa besonders bewilligten Zahlungsfrist.	Namen des Waldeigenthümers.

Digitized by Google

6.	7.		8.		9.		10.		11.		12		13.		14.		15.		16.		17.
Benennung des Forstbezirks.	Betrag								Zahlung an												Rest
	der Strafe.		des Schaden-Ersatzes.		der etwa zu ersetzenden Kosten.		Summa		Strafen				Schaden-Ersatz				zu ersetzenden Kosten.				
									baar		per Abgang		baar		per Abgang		baar		per Abgang		
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Digitized by Google

XXXI.

Muſter 2.
(zu §. 25.)

Bezirksforſtei N. Forſtgericht N. Gemeinde N.

Verzeichniß

der

in der Thätigungsperiode vom Januar und Februar 1845 in öffentliche Arbeit umgewandelten Forſtfrevelſtrafen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Nr. des Frevelprotocolls.	Namen der Frevler.	Namen des Waldeigenthümers, auf deſſen Eigenthume der Frevel verübt wurde.	Zahl der erkannten Arbeitstage.	Hievon wurden abverdient.	Reſt blieben.	Bemerkungen.

Digitized by Google

Muster 3
(zu §. 25).

Bezirksforstei N. Forstgericht N. Gemeinde N.
Wald N.
Eigenthümer N.

Verzeichniß

der

in der Thätigungsperiode Januar und Februar 1845 für den Waldeigenthümer N. von N. constatirten Ersatzposten.

Nr. des Frevelprotocolls.	Namen der Frevler.	Namen des beschädigten Waldeigenthümers.	Betrag des ihm zukommenden Ersatzes für Werth und Schaden.	Verwandelt durch forstgerichtlichen Beschluß vom ... Nr... in Arbeitstage.	Bemerkungen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Muſter 4
(zu §. 25).

Control-Ueberſicht

des

Forſtamts N.

über

die angezeigten Forſtfrevel und über den Vollzug der **Arbeitsſtrafen**

vom Jahre

1845.

Digitized by Google

XXXI.

1. Ordnungszahl.	2 Bezirks-Forstei	3. Bezirks-Amt	4. Thätigungs-Periode, aus welcher die Frevel herrühren.	5. Im Ganzen wurden Frevel angezeigt.	6 Hievon wurden bestraft: mit Geld	in Arbeit verwandelt	mit Gefängniß	zur besondern Untersuchung wurden ausgesetzt	freigesprochen wurden	7. Datum der forstamtlichen Weisung, womit der Vollzug der Arbeitsstrafe angeordnet wurde.
					Frevelposten					
1.	Berghausen	Durlach	Reste v	om v	origen	halben		Jahre.		3. Februar.
2.	Durlach	do	"	"	"	"	"	"	"	" "
3	Ettlingen	Ettlingen	"	"	"	"	"	"	"	6. "
	do	Pforzheim	"	"	"	"	"	"	"	8. "
4.	Rüppurr	L.A. Carlsruhe	"	"	"	"	"	"	"	12. "
			1844.							
5.	Berghausen	Durlach	Novbr. Dez	326	91	164	44	9	18	18. "
6.	Durlach	do	" "	88	32	29	19	3	5	20. "
7.	Ettlingen	Ettlingen	" "	68	28	27	10	2	1	" "
8.	Rüppurr	L.A. Carlsruhe	" "	47	9	16	18	1	3	22. "
			1845.							
9.	Berghausen	Durlach	Jänner. Fbr.	92	25	47	19	1	—	12. April.
10.	Durlach	do	" "	36	19	5	11	—	1	14. "
11.	Ettlingen	Ettlingen	" "	54	21	20	9	2	2	" "
12.	Rüppurr	L.A Carlsruhe	" "	32	9	6	16	1	—	16. "
13.	Berghausen	Durlach	März. April.	73	25	34	11	—	3	16. Juni
14.	Durlach	do	" "	38	16	12	10	—	—	" "
15.	Ettlingen	Ettlingen	" "	54	32	8	9	3	2	18. "
16.	Rüppurr	L.A. Carlsruhe	" "	71	39	10	14	1	7	24. "
				979	346	378	190	23	42	

Abgeschlossen im Monat Juli 1845.

Nota. Bei Anlegung der Controle-Uebersicht fürs erste halbe Jahr werden zuerst die Strafreste, sodann die noch unerledigten besondern Untersuchungen und Recurse eingetragen, sodann werden aus dem Anzeigsbericht der Bezirksforstei über die Absendung der Frevelregister die Anzahlen der in jeder Periode angezeigten Frevel eingetragen.

Aus den vom Amt einkommenden Frevelprotocollen werden die Rubriken 4 und 6 ausgefüllt, sodann in den Rubriken 10 und 11 bemerkt, wie viele besondere Untersuchungen erkannt und wie viele Recurse eingelegt wurden. Wie viel davon erledigt oder im Rückstand sind, wird aus der im Juli einkommenden Nachweisung der Bezirksforstei beigesetzt.

Die Rubriken 7 und 8a werden ausgefüllt, wenn die Ueberweisungs-Verfügung an die Bezirksförster abgeht.

Digitized by Google

8.			9.		10.			11.			12.
Arbeitsstrafen			Arbeitsreste		Besondere Untersuchungen			Recurse			
a hievon sollen im Ganzen abverdient werden	b es wurden abverdient	c im Rückstande blieben	a wurden an die Bezirksforstei zum endlichen Abverdienst rückgewiesen	b an das Bezirksamt als unvollziehbar rückgewiesen	a wurden angeordnet	b davon wurden erledigt	c unerledigt blieben im Rückstande	a wurden im Ganzen ergriffen	b davon wurden erledigt	c unerledigt sind noch	Bemerkungen.
Arbeitstage			Arbeitstage								
16	16	.	.	.	1	1	.	3	3	.	
9½	9½	.	.	.	3	3	.	1	1	.	
22	22	.	.	.	2	2	.	.	.	.	
16	14	2	.	2	1	1	.	2	2	.	Wegen Altersschwäche des Sträflings.
19	19	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
144½	140½	4	.	4	9	9	.	3	3	.	der Sträfling kann wegen Kränklichkeit nicht arbeiten.
39	39	.	.	.	3	3	.	1	1	.	
37	37	.	.	.	1	1	.	3	3	.	
26	26	.	.	.	1	1	.	2	2	.	
47	42	5	.	5	1	1	.	1	1	.	der Sträfling ist außer Land.
15	15	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
29½	29½	.	.	.	2	1	1	3	3	.	
10	.	10	10	.	1	1	.	2	1	1	wegen Mangel an Arbeit.
32	.	32	32	.	.	.	.	1	1	.	
22½	.	22½	22½	.	.	.	.	.	.	.	
15	.	15	15	.	1	.	1	2	.	2	
19½	.	19½	19½	.	1	.	1	3	.	3	
519	409½	110	99	11	27	24	3	27	21	6	

Die Rubriken 8 b und c., 9 b., 10 b. c. und 11 b. c. werden aus der am Schlusse des halben Jahres einkommenden Nachweisung der Bezirksforsteien und aus deren periodischen Berichten über die Absendung der Frevelregister ergänzt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Muſter 5.
(zu §. 30.)

Hauptbuch

der

Bezirksforſtei Berghauſen

über

den Vollzug der Arbeitsſtrafen für Forſtfrevel.

Fürs erſte halbe Jahr

1845.

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	5.	6	7.	8.	9.
Ordnungszahl.	Bezeichnung der Specialverzeichnisse.			Ueberweisung des Abverdienstes.				
	Datum der forstamtlichen Ueberweisung des Arbeitsvollzugs.	Thätigungsperiode, aus welcher die Frevel herrühren.	Wohnort der Sträflinge.	Datum, unter welchem die Verdienstbücher an die Arbeitsaufseher hinausgegeben wurden.	Frist zum Arbeitsvollzuge.	Namen der Arbeitsaufseher.	Waldeigenthümer, in deren Waldung der Abverdienst geschieht.	Art des Strafvollzugs, Benennung der Waldung ꝛc.
	1845.	Reste vom			bis zum			
1.	Jänner 26	vorig. Jahre.	Jöhlingen	Febr. 10	20. März	Schneider	Gemeinde Jöhlingen	
2.	„ „	„	Söllingen	„ 12		Knopfloch	Domänen-Fiscus	
	1844.					Stricker	Gemeinde Söllingen	
3.	Jänner 28.	Nov. Decbr.	Berghausen	„ 15		Kurz	Domänen-Fiscus	
4.	„ „	Sept Octbr	„	„ „		Reichenbacher	Gem. Berghausen	
5.	„ „	„ „	Söllingen	„ „		Stricker	Gemeinde Söllingen	
6.	„ „	„ „	Weingarten	„ 16		Kamm	Gem Weingarten	
		1845.						
7.	April 15.	Jänner Febr	Jöhlingen	April 24		Schneider	Gemeinde Jöhlingen	
8.	„ „	„ „	Wöschbach	„ „		Kanzler	Domänen-Fiscus	
9.	„ „	„ „	Berghausen	„ „		Kurz	„ „	
	„ „	„ „	„	„ „		Reichenbacher	Rida'sche Waldbesitzer	
10.	Juni 14.	März, April.	Söllingen	Juni 21.		Stricker	Gemeinde Söllingen	
11.	„ „	„ „	Berghausen	„ „		Kurz	Domänen-Fiscus	
12.	„ „	„ „	Jöhlingen	„ „		Schneider	Gemeinde Jöhlingen	
13.	„ 18	Jänner Febr.	„	„ „		Derselbe	„ „	

Abgeschlossen am 30. Juni 1845 fürs erste halbe Jahr.

NB. Die Rubriken 1 — 4 werden ausgefüllt, sobald die einzelnen Ueberweisungsverfügungen vom Forstamte einkommen.

Die Rubriken 5 — 10 werden ausgefüllt, wenn die Arbeitsbücher ausgefertigt und an die Aufseher abgesendet sind.

Digitized by Google

10.		11.	12.	13.	14.	15.	16.	
Arbeitstage		Datum, unter welchem die Verdienstbücher von den Aufsehern wieder eingekommen sind.	Ergebniß des Abverdienstes			Antrag über die Strafreste		Bemerkungen.
für jeden Waldeigenthümer.	eines jeden Specialverzeichnisses in Summa.		Es sollten abverdient werden	Es sind abverdient worden	Es blieben im Rest	als unvollziehbar an das Bezirksamt zurück zu überweisen	für die nächste Arbeitsperiode zum völligen Abverdienste zuverwenden	
			Arbeitstage					
10	10	24. April	10	10	.	.	.	
16	—	„ „	16	16	.	.	.	
24	40	„ „	24	24	.	.	.	
22	—	6. Mai	22	22	.	.	.	
9	31	„ „	9	9	.	.	.	von einer besondern Untersuchung herrührend.
34½	34½	9. „	34½	31	3½	3	.	der Sträfling befindet sich im Auslande.
18	18	12. „	18	18	.	.	.	
10	10	8. Juni	10	10	.	.	.	
14	14	12. „	14	10	4	4	.	wegen Kränklichkeit des Sträflings.
32	—	20. „	32	32	.	.	.	
14½	46½	22. „	14½	9½	5	.	5	wegen augenblicklicher Krankheit.
36	36		36	.	36	.	36	
17½	17½		17½	.	17½	.	17½	
21	—		21	.	21	.	17	
3	3		3	.	3	.	3	von einer besondern Untersuchung herrührend.
280½	280½		290½	191½	99½	7	87	

Die Rubriken 11 — 14 werden ausgefüllt, wie die einzelnen Verdienstbücher einkommen.

Die Rubriken 15 und 16 werden beim Schlusse des Hauptbuches ausgefüllt.

Die Bemerkungen werden nach Umständen entweder sogleich beim Eintrag, oder am Schlusse beigefügt.

Digitized by Google

Muſter 6.
(zu §. 35.)

Forſtbezirk Berghauſen.
Gemeinde . . . . . .

Abverdienſtbuch

für

diejenigen Frevler, deren Strafen in öffentliche Arbeit verwandelt wurden.

Aus der Periode vom Monate November und December 1844.

Zum Vortheile des Domänen-Fiscus.

Unter Aufſicht

des

Hilfshüters Michael Kraft von Berghauſen.

Zugeſtellt dem Arbeitsaufſeher am 24. Februar 1845.
Wieder einzuſenden bis zum 24. Mai.

Bezirksforſtei N.

Digitized by Google

Johann Michael Karst von Berghausen.

Soll abverdienen					**Hat** abverdient			
Laut Frevelgerichtsprotocoll					Zeit der Arbeit			
Jahr	Monat	Nr. des Frevelgerichtsprotocolls	Arbeitstage	Bemerkungen.	Monat	Tage	Ort und Art der Arbeit	Arbeitstage
1814	Nov. u. Dec	17. 22. 23. 27. 28. 29.	19½	Am Rittner 16 Ruthen Graben zu machen, angeschlagen zu 4 Tagen, die übrigen 15½ Tage zum Pflanzensetzen zu verwenden.	März	7.—13.	16 Ruthen Gräben am Rittner	4
					April	2. 3. 4. 5. 7. 8 9. 14. 15. 16. 17. 18. 19 21. 22. bis 25.	Culturarbeiten u. Wegausbesserung.	15½
								19½

Vorstehende Rubriken werden vom Arbeitsaufseher ausgefüllt und attestirt.

Der Aufseher hat in die Rubrik „Bemerkungen" auch darüber den Eintrag zu machen, wenn die Arbeitsstrafe eines Frevlers in Gefängniß verwandelt, oder zu diesem Behufe Anzeige von ihm gemacht wurde.

Digitized by Google

Muſter 7
(zu §. 42.)

Bezirksforſtei N. N. Forſtgericht N.

Verzeichniß

über

die in der Thätigungsperiode I. (Januar und Februar) 1845 wegen Forſtfrevel erkannten Gefängnißſtrafen.

Ordnungszahl	Namen des Frevlers.	Wohnort deſſelben.	Nummer des Frevelprotocolls.	Zahl der erkannten Tage Gefängniß.	Bemerkungen.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag, den 20. October 1845.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Landesherrliche Verordnung, — die Conscription für das Jahr 1846 betreffend. — Medaillenverleihungen. — Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Justizministeriums: — Die Ernennung des Rechtspracticanten Ludwig Stephani zum Procurator betreffend. — Des Ministeriums des Innern: — Die Ertheilung des Schriftverfassungsrechts in Verwaltungssachen an den Rechtspracticanten Pelliffier in Bruchsal betreffend. — Weiterer Nachtrag zur Bekanntmachung vom 13. August d. J.: Die Wahl der Abgeordneten des grundherrlichen Adels zur ersten Kammer der Ständeversammlung betreffend. — Die Vornahme der Ersatzwahl eines Abgeordneten zur zweiten landständischen Kammer in dem fünften Aemterwahlbezirke betreffend. — Die Revision der Medicamententaxe betreffend.

Des Finanzministeriums: — Die Verbrennung eingelöster Staatsschuldpapiere betreffend.

Diensterledigungen. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

(Die Conscription für das Jahr 1846 betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des §. 3 des Conscriptionsgesetzes, wornach die ordentliche Conscription bestimmt ist, das Armeecorps auf dem etatsmäßigen Friedensfuße zu erhalten; unter Bezugnahme auf Unsere Verordnung vom 4. December 1833 (Regierungsblatt Nr. XLVII); auf den Vortrag Unseres Kriegsministeriums und den Beivortrag Unseres Ministeriums des Innern, haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die für das Jahr 1846 zur Ergänzung des Armeecorps erforderliche Recrutenquote wird auf dreitausend einhundert und fünfunddreißig Mann festgesetzt, wovon 2,950 Mann zur gleichbaldigen Eintheilung und 185 Mann zur Reserve bestimmt sind.

§. 2.

Diese Reserve, nach dem Maßstabe des §. 7 des Conscriptionsgesetzes, auf alle Bezirke des Landes vertheilt und aus den höchsten Loosnummern der übernommenen Pflichtigen bestehend,

Digitized by Google

wird von dem Kriegsministerium nach Bedürfniß einberufen und so weit ihre Einberufung bestimmungsgemäß nicht nothwendig geworden ist, bei der Uebernahme der nächstfolgenden Recrutenquote freigegeben. Die Freigegebenen treten dadurch in das Verhältniß der nicht übernommenen Pflichtigen ihrer Altersclasse zurück.

§. 3.

Die im §. 1 festgesetzte Ergänzungsquote ist von dem Ministerium des Innern auf die Bezirke gesetzmäßig zu vertheilen und die Vertheilung durch das Regierungsblatt bekannt zu machen. Das Kriegsministerium aber hat sich am Schlusse des Jahres über die Verwendung der ausgehobenen Mannschaft zu Unserem Staatsministerium auszuweisen.

§. 4.

Unsere Ministerien des Innern und des Krieges sind mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 10. October 1845.

Leopold.

von Freydorf. Uebenius.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 3. October d. J.
allergnädigst bewogen gefunden, folgende Civilverdienstmedaillen zu verleihen, und zwar

a. die größere goldene

dem Bürgermeister Teubner in Mosbach;

b. die kleine goldene

dem Altgemeinderath Merkle in Neudenau,
dem Bürgermeister Ernst in Rüstenbach,
dem Altbürgermeister Frank in Haßmersheim,
dem Altbürgermeister Schwing in Hollerbach,
dem Bürgermeister Grimm in Mudau,
dem Gemeinderath Bucher in Mudau,
dem Bürgermeister Meister in Aglasterhausen,
dem Bürgermeister Braun in Weisbach,
dem Bürgermeister Hillengaß in Neunkirchen, und
dem Bürgermeister Nied in Winzenhofen.

Digitized by Google

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

unter dem 6. October

den Oberstlieutenant Bayer im vierten Infanterieregimente, auf sein unterthänigstes Ansuchen, wegen anhaltender Kränklichkeit in den Ruhestand zu versetzen, und demselben zugleich, in Bezeugung der besonderen höchsten Zufriedenheit mit seiner langjährigen treuen Dienstleistung, den Character als Oberst zu ertheilen, mit der Erlaubniß, die Uniform der Suite der Infanterie zu tragen; ferner

dem in Ruhestand versetzten Rittmeister Beckert die Erlaubniß zu ertheilen, die Uniform der Suite der Reiterei zu tragen;

unter dem 10. October d. J.

den Revidenten bei der Postrechnungs-Revision, Carl Herlin, zum Revisor bei dieser Stelle, und

den Vicar Herrmann Herbst zu Müllheim zum Diaconus und Lehrer an der höheren Bürgerschule daselbst

zu ernennen;

und die evangelische Pfarrei Schiltach, Decanats Hornberg, dem Pfarrer Gerwig zu Hausen zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Die Ernennung des Rechtspracticanten Ludwig Stephani zum Procurator betreffend.)

Durch Beschluß vom heutigen, Nr. 5648—49, wurde Rechtspracticant Ludwig Stephani von Wertheim zum Advocaten und Procurator bei dem Hofgerichte des Seekreises ernannt.

Carlsruhe, den 9. October 1845.

Justizministerium.

Jolly.

Vdt. Bachelin.

(Die Ertheilung des Schriftverfassungsrechts in Verwaltungssachen an den Rechtspracticanten Pellissier in Bruchsal betreffend.)

Dem Rechtspracticanten Anton Pellissier zu Bruchsal wurde das Schriftverfassungsrecht in Verwaltungssachen ertheilt.

Carlsruhe, den 26. September 1845.

Ministerium des Innern.

Uebenius.

Vdt. J. Schmitt.

Digitized by Google

(Weiterer Nachtrag zur Bekanntmachung vom 13. August d. J.: Die Wahl der Abgeordneten des grundherrlichen Adels zur ersten Kammer der Ständeversammlung betreffend.)

Nachträglich zu der Verkündung vom 13. August, im Regierungsblatte Nr. XXIV. von diesem Jahre, die Wahl der Abgeordneten des grundherrlichen Adels zur ersten Kammer der Ständeversammlung betreffend, wird bekannt gemacht, daß den wahlberechtigten Grundherren oberhalb der Murg noch beizuzählen seien: Carl Roth Freiherr von Schreckenstein zu Billafingen und Johann Freiherr von Türckheim zu Carlsruhe, großherzoglicher geheimer Legationssecretär und Kammerjunker.

Carlsruhe, den 7. October 1845.

Ministerium des Innern.

Uebenius.

Vdt. Reinhard.

(Die Vornahme der Ersatzwahl eines Abgeordneten zur zweiten landständischen Kammer in dem fünften Aemterwahlbezirke betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach allerhöchstem Staatsministerialerlasse vom 10. October d. J., Nr. 1843, allergnädigst zu beschließen geruht, daß in Folge des freiwilligen Austritts des Abgeordneten Welte aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung eine Ersatzwahl in dem fünften Aemterwahlbezirke angeordnet und zur Vornahme derselben der Geheimerath Regierungsdirector von Vogel zu Constanz als landesherrlicher Commissär beauftragt werde.

Carlsruhe, den 14. October 1845.

Ministerium des Innern.

Uebenius.

Vdt. Reinhard.

(Die Revision der Medicamententaxe betreffend.)

In Gemäßheit des §. 6 der diesseitigen Verordnung vom 21. Januar 1842 (Regierungsblatt Nr. VI.) wird hiermit das Ergebniß der von der Sanitätscommission vorgenommenen und diesseits genehmigten Revision der Medicamententaxe mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß sich die Apotheker vom 1. November d. J. an darnach zu richten haben.

Carlsruhe, den 11. October 1845.

Ministerium des Innern.

Uebenius.

Vdt. Reinhard.

Digitized by Google

Argentum nitric. crystall.	1	Drachme	48	kr.				
Elæosacchar. cinnamom. ceylon.	1	„	8	„				
Ferrum jodat.	1	„	30	„	1	Scrupel	12	kr.
	statt 1	„	20	„	1	„	8	„
Flor. chamomill. vulg.	1 Pfund	27 kr.	1 Unze	3 kr.	statt 1 Pfund	24 kr.	1 Unze	2 kr.
Herb. melissae	1	Unze	3	kr.	statt 4 kr.			
„ „ concis.	1	„	4	„	„ 5 „			
„ menth. piper. concis.	1	„	4	„	„ 5 „			
Hydrargyr. jodat. flav. et rubr.	1	Drachme	30	„	1	Scrupel	12	kr.
	statt 1	„	20	„	1	„	8	„
Jodum purum	1	„	30	„	1	„	12	„
	statt 1	„	20	„	1	„	8	„
Kalium jodat.	1	„	30	„	1	„	12	„
	statt 1	„	20	„	1	„	8	„
Ol. cinnamom. ceylon.	1 Drachme	60 kr.	1 Scrupel	30	„ 1	gtt.	2	„
	statt 1	„	45	„	1	„	3	„
„ „ sinens.	1	Drachme	22	„	statt 8 kr.			
Rad. sassaparill. Lisabonnens.	1	Unze	12	„	„ 14 „			
„ „ concis.	1	„	14	„	„ 16 „			
„ senegae	1	„	6	„	„ 14 „			
„ „ concis.	1	„	8	„	„ 16 „			
„ „ pulv. gross.	1	„	10	„	„ 18 „			
„ „ subtil.	1	„	12	„	„ 24 „			
Unguent. Kalii jodat	1	„	38	„	„ 24 „			

(Die Verbrennung eingelöster Staatsschuldpapiere betreffend.)

In Gegenwart der Commissarien des großherzoglichen Staatsministeriums und der großherzoglichen Oberrechnungskammer, so wie des Controleurs der Amortisationscasse, sind am 30. v. M. folgende im Jahr 1844 eingelöste Staatsschuldpapiere urkundlich verbrannt worden:

1. Papiere der Amortisationscasse:

a. Partialloose vom Goll und von Haber'schen Anlehen von 1820	957,348	fl. — kr.
b. Partialloose vom von Haber, Goll und von Rothschild'schen Anlehen von 1840	119,405	„ — „
c. 4procentige Rentenscheine von 1829, 1 Stück von	100	„ — „
Zinscoupons von demselben	56	„ — „
d. 3½procentige Rentenscheine von 1834,		
	1,076,909	fl. — kr.

Digitized by Google

Uebertrag	1,076,909 fl.	-- kr.
134 Stück à 500 fl.	67,000 „	— „
120 „ à 100 „	12,000 „	— „
Zinscoupons derselben	104,107 „	30 „
	1,260,016 fl.	30 kr.

2. Papiere der Eisenbahnschuldentilgungscasse:

3½procentige Obligationen von 1842,		
15 Stück à 1000 fl.	15,000 fl.	— kr.
29 „ à 500 „	14,500 „	— „
38 „ à 100 „	3,800 „	— „
Zinscoupons derselben	330,601 „	15 „
	363,901 fl.	15 kr.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 6. October 1845.

Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Glock.

Diensterledigungen.

Die Stelle eines Assessors bei dem Bezirksamte Schopfheim ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen vier Wochen bei der Regierung des Oberrheinkreises vorschriftsmäßig zu melden.

Durch den Austritt des bisherigen Stadtvicars Ehrenfeuchter dahier in auswärtige Dienste ist die Stelle eines Hof- und Stadtvicars dahier mit einem Gehalte von 600 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Decanate bei dem evangelischen Oberkirchenrathe zu melden, wobei denselben die Verbindlichkeit auferlegt wird, auf erfolgte Weisung der obersten Kirchenbehörde eine Probepredigt in der Schloßkirche dahier abzulegen.

Durch die Beförderung des bisherigen Caplans May auf die Pfarrei Wyhl ist das Caplaneibeneficium zu Salem mit einem beiläufigen jährlichen Ertrage von 500 fl. erlediget worden. Die Bewerber um dasselbe haben sich bei der großherzoglich markgräflich badischen Domänencanzlei innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Todesfälle.

Gestorben ist:

am 2. October d. J.

Hauptmann Carl von Rechthaler im zweiten Infanterieregimente zu Freiburg.

Digitized by Google

Nr. XXXIII.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag, den 25. October 1845.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. — Dienstnachrichten. —

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Des Ministeriums des Innern: — Vollzugsverordnung zu den Gesetzen vom 6. März 1845, über Besserstellung der Volksschullehrer und Erhöhung des Schulgeldes bei den Volksschulen. — Bekanntmachungen von Stiftungen im See-, im Oberrhein- und im Unterrheinkreise. —

Diensterledigungen. — Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Ordre vom 13. d. gnädigst geruht,

dem Hauptmann Ludwig in dem Leibinfanterieregimente und dem Hauptmann Großmann in der Artilleriebrigade die Erlaubniß zu ertheilen, das ihnen von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen verliehene Ritterkreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen annehmen und tragen zu dürfen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht,
durch höchste Ordre vom 9. October d. J.

den Generallieutenant und Generaladjutanten von Freystedt, in Beachtung dessen vorgerückten Alters, seiner bisherigen Function zu entheben und in den Ruhestand zu versetzen, mit Beibehaltung der Uniform der Generaladjutanten, so wie in der bleibenden Eigenschaft als Chef des seinen Namen führenden Dragonerregiments, und unter der allergnädigsten Versicherung der Fortdauer des allerhöchsten besonderen Wohlwollens und unter der allerhöchsten vollen Anerkennung der von ihm durch lange Jahre treuest geleisteten Dienste;

Digitized by Google

durch höchste Ordre vom 13. October d. J.

den Generalmajor und Commandeur der Artilleriebrigade von Lasollaye zum Generallieutenant zu befördern, und zu allerhöchst Ihrem Generaladjutanten, mit Austritt aus seinem bisherigen Dienstverhältnisse, zu ernennen;

durch höchste Ordre vom 13. October d. J.

dem Grafen Friedrich von Leiningen-Billigheim den Character als Lieutenant mit Aggregirung zum Grenadierbataillon des Leibinfanterieregiments und Eintheilung in dieses Bataillon zur Dienstleistung zu ertheilen; ferner

durch höchste Ordre vom 13. October d. J.

den Thierarzt Lautemann vom zweiten Dragonerregiment zum Oberthierarzt bei der Artilleriebrigade zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Vollzugs-Verordnung

zu den Gesetzen vom 6. März 1845, über Besserstellung der Volksschullehrer und Erhöhung des Schulgeldes bei den Volksschulen.

Zum Vollzuge der beiden Gesetze vom 6. März d. J., Regierungsblatt Nr. VI., über die Besserstellung der Volksschullehrer und die Erhöhung des Schulgeldes bei den Volksschulen, wird verordnet:

§. 1.

In allen Gemeinden, deren Volksschulen zur ersten oder zweiten Classe gehören, treten innerhalb vierzehn Tagen nach Verkündigung dieser Verordnung unter der Leitung der Ortsschulinspectoren, die Ortsschulvorstände sammt den Hauptlehrern mit den Gemeinderäthen und Bürgerausschüssen zusammen und erstatten darüber umfassenden Bericht:

a. zu welcher Classe eine jede Schule eingetheilt ist und wie viel daher nach dem Gesetze vom 6. März 1845 der niederste Gehalt der bei der Schule angestellten Hauptlehrer betragen soll;
b. wie viel von diesem Normalgehalte durch die früheren Erkenntnisse schon gedeckt ist;
c. welche Veränderungen sich etwa seit dem letzten Classifications-Erkenntnisse an diesen Deckungsmitteln durch Vermehrung oder Verminderung ergeben haben;
d. wie viel hiernach, vom 1. Januar 1844 an, die Gemeinden sowohl für die Dauer der Anstellung der jetzigen Hauptlehrer, als für die Zukunft (vorbehaltlich ihrer Ansprüche an die Staatscasse) jährlich weiter beizutragen haben, damit außer der freien Wohnung und außer dem Schulgelde ein Hauptlehrer der ersten Classe wenigstens 175 fl. und ein solcher zweiter Classe wenigstens 200 fl. jährlichen Gehalt beziehen.

§. 2.

Ebenso wird überall, wo das Schulgeld bei den Volksschulen den Betrag von 48 kr. für jeden Schüler nicht erreicht, ermittelt: wie viel dem früher regulirten Betrage vom 1. Januar 1845 an zu

Digitized by Google

diesem Zwecke beizulegen ist und diese Erörterung bei Schulen erster und zweiter Classe in den nach §. 1 zu erstattenden Bericht aufgenommen; bei Schulen höherer Classen aber, rücksichtlich welcher eine solche Berichterstattung unterbleibt, eine besondere Vorlage gemacht.

§. 3.

Wenn der Schulvorstand, Schullehrer, Gemeinderath oder Bürgerausschuß über eine Frage verschiedener Ansicht sind und dieselben sich nicht vereinigen können, so werden die Ansichten und Anträge eines jeden Theils angeführt und begründet.

§. 4.

Diese Berichte (§§. 1 und 2) werden mit den Beilagen von den Ortsschulinspectionen den Bezirksschulvisitaturen, welche das rechtzeitige Eintreffen derselben zu überwachen haben, für jede Schulgemeinde besonders vorgelegt, von den Schulvisitaturen einer Vorprüfung unterworfen, nöthigenfalls berichtigt und alsdann mit ihren eigenen Bemerkungen den Bezirksämtern mitgetheilt. Diese machen, nachdem sie auch ihrer Seits eine Vorprüfung, beziehungsweise Berichtigung, vorgenommen und ihre Anträge beigefügt haben, die Vorlagen an die Kreisregierung.

§. 5.

Hierauf erkennt die Kreisregierung:

1. wie viel die Hauptlehrer als jährlichen Gehalt zu fordern haben;
2. welche Deckungsmittel nach den früheren Bestimmungen und den eingetretenen Veränderungen darauf angewiesen bleiben oder nun anzuweisen sind;
3. wie viel von der Gemeinde subsidiär, von der Staatscasse vorübergehend oder ständig beizuschießen ist, und
4. wie viel an Schulgeld mehr als bisher von jedem Kinde oder im Ganzen bezahlt werden muß.

Dieses Ergebniß wird durch das Bezirksamt dem Gemeinderathe, Bürgerausschusse, Schulvorstande und Hauptlehrer eröffnet, und es steht jedem derselben der Recurs an das diesseitige Ministerium zu, welchem ebenso, wie der Oberschulbehörde von der Kreisregierung eine Abschrift des Erkenntnisses einzusenden ist.

Von der Erledigung eines gegen dasselbe ergriffenen Recurses wird die letztere durch die Kreisregierung in Kenntniß gesetzt.

§. 6.

Denjenigen Hauptlehrern an Schulen der ersten und zweiten Classe, welche seit dem ersten Januar 1844, als dem Tage, an welchem die Erhöhung ihres Gehaltes eintrat, vom Dienste abgekommen sind, wird ebenso wie ihren Relicten von diesem Tage an bis zu dem Austritte aus dem Dienste, beziehungsweise bis zum Schlusse des Gnadenquartals, das Betreffniß der Gehaltsaufbesserung, und wenn derselbe nach dem 1. Januar 1845 erfolgte, auch jenes des höheren Schulgeldes nachbezahlt.

Ist zugleich der Pensions- und Hilfsfond mit einem Intercalargefällbetreffnisse betheiligt, so werden erst nach dem Schlusse des Richtigstellungsverfahrens (§§. 1 bis 5) durch die Oberschulbehörden die Nachträge für diesen Fond berechnet und in so ferne angewiesen, als sie den Betrag von 5 fl. beim Firum und 10 fl. beim Schulgelde erreichen. Andernfalls wird von der Nacherhebung Umgang genommen.

Digitized by Google

Wenn das nach dem Gesetze vom 28. August 1835 festgestellte Einkommen einer seit dem 1. Januar 1844 verwalteten Hauptlehrerstelle die Summe von 200 fl. nicht überstieg, so daß nach der Verordnung vom 12. December 1836 (Regierungsblatt von 1837, Nr. I.) die Intercalargefällerhebung zu unterbleiben hatte, dagegen durch die in Folge des Gesetzes vom 6. März 1845 eingetretenen Erhöhungen nachträglich jene Summe erreicht wird, so ist gleichwohl dem Schulverwalter in allen Fällen so viel zu belassen, als ihm nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. August 1835 und der Verordnung vom 12. December 1836 (Regierungsblatt 1837, Nr. I.) gebührte.

§. 7.

Die seit dem 1. Januar 1844 aus dem Pensions- und Hilfsfond bewilligten Pensionen der Hauptlehrer und die Zuschüsse zu den Gehalten ständiger Hilfslehrer (§. 60 des Gesetzes vom 28. August 1835) bei Schulen erster und zweiter Classe werden von den Oberschulbehörden einer Revision unterworfen und nach dem Maßstabe des in Folge des Gesetzes vom 6. März 1845 neu regulirten Gehalts erhöht.

§. 8.

Die Kreisregierungen besorgen die Anweisung aller aus diesen Gehalts- und Pensionserhöhungen folgenden höheren Beiträge zum Wittwen- und Waisenfond.

§. 9.

Ueber die Ansprüche, welche Gemeinden wegen ihrer erhöhten Beiträge zu Lehrersgehalten an Districts- und Localfonds erheben wollen, wird in der Regel gleichzeitig mit der Erörterung §. 1, lit. c oben verhandelt und nach §. 5 erkannt.

Spätere Anträge unterliegen einem besonderen Verfahren nach Maßgabe der Vollzugs-Verordnung vom 4. December 1835 (Regierungsblatt Nr. LXVI., Seite 485).

§. 10.

Will eine Gemeinde, welche schon einen Beitrag aus der Staatscasse bezieht, auf den Grund der Vergrößerung ihres Zuschusses zur Deckung des Lehrergehalts nach der jetzigen Regulirung eine Erhöhung des Staatsbeitrags begründen, so hat, nachdem das Erkenntniß über die Verpflichtung zur Leistung jenes Zuschusses vollzugsreif geworden ist, der Gemeinderath und Bürgerausschuß in einem an das Bezirksamt zu erstattenden Berichte, unter Berufung auf die nach §. 1, a des Gesetzes vom 6. März 1845 auch hier maßgebenden früheren Verhandlungen über die Ermittelung des Verhältnisses der Ausgaben und der Einkünfte der Gemeinde (§§. 21 bis 26 des Gesetzes vom 28. August 1835, Regierungsblatt Nr. XLV., Seite 307) nachzuweisen, welchen höheren Beitrag die Staatscasse in Folge des neuen Erkenntnisses über die Leistung eines Zuschusses zum Lehrergehalte von Seiten der Gemeinde an diese zu entrichten habe.

Diesen Bericht, nebst den früheren im §. 16 und dem ersten Abschnitte des §. 17 der Verordnung vom 4. December 1835 (Regierungsblatt Nr. XLVI., Seite 485) bezeichneten Nachweisungen, dem hierauf erfolgten Erkenntnisse und jenem, welches in Gemäßheit der oben (§. 5) enthaltenen Bestimmungen zu erlassen ist, theilt das Bezirksamt, nachdem es etwa weiter nöthige Aufklärungen und Ergänzungen veranlaßt hat, dem zur Vertretung des Fiscus in dieser Sache in Carlsruhe aufgestellten Commissär, unter Rücksendungs-Vorbehalt, zur Erklärung mit und legt,

Digitized by Google

wenn diese erfolgt, nach etwaigen weiteren Erhebungen, die Sache der Kreisregierung zum Erkenntnisse darüber, ob und was die Gemeinde auf sich zu behalten und von welcher Beitragssumme an, die Staatscasse für sie einzutreten habe, gutächtlich vor.

Gegen dieses Erkenntniß steht sowohl dem Gemeinderathe und Ausschusse, als auch dem von der Kreisregierung unmittelbar davon in Kenntniß zu setzenden Fiscal-Commissär der Recurs an das diesseitige Ministerium zu.

Ist das Erkenntniß rechtskräftig, so veranlaßt die Kreisregierung rücksichtlich des von der Staatscasse zu leistenden Beitrags die Zahlungsanweisung mit Berücksichtigung der im §. 2 des Gesetzes vom 6. März d. J. enthaltenen Bestimmungen.

§. 11.

Bei Gemeinden, welche früher einen Staatsbeitrag in Anspruch genommen und den Bestimmungen der Verordnung vom 4. December 1835, Reggs.Bl. Nr. LXVI., genügt haben, dabei aber mit ihrem Antrage abgewiesen worden sind und nun bei dem erhöhten Lehrersgehalte, beziehungsweise Gemeindezuschusse, wieder auftreten wollen, ist ebenfalls nach den Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen zu verfahren.

§. 12.

Erhebt eine Gemeinde in Folge der durch das Gesetz vom 6. März 1845 eingetretenen Gehaltserhöhungen diese Ansprüche erstmals, so kommen die Vorschriften der Vollzugsverordnung vom 4. December 1835 (Regierungsblatt Nr. XLVI.) §§. 15 bis 17 zur Anwendung.

Carlsruhe, den 26. September 1845.

Ministerium des Innern.

Uebenius.

Vdt. Buisson.

(Bekanntmachung von Stiftungen im Seekreise.)

Nachstehende Stiftungen haben von der Regierung des Seekreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 29. September 1845.

Ministerium des Innern.

Uebenius.

Vdt. J. Schmitt.

Es haben gestiftet:

Der fürstlich fürstenbergische Forst-Inspector Anton Nittinger und seine Ehegattin Josepha geborene Schmid von Waldhausen, in den dortigen Schulfond 200 fl.;

Andreas Wiedemann zu Grafenhausen in den dortigen Schulfond 200 fl.;

Johann Morath von Grafenhausen in den dortigen Schulfond 200 fl.;

Simon Morath von Grafenhausen in den dortigen Schulfond 50 fl. und in den Armenfond 50 fl.;

Catharina Nägele von Grafenhausen in den dortigen Armenfond 100 fl.;

Digitized by Google

die Joseph Buck'schen Eheleute von Dürrheim in den dortigen Schulfond 50 fl. und in den dortigen Armenfond 50 fl.;

ein Ungenannter in den Pfarrfond zu Raithaslach 100 fl.;

Franziska Hirt und Kronenwirth Weißmann von Bohlingen, je 100 fl., zusammen 200 fl. in die dortige Kirche;

ein Unbekannter in die Kirche zu Unterbaldingen eine blau seidene Fahne nebst Canontafeln auf dem Hauptaltare, im Werthe von 92 fl.;

Ferdinand Rottler von Obereschach in den dortigen Schul- und Armenfond 100 fl.;

eine Gesellschaft zu Böhrenbach in den dortigen Armenfond 36 fl.;

Aloys Kleiser von Böhrenbach in den Armenfond allda 25 fl.;

Stadtpfarrer Bandel zu Markdorf in den dortigen Armenfond 100 fl.;

die Nachkommen der verstorbenen Freifrau Maria Beata von Hornstein zu Binningen in den dortigen Armenfond 100 fl.

(Bekanntmachung von Stiftungen im Oberrheinkreise.)

Nachstehende Stiftungen haben von der Regierung des Oberrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten, und werden hiermit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 16. October 1845.

Ministerium des Innern.

Uebenius.

Vdt. Reinhard.

Es haben nämlich gestiftet:

Ludwina Falk von Au, Landamts Freiburg, in den dortigen Armenfond zur Verwendung der Zinse auf Anschaffung von Schulbedürfnissen für arme Schüler 25 fl.;

das verstorbene Freifräulein Maria von Falkenstein zu Freiburg in den Schulfond in Oberrimsingen zum Ankaufe von Gebetbüchern für fleißige Schulkinder 100 fl.;

die verstorbene Johanna Haberthür, geborene Müller, von Wasenweiler in den Armenfond daselbst 60 fl.;

die beiden Wittwen des Andreas Sohn und des Johann Mezger zu Lahr in den Stulzischen Spitalfond zu Kippenheim 12 Leintücher, angeschlagen zu 42 fl., und 3 wollene Bettdecken, im Werthe von 23 fl. 24 kr.;

die Andreas Sohn'sche Wittwe zu Lahr in den nämlichen Fond 50 fl.;

die Johann Thoma'schen Eheleute von Unteribenthal in den Schulfond zu Buchenbach zur Anschaffung von Schulbedürfnissen für arme Schüler 50 fl.;

Johann Albiez von Dogern in die dortige Pfarrkirche eine neue Orgel, im Werthe von 1,200 fl.;

Anton Bund von Todtnau in den dortigen Schulfond 50 fl.;

der verstorbene königlich bayerische Major, Freiherr von Pfürdt zu Freiburg in den Armenfond zu Günterstthal 1,000 fl.;

Digitized by Google

die verstorbenen Schneider Gottlieb Kündorf'schen Eheleute von Emmendingen in den dortigen Almosenfond 30 fl.;

die Freifrau von Girardi zu Sasbach in den Kirchenfond daselbst, zur Abhaltung einer jährlichen Messe und Vertheilung des Zinsrestes unter die Armen 100 fl.;

ein Ungenannter in den Kirchenfond zu Neukirch 54 fl.;

die verstorbene Stiftsdame Josephine von Girardi zu Freiburg in das dortige Waisenhaus 150 fl.;

der verstorbene Domherr Freiherr von Wangen zu Freiburg in die nämliche Anstalt 200 fl.;

Johann Michael Weßler von Müllheim in den dortigen Almosenfond 500 fl.

(Bekanntmachung von Stiftungen im Unterrheinkreise.)

Nachstehende Stiftungen haben von der Regierung des Unterrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 29. September 1845.

Ministerium des Innern.

Uebenius.

Vdt. J. Schmitt.

Es haben gestiftet:

Lina Bongrain von Mannheim in die dortige Armencasse 402 fl.;

ein Ungenannter in Mannheim in die dortige Armencasse 150 fl.;

zwei Ungenannte in die Kirche zu Kupprichhausen zur Anschaffung eines Pluvials 50 fl. und 30 fl.;

Charlotte Luise Mieg zu Heidelberg in den dortigen academischen Hospitalfond 200 fl.;

Peter Riemansperger von Walldorf in den dortigen Almosenfond 100 fl.;

Carl Oberuzenner von Rappenau in den dortigen evangelischen Almosenfond 125 fl.;

Heinrich Schneider's Wittwe von Dühren, geboreue Arnold, in die dortige evangelische Kirche 200 fl.;

ein Ungenannter in den katholischen Kirchenfond zu Grünsfeld zwei Altartücher im Werthe von 4 fl. 30 kr.;

Philipp Spengel's Wittwe in Heidelberg in die dortige allgemeine Armenanstalt 200 fl.;

Anton Molitor's Wittwe in Buchen in den Almosenfond daselbst 100 fl.;

einige Ungenannte, der Kirche des Pädagogiums in Tauberbischofsheim mehrere Ornatstücke im Werthe von 105 fl. 24 kr.;

Sebastian Waickenmaier's Wittwe in Oberhausen zwei neue Standarten im Werthe von 46 fl. in die dortige Kirche;

Anna Maria Artaria Wittwe von Mannheim in die dortige Stadtarmencasse 500 fl.;

Georg Schäfer von Epfenbach in den dortigen katholischen Kirchenfond 25 fl.;

Digitized by Google

Sebastian und Barbara Knörzer von Pülfringen in den dortigen Almosenfond 50 fl.;

Lorenz Schunk von Königshofen in den dortigen Gotteshausfond 30 fl.;

Joseph Aloys Barth von Hardheim in den Erbacher'schen Armenfond daselbst 125 fl.;

Barthel Bodani von Mannheim: 100 fl. für die katholische Freischule daselbst und 100 fl. in den katholischen Kirchenalmosenfond allda;

ein Ungenannter in die Kirche zu Oberwittighausen ein neues schwarzes Meßgewand mit Zugehörde im Werthe von 25 fl. und ein neues Todtentuch auf die Tumba im Werthe von 12 fl.;

ein Ungenannter zur Anschaffung der Leuchter auf den Hochaltar in der Kirche zu Heinsheim 51 fl.;

der Gustav-Adolph-Verein zu Neckargemünd und Mosbach an die evangelische Kirchengemeinde zu Mückenloch 115 fl.;

Andreas Keller von Hohenstadt einen neuen Kirchenrock im Werthe von 20 fl. in die dortige evangelische Kirche;

Jacob Keller von Brehmen eine Prachtbibel im Werthe von 33 fl. in die dortige evangelische Kirche, und

Conrad Endre's Wittwen Erben zu Oberballbach in den Almosenfond daselbst 30 fl.

Dienſterledigungen.

Durch die Beförderung des Diaconus Rippmann von Hornberg auf das Diaconat Eppingen ist das Diaconat Hornberg, womit die erste Lehrerstelle an der höheren Bürgerschule daselbst verbunden ist, mit einem Competenzanschlage von 674 fl. 5 kr. erledigt worden. Die Bewerber um diese Stelle haben sich vorschriftsgemäß binnen sechs Wochen zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Michael Kuppel auf die katholische Pfarrei Thengendorf, Amts Blumenfeld, ist die katholische Pfarrei Pfohren, Amts Donaueschingen, mit einem beiläufigen Ertrage von 800 Gulden, worauf ein in zwei Jahren zu tilgendes Provisorium von 42 fl. Zehntablösungskosten, — vorbehaltlich der sich noch weiter durch die Zehntablösung ergebenden Kosten, — haftet, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich bei der fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg, als Patron, nach Vorschrift binnen sechs Wochen zu melden.

Durch die Beförderung des Beneficiaten Joseph Anton Montfort auf die Pfarrei Hausach ist die zur seelsorglichen Aushilfe bestimmte Caplaneipfründe zu Endingen mit einem beiläufigen jährlichen Ertrage von 500 Gulden erlediget worden. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen durch das erzbischöfliche Ordinariat sowohl, als durch die Regierung des Oberrheinkreises bei dem katholischen Oberkirchenrathe vorschriftsmäßig zu melden.

Todesfälle.

Gestorben ist:

am 10. September d. J.

der Physikus Dr. Roos in Triberg.

Digitized by Google

Nr. XXXIV.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienstag, den 28. October 1845.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Landesherrliche Verordnung: — Die Einberufung der Landstände betreffend. — Ordensverleihungen. — Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens. — Dienstnachrichten. —

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Des Justizministeriums: — Bekanntmachung, — die Bestätigung der Declaration des Herrn Fürsten von Leiningen, wegen Abänderung des fürstlichen Stammschulden-Statuts betreffend. — Des Ministeriums des Innern: — Bekanntmachungen: die Bezahlung der Brandversicherungsbeiträge von den kirchlichen Gebäuden betreffend; — der von dem Ministerium des Innern ertheilten Staatsgenehmigung zu Präsentationen auf Patronatspfarreien. —

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

(Die Einberufung der Landstände betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben beschlossen, Unsere getreuen Stände auf den 21. des künftigen Monats um Uns zu versammeln.

Wir laden daher sämmtliche Mitglieder der beiden Kammern ein, sich an gedachtem Tage dahier einzufinden, die gewählten Abgeordneten der ersten Kammer und die Abgeordneten der zweiten Kammer, welche im Staatsdienste stehen, nachdem sie vorerst den erforderlichen Urlaub bei der ihnen vorgesetzten Stelle nachgesucht und von Uns erhalten haben werden.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium, den 23. October 1845.

Leopold.

Uebenius.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Digitized by Google

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 6. October d. J.

dem königlich französischen Obersten Boyer das Ritterkreuz des Carl Friedrich-Militärverdienstordens, und

unter dem 10. October d. J.

dem königlich französischen Generallieutenant Baron Pelet, Pair von Frankreich, das Großkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen

zu verleihen, allergnädigst geruht.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 22. October d. J. dem geheimen Regierungrathe Wallau in Mannheim die allergnädigste Erlaubniß ertheilt, das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Bayern verliehene Ritterkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Cabinets-Entschließung

unter dem 14. d. M.

den Vice-Oberst-Kammerherrn und Intendanten der Hofdomänen, Grafen von Brousset zum Oberst-Kammerherrn mit dem Prädicate Excellenz gnädigst zu befördern geruht;

unter dem 23. October d. J.

dem vorsitzenden Rathe des Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten und Ministerresidenten bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, geheimen Legationsrathe Freiherrn August von Marschall, den Character als Geheimerrath dritter Classe zu verleihen und denselben zum Director der Regierung des Oberrheinkreises, so wie zum Curator der Universität Freiburg;

den Hofgerichtsdirector von Kettenacker zum Hofrichter in Mannheim;

den Oberhofgerichtsrath Brunner zum Hofgerichtsdirector daselbst;

den Hofgerichtsrath Bayer zum Oberhofgerichtsrathe; endlich

den Legationssecretär von Meysenbug zu Wien zum Ministerialassessor bei dem Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, zu ernennen;

den Legationssecretär Freiherrn von Türckheim in gleicher Eigenschaft zur großherzoglichen Gesandtschaft in Wien, und

den Amtsrevisor Ott von Pfullendorf auf das Amtsrevisorat Ueberlingen zu versetzen, gnädigst geruht.

—

Digitized by Google

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Die Bestätigung der Declaration des Herrn Fürsten von Leiningen wegen Abänderung des fürstlichen Stammschulden-Statuts betreffend.)

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog der mit agnatischer und obervormundschaftlicher Zustimmung von dem Herrn Fürsten Emich Carl von Leiningen unter dem 24. März l. J. beschlossenen Aenderung der §§. 25 und 38 des fürstlich Leiningen'schen Stammschulden-Statuts vom 18. Juli 1829 durch allerhöchste Entschließung aus großherzoglichem Staatsrathe, vom 11. d. M., Nr. 9, die Staatsgenehmigung gnädigst zu ertheilen geruhten, so wird die betreffende Declaration des Herrn Fürsten von Leiningen vom 24. März l. J. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 17. October 1845.

Justizministerium.

Jolly.

Vdt. C. Winter.

Aenderung der §§. 25 und 38 des fürstlich Leiningen'schen Stammschulden-Statuts vom 18. Juli 1829 (veröffentlicht im Regierungsblatte Nr. V. vom Jahre 1829).

Wir Emich Carl Fürst zu Leiningen ꝛc. haben:

In Erwägung

1. daß das im großherzoglich badischen Regierungsblatte von 1829, Nr. V., verkündete Stammschulden-Statut Unseres fürstlichen Hauses im Art. 25 die Einholung der Staatsgenehmigung bei allen Veräußerungen und Einzügen von Activcapitalien und im Art. 38 eine alljährliche Prüfung der Rechnungsverwaltung der Schuldentilgungscasse durch die Staatsbehörde verlangt, daß aber diese Bestimmung nur den Zweck hatte, die damals fehlende Zustimmung Unserer gräflichen Herren Agnaten zu dem gedachten, nur für Unsere fürstliche Specallinie erlassenen Statute entbehrlich zu machen und zugleich den damaligen Stammguts-Gläubigern größere Sicherheit zu gewähren;

in Erwägung:

2. daß inzwischen durch den Mosbacher Vergleich vom 24. Juni 1829, verkündet im großherzoglich badischen Regierungsblatte von 1830, Nr. V., die Verhältnisse zwischen den Agnaten Unseres fürstlichen Gesammthauses geordnet, auch die früheren Stammschulden, welche aus Resten des Vorberger Anlehens, des Consortial-Anlehens und des, durch die Wechselhäuser Frege und Comp. zu Leipzig und Phil. Nic. Schmidt zu Frankfurt a. M. unterm 1. October 1828 und 1. October 1829 negozirten Anlehens bestanden haben, durch das neue, unter dem 9. Mai 1834 mit dem letztgenannten Wechselhause abgeschlossene Anleben von 1,400,000 fl. getilgt wurden, auch die bei letzterem Anlehen betheiligten Gläubiger mittelst der ihnen bewilligten Specialhypothek und der fortwährend bestehenden, durch einen landesherrlichen Commissär controlirten Schuldentilgungscassen-Curatel vollständig gesichert sind, sofort

3. die im Art 25 des Statuts für nothwendig erklärte Staatsgenehmigung zu Veräußerungen und Einzügen von Activcapitalien, so wie die im Art. 38 des Statuts vorgeschriebene Rechnungsprüfung durch die Staatsbehörde, ihre Bedeutung verloren haben;

Digitized by Google

Uns veranlaßt gesehen, mit Zustimmung der Staatsbehörde und Unserer Agnaten, die es angeht, die Art. 25 und 38 Unseres Stammschuldenstatuts, so weit sie die besondere Staatsgenehmigung zu allen Veräußerungen und Einzügen von Activcapitalien, und die jährliche Prüfung der Verwaltung der Schuldentilgungscasse durch die Staatsbehörde, vorschreiben, außer Wirkung zu erklären, und es in dieser Beziehung bei den Bestimmungen der Mosbacher Convention vom 24. Juni 1829 bewenden zu lassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unseres beigedrückten fürstlichen Insiegels.

Amorbach, den 24. März 1845.

(gez.) Emich Carl.

(L. S.)

Vdt. Steinwarz.

Auf Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht höchsten Befehl
Haunß, Secretär.

(Die Zahlung der Brandversicherungsbeiträge von den kirchlichen Gebäuden betreffend).

In Folge allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus großherzoglichem Staatsrathe vom 11. d. M. Nr. 8, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht: daß die im Regierungsblatte vom 21. September 1842, Seite 259 verkündete Staatsministerialverordnung vom 24. August 1842, welche die Ministerialverordnung vom 9. Juni 1821 (Reggsblt. Nr. XI) beseitigt, und eine eigene Erläuterung des §. 30 des Kirchenbauedicts vom 26. April 1808 (Reggsblt. Nr. XXIV.) enthält, zurückgenommen werde.

Carlsruhe, den 17. October 1845.

Ministerium des Innern.

Uebenius. Vdt. Buisson.

(Bekanntmachung der von dem Ministerium des Innern ertheilten Staatsgenehmigung zu Präsentationen auf Patronatspfarreien)

Das Ministerium des Innern hat

unter dem 29. Juli d. J.

der Präsentation der freiherrlich von Bodmann'schen Grundherrschaft als Patron des Vicars Friedrich Kirner in Bleichheim auf die katholische Pfarrei Espasingen, Amts Stockach, und

unter dem 28. August d. J.

der Präsentation von Seite des Freiherrn Carl von Racknitz zu Heinsheim, des Pfarrverwesers August Le Pique zu Hirschlanden, auf die evangelische Pfarrei Heinsheim, Amts Neudenau, die Staatsgenehmigung ertheilt.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe. Mittwoch, den 5. November 1845.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Landesherrliche Verordnung, — Provisorisches Gesetz, den Vereinszolltarif für 1846, 1847 und 1848 betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Des Finanz-Ministeriums: — Verordnung, den Vollzug des provisorischen Gesetzes vom 23. October, über den Vereinszolltarif für die nächsten drei Jahre betreffend. — Verordnung, den Durchgangszoll auf kurzen Straßen betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

(Provisorisches Gesetz, den Vereinszolltarif für 1846, 1847 und 1848 betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Erwägung, daß nach §. 13 des Zollgesetzes der Vereinszolltarif je von drei zu drei Jahren im Ganzen berichtigt und sodann für die nächstfolgenden drei Jahre acht Wochen vor deren Anfang von neuem herausgegeben werden muß;

in Erwägung, daß mit dem 1. Januar 1846 eine neue dreijährige Tarifsperiode beginnt;

nach Ansicht des für diese Tarifsperiode von der Generalconferenz der Zollvereinsstaaten bearbeiteten und von Uns genehmigten Vereinszolltarifs, sowie der weiteren bezüglich auf einzelne Tarifsätze unter den Vereinsregierungen getroffenen Verabredungen;

in Betracht endlich, daß die neuen Tarifsbestimmungen, so weit sie vom bestehenden Tarife abweichen und nicht schon zum Voraus ständische Zustimmung erlangt haben, mit Vorbehalt dieser Letzteren als provisorisches Gesetz zu verkünden sind;

haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Der anliegende, für die Tarifsperiode vom 1. Januar 1846 bis mit dem letzten December 1848 gültige Vereinszolltarif tritt mit dem 1. Januar 1846 in Wirksamkeit, soweit nicht die nächstfolgenden Artikel ausnahmsweise Anderes bestimmen.

Digitized by Google

Art. 2.

Von nachstehenden Gegenständen sollen bis auf weitere Bestimmung statt der tarifmäßigen Eingangsabgaben die nachstehenden Zollsätze erhoben werden, als:

a. von Waaren aus Gold oder Silber, feinen Metallgemischen, Metallbronce (echt vergoldet), echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit Gold oder Silber belegt; ferner von Waaren aus vorgenannten Stoffen, in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt und unechten Steinen; von feinen Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken u. s. w. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; von Stutzuhren, mit Ausnahme derer in hölzernen Gehäusen; von Kronleuchtern mit Bronce, Gold- oder Silberblatt; von Fächern; von künstlichen Blumen und zugerichteten Schmuckfedern (Position 20. des Tarifs) 175 fl. (100 Thaler) für den Zentner;

b. von ledernen Handschuhen (Position 21. d. des Tarifs) 77 fl. (44 Thaler) für den Zentner;

c. von Franzbranntwein (Position 25. b. des Tarifs) 28 fl. (16 Thaler) für den Zentner;

d. von Papiertapeten (Position 27. d. des Tarifs) 35 fl. (20 Thaler) für den Zentner.

Art. 3.

Hinsichtlich der Eingangszollsätze für Zucker und Syrup verbleibt es bei dem Gesetze vom 1. Juli 1844 (Regierungsblatt 1844, Seite 107).

Art. 4.

Das Finanzministerium hat für den Vollzug Sorge zu tragen.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium den 23. October 1845.

Leopold.

Regenauer.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Verordnung.

(Den Vollzug des provisorischen Gesetzes vom 23. d. M. über den Vereinszolltarif für die nächsten drei Jahre betreffend.)

Unter Hinweisung auf vorstehendes provisorisches Gesetz vom 23. d. M., den Vereinszolltarif für 1846, 1847 und 1848 betreffend, wird zu dessen Vollzug verordnet, was folgt:

§. 1.

Alle bis jetzt in Kraft bestandlichen besonderen Bestimmungen, wonach verschiedene Gegenstände im Verkehr mit einzelnen fremden Staaten oder an einzelnen Grenzstrecken anderen als den tarifmäßigen Zöllen unterliegen, bleiben forthin und bis auf Weiteres in Wirksamkeit.

Digitized by Google

Dies ist namentlich der Fall bei den, den Verkehr mit der Schweiz betreffenden Verordnungen vom 10. December 1835 (Regierungsblatt 1835, Seite 465) und vom 25. Januar 1838 (Regierungsblatt 1838, Seite 57).

§. 2.

Alle vom 1. Januar k. J. an statt findenden Zollabfertigungen, bei welchen entweder der tarifmäßige Zoll oder nach den unter §. 1 erwähnten besonderen Bestimmungen ein gewisser Theil des tarifmäßigen Zolles zu entrichten ist, geschehen auf den Grund des provisorischen Gesetzes und des demselben beigefügten neuen Tarifs.

§. 3.

Die nach der Anmerkung 2 zu Nr. 39 der zweiten Tarifsabtheilung für Grenzbewohner zugestandene Ermäßigung des Eingangszolls von mageren Ochsen kömmt an der Grenzlinie von Lindau bis Schusterinsel auch für Bewohner des Binnenlands in Anwendung und es besteht überdies an dieser Grenzlinie rücksichtlich der Vieheinfuhr aus der Schweiz die erweiterte Begünstigung des Artikels 1, Satz 1 der Verordnung vom 25. Januar 1838.

§. 4.

Das nach §. 14 des Zollgesetzes zur richtigen Anwendung des Zolltarifs dienende amtliche Waarenverzeichniß ist auf den Grund des neuen Tarifes durchgesehen und berichtigt. Es wird den Zollbehörden demnächst zur Nachachtung zugestellt und kann alsdann auch von jedem Dritten im Wege des Buchhandels erworben werden.

§. 5.

Die großherzogliche Zolldirection ist angewiesen, hiernach die Zollbehörden zu instruiren, auch den Vollzug zu überwachen.

Carlsruhe, den 27. October 1845.

Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Glock.

Verordnung.

(Den Durchgangszoll auf kurzen Straßen betreffend.)

Nach Abschnitt III. der dritten Abtheilung des Vereinszolltarifs für 1846, 1847 und 1848 ist den obersten Finanzbehörden der betheiligten Regierungen vorbehalten, bei der Waarendurchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdesladung zu entrichtende Controlgebühr erfordern, solche Ermäßigungen anzuordnen und zur allgemeinen Kunde zu bringen.

Demgemäß wird verordnet und bekannt gemacht, was folgt:

Digitized by Google

§. 1.

Zu den im III. Abschnitt der dritten Tarifsabtheilung nur allgemein bezeichneten Straßen, für welche weitere Ermäßigungen der Durchgangsgefälle zugestanden sind, gehören:

1. Die Straßen, welche östlich des Straßenzugs von Waldsaßen nach Pfronten, diesen eingeschlossen, ein- und austreten;
2. die Straßen, welche das Vereinsgebiet auf der Linie von Kehl bis Mittenwald einschließlich oder südlich dieser Linie berühren;
3. die Straßen von den Rheinhäfen zu Mainz und Biebrich, von den am linken oder rechten Rheinufer oberhalb Mainz gelegenen Häfen, so wie von den Main- und Neckarhäfen über die Grenzlinie von Neuburg a. R. bis Mittenwald (diesen Ort eingeschlossen);
4. die Straßen, welche von Mainz und Biebrich, oder von einem Rheinhafen oberhalb Mainz nach einem höher gelegenen Rheinhafen führen;
5. die Straßen, welche auf der südlichen Grenzlinie von Schusterinsel einschließlich bis zur Donau (diese eingeschlossen) ein- und ausmünden.

§. 2.

Die Durchgangsabgabe auf sämmtlichen, im §. 1 bezeichneten kurzen Straßen beträgt einen halben Kreuzer vom Zentner.

§. 3.

Gegenwärtige Bestimmungen treten vom 1. Januar k. J. an in Wirksamkeit.

Die großherzogliche Zolldirection ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Carlsruhe, den 27. October 1815.

Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Glock.

Digitized by Google

Nr. XXXVI.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag, den 7. November 1845.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienstnachrichten.
Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, den Handelsvertrag mit dem Königreiche Portugal betreffend. — Die Errichtung von Eisenbahnhaltpunkten zu Otteroweier, Windschläg, Friesenheim und Herdolzheim betreffend. — Des Finanzministeriums: — Die Auflösung der Domänenverwaltung Unterö wisheim betreffend.
Dienstledigungen. —

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 21. Juni d. J.
allergnädigst bewogen gefunden, den Handelsmann Friedrich Alexander Gontard zu Leipzig zu Allerhöchst Ihrem Consul daselbst zu ernennen;
unter dem 23. October l. J.
den Amtsassessor von Stein in Schwetzingen, wegen anhaltender Kränklichkeit, seiner Dienstleistung bis zu seiner Wiederherstellung zu entheben;
den Assessor Nicola bei dem Oberamte Heidelberg, aus dem Staatsdienste zu entlassen;
die zweite Lehrerstelle an dem Pädagogium und der höheren Bürgerschule in Pforzheim dem Lehrer Helfrich an dieser Anstalt, unter Ernennung desselben zum Professor, und
die hierdurch erledigte dritte Lehrerstelle dem Lehrer Friedrich Burghard Schumacher an dem Pädagogium in Durlach
zu übertragen;
die evangelische Pfarrei Gaiberg, Decanats Neckargemünd, dem Pfarrer Zimmermann in Palmbach,
das zweite Caplaneibeneficium zu Oehningen, Bezirksamts Radolphzell, dem Pfarrer Carl Clavel zu Hondingen,

Digitized by Google

die katholische Pfarrei Rheinsheim, Bezirksamts Philippsburg, dem Pfarrrer Ambros Schmith zu Malsch, zu verleihen; endlich

dem zwischen dem Pfarrer Maximilian Würth zu Schapbach, Bezirksamts Wolfach, und dem Pfarrer Carl Schmid zu Nußbach, Bezirksamts Tryberg, zu Stande gekommenen Tausch ihrer dermaligen Pfründen, die höchstlandesherrliche Genehmigung zu ertheilen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Den Handelsvertrag mit dem Königreiche Portugal betreffend).

In Gemäßheit allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird der zwischen dem Großherzogthume und dem Königreiche Portugal am 7. Juni d. J. zu Berlin abgeschlossene und beiderseits ratificirte Handelsvertrag nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 6. October 1845.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Busch.

Vdt. Türckheim.

Son Allesse Royale le Grand-Duc de Bade, Duc de Zæhringen etc. etc. etc.

et

Sa Majesté la Reine de Portugal et des Algarves

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

und

Ihre Majestät die Königin von Portugal und Algarvien

Egalement animés du désir de resserrer de plus en plus les liens d'amitié qui unissent les deux pays, et d'etendre les relations commerciales entre Leurs Etats et sujets respectifs, ayant résolu de conclure un traité de commerce, ont à cet effet nommé Leurs Plenipotentiaires, savoir:

gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, die Bande der Freundschaft, welche die beiden Kronen verbinden, enger zu knüpfen und die Handelsbeziehungen zwischen Ihren beiderseitigen Staaten und Unterthanen zu erweitern, sind übereingekommen, einen Handelsvertrag abzuschließen, und haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Digitized by Google

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade:

Son aide de camp le colonel *Charles de Frankenberg-Ludwigsdorf*, Son envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près la Cour royale de Prusse, Chevalier de l'ordre pour le mérite militaire de Charles Frédéric et Commandeur de première classe de l'ordre du Lion de Zæhringen, chevalier de l'aigle rouge de seconde classe et de l'ordre de Saint Jean de Prusse, Chevalier de l'ordre Imperial de Russie de Saint Wladimir de quatrième classe, Commandeur de l'ordre du mérite civil de la couronne de Bavière et Commandeur de seconde classe de l'ordre de Louis de la Hesse Grand-Ducale, et

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Allerhöchst Ihren Flügeladjutanten Carl von Frankenberg-Ludwigsdorf, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königlich preußischen Hofe, Ritter des militärischen Carl-Friedrich-Verdienstordens und Commandeur erster Classe des Ordens vom Zähringer Löwen, Ritter des königlich preußischen rothen Adlerordens zweiter Classe und St. Johanniterordens, Ritter des kaiserlich russischen St. Wladimirordens vierter Classe, Commandeur des Civilverdienstordens der bayerischen Krone und Commandeur zweiter Classe des großherzoglich hessischen Ludwigsordens, und

Sa Majesté très-fidèle:

Le Sieur *Simon da Silva Ferraz de Lima e Castro*, Baron *de Renduffe*, Pair et Grand du royaume de Portugal, de son conseil, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Prusse, Commandeur des ordres du Christ et de notre Dame de la conception de Villa-Viçosa, Grand-croix des ordres de l'aigle rouge de Prusse, du mérite de Saxe, du Faucon blanc de Saxe Weimar, de Louis de Hesse, de l'ordre de la branche Ernestine de Saxe, décoré de l'ordre du Nichani-Iftihar etc.

Ihre Allergetreueste Majestät:

Den Herrn Simon da Silva Ferraz de Lima e Castro, Baron von Renduffe, Pair und Grande des Königreichs Portugal, Mitglied Allerhöchst Ihres Conseils, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Commandeur des Christusordens und des Ordens der Empfängniß von Villa-Vicosa, Großkreuz des königlich preußischen rothen Adlerordens, des königlich sächsischen Civilverdienstordens, des großherzoglich Sachsen Weimar'schen Falkenordens, des großherzoglich hessischen Ludwigsordens und des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens, Inhaber des Ordens des Nichani-Iftihar ꝛc.,

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme sont convenus des articles suivants:

welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgetheilt und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über die folgenden Artikel übereingekommen sind.

Digitized by Google

Article 1.

Il y aura liberté réciproque de commerce entre les Etats de Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade et ceux de Sa Majesté Très-Fidèle.

Les sujets de chacune des deux hautes parties contractantes pourront séjourner et résider dans quelque partie que ce soit des dits territoires pour y vaquer à leurs affaires, et ils jouiront à cet effet de la même sécurité et de la même protection que les nationaux, en payant toute-fois les mêmes impôts et en se conformant aux lois et ordonnances du pays, ainsi qu'aux règlemens de commerce qui y sont ou seront en vigueur.

Article 2.

Il ne sera imposé d'autres ni de plus forts droits sur l'importation légalement faite dans le Royaume de Portugal, y compris les iles des Açores de Madère et de Porto-Santo, des articles provenant du sol ou de l'industrie du Grand-Duché de Bade et il ne sera imposé d'autres ni de plus forts droits sur l'importation dans le Grand-Duché de Bade des articles provenant du sol et de l'industrie du royaume de Portugal et de ses domaines et possessions, que ceux qui sont ou seront imposés sur les mêmes articles provenant du sol et de l'industrie de la nation la plus favorisée.

Le même principe sera observé à l'égard des droits d'exportation et de transit.

Les Hautes Parties Contractantes s'engagent à ne point frapper de prohibition, soit l'importation d'aucun article provenant du sol ou de l'industrie de l'autre pays, soit l'exportation d'aucun article de commerce

Art. 1.

Es soll gegenseitige Freiheit des Handels zwischen den Staaten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden und denen Ihrer Allergetreuesten Majestät bestehen.

Die Unterthanen eines jeden der beiden hohen Contrahenten sollen in jedem Theile der gedachten Gebiete sich aufhalten und Wohnsitz nehmen dürfen, um dort ihre Geschäfte zu besorgen, und sie sollen zu diesem Behufe derselben Sicherheit und desselben Schutzes wie die Inländer genießen, dagegen aber auch dieselben Abgaben entrichten, und sich den Gesetzen und Verordnungen des Landes, so wie den auf den Verkehr bezüglichen Reglements, welche daselbst bestehen oder in Zukunft erlassen werden, unterwerfen.

Art. 2.

Auf die gesetzlich stattfindende Einfuhr der Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes des Großherzogthums Baden in das Königreich Portugal mit Einschluß der Inseln Madeira, Porto Santo und den Azoren, so wie auf die Einfuhr der Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes des Königreichs Portugal und seiner Gebietstheile und Besitzungen in das Großherzogthum Baden, sollen weder andere, noch höhere Abgaben gelegt werden, als diejenigen, welche auf dieselben Artikel, wenn sie Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes der begünstigtesten Nation sind, gelegt sind oder gelegt werden möchten.

Derselbe Grundsatz soll in Betreff der Abgaben von der Ausfuhr und von dem Durchgange beobachtet werden.

Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich, weder die Einfuhr irgend eines Artikels, welcher das Erzeugniß des Bodens oder des Kunstfleißes des anderen Landes ist, noch die Ausfuhr irgend eines Handelsartikels nach dem

Digitized by Google

vers l'autre pays, à moins que les mêmes prohibitions ne s'étendent également à tout autre Etat Européen.

Article 3.

Les produits venant du Grand-Duché de Bade, dont il est fait mention dans l'article précédent, devront être accompagnés de certificats d'origine à délivrer par les Consuls ou Agents Consulaires Portugais, ou par les autorités Badoises compétentes, dûment légalisés par les susdits Consuls.

Article 4.

Les Hautes Parties Contractantes sont convenues que l'une n'accordera à l'avenir à d'autres nations par rapport au commerce aucun privilège, aucune faveur ou immunité qui ne soient aussi et à l'instant étendues aux sujets de l'autre, gratuitement si la concession a été gratuite, ou avec une juste et convenable compensation à défaut d'équivalent si la concession a été conditionelle. Il est entendu particulièrement que dans le cas où l'un des deux Gouvernemens accorderait à un autre Etat des diminutions de droits sur ses produits du sol ou de l'industrie, ou lui concéderait d'autres avantages ou faveurs spéciales en fait de commerce à la suite d'un traité de commerce ou d'une convention spéciale et cela en compensation de diminutions de droits, avantages ou faveurs accordés par cet autre Etat, l'autre des deux Gouvernemens ne pourra demander les mêmes avantages et facilités pour le commerce de ses sujets qu'en offrant à défaut de pareils avantages de même étendue et qualité, des équivalens ou compensations à assurer dûment par un arrangement particulier entre les deux Gouvernemens.

anderen Lande, mit einem Verbote zu belegen, wenn nicht dieſelben Verbote ſich gleichmäßig auf jeden anderen europäiſchen Staat erſtrecken.

Art. 3.

Die aus dem Großherzogthume Baden kommenden, in dem vorhergehenden Artikel erwähnten, Erzeugniſſe ſollen von Urſprungszeugniſſen begleitet ſein, welche von den portugieſiſchen Conſuln, oder Conſularagenten oder von den competenten badiſchen Behörden verabfolgt werden, und von den vorbeſagten Conſuln gehörig beglaubigt ſein müſſen.

Artikel 4.

Die hohen contrahirenden Theile ſind übereingekommen, daß keiner von ihnen in Zukunft anderen Nationen in Beziehung auf den Handel irgend ein Privileg, irgend eine Begünſtigung oder Befreiung gewähren will, welche nicht auch und ſofort auf die Unterthanen des anderen Theils in Anwendung geſetzt würden, und zwar unentgeltlich, wenn die Bewilligung unentgeltlich geſchehen iſt, oder, wenn letztere gegen ein Aequivalent ſtattgehabt hat, gegen Gewährung deſſelben Aequivalents, oder, in deſſen Ermangelung, einer billigen und angemeſſenen Vergeltung. Insbeſondere iſt man darüber einverſtanden, daß in dem Falle, wo die eine der beiden Regierungen einem anderen Staate in Folge eines Handelsvertrags oder einer beſonderen Uebereinkunft, und zur Vergeltung gewiſſer von dieſem anderen Staate gewährten Abgabenermäßigungen, Vortheile oder Begünſtigungen, auch ihrerſeits Ermäßigungen der Abgaben auf deſſen Erzeugniſſe des Bodens oder des Kunſtfleißes bewilligen, oder demſelben andere Vortheile oder beſondere Begünſtigungen in Beziehung auf Handel zugeſtehen ſollte, die andere der beiden Regierungen dieſelben Vortheile und Erleichterungen nur dann für den Handel ihrer Unterthanen ſoll in Anſpruch nehmen können, wenn

Digitized by Google

sie, in Ermangelung gleicher Vortheile von derselben Art und Ausdehnung, Aequivalente und Vergeltungen anbietet, welche durch ein besonderes Uebereinkommen zwischen den beiden Regierungen gehörig festzustellen seyn würden.

Article 5.

Chacune des Hautes Parties Contractantes accorde à l'autre la faculté d'avoir dans ses ports et places de commerce des Consuls-Généraux, Consuls, Vice-Consuls ou Agents de commerce, tout en se réservant le droit d'excepter de cette concession tel endroit qu'elle jugera à propos.

Les dits Agents consulaires, de quelque classe qu'ils soient, et dûment nommés par leurs Gouvernemens respectifs, dés qu'ils auront obtenu l'exéquatur du Gouvernement sur le territoire duquel ils doivent résider, y jouiront, tant pour leurs personnes, que pour l'exercice de leurs fonctions, des privilèges, dont y jouissent les Agents Consulaires de la même catégorie de la nation la plus favorisée.

Artikel 5.

Ein jeder der hohen contrahirenden Theile gesteht dem anderen die Befugniß zu, in seinen Häfen und Handelsplätzen General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln oder Handelsagenten zu haben, behält sich jedoch das Recht vor, von dieser Befugniß nach seinem Ermessen einen oder den anderu Ort auszunehmen.

Die gedachten Consular-Agenten jeder Classe sollen, sobald sie von ihren respectiven Regierungen in gehöriger Form ernannt sind und das Exequatur von derjenigen Regierung, in deren Gebiete sie residiren sollen, erhalten haben, daselbst sowohl für ihre Personen als auch hinsichtlich ihrer Amtsverrichtungen, derselben Privilegien, wie die derselben Classe angehörenden Consular-Agenten der begünstigtesten Nation, genießen.

Article 6.

Les sujets de chacune des Hautes Parties Contractantes, qui ont ou auront à toucher des héritages dans les territoires de l'autre ou qui en feront sortir leurs propriétés ou effets quelconques, ne payeront d'autres droits, charges ou impôts que ceux qui seront payés par les nationaux en pareille circonstance.

Artikel 6.

Die Unterthanen eines jeden der hohen contrahirenden Theile, welche in dem Gebiete des anderen Theiles jetzt oder in Zukunft Erbschaften zu erheben haben, oder welche ihr Eigenthum oder Effecten irgend einer Art von dort herausziehen wollen, sollen keine anderen Abgaben, Lasten oder Auflagen entrichten, als solche, welche unter gleichen Umständen von den Inländern zu entrichten seyn würden.

Article 7.

Le présent traité restera en vigueur jusqu'au premier Janvier 1848. Si l'une des Hautes Parties Contractantes n'a pas au-

Artikel 7.

Der gegenwärtige Vertrag soll bis zum 1. Januar 1848 in Kraft bleiben. Wenn der eine der hohen contrahirenden Theile nicht dem anderen

Digitized by Google

noncé à l'autre par une notification officielle son intention d'en faire cesser l'effet six mois avant le premier Janvier 1848, il continuera à être obligatoire jusqu'au premier Janvier 1854. A partir du premier Janvier 1854 le traité ne cessera d'être en vigueur que douze mois après que l'une des Hautes Parties Contractantes aura déclaré à l'autre son intention de ne plus vouloir le maintenir.

seine Absicht, die Wirksamkeit des Vertrages aufhören zu lassen, mittelst einer officiellen Erklärung sechs Monate vor dem 1. Januar 1848 angezeigt haben sollte, so wird der Vertrag bis zum 1. Januar 1854 verbindlich bleiben. Von dem 1. Januar 1854 an soll derselbe seine Rechtsbeständigkeit nicht anders verlieren, als zwölf Monate nachdem der eine der hohen contrahirenden Theile dem anderen seine Absicht erklärt haben wird, ihn nicht ferner aufrecht halten zu wollen.

Article 8.

Le présent traité sera ratifié par les Hautes Parties Contractantes et les ratifications en seront échangées à Berlin, dans l'espace de trois mois après la signature ou plutôt si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Berlin le 7. Juin 1845.

(signé) *de Frankenberg.* (signé) *Renduffe.*

(L. S.) (L. S.)

Artikel 8.

Der gegenwärtige Vertrag wird von den hohen contrahirenden Theilen ratificirt, und die Ratificationen desselben sollen zu Berlin binnen drei Monaten nach der Unterzeichnung oder wo möglich noch früher ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigefügt.

So geschehen zu Berlin den 7. Juni 1845.

(gez.) von Frankenberg. (gez.) Renduffe.

(L. S.) (L. S.)

(Die Errichtung von Eisenbahnhaltpunkten zu Ottersweier, Windschläg, Friesenheim und Herbolzheim betr.)

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog durch allerhöchste Entschließungen aus großherzoglichem Staatsministerium vom 7. August l. J. Nr. 1410 und vom 13. v. M. Nr. 1694 die Errichtung von Eisenbahnhaltpuncten zu Ottersweier, Windschläg, Friesenheim und Herbolzheim gnädigst zu bestimmen geruht haben, sind mit dem 15. l. M. an den genannten Orten Billetausgabebureaux errichtet und solche dem Bezirke des Post- und Eisenbahnamtes Offenburg zugewiesen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 21. October 1845.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Dusch.

Vdt. Türckheim.

Digitized by Google

XXXVI.

(Die Auflösung der Domänenverwaltung Unteröwisheim betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch allerhöchste Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 10. d. M. die Auflösung der Domainenverwaltung Unteröwisheim auf den 1. Jäuner 1846 anzuordnen und zu bestimmen geruht, daß der Bezirk derselben unter die Domainenverwaltungen Bruchsal und Bretten vertheilt werde. Demgemäß werden vom 1. Jänner künftigen Jahrs an die gegenwärtig zur Domänenverwaltung Unteröwisheim gehörigen Orte Unteröwisheim, Oberöwisheim, Odenheim, Eichelberg, Tiefenbach, Elfenz, Berwangen, Ittlingen und Richen dem Bezirke der Domainenverwaltung Bruchsal, dagegen die Orte Bahnbrücken, Gochsheim, Landshausen, Oberacker, Rohrbach, Münzesheim, Adelshofen, Flehingen, Gondelsheim, Menzingen, Sickingen und Sulzfeld dem Bezirke der Domänenverwaltung Bretten angehören, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 17. October 1845.

Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Pfeilsticker.

Diensterledigungen.

Durch das am 5. Dezember 1838 erfolgte Ableben des Pfarrers Josef Keller ist die katholische Pfarrei Schelingen, Amts Breisach, in Erledigung gekommen. Dieselbe hat ein beiläufiges Einkommen von 1,100 fl.; es lastet jedoch auf der Pfründe ein zu vier Prozent verzinsliches Bauprovisorium von 8,000 fl., welches von dem jeweiligen Pfründnießer durch eine Abgabe von jährlichen 350 fl., wovon jeweils vorerst die Zinse abgerechnet werden, zu tilgen ist. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich durch die Regierung des Oberrheinkreises bei dem katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Michael Gagg auf die Pfarrei Thiengen ist die katholische Pfarrei Wiechs, Bezirksamts Blumenfeld, mit einem beiläufigen Einkommen von 700 fl. erlediget worden. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich sowohl durch das erzbischöfliche Ordinariat, als auch durch die Regierung des Seekreises bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Franz Xaver Montel ist die katholische Pfarrei Kränkingen, Amts Bonndorf, mit einem jährlichen Ertrage von beiläufig 700 fl. erledigt worden. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen durch die Regierung des Seekreises bei dem katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Durch den Tod des Pfarrers Herrer ist die evangelische Pfarrei Allmannsweier, Decanats Mahlberg, mit einem Competenzanschlage von 2,063 fl. 36 kr., worauf jedoch eine von dem ernannt werdenden Pfarrer zu übernehmende Schuld von 428 fl. 10 kr. ruht, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Digitized by Google

Nr. XXXVII. 307

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag, den 10. November 1845.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Landesherrliche Verordnungen: — die Ernennung des Präsidenten, so wie der Vice-Präsidenten der ersten Kammer der Ständeversammlung betreffend. — Die Ernennung von acht Mitgliedern zur ersten Kammer für die bevorstehende Ständeversammlung betreffend. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, den Bundesbeschluß wegen der außerhalb des deutschen Bundes in deutscher Sprache erscheinenden Druckschriften betreffend. — Des Ministeriums des Innern, die Vornahme der Wahl eines Abgeordneten zur ersten Kammer der Ständeversammlung aus den Grundherren oberhalb der Murg betreffend. — Die Staatsprüfung im Forstfache für das Jahr 1845 betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

(Die Ernennung des Präsidenten und der Vice-Präsidenten für die erste Kammer der Ständeversammlung betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir ernennen zum Präsidenten der ersten Kammer Unserer Ständeversammlung für die Dauer des nächsten Landtages, Unseres geliebten Herrn Bruders, des Markgrafen Wilhelm, Großherzogliche Hoheit und Liebden, sodann zum ersten Vice-Präsidenten, Unseres Herrn Vetters und Schwagers, des Fürsten von Fürstenberg, Durchlaucht und Liebden und zum zweiten Vice-Präsidenten Unseren Staatsrath Wolff.

Wir beauftragen Unser Ministerium des Innern, diese Ernennungen seiner Zeit zur Kenntniß der ersten Kammer zu bringen.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium den 7. November 1845.

Leopold.

Uebenius.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Digitized by Google

(Die Ernennung von acht Mitgliedern in die erste Kammer der Ständeversammlung betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns in Gefolge der §§. 27 und 32 der Verfassungsurkunde allergnädigst bewogen gefunden, für die bevorstehende Ständeversammlung zu Mitgliedern der ersten Kammer von Unserer Seite zu ernennen:

1. Unseren General-Lieutenant und General-Adjutanten Freiherrn von Lasollaye;
2. Unseren Staatsrath Wolff;
3. Unseren Präsidenten der Oberrechnungskammer, Schippel;
4. Unseren Geheimenrath Klüber;
5. Unseren Geheimenrath Vogel;
6. Unseren Generalmajor Freiherrn von Fischer;
7. Unseren Hofmarschall, Freiherrn Göler von Ravensburg;
8. Unseren Kammerherrn und Oberforstrath Freiherrn von Gemmingen.

Wir beauftragen Unser Ministerium des Innern, diese Unsere höchste Entschließung vorstehend benannten Personen und seiner Zeit der ersten Kammer zu eröffnen.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium, den 7. November 1845.

Leopold.

Uebenius.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:
durch höchste Ordre vom 28. October d. J.

den Obersten Schuberg in der Artilleriebrigade zum Commandeur derselben zu ernennen;
den Major Gerber im ersten Infanterieregiment,
den Major Holz im Leib-Infanterieregiment
zu Oberstlieutenanten;
den Rittmeister von Dorat im Dragonerregiment Großherzog,
den Hauptmann Dreyer vom Leib-Infanterieregiment, unter Versetzung zum zweiten Infanterieregiment,
den Hauptmann Holz vom Leib-Infanterieregiment, unter Versetzung zum vierten Infanterieregiment,
zu Majoren;

Digitized by Google

die Oberlieutenante von Ehrenberg im zweiten Infanterieregiment,
von Neubronn im Leib-Infanterieregiment,
Fritsch vom vierten Infanterieregiment, unter Versetzung zum Leib-Infanterieregiment,
von Degenfeld im ersten Infanterieregiment,
Bayer in der Ingenieur-Section des Generalquartiermeisterstabs,
von Schilling im ersten Infanterieregiment,
von Adelsheim im Leib-Infanterieregiment,

zu Hauptmännern und

die Lieutenante Müller im ersten Infanterieregiment,
Holz im Leib-Infanterieregiment,
Schuberg in der Ingenieur-Section des Generalquartiermeisterstabs,
von Cloßmann im dritten Infanterieregiment,
Kapferer im vierten Infanterieregiment,
Eisenlohr im zweiten Infanterieregiment,
von Reischach im ersten Infanterieregiment,
von Stetten im Generalquartiermeisterstab commandirt,
von Fabert in der Artilleriebrigade

zu Oberlieutenanten zu befördern;

den Major von Porbeck vom zweiten Infanterieregiment zum vierten Infanterieregiment,
den Hauptmann 2. Classe von Horadam vom vierten zum zweiten Infanterieregiment,
den Hauptmann Keller vom Leib-Infanterieregiment zum vierten Infanterieregiment

zu versetzen;

ferner:

durch höchste Ordre von demselben Tage

den Major Rigel vom vierten Infanterieregiment, in Ruhestand zu versetzen, unter Ertheilung der Erlaubniß die Uniform der Suite der Infanterie zu tragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, durch allerhöchste Staatsministerial-Entschließungen

unter dem 30. October d. J.

den Geheimenrath, Professor Dr. Creuzer in Heidelberg, seines vorgerückten Alters wegen, unter besonderer allerhöchster Anerkennung seiner rühmlichen Leistungen, in den Ruhestand zu versetzen;

den Hofgerichtsrath Gräfle zu Constanz der Function eines Substituten des Staatsanwalts bei dortigem Hofgerichte zu entheben und diese Function dem Hofgerichtsassessor Faller daselbst zu übertragen;

den außerordentlichen Professor Dr. Hecker an der Universität Freiburg, zum ordentlichen Professor zu ernennen;

den Domänenverwalter Cavallo von Unteröwisheim, auf die Domänenverwaltung Radolfzell zu versetzen, und

den Domänenverwalter Engesser in Radolfzell einstweilen und bis zu eintretender Gelegenheit anderweiter Verwendung, zur Revision der Zehntsection einzuberufen.

Digitized by Google

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Den Bundesbeschluß wegen der außerhalb des deutschen Bundes in deutscher Sprache erscheinenden Druckschriften betreffend.)

Nachdem die Bundesversammlung in der dritten Sitzung vom 18. Januar v. J. sämmtlichen Bundesregierungen die sorgfältige Handhabung des Bundesbeschlusses vom 5. Juli 1832, besagend:

> „Keine in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staate in deutscher Sprache im Drucke erscheinende Zeit- oder nicht über zwanzig Bogen betragende sonstige Druckschrift politischen Inhalts darf in einem Bundesstaate, ohne vorgängige Genehmhaltung der Regierung desselben, zugelassen oder ausgegeben werden; gegen die Uebertreter des Verbots ist eben so, wie gegen die Verbreiter verbotener Druckschriften zu verfahren,"

neuerdings empfohlen hat, so wird dieser Bundesbeschluß in Gemäßheit allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsminiministerium vom 11. d. M. hiermit öffentlich verkündet.

Carlsruhe, den 21. October 1845.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Busch.

Vdt. Türckheim.

(Die Vornahme der Wahl eines Abgeordneten zur ersten Kammer der Ständeversammlung aus den Grundherren oberhalb der Murg betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 7. d. M. Nr. 2020, auf die Anzeige des Freiherrn Christian von Türkheim in Freiburg über die Niederlegung seiner Stelle als Abgeordneter des grundherrlichen Adels zur ersten Kammer der Ständeversammlung allergnädigst geruht, den Regierungsrath Grafen von Kageneck daselbst zum landesherrlichen Commissär, behufs der Einleitung und Vollziehung der Wahl eines andern Abgeordneten an die Stelle des Ausgetretenen, zu ernennen.

Carlsruhe, den 7. November 1845.

Ministerium des Innern.

Uebenius. Vdt. Buisson.

(Die Staatsprüfung im Forstfache für das Jahr 1845 betreffend.)

Der Anfang der dießjährigen Staatsprüfung im Forstfache ist auf Montag den 8. December d. J. festgesetzt, was mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß die Candidaten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, sich spätestens 14 Tage vor dem Beginne derselben unter Vorlage ihrer Zeugnisse über Vor- und Berufsbildung, so wie über ihre körperliche Tüchtigkeit zum Forstdienste, bei der Forstpolizei-Direction anzumelden haben.

Carlsruhe, den 17. October 1845.

Ministerium des Innern

Uebenius. Vdt. Stemmler.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienstag, den 18. November 1845.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Landesherrliche Verordnung, das Steuerausschreiben für die ersten 6 Monate d. J. 1846 betreffend. — Medaillenverleihung.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Justizministeriums, die Ernennung des Rechtspracticanten Fr. Merk zum Advocaten und Procurator betreffend. — Des Ministeriums des Innern, Die Vereinigung des Forstbezirks Buchen am Ahorn mit jener zu Rosenberg betreffend. — Die ordentliche Conscription für das Jahr 1846 betreffend. — Die Vermächtnisse des verstorbenen Professors der Naturgeschichte, Hofraths Perleb zu Gunsten der Universität Freiburg betr. — Die Uebersicht über den Zustand der Generalwittwencasse im Jahre 1845 betr.

Dienstledigungen. — Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

(Das Steuerausschreiben für die ersten sechs Monate des Calenderjahrs 1846 betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des §. 62 der Verfassungsurkunde; in Erwägung, daß die Berathung über das Auflagengesetz für die Calenderjahre 1846 und 1847, welches Unsern getreuen Ständen alsbald nach ihrem auf den 21. d. M. angeordneten Zusammentritte vorgelegt werden soll, vor dem Ersten des kommenden Monats December, als dem Anfangstermine der Steuererhebung für 1846 nicht wird erfolgen können, haben Wir beschlossen und verordnen:

Die directen und indirecten Steuern sind für die ersten sechs Monate des Calenderjahres 1846 nach dem bestehenden Umlagefuße und den bestehenden Tarifen zu erheben.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium den 14. November 1845.

Leopold.

Regenauer.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Digitized by Google

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unterm 30. October l. J.

allergnädigst bewogen gefunden, dem Bürgermeister Rech in Uehlingen, Bezirksamtes Bonndorf, in Berücksichtigung seiner langjährigen ausgezeichneten Dienstführung die silberne Civilverdienst-Medaille zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Die Ernennung des Rechtspracticanten Fr. Merk zum Advocaten und Procurator betreffend.)

Durch Beschluß vom heutigen, Nr. 6078, wurde Rechtspracticant Friedrich Merk von Geisingen zum Advocaten und Procurator bei dem Hofgerichte des Seekreises ernannt.

Carlsruhe, den 1. November 1845.

Justizministerium.

Jolly.

Vdt. C. Winter.

(Die Vereinigung des Forstbezirks Buch am Ahorn mit jenem zu Rosenberg betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 23. d. M., Nr. 1913, die provisorische Vereinigung des Forstbezirks Buch am Ahorn mit jenem zu Rosenberg allergnädigst zu genehmigen geruht.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 30. October 1845.

Ministerium des Innern.

Uebenius. Vdt. Buisson.

(Die ordentliche Conscription für das Jahr 1846 betreffend.)

Auf Vorlage der Auszüge aus den Ziehungslisten sämmtlicher Conscriptionsämter, in Gemäßheit der §§. 7 und 21 des Conscriptionsgesetzes und der höchsten Verordnung vom 10. d. M. (Regierungsblatt Nr. XXXII.) wird nachstehende Uebersicht der Vertheilung der für das Jahr 1845 auszuhebenden Ergänzungs-Mannschaft auf die Conscriptions-Bezirke des Landes hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 31. October 1845.

Ministerium des Innern.

Uebenius.

Vdt. Stemmler.

Digitized by Google

Uebersicht

der Vertheilung der für das Jahr 1846 auszuhebenden Ergänzungs-Mannschaft,

bestehend nach höchster Verordnung vom 10. October d. J. (Reggsblt. Nr. XXXII.) in 3135 Mann, und zwar 2950 Mann zur gleichbaldigen Eintheilung und 185 Mann zur Reserve.

Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchzahl.	Hat zu stellen in Rundzahl.	Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchzahl.	Hat zu stellen in Rundzahl.
Seekreis.				**Oberrheinkreis.**			
Blumenfeld . . .	93	$23^{3229}/_{12449}$	23	Breisach . . .	267	$67^{2962}/_{12449}$	67
Bonndorf . . .	117	$29^{5774}/_{12449}$	29	Emmendingen . .	269	$67^{9232}/_{12449}$	68
Constanz . . .	85	$21^{5046}/_{12449}$	21	Ettenheim . . .	209	$52^{7867}/_{12449}$	53
Donaueschingen .	95	$23^{11498}/_{12449}$	24	Freiburg Stadtamt	135	$33^{12408}/_{12449}$	34
Engen	110	$27^{8727}/_{12449}$	28	Freiburg Landamt	279	$70^{8235}/_{12449}$	70
Heiligenberg . .	72	$18^{1638}/_{12449}$	18	Hornberg . . .	118	$29^{8809}/_{12449}$	30
Hüfingen . . .	89	$22^{5137}/_{12449}$	22	Jestetten . . .	76	$19^{1729}/_{12449}$	19
Meersburg . . .	52	$13^{1158}/_{12449}$	13	Kenzingen . . .	245	$61^{9696}/_{12449}$	62
Mößkirch . . .	76	$19^{1729}/_{12449}$	19	Lörrach	231	$58^{2143}/_{12449}$	58
Neustadt . . .	117	$29^{775}/_{12449}$	29	Müllheim . . .	198	$49^{10729}/_{12449}$	50
Pfullendorf . . .	34	$8^{6998}/_{12429}$	9	Säckingen . . .	193	$48^{7503}/_{12449}$	49
Radolfzell . . .	139	$35^{50}/_{12449}$	35	St. Blasien . .	107	$26^{11771}/_{12449}$	27
Salem	44	$11^{1001}/_{12449}$	11	Schönau . . .	131	$32^{12317}/_{12449}$	33
Stetten	39	$9^{10284}/_{12449}$	10	Schopfheim . .	138	$34^{9364}/_{12449}$	35
Stockach . . .	185	$46^{7381}/_{12449}$	47	Staufen . . .	186	$46^{10456}/_{12449}$	47
Stühlingen . . .	65	$16^{4391}/_{12449}$	16	Triberg	82	$20^{8090}/_{12449}$	21
Ueberlingen . . .	56	$14^{1274}/_{12449}$	14	Waldkirch . . .	229	$57^{8322}/_{12449}$	58
Villingen . . .	132	$33^{9003}/_{12449}$	33	Waldshut . . .	259	$65^{7780}/_{12449}$	65
Summe . .	1600	$402^{11502}/_{12449}$	401	Summe . .	3352	$844^{1561}/_{12449}$	846

Digitized by Google

Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchzahl.	Hat zu stellen in Rundzahl.
Mittelrheinkreis.			
Achern	174	$43^{10193}/_{12449}$	44
Baden	144	$36^{8276}/_{12449}$	36
Bretten	229	$57^{8382}/_{12449}$	58
Bruchsal	322	$81^{1101}/_{12449}$	81
Bühl	246	$61^{11831}/_{12449}$	62
Carlsruhe Stadtamt	143	$36^{3417}/_{12449}$	36
„ Landamt	270	$67^{12307}/_{12449}$	68
Durlach	306	$77^{737}/_{12449}$	77
Eppingen . . .	148	$37^{3367}/_{12449}$	37
Ettlingen . . .	148	$37^{3367}/_{12449}$	37
Gengenbach . .	167	$42^{687}/_{12449}$	42
Gernsbach . . .	144	$36^{3276}/_{12449}$	36
Haslach	86	$21^{8181}/_{12449}$	22
Kork	87	$21^{11316}/_{12449}$	22
Lahr	297	$74^{9869}/_{12449}$	75
Oberkirch . . .	213	$53^{7958}/_{12449}$	54
Offenburg . . .	299	$75^{3690}/_{12449}$	75
Pforzheim . . .	328	$82^{7468}/_{12449}$	83
Rastatt	290	$73^{373}/_{12449}$	73
Rheinbischofsheim .	127	$31^{12226}/_{12449}$	32
Wolfach	86	$21^{8181}/_{12449}$	22
	4251	$1071^{3411}/_{12449}$	1072

Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchzahl.	Hat zu stellen in Rundzahl.
Unterrheinkreis.			
Adelsheim . . .	109	$27^{5592}/_{12449}$	27
Borberg . . .	87	$21^{11316}/_{12449}$	22
Buchen	155	$39^{414}/_{12449}$	39
Eberbach . . .	63	$15^{10770}/_{12449}$	16
Gerlachsheim . .	107	$26^{11771}/_{12449}$	27
Heidelberg . . .	377	$94^{11688}/_{12449}$	95
Hoffenheim . .	132	$33^{3903}/_{12449}$	33
Krautheim . . .	51	$12^{10497}/_{12449}$	13
Ladenburg . . .	147	$37^{232}/_{12449}$	37
Mannheim . .	154	$38^{9728}/_{12449}$	39
Mosbach . . .	176	$44^{4004}/_{12449}$	44
Neckarbischofsheim	144	$36^{3876}/_{12449}$	36
Neckargemünd . .	156	$39^{3519}/_{12449}$	39
Neudenau . . .	173	$43^{7018}/_{12449}$	44
Philippsburg . .	121	$31^{2821}/_{12449}$	31
Schwezingen . .	190	$47^{10547}/_{12449}$	48
Sinsheim . . .	105	$26^{5301}/_{12449}$	26
Tauberbischofsheim	158	$39^{9819}/_{12449}$	40
Walldürn . . .	123	$30^{12135}/_{12449}$	31
Weinheim . . .	153	$38^{6593}/_{12449}$	38
Wertheim . . .	153	$38^{6593}/_{12449}$	39
Wiesloch . . .	206	$51^{10911}/_{12449}$	52
	3243	$816^{8421}/_{12449}$	816

Zusammenstellung.

Seekreis . . .	1600	$402^{11502}/_{12449}$	401
Oberrheinkreis .	3352	$814^{1564}/_{12449}$	846
Mittelrheinkreis .	4251	$1071^{3411}/_{12449}$	1072
Unterrheinkreis .	3243	$816^{8421}/_{12449}$	816
im Ganzen .	12449	3135	3135

Digitized by Google

(Die Vermächtnisse des verstorbenen Professors der Naturgeschichte, Hofraths Perleb zu Gunsten der Universität Freiburg betreffend.)

C. J. Perleb, großherzoglich badischer Hofrath und ordentlicher Professor der Naturgeschichte und Botanik an der Universität Freiburg vermachte der Letzteren außer einer werthvollen Büchersammlung, einem Herbarium und einer Sammlung von Denkmünzen, die Summe von 2000 Gulden, deren Zinsenerträgniß auf die von dem Vermächtnißgeber näher bestimmte Weise, theils zum Vortheile der Universitätsbibliothek, der zoologischen Sammlung und des botanischen Gartens, theils zu Reisestipendien für junge Gelehrte der Naturwissenschaft (mit Ausschluß der Medizin) verwendet werden soll.

Diese Stiftung erhielt die Staatsgenehmigung und wird zum ehrenden Andenken des Stifters hiedurch bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 3. November 1845.

Ministerium des Innern
Uebenius.

Vdt. J. Schmitt.

(Die Uebersicht über den Zustand der Generalwittwencasse im Jahre 1844 betreffend.)

Die von dem Verwaltungsrathe der Generalwittwen- und Brandcasse vorgelegte Uebersicht des Standes der Staatsdienerwittwencasse, für das Jahr vom 1. Januar bis letzten December 1844, wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 7. October 1845.

Ministerium des Innern.
Uebenius.

Vdt. Buisson.

Diensterledigungen.

Bei dem Oberamte Heidelberg ist die Stelle eines Assessors in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei der Regierung des Unterrheinkreises vorschriftsmäßig zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Zimmermann auf die Pfarrei Gaiberg ist die evangelische Pfarrei Palmbach, Decanats Durlach, mit einem Competenzanschlage von 543 fl. und einem wirklichen Ertrage von ungefähr 600 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen vier Wochen vorschriftsmäßig bei dem evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Durch die Beförderung des Diaconus Gerwig in Schopfheim auf die Pfarrei Schiltach ist das Diaconat Schopfheim mit der evangelischen Pfarrei Hausen, mit einem Competenzanschlage von 597 fl. 18 kr. (worauf eine von dem künftigen Pfarrer zu zahlende Schuld

Digitized by Google

von 75 fl. haftet) in Erledigung gekommen. Diese Stelle wird zur Bewerbung mit dem Anfügen ausgeschrieben, daß der Diaconus an der höhern Bürgerschule in Schopfheim gegen einen Functionsgehalt von jährlichen 100 bis 300 fl., je nach Umständen bis zu 18 Stunden wöchentlichen Unterricht zu geben hat. Die Bewerber haben sich innerhalb sechs Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Die durch den Tod des auf die Pfarrei Eubigheim, Decanats Adelsheim präsentirten Pfarrverwesers Venator wieder erledigte evangelische Pfarrei daselbst, mit einem Competenzanschlage von 472 fl., wird wiederholt ausgeschrieben. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen bei der Patronatsherrschaft, den Freiherrn von Rüdt, Eberstadter und Bödigheimer Linie, zu melden.

Todesfälle:

Gestorben sind:

Am 4. September d. J.

der pensionirte Physicus Dr. Engelberger in Kleinlaufenburg;

am 12. October d. J.

der pensionirte Oberingenieur Dyckerhoff in Mannheim.

Digitized by Google

(Anlage zum Regierungsblatte Nr. XXXVIII.)

Allgemeine Uebersicht

des

Zustandes der großherzoglichen General-Wittwencasse für die weltlichen Civildiener

vom 1. Januar bis letzten December 1844.

I. Stand der Rechnung.

Soll. fl.	Soll. kr.	Einnahme.	Hat. fl.	Hat. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
		I. Rückstandsrechnung:				
		1. Einnahmereste aus voriger Rechnung:				
		fl. kr. fl. kr. fl. kr.				
		21,550 25 a) Zinsreste 19,107 34 2,442 51				
		47,096 25 b) andere Einnahmereste 46,976 25 120 —				
68,646	50	zusammen	66,083	59	2,562	51
5	15	2. Abgang an Ausgaberesten	5	15	—	—
—	—	**II. Rechnung von früheren Jahren:**	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr:				
		1. Capitalzinse:				
		fl. kr. fl. kr. fl. kr.				
		70,472 19 a) von ausgeliehenen Capitalien 55,208 39 15,263 40				
		722 6 b) von verwiesenen Posten 651 22 70 44				
		2,499 45 c) von der Stirum'schen Stiftung . . . . 2,499 45 — —				
		5 — d) von außerordentlicher Einnahme . . . . 5 — — —				
73,699	10	zusammen	58,364	46	15,334	24
		2. Capitalien:				
		fl. kr. fl. kr. fl. kr.				
		1,802,704 45 a) an ausgeliehenen einschließlich neuen Anlagen . . . 149,824 3 1,652,880 37				
		16,131 30 b) an verwiesenen Posten 6,382 52 9,748 38				
		64,172 39 c) an der Stirum'schen Stiftung . . . — — 64,172 39				
		144 14 d) an außerordentlicher Einnahme . . . 144 14 — —				
1,883,153	8	zusammen	156,351	14	1,726,801	54
2,025,504	23	. . . . . Uebertrag	280,805	14	1,744,699	9

Digitized by Google

Soll. fl.	kr.	Einnahme.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
2,025,504	23	. . . . . Uebertrag	280,805	14	1,744,699	9
		3. Beiträge von Mitgliedern:				
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.		
		41,518 6 a) ordentliche Beiträge .	39,922 32	1,595 34		
		6,678 50 b) Receptions- und Meliorationstaxen	3,466 38	3,212 12		
48,196	56	zusammen	43,389	10	4,807	46
21,017	37	4. Gratial-Quartalien	21,005	7	12	30
47,179	6	5. Statutenmäßiger Zuschuß aus der Staatscasse .	10,592	34	36,586	32
110	—	6. Ertrag vom Diensthaus	110	—	—	—
116	52	7. Ersatz	108	6	8	46
—	—	8. Außerordentliche Einnahme	—	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahme:				
21,376	29	1. Cassenrest aus voriger Rechnung	21,376	29	—	—
		2. von und für fremde Cassen:				
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.		
		608 43 aus voriger Rechnung . . .	608 43	— —		
		22,862 45 vom laufenden Jahr . .	22,771 27	91 18		
23,471	28	zusammen	23,380	10	91	18
		3. von und für Privatpersonen:				
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.		
		241 — a. aus voriger Rechnung .	91 —	150 —		
		49 30 b) vom laufenden Jahr . .	49 30	— —		
290	30	zusammen	140	30	150	—
2,187,263	21	. . . . Summe der Einnahme	400,907	20	1,786,356	1
		Ausgabe.				
		I. Rückstandsrechnung:				
972	20	1. Ausgabsreste aus voriger Rechnung	774	15	198	5
88	—	2. Abgang an Einnahmsresten	88	—	—	—
—	—	**II. Rechnung von früheren Jahren** . . .	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr:				
194,752	30	1. Angelegte Kapitalien	194,752	30	—	—
117	58	2. Lasten und Gebühren	117	58	—	—
157,735	42	3. Beneficien an Wittwen und Waisen	157,570	31	165	11
353,666	30	. . . . . Uebertrag	353,303	14	363	16

Digitized by Google

Soll.		Ausgabe.					Hat.		Rest.	
fl.	kr.						fl.	kr.	fl	kr
353,666	30	. . . . . Uebertrag					353,303	14	363	16
316	—	4. Pension					316	—	—	—
		5. Verwaltungskosten:								
		fl. kr.		fl.	kr.	fl. kr.				
		1,725 20 a) für den Verwaltungsrath . .		1,658	40	66 40				
		4,444 53 b) für die Verwaltung. . . .		4,444	53	— —				
6,170	13	zusammen					6,103	33	66	40
		6. Aufwand für's Diensthaus:								
		fl. kr.		fl.	kr.	fl. kr.				
		11 52 a) für bauliche Unterhaltung . .		11	52	— —				
		19 2 b) Steuern und andere Lasten .		19	2	— —				
30	54	zusammen					30	54	—	—
359	21	7. Rückersatz					340	31	18	50
—	—	8. Abgang					—	—	—	—
—	—	9. Außerordentliche Ausgabe					—	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgaben:								
17,867	53	1. Cassenrest an künftige Rechnung					17,867	53	—	—
		2. an und für fremde Cassen								
		fl. kr.		fl.	kr.	fl. kr.				
		8 45 a) aus voriger Rechnung . .		—	—	8 45				
		22,862 45 b) vom laufenden Jahr . . .		22,854	15	8 30				
22,871	30	zusammen					22,854	15	17	15
		3. an und für Privatpersonen:								
		fl. kr.		fl.	kr.	fl. kr.				
		166 50 a) aus voriger Rechnung . .		91	—	75 50				
		49 30 b) vom laufenden Jahr . . .		—	—	49 30				
216	20	zusammen					91	—	125	20
401,498	41	. . . . . Summe der Ausgabe					400,907	20	591	21

II. Vermögensstand.

Die Einnahmsreste bestehen in	1,786,356 fl. 1 kr.	
Davon die Ausgabsreste	591 „ 21 „	
worüber bleiben . .		1,785,764 fl. 40 kr.
Dazu Cassenvorrath	17,867 fl. 53 kr.	
und Antheil am Diensthaus Kaufschilling und Werth der Mobilien im Bureau	3,395 „ 1 „	
		21,262 „ 54 „
auf 31. Dezember 1844 zusammen . . .		1,807,027 fl. 34 kr.
Am 31. Dezember 1843 hatte das Vermögen betragen		1,781,274 „ 6 „
mithin Zunahme im Jahr 1844		25,753 fl. 28 kr.

Digitized by Google

III. Berechnung des Zuschusses der Staatscasse zur Beneficienzahlung.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Nach §. 31 des Wittwencassestatuts vom 28. Juni 1810 soll aus der Staatscasse zur Beneficienzahlung derjenige Betrag zugeschossen werden, welcher durch die in den §§. 44 und 45 dafür bestimmten Einnahmen des Instituts nicht gedeckt erscheint.				
Es wird folgende Berechnung angestellt:				
Das Soll der Beneficienzahlung beträgt	157,735	42		
Dazu unter Ausgabe Abtheilung III. Rubrik 7. Ersatz	—	—		
ergibt	157,735	42		
Davon in Abzug				
Einnahme Abtheilung I. Rubrik 2. Abgang . . . — fl. — kr.				
„ „ III. „ 7. Ersatz . . . 52 „ 28 „	52	28		
verbleiben	157,683	14		
Das Soll der Activzinse beträgt	73,699	10		
Dazu von Einnahme Abtheilung III. Rubrik 7. Ersatz	60	14		
ergibt	73,759	24		
Hievon in Abzug				
Ausgabe Abthl. I. Rubrik 2. Abgang von Rückständen 88 fl. — kr.				
„ „ III. „ 2. Lasten . . . . . 147 „ 58 „				
„ „ III. „ 5. desgleichen unter Verwaltungskosten . . . . 225 „ 5 „				
„ „ III. „ 7. Ersatz . . . . . 2 „ 54 „				
„ „ III. „ 8. Abgang vom laufenden Jahr . . . . . — „ — „				
	433	57		
verbleiben zur Beneficienzahlung .	73,325	27		
Das Soll der Beiträge macht	41,518	6		
Dazu von Einnahme Abtheilung III. Rubrik 7. Ersatz	—	—		
ergibt	41,518	6		
Hievon in Abzug				
Ausgabe Abthl. I. Rubrik 2. Abgang an Rückständen — fl. — kr.				
„ „ III. „ 7. Ersatz . . . . . 208 „ 27 „				
„ „ III. „ 8. Abgang vom laufenden Jahr . . . . . — „ — „				
	208	27		
verbleiben rein	41,309	39		
wovon $^1/_{10}$ dem Fond verbleibt mit	4,130	58		
und $^9/_{10}$ zur Beneficienzahlung erübrigen	37,178	41		
Vergleichung.				
Der Bedarf zur Beneficienzahlung ist	. .	. .	157,683	14
Die hierauf zu verwendenden Einnahmen des Instituts betragen:				
a. die Activzinse	73,325	27		
b. $^9/_{10}$ der Beiträge	37,178	41		
zusammen . . .			110,504	8
	Abmangel		47,179	6
welche die Staatscasse zuzuschießen hat.				

Digitized by Google

IV. Ueberſicht der Mitglieder (Contribuenten) und der Wittwen- und Waiſen-Familien (Percipienten).

a. Ueberſicht der Mitglieder im Jahr 1844.	General-Wittwen-Caſſe.	Vormalige Bruchſaler Civildiener-Wittwenkaſſe.			Vormalige Klekgauer Wittwen-kaſſe.	Bei allen Kaſſen zuſammen.
		I. Klaſſe.	II. Klaſſe.	III. Klaſſe.	verſchiedene Klaſſen.	
Am Anfang der Rechnungszeit auf 1. November 1843	2,215	—	2	7	5	2,229
Im Laufe der Rechnungszeit bis Ende Oktober 1844 hinzugekommen	91	—	—	—	—	91
zuſammen . . .	2,306	—	2	7	5	2,320
Im Lauf der Rechnungszeit abgegangen .	78	—	—	2	—	30
Auf 1. November 1844 verbleiben . . .	2,228	—	2	5	5	2,240
b. Ueberſicht der Wittwen- und Waiſen-Familien.						
Am Anfang der Rechnungszeit	930	2	12	13	13	970
Im Lauf deſſelben hinzugekommen . . .	55	—	—	2	1	58
zuſammen . .	985	2	12	15	14	1,028
Im Laufe der Rechnungszeit abgegangen .	47	—	—	1	2	50
Auf 1. November 1844 verblieben . . .	938	2	12	14	12	978

Digitized by Google

V. Benefizien-Liste.

Betrag des jährlichen Beneficiums.		Zugang an Wittwen und Waisen im Rechnungsjahr 1844.		Betrag im Jahr 1844.	
		Namen der Wittwen und Waisen des	Tag des Zugangs.		
fl.	kr.			fl.	kr.
		a. Bei der General-Wittwencasse.			
214	30	1. Amtmann Wischek	3. Novemb. 1843.	213	18
148	30	2. Regierungsexpeditor Sachs	6. Dezember „	134	3
24	45	3. General-Lieutenant Carl von Stockhorn	9. Dezember „	22	8
330	—	4. Hofgerichtsrath Widmann	19. Dezember „	286	—
198	—	5. Regierungsregistrator Diemer	20. Dezember „	171	3
90	45	6. Canzleidiener Merkel	22. Dezember „	77	53
240	54	7. Universitäts-Professor Leuckart	27. Dezember „	203	25
115	30	8. Hoftheater-Musikus Eisenmenger	3. Januar 1844		
		diese hat am 9. April 1844 wieder geheirathet daher	von 95 fl. 36 kr. nur	30	48
264	—	9. Forstmeister von Rottberg	10. Januar 1844	213	24
198	—	10. Amtmann Löew	17. Januar „	156	12
198	—	11. Canzleirath Dollhofen	1. Februar „	148	30
264	—	12. Amtmann Schmidt	1. Februar „	198	—
189	45	13. Amtsrevisor Wanner	1. Februar „	192	19
189	45	14. Amtsrevisor Szuhany	11. Februar „		
		diese ist am 20. April 1844 gestorben, daher von	137 fl. 34 kr. nur	37	25
198	—	15. Domainenverwalter Gerstner	12. Februar 1844.	142	27
52	48	16. Stallbedient Wilhelm Schmidt	13. Februar „	37	50
330	—	17. Oberamtmann Meier	21. Februar „	229	10
66	—	18. Amtsarzt Dr. Sartori	23. Februar „	45	28
67	39	19 Hofjäger Gerhard	25. Februar „	46	13
52	48	20. Stallbedient Heinrich Schuhmacher	10. März „	33	53
272	15	21. Professor Brummer	13. März „	172	25
495	—	22. Geheimerath von Friedrich	25. März „	297	—
214	30	23. Rentamtmann von Riß	28. März „	126	54
62	42	24. Schloßwächter Heger	29. März „	36	55
237	36	25. Kammerrath Wever	11. April „	132	—
148	30	26. Buchhalter Hauptmann von Khuon	13. April „	81	40
181	30	27. Revisor Baumberger	25. April „	93	46
115	30	28. Hoftapezier Hämmer	25. April „	59	40
108	54	29. Amtswundarzt Steiger	26. April „	55	58
495	—	30. Steuerdirector Cassinone	29. April „	250	15
173	15	31. Amtsrevisor Trefzger	30. April „	87	6
165	—	32. Obereinnehmer Bleimann	9. Mai „	78	50
135	18	33. Amtswundarzt Wocher	18. Mai „	61	15

Digitized by Google

Betrag des jährlichen Beneficiums fl.	kr.	Zugang an Wittwen und Waisen im Rechnungsjahr 1844. Namen der Wittwen und Waisen des	Tag des Zugangs.	Betrag im Jahr 1844 fl.	kr.
90	45	34. Canzleidiener Jock	29. Mai 1844.		
		sie starb den 9. Sept. 1844, daher an 39 fl. 19 kr. nur	. . . . .	25	7
189	45	35. Amtsrevisor Heß	5 Juni 1844.	76	57
59	24	36. Holzaufseher Corwan	16 Juni „	22	16
250	48	37. Kammerrath Heyliger	19. Juni „	91	57
62	42	38 Laquais Schmidt	8. Juli „	19	41
70	57	39. Actuar Pfister	8. Juli „	22	16
115	30	40. Hofoffiziant Stutz	20. Juli „	32	24
42	54	41. Beiförster Bieringer	20. Juli „	12	2
156	45	42. Professor Speck	21. Juli „	43	32
80	51	43. Herrschaftsdiener Borho	21. Juli „	22	27
181	30	44. Amtsarzt Dr. Seither	27. Juli „	47	23
189	45	45. Haupt-Steueramtsverwalter Postweiler	5. August „	45	19
264	—	46. Amtmann Bürklin	8. August „	60	52
82	30	47. Beiförster Zipperlin	29. August „	14	12
409	12	48. Kammerrath Schindler	1. Sept. „	68	12
140	15	49. Haushofmeister Willet, anstatt vom 2. Sept., vom	1. August „	35	4
198	—	50 Postofficial Pigage	6. Sept. „	30	15
112	12	51. Amtswundarzt Fink	13. Sept. „	14	57
75	54	52. Vicariatspedell Knapp	26. Sept. „	7	22
57	45	53. Beiförster Vonderhaid	28. Sept. „	5	17
264	—	54. Steuerrevisor Dietz	4. Octob. „	19	48
330	—	55. Oberamtmann Ortallo	9. Octob. „	20	10
		b. Bei der Bruchsaler Civildiener-Wittwencasse: in III. Classe.			
90	—	1. Beiförster Fackelmann	15. Mai 1844.	41	30
90	—	2. Koch Lorenz, anstatt vom 2. Januar 1845 an, vom	2 Octob. „	7	15
		c. Bei der Klekgauer Wittwen-Pensions-Casse.			
50	—	1. Amtsarzt Dr. Waizenegger'sche majorenne Tochter Johanna, außerordentliche Unterstützung	1. Januar 1844.	41	40

Digitized by Google

Unter Hinweisung auf die zuletzt bekannt gemachte vollständige Liste bei der Uebersicht von 1835, Regierungsblatt 1837, Stück XVII. Beilage, und auf die späteren Listen werden folgende Veränderungen für 1844 angezeigt.

Betrag des Beneficiums im Jahr 1835.		Abgang an Wittwen und Waisen im Rechnungsjahr 1844.		Zeit der Entstehung des Beneficiums.		Betrag im Jahr 1844.	
		Namen.	Tag des Abgangs				
fl.	kr.	a. Bei der General-Wittwencasse.				fl.	kr.
150	9	1. Forstverwalter Wohlmann Wtb.	9. Jan. 1844.	Jahr	1815.	28	47
52	48	2. Unterförster Liebherr Wittwe	20. Nov. 1843.	„	1817.	2	56
57	45	3. Heiduck Zoller Wittwe . . .	24. März 1844.	„	1820.	23	6
51	9	4. Stallbedient Heidenreich Wittwe	8. Febr. „	„	1822.	13	55
108	54	5. Förster Renz Wittwe	5. Nov. 1843.	„	„	1	30
140	15	6. Kanzlist Piris Wittwe	19. März 1844.	„	„	54	9
107	15	7. Physikus Enroth Wittwe . . .	18. April „	„	1824.	50	3
206	15	8. Registrator Hofmann Wittwe .	20. Febr. „	„	1825.	63	1
115	30	9. Amtskeller Ströhlin Wittwe . .	14. März „	„	1826.	42	59
412	30	10. Major v. Maiern Sohn 20 Jahr alt	24. Juni „	„	„	266	59
181	30	11. Domänenverwalter Ortweln Wtb.	8. Mai „	„	„	94	47
250	48	12. Hofgerichtsrath Würth Wittwe .	16. Dec. 1843.	„	„	32	3
193	3	13. Domänenverwalter Deimling Wtb.	5. Aug. 1844.	„	„	147	28
214	30	14. Secretär Betz Wittwe	24. Dec. 1843.	„	1827.	32	10
202	57	15. Stallmeister Lamine Wittwe . .	4. Dec. „	„	„	19	10
132	—	16. Hofrath von Imhof Wittwe . .	7. April 1844.	„	1828.	57	34
56	6	17. Hoflaquai Deeg Wittwe . . .	27. Febr. „	„	„	18	14
84	9	18. Geh. Hofrath Schmiederer Wtb.	10. Jan. „	„	1829.	16	22
141	54	19. Posterpeditor Orth Wittwe . .	10. Nov. 1843.	„	„	3	56
235	57	20. Galleriedirector Kunz Wittwe .	14. Dec. „	„	1830.	28	51
115	30	21. Kanzlist Lörch Wittwe	15. Febr. 1844.	„	„	33	41
115	30	22. Hofofficiant Grattinger Wittwe .	25. März „	„	1831.	46	31
41	15	23. Hoflaquai Appenzeller Sohn 20 Jahr alt	3. Juli „	„	„	27	44
128	42	24. Amtsrevisor Engelberger Wittwe	10. Nov. 1843.	„	1832.	3	34
21	27	25. Stabschirurg Roller Tochter 18 Jahr alt	11. Juni 1844.	„	1834.	13	7
495	—	26. Staatsrath Eichroth Wittwe . .	1. Aug. „	„	„	372	37
173	15	27. Amtsrevisor Klausmann Tochter 18 Jahr alt	17. Nov. 1843.	„	1835.	7	42
62	42	28. Bodenwichser Kist Wittwe . .	19. März 1844.	„	„	24	12
Jahr 1836. 56	6	29. Stallbedient Karl Glaßner Wtb.	1. Sept. „	„	„	46	54
Jahr 1837. 297	—	30. Oberforstmeister v. Reveu Wtb.	14. Febr. „	„	1836.	85	48
495	—	31. Geheimerath v. Theobald Wittwe	14 Oct. „	„	1837.	473	—
Jahr 1838. 82	30	32. Förster Stockmar Wittwe . . .	10. März „	„	1838.	29	47

Digitized by Google

Betrag des Beneficiums im Jahr 1839.		Abgang an Wittwen und Waisen im Rechnungsjahr 1844.		Zeit der Entstehung des Beneficiums.	Betrag im Jahr 1844.	
		Namen.	Tag des Abgangs			
fl.	kr.				fl.	kr.
264	—	33. Domänenverwalter Bürger, Tochter 18 Jahre alt . . .	24. Aug. 1844.	Jahr 1838.	214	52
181	30	34. Amtsrevisor Weeber Wittwe.	8. Dec. 1843.	„ „	19	9
70	57	35. Förster Ullersberger Wittwe.	1. Sept. 1844.	„ 1839.	59	19
297	—	36. Geheime Hofrath Dr. Wich Wittwe	28. Dec. 1843.	„ „	47	51
346	30	37. Hofgerichtsrath Wolf Wittwe	5. Oct. 1844.	„ „	322	26
Jahr 1840.						
165	—	38. Medicinalrath Steinmig Wtwe.	14 März „	„ „	61	25
207	54	39. Verwalter Speri Wittwe . .	6. Juni „	„ „	124	44
Jahr 1841 u. 42.						
297	—	40. Oberamtmann Rettig Wittwe	23. Dec. 1843.	„ 1841/42.	43	43
67	39	41. Schloßwächter Lindenmeier Wittwe	4. März 1844.	„ „	23	9
161	42	42. Amtsrevisor Vogl Wittwe „	22. April „	„ „	77	16
Jahr 1843.						
148	30	43. Hoffourier Schumacher Sohn 20 Jahr alt	3. Jan. „	„ 1843.	25	34
198	—	44. Regierungsrevisor Fink Wittwe	24. April „	„ „	95	42
Jahr 1844.						
115	30	45. Hoftheatermusikus Eisenmenger Wittwe, da sie wieder heirathete an 95 fl. 36 kr.	9. April „	„ 1844.	30	48
189	45	46. Amtsrevisor Szuhany Wittwe an 137 fl. 34 kr.	20. April „	„ „	37	25
90	45	47. Kanzleidiener Jeck Wittwe an 39 fl. 19 kr.	9. Sept. „	„ „	25	7
		b. Bei der Bruchsaler Civildiener-Wittwencasse.				
		In der dritten Classe:				
Jahr 1835.						
110	39	1. Hofgärtner Nußbaum Wittwe .	20. Jan. 1844.	„ 1829.	22	22
		c. Bei der Klekganer Wittwen- und Pensionscasse.				
		In zweiter Classe A.				
540	—	1. Kreisrath Spenner Wittwe .	16. Juli 1844.	von 1823.	384	—
Jahr 1841 u. 42.		In sechster Classe:				
75	—	2. Kanzleidiener Binninger Wittwe	27. Juni 1844.	1841 bis 1842.	49	22

Digitized by Google

VI. Stand der Bruchsaler Livrediener-Wittwenkasse.

Soll.		Einnahme.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.	I. Rückstandsrechnung:	fl.	kr.	fl.	kr.
126	30	Einnahmsreste aus voriger Rechnung	99	15	27	15
—	—	II. Rechnung von früheren Jahren . . .	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr:				
215	56	1. Capitalzinse	134	50	81	6
4,772	55	2. Capitalien	1,155	22	3,617	33
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahme:				
16	35	1. Cassenrest aus voriger Rechnung	16	35	—	—
—	—	2. von und für fremde Cassen	—	—	—	—
—	—	3. von und für Privatpersonen	—	—	—	—
5,131	56	. . . . . Summe der Einnahme	1,406	2	3,725	54
fl.	kr.	Ausgabe.	fl.	kr.	fl.	kr.
		I. Rückstandsrechnung:				
—	—	Ausgabsreste aus voriger Rechnung	—	—	—	—
—	—	II. Rechnung von früheren Jahren	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr:				
1,150	55	1. angelegte Capitalien	1,150	55	—	—
171	56	2. Beneficien	171	56	—	—
10	—	3. Abgang	10	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgaben:				
73	11	1. Cassenrest an künftige Rechnung	73	11	—	—
—	—	2. an und für fremde Cassen	—	—	—	—
—	—	3. an und für Privatpersonen	—	—	—	—
1,406	2	. . . . . Summe der Ausgabe	1,406	2	—	—

Vermögens-Berechnung.

Capitalien	3,617 fl. 33 kr.
Zinsrückstände 27 fl. 15 kr. und 81 fl. 6 kr.	108 „ 21 „
Cassenrest an künftige Rechnung	73 „ 11 „
zusammen auf 31. Dezember 1844 .	3,799 fl. 5 kr.
Vermögen auf 31. Dezember 1843 .	3,765 „ 5 „
mehr .	34 fl. — kr.

welche den 1845 auszutheilenden Zinsen zugeschlagen werden.

Von den aus vorgehendem Jahre vorhandenen 7 Wittwen ist keine abgegangen und seit 14. Juni 1844 die Wittwe des am 13. Merz gestorbenen Stallbedienten G. J. Drexler zugekommen, daher am Ende des Jahres 8 Wittwen vorhanden waren.

Carlsruhe, den 21. Juli 1845.

Durch den Generalcassier **E. G. Eisenlohr.**

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienstag, den 2. Dezember 1845.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. — Ordensverleihung. — Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: den Handels- und Schifffahrtsvertrag mit dem Königreich Sardinien betreffend. — Des Ministeriums des Innern: Das Ergebniß der Pharmaceuten-Prüfung betreffend. — Das Ergebniß der Prüfung der Candidaten der Heilkunde, der Wundarzneikunde und der Geburtshilfe betreffend. —

Diensterledigungen. —

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 21. November d. J.

allergnädigst geruht, dem Oberamtmann Klein in Radolphzell das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden,

unter dem 4. November

den Vorstand der höhern Bürgerschule zu Sinsheim, Eduard Waag, zum Professor an der allgemeinen Kriegsschule dahier zu ernennen;

unter dem 14. November

dem Hofgerichts-Assessor Kirn in Mannheim den Charakter als Hofgerichtsrath zu verleihen;

den Amtmann Eduard Brauer in Carlsruhe zum Hofgerichtsrathe bei dem Hofgerichte des Unterrheinkreises;

Digitized by Google

den bei der großherzoglichen Gesandtschaft in München attachirten Rechtspracticanten, Christian Freiherrn von Berckheim, zum Legations-Secretär bei dieser Gesandtschaft;

den Rechtspracticanten Ferdinand von Dusch, mit dem Titel eines Legations-Secretärs, zum Secretär bei dem Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten; und

den Controlbureau-Revisor Eduard Nowack bei der Direction der Posten und Eisenbahnen, zum Revisor bei demselben Ministerium,

zu ernennen; endlich

die erledigte Stelle eines Assessors bei dem Bezirksamte Schwetzingen, dem Rechtspracticanten Adolph Gärtner von Wertheim,

zu übertragen.

unter dem 20. November

der fürstlich fürstenbergischen Präsentation des Lehrers Langenbach an dem Lyceum zu Freiburg auf die dritte Lehrerstelle an dem Gymnasium zu Donaueschingen, die höchstlandesherrliche Genehmigung zu ertheilen;

dem Lehramtspracticanten Franz Schwab zu Donaueschingen, die vierte Lehrerstelle;

dem Lehramtspracticanten Mathias Intlekofer daselbst die fünfte Lehrerstelle am dortigen Gymnasium, und

die Stelle eines Verwalters der Schaffnerei Lobenfeld, dem provisorischen Verwalter, Cameral-Assistenten Philipp Jakob Held von Villingen,

zu übertragen; endlich

den zwischen dem Pfarrer Bauer zu Altheim, Bezirksamts Ueberlingen, und dem Pfarrer Eschbacher zu Nesselwangen, desselben Amtsbezirks, beabsichtigten Pfründetausch, allergnädigst zu genehmigen geruht.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Den Handels- und Schifffahrtsvertrag mit dem Königreiche Sardinien betreffend).

In Folge allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird der zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins und dem Königreiche Sardinien am 23. Juni d. J. zu Berlin abgeschlossene auch allerseits ratificirte Handels- und Schifffahrtsvertrag nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 10. November 1845.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Dusch.

Vdt. Kuhn.

Digitized by Google

Sa Majesté le Roi de Prusse, agissant tant en Son nom et pour les autres pays et parties de pays souverains, compris dans Son système de douanes et d'impôts, savoir: le Grand-Duché de Luxembourg, les enclaves du Grand-Duché de Mecklembourg (Rossow, Netzeband et Schœnberg), la Principauté de Birkenfeld du Grand-Duché d'Oldenbourg, les Duchés d'Anhalt-Cœthen, d'Anhalt-Dessau et d'Anhalt-Bernbourg, les Principautés de Waldeck et Pyrmont, la Principauté de Lippe et le Grand Bailliage de Meisenheim du Landgraviat de Hesse, qu'au nom des autres Membres de l'Assotiation de douanes et de commerce Allemande (Zollverein), savoir: la Couronne de Bavière, la Couronne de Saxe et la Couronne de Würtemberg, tant pour elle que pour les Principautés de Hohenzollern-Hechingen et de Hohenzollern Sigmaringen, le Grand-Duché de Bade, l'Electorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse, tant pour lui que pour le bailliage de Hombourg du Landgraviat de Hesse; les Etats formant l'Association de douanes et de commerce de Thuringe, savoir: le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg, et de Saxe Cobourg et Gotha, les Principautés de Schwarzbourg-Rudolstadt et de Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss-Greitz, de Reuss-Schleitz et de Reuss-Lobenstein et Ebersdorf, le Duché de Brunswick, le Duché de Nassau et la ville libre de Francfort d'une part; et

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersysteme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der großherzoglich mecklenburgischen Enclaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des großherzoglich oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Köthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des landgräflich hessischen Oberamts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Krone Baiern, der Krone Sachsen und der Krone Württemberg, zugleich die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen vertretend, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das landgräflich hessische Amt Homburg vertretend; der den thüring'schen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greitz, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und

Sa Majesté le Roi de Sardaigne d'autre part, —

Se. Majestät der König von Sardinien andererseits, —

animés du désir de consolider et d'étendre les relations commerciales entre l'Association de douanes et de commerce Allemande et les Etats Sardes, et convaincus qu'un des

von dem Wunsche beseelt, die Handelsbeziehungen zwischen dem deutschen Zoll- und Handelsvereine und den sardinischen Staaten zu befestigen und auszudehnen, und überzeugt, daß es

Digitized by Google

moyens les plus propres à réaliser ce voeu, est de conclure un traité de navigation et de commerce, basé sur le principe d'une parfaite reciprocité, ont nommé à cet effet des Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse: le Sieur Henri Ulric Guillaume Baron de Bülow, Son Ministre d'Etat, du Cabinet et des affaires étrangères, Grand-Croix de l'ordre de l'Aigle rouge de Prusse, de ceux de Léopold d'Autriche et de la Couronne de Bavière, Grand-Croix de l'ordre Royal des Guelphes de Hanovre et de celui du Lion d'or de la Hesse-Electorale, Grand-Croix de l'ordre de Louis de la Hesse Grand-Ducale et de celui du Faucon blanc de la Saxe Grand-Ducale, Chevalier des ordres de St. Alexandre Newsky, de Ste. Anne de la première classe, de St. Stanislas de la seconde classe et de St. Wladimir de la quatrième classe de Russie, Grand-Croix de l'ordre Royal de notre dame de la conception de Villa-Viçosa de Portugal, de ceux du lion Néerlandais et de Léopold de Belgique, décoré du Grand-Ordre du Nichani-Iftihar;

et

Sa Majesté le Roi de Sardaigne: le Comte Charles Rossi, Commandeur de Son ordre religieux et militaire de Saint-Maurice et de Saint Lazare, Colonel de cavalerie dans Ses armées, Son Envoye extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Prusse,

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins

eines der geeignetsten Mittel zur Realisirung dieses Wunsches ist, einen auf dem Grundsatze einer vollkommenen Reziprozität beruhenden Schifffahrts- und Handelsvertrag abzuschließen, haben zu diesem Behufe zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Se. Majestät der König von Preußen den Herrn Heinrich Ulrich Wilhelm Freiherrn von Bülow, Allerhöchst Ihren Staats- und Cabinetsminister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Ritter des königlich preußischen rothen Adlerordens erster Classe mit Eichenlaub, Großkreuz des kaiserlich österreichischen Leopoldordens, des Civilverdienstordens der baierischen Krone, des königlich hannöver'schen Guelphenordens und des kurfürstlich hessischen Ordens vom goldenen Löwen, Großkreuz des großherzoglich hessischen Ludwigsordens und des großherzoglich sächsischen Hausordens vom weißen Falken, Ritter des kaiserlich russischen St. Alexander-Newsky-Ordens, des St. Annenordens erster Classe, des St. Stanislausordens zweiter Classe und des St. Wladimirordens vierter Classe Großkreuz des königlich portugiesischen Ordens der Empfängniß Unserer Lieben Frau von Villa-Viçosa, Großkreuz des Civil-Verdienstordens vom niederländischen Löwen, und des königlich belgischen Leopoldordens, Inhaber des großen Ordens des Nischani-Iftihar;

und

Se. Majestät der König von Sardinien den Grafen Carl Rossi, Commandeur Allerhöchst Ihres geistlichen und militärischen St. Moritz- und St. Lazarusordens, Oberst der Cavallerie in Allerhöchst Ihrem Heere, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Könige von Preußen,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausge-

Digitized by Google

pouvoirs, trouvés en bonne et due forme sont convenus des Articles suivants:

Art. 1.

Les navires appartenant à la Prusse ou à l'un des autres Etats de l'Association de douanes et de commerce Allemande (Zollverein), qui entreront sur leur lest ou chargés dans les ports du Royaume de Sardaigne ou qui en sortiront, et réciproquement les bâtimens Sardes, qui entreront sur leur lest ou chargés dans les ports du Royaume de Prusse ou dans l'un des ports des autres Etats de la dite association ou qui en sortiront, y seront traités, quelque soit le lieu de leur départ ou celui de leur destination, à leur entrée, pendant leur séjour et à leur sortie, sur le même pied que les navires nationaux venant du même lieu ou partant pour la même destination, par rapport aux droits de port, de tonnage, de fanaux, de pilotage, de balisage, d'ancrage, de quai, de quarantaine, d'expedition, et généralement par rapport à tous les droits et charges, de quelque nature ou dénomination que ce soit, qui affectent le navire, soit que ces droits soient perçus au nom ou au profit du Gouvernement, soit qu'ils le soient au nom ou au profit de fonctionnaires publics, de communes ou d'établissements quelconques.

Art. 2.

Tous les produits et autres objets de commerce, dont l'importation ou l'exportation pourra légalement avoir lieu dans les Etats des Hautes Parties contractantes par navires nationaux, pourront aussi y être importés ou en être exportés par navires appartenant à l'autre Etat.

wechselt und dieselben in guter und gehöriger Form gefunden haben, über die folgenden Artikel übereingekommen sind:

Art. 1.

Die Schiffe Preußens oder eines der übrigen Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins, welche mit Ballast oder mit Ladung in die Häfen des Königreichs Sardinien eingehen oder von dort ausgehen werden, und umgekehrt, die sardinischen Schiffe, welche mit Ballast oder mit Ladung in die Häfen des Königreichs Preußen oder in einen der Häfen der anderen Staaten des gedachten Vereins eingehen oder von dort ausgehen werden, sollen dort, welches auch der Ort ihrer Herkunft oder ihrer Bestimmung sei, bei ihrem Eingange, während ihres Aufenthaltes und bei ihrem Ausgange hinsichtlich der Hafen-, Tonnen-, Leuchtthurms-, Lootsen-, Baken-, Anker-, Bollwerks-, Quarantaine-Abfertigungsgelder und überhaupt hinsichtlich aller das Schiff betreffender Zölle und Abgaben, welcher Art oder Benennung es sei, mögen diese Zölle im Namen oder zum Vortheil der Regierung, oder mögen sie im Namen oder zum Vortheile öffentlicher Beamten, Ortsverwaltungen oder Anstalten irgend einer Art erhoben werden, — auf demselben Fuße behandelt werden, wie die Nationalschiffe, welche von demselben Orte kommen oder nach derselben Bestimmung abgehen.

Art. 2.

Alle Erzeugnisse und andere Gegenstände des Handels, deren Einfuhr oder Ausfuhr gesetzlich in die Staaten der hohen vertragenden Theile auf Nationalschiffen wird statt finden können, sollen auch auf Schiffen des anderen Staates dorthin eingeführt oder von dort ausgeführt werden können.

Digitized by Google

Art. 3.

Les marchandises de toute espèce sans distinction d'origine, importées de quelque pays que ce soit par bâtiments Prussiens ou ceux d'un autre Etat de l'Association de douanes et de commerce Allemande dans les ports de la Sardaigne, ou par bâtiments Sardes dans ceux de la Prusse ou d'un autre Etat de la dite association, de même les marchandises exportées pour quelque destination que ce soit des ports de la Sardaigne par bâtiments des Etats du Zollverein ou des ports du Zollverein par bâtiments Sardes, ne payeront dans les ports respectifs d'autres droits ou des droits plus élèves que si l'importation ou l'exportation des mêmes objets avait lieu par bâtiments nationaux.

Les primes, remboursements de droits ou autres avantages de ce genre, accordés dans les Etats de l'une des deux Hautes Parties contractantes à l'importation ou à l'exportation par bâtiments nationaux, seront également accordés lorsque l'importation ou l'exportation se fera par des bâtiments de l'autre Etat.

Art. 3.

Die Waaren jeder Art, ohne Unterschied des Ursprungs, die, von welchem Laude es sei, durch preußische Schiffe oder diejenigen eines anderen Staates des deutschen Zoll- und Handelsvereins in die Häfen Sardiniens, oder durch sardinische Schiffe in diejenigen Preußens oder eines anderen Staates des gedachten Vereins eingeführt werden, desgleichen die Waaren, die, für welche Bestimmung es sei, aus den Häfen Sardiniens durch Schiffe der Zollvereinsstaaten, oder aus den Häfen des Zollvereins durch sardinische Schiffe ausgeführt werden, sollen in den beiderseitigen Häfen keine anderen oder höheren Abgaben entrichten, als wenn die Einfuhr oder Ausfuhr derselben Gegenstände durch Nationalschiffe Statt fände.

Die Prämien, Abgabenerstattungen oder andere Begünstigungen dieser Art, welche in dem Gebiete des einen der beiden hohen vertragenden Theile der Einfuhr oder Ausfuhr auf Nationalschiffen bewilligt werden, sollen in gleicher Weise bewilligt werden, wenn die Einfuhr oder Ausfuhr auf Schiffen des anderen Staates erfolgt.

Art. 4.

Les Articles précédents ne sont pas applicables au cabotage, c'est-à-dire au transport de produits ou marchandises chargés dans un port avec destination pour un autre port du même territoire, en autant que d'après les lois du pays ce transport est érservé exclusivement à la navigation nationale.

Art. 4.

Die vorstehenden Artikel finden keine Anwendung auf die Küstenschifffahrt, das heißt auf die Beförderung von Erzeugnissen oder Waaren, die in einem Hafen mit der Bestimmung für einen anderen Hafen desselben Gebietes geladen werden, in so weit nach den Gesetzen des Landes diese Beförderung der Nationalschifffahrt ausschließlich vorbehalten ist.

Art. 5.

Le Gouvernement Sarde se trouvant empêché encore par des motifs particuliers de supprimer dès à présent les droits diffé-

Art. 5.

Da die sardinische Regierung aus besonderen Gründen sich noch verhindert findet, von jetzt ab die Differenzialzölle aufzuheben, welche sie gegen-

Digitized by Google

rentiels qu'il fait percevoir aujourd'hui sur les blés, l'huile d'olive et le vin, importés directement des ports de la Mer Noire, de la Mer Adriatique et de la Méditerranée jusqu'au Cap Trafalgar sous pavillon étranger, on est convenu que par exception à l'Article 3 précédent, ces droits différentiels pourront continuer aussi à l'égard des navires du Zollverein jusqu'à la fin de l'année 1847.

Si pourtant le Gouvernement Sarde n'était pas en mesure alors de faire cesser les dits droits différentiels, les Etats du Zollverein auront la pleine faculté d'établir, à partir du 20 Décembre 1847, — époque, à laquelle le Danemarc, d'après son traité de commerce avec la Sardaigne du 14 Août 1843, acquiert le même droit, — au détriment du pavillon Sarde des droits différentiels équivalents sur les mêmes articles importés des mêmes ports. Ces droits différentiels cesseront cependant d'être perçus, dès que les Etats du Zollverein auront été informés d'office de la cessation des droits différentiels Sardes.

Art. 6.

Dans tout ce qui concerne le placement des navires, leur chargement et leur déchargement dans les ports et rades des Etats des deux Hautes Parties contractantes, il ne sera accordé aucun avantage ni aucune préférence aux navires nationaux qui ne le soit également à ceux de l'autre Etat.

Art. 7.

L'intention des Hautes Parties contractantes étant de n'admettre aucune distinction entre les navires de leurs Etats respectifs

wärtig von Getreide, Olivenöl und Wein erheben läßt, welche direct aus den Häfen des schwarzen Meeres, des adriatischen Meeres und des mittelländischen Meeres bis zum Cap Trafalgar unter fremder Flagge eingeführt werden, ist man übereingekommen, daß diese Differenzzölle als eine Ausnahme von dem vorstehenden Artikel 3 auch rücksichtlich der Schiffe des Zollvereins bis zum Ausgang des Jahres 1847 sollen fortbestehen können.

Wenn jedoch die sardinische Regierung alsdann nicht in der Lage sein sollte, die gedachten Differenzialzölle aufhören zu lassen, sollen die Staaten des Zollvereins die volle Befugniß haben, vom 20. December 1847 ab, — dem Zeitpunkt, von welchem an Dänemark, nach seinem Handelsvertrage mit Sardinien vom 14. August 1843, dasselbe Recht erlangt, — zum Nachtheil der sardinischen Flagge gleichmäßige Differenzialzölle auf dieselben Artikel, wenn sie aus denselben Häfen eingeführt werden, zu legen. Die Erhebung dieser Differenzialzölle wird indessen aufhören, sobald die Staaten des Zollvereins amtlich von dem Aufhören der sardinischen Differenzialzölle benachrichtigt worden sein werden.

Art. 6.

In Allem, was das Aufstellen der Schiffe, ihr Ein- und ihr Ausladen in den Häfen und auf den Rheden der Staaten der beiden hohen vertragenden Theile betrifft, soll den Nationalschiffen keine Begünstigung noch Bevorzugung bewilligt werden, die nicht in gleicher Weise auch den Schiffen des andern Staats bewilligt wird.

Art. 7.

Da es die Absicht der hohen vertragenden Theile ist, keine Unterscheidung zwischen den Schiffen ihrer beiderseitigen Staaten nach ihrer

Digitized by Google

en raison de leur nationalité, en ce qui concerne l'achat de produits ou d'autres objets de commerce importés dans ces navires, il ne sera donné à cet égard ni directement ni indirectement, ni par l'une ou l'autre des deux Hautes Parties contractantes, ni par quelque compagnie, corporation ou agent, agissant en leurs noms ou sous leur autorité, aucune priorité ou préférence aux importations par navires indigènes.

Nationalität, in Betreff des Ankaufs der auf diesen Schiffen eingeführten Erzeugnisse oder anderen Gegenstände des Handels zuzulassen, so soll in dieser Rücksicht weder direct noch indirect, weder durch den einen oder anderen der beiden hohen vertragenden Theile, noch durch irgend eine Gesellschaft, irgend eine Corporation oder irgend einen Agenten, in ihrem Namen oder unter ihrer Autorität, den Einfuhren der einheimischen Schiffe irgend ein Vorrecht oder Vorzug bewilligt werden.

Art. 8.

Les navires de l'une des deux Hautes Parties contractantes entrant dans un des ports de l'autre et qui n'y voudraient décharger qu'une partie de leur cargaison, pourront, de même que les navires nationaux, en se conformant toutefois aux lois et règlements du pays, conserver à leur bord la partie de la cargaison, qui serait destinée pour un autre port, soit du même pays, soit d'un autre, et la réexporter, sans être astreints à payer pour cette partie de la cargaison aucuns droits de douane, sauf ceux de surveillance.

Art. 8.

Die Schiffe des einen der beiden hohen vertragenden Theile, welche in einen der Häfen des anderen einlaufen, und welche daselbst nur einen Theil ihrer Ladung löschen wollen, können, eben so wie die Nationalschiffe, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Reglements des Landes richten, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Theil der Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen, ohne genöthigt zu sein, für diesen Theil der Ladung irgend eine Zollabgabe, außer wegen der Bewachung, zu entrichten.

Art. 9.

Les navires appartenant à l'un des Etats du Zollverein, ou ceux de la Sardaigne, qui entrent en relâche forcée dans un des ports des Hautes Parties contractantes, n'y payeront, soit pour le navire, soit pour son chargement, que les droits auxquels les nationaux sont assujétis dans le même cas, et y jouiront des mêmes faveurs et immunités, pourvu que la nécessitée de la relâche soit légalement constatée, que ces navires ne fassent aucune opération de commerce et qu'ils ne séjournent dans le port plus longtemps

Art. 9.

Die Schiffe eines der Staaten des Zollvereins oder Sardiniens, welche in einen der Häfen der hohen vertragenden Theile im Nothfalle einlaufen, sollen daselbst weder für das Schiff, noch für seine Ladung andere Abgaben bezahlen, als diejenigen, welchen die Nationalschiffe in gleichem Falle unterworfen sind, und sollen daselbst gleiche Begünstigungen und Freiheiten genießen, vorausgesetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens gesetzlich festgestellt ist, daß ferner diese Schiffe keinen Handelsverkehr treiben, und daß sie sich in dem Hafen nicht längere Zeit auf-

Digitized by Google

que ne l'exige le motif qui a nécessité la relâche. Les déchargements et rechargements, motivés par le besoin de réparer les bâtiments, ne seront point considérés comme opération de commerce.

halten, als der Umstand, welcher das Einlaufen nothwendig gemacht hat, erheischt. Das Aus- und Wiedereinladen, welches durch das Bedürfniß einer Reparatur der Schiffe veranlaßt wird, soll als Handelsverkehr nicht angesehen werden.

Art. 10.

En cas d'échouement ou de naufrage d'un navire appartenant aux Etats de l'une des Hautes Parties contractantes sur les côtes de l'autre, il sera prêté toute aide et assistance au capitaine et à l'équipage, tant pour leurs personnes que pour le navire et sa cargaison. Les opérations relatives au sauvetage auront lieu conformément aux lois du pays. Tout ce qui aura été sauvé du bâtiment et de la cargaison, ou le produit de ces objets, s'ils ont été vendus, sera restitué aux propriétaires ou à leurs ayants cause, et il ne sera payé de frays de sauvetage plus forts que ceux, auxquels les natineaux seraient assujétis en pareils cas.

Les marchandises sauvées ne seront tenues au payement d'aucun droit, à moins qu'elles ne soient admises pour la consommation.

Art. 10.

Im Falle der Strandung oder des Schiffbruchs eines Schiffes des einen der hohen vertragenden Theile an den Küsten des anderen, wird dem Capitän und der Mannschaft, sowohl für ihre Personen, als auch für das Schiff und dessen Ladung, alle Hülfe und Beistand geleistet werden.

Die Maßregeln wegen der Bergung werden in Gemäßheit der Landesgesetze stattfinden. Alles, was von dem Schiffe und der Ladung geborgen sein wird, oder der Erlös aus diesen Gegenständen, wenn dieselben verkauft worden sind, soll den Eigenthümern oder den Rechtsvertretern derselben zurückgegeben werden, und es sollen keine höheren Bergungskosten entrichtet werden, als diejenigen, welchen die Nationalen in gleichem Falle unterworfen sein würden.

Die geborgenen Waaren sollen zu keiner Abgaben-Entrichtung verpflichtet sein, es sei denn, daß sie in den Verbrauch übergehen.

Art. 11.

Il ne sera imposé d'autres ni de plus forts droits sur l'importation dans les Etats Sardes des articles provenant du sol ou de l'industrie des Etats appartenant au Zollverein, et il ne sera imposé d'autres ni de plus forts droits sur l'importation des articles provenant du sol ou de l'industrie des Etats Sardes dans les Etats appartenant au Zollverein, que ceux qui

Art. 11.

Auf die Einfuhr der Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes der Staaten des Zollvereins in die sardinischen Staaten, und auf die Einfuhr der Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes der sardinischen Staaten in die zum Zollverein gehörigen Staaten sollen weder andere noch höhere Abgaben gelegt werden, als diejenigen, welche auf dieselben Artikel, wenn sie Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes irgend

Digitized by Google

sont ou seront imposés sur les mêmes articles provenant du sol ou de l'industrie de tout autre pays étranger.

Le même principe sera observé à l'égard des droits de sortie.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à ne point frapper de prohibition, soit l'importation d'aucun article provenant du sol ou de l'industrie des Etats de l'autre, soit l'exportation d'aucun article de commerce vers les Etats de l'autre Partie contractante, à moins que les mêmes prohibitions ne s'étendent également à tous les Etats étrangers.

Il est entendu cependant que dans le cas où l'une des Hautes Parties contractantes aurait accordé ou accorderait à un autre Etat des diminutions soit de droits d'entrée sur ses produits du sol ou de l'industrie, soit de droits de sortie sur ses exportations, à la suite d'un traité de commerce ou d'une Convention spéciale et en compensation de diminutions de droits ou d'autres faveurs, accordés par cet autre Etat, l'autre des deux Hautes Parties contractantes ne pourra demander les mêmes avantages qu'en offrant des équivalents, qui feront l'objet d'un arrangement particulier.

eines anderen fremden Landes sind, gelegt sind oder gelegt werden.

Derselbe Grundsatz soll in Betreff der Ausfuhrabgaben beobachtet werden.

Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich, weder die Einfuhr irgend eines Artikels, welcher das Erzeugniß des Bodens oder des Kunstfleißes der Staaten des anderen ist, noch die Ausfuhr irgend eines Handelsartikels nach den Staaten des anderen vertragenden Theiles, mit einem Verbote zu belegen, wenn nicht dieselben Verbote sich gleichmäßig auf alle fremden Staaten erstrecken.

In dem Falle jedoch, wenn einer der beiden hohen vertragenden Theile einem anderen Staate Herabsetzungen der Eingangszölle auf dessen Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstleißes, oder der Ausgangszölle auf seine Ausfuhren, in Folge eines Handelsvertrages oder einer besonderen Uebereinkunft und in Vergeltung von Zollherabsetzungen oder anderen Begünstigungen, die von diesem anderen Staate gewährt sind, bewilligt haben möchte, oder noch bewilligen würde, kann der andere der beiden hohen vertragenden Theile dieselben Vortheile nicht in Anspruch nehmen, als wenn er dafür Aequivalente darbietet, welche den Gegenstand einer besondern Verständigung bilden werden.

Art. 12.

Si par la suite l'une des Hautes Parties contractantes accordait quelque autre faveur spéciale à d'autres nations en fait de commerce ou de navigation, cette faveur deviendra aussitôt commune au commerce ou à la navigation de l'autre Partie contractante, qui en jouira gratuitement, si la concession est gratuite, ou en accordant la même compensation ou une compensation

Art. 12.

Wenn in der Folge einer der hohen vertragenden Theile anderen Nationen hinsichtlich des Handels oder der Schifffahrt irgend eine andere besondere Begünstigung bewilligen möchte, soll diese Begünstigung alsbald auch auf den Handel oder die Schifffahrt des anderen vertragenden Theils Anwendung finden, welcher dieselbe unentgeltlich genießen soll, wenn die Bewilligung unentgeltlich geschehen ist, oder gegen Gewährung derselben oder

Digitized by Google

1575

équivalente, si la concession est conditionnelle.

Art. 13.

Vu l'éloignement des pays respectifs des deux Hautes Parties contractantes et l'incertitude qui en résulte sur les divers événements qui peuvent avoir lieu, il est convenu qu'un bâtiment marchand appartenant à l'une d'elles, qui se trouverait destiné pour un port supposé bloqué au moment du départ de ce bâtiment, ne sera cependant pas capturé ou condamné pour avoir essayé une première fois d'entrer dans le dit port, à moins qu'il ne puisse être prouvé que le dit bâtiment avait pu et dû apprendre en route que l'état de blocus de la place en question durait encore. Mais les bâtiments qui, après avoir été renvoyés une fois, essayeraient une seconde fois pendant le même voyage d'entrer dans le même port durant la continuation de ce blocus, se trouveront alors sujets à être détenus et condamnés.

Art. 14.

Les bâtiments des Etats du Zollverein et ceux de la Sardaigne ne pourront profiter des immunités et avantages que leur accorde la présente Convention qu'en tant qu'ils se trouvent munis des papiers et certificats exigés par les réglements existants dans les pays respectifs pour constater leur port et leur nationalité.

Les Hautes Parties contractantes se réservent d'échanger une énumération claire et précise des papiers et documents dont les

einer äquivalenten Vergeltung, wenn für die Bewilligung etwas bedungen ist.

Art. 13.

In Rücksicht auf die Entfernung der beiderseitigen Länder der beiden hohen vertragenden Theile von einander, und in Rücksicht auf die Ungewißheit über die verschiedenen möglichen Ereignisse, welche daraus hervorgeht, ist man übereingekommen, daß ein dem einen der vertragenden Theile angehöriges Handelsschiff, welches nach einem im Augenblick der Abfahrt dieses Schiffes voraussetzlich blokirten Hafen bestimmt ist, dennoch nicht wegen eines ersten Versuches, in den gedachten Hafen einzulaufen, aufgebracht oder verurtheilt werden soll, es sei denn, daß bewiesen werden könnte, daß gedachtes Schiff während der Fahrt die Fortdauer der Blokade des in Rede stehenden Platzes habe in Erfahrung bringen können und müssen. Dagegen sollen diejenigen Schiffe, welche, nachdem sie bereits einmal zurückgewiesen worden, zum zweiten Male auf derselben Reise das Einlaufen in denselben Hafen während der Dauer dieser Blokade versuchen möchten, dann der Aufbringung und Verurtheilung unterliegen.

Art. 14.

Die Schiffe der Staaten des Zollvereins und die Schiffe Sardiniens sollen der Freiheiten und Vortheile, welche ihnen die gegenwärtige Uebereinkunft bewilligt, nicht anders theilhaftig werden können, als wenn sie sich im Besitze derjenigen Papiere und Zeugnisse befinden, welche in den darüber in den beiderseitigen Ländern bestehenden Reglements zur Feststellung ihres Hafens und ihrer Nationalität erfordert werden.

Die hohen vertragenden Theile behalten sich vor, ein deutliches und bestimmtes Verzeichniß derjenigen Papiere und Dokumente auszuwechseln,

Digitized by Google

Etats respectifs exigent que leurs navires soient munis. Si après cet échange, qui aura lieu au plus tard trois mois après l'échange des ratifications du présent Traité, l'un des Etats intéressées se trouvait dans le cas de changer ou de modifier ses ordonnances à cet égard, il en sera fait à l'autre une communication officielle.

mit denen nach den Anordnungen der beiderseitigen Staaten ihre Schiffe versehen sein sollen. Wenn nach dieser, spätestens drei Monate nach der Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrags, vorzunehmenden Auswechslung einer der betheiligten Staaten sich in dem Falle befinden sollte, seine Vorschriften über diesen Gegenstand zu wechseln oder abzuändern, so soll dem andern Theile davon amtliche Mittheilung gemacht werden.

Art. 15.

Les deux Hautes Parties contractantes, pour favoriser le commerce de transit entre leurs Etats respectifs, se promettent mutuellement quant à l'expédition des produits du Zollverein en transit par les Etats Sardes et des produits Sardes en transit par les Etats du Zollverein, d'accorder toutes les facilités compatibles avec les intérêts de la douane.

Art. 15.

Um den Durchfuhrverkehr zwischen ihren beiderseitigen Staaten zu begünstigen, ertheilen sich die beiden hohen vertragenden Theile gegenseitig die Zusicherung, in Beziehung auf die Beförderung der Erzeugnisse des Zollvereins bei der Durchfuhr durch die sardinischen Staaten und der sardinischen Erzeugnisse bei der Durchfuhr durch die Staaten des Zollvereins alle Erleichterungen zu gewähren, welche mit den Interessen der Zollverwaltung sich vereinigen lassen.

Art. 16.

Les Hautes Parties contractantes s'accordent réciproquement le droit de nommer dans les ports et places de commerce de l'autre des Consuls, Vice-Consuls et Agents commerciaux, se réservant toutefois de n'en pas admettre dans tels lieux qu'elles jugeront convenable d'en excepter généralement. Ces Consuls, Vice-Consuls ou Agents jouiront des mêmes privilèges, pouvoirs et exemptions, dont jouissent ceux des nations les plus favorisées; mais dans le cas où ils voudraient exercer le commerce, ils seront tenus de se soumettre aux mêmes lois et usages, auxquels sont soumis dans le même lieu, par rapport à leurs transactions commerciales, les particuliers de leur nation.

Art. 16.

Die hohen vertragenden Theile gestehen sich gegenseitig die Befugniß zu, in den Häfen und Handelsplätzen des andern Consuln, Vice-Consuln und Handelsagenten zu ernennen, indem sie sich jedoch vorbehalten, solche an denjenigen Plätzen nicht zuzulassen, hinsichtlich deren sie es für angemessen halten möchten, eine allgemeine Ausnahme zu machen. Diese Consuln, Vice-Consuln und Agenten sollen dieselben Privilegien, Befugnisse und Freiheiten genießen, welche diejenigen der begünstigsten Nationen genießen; in dem Falle aber, daß dieselben Handel treiben wollen, sind sie gehalten, sich denselben Gesetzen und Gewohnheiten zu unterwerfen, denen die Privatpersonen ihrer Nation in Bezug auf ihre Handelsverbindlichkeiten an demselben Orte unterworfen sind.

Digitized by Google

Art. 17.

Les Consuls respectifs pourront faire arrêter et renvoyer, soit à bord, soit dans leur pays, les matelots qui auraient déserté des bâtiments de leur nation. A cet effet ils s'adresseront par écrit aux Autorités locales compétentes et justifieront par l'exhibition en original ou en copie dûment certifiée des régistres du bâtiment ou du rôle d'équipage, ou par d'autres documents officiels, que les individus qu'ils réclament, faisaient partie du dit équipage. Sur cette demande, ainsi justifiée, la remise ne pourra leur être refusée. Il leur sera donné toute aide pour la recherche et l'arrestation des dits déserteurs, qui seront même détenus et gardés dans les prisons du pays à la réquisition et aux frais des Consuls, jusqu'à ce que ces Agents aient trouvé une occasion de les faire partir. Si pourtant cette occasion ne se présentait pas dans un délai de trois mois à compter du jour de l'arrestation, les déserteurs seraient mis en liberté et ne pourraient plus être arrêtés pour la même cause. Il est convenu que les marins sujets de l'autre Etat seront exceptés de la présente disposition.

Art. 17.

Die beiderseitigen Consuln sollen die Befugniß haben; die Matrosen, welche von den Schiffen ihrer Nation desertirt sind, verhaften zu lassen, und sie entweder an Bord oder in ihr Land zurückzusenden. Zu diesem Behufe werden sie sich schriftlich an die zuständigen Ortsbehörden wenden und durch Vorlegung der Schiffsregister oder der Musterrolle, in Urschrift oder in gehörig beglaubigter Abschrift oder durch andere amtliche Dokumente den Nachweis führen, daß die Individuen, welche sie reclamiren, zu der gedachten Schiffsmannschaft gehört haben. Auf den in solcher Weise begründeten Antrag wird die Auslieferung ihnen nicht verweigert werden können. Es soll ihnen aller Beistand bei der Aufsuchung und Verhaftung der gedachten Deserteurs geleistet werden, welche auf den Antrag und die Kosten der Consuln selbst in den Landesgefängnissen so lange festzuhalten und zu bewahren sind, bis diese Agenten eine Gelegenheit zu ihrer Fortsendung gefunden haben. Wenn eine solche Gelegenheit sich jedoch innerhalb einer Frist von drei Monaten, von dem Tage der Verhaftung an gerechnet, nicht zeigen sollte, würden die Deserteurs in Freiheit zu setzen sein und wegen derselben Ursache nicht weiter verhaftet werden können. Man ist übereingekommen, daß die Seeleute, welche Unterthanen des anderen Staates sind, von der gegenwärtigen Bestimmung ausgenommen sein sollen.

Art. 18.

Les Gouvernements des Etats du Zollverein consentent, d'après le voeu du Gouvernement Sarde, à étendre toutes les Stipulations du présent Traité à la Principauté souveraine de Monaco, placée sous le protectorat de Sa Majesté le roi de Sardaigne, à charge de réciprocité de la part de la dite Principauté.

Art. 18.

Die Regierungen der Staaten des Zollvereins willigen in Gemäßheit des Wunsches der sardinischen Regierung darin, daß alle Verabredungen in dem gegenwärtigen Vertrage auf das unter dem Protectorat Sr. Majestät des Königs von Sardinien stehende souveraine Fürstenthum Monaco ausgedehnt werden, unter dem Beding der Reziprozität Seitens des gedachten Fürstenthums.

Digitized by Google

Art. 19.

Sera considérée comme Partie contractante du présent Traité tout Etat de l'Allemagne qui accèdera à l'Assotiation de commerce et de douanes Allemande.

Art. 19.

Jeder deutſche Staat, welcher dem deutſchen Handels- und Zollvereine beitreten wird, ſoll als mitvertragender Theil bei dem gegenwärtigen Vertrage angeſehen werden.

Art. 20.

Le préseut Traité restera en vigueur jusqu'au 1. Janvier 1852, et si six mois avant l'expiration de ce terme ni l'une ni l'autre des Hautes Parties contractantes n'a pas annoncé par une déclaration officielle son intention d'en faire cesser l'effet, il continuera à être obligatoire jusqu'au 1. Janvier 1858. A partir du 1. Janvier 1858 il ne cessera d'être en vigueur que douze mois après que l'une des Hautes Parties contractantes aura déclaré à l'autre son intention de ne plus vouloir le maintenir.

Art. 20.

Der gegenwärtige Vertrag ſoll in Wirkſamkeit bleiben, bis zum 1. Januar 1852, und wenn ſechs Monat vor dem Ablauf dieſes Zeitpunkts weder der eine noch der andere der hohen vertragenden Theile mittelſt einer amtlichen Erklärung ſeine Abſicht, die Wirkſamkeit deſſelben aufhören zu laſſen, zu erkennen gegeben hat, ſoll ſeine verbindende Kraft bis zum 1. Januar 1858 fortdauern. Vom 1. Januar 1858 an wird ſeine Wirkſamkeit erſt zwölf Monate nach dem Zeitpunkte aufhören, wo einer der hohen vertragenden Theile dem anderen ſeine Abſicht, denſelben nicht länger aufrecht halten zu wollen, erklärt haben wird.

Art. 21.

Les ratifications du présent Traité seront échangées à Berlin dans l'espace de deux mois à compter du jour de la signature ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berlin, ce 23. Juin 1845.

(L. S.) Bülow. (L. S.) Rossi.

Art. 21.

Die Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages ſollen zu Berlin in einer Friſt von zwei Monaten, vom Tage der Unterzeichnung an gerechnet, oder wo möglich früher ausgewechſelt werden.

Zu Urkund deſſen haben die beiderſeitigen Bevollmächtigten denſelben gezeichnet und ihm die Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

Geſchehen zu Berlin, den 23. Juni 1845.

(L. S.) Bülow. (L. S.) Roſſi.

Digitized by Google

(Das Ergebniß der Pharmaceuten-Prüfung betreffend.)

Nach erstandener vorschriftsmäßiger Staatsprüfung bei der Sanitäts-Commission erhielten die Licenz als Apotheker:

Gustav Beuttel von Rheinbischofsheim,
Theodor Gießler von Constanz,
Wilhelm Pfefferle von Freiburg und
Heinrich Merk von Carlsruhe.

Carlsruhe, den 12. November 1845.

Ministerium des Innern.
Uebenius.

Vdt. Reinhard.

(Das Ergebniß der Prüfung der Candidaten der Heilkunde, der Wundarzneikunde und der Geburtshilfe betr.)

Im Spätjahre 1845 sind von der Sanitäts-Commission 4 Candidaten der Medicin, 6 Candidaten der Chirurgie und 7 Candidaten der Geburtshilfe zur Staatsprüfung zugelassen worden. Von diesen haben 4 Candidaten der Medicin, 5 Candidaten der Chirurgie und 5 Candidaten der Geburtshilfe Licenz erhalten und zwar in nachfolgender Ordnung:

A. Zur Ausübung der innern Heilkunde:

August Durlacher von Carlsruhe,
Friedrich Steinmetz von Heidelberg,
Rudolph Reebstein von Engen,
Dr. Carl Georg Langsdorf von Heidelberg.

B. Zur Ausübung der Chirurgie.

Dr. Carl Erhardt, practischer Arzt in Pforzheim,
Franz Rapp, practischer Arzt in Zell,
Rudolph Reebstein von Engen,
Alexander Schönwald, practischer Arzt in Wehr,
August von Rotteck, practischer Arzt in Kirchen.

C. Zur Ausübung der Geburtshülfe.

Dr. Heinrich Eimer, practischer Arzt in Lahr,
August Durlacher von Carlsruhe,
Alexander Schönwald, practischer Arzt in Wehr,
Rudolph Reebstein von Engen,
Gallus Maier, Wundarzt in Heidelberg.

Carlsruhe, den 19. November 1845.

Ministerium des Innern.
Uebenius.

Vdt. Buisson.

Digitized by Google

Dienſterledigungen.

Die katholiſche Pfarrei Weiher, Oberamts Bruchſal, iſt durch die Beförderung des Pfarrers Joſeph Eckert auf die Pfarrei Stettfeld erledigt worden. Die Bewerber um dieſe Pfarrei, mit einem beiläufigen jährlichen Ertrage von 1,100 fl., worauf jedoch eine in zehn Jahresterminen heimzuzahlende verzinsliche Kriegsſchuld mit 317 fl. 59 kr. haftet, werden aufgefordert, ſich binnen 6 Wochen durch die Regierung des Mittelrheinkreiſes bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe nach Vorſchrift zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Joſeph Singer auf die Pfarrei Oos, Amts Baden, iſt die katholiſche Pfarrei Mühlhauſen, Oberamts Pforzheim, mit einem beiläufigen Einkommen von 700 fl. in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich durch die Regierung des Mittelrheinkreiſes bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen 6 Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Man ſieht ſich veranlaßt, die in dem Orte Epfenhofen (bisherigen Filiale von Füetzen, Bezirksamts Bonndorf) neuerrichtete ſelbſtſtändige Curat-Caplanei mit einem dotationsmäßigen Einkommen von 600 fl. nochmals und mit dem Bemerken auszuſchreiben, daß die Bewerber um dieſe Pfründe ſich binnen 6 Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe durch die Regierung des Oberrheinkreiſes nach Vorſchrift zu melden haben.

Durch das Ableben des Pfarrers Krumbholz iſt die evangeliſche Pfarrei Leimen mit einem Competenzanſchlage von 858 fl. 24 kr., worauf je doch eine von dem neuen Pfarrer zu übernehmende Schuld von 130 bis 160 Gulden haftet, erledigt worden.

Dieſe Pfarrei wird zur Bewerbung und vorſchriftmäßigen Meldung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken ausgeſchrieben, daß der ernannt werdende Pfarrer auch die neu errichtete Pfarrei Nusloch, bis zu deren Beſetzung in bisheriger Weiſe zu verſehen, dafür aber auch die damit verbundenen Beſoldungstheile in ihrem ſeitherigen Betrage von 46 fl. 49 kr., welche unter obigem Anſchlage nicht begriffen ſind, zu beziehen habe.

Durch die Beförderung des Pfarrers Hammer auf die Pfarrei Oberbalbach, Amts Gerlachsheim, iſt die katholiſche Pfarrei Honau, Bezirksamts Rheinbiſchofsheim, mit einem beiläufigen Einkommen von 550 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich durch die Regierung des Mittelrheinkreiſes bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen 6 Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag, den 12. Dezember 1845.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. — Ordensverleihung. — Medaillenverleihung. — Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. — Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern, die Vornahme der Wahl eines Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung für den zwölften Städtewahlbezirk betr. — Die Vornahme der Wahl eines Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung für den dreizehnten Städtewahlbezirk betreffend. — Bekanntmachung des Finanzministeriums, die Tilgung des auf Obligationen aufgenommenen Eisenbahnanlehens für 1845 betreffend. — Die Verloosung und Rückzahlung 3½ procentiger Rentenscheine im Capitalbetrage von 80,800 fl. betreffend.

Diensterledigungen. — Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unter dem 1. Dezember d. J.

allergnädigst geruht, dem fürstlich Hohenzollern-Sigmaringischen Hauptmanne von Esebeck, Hofcavalier Seiner Durchlaucht des Erbprinzen von Hohenzollern-Sigmaringen, das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 21. November d. J.

allergnädigst bewogen gefunden, dem Bürgermeister Johann Baptist Mohr zu Radolphzell, in Anerkennung seines langjährigen und erfolgreichen Wirkens im Interesse der dasigen Stadt, die kleine goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Digitized by Google

XL.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Ordre vom 21. November d. J.

allergnädigst geruht, dem Oberstlieutenant und Flügeladjutanten von Krieg, dem Ausrüstungsdirector Major von Theobald und dem Hauptmann Kuntz im Generalquartiermeisterstabe die Erlaubniß zu ertheilen:

Ersterem, das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Bayern verliehene Commandeurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael und Letzteren das gleichfalls verliehene Ritterkreuz des nämlichen Ordens annehmen und tragen zu dürfen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht,

durch höchste Ordre vom 21. November d. J.

den Oberlieutenant Cassinone vom Dragonerregimente Großherzog zum ersten Dragonerregimente, und den Oberlieutenant von Degenfeld vom ersten Dragonerregimente zum Dragonerregimente Großherzog zu versetzen, beide auf ihr unterthänigstes Ansuchen; ferner

durch höchste Ordre von demselben Tage

dem nach der höchsten Ordre vom 16. September d. J. auf sein unterthänigstes Ansuchen beabschiedeten Oberlieutenant Adolph von Göler im zweiten Infanterieregimente, den Character als Oberlieutenant mit der Erlaubniß, die Uniform der Suite der Infanterie tragen zu dürfen, zu verleihen;

unter dem 5. Dezember d. J.

den Regierungsrath Vierordt bei der Regierung des Unterrheinkreises auf sein unterthänigstes Ansuchen einstweilen — bis zur Wiederherstellung von seinem Augenübel — in den Ruhestand zu versetzen;

den Amtsassessor Eberlein zu Bühl zum Assessor bei der Direction der Forstdomänen und Bergwerke —

den Secretär Hermann Leiber bei dieser Direction zum Obereinnehmer und Domänenverwalter in Waldkirch zu ernennen;

die erledigte fünfte Lehrerstelle an dem Gymnasium in Lahr, dem Pfarrvicar Wilhelm Wagner daselbst, und

die katholische Pfarrei Kappelrodeck, dem Stadtpfarrer Gugert zu Ettlingen

zu übertragen.

Digitized by Google

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Die Vornahme der Wahl eines Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung für den zwölften Städtewahlbezirk betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach allerhöchstem Staatsministerialerlaß vom 5. d. M., Nr. 2231, allergnädigst zu beschließen geruht, daß in Folge des Austritts des Abgeordneten Gerbel in Mannheim aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung eine Ersatzwahl für den zwölften Städtewahlbezirk angeordnet und zur Vornahme derselben der Regierungsrath Schmitt in Mannheim als landesherrlicher Wahlcommissär ernannt werde.

Carlsruhe, den 6. Dezember 1845.

Ministerium des Innern.
Uebenius.

Vdt. Schmitt.

(Die Vornahme der Wahl eines Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung für den dreizehnten Städtewahlbezirk betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach allerhöchstem Staatsministerialerlaß vom 5. d. M., Nr. 2232, allergnädigst zu beschließen geruht, daß in Folge des Austritts des Abgeordneten Dahmen aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung eine Ersatzwahl in dem dreizehnten Städtewahlbezirk angeordnet und zur Vornahme derselben der Geheime Regierungsrath Wallau als landesherrlicher Commissär beauftragt werde.

Carlsruhe, den 6. Dezember 1845.

Ministerium des Innern
Uebenius.

Vdt. Schmitt.

(Die Tilgung des auf Obligationen aufgenommenen Eisenbahnanlehens betreffend.)

Der Fond zur Tilgung der von der Eisenbahnschuldentilgungscasse nach Maßgabe des Gesetzes vom 10. September 1842 (Reggsblt. 1842 Seite 243) ausgegebenen Eisenbahnobligationen, im Betrage von 12,987,300 fl. wird für das Jahr 1845, dem Artikel 8 des Gesetzes zufolge auf 71,400 fl. festgesetzt und nach der diesseitigen Bekanntmachung vom 12. September 1842 Satz 19 zur Einlösung von

28	Stück dieser Obligationen	zu 1000 fl.	=	28,000 fl.
66	„ „ „	„ 500 „	=	33,000 „
104	„ „ „	„ 100 „	=	10,400 „
198		zusammen	=	71,400 „

bestimmt.

Digitized by Google

Die Ziehung der einzulösenden Obligationen wird im Laufe des Monats Dezember dieses Jahres und die Heimzahlung der gezogenen Obligationen auf den 1. Juli künftigen Jahres stattfinden.

Es wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Eisenbahnschuldentilgungscasse zum Vollzuge angewiesen ist.

Carlsruhe, den 20. November 1845.

Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Glock.

(Die Verloosung und Rückzahlung 3½procentiger Rentenscheine im Capitalbetrage von 80,800 fl. betr.)

Es wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Amortisationscasse ermächtigt worden ist, von ihren 3½procentigen Rentenscheinen, — nach vorheriger, im Laufe des Monates Dezember dieses Jahres vorzunehmender Verloosung, — den Capitalbetrag von 80,800 fl. durch Verwendung des Tilgungsfonds, auf den 1. Juli 1846 heimzuzahlen.

Carlsruhe, den 24. November 1845.

Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Glock.

Diensterledigungen.

Die katholische Pfarrei Heitersheim, Amts Staufen, mit einem beiläufigen Ertrage von 1,200 fl. ist durch das am 14. October d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Wendelin Kramer erledigt worden. Die Bewerber um diese Pfründe, worauf die Verpflichtung zur Haltung eines Vicars, und eine in vier Jahresterminen zu tilgende Kriegsschuld von 108 fl. 30 kr. ruht, haben sich binnen sechs Wochen durch die Regierung des Oberrheinkreises bei dem katholischen Oberkirchenrathe vorschriftsmäßig zu melden.

Man sieht sich veranlaßt, die katholische Pfarrei Gottmadingen, Amts Radolphzell, mit einem beiläufigen Einkommen von 400 fl. nochmals, und mit dem Bemerken auszuschreiben, daß die Bewerber um diese Pfründe sich binnen sechs Wochen bei der Curatel der minderjährigen Gräfin Louise von Langenstein in Carlsruhe nach Vorschrift zu melden haben.

Todesfälle.

Gestorben ist am 26. September 1845 der pensionirte Kreisrath Jäger in Freiburg.

Digitized by Google

Beilage zum Regierungsblatt 1845.

(Strafgesetzbuch.)

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Erster Theil.

Von Verbrechen, und deren Bestrafung im Allgemeinen.

I. Titel.

Von strafbaren Handlungen und den Personen, welche den Strafgesetzen unterworfen sind.

§. 1.

(Strafbare Handlungen.) Die Begehung oder Unterlassung einer Handlung ist nur in so fern peinlich oder bürgerlich strafbar, als sie vorher von einem Gesetze mit peinlicher oder bürgerlicher Strafe bedroht ist.

§. 2.

(Dem Strafgesetze unterworfene Personen.) Den Bestimmungen des gegenwärtigen Strafgesetzbuches sind alle Unterthanen des Staats unterworfen, auch die Militärpersonen, in so weit die Militärstrafgesetze nicht besondere, davon abweichende, Vorschriften enthalten.

§. 3.

(Wegen Handlungen im Inland.) Jeder, welcher innerhalb der Grenzen des Großherzogthums eine strafbare Handlung verübt, wird, er sei Inländer oder Ausländer, nach den inländischen Strafgesetzen gerichtet.

§. 4.

(Im Ausland.) Auch wegen der im Auslande verübten Handlungen steht der Inländer unter den Strafgesetzen des Inlandes.

Digitized by Google

Wird jedoch nach den ausländischen Gesetzen die Handlung milder oder gar nicht, oder nur auf Anzeige oder Anklage des Betheiligten bestraft, so wird auch der Inländer, in so fern die Handlung nicht gegen das Inland oder dessen Behörden oder gegen eine Person im Inlande gerichtet war, nach den ausländischen Gesetzen beurtheilt.

§. 5.

Der Ausländer wird auch wegen der im Auslande verübten Handlungen nach den inländischen Gesetzen bestraft, in so fern die That gegen das Inland, oder dessen Behörden, oder gegen eine Person im Inlande gerichtet war.

§. 6.

Wegen der gegen einen Inländer im Auslande verübten Handlungen wird der Ausländer, wenn er im Inlande betreten wird, ebenfalls nach den inländischen Gesetzen bestraft, in so fern nicht die Handlung nach den Gesetzen des Orts der begangenen That von milderer oder gar keiner Strafe getroffen würde.

§. 7.

(Auslieferung unstatthaft.) Kein Inländer kann wegen einer strafbaren Handlung, sie sei im Inlande oder im Auslande verübt, einem auswärtigen Staate zur gerichtlichen Verfolgung oder Bestrafung ausgeliefert werden.

§. 8.

(Verfahren nach gerichtlicher Erledigung im Auslande.) Gegen Denjenigen, der wegen eines Verbrechens von einem zuständigen ausländischen Gerichte rechtskräftig freigesprochen oder verurtheilt ist, findet im Inlande ein neues Strafverfahren oder Erkenntniß wegen desselben Verbrechens nur unter den nämlichen Voraussetzungen statt, unter welchen auch eine durch rechtskräftiges Erkenntniß eines inländischen Gerichts erledigte Strafsache wieder aufgenommen werden kann, es sei denn, daß sich derselbe dem Vollzuge des gegen ihn im Auslande erfolgten Erkenntnisses durch die Flucht entzogen habe.

Hat sich derselbe solchem Vollzuge nur theilweise entzogen, so wird ihm der im Auslande erstandene Theil der Strafe im neuen Erkenntniß in Abrechnung gebracht.

§. 9.

(Folgen ausländischer Urtheile.) Die von dem zuständigen ausländischen Gerichte erlassenen Strafurtheile äußern auch im Inlande die nach den inländischen Gesetzen mit einem gleichen Urtheile inländischer Gerichte verbundenen Wirkungen:

1. hinsichtlich der kraft Gesetzes eintretenden Nachtheile für die Ehren- und Dienstrechte, und

2. hinsichtlich des der Staatsregierung nach den §§. 705 und 706 zustehenden Rechts der Dienstentlassung und der Versetzung auf eine geringere Stelle.

Jedoch kann der verurtheilte Inländer verlangen, daß von dem zuständigen inländischen Gerichte nochmals darüber erkannt werde, ob er auch nach den inländischen Gesetzen zu verurtheilen gewesen wäre, und ob auch hier die Verurtheilung die gleichen Folgen gehabt hätte.

Digitized by Google

II. Titel.

Von den Strafen.

§. 10.

(Peinliche Strafen.) Die peinlichen Strafarten sind:

1. Todesstrafe;
2. lebenslängliche Zuchthausstrafe;
3. zeitliche Zuchthausstrafe;
4. Dienstentsetzung.

§. 11.

(Todesstrafe.) Die Todesstrafe soll durch Enthauptung öffentlich vollzogen werden.

§. 12.

(Schärfung unstatthaft.) Eine Schärfung der Todesstrafe findet nicht statt.

§. 13.

(Zeitliche Zuchthausstrafe.) Die Dauer der zeitlichen Zuchthausstrafe wird in den Strafurtheilen nach Jahren und Vierteljahren bestimmt, niemals in kleineren Zeittheilen.

§. 14.

(Ihre Dauer.) Sie kann, wo nicht das Gesetz etwas Anderes verordnet, nicht auf weniger als drei Jahre erkannt werden, und, den besonderen Fall zusammentreffender Verbrechen ausgenommen (§. 174), nicht auf mehr als zwanzig Jahre.

§. 15.

Ueberall, wo das Gesetz ohne das Beiwort „lebenslänglich“ von Zuchthausstrafe spricht, ist die zeitliche zu verstehen.

§. 16.

(Arbeit, Kost, Kleidung.) Die Zuchthausgefangenen werden durch Zwang zu harten Arbeiten innerhalb der Anstalt angehalten; sie werden mit schmaler Kost genährt, und tragen eine ausgezeichnete, gleichförmige Kleidung.

§. 17.

(Folgen der Zuchthausstrafe.) Als Folgen der Verurtheilung zu lebenslänglicher oder zeitlicher Zuchthausstrafe treffen den Verurtheilten kraft Gesetzes folgende Nachtheile:

1. der Verlust aller Ehrentitel, Würden, Orden und anderer Ehrenzeichen;
2. der Verlust aller öffentlichen Aemter, namentlich aller Hof-, Staats-, Kirchen-Schul-, Gemeinde-, Zunft- und Stiftungsämter, so wie der Pflegschaften oder Vormundschaften über Andere, als über seine Kinder;
3. der Verlust des Rechts der Anwaltschaft und des Schriftverfassungsrechts, so wie der Befähigung zur Praxis im öffentlichen Dienst;
4. der Verlust der Fähigkeit zur Erwerbung der bisher genannten Rechte und Vorzüge;
5. der Verlust der Ruhegehalte und Pensionen, welche ihm in Folge eines von ihm

Digitized by Google

bekleideten öffentlichen Amtes aus der Hof-, der Staats-, einer Gemeinde- oder öffentlichen Stiftungskasse gereicht werden; desgleichen solcher Ruhegehalte und Pensionen, die er aus einer standes- oder grundherrlichen Kasse in seiner Eigenschaft als öffentlicher Diener bezieht;

6. der Verlust der staats- und gemeindebürgerlichen Rechte der Wahl und der Wählbarkeit, so wie der Fähigkeit, bei öffentlichen Beurkundungen als Zeuge mitzuwirken;

7. der Verlust der ihm erblich zustehenden staaatsrechtlichen Befugnisse für seine Person;

8. die Unwürdigkeit zum Militärdienst.

§. 18.

(Landesverweisung gegen Ausländer.) Als weitere, im Straferkenntniß besonders auszudrückende, Folge der zeitlichen Zuchthausstrafe trifft den Ausländer, nach Erstehung derselben, ferner lebenslängliche Landesverweisung.

§. 19.

(Erlaubniß zur Rückkehr.) Die Polizeibehörden können dem Verwiesenen zu Besorgung einzelner Angelegenheiten auf kurze Zeit die Erlaubniß zum Aufenthalt im Großherzogthum ertheilen.

§. 20.

(Bruch der Landesverweisung.) Der Bruch der Landesverweisung wird mit geschärftem Gefängniß nicht unter acht Tagen bestraft.

§. 21.

(Dienstentsetzung.) Die Strafe der Dienstentsetzung hat für den Verurtheilten den Verlust aller von ihm bekleideten öffentlichen Aemter und der davon abhängenden Rechte und Vorzüge zur Folge.

§. 22.

(Folgen derselben.) Den zur Strafe der Dienstentsetzung Verurtheilten treffen überdieß alle weiteren Nachtheile, welche im §. 17 als Folgen der Verurtheilung zur Zuchthausstrafe bezeichnet sind.

§. 23.

(Eidesunfähigkeit.) Eidesunfähigkeit und Unfähigkeit zum gerichtlichen Zeugniß tritt als Folge der Verurtheilung zu einer Strafe nur da ein, wo sie das Gesetz (§. 508) besonders gedroht hat; sie ist jedoch im Strafurtheil auszusprechen.

§. 24.

Wird dem zu peinlicher Strafe Verurtheilten im Wege der Begnadigung die Strafe erlassen, so gelten deren Folgen (§§. 17, 18, 22 und 23) nur in so fern ebenfalls für aufgehoben, als dieß hiebei ausdrücklich bestimmt wird.

Im Wege der Begnadigung können dieselben auch nach gänzlicher oder theilweiser Vollziehung der Strafe wieder aufgehoben werden.

Digitized by Google

§. 25.

(Polizeiliche Aufsicht.) Gegen den Inländer, welcher zu einer Zuchthausstrafe verurtheilt wird, ist zugleich, in so fern er für die öffentliche Sicherheit besonders gefährlich erscheint, auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht zu erkennen.

§. 26.

(Dauer derselben.) Die Stellung unter polizeiliche Aufsicht wird nicht auf weniger als ein Jahr, und nicht auf mehr als fünf Jahre erkannt.

§. 27.

(Wirkungen.) Die Wirkungen der Stellung unter polizeiliche Aufsicht sind folgende:

1. der unter polizeiliche Aufsicht Gestellte darf seinen Heimathsort oder seinen andern mit polizeilicher Bewilligung gewählten Aufenthaltsort ohne Erlaubniß des Ortsvorstandes nicht über Nacht verlassen, und zu einer über acht Tage dauernden Abwesenheit wird die Genehmigung der Polizeibehörde erfordert;

2. steht den Gerichts- und Polizeibehörden die Befugniß zu, in seiner Wohnung zu jeder Zeit Haussuchung zu halten.

§. 28.

(Bruch der polizeilichen Aufsicht.) Verläßt der unter polizeiliche Aufsicht Gestellte seinen Heimaths- oder Aufenthaltsort ohne Erlaubniß, so wird derselbe auf Antrag der Polizeibehörde mit geschärftem Gefängnisse bis zu drei Monaten bestraft.

§. 29.

(Befreiung von der polizeilichen Aufsicht.) Der unter polizeiliche Aufsicht Gestellte wird von derselben wieder befreit, wenn er für ihre Dauer eine dem Betrage nach vom Richter zu bestimmende Sicherheit für gesetzmäßiges Verhalten leistet.

§. 30.

(Verfall der Sicherheitssumme.) Die Sicherheitssumme verfällt, wenn binnen der Zeit, für welche die Sicherheit geleistet ist, der unter polizeiliche Aufsicht Gestellte wegen eines neuen, mit Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechens verurtheilt wird.

§. 31.

(Theilweiser Verfall.) Ist das neue, mit Zuchthausstrafe bedrohte Verbrechen ein geringeres, als das früher verübte, so kann die Sicherheitssumme nur zu einem verhältnißmäßigen Theile für verfallen erklärt werden.

§. 32.

(Verwendung der Sicherheitssumme.) Die in den Fällen der §§. 30 und 31 für verfallen erklärte Sicherheitssumme fällt der Staatskasse zu, vorbehaltlich der aus der nämlichen Summe zu bestreitenden Entschädigung des Verletzten, in so fern solche von dem Urheber der Verletzung sonst nicht beigebracht werden kann.

§. 33.

(Bürgerliche Strafen.) Bürgerliche Strafen sind:

1. Arbeitshaus- und Festungsstrafe;

Digitized by Google

2. Gefängnißstrafe;
3. Dienstentlassung;
4. Entziehung eines selbstständigen Gewerbsbetriebs oder einer öffentlichen Berechtigung;
5. Geldstrafe;
6. Confiscation einzelner Gegenstände;
7. gerichtlicher Verweis.

§. 34.

(Arbeitshaus.) Die Dauer der Arbeitshausstrafe wird in den Strafurtheilen nach Jahren und Monaten bestimmt, niemals in kleineren Zeittheilen.

§. 35.

(Dauer.) Sie kann nicht auf weniger als sechs Monate erkannt werden, und nicht auf mehr als sechs Jahre, die Fälle ausgenommen, in welchen das Gesetz eine längere Dauer vorschreibt.

§. 36.

(Arbeit und Kleidung.) Die Arbeitshausgefangenen werden zur Arbeit angehalten; sie tragen eine gleichförmige, von jener der Zuchthausgefangenen verschiedene Kleidung.

§. 37.

(Pflege und Behandlung.) In der Verpflegung und übrigen Behandlung der Arbeitshausgefangenen finden, im Vergleiche mit der Verpflegung und Behandlung im Zuchthause, Erleichterungen statt; auch können die Arbeitshausgefangenen, wenn sie sich hierzu erbieten, zu Arbeiten außerhalb der Strafanstalt verwendet werden.

§. 38.

(Gefängnißstrafe.) Die Gefängnißstrafe wird in den Kreis- und Amtsgefängnissen vollzogen.

§. 39.

(Kreisgefängniß.) Die Kreisgefängnißstrafe kann nicht auf weniger als vier Wochen erkannt werden, und nicht auf mehr als ein Jahr, die Fälle der §§. 166 und 173 ausgenommen.

Ihre Dauer wird in den Strafurtheilen innerhalb der gesetzlichen Grenzen nicht in kleineren Zeittheilen als in Wochen bestimmt.

§. 40.

(Amtsgefängniß.) Die Amtsgefängnißstrafe kann nicht auf mehr als acht Wochen erkannt werden.

§. 41.

(Beschäftigung: 1. im Kreisgefängniß.) Die in den Kreisgefängnissen verwahrten Gefangenen werden innerhalb des Hauses auf eine ihren persönlichen Verhältnissen angemessene und mit der Ordnung des Hauses verträgliche Weise beschäftigt.

§. 42.

(2. im Amtsgefängniß.) Auf gleiche Weise (§. 41) werden, wo das Gericht es im Urtheile besonders verfügt, auch die im Amtsgefängnisse verwahrten Gefangenen beschäftigt.

Digitized by Google

Nur unter den Voraussetzungen des §. 53 kann darauf erkannt werden, daß der Verurtheilte im Amtsgefängnisse zu beschäftigen sei.

§. 43.

(Polizeiliche Aufsicht bei Arbeitshausstrafe.) Gegen Denjenigen, welcher wegen eines mit Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechens, oder wegen Landstreicherei, Bettel, Fälschung, Betrug, Wilderei oder Diebstahl zu einer Arbeitshausstrafe verurtheilt wird, ist zugleich, in so fern er für die öffentliche Sicherheit besonders gefährlich erscheint, auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht, oder wenn er ein Ausländer ist, unter derselben Voraussetzung auf Landesverweisung zu erkennen.

§. 44.

(Dienstentlassung.) Die Strafe der Dienstentlassung hat für den Verurtheilten den Verlust aller von ihm bekleideten öffentlichen Aemter und der davon abhängenden Rechte (§. 17, Nr. 2 und 5) zur Folge.

§. 45.

Der Entlassene verliert die Fähigkeit, vor Ablauf von drei Jahren zu öffentlichen Aemtern, die nicht der Großherzog selbst verleiht, wieder berufen zu werden.

§. 46.

(Entziehung von Gewerben oder öffentlichen Berechtigungen.) Die Entziehung eines selbstständigen Gewerbsbetriebs oder einer öffentlichen Berechtigung wird entweder für immer, oder auf eine im Urtheile zu bestimmende Zeit von sechs Monaten bis zu sechs Jahren erkannt.

§. 47.

(Geldstrafe.) Eine Geldstrafe darf den Betrag von Eintausend Gulden nicht übersteigen, in so fern nicht das Gesetz bei einzelnen Verbrechen dieß besonders gestattet.

§. 48.

(Strafausmessungsgründe.) Bei der Bestimmung des Maßes der Geldstrafe im einzelnen Falle ist neben den allgemeinen Strafminderungs- und Straferhöhungsgründen auch auf die Vermögensverhältnisse des Schuldigen Rücksicht zu nehmen.

§. 49.

(Gerichtlicher Verweis.) Ein gerichtlicher Verweis wird dem Verurtheilten von dem Gerichte mündlich oder schriftlich ertheilt.

§. 50.

(Strafvollzug.) Die Arbeitshausstrafe kann nicht in der nämlichen Strafanstalt vollzogen werden, in welcher die Zuchthausstrafe vollzogen wird.

§. 51.

(In abgesondertem Raume.) Werden Personen von Zuchthaus-, oder Arbeitshaus-, oder Gefängnißstrafe getroffen, für welche der Strafvollzug in der Gemeinschaft mit den übrigen Sträflingen nach ihren persönlichen Verhältnissen und der Stufe ihrer Bildung eine unverhältnißmäßige Härte enthalten würde, so ist im Straferkenntniß zugleich auszusprechen, daß die Strafe in einem abgesonderten Raume der Strafanstalt zu vollziehen sei, wo der Ver-

Digitized by Google

urtheilte, ohne die sonst vorgeschriebene gleichförmige Kleidung, so viel thunlich, zu einer seinen persönlichen Verhältnissen angemessenen und mit der Ordnung des Hauses verträglichen Beschäftigung angehalten werden soll, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 42 in so fern es sich um eine Amtsgefängnißstrafe handelt.

§. 52.

(Festungsstrafe.) Liegt in den Fällen des vorhergehenden §. 51 dem Verbrechen weder Eigennutz, noch sonst eine schändliche Gesinnung zu Grunde, so ist im Straferkenntniß, in so fern nur auf Arbeitshaus- oder Gefängnißstrafe erkannt wird, zugleich auszusprechen, daß dieselbe in einer Festung oder einer andern ihr gleichgestellten Anstalt vollzogen werden soll.

§. 53.

(Zulässigkeit von Schärfungen.) Bei Verbrechen, welchen besondere Bosheit, Eigennutz oder sonst eine schändliche Gesinnung zu Grunde liegt, können die zeitlichen Freiheitsstrafen durch das Urtheil mit Schärfungen verbunden werden.

§. 54.

(Schärfungsarten.) Bei der zeitlichen Zuchthausstrafe können folgende Schärfungen eintreten:

1. Einsame Einsperrung, ununterbrochen nicht länger als zwei Monate;
2. Dunkelarrest (einsame Einsperrung in finsterer Zelle), ununterbrochen nicht länger als vier Tage;
3. Hungerkost, bestehend in Wasser und Brod, oder in Wasser und warmer Suppe, nach einander nicht mehr als sieben Tage, je um den andern Tag;
4. Anlegung von Ketten, ununterbrochen nicht länger als vier Wochen;
5. Verbindung zweier oder mehrerer dieser Schärfungen.

§. 55.

Mit Ausnahme der Ketten können alle im vorhergehenden §. 54 genannten Schärfungen auch bei der Arbeitshaus- und der Gefängnißstrafe eintreten, bei der Festungsstrafe dagegen nur einsame Einsperrung.

§. 56.

Die Amtsgefängnißstrafe ist regelmäßig mit einsamer Einsperrung verbunden, und ebenso die Kreisgefängnißstrafe in den ersten zwei bis vier Wochen, und die Arbeitshaus- und Zuchthausstrafe in den ersten vier bis acht Wochen.

§. 57.

(Zeit ihres Vollzugs.) Die erkannten Schärfungen werden, wo nicht das Gericht etwas Anderes verfügt, sogleich im Anfange der Straferstehung vollzogen.

§. 58.

(Wiederholung.) Die einsame Einsperrung, die nicht über einen Monat gedauert hat, und die Anlegung von Ketten kann nicht eher wieder eintreten, als nach Ablauf einer Zwischenzeit, welche der Dauer der unmittelbar vorhergegangenen Schärfung derselben Art gleich kömmt; und die einsame Einsperrung, welche länger als einen Monat gedauert hat, nicht vor Ablauf eines Monats.

Digitized by Google

§. 59.

Der Dunkelarrest darf im Laufe von vierzehn Tagen nicht mehr als vier Tage betragen, und die Schärfung durch Hungerkost nicht mehr als sieben Tage im Laufe von drei Wochen.

§. 60.

Bei Freiheitsstrafen, welche die Dauer von drei Monaten übersteigen, dürfen in dem vierten und den folgenden Monaten des ersten Jahrs die Schärfungen durch Hungerkost und Dunkelarrest in dem §. 54 Nr. 2 und 3 bestimmten Maße monatlich nicht mehr als einmal eintreten.

§. 61.

Bei Freiheitsstrafen von längerer als einjähriger Dauer finden die Schärfungen (§. 54) in dem zweiten und den folgenden Jahren nicht mehr als viermal des Jahrs, und nach Ablauf von sechs Jahren jährlich nicht mehr als einmal statt.

Die einsame Einsperrung darf in diesen Fällen jedesmal nicht länger als einen Monat dauern.

§. 62.

Die Gefängnißstrafe kann auch dadurch geschärft werden, daß dem Gefangenen die Vergünstigung entzogen wird, sich bessere Kost reichen zu lassen, und zwar entweder während der ganzen Strafzeit oder während eines bestimmten Theils derselben.

Diese Schärfung findet keine Anwendung auf die Festungsgefangenen, welchen die Vergünstigung, sich bessere Kost reichen zu lassen, auch da nicht entzogen werden kann, wo die Arbeitshausstrafe auf der Festung vollzogen wird.

§. 63.

(Berechnung der Strafzeit.) Bei allen Freiheitsstrafen wird die Strafzeit von dem Eintritt in die Strafanstalt an gerechnet, und zwar ein Tag zu vierundzwanzig Stunden, eine Woche zu sieben, ein Monat zu dreißig, ein Jahr zu dreihundertfünfundsechzig Tagen.

§. 64.

Wenn während der Vollziehung einer Freiheitsstrafe, wegen Geistes- oder körperlicher Krankheit eines Strafgefangenen, dessen Versetzung in eine öffentliche Heilanstalt nothwendig wird, so ist die in der letzteren zum Behufe der Herstellung zugebrachte Zeit in seine Strafzeit einzurechnen.

§. 65.

Ebendasselbe gilt von der Zeit der gerichtlichen Haft, welche ein während des Strafvollzugs auf gerichtliche Anordnung aus der Strafanstalt abgeführter Gefangener zu erstehen hat.

§. 66.

(Trennung des Straf- und Untersuchungsverhafts.) Die Zuchthausanstalten dürfen nicht zugleich zur Verwahrung von Untersuchungsgefangenen verwendet werden, und bei den Arbeitshaus- und Kreisgefängnißanstalten kann diese Verwendung nur mit besonderer Genehmigung des Obergerichts stattfinden.

§. 67.

(Disciplinarstrafen.) Vergehen der Gefangenen gegen die Hausordnung oder die Disciplinarvorschriften der Strafanstalt werden von Disciplinarstrafen getroffen, welche, wenn

Digitized by Google

die Vergehen von schwererer Art sind, von der oberaufsehenden Behörde, in den leichteren Fällen aber von dem Vorstande der Strafanstalt erkannt werden.

§. 68.

(Arten derselben.) Als solche Disciplinarstrafen kommen zur Anwendung, und zwar einzeln oder in Verbindung:

I. in allen Strafanstalten:
   1. einsame Einsperrung (§. 54, Nr. 1);
   2. Entziehung oder Beschränkung der nach der Hausordnung den Sträflingen zukommenden Begünstigungen;

II. im Arbeitshaus und Gefängniß ferner:
   1. Dunkelarrest (§. 54, Nr. 2);
   2. Hungerkost (§. 54, Nr. 3) oder Beschränkung in der Kost;
   3. Entziehung der Betten;

III. im Arbeitshaus, außer den in Nr. I. und II. genannten, der Strafstuhl, jedoch nicht über sechs Stunden täglich und nicht mehr als drei Tage nach einander;

IV. im Zuchthaus, außer den in Nr. I., II. und III. genannten, noch ferner die Anlegung von Ketten (§. 54, Nr. 4).

§. 69.

Die Vorschriften der §§. 58 — 61 finden auf die Disciplinarstrafen keine Anwendung.

Die wiederholte Anwendung des Dunkelarrestes oder der Hungerkost nach Erstehung des höchsten Maßes derselben (§. 54, Nr. 2 und 3) kann jedoch auch als Disciplinarstrafe nicht eher eintreten, als nach Ablauf einer Zwischenzeit von wenigstens vier Tagen.

III. Titel.

Von den allgemeinen Voraussetzungen der Zurechnung, von dem Nothstand und von der Nothwehr.

§. 70.

(Mangel der Zurechenbarkeit.) Die Uebertretung eines Strafgesetzes, welche dem Uebertreter weder aus dem Grunde eines rechtswidrigen Vorsatzes, noch aus dem einer Fahrlässigkeit zugerechnet werden kann, ist straflos.

§. 71.

(Mangel der Zurechnungsfähigkeit.) Die Zurechnung ist ausgeschlossen durch jeden Zustand, in welchem das Bewußtsein der Strafbarkeit der Handlung oder die Willkühr des Handelnden fehlt.

§. 72.

(Irrthum in Thatsachen.) Unverschuldeter Irrthum (§. 101) in Thatsachen oder thatsächlichen Verhältnissen, welche eine Handlung zur strafbaren machen oder ihre Strafbarkeit erhöhen, schließt die Zurechnung aus.

Digitized by Google

§. 73.

(Rechtsunwissenheit.) Nichtwissen des Strafgesetzes schließt die gesetzliche Strafe nicht aus; eben so wenig Unwissenheit oder Irrthum in Ansehung der Art oder Größe der Strafe.

§. 74.

(Religiöser Wahn u. s. w.) Auch wird die Zurechnung weder durch die Meinung, als ob die durch das Gesetz verbotene Handlung nach dem Gewissen oder der Religion erlaubt gewesen, noch durch die Beschaffenheit des Beweggrundes oder Endzweckes ausgeschlossen, um dessentwillen der Entschluß zur That gefaßt worden ist.

§. 75.

(Raserei u. s. w.) Zu den Zuständen, welche unter der Voraussetzung des §. 71 die Zurechnung ausschließen, gehört namentlich Raserei, Wahnsinn, Verrücktheit, völliger Blödsinn und vorübergehende gänzliche Verwirrung der Sinne oder des Verstandes.

§. 76.

(Verwirrung.) Der Zustand vorübergehender gänzlicher Verwirrung der Sinne oder des Verstandes schließt jedoch die Zurechnung dann nicht aus, wenn sich der Thäter durch Getränke oder andere Mittel absichtlich in solchen versetzt hatte, um in demselben ein im zurechnungsfähigen Zustande beschlossenes Verbrechen auszuführen, oder wenn in Bezug auf die Handlung, wodurch er sich in jenen Zustand versetzt hat, und die darin verübte That die Bedingungen der Zurechnung zur Fahrlässigkeit (§. 101) vorhanden sind.

§. 77.

(Taubstumme.) Taubstumme, deren Geisteskräfte nicht so weit entwickelt sind, um die Folgen und die Strafbarkeit einer begangenen Uebertretung einzusehen, bleiben straflos.

§. 78.

(Jugend.) Kindern, welche das zwölfte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, können Uebertretungen der Strafgesetze in Bezug auf die gesetzliche Strafe nicht zugerechnet werden.

Sie sind wegen solcher Handlungen lediglich der häuslichen Züchtigung zu überlassen, vorbehaltlich der Ueberweisung der Uebertreter an die Polizeibehörde wegen nöthigenfalls anzuordnender Besserungsmittel.

§. 79.

Ebendasselbe gilt auch von dem Minderjährigen vom zwölften bis zum zurückgelegten sechszehnten Jahre, in so fern sich nicht im einzelnen Falle ergibt, daß er die zur Unterscheidung der Strafbarkeit der Handlung erforderliche Ausbildung bereits erlangt hat. In letzterem Falle tritt bei Minderjährigen von diesem Alter Zurechnung zu gemilderter Strafe in folgender Art ein:

1. die Gefängniß- und Arbeitshausstrafe wird um ein bis drei Viertheile der sonst gesetzlich verschuldeten Dauer herabgesetzt;

2. statt zeitlicher Zuchthausstrafe wird auf Arbeitshausstrafe von einem Jahr bis zu zwölf Jahren, und

Digitized by Google

3. ſtatt der Todes- oder lebenslänglichen Zuchthausſtrafe auf Arbeitshausſtrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren erkannt.

4. Es ſollen dieſe Strafen entweder in eigenen, für jugendliche Verbrecher beſtimmten Strafanſtalten, oder zwar in den ordentlichen Strafanſtalten, jedoch in abgeſonderten Räumen, vollzogen werden.

§. 80.

Bei Minderjährigen, welche das ſechszehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, tritt an die Stelle der verſchuldeten Todesſtrafe lebenslängliches oder zeitliches Zuchthaus nicht unter zehn Jahren.

§. 81.

(Nothſtand.) Die Zurechnung einer an ſich unerlaubten Handlung fällt weg, wenn ſie von dem Handelnden in einem, nicht durch eigenes ſtrafbares Verſchulden herbeigeführten, Nothſtande begangen wurde, um eine gegenwärtige dringende, auf andere Weiſe nicht abwendbare, Gefahr für ſein Leben, oder das Leben ſeines Ehegatten, oder eines Verwandten oder Verſchwägerten, in auf- oder abſteigender Linie, ohne Unterſchied des Grades, in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade einſchließlich, oder der Adoptiveltern oder Adoptivkinder der Pflegeltern oder Pflegkinder deſſelben, oder ſolcher Perſonen abzuwenden, die ihm zur Aufſicht übergeben ſind, oder zu deren Schutz er beſonders verpflichtet iſt.

§. 82.

(Zwang.) Keiner Zurechnung unterliegen Uebertretungen, zu welchen der Uebertreter durch unwiderſtehliche körperliche Gewalt genöthigt worden iſt, oder durch Drohungen, die mit einer gegenwärtigen dringenden, auf andere Weiſe nicht abwendbaren, Gefahr für das Leben des Genöthigten oder einer der in §. 81 bezeichneten Perſonen verbunden waren.

Uebertretungen, zu welchen der Uebertreter durch gegen ihn oder eine der im §. 81 genannten Perſonen angewendete, mit der Gefahr unverzüglicher Verwirklichung verbundene Drohungen mit großen Uebeln anderer Art beſtimmt worden iſt, werden, je nach der Größe des gedrohten Uebels und des in der Uebertretung enthaltenen Verbrechens, von gemilderter, oder ebenfalls von gar keiner Strafe getroffen.

§. 83.

(Ausnahme.) Die Zurechnung fällt in den Fällen der §§. 81 und 82 nicht weg, wenn zur Uebernahme der Gefahr, zu deren Abwendung die Uebertretung geſchah, für den Gefährdeten eine beſondere Rechtspflicht vorhanden war.

§. 84.

(Rechtmäßige Nothwehr.) Die Anwendung von Eigenmacht zur Selbſtvertheidigung gegen begonnene oder eben bevorſtehende rechtswidrige Angriffe iſt unter der Vorausſetzung, daß die drohende Gefahr nicht durch andere dem Bedrohten bekannte Mittel, außer der Eigenmacht, mit Sicherheit und ohne Nachtheil abgewendet werden kann, in folgenden Fällen erlaubt:

1. gegen alle gewaltthätigen, mit Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder Ehre verbundenen Angriffe auf die Perſon ſelbſt;

Digitized by Google

2. gegen Gewaltthaten, welche auf Beschädigung, Hinwegnahme oder Zerstörung von Vermögensgegenständen gerichtet sind;

3. gegen Denjenigen, welcher in eines Andern Besitzthum gewaltthätig einzufallen, einzubrechen, oder sonst auf unerlaubte Weise einzudringen sucht.

§. 85.

(Ihre Straflosigkeit.) Die in solcher Nothwehr geschehene Verletzung oder Tödtung des Angreifers ist straflos, in so fern bei der Ausübung die Grenzen derselben nicht überschritten sind.

§. 86.

(Verletzung eines Dritten.) Unter gleicher Voraussetzung ist auch die Verletzung oder Tödtung eines Dritten straflos, wenn sie zur Abwehr eines mit Gefahr für das Leben des in Nothwehr Versetzten verbundenen Angriffs unvermeidlich war, oder von ihm nach den Umständen des einzelnen Falles als unvermeidlich betrachtet werden durfte.

§. 87.

(Beschränkung der Nothwehr.) Wenn in den Fällen Nr. 2 und 3 des §. 84 das bedrohte Gut im Allgemeinen sowohl, als nach den Verhältnissen des Angegriffenen auch für ihn von nur geringem Werthe ist, und dabei in den Fällen Nr. 3 das Besitzthum, in welches der Angreifer einzufallen, einzubrechen, oder sonst auf unerlaubte Weise einzudringen sucht, nicht zu den Gebäuden oder andern Räumen der im §. 381 Nr. 2 bezeichneten Art gehört, so gilt die zur Abwehr geschehene vorsätzliche Tödtung oder lebensgefährliche Verletzung des Angreifers nicht für entschuldigt.

§. 88.

Diese Beschränkung findet jedoch keine Anwendung auf den Fall der Vertheidigung gegen Räuber, gefährliche (§. 381) oder nächtliche Diebe, noch auf Fälle, wo der Angegriffene aus der Art des Angriffs oder aus andern Umständen zugleich Gefahr für seine Person selbst zu besorgen Grund hatte.

§. 89.

(Deren Ueberschreitung.) Eine Ueberschreitung der Grenzen der Nothwehr ist vorhanden:

1. in den Fällen des §. 87, wenn der Angegriffene, ohne daß die Voraussetzungen des §. 88 vorhanden waren, den Angreifer vorsätzlich getödtet, oder ihm vorsätzlich eine lebensgefährliche Verletzung zugefügt hat;

2. in allen Fällen, wenn dem Angegriffenen nachgewiesen wird, daß er in der Gegenwehr vorsätzlich weiter ging, als nothwendig war, oder er nach den Umständen des einzelnen Falles als nothwendig betrachten durfte, um die Gefahr mit Sicherheit und ohne Nachtheil abzuwenden.

§. 90.

(Vorsätzlich oder fahrlässig.) In den Fällen des §. 89 Nr. 2 hat das Gericht nach den Umständen zu beurtheilen, ob die aus der Ueberschreitung entstandene Verletzung zum Vorsatz oder blos zur Fahrlässigkeit zuzurechnen sei.

Digitized by Google

§. 91.

(Fälle der Strafloſigkeit.) Wenn in den Fällen des §. 89 aus der Beſchaffenheit des Orts, der Zeit, der Perſonen, der Art des Angriffs, der Waffen oder aus andern Umſtänden mit Wahrſcheinlichkeit ſich ergibt, daß der Angegriffene unter der Einwirkung von Ueberraſchung oder Furcht, im Zuſtande geſtörter Beſonnenheit, das Maß erlaubter Vertheidigung überſchritten hat, ſo wird ihm ſolche Ueberſchreitung nicht zur Strafe zugerechnet.

§. 92.

(Strafmilderungsgrund.) Auch wenn eine bei Ueberſchreitung der Nothwehr eingetretene Tödtung oder andere Verletzung dem Angegriffenen zum Vorſatz oder zur Fahrläſſigkeit zuzurechnen iſt, kann demſelben der Umſtand, daß er ſich im Falle erlaubter Nothwehr befand, als Strafmilderungsgrund zu ſtatten kommen.

§. 93.

(Erlaubte Selbſthilfe.) Außer den Fällen der Nothwehr iſt die Selbſthilfe insbeſondere erlaubt:

1. dem rechtmäßigen Beſitzer, innerhalb der in den vorhergehenden §§. 84, 87 und 89 beſtimmten Grenzen der Nothwehr, um Den, der in ſein Beſitzthum gewaltthätig eingefallen, eingebrochen oder ſonſt auf unerlaubte Weiſe eingedrungen iſt, daraus zu vertreiben, oder um eine ihm entwendete Sache Demjenigen, der noch im Fortbringen derſelben begriffen iſt, wieder abzunehmen;

2. dem Eigenthümer oder ſonſt Berechtigten, um Perſonen, an die er aus Verbrechen oder andern Gründen Anſprüche hat, feſtzunehmen und vor die nächſte Gerichts- oder Polizeibehörde zu führen, wenn durch die Flucht derſelben oder durch andere Umſtände die dringende Gefahr begründet iſt, daß ſonſt die obrigkeitliche Hilfe unmöglich würde, oder um unter eben dieſer Vorausſetzung ſolchen Perſonen das von ihm in Anſpruch genommene Gut abzunehmen.

§. 94.

(Beiſtand eines Dritten.) Wer einem Andern, der ſich im Falle erlaubter Nothwehr oder erlaubter Selbſthilfe befindet, beiſteht, dem kommen dabei alle Rechte der Nothwehr oder der Selbſthilfe gleich dem Andern ſelbſt zu ſtatten.

§. 95.

(Ergreifung von Verbrechern.) Jedermann iſt befugt, Verbrecher, welche zur Fahndung obrigkeitlich ausgeſchrieben oder auf friſcher That ertappt ſind, feſtzunehmen und an die nächſte Gerichts- oder Polizeibehörde abzuliefern.

§. 96.

(Beſchränkung der Selbſthilfe.) In den Fällen des §. 93 Nr. 2 findet die Anwendung von Waffen oder andern lebensgefährlichen Werkzeugen gar nicht, und in den Fällen des §. 95 nur unter den Beſchränkungen ſtatt, unter welchen auch die Diener der öffentlichen Gewalt gegen Verbrecher von ihren Waffen Gebrauch machen dürfen.

Digitized by Google

IV. Titel.

Von dem Vorsatze und der Fahrlässigkeit, von Vollendung und Versuch, von Urhebern und Gehilfen.

§. 97.

(Vorsatz.) Jede den Strafgesetzen zuwiderlaufende Handlung, zu welcher sich der Handelnde absichtlich bestimmt hat, und jeder strafbare Erfolg derselben, worauf seine Absicht gerichtet war, wird ihm zum Vorsatz zugerechnet.

§. 98.

(Unbestimmter Vorsatz.) War die Absicht des Handelnden nicht ausschließlich auf einen bestimmten Erfolg gerichtet, sondern unbestimmt auf einen oder den andern von mehreren möglichen Erfolgen, so wird ihm derjenige davon zum Vorsatz zugerechnet, welcher wirklich eingetreten ist.

§. 99.

(Allgemeiner Vorsatz.) Hat Derjenige, dessen Absicht auf ein bestimmtes Verbrechen gerichtet war, in Beziehung auf dessen Ausführung mehrere Handlungen vorgenommen, so wird ihm der eingetretene, von ihm beabsichtigte Erfolg in so fern zum Vorsatz zugerechnet, als er bei der den Erfolg herbeiführenden Handlung seine Absicht nicht geändert hatte, ohne daß es darauf ankömmt, durch welche der vorgenommenen Handlungen der Erfolg herbeigeführt ist.

§. 100.

(Verletzung einer andern Person oder Sache.) Hat der Erfolg einer vorsätzlichen Handlung, wegen Irrthum oder Verwechslung, oder sonst durch Zufall, eine andere Person oder eine andere Sache getroffen, als worauf die Absicht des Handelnden gerichtet war, so wird ihm die That mit dem wirklich eingetretenen Erfolg in so weit zum Vorsatz zugerechnet, als durch die Verschiedenheit zwischen der verletzten Person oder Sache, und derjenigen, auf welche die Absicht des Handelnden gerichtet war, nicht eine schwerere Strafe begründet wird.

§. 101.

(Fahrlässigkeit.) Wenn Jemand eine Handlung begeht, oder eine Handlung, zu der er rechtlich verpflichtet war, unterläßt, aus welcher Handlung oder Unterlassung ohne seine Absicht, eine Rechtsverletzung entspringt, die von ihm nach allgemeiner Erfahrung oder nach seiner besondern Kenntniß bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit oder Beflissenheit vorherzusehen und zu vermeiden gewesen wäre, so wird ihm die eingetretene Verletzung zur Fahrlässigkeit zugerechnet.

§. 102.

(Strafe.) Fahrlässige Uebertretungen werden nur in den Fällen bestraft, in welchen das Gesetz die Fahrlässigkeit nauentlich mit Strafe bedroht hat.

§. 103.

(Zusammentreffen von Vorsatz und Fahrlässigkeit.) Wenn aus einer Handlung, welche auf einen bestimmten, vom Handelnden beabsichtigten Erfolg gerichtet war, ein anderer, von ihm nicht beabsichtigter Erfolg hervorgieng, so wird ihm die That in Bezug auf den beab-

Digitized by Google

sichtigten Erfolg zum Vorsatz, in Bezug auf den eingetretenen andern Erfolg aber zur Fahrlässigkeit zugerechnet, vorausgesetzt, daß im einzelnen Falle die Bedingungen der Strafbarkeit der Fahrlässigkeit (§§. 101 und 102) vorhanden sind.

Bei Ausmessung der Strafe kömmt die Vorschrift des §. 182 zur Anwendung, in so fern nicht ein besonderes Gesetz etwas Anderes verordnet.

§. 104.

(Strafe des vollendeten Verbrechens.) Die volle, im Gesetz einem Verbrechen gedrohte, Strafe findet nur dann Anwendung, wenn dasselbe vollendet ist.

§. 105.

(Begriff desselben.) Ein Verbrechen ist vollendet, wenn die zu seinem Begriffe gehörigen Erfordernisse vorhanden sind, und, in so fern dazu ein bestimmter Erfolg gehört, dieser eingetreten ist.

§. 106.

(Versuch.) Handlungen, wodurch die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens angefangen worden ist, sind als Versuch desselben zu bestrafen.

§. 107.

(Beendigter Versuch.) Hat der Thäter Alles gethan, was von seiner Seite zur Vollendung des beabsichtigten Verbrechens nothwendig war, ist jedoch der zum Begriffe des vollendeten Verbrechens erforderliche Erfolg durch andere dazwischen getretene Umstände, welche ihren Grund nicht in seinem Willen, noch in seiner eigenen Handlungsweise hatten, abgewendet worden, so ist die That als beendigter Versuch des beabsichtigten Verbrechens zu bestrafen.

§. 108.

(Vorbereitung.) Handlungen, wodurch die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens erst vorbereitet, aber noch nicht angefangen wurde, unterliegen keiner Strafe, die Fälle ausgenommen, für welche besondere Gesetze das Gegentheil anordnen.

§. 109.

Besteht die Vorbereitungshandlung selbst aus einer schon an sich strafbaren That, so tritt die hierdurch verschuldete Strafe ein.

§. 110.

(Gebrauch untauglicher Mittel.) Bei Verbrechen, welche vom Gesetz im Falle der Vollendung mit Todesstrafe, oder mit Zuchthausstrafe, oder unbestimmt mit Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bedroht sind, tritt die Strafe des nicht beendigten Versuchs selbst dann ein, wenn sich der Handelnde zur beabsichtigten Ausführung des Verbrechens aus Irrthum, oder Verwechslung, oder sonst durch Zufall statt des Mittels, welches er anzuwenden glaubte, und welches an und für sich wirklich tauglich ist, eines andern, untauglichen Mittels bedient hat.

§. 111.

(Gegenstand, woran das Verbrechen nicht möglich.) War bei Verbrechen, welche vom Gesetz im Falle der Vollendung mit Todesstrafe oder mit Zuchthausstrafe, oder unbestimmt mit Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bedroht sind, der Gegenstand der unternommenen

Digitized by Google

That, oder in den Fällen des §. 100 die Person oder Sache, die aus Irrthum oder Verwechslung oder sonst durch Zufall von der Handlung getroffen wurde, von der Art, daß das beabsichtigte Verbrechen an ihr nicht begangen werden konnte, so tritt da, wo der Thäter Alles gethan hat, was von seiner Seite zur Vollendung des beabsichtigten Verbrechens nothwendig war, die Strafe des nicht beendigten Versuchs ein.

§. 112.

(Strafe: a. des nicht beendigten Versuchs.) Die Strafe des nicht beendigten Versuchs darf bei zeitlichen Freiheits- und bei Geldstrafen niemals die Hälfte der Strafe übersteigen, welche im Falle des vollendeten Verbrechens eingetreten wäre, nicht fünfzehn Jahre Zuchthaus, wenn im Falle der Vollendung Todesstrafe, und nicht zwölf Jahre Zuchthaus, wenn im gleichen Falle lebenslängliche Zuchthausstrafe eintreten würde.

§. 113.

Wo das Gesetz die Strafe des vollendeten Verbrechens nach der Größe der dadurch bewirkten Verletzung oder Beschädigung bestimmt, wird bei der Bestimmung der Strafe des Versuchs angenommen, daß die Absicht des Thäters auf die niedrigste Classe der Verletzung oder Beschädigung gerichtet gewesen sei, in so fern sich nicht aus den Umständen des einzelnen Falles etwas Anderes ergibt.

§. 114.

(b. des beendigten Versuchs.) Die Strafe des beendigten Versuchs (§. 107) darf nicht weniger als zehn Jahre Zuchthaus betragen, wenn im Falle des vollendeten Verbrechens Todesstrafe, nicht weniger als sechs Jahre Zuchthaus, wenn im gleichen Falle lebenslängliche Zuchthausstrafe eintreten würde, und bei zeitlichen Freiheits- und Geldstrafen niemals weniger, als ein Viertheil derjenigen Strafe, die im Falle der Vollendung eingetreten wäre.

§. 115.

Die Strafe des beendigten Versuchs eines Verbrechens, welches im Falle der Vollendung Dienstentsetzung zur Folge haben würde, besteht in Dienstentsetzung oder Dienstentlassung, und, wenn es im Falle der Vollendung Dienstentlassung zur Folge hätte, ebenfalls in Dienstentlassung; die Strafe des nicht beendigten Versuchs bei Verbrechen, welche im Falle der Vollendung mit Dienstentsetzung zu bestrafen wären, in Dienstentlassung, und bei Verbrechen, welche im Falle der Vollendung von Dienstentlassung getroffen würden, in Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten.

§. 116.

Wo das Gesetz das vollendete Verbrechen mit bleibender Entziehung des Gewerbsbetriebs oder der öffentlichen Berechtigung bedroht, kann solche Entziehung in Fällen des nicht beendigten und des beendigten Versuchs auf eine, im Urtheil zu bestimmende Zeit von sechs Monaten bis zu sechs Jahren, oder nach Umständen ebenfalls für immer erkannt werden.

§. 117.

(Freiwilliges Aufgeben des versuchten Verbrechens.) Hat der Thäter nach einem nicht beendigten Versuche das Verbrechen freiwillig wieder aufgegeben, so sind die

Digitized by Google

Versuchshandlungen als solche straflos. Enthalten sie jedoch selbst ein eigenes Verbrechen, so tritt die hierdurch verschuldete Strafe ein.

§. 118.

(Abwendung des Erfolgs durch den Thäter.) Hat der Thäter nach beendigtem Versuche das Eintreten des strafbaren Erfolgs selbst abgewendet und das Verbrechen freiwillig wieder aufgegeben, so gilt dieß als Strafmilderungsgrund.

§. 119.

(Urheber.) Als Urheber eines Verbrechens ist nicht nur Derjenige zu bestrafen, welcher dasselbe begangen hat, sondern auch der Anstifter, welcher dadurch Ursache des Verbrechens geworden ist, daß er den Thäter vorsätzlich zu dem Entschlusse, dasselbe zu begehen, bestimmt hat.

§. 120.

(Geminderte Strafbarkeit des Anstifters.) Jedoch kann die Strafe des Anstifters bis zu der eines Gehilfen (§. 136) herabsinken, wenn in der Einwirkung des Anstifters auf den Thäter nicht die alleinige Ursache des Verbrechens liegt, sondern der letztere noch durch eigene, von dem Anstifter nicht hervorgerufene Beweggründe zur Ausführung des Verbrechens bestimmt wurde.

§. 121.

Hat der Thäter bei der Ausführung des Verbrechens einen strafbareren Erfolg herbeigeführt, als worauf die Anstiftung gerichtet war, so wird dieser Erfolg dem Anstifter unter den Voraussetzungen der §§. 101 und 102 zur Fahrlässigkeit zugerechnet.

§. 122.

(Auftrag zum Verbrechen.) Wurde von einer Person zur Begehung eines Verbrechens ein Auftrag ertheilt, oder für dieselbe ein Lohn gegeben oder versprochen, so sind, so bald der Andere den Auftrag angenommen, oder die Begehung des Verbrechens zugesagt, oder in Folge des ihm gegebenen oder versprochenen Lohns oder des ertheilten Auftrags zur Ausführung des Verbrechens bereits Vorbereitungshandlungen unternommen hat, beide Theile wegen nicht beendigten Versuchs des beabsichtigten Verbrechens zu bestrafen.

Sie bleiben jedoch straflos, wenn sie das verbrecherische Unternehmen, ehe es zu einem Anfange der Ausführung kam, freiwillig wieder aufgegeben haben.

§. 123.

(Strafloſigkeit des Anstifters.) Der Anstifter bleibt straflos:

1. wenn er die Gründe, durch welche er den Andern zu dem verbrecherischen Entschlusse bestimmte, vollständig wieder aufgehoben, und der Letztere nur aus andern (eigenen) Gründen das Verbrechen dennoch ausgeführt hat; oder

2. wenn er, nachdem ihm die Verhinderung der Begehung durch Abmahnung des Andern nicht gelungen, oder die Abmahnung ihm ohne sein Verschulden nicht möglich gewesen ist, der Obrigkeit von dem bevorstehenden Verbrechen so zeitig die Anzeige gemacht hat, daß sie dasselbe verhindern konnte; oder

3. wenn er das Verbrechen, ehe es zu einem Anfang der Ausführung kam, selbst abgewendet oder verhindert hat, oder wenn er in Fällen, wo er die Ausführung erst nach unter-

Digitized by Google

nommenen Versuchshandlungen abgewendet oder verhindert hat, den Thäter vorher abmahnte, oder ihm eine frühere Abmahnung nicht möglich war.

§. 124.

(Strafmilderung für den Anstifter.) Hat der Anstifter ohne die Voraussetzungen des §. 123 Nr. 1 die angewendeten Bestimmungsgründe, so viel an ihm lag, aufzuheben, oder den Andern, so viel an ihm lag, von dem Verbrechen wieder abzuhalten gesucht, der Andere aber dasselbe dennoch ausgeführt, oder hat der Anstifter, in den Fällen des §. 123 Nr. 2 vor gemachter Anzeige die Verhinderung oder Abmahnung, wo sie ihm möglich war, unterlassen, so wird er von der Strafe des nicht beendigten Versuchs getroffen.

§. 125.

(Verbrecherische Verbindung.) Die Verabredung Mehrerer zur Ausführung eines gemeinschaftlich bezweckten Verbrechens hat in Bezug auf die Zurechnung des Erfolgs die Wirkung, daß, wenn das verabredete Verbrechen ausgeführt wurde, jeder Theilnehmer, welcher in Folge der Verabredung vor oder bei oder nach der That mitgewirkt, oder durch seine Gegenwart bei der Ausführung sich zur Mitwirkung bereit gezeigt hat, von der auf dieses Verbrechen gesetzten Strafe getroffen wird.

§. 126.

(Strafe.) Ist die vom Gesetz gedrohte Strafe keine völlig bestimmte, so wird das jeden einzelnen Theilnehmer treffende Maß derselben innerhalb der gesetzlichen Grenzen nach dem Verhältnisse seines Einflusses auf den gemeinschaftlichen verbrecherischen Entschluß, und seiner Mitwirkung vor, bei oder nach der That selbst bestimmt.

§. 127.

Die Strafe eines Theilnehmers kann im einzelnen Falle bis zur Strafe eines bloßen Gehilfen herabsinken, wenn sowohl sein Einfluß auf den gemeinschaftlichen verbrecherischen Entschluß, als seine Mitwirkung vor, bei oder nach der That nur gering gewesen ist.

§. 128.

(Strafe der bloßen Eingehung.) Schon die bloße Eingehung der Verbindung zur Ausführung eines gemeinschaftlich bezweckten Verbrechens wird von der Strafe des nicht beendigten Versuchs getroffen, wenn gleich noch keine Handlung darauf erfolgt ist, welche einen Anfang der Ausführung enthält.

Wurde jedoch das Unternehmen, ehe es zu einem Anfang der Ausführung kam, freiwillig wieder aufgegeben, so bleiben die Theilnehmer straflos.

§. 129.

Derjenige Theilnehmer, welcher die verbrecherische Verbindung angestiftet, wird im Falle des vollendeten Verbrechens selbst dann von der Strafe des Urhebers getroffen, wenn er weder vor, noch bei, noch nach der That auf irgend eine Weise mitgewirkt hat, der gemeine Theilnehmer aber unter der nämlichen Voraussetzung von der Strafe des beendigten Versuchs.

§. 130.

Hatte derjenige Theilnehmer, der die verbrecherische Verbindung angestiftet hat, im Falle des vorhergehenden §. 129 vor der That die Uebrigen von der Ausführung, so viel an ihm lag, abzu-

Digitized by Google

halten sich bemüht, und denselben seinen Austritt aus der Verbindung ausdrücklich erklärt, so trifft ihn die Strafe des beendigten Versuchs, den gemeinen Theilnehmer aber unter der nämlichen Voraussetzung, oder wenn er auch nur seinen Austritt erklärt hat, die Strafe des nicht beendigten Versuchs.

§. 131.

Der Anstifter sowohl, als ein anderer Theilnehmer bleibt straflos:

1. wenn er der Obrigkeit von dem bevorstehenden Verbrechen so zeitig die Anzeige gemacht hat, daß sie dasselbe verhindern konnte; oder

2. wenn er das Verbrechen, ehe es zu einem Anfang der Ausführung kam, selbst abgewendet oder verhindert hat, oder wenn er in Fällen, wo er die Ausführung erst nach unternommenen Versuchshandlungen abgewendet oder verhindert hat, den Thäter vorher abmahnte, oder ihm die frühere Abmahnung nicht möglich war.

Für den Anstifter tritt auch im Falle des Absatzes 1 nur unter der Voraussetzung Strafosigkeit ein, daß er die Anzeige bei der Obrigkeit gemacht hat, nachdem ihm die Verhinderung des Verbrechens durch Abmahnung der andern Theilnehmer nicht gelungen oder die Abmahnung ihm ohne sein Verschulden nicht möglich gewesen ist.

§. 132.

Hat der Anstifter in Fällen des §. 131 Nr. 1 vor gemachter Anzeige die Verhinderung oder Abmahnung, wo sie ihm möglich war, unterlassen, so wird er von der Strafe des nicht beendigten Versuchs getroffen.

§. 133.

Hat ein Theilnehmer an einer verbrecherischen Verbindung bei der Ausführung einen strafbareren Erfolg herbeigeführt, als verabredet war, so wird dieser Erfolg auch den andern Theilnehmern unter den Voraussetzungen der §§. 101 und 102 zur Fahrlässigkeit zugerechnet.

§. 134.

(Gehilfe.) Wer das vorsätzliche Verbrechen eines Andern wissentlich erleichtert oder befördert, ist als Gehilfe zu bestrafen.

§. 135.

Als Gehilfe ist namentlich anzusehen:

1. wer den verbrecherischen Entschluß Anderer durch Rath, Ueberredung, Belehrung, Täuschung, Verführung befördert oder bestärkt, dem Verbrecher Mittel oder Gelegenheit zur Ausführung anzeigt oder verschafft, oder Hindernisse der Ausführung wegräumt;

2. wer im Zeitpunkt der Ausführung der That durch Theilnahme an der Haupthandlung oder durch Wachestehen, Kundschaftgeben oder auf andere Weise Beistand leistet, oder die Entstehung der verbrecherischen Wirkung oder die Größe derselben befördert;

3. wer dem Verbrecher in Folge einer der That vorhergegangenen Zusage durch Handlungen, die eine Begünstigung (§. 142) ausmachen, nach der That förderlich geworden ist.

§. 136.

(Strafe der Gehilfen.) Die Beihilfe wird von geringerer Strafe getroffen, als die Urheberschaft, nämlich:

Digitized by Google

1. von lebenslänglicher oder zeitlicher Zuchthausstrafe bei Verbrechen, die mit Todesstrafe bedroht sind;

2. bei andern Verbrechen aber von einem geringern Maß der auf das Verbrechen gesetzten Strafe, oder der nächsten geringern Strafart.

§. 137.

Bei Ausmessung der Strafe der Gehilfen nach dem im vorhergehenden §. 136 bestimmten Maßstab wird in Fällen, wo die That des Urhebers als Rückfall zu bestrafen, der Gehilfe selbst aber nicht rückfällig ist, nicht die auf den Rückfall gesetzte, sondern die einem nicht rückfälligen Urheber gedrohte Strafe zu Grunde gelegt, in Fällen dagegen, wo die That der Gehilfen als Rückfall erscheint, die einem, in gleicher Weise rückfälligen Urheber gedrohte Strafe.

Andere auf die Strafbarkeit einwirkende persönliche Verhältnisse oder Zustände der Gehilfen kommen, wo das Gesetz nicht etwas Anderes verfügt, nur als Strafausmessungsgründe innerhalb der im §. 136 bestimmten Grenzen, und die zu den gesetzlichen Milderungsgründen gehörenden persönlichen Verhältnisse und Zustände desselben als Strafmilderungsgründe in Betracht.

§. 138.

Wurde von dem Urheber ein schwereres Verbrechen oder ein Verbrechen von schwererer Art vollbracht, als worauf nach der Meinung und Absicht des Gehilfen seine Beihilfe gerichtet war, so wird, in so fern ihm nicht jener eingetretene sträflichere Erfolg im einzelnen Falle zur Fahrlässigkeit zuzurechnen ist, bei der Ausmessung der Strafe desselben die Strafe desjenigen Verbrechens zu Grunde gelegt, auf welches, seiner Absicht nach, seine Beihilfe gerichtet gewesen ist.

§. 139.

Hat der Gehilfe durch Theilnahme an der Haupthandlung bei Ausführung des Verbrechens wissentlich einen solchen Beistand geleistet, ohne welchen der Andere das Verbrechen nicht hätte vollbringen können, so kann gegen ihn die volle Strafe des begangenen Verbrechens erkannt werden.

§. 140.

Die Strafe des Gehilfen kann im einzelnen Falle unter das im §. 136 bestimmte niedrigste Maß herabsinken, wenn seine Handlung oder Unterlassung in seinen persönlichen Verhältnissen zum Urheber eine besondere Entschuldigung findet.

§. 141.

Wer dem Thäter Beihilfe zugesagt, aber nicht geleistet hat, ist nur dann straflos:

1. wenn er die Zurücknahme seiner Zusage dem Thäter vor angefangener Ausführung der That ausdrücklich erklärt, oder

2. wenn er, wo ihm dieß ohne sein Verschulden nicht mehr möglich war, die Ausführung des Verbrechens selbst abgewendet, oder unter der gleichen Voraussetzung

3. der Obrigkeit so zeitige Anzeige gemacht hat, daß sie dasselbe verhindern konnte.

§. 142.

(Begünstigung.) Wer ohne vorheriges Einverständniß dem Verbrecher erst nach der That in Beziehung auf das Verbrechen wissentlich Vorschub leistet, indem er ihm hinsichtlich der Sicherung oder des Genusses der Vortheile aus dem Verbrechen förderlich, oder ihm zur Vereitelung der gerichtlichen Verfolgung behilflich ist, wird des besondern Vergehens der Begünstigung schuldig.

Digitized by Google

Unter dieſer Vorausſetzung gehört namentlich hierher:

1. wer wiſſentlich Verbrecher bei ſich aufnimmt und verbirgt, oder ihnen zur Flucht behilflich iſt;

2. wer Verbrechern vorſätzlich durch Vertilgung der Spuren des Verbrechens oder der Beweismittel Hilfe leiſtet, oder zu ſolcher Vertilgung mitwirkt;

3. wer die durch das Verbrechen gewonnenen Sachen wiſſentlich in Verwahrung nimmt, verheimlicht, an ſich bringt, oder zu deren Abſatz an Andere verhilft.

§. 143.

(Strafe.) Die Begünſtigung wird, mit Rückſicht auf die Größe und Beſchaffenheit des Hauptverbrechens und auf die Beweggründe, von Gefängniß- oder Geldſtrafe getroffen, die Fälle ausgenommen, welche durch beſondere Geſetze ausdrücklich mit andern Strafen bedroht ſind.

§. 144.

Wer ſich der Begünſtigung von Verbrechen gewerbsmäßig ſchuldig macht, iſt mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu ſechs Jahren zu beſtrafen, und in Fällen, wo er zu ſolcher Begünſtigung einen ihm zuſtehenden ſelbſtſtändigen Gewerbsbetrieb oder eine ihm zuſtehende öffentliche Berechtigung mißbraucht hat, zugleich mit zeitlicher oder bleibender Entziehung dieſes Gewerbsbetriebs oder dieſer Berechtigung.

§. 145.

(Strafloſigkeit.) Ehegatten, Verwandte und Verſchwägerte in auf- und abſteigender Linie ohne Unterſchied des Grades, Brüder und Schweſtern und Verſchwägerte deſſelben Grades, Adoptiveltern und Adoptivkinder, Pflegeltern und Pflegkinder, Vormünder und Mündel des Schuldigen ſind von der Strafe der Begünſtigung frei, wenn dieſe bloß zum Schutze des Thäters gegen Entdeckung oder gerichtliche Verfolgung ſtatt gefunden hat.

§. 146.

(Unterlaſſene Verhinderung von Verbrechen.) Wer nach erlangter glaubhafter Kenntniß von dem Vorhaben eines Andern, ein beſtimmtes, mit Todes- oder lebenslänglicher oder zeitlicher Zuchthausſtrafe nicht unter zehn Jahren bedrohtes Verbrechen zu begehen, ſolches nicht durch zeitige Anzeige bei der Obrigkeit, oder durch Warnung der Gefährdeten, oder durch andere in ſeiner Macht ſtehende Mittel, ſo weit es ohne Gefahr für ihn ſelbſt oder Einen ſeiner Angehörigen (§. 81) geſchehen konnte, zu verhindern geſucht hat, wird, wenn es zum Anfange der Ausführung des Verbrechens kam, von Gefängniß- oder Geldſtrafe getroffen, oder in ſchwereren Fällen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren beſtraft.

§. 147.

Er iſt jedoch von der Pflicht zu dieſer Anzeige oder Warnung frei, wenn ſie ein Einſchreiten der Obrigkeit gegen eine Perſon nach ſich ziehen könnte, zu welcher derſelbe in einem der im §. 145 bezeichneten Verhältniſſe ſteht, oder wenn er die Kenntniß unter dem Siegel der Beichte erlangt hat, in ſo weit die Anzeige oder Warnung eine Verletzung des Beichtgeheimniſſes enthalten würde.

Digitized by Google

V. Titel.

Von der Anwendung völlig bestimmter und unbestimmter Strafgesetze, von der Ausmessung der Strafe bei unbestimmten Strafgesetzen, von Strafmilderung und Strafverwandlung.

§. 148.

(Anwendung völlig bestimmter Strafen.) Strafen, welche im Gesetze sowohl dem Grade als der Art nach völlig bestimmt sind, hat der Richter unverändert anzuwenden, die Fälle ausgenommen, in welchen gesetzlich anerkannte Gründe zur Strafmilderung oder zur Strafverwandlung vorhanden sind.

§. 149.

(Anwendung unbestimmter Strafgesetze.) So weit das Gesetz die Strafe der Art oder Größe nach unbestimmt gelassen hat, wird sie vom Richter innerhalb der gesetzlichen Grenzen, nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, bestimmt.

§. 150.

(Gründe der Strafbarkeit.) Bei dieser Bestimmung hat der Richter theils auf die Schädlichkeit und Gefährlichkeit der zu bestrafenden Handlung, theils auf die Bösartigkeit und Stärke des auf die Hervorbringung des Verbrechens gerichteten Willens Rücksicht zu nehmen.

Hat er nach der Verschiedenheit der Fälle, die ein Strafgesetz umfaßt, die Stufe ermittelt, welche der einzelne Fall nach der Schädlichkeit und Gefährlichkeit der zu bestrafenden Handlung darunter einnimmt, so prüft er, ob die Strafbarkeit des Thäters auch nach der Bösartigkeit und Stärke des auf Hervorbringung des Verbrechens gerichteten Willens (§§. 151 und 152) auf der nämlichen Stufe der Strafbarkeit stehe, und je nachdem der Thäter in dieser Beziehung strafbarer oder minder strafbar erscheint, wird die der That an sich entsprechende Strafe verhältnißmäßig erhöht oder herabgesetzt.

§. 151.

(Straferhöhungsgründe.) Rücksichtlich der Bösartigkeit und Stärke des auf die Hervorbringung des Verbrechens gerichteten Willens steigt die Strafbarkeit insbesondere:

1. je zahlreichere und wichtigere Beweggründe für die Unterlassung der That vorhanden waren, je vielfältigere und größere Pflichten von dem Thäter verletzt wurden, und je mehr derselbe im Stande war, diese Beweggründe und Pflichten deutlich zu erkennen;

2. je mehrere und größere Hindernisse oder Gefahren die That erschwerten, und je mehr Geflissenheit, List, Dreistigkeit oder Grausamkeit zur Vorbereitung oder Vollbringung derselben angewendet wurden;

3. je geringfügiger die äußern Veranlassungen zur That waren, und je mehr der Thäter ohne äußere Veranlassung die Gelegenheit dazu selbst aufgesucht hat;

4. je mehr der Thäter durch seinen früheren Lebenswandel Verdorbenheit und Hang zu strafbaren Handlungen gezeigt, je öfter und in je kürzeren Zwischenräumen er das nämliche oder gleichartige Verbrechen begangen hat, je zahlreichere und größere Strafen früher gegen ihn erkannt und ganz oder theilweise vollzogen worden sind, und je kürzer der Zeitraum ist zwischen der frühern Verurtheilung oder Bestrafung und der jetzigen Uebertretung.

Digitized by Google

§. 152.

(Strafminderungsgründe.) In der nämlichen Rücksicht vermindert sich dagegen die Strafbarkeit des einzelnen Falles insbesondere:

1. wenn der Thäter den Umfang der Gefährlichkeit und die Größe der Strafwürdigkeit seiner Handlung nicht eingesehen hat;

2. wenn er durch Noth, oder durch Ueberredung, Täuschung, Verführung, Befehl oder Drohung zur strafbaren Handlung verleitet worden ist;

3. wenn der Thäter in einer besonders aufgeregten und an sich zu entschuldigenden Gemüthsbewegung gehandelt hat, ohne daß er sich in diesen Fällen Nr. 1, 2 und 3 in einem Zustande befand, durch welchen die Zurechnung ausgeschlossen oder eine Strafmilderung (§. 153) begründet ist;

4. wenn sein voriger Lebenswandel oder seine Handlungen und sein Benehmen bei oder nach der That zeigen, daß keine Verdorbenheit des Willens vorhanden ist, wie namentlich

5. wenn er die schädlichen Folgen der strafbaren Handlung selbst zu verhindern, oder den schon verursachten Schaden wieder gut zu machen, aus freiem Antriebe thätig bemüht war; oder

6. wenn er sich dem Gerichte selbst als den Schuldigen angegeben, oder im Anfange der Untersuchung und ohne noch überführt zu sein, seine Schuld bekannt hat.

§. 153.

(Strafmilderung bei bestimmten und unbestimmten Strafgesetzen.) Die Zulässigkeit einer mildern Strafe, als das Gesetz gedroht hat (Strafmilderung) wird begründet:

1. durch das jugendliche Alter des Schuldigen, nach den in den §§. 79 und 80 aufgestellten Bestimmungen;

2. durch diejenigen Zustände, welche nach den §§. 71, 75, 77, 81 und 82 beim Dasein des dort vorausgesetzten Grades alle Zurechnung ausschließen, in so fern sie im einzelnen Falle diesem Grade nahe kommen.

§. 154.

(Deren Wirkung.) Bei dem Dasein von Strafmilderungsgründen erkennt der Richter bei bestimmten Strafen auf eine mildere Strafe, als das Gesetz gedroht hat, bei den Verbrechen jedoch, die mit Todesstrafe bedroht sind, nicht auf geringere Strafe als zeitliches Zuchthaus; bei unbestimmten Strafgesetzen auf ein geringeres Strafmaß innerhalb der gesetzlichen Grenzen der gedrohten Strafe, oder selbst auf eine unter das gedrohte niedrigste Maß herabgehende Strafe. Kann die Milderung innerhalb der nämlichen Strafart in genügendem Maße nicht bewirkt werden, so ist zu der nächsten geringeren Strafart herabzugehen, bei den Verbrechen jedoch, die mit Zuchthausstrafe von weniger als drei Jahren bedroht sind, bis auf Kreisgefängniß.

Ist das Verbrechen mit Dienstentlassung bedroht, so ist bei dem Dasein eines Milderungsgrundes auf eine geringere, als die im §. 169 bestimmte stellvertretende Strafe zu erkennen, und bei den mit Dienstentsetzung bedrohten Verbrechen auf Dienstentlassung oder ebenfalls auf eine geringere Strafe, als diejenige, welche nach §. 169 die Stelle der Dienstentlassung vertritt.

§. 155.

Wenn einem Verbrecher, der sich in dem im §. 79 oder 80 bezeichneten jugendlichen Alter

Digitized by Google

befindet, noch ein weiterer Milderungsgrund zu statten kommt, so dient die im §. 79 oder 80 bestimmte Strafe zur Grundlage, um nach §. 154, Abs. 1 zu bemessen, wie weit davon in Folge der Milderung herabgegangen werden könne.

§. 156.

(Unverschuldete Haft.) Hat der Schuldige während des Strafverfahrens eine rechtswidrige oder eine ohne sein Verschulden verlängerte Haft erduldet, so wird ihm, in so fern ihn eine zeitliche Freiheitsstrafe trifft, an dieser, als bereits erstanden, eben so viel Zeit abgerechnet, als die Dauer der rechtswidrigen Haft oder ihrer unverschuldeten Verlängerung beträgt, wenn gleich dadurch der noch zu erstehende übrige Theil der Strafe unter das niedrigste Maß der erkannten Strafart herabsinkt.

§. 157.

Trifft den Schuldigen, der während des Strafverfahrens eine rechtswidrige oder eine ohne sein Verschulden verlängerte Haft erduldet hat, eine Geldstrafe, so findet gleiche Abrechnung in der Weise statt, daß hierbei der im §. 162 für deren Verwandlung in Gefängnißstrafe festgesetzte Maßstab zur Anwendung kömmt.

§. 158.

(Untersuchungshaft und andere Uebel als Strafminderungsgrund.) Außer den Fällen der vorhergehenden §§. 156 und 157 wird die während des Strafverfahrens erduldete Haft, in so fern nicht der Angeschuldigte deren Verlängerung durch Läugnen wahrer, oder durch Anführung unwahrer Thatsachen, selbst verschuldet hat, als Strafminderungsgrund berücksichtigt.

Auch andere Uebel, welche der Angeschuldigte von der Behörde oder deren Dienern rechtswidrig erlitten hat, kommen bei Ausmessung der Strafe zu deren Minderung in Betracht.

§. 159.

(Strafverwandlung: a. bei Geldstrafen.) Die Verwandlung gesetzlich gedrohter, oder gerichtlich erkannter Geldstrafen in Freiheitsstrafe findet nur statt:

1. bei Minderjährigen auf den Antrag der Eltern; und
2. bei Personen, welche und in so weit sie die Geldstrafe nicht zu bezahlen vermögen.

§. 160.

Jedoch können die Gerichte eine gleiche Verwandlung eintreten lassen:

1. bei den unter Vormundschaft stehenden Minderjährigen auf den Antrag des Vormunds; und
2. bei den unter Pflegschaft stehenden Verschwendern.

§. 161.

Bei Geldstrafen, welche nach dem Gesetz dem Verletzten zufallen, findet die Verwandlung nur in so fern statt, als der Verletzte in den Fällen des §. 159 Nr. 1 und des §. 160 dazu einwilligt, oder in den Fällen des §. 159 Nr. 2 vor Ablauf von vier Wochen, vom Tage der Rechtskraft des ihm verkündeten Urtheils an gerechnet, um dessen Vollziehung nachsucht, und von der Zeit an, wo sich die Zahlungsunvermögenheit zeigte, innerhalb weiterer vier Wochen auf die Verwandlung in Freiheitsstrafe angetragen hat.

§. 162.

(Maßstab.) Bei der Verwandlung von Geldstrafen in Gefängnißstrafen wird die Summe von einem bis zu vier Gulden einer Gefängnißstrafe von vierundzwanzig Stunden gleich gerechnet.

Digitized by Google

§. 163.

Wenn Geldstrafen, welche nach §. 159 in Freiheitsstrafen zu verwandeln sind, den Betrag von Eintausend Gulden übersteigen, so können dieselben in Arbeitshausstrafe verwandelt werden, wobei die Summe von einem Gulden dreißig Kreuzern bis sechs Gulden der Arbeitshausstrafe von vierundzwanzig Stunden gleich geachtet wird.

Die Arbeitshausstrafe kann jedoch in diesem Falle die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigen.

§. 164.

Nach den nämlichen Vorschriften (§§. 162 und 163) geschieht die Verwandlung unter den Voraussetzungen der §§. 159 und 160 auch in den Fällen, wo das Gesetz die Geldstrafe zugleich neben einer Freiheitsstrafe gedroht hat. Bei der Verbindung der sich so ergebenden mit der sonst verschuldeten Freiheitsstrafe kommen die Vorschriften der §§. 170 bis 174 zur Anwendung.

§. 165.

(b. Bei Freiheitsstrafen.) Wenn mehrere rechtskräftige Urtheile, welche auf Freiheitsstrafen verschiedener Art erkennen, an dem Verurtheilten zu vollziehen sind, oder wenn gegen den Verurtheilten während der Strafvollziehung eine Freiheitsstrafe anderer Art zu erkennen ist, so tritt eine Verwandlung der gelinderen Strafart in die erkannte härtere ein, wobei sechs Monate Zuchthaus neun Monaten Arbeitshaus, und sechs Monate Arbeitshaus neun Monaten Gefängniß gleich geachtet werden.

§. 166.

Die Verwandlung in eine geringere Strafart nach dem nämlichen Maßstab tritt ein, wenn da, wo das Gesetz die Uebertretung nur mit einem bestimmten Theile der auf ein anderes Verbrechen gesetzten Strafe bedroht hat, die im einzelnen Falle verschuldete Strafe unter das niedrigste Maß jener Strafart herabsinken würde. Wenn dagegen da, wo das Gesetz ein Verbrechen mit einer nach der Strafe eines andern Verbrechens zu bemessenden höhern Strafe bedroht hat, die im einzelnen Falle verschuldete Strafe innerhalb des gesetzlichen Maßes jener Strafart nicht mehr erkannt werden kann, so wird die Strafe mit Ueberschreitung des höchsten Maßes in der nämlichen Strafart erkannt, ohne daß eine Verwandlung in die härtere Strafart stattfindet.

§. 167.

(Verbrechen während des Strafvollzugs.) Die Freiheitsstrafen, welche der Verurtheilte während der Strafvollziehung durch neue Verbrechen verschuldet, sind, in so fern sie in Folge eingetretener Verwandlung unter das niedrigste gesetzliche Maß der Strafart herabsinken, den beschränkenden Vorschriften der §§. 13 und 34 nicht unterworfen, und werden in allen Fällen mit Schärfungen verbunden, die, wo nicht das Gericht etwas Anderes verfügt, sogleich zu vollziehen sind, ohne Berücksichtigung der durch die §§. 58 bis 61 sonst vorgeschriebenen Zwischenräume.

Jedoch findet auch hier die wiederholte Anwendung des Dunkelarrestes oder der Hungerkost nach Erstehung des im §. 54 Nr. 2 und 3 bestimmten höchsten Maßes derselben nicht statt vor Ablauf einer Zwischenzeit von vier Tagen.

§. 168.

Wenn während der Vollziehung einer lebenslänglichen Zuchthausstrafe der Verurtheilte ein

Digitized by Google

neues Verbrechen verübt, so wird gegen ihn, in so fern dasselbe nicht Todesstrafe nach sich zieht, statt der verschuldeten Strafe auf Anwendung einer oder mehrerer Schärfungen erkannt.

§. 169.

(c. Bei Dienstentsetzung und Dienstentlassung.) Wenn die Strafe der Dienstentsetzung oder der Dienstentlassung nicht angewendet werden kann, weil der Schuldige seine öffentlichen Aemter und die davon abhängenden Rechte wegen einer andern Handlung, sei es in Folge eines gerichtlichen Erkenntnisses oder im Verwaltungswege früher schon verloren hat, so tritt statt der Dienstentsetzung Arbeitshausstrafe von einem Jahre bis zu zwei Jahren, statt der Dienstentlassung Kreisgefängniß von sechs Monaten bis zu einem Jahre ein.

VI. Titel.

Von der Bestrafung zusammentreffender Verbrechen.

§. 170.

(Straferhöhung bei zusammentreffenden Verbrechen.) Wenn mehrere mit zeitlichen Freiheitsstrafen bedrohte Verbrechen derselben Person als Gegenstand des nämlichen Strafurtheils zusammentreffen, so ist, wo nicht ein besonderes Gesetz etwas Anderes verordnet, auf die schwerste der verschuldeten Strafen mit angemessener Erhöhung derselben zu erkennen.

§. 171.

(Art und Maß.) Die Erhöhung geschieht mittelst Hinzurechnung von wenigstens einem Drittheile und höchstens zwei Drittheilen der übrigen Strafen.

§. 172.

(Verwandlung.) Bei dem Zusammentreffen von Verbrechen, welche mit Freiheitsstrafen verschiedener Art bedroht sind, werden, um das Maß der Erhöhung der verschuldeten schwersten Strafe zu bestimmen, die gelinderen Strafarten nach Maßgabe des §. 165 in die härteren verwandelt.

§. 173.

(Ueberschreitung des Strafmaßes.) Bei der Erhöhung (§§. 170 und 171) kann der Richter das höchste Maß der Strafart, zu der die verschuldete schwerste Strafe gehört, wenn sie in Gefängniß oder Arbeitshaus besteht, so weit überschreiten, als durch die Hinzurechnung von höchstens zwei Drittheilen der übrigen Strafen nöthig wird.

§. 174.

(Höchstes Maß der Freiheitsstrafen.) Für den besondern Fall zusammentreffender Verbrechen besteht das höchste Maß der zeitlichen Zuchthausstrafe in dreißig Jahren, und für eben diesen Fall das höchste Maß der Arbeitshausstrafe in zwanzig Jahren und das höchste Maß der Kreisgefängnißstrafe in sechs Jahren.

§. 175.

(Bei der Todesstrafe u. s. w.) Durch die Todes- und durch die lebenslängliche Zuchthausstrafe werden alle andern Strafen oder Strafzusätze wegen zusammentreffender Verbrechen ausgeschlossen.

Digitized by Google

§. 176.

(Bei Dienstentsetzung u. s. w.) Bei dem Zusammentreffen von Dienstverbrechen, wodurch Dienstentsetzung und zugleich Dienstentlassung, oder eine dieser Strafen mehrmals verschuldet ist, wird nach Maßgabe der §§. 169 und 171 auf einen Zusatz von Arbeitshaus- oder Kreisgefängnißstrafe erkannt.

§. 177.

(Zusammentreffende Geldstrafen.) Wenn Geldstrafen zusammentreffen, so werden sie zusammengerechnet, und kommen, ohne Rücksicht auf die Größe der Summe, in ihrem Gesammtbetrage zur Anwendung.

§. 178.

(Mit Freiheitsstrafen u. s. w.) Wenn Geldstrafen und zeitliche Freiheitsstrafen mit einander, oder mit Dienstentsetzung oder Dienstentlassung zusammentreffen, so kommen diese Strafen neben einander zugleich zur Anwendung.

§. 179.

Die in den vorhergehenden §§. 170 bis 178 enthaltenen Vorschriften kommen auch dann zur Anwendung, wenn ein von einem Verurtheilten vor der Verurtheilung begangenes Verbrechen nach derselben Gegenstand eines neuen Strafurtheils wird, in so fern derselbe die bei der ersten Verurtheilung gegen ihn erkannte Strafe nicht bereits erstanden hat.

§. 180.

(Fortgesetzte Verbrechen.) Mehrfache Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes durch Handlungen, welche zusammen als Ausführung des nämlichen, auf ein bestimmtes Verbrechen gerichteten Entschlusses erscheinen, und eben so mehrfache Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes, welche als Folgen der nämlichen fahrlässigen Handlung zu betrachten sind, werden als Bestandtheile oder Fortsetzungen einer und derselben That angesehen und als ein einziges (fortgesetztes) Verbrechen bestraft, wobei zwar die Fortsetzungen und deren Zahl als Gründe erhöhter Strafbarkeit in Betracht kommen, jedoch das höchste Maß der auf das Verbrechen gesetzten Strafe niemals überschritten werden darf.

§. 181.

Außer diesen Fällen können mehrfache Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes als ein fortgesetztes nach der Vorschrift des vorhergehenden §. 180 zu bestrafendes Verbrechen nur da angenommen werden, wo das Gesetz dieß besonders verordnet.

§. 182.

(Uebertretung mehrerer Gesetze oder Verletzung mehrerer Personen durch eine That.) Hat Jemand durch eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze oder dasselbe Strafgesetz gegen verschiedene Personen übertreten, so wird er, wo nicht ein besonderes Gesetz etwas Anderes verordnet, zu der Strafe verurtheilt, die auf die schwerste Uebertretung gesetzt ist, wobei aber die gleichzeitigen andern Uebertretungen ebenfalls als Gründe erhöhter Strafbarkeit in Betracht kommen, jedoch auch nur in der Art, daß das höchste Maß der auf die schwerste Uebertretung gesetzten Strafe nicht überschritten werden darf.

Digitized by Google

VII. Titel.

Von der Bestrafung des Rückfalls.

§. 183.

(Rückfall, bei welchen Verbrechen?) Die Verbrechen, bei welchen die abermalige Begehung als Rückfall bestraft werden soll, sind folgende:

1. Diebstahl, Betrug und Fälschung aus Gewinnsucht, Wucher, Unterschlagung, Raub und Erpressung;
2. Münzfälschung und Fälschung von Staatspapieren;
3. mit Vorbedacht verübte Körperverletzung, und Tödtung oder Körperverletzung bei Raufhändeln;
4. Nothzucht, Schändung unmündiger oder bewußtloser Personen, Verführung von Kindern unter vierzehn Jahren (§. 360), und widernatürliche Unzucht;
5. vorsätzliche Brandstiftung, und Eigenthumsbeschädigung aus Bosheit, Rachsucht oder Eigennutz (§. 570);
6. Wilderei und Wilddieberei;
7. Landstreicherei und Bettel;
8. Widersetzlichkeit, öffentliche Gewaltthätigkeit und Aufruhr;
9. Amtsverbrechen aus Eigennutz.

§. 184.

(Voraussetzungen.) Es wird jedoch in jedem Straffall, der als Rückfall bestraft werden soll, vorausgesetzt:

1. daß der Uebertreter wegen des früheren vollendeten oder versuchten Verbrechens als Urheber oder Gehilfe vor der abermaligen Begehung von einem inländischen oder ausländischen Gerichte verurtheilt und das Urtheil verkündet war, und
2. daß das frühere und das neue Verbrechen Uebertretungen von gleicher Art seien.

§. 185.

(Gleichartigkeit.) Als gleichartig gelten außer den Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes die unter jeder einzelnen Zahl des §. 183 zusammen gestellten strafbaren Handlungen.

§. 186.

(Prüfung des frühern Urtheils.) Dem Gerichte kömmt das Recht zu, bei Beurtheilung der Frage, ob die neue Uebertretung als Rückfall zu betrachten sei, die Rechtmäßigkeit des früheren Erkenntnisses, in so fern sich erhebliche Zweifel darüber darbieten, seiner eigenen Prüfung zu unterwerfen, und deren Ergebniß seiner Entscheidung zu Grund zu legen.

§. 187.

(Rückfallsstrafe.) Die abermalige Uebertretung, welche als Rückfall gilt, wird in allen Fällen von härterer Strafe getroffen, als wenn sie die erste wäre.

Digitized by Google

§. 188.

(Höchstes Maß.) Die Strafe, welche zu erkennen sein würde, wenn die Uebertretung die erste wäre, kann im ersten Rückfalle bis um die Hälfte, und in jedem weiteren Rückfalle je bis um ein weiteres Viertheil erhöht werden.

Jedoch darf der wegen der Rückfälligkeit eintretende Strafzusatz nie mehr betragen, als die Strafe der vorhergegangenen Uebertretung, und bei wiederholtem Rückfalle nie mehr, als die auf die früheren Uebertretungen erkannten Strafen zusammengenommen.

§. 189.

(Ueberschreitung des Strafmaßes.) Kann die im einzelnen Falle verschuldete Rückfallsstrafe innerhalb des gesetzlichen Maßes der auf das Verbrechen gesetzten Strafart nicht mehr erkannt werden, so wird die Strafe, mit Ueberschreitung dieses Maßes, in der nämlichen Strafart (§. 174) erkannt, ohne daß eine Verwandlung in die härtere Strafart statt findet.

VIII. Titel.

Von der Verjährung der Strafen und der gerichtlichen Verfolgung strafbarer Handlungen.

§. 190.

(Verjährung der gerichtlichen Verfolgung.) Die gerichtliche Verfolgung wird verjährt:

1. bei Verbrechen, welche mit Todes- oder mit lebenslänglicher oder mit einer acht Jahre übersteigenden zeitlichen Zuchthausstrafe bedroht sind, durch den Ablauf von zwanzig Jahren;

2. bei andern Verbrechen oder Vergehen, deren gerichtliche Verfolgung von Amtswegen statt findet, durch den Ablauf von zehn Jahren, in so fern nicht durch besondere Gesetze kürzere Verjährungsfristen bestimmt sind;

3. bei Uebertretungen, deren gerichtliche Verfolgung und Bestrafung nur auf Anzeige oder Anklage des Betheiligten statt findet, durch den Ablauf von zwei Jahren von der That an, oder, wo er erst später Kenntniß davon erhalten hat, durch den Ablauf von zwei Jahren von der Zeit der erhaltenen Kenntniß an, jedenfalls aber durch den Ablauf von zehn Jahren vom Tage der Verübung an. Hatte jedoch der Betheiligte vor Ablauf von zwei Jahren, von der Zeit der That oder der erhaltenen Kenntniß an, die gerichtliche Verfolgung gegen den Thäter eingeleitet, oder, so fern dieser nicht bekannt war, wenigstens von der That selbst die gerichtliche Anzeige gemacht, so gelten auch hier die Nr. 2 erwähnten Verjährungsfristen.

§. 191.

(Anfang.) Die Verjährung läuft, wo das Gesetz nicht etwas Anderes verfügt, bei vollendetem Verbrechen von dem Augenblick an, da dasselbe für vollendet gilt, und bei versuchtem Verbrechen vom Augenblick der Beendigung der letzten Versuchshandlung an.

Digitized by Google

§. 192.

(Unterbrechung.) Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung eines der im §. 190, Nr. 1 und 2 bezeichneten Verbrechen wird unterbrochen durch jede gerichtliche Handlung, welche wegen deſſelben gegen den Angeſchuldigten als ſolchen gerichtet wurde.

§. 193.

(Wiederanfang.) Sie beginnt in ſolchem Falle von Neuem von der Zeit der letzten gerichtlichen Handlung an, die gegen den Angeſchuldigten gerichtet war.

§. 194.

(Verjährung erkannter Strafen.) Zur Verjährung erkannter Strafen wird erfordert:

1. bei der Zuchthausſtrafe der Ablauf von zehn Jahren, vom Ende der im Urtheil beſtimmten, mit dem Tag der Urtheilsverkündung beginnenden Strafzeit an gerechnet, in keinem Fall jedoch mehr, als der Ablauf von fünfundzwanzig Jahren vom Tage der Urtheilsverkündung an;

2. bei der Arbeitshaus- und der Gefängnißſtrafe der Ablauf von fünf Jahren vom Ende der im Urtheil beſtimmten, mit dem Tage der Urtheilsverkündung beginnenden Strafzeit an gerechnet;

3. bei den Geldſtrafen der Ablauf von fünf Jahren von der Urtheilsverkündung an.

§. 195.

Die Verjährung der erkannten Strafen hebt deren geſetzliche Folgen (§§. 17, 18 und 22) nicht auf.

§. 196.

Die Todes- und die lebenslängliche Zuchthausſtrafe werden nicht verjährt; jedoch verwandelt ſich die Todesſtrafe durch den Ablauf von zwanzig Jahren in lebenslängliches Zuchthaus.

§. 197.

(Unterbrechung.) Die Verjährung der erkannten Strafen wird unterbrochen:

1. durch die Ergreifung des Verurtheilten zum Zwecke des Strafvollzugs;

2. durch ein neues, vor Ablauf der Verjährungszeit begangenes, gleiches oder gleichartiges (§. 185) Verbrechen.

§. 198.

(Wirkungen.) Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe des neuen Verbrechens, durch deſſen Begehung die frühere Verjährung unterbrochen wurde (§. 197), hat die Wirkung, daß die Unterbrechung nun für nicht eingetreten gilt.

§. 199.

Die nämliche Wirkung hat die Erſtehung der auf das neue Verbrechen erkannten Strafe.

§. 200.

Iſt eine erkannte Freiheitsſtrafe verjährt, und ſind, wenn die Verjährungsfriſt früher als zehn Jahre, von Verübung des Verbrechens an gerechnet, zu Ende geht, zehn Jahre von dieſem Zeitpunkt an abgelaufen, ohne daß der Verurtheilte inzwiſchen ein neues, gleiches oder gleichartiges Verbrechen verübt hat, ſo wird ein nach dieſer Zeit begangenes Verbrechen nicht mehr als Rückfall beſtraft.

Digitized by Google

§. 201.

Dasselbe gilt, wenn da, wo die Freiheitsstrafe vollzogen wurde, seit dem letzten Tage der Straferstehung, bei der Zuchthausstrafe zehn Jahre, bei andern Freiheitsstrafen fünf Jahre, oder so fern diese letztere Frist früher als zehn Jahre, von Verübung des Verbrechens an gerechnet, zu Ende geht, zehn Jahre von diesem Zeitpunkt an abgelaufen sind, ohne daß der Verurtheilte inzwischen ein neues, gleiches oder gleichartiges Verbrechen begangen hat.

§. 202.

Die nämliche Wirkung hat der Ablauf von fünf Jahren, von der Urtheilsverkündung an, wenn blos Geldstrafen erkannt sind, in so fern der Verurtheilte inzwischen kein neues, gleiches oder gleichartiges Verbrechen begangen hat.

Digitized by Google

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung.

IX. Titel.

Von dem Verbrechen der Tödtung.

§. 203.

(Verbrechen der Tödtung überhaupt.) Wer durch eine rechtswidrige Handlung oder Unterlassung vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, ist des Verbrechens der Tödtung schuldig.

§. 204.

(Tödtlichkeit der Beschädigungen.) Als tödtlich wird jede Beschädigung betrachtet, welche im einzelnen Falle als wirkende Ursache den Tod des Beschädigten herbeigeführt hat, ohne Unterschied, ob ihr tödtlicher Erfolg in andern Fällen durch Hilfe der Kunst etwa schon abgewendet wurde oder nicht; ob in dem gegenwärtigen Falle durch zeitige Hilfe derselbe hätte verhindert werden können; ob die Beschädigung unmittelbar, oder durch andere, jedoch aus ihr entstandene, Zwischenursachen den Tod bewirkt habe; ob dieselbe allgemein tödtlich sei, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Beschädigten oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie ihm zugefügt wurde, den Tod herbeigeführt habe.

§. 205.

(Mord.) Wer die ihm zum bestimmten Vorsatz zuzurechnende Tödtung eines Andern mit Vorbedacht verübt, oder die That zwar im Affect vollbringt, aber nur in Folge eines mit Vorbedacht gefaßten fortdauernden Entschlusses, wird als Mörder mit dem Tode bestraft.

§. 206.

Ist dem Thäter die unter den Voraussetzungen des vorhergehenden §. 205 verübte Tödtung zum unbestimmten Vorsatze zuzurechnen, so wird er mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter zwölf Jahren bestraft.

§. 207.

(Tödtung eines Einwilligenden.) Wer einen Andern auf sein ernstliches und bestimmtes

Digitized by Google

Verlangen tödtet, wird mit Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren, oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, und wenn die Tödtung auf solches Verlangen einer todtkranken oder tödtlich verwundeten Person erfolgt, mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus.

§. 208.

(Beihilfe zum Selbstmord.) Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe trifft ferner auch Denjenigen, welcher an dem von einem Andern an sich selbst verübten Morde Theil genommen hat.

§. 209.

(Todtschlag.) Wer ohne Vorbedacht, im Affect, den Entschluß zur Tödtung eines Andern faßt und ausführt, wird als Todtschläger mit Zuchthaus nicht unter acht Jahren, in leichteren Fällen mit Arbeitshaus von acht bis zu zwölf Jahren bestraft.

§. 210.

(Strafmilderungsgrund.) Hat jedoch der Getödtete den Affect durch schwere Beleidigungen, oder Kränkungen, oder thätliche Mißhandlungen, zu welchen der Thäter keine hinreichende Veranlassung gab, selbst hervorgerufen, so kann die Arbeitshausstrafe bis auf zwei Jahre herabsinken.

§. 211.

(Tödtung aus Fahrlässigkeit.) Wer den Tod eines Andern durch Fahrlässigkeit verschuldet, wird, wenn seine Handlung von der Art war, daß der Tod des Andern als deren sehr wahrscheinliche Folge von ihm vorher gesehen werden konnte, mit Arbeitshaus, außerdem mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 212.

(Fahrlässige, durch vorsätzliche Körperverletzung verursachte, Tödtung.) Wer einen Andern mit Vorbedacht in der Absicht, ihn zu mißhandeln, oder an seinem Körper oder seiner Gesundheit zu beschädigen, verletzt hat, wird, wenn dadurch der Tod des Verletzten verursacht wurde, folgendermaßen bestraft:

1. mit Zuchthaus nicht unter acht Jahren, wenn die Handlung des Thäters von der Art war, daß der Tod des Andern von ihm als deren sehr wahrscheinliche Folge vorhergesehen werden konnte;

2. mit Gefängniß oder Arbeitshaus, wenn die Handlung von der Art war, daß der Tod des Andern von ihm nur als sehr unwahrscheinliche Folge derselben betrachtet werden konnte;

3. in andern Fällen mit Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

§. 213.

(Im Affect.) Wurde der Entschluß zu einer Mißhandlung oder Beschädigung der im vorhergehenden §. 212 bezeichneten Art, wodurch ohne Absicht des Thäters der Tod des Andern verursacht worden ist, ohne Vorbedacht, im Affect gefaßt und ausgeführt, so treten folgende Strafen ein:

1. Zuchthaus bis zu zehn Jahren, in leichteren Fällen Arbeitshaus von vier bis zu zehn Jahren, wenn die Handlung des Thäters von der Art war, daß der Tod des Andern von ihm als deren sehr wahrscheinliche Folge vorausgesehen werden konnte;

Digitized by Google

2. Gefängniß, wenn die Handlung von der Art war, daß der Tod des Andern von ihm nur als sehr unwahrscheinliche Folge derselben betrachtet werden konnte;

3. in andern Fällen Arbeitshaus nicht unter einem Jahre, oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

§. 214.

(Milderungsgrund.) Hat jedoch der Getödtete den Affect durch schwere Beleidigungen, oder Kränkungen, oder thätliche Mißhandlungen, zu welchen der Thäter keine hinreichende Veranlassung gab, selbst hervorgerufen, so kann die Strafe in den Fällen des vorhergehenden §. 213 bis zu einem Viertheile der sonst verschuldeten Strafe herabsinken.

§. 215.

(Kindsmord.) Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind während der Geburt, oder in den ersten vierundzwanzig Stunden nach derselben vorsätzlich tödtet, soll, wenn der jetzt ausgeführte Entschluß zur Tödtung vor der Entbindung gefaßt wurde, mit Zuchthaus von sechs bis zu fünfzehn Jahren, und wenn er erst während oder nach der Entbindung gefaßt wurde, mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft werden.

§. 216.

Die nämlichen Strafen treten ein, wenn es sich in dem einzelnen Falle, wo das Verbrechen erst nach Ablauf von vierundzwanzig Stunden verübt wurde, ergibt, daß der besondere geistige und körperliche, die Zurechnung bei diesem Verbrechen vermindernde, Zustand der Gebärenden noch fortgedauert hatte.

§. 217.

(Strafe der Wiederholung.) Verübt die Kindesmörderin nach Verkündung des sie verurtheilenden Erkenntnisses das nämliche Verbrechen (§§. 215 und 216) von Neuem, so wird sie mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bestraft.

§. 218.

(Absichtlich hilflose Niederkunft.) Hatte sich eine außerehelich Schwangere in eine Lage versetzt, in der sie bei der Niederkunft der erforderlichen Hilfe entbehrte, in der Absicht und Erwartung, daß hierdurch, in Folge der Hilflosigkeit, der Tod des Kindes herbeigeführt werde, oder in der Absicht, ihre Lage sonst zur Tödtung desselben zu benützen, so wird sie folgendermaßen bestraft:

1. mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren, wenn der Tod des Kindes durch andere dazwischen getretene, von ihrem Willen unabhängige, Umstände abgewendet wurde;

2. mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren, wenn das Kind in Folge der Hilflosigkeit bei der Niederkunft, ohne Mitwirkung anderer, der Mutter zum Vorsatz zuzurechnenden, Handlungen oder Unterlassungen um das Leben gekommen ist.

§. 219.

(Mangelnde Lebensfähigkeit.) Ergibt sich, daß das getödtete Kind wegen zu früher Geburt oder besonderer Mißbildung das Leben außer dem Mutterleibe fortzusetzen unfähig war, so tritt in den Fällen der §§. 215, 216 und 217 Kreisgefängniß- oder Arbeitshausstrafe ein, und in den Fällen des §. 218, Nr. 2 Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten.

Digitized by Google

§. 220.

Hatte sich die außerehelich Schwangere vorsätzlich, jedoch ohne eine gegen das Leben des Kindes gerichtete Absicht (§. 218) in die Lage versetzt, in der sie bei der Niederkunft der erforderlichen Hilfe entbehrte, und ist sodann ihr Kind in Folge der Hilflosigkeit bei der Niederkunft ohne Mitwirkung anderer, der Mutter zum Vorsatz zuzurechnenden, Handlungen oder Unterlassungen, um das Leben gekommen, so wird sie, in so fern das Kind lebensfähig war, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 221.

Hat eine außereheliche Mutter vorsätzlich hilflos geboren und ihr Kind verborgen oder bei Seite geschafft, so wird sie, wenn nicht zu ermitteln ist, ob das Kind lebend oder lebensfähig oder todt geboren, oder, in so fern es gelebt hat und lebensfähig war, ob dasselbe in Folge der Hilflosigkeit bei der Niederkunft um das Leben gekommen sei, oder nicht, mit Gefängniß bestraft.

§. 222.

(Strafe: 1. der Anstiftung zum Kindsmorde.) Wer dadurch Ursache des Verbrechens des Kindsmordes geworden ist, daß er die außereheliche Mutter vorsätzlich zu dem Entschlusse, dasselbe zu begehen, bestimmt hat, wird in den Fällen der §§. 215, 216 und 217 mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter fünfzehn Jahren, und in den Fällen des §. 219 mit Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren oder Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft.

§. 223.

(2. der Theilnahme daran.) Die gleiche Strafe (§. 222) trifft Denjenigen, der, im Einverständnisse mit der außerehelichen Mutter, deren Kind während der Geburt, oder in den ersten vierundzwanzig Stunden nach derselben, oder zwar nach Ablauf dieser Zeit, aber wo aus den Umständen des einzelnen Falles sich ergibt, daß der besondere, im §. 216 vorausgesetzte, Zustand derselben noch fortdauerte, vorsätzlich getödtet hat.

§. 224.

(3. der Beihilfe.) Bei Bemessung der Strafe eines Gehilfen zum Kindsmord (§§. 215, 216, 217 und 219) wird die im §. 222 bestimmte Strafe zu Grunde gelegt.

X. Titel.

Von den Körperverletzungen.

§. 225.

(Körperverletzung mit Vorbedacht.) Wer einen Andern mit vorbedachtem Entschlusse durch eine rechtswidrige Handlung, deren eingetretener Erfolg ihm zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnen ist, an seinem Körper oder seiner Gesundheit verletzt, wird folgendermaßen bestraft:

1. mit Zuchthaus, wenn durch die Verletzung eine bleibende Arbeitsunfähigkeit verursacht wurde, oder eine Geisteszerrüttung, bei der keine Wahrscheinlichkeit der Wiederherstellung vorhanden ist;

Digitized by Google

2. mit Arbeitshaus nicht unter drei Jahren, oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren, wenn die Verletzung eine, sich als unheilbar darstellende Krankheit, ohne bleibende Arbeitsunfähigkeit, oder eine Geisteszerrüttung verursachte, bei der eine Wiederherstellung nicht unwahrscheinlich ist, oder wenn der Verletzte, durch die Verletzung, eines Sinnes, einer Hand, eines Fußes, des Gebrauchs der Sprache, oder der Zeugungsfähigkeit beraubt wurde;

3. mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren, wenn der Verletzte in anderer Weise an einem Theile seines Körpers verstümmelt, oder auffallend verunstaltet, des Gebrauchs eines seiner Glieder oder Sinnenwerkzeuge beraubt, oder zu seinen Berufsarbeiten bleibend unfähig gemacht wurde;

4. mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren, wenn er durch die Verletzung in den Zustand einer zwar nicht bleibenden, jedoch über zwei Monate andauernden, Krankheit oder Unfähigkeit zu seinen Berufsarbeiten versetzt wurde;

5. im Falle kürzerer Dauer der verursachten Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit, oder einer weniger auffallenden Verunstaltung, oder einer bloßen Beschränkung im Gebrauche eines seiner Glieder oder Sinnenwerkzeuge, mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu anderthalb Jahren.

§. 226.

Auch in den Fällen des §. 225 Nr. 4 und 5 kann die Nr. 3 gedrohte Strafe eintreten, wenn die Verletzung von der Art war, daß sie ohne Kunsthilfe, oder die Dazwischenkunft von besonderen, der Heilung günstigen Zufällen, wahrscheinlich den Tod des Verletzten zur Folge gehabt haben würde.

§. 227.

(Verletzung ohne bleibenden Schaden ꝛc.) Ist durch die einem Andern mit vorbedachtem Entschlusse zugefügte Verletzung weder ein bleibender Schaden, noch Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit verursacht worden, so wird der Schuldige mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Strafe kann jedoch bis zum Doppelten erhöht werden, wenn die Urheber solcher Verletzungen Waffen, Messer, oder andere lebensgefährliche Werkzeuge als Angriffsmittel gebrauchten.

§. 228.

(Unbestimmter, auf Tödtung oder Körperverletzung gerichteter, Vorsatz.) War die Absicht des Handelnden nicht bloß auf Körperverletzung gerichtet, sondern unbestimmt auf Tödtung oder Körperverletzung, so wird er im Falle einer Verletzung der im §. 225 Nr. 4 und 5 bezeichneten Art mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren, und im Falle einer Verletzung der im vorhergehenden §. 227 bezeichneten Art mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu anderthalb Jahren bestraft.

§. 229.

(Längere Mißhandlung, oder Peinigung.) Wurden körperliche Mißhandlungen gegen eine Person längere Zeit fortgesetzt, oder körperliche Peinigungen oder Martern angewendet, so wird der Schuldige, wenn keine Verletzung des Körpers oder der Gesundheit eingetreten ist, mit Kreisgefängniß, und im Falle einer eingetretenen Verletzung der im §. 227 bezeichneten Art ebenfalls mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu anderthalb Jahren bestraft.

Digitized by Google

§. 230.

(Mißhandlung einer Schwangern.) Wer eine Schwangere, deren Zustand er kannte, mit vorbedachtem Entschlusse körperlich mißhandelt und dadurch verursacht hat, daß sie mit einem todten oder einem unreifen, nicht lebensfähigen Kinde niedergekommen, oder daß das Kind, mit dem sie darauf niedergekommen, nach der Geburt in Folge der erlittenen Mißhandlung gestorben ist, soll mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft werden.

§. 231.

(Freiheitsstrafen mit Schärfung.) In allen Fällen des Verbrechens der mit Vorbedacht verübten Körperverletzung wird auf die im Gesetze gedrohten Freiheitsstrafen immer in Verbindung mit einer oder mehreren der gesetzlich zulässigen Schärfungen erkannt.

§. 232.

(Körperverletzung im Affect.). Wer einen Andern ohne vorbedachten Entschluß, im Affect, durch eine rechtswidrige Handlung, deren eingetretener Erfolg ihm zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnen ist, an seinem Körper oder seiner Gesundheit verletzt, wird folgendermaßen bestraft:

1. in den Fällen des §. 225 Nr. 1 und 2 mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahr oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren;

2. in den Fällen des §. 225 Nr. 3 und des §. 230 mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren;

3. in den Fällen des §. 225 Nr. 4 und 5, mit Gefängniß nicht unter vierzehn Tagen oder Geldstrafe nicht unter fünfundzwanzig Gulden, oder, wenn im einzelnen Falle die Voraussetzungen des §. 226 vorhanden sind, mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren;

4. in den Fällen des §. 227 mit Gefängniß bis zu zwei Monaten oder Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden, und wenn die Urheber solcher Verletzungen Waffen, Messer, oder andere lebensgefährliche Werkzeuge als Angriffsmittel gebrauchten, mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden.

§. 233.

(Strafmilderungsgrund.) Hat jedoch der Verletzte den Affect durch schwere Beleidigungen, oder Kränkungen, oder thätliche Mißhandlungen, zu welchen der Thäter keine hinreichende Veranlassung gab, selbst hervorgerufen, so können die im vorhergehenden §. 232 gedrohten Strafen bis auf ein Drittheil herabgesetzt werden.

§. 234.

War im Falle einer eingetretenen Körperverletzung die Absicht des Thäters auf eine bloße Mißhandlung des Andern, oder auf eine geringere, als die wirklich eingetretene, Körperverletzung gerichtet, und diese letztere auch nicht als leicht mögliche Folge der Mißhandlung vorauszusehen, so kann eine Milderung der durch die §§. 225, 227, 232 und 233 gedrohten Strafen eintreten, die jedoch niemals bis zu dem, unter sonst gleichen Umständen die bloß fahrlässige Körperverletzung treffenden, Strafmaß herabgehen darf.

Digitized by Google

§. 235.

(Körperverletzung gegen Verwandte in aufsteigender Linie.) Wird das Verbrechen der Körperverletzung gegen Blutsverwandte in aufsteigender Linie verübt, so ist die nach den Bestimmungen der §§. 225 bis 234 sonst verschuldete Strafe durch einen Zusatz zu erhöhen, welcher nicht weniger als drei Monate, und nicht mehr als zwei Jahre in der nämlichen Strafart betragen darf.

§. 236.

Bei'm Daseiu des nämlichen Verwandtschaftsverhältnisses zwischen dem Verletzten und einem Gehilfen wird bei Ausmessung der Strafe des Letztern die im vorhergehenden §. 235 gedrohte höhere Strafe zu Grunde gelegt.

§. 237.

(Fahrlässige Körperverletzung.) Wer sich einer der in den §§. 225 und 230 bezeichneten Verletzungen aus Fahrlässigkeit schuldig macht, wird mit Gefängniß bestraft.

In den Fällen des §. 225 Nr. 3, 4 und 5 kann jedoch statt der Gefängnißstrafe auch auf eine Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden erkannt werden.

§. 238.

(Beschränkung der Strafverfolgung.) Wegen Körperverletzungen, die sich als Verletzungen der in den §§. 227, 232 Nr. 4, oder 237 bezeichneten Art darstellen, findet eine gerichtliche Verfolgung und Bestrafung nur auf Anklage oder Anzeige des Verletzten statt, die Fälle ausgenommen, da die That mit Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung verbunden gewesen ist, und die Polizeibehörde auf gerichtliche Bestrafung der Körperverletzung anträgt.

XI. Titel.

Von Tödtung oder Körperverletzung bei Raufhändeln oder Schlägereien.

§. 239.

(Tödtung bei Raufhändeln.) Die bei Raufhändeln oder Schlägereien als Folge vorsätzlicher, ohne Vorbedacht zugefügter, Verletzungen eingetretene Tödtung wird in folgender Weise bestraft:

1. wenn dem Getödteten von verschiedenen Theilnehmern mehrere Verletzungen zugefügt sind, deren jede für sich einzeln als tödtlich erscheint, so wird jeder Urheber einer solchen Verletzung, in so fern ihm der eingetretene Erfolg zum Vorsatz zuzurechnen ist, von der Strafe des Todtschlags (§. 209) getroffen, oder von der Strafe der fahrlässigen, durch vorsätzliche Körperverletzung verursachten, Tödtung (§. 213), wenn solcher ihm blos in dieser Art zugerechnet werden kann;

2. sind unter den mehreren Verletzungen einzelne tödtlich und andere nicht tödtlich, so werden die Urheber der ersteren ebenso wie in den Fällen Nr. 1 bestraft, die Urheber der anderu hingegen, wenn ihre Absicht bestimmt auf Tödtung gerichtet war, nach den gesetzlichen Strafde-

Digitized by Google

stimmungen über den Versuch des Todtschlags, andernfalls nach den gesetzlichen Strafbestimmungen über das Verbrechen der Körperverletzung (§§. 232, 233 und 234);

3. waren mehrere von verschiedenen Theilnehmern zugefügte Verletzungen nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen tödtlich, so wird jeder Urheber einer solchen Verletzung, wenn seine Absicht bestimmt auf Tödtung gerichtet war, von der Strafe des Todtschlags, andernfalls von der Strafe der fahrlässigen, durch vorsätzliche Körperverletzung verursachten, Tödtung (§. 213) getroffen, und jeder Urheber einer andern Verletzung, die zu der eingetretenen Tödtung nicht mitgewirkt hat, wenn seine Absicht bestimmt auf Tödtung gerichtet war, von der Strafe des versuchten Todtschlags, andernfalls von der Strafe des Verbrechens der Körperverletzung (§§. 232, 233 und 234);

4. sind in den Fällen Nr. 2 und 3 die Urheber der Verletzungen zwar bekannt, aber es bleibt ungewiß, wem von ihnen die tödtlichen oder nicht tödtlichen Verletzungen zuzurechnen sind, so werden sie insgesammt als schuldig der fahrlässigen, durch vorsätzliche Körperverletzung verursachten, Tödtung mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahr oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft; jedoch kann die Strafe einzelner Theilnehmer, wenn in Ansehung derselben Gründe vorhanden sind, welche gegen die Annahme sprechen, daß sie Urheber einer schweren Verletzung seien, auf Gefängnißstrafe nicht unter vier Wochen herabgesetzt werden;

5. sind die wirklichen Urheber der Verletzungen des Getödteten nicht auszumitteln, oder hat er nur eine Verletzung erhalten, und es bleibt ungewiß, von wem sie zugefügt wurde, so werden alle Theilnehmer, die erweislich mit ihm gerauft, oder sich thätlich an ihm vergriffen haben, als schuldig der fahrlässigen, durch Theilnahme an Raufhändeln veranlaßten, Tödtung mit Arbeitshaus oder Gefängniß bestraft.

Auch die Theilnehmer, welche unter keine der Nr. 1 bis 5 enthaltenen Strafbestimmungen fallen, werden, wenn sie Werkzeuge führten, womit sie lebensgefährliche Verletzungen zufügen konnten, oder wenn sie durch Aeußerungen oder Handlungen zu Thätlichkeiten anreizten, wegen Theilnahme an Raufhändeln mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, ohne Unterschied, ob die Urheber der Verletzungen ermittelt wurden oder nicht.

§. 240.

(Körperverletzungen bei Raufhändeln.) Ist bei Raufhändeln oder Schlägereien Jemand vorsätzlich, jedoch ohne Vorbedacht, verwundet oder sonst beschädigt worden, so werden die Theilnehmer in folgender Weise bestraft:

1. wenn erwiesen ist, von welchen Theilnehmern die einzelnen Verletzungen zugefügt sind, so ist Jeder derselben als Urheber der von ihm selbst bewirkten Beschädigung nach den Bestimmungen der §§. 232, 233 und 234 zu bestrafen;

2. wenn dagegen die Urheber der einzelnen Verletzungen nicht ausgemittelt werden können, so werden alle Theilnehmer, die erweislich mit dem Verletzten gerauft, oder sich thätlich an ihm vergriffen haben, von Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe bis zu drei Jahren getroffen, deren Maß im einzelnen Falle sich vorzüglich nach der Art und Größe der eingetretenen Beschädigungen (§§. 225, 226 und 227) richtet;

3. die nämlichen Strafen treten gegen die Urheber der einzelnen Verletzungen auch dann ein,

Digitized by Google

wenn diese Verletzungen die erfolgte Beschädigung nicht einzeln, sondern blos durch ihr Zusammentreffen hervorgebracht haben;

4. sind die Urheber einzelner Verletzungen ausgemittelt, die Urheber anderer aber ungewiß, so wird die durch die letztern hervorgebrachte Beschädigung allen Theilnehmern insgesammt in der Art zugerechnet, daß gegen sie ebenfalls die in Nr. 2 gedrohten Strafen eintreten.

Auch Theilnehmer, welche unter keine der Nr. 1 bis 4 enthaltenen Strafbestimmungen fallen, werden, wenn sie Werkzeuge führten, womit sie lebensgefährliche Verletzungen zufügen konnten, oder wenn sie durch Aeußerungen oder Handlungen zu Thätlichkeiten anreizten, wegen Theilnahme an Raufhändeln von Amtsgefängniß- oder Geldstrafe getroffen, ohne Unterschied, ob die Urheber der Verletzungen ermittelt wurden, oder nicht.

§. 241.

Haben Mehrere sich zur gemeinschaftlichen Verübung einer Mißhandlung oder Körperverletzung verabredet, so wird, wenn bei den in Folge der Verabredung unternommenen Thätlichkeiten von einzelnen Theilnehmern eine Tödtung oder eine schwerere, als die verabredete Körperverletzung verübt wurde, der eingetretene schwerere Erfolg auch den Uebrigen, in so fern das Eintreten desselben von ihnen nach §. 101 vorauszusehen gewesen wäre, in der Art zur Fahrlässigkeit zugerechnet, daß gegen sie die Strafe des verabredeten Vergehens bis zu der Strafe der fahrlässigen, durch vorsätzliche Mißhandlung verursachten, Tödtung (§§. 212 und 213) oder Körperverletzung (§. 234) erhöht werden kann.

Dasselbe gilt von dem Anstifter einer Mißhandlung oder Körperverletzung, wenn der Andere einen schwereren Erfolg, als worauf die Anstiftung gerichtet war, hervorgebracht hat, und von dem Gehilfen, wenn der Urheber eine schwerere Verletzung bewirkte, als worauf nach der Absicht des Gehilfen seine Beihilfe gerichtet war.

§. 242.

(Schärfungen.) In allen Fällen der §§. 239 und 240 wird gegen die Schuldigen, welche Waffen, Messer oder andere lebensgefährliche Werkzeuge als Angriffsmittel gebrauchten, oder bei der That eine besondere Rohheit oder Bosheit zeigten, auf die im Gesetz gedrohten Freiheitsstrafen immer in Verbindung mit einer oder mehreren der gesetzlich zulässigen Schärfungen erkannt.

XII. Titel.

Von Tödtung oder Beschädigung Anderer durch Vergiftung.

§. 243.

(Vergiftung.) Wer einem Andern wissentlich Gift oder andere Stoffe, von denen ihm bekannt war, daß sie wie Gift den Tod bewirken können, mit dem unbestimmten Vorsatz, ihn zu tödten oder an der Gesundheit zu beschädigen, heimlich beigebracht hat, wird

1. im Falle eingetretener Tödtung mit dem Tode bestraft;

2. im Falle einer eingetretenen andern Beschädigung mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus;

Digitized by Google

3. außerdem mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

Wurde die That mit dem bestimmten Vorsatz verübt, den Andern zu tödten, so wird der Schuldige im Falle Nr. 2 mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter zehn Jahren, und im Falle Nr. 3, in so fern nicht die Anwendung des §. 114 eine höhere Strafe zur Folge hat, mit Zuchthaus nicht unter sechs Jahren bestraft.

§. 244.

(Vergiftung mit der Absicht, zu beschädigen.) Wer ohne Absicht, zu tödten, jedoch mit der Absicht, zu beschädigen, einem Andern wissentlich Gift oder andere Stoffe, von denen ihm bekannt war, daß sie wie Gifte den Tod bewirken können, heimlich beigebracht hat, soll mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft werden, und wenn dadurch der Tod des Andern oder eine Verletzung der im §. 225 Nr. 1 bezeichneten Art verursacht wurde, mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter acht Jahren.

Wurde jedoch keine oder nur eine unbedeutende Verletzung verursacht, so ist der Richter ermächtigt, auf Arbeitshausstrafe herabzugehen.

§. 245.

(Aus Fahrlässigkeit.) Geschah eine Vergiftung, wodurch der Vergiftete getödtet oder an seinem Körper oder seiner Gesundheit verletzt wurde, aus Fahrlässigkeit, so kommen die Bestimmungen der §§. 211 und 237 zur Anwendung.

§. 246.

(Gemeingefährliche Vergiftung: 1. von Brunnen.) Wer in der Absicht, Andere an der Gesundheit oder am Leben zu beschädigen, Brunnen vergiftet, durch deren Vergiftung eine unbestimmte Menschenzahl an der Gesundheit oder am Leben beschädigt werden kann, soll, im Falle dadurch verursachter Tödtung, mit dem Tode, und im Falle eines verursachten bleibenden Schadens an der Gesundheit eines Andern, mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter zwölf Jahren, in andern Fällen mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft werden.

§. 247.

(2. von andern Sachen.) Wer in der Absicht, Andere an der Gesundheit oder am Leben zu beschädigen, zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch bestimmte fremde Waaren, oder überhaupt solche fremde Sachen vergiftet, durch deren Vergiftung eine unbestimmte Menschenzahl an der Gesundheit oder am Leben beschädigt werden kann, oder eben solche vergiftete eigene oder fremde Sachen oder Waaren in der gleichen Absicht zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch aussetzt, oder an Andere abgibt, soll, im Falle dadurch verursachter Tödtung, mit dem Tode, und im Falle eines verursachten bleibenden Schadens an der Gesundheit eines Andern mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter zwölf Jahren, in andern Fällen mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft werden.

§. 248.

(Aus Fahrlässigkeit.) Geschah eine solche Vergiftung (§§. 246 und 247) aus Fahrlässigkeit, so soll der Schuldige, wenn dadurch der Tod oder ein bleibender Schaden an der Gesundheit eines Andern verursacht wurde, mit Arbeitshaus, in Fällen geringeren Schadens mit Gefängniß bestraft werden.

Digitized by Google

§. 249.

Wenn ein Gewerbsmann bei Ausübung seines Gewerbes einer Vergiftung sich schuldig macht, so kann gegen ihn nach Umständen neben der verschuldeten Freiheitsstrafe zugleich auf zeitliche oder bleibende Entziehung des selbstständigen Gewerbsbetriebes erkannt werden.

§. 250.

(Schädliche Beimischung bei Nahrungsmitteln u. s. w.) Wer Nahrungsmitteln, Arzneistoffen oder andern Waaren, die er gewerbsmäßig absetzt, Dinge, welche der Gesundheit gefährlich sind, wissentlich beimischt, oder zusetzt, wird, in so fern die Handlung im einzelnen Falle nicht in ein bestimmtes anderes schwereres Verbrechen übergeht, auf Antrag der Polizeibehörde von Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren, und nebstdem von einer Geldstrafe getroffen, verbunden mit Confiscation der so zugerichteten Waaren, und nach Umständen zugleich mit zeitlicher oder bleibender Entziehung des selbstständigen Gewerbsbetriebes bestraft.

XIII. Titel.

Vom Verbrechen der Tödtung im Mutterleibe, und der Abtreibung der Leibesfrucht.

§. 251.

(Anwendung von Abtreibungsmitteln.) Wenn eine Schwangere, nachdem sie innere oder äußere Mittel, welche eine zu frühe Entbindung oder den Tod der Frucht im Mutterleibe bewirken können, mit rechtswidrigem Vorsatze selbst angewendet, oder durch Andere an sich hat anwenden lassen, mit einem unzeitigen, nicht lebensfähigen, oder einem todten Kinde niederkommt, oder wenn das Kind in Folge der angewendeten Mittel nach der Geburt stirbt, so soll sie mit Arbeitshaus bestraft werden.

§. 252.

(Strafe der Mitschuldigen oder Anstifter.) Die gleiche Strafe trifft auch:

1. den Mitschuldigen, der mit Einwilligung oder auf Verlangen der Schwangeren die Mittel angewendet; und eben so

2. Denjenigen, der eine Schwangere mit rechtswidrigem Vorsatz zur Verübung des Verbrechens bestimmt hat (§§. 119 und 120).

Im Falle Nr. 1 wird der Mitschuldige, wenn er das Verbrechen gewerbsmäßig verübt, mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft.

§. 253.

(Fälle des Versuchs.) Ist eine zu frühe Entbindung oder ein Nachtheil für das Leben des Kindes, nachdem die Mittel angewendet worden sind (§§. 251 und 252), nicht erfolgt, oder ist die zu frühe Entbindung oder der Nachtheil für das Leben des Kindes Wirkung einer andern Ursache, so tritt Gefängnißstrafe ein.

Jedoch wird der Mitschuldige auch in diesem Falle, wenn er das Verbrechen gewerbsmäßig verübt, mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

Digitized by Google

§. 254.

(Verübung ohne Wissen oder wider Willen der Schwangeren.) Geschah die rechtswidrige vorsätzliche Anwendung von Mitteln der im §. 251 bezeichneten Art durch einen Andern, ohne Wissen oder wider Willen der Schwangeren, so wird der Thäter folgendermaßen bestraft:

1. mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter acht Jahren, wenn dadurch der Tod der Schwangeren verursacht wurde;

2. mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren, wenn der Schwangeren dadurch ein bleibender Nachtheil an der Gesundheit des Geistes oder des Körpers zugefügt, oder dieselbe in Lebensgefahr gesetzt worden ist; oder wenn die Schwangere mit einem todten, oder einem unreifen, nicht lebensfähigen, Kinde niedergekommen, oder das Kind nach der Geburt in Folge der durch die angewendeten Mittel erlittenen Mißhandlung gestorben ist;

3. mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahre in allen andern Fällen, auch wenn die angewendeten Mittel keinen nachtheiligen Erfolg gehabt haben.

XIV. Titel.

Von unbefugter Ausübung der Heilkunde.

§. 255.

(Fälle der Strafbarkeit.) Wer unbefugter Weise ärztliche, wundärztliche, oder hebärztliche Verrichtungen vornimmt, wird in folgenden Fällen mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft:

1. wenn es geschieht, nachdem ihm wegen einer fahrlässigen, durch solche Verrichtungen verursachten, Tödtung oder Körperverletzung das verurtheilende Erkenntniß bereits verkündet, oder

2. auf Antrag der Polizeibehörde, nachdem er, ohne diese Voraussetzung, wegen solcher Verrichtungen bereits zweimal in polizeiliche Strafen verfallen war.

§. 256.

(Ueberschreitung der Licenz.). Von den gleichen Strafen werden in den gleichen Fällen auch die zur Ausübung eines Zweigs der Heilkunde öffentlich ermächtigten Personen getroffen, wenn sie die Grenzen ihrer Kunstberechtigung überschreiten.

Im Falle der Wiederholung nach Verkündung des früheren verurtheilenden Erkenntnisses kann gegen die Schuldigen überdieß zugleich auf zeitliche oder bleibende Entziehung der Befugniß zur Ausübung ihrer Kunst erkannt werden.

XV. Titel.

Von der Selbstverstümmelung.

§. 257.

(Strafe der Selbstverstümmelung.). Der Kriegsdienstpflichtige, welcher sich vorsätzlich durch eine Körperverletzung, ohne die er zum Kriegsdienste tauglich gewesen wäre, untauglich macht, oder von Andern machen läßt, soll, wenn er, durch das Loos zum Dienste berufen, nicht einen

Digitized by Google

Ersatzmann stellt, wegen Selbstverstümmelung mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden, und wenn es zur Kriegszeit oder mit Rücksicht auf einen bevorstehenden Krieg geschieht, mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahre.

§. 258.

(Strafmilderung.) Ist der Schuldige vom Loos zum Kriegsdienste nicht berufen worden, oder stellt er, wenn er dazu berufen worden ist, einen Ersatzmann, so gilt dieß als Strafmilderungsgrund.

Dieses findet auch Anwendung, wenn zur Zeit der Entdeckung der That der Nachmann des Schuldigen schon in den Kriegsdienst eingetreten ist. Jedoch kann in diesem Falle die Strafe in Folge der Einstellung eines Ersatzmannes nur bis auf zwei Drittel des sonst verschuldeten Maßes herabgesetzt werden, es sei denn, daß der Nachmann im Dienste keinen Nachtheil für das Leben oder die Gesundheit erlitten hat, auch alsbald wieder losgegeben und für seine Dienstzeit vollkommen entschädigt wird.

§. 259.

(Strafe der Theilnahme.) Die in den Fällen des vorhergehenden §. 258 eintretende Strafmilderung kommt jedoch Denjenigen nicht zu statten, welche an der That als Anstifter, Gehilfen oder Begünstiger Theil genommen haben.

XVI. Titel.

Von der Aussetzung hilfloser Kinder und anderer hilfloser Personen.

§. 260.

(Kindesaussetzung.) Eltern, die ihr Kind in einem Alter oder Zustand, in welchem es sich selbst zu helfen unvermögend ist, in der Absicht, sich von der Sorge für dasselbe zu befreien, aussetzen, oder es in der gleichen Absicht unter Umständen, wodurch sein Leben, oder seine Gesundheit, oder sein Familienstand gefährdet ist, verlassen, sollen, wenn dadurch nicht eine Verletzung desselben verursacht wird (§§. 263 und 264), mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Ist mit dem Verlassen des Kindes in hilflosem Alter oder Zustande, um sich von der Sorge für dasselbe zu befreien, keine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Familienstand verbunden, so ist auf Antrag der Polizeibehörde die Strafe des Amtsgefängnisses zu erkennen.

§. 261.

(Aussetzung anderer hilfloser Personen.) Die gleiche Strafe trifft unter der gleichen Voraussetzung auch Andere, wenn sie sich gegen fremde Kinder in solchem Alter oder Zustand (§. 260), oder gegen andere hilflose Personen, die ihrer Obhut anvertraut, oder zu deren Verpflegung oder Ernährung sie rechtlich verpflichtet sind, derselben Handlung schuldig machen.

§. 262.

(Ausmessung der Strafe.) Das Maß der Strafe im einzelnen Falle richtet sich vor-

Digitized by Google

züglich nach den größeren oder geringeren Gefahren, denen der Ausgesetzte nach der Beschaffenheit des Orts, der Zeit, und andern Umständen durch die Aussetzung preisgegeben war.

§. 263.

(Im Falle des erfolgten Todes des Ausgesetzten.) Ist das ausgesetzte Kind oder die ausgesetzte hilflose Person in Folge der Aussetzung um das Leben gekommen, so wird der Thäter, in so fern in Bezug auf diesen Erfolg die Bedingungen der strafbaren Fahrlässigkeit (§. 101) vorhanden sind, als schuldig der fahrlässigen, durch das vorsätzliche Verbrechen der Aussetzung verursachten, Tödtung nach Verschiedenheit der Fälle von den Strafen getroffen, welche auf die fahrlässige, durch vorsätzliche Körperverletzung verursachte, Tödtung (§. 212) gesetzt sind, jedoch auch im Falle Nr. 2 des angeführten §. 212 niemals von einer geringeren Strafe, als Kreisgefängniß von drei Monaten.

§. 264.

(Im Falle der Beschädigung des Ausgesetzten.) Ist das ausgesetzte Kind oder die ausgesetzte hilflose Person in Folge der Aussetzung beschädigt worden, so wird der Thäter, bei'm Dasein der Bedingungen der strafbaren Fahrlässigkeit in Bezug auf diesen Erfolg, als schuldig der fahrlässigen, durch das vorsätzliche Verbrechen der Aussetzung verursachten, Körperverletzung mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bestraft.

Das Maß der Strafe im einzelnen Falle richtet sich theils nach der Art und Größe der eingetretenen Beschädigung (§§. 225, 226 und 227), theils nach der größeren oder geringeren, durch Ort, Zeit oder andere Umstände begründeten, Wahrscheinlichkeit, womit dieselbe als Folge der Aussetzung vorhergesehen werden konnte.

§. 265.

(Aussetzung eines unehelichen Kindes.) Hat die Mutter eines unehelichen Kindes dasselbe innerhalb der ersten vierundzwanzig Stunden nach der Geburt ausgesetzt, oder zwar nach Ablauf dieser Zeit, aber wo aus den Umständen des einzelnen Falles sich ergibt, daß der besondere im §. 216 vorausgesetzte, Zustand derselben noch fortgedauert hatte, so wird sie im Falle, wo das Kind in Folge der Aussetzung um das Leben gekommen, und ihr dieser Erfolg zum Vorsatz zuzurechnen ist, als Kindesmörderin bestraft (§. 215 und 216), im Falle des §. 263 aber mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus, und im Falle des §. 264 mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren.

§. 266.

(Im Fall der Ausgesetzte nicht mehr zum Vorschein kommt.) Ist das ausgesetzte Kind oder die ausgesetzte hilflose Person bis zur Zeit der Urtheilsfällung nicht mehr zum Vorschein gekommen, und die Aussetzung unter Umständen erfolgt, unter welchen der Tod des Ausgesetzten von dem Thäter als wahrscheinliche oder leicht mögliche Folge betrachtet werden konnte, so soll derselbe mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahre bestraft werden.

Digitized by Google

XVII. Titel.

Von dem Menschenraub und Kinderdiebstahl.

§. 267.

(Menschenraub.) Wer sich eines Andern wider seinen Willen, mit Gewalt oder durch List, rechtswidrig bemächtigt, und ihn im Auslande zu auswärtigem Schiffs- oder Kriegsdienste nöthigt, oder in Sclaverei oder Leibeigenschaft oder einen andern Zustand der Abhängigkeit von fremder Gewalt versetzt, oder ihn in entfernte Weltgegenden führt und da seinem Schicksale überläßt, soll als schuldig des Menschenraubs mit Zuchthaus bestraft werden.

§. 268.

(An Minderjährigen.) Wer die That an einem Minderjährigen, der das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt hat, selbst mit dessen Zustimmung, verübt, soll von gleicher Strafe getroffen werden.

§. 269.

Wird das Verbrechen an einem Minderjährigen von höherem Alter mit dessen Zustimmung verübt, so soll der Thäter mit Arbeitshaus bestraft werden.

§. 270.

(Kinderdiebstahl.) Wer sich eines fremden Kindes, welches noch das vierzehnte Jahr nicht zurückgelegt hat, ohne giltige Einwilligung Derjenigen, deren Gewalt oder Vormundschaft dasselbe unterworfen ist, rechtswidrig bemächtigt, um dasselbe als sein eigenes Kind zu behandeln, oder darüber in anderer, unter der Bestimmung des §. 267 nicht enthaltenen Weise mit Gefährdung seines Familienstandes zu verfügen, wird mit Arbeitshaus nicht unter drei Jahren, oder Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft.

§. 271.

(Zu vorübergehenden Zwecken.) Geschieht solche Bemächtigung (§. 270) ohne Gefährdung des Familienstandes des Kindes nur zu vorübergehenden Zwecken, so tritt Arbeitshausstrafe, in leichteren Fällen Gefängnißstrafe ein.

§. 272.

(Gefährdete Erziehung.) Eltern und Vormünder, oder Erzieher, welche außer den Fällen der §§. 260 und 261, ihre Kinder oder Pflegbefohlenen, die das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, an Andere überlassen, werden, wenn dieses aus Bosheit oder Eigennutz geschieht, und die geistige oder körperliche Entwicklung derselben hierdurch gefährdet wird, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 273.

(Fall der Strafloſigkeit.) Völlig straflos bleibt die Handlung (§§. 270 und 271), wenn dabei beabsichtigt wurde, die Lage des Kindes zu verbessern, auch solche Verbesserung wirklich eingetreten ist, und die Eltern, oder deren Stellvertreter, in der Folge ihre Zustimmung dazu gegeben haben.

§. 274.

(Anfang der Verjährung.) Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung der in diesem Titel

Digitized by Google

bedrohten Verbrechen fängt nicht zu laufen an, so lange der Zustand der Abhängigkeit oder die Unterdrückung des Familienstandes fortdauert.

XVIII. Titel.

Von widerrechtlichem Gefangenhalten, dem Verbrechen der Gewaltthätigkeit, unerlaubter Selbsthilfe, und strafbaren Drohungen.

§. 275.

(Widerrechtliches Gefangenhalten.) Wer einen Andern in widerrechtlicher Absicht einsperrt, oder auf andere Weise gefangen hält, wird, in so fern die That nicht in ein bestimmtes, schwereres Verbrechen übergeht, folgendermaßen bestraft:

1. wenn die Freiheitsberaubung nicht über einen Monat gedauert hat, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;
2. wenn sie länger, jedoch nicht über ein Jahr gedauert, mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren;
3. wenn sie über ein Jahr, jedoch nicht über drei Jahre gedauert, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren;
4. im Falle längerer Dauer mit Zuchthaus nicht unter acht Jahren.

§. 276.

(Strafschärfung.) Die Gerichte sind ermächtigt, in den Fällen des vorhergehenden §. 275 Nro. 1, 2 und 3 zu der für die nächste höhere Klasse bestimmten Strafe, und im Falle Nr. 4 zur lebenslänglichen Zuchthausstrafe überzugehen:

1. wenn das Verbrechen gegen Blutsverwandte in aufsteigender Linie verübt worden ist; oder
2. wenn Derjenige, gegen den es verübt wurde, während der Freiheitsberaubung durch die Beschaffenheit des Ortes oder in anderer Weise Mißhandlungen erlitten hat.

§. 277.

Hatten die gegen den Gefangenen verübten Mißhandlungen seinen Tod, oder für seine Gesundheit Nachtheile der im §. 225 Nr. 1, 2, 3 und 4 bezeichneten Art zur Folge, so kömmt dieser Erfolg, in so fern er dem Thäter zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz oder zur Fahrlässigkeit zuzurechnen ist, bei Bestimmung der Strafe mit Anwendung der Vorschriften der §§. 170 bis 179, neben dem Verbrechen widerrechtlichen Gefangenhaltens (§§. 275 und 276 Nr. 1), als Verbrechen der vorsätzlichen, oder der fahrlässigen, durch vorsätzliche Mißhandlung verursachten, Tödtung (§. 212), oder als Verbrechen der vorsätzlichen, oder der fahrlässigen, durch vorsätzliche Mißhandlung verursachten, Körperverletzung (§. 234) in Betracht, in so fern sich nicht durch die Anwendung des §. 276 Nr. 2 eine höhere Strafe ergibt.

§. 278.

(Verbrechen der Gewaltthätigkeit.) Wer einen Andern durch Anwendung widerrechtlicher thätlicher Gewalt, oder durch angewendete, mit der Gefahr unverzüglicher und unabwendbarer

Digitized by Google

Verwirklichung verbundene, Drohungen mit widerrechtlicher thätlicher Gewalt zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, wird, in so fern die That nicht in ein bestimmtes anderes Verbrechen übergeht, auf Anzeige des Genöthigten, als schuldig des Verbrechens der Gewaltthätigkeit, mit Geld, Gefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 279.

(Strafe der Selbsthilfe.) Wer außer den Fällen, in welchen die Gesetze die Selbsthilfe erlauben, eigenmächtige Handlungen vornimmt, um sich selbst Recht zu verschaffen, wird, in so fern die Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, auf die Anklage Desjenigen, gegen den die Eigenmacht verübt ist, wegen unerlaubter Selbsthilfe von einer dem Ankläger zufallenden Geldstrafe bis zu Einhundertundfünfzig Gulden, und im Falle der Unvermögenheit von Amtsgefängnißstrafe getroffen.

§. 280.

(Drohungen und Vorbereitungshandlungen.) Wer einen Andern, ohne die Absicht einer Nöthigung (§. 278), mit verbrecherischen Angriffen auf Leib oder Leben, oder mit Brandstiftung, oder einem andern, auf Beschädigung oder Zerstörung von Sachen gerichteten, Verbrechen (Titel XXXIX. und XL.) schwererer Art, schriftlich oder mündlich bedroht, und ebenso, Wer Handlungen unternommen hat, wodurch die Ausführung eines von ihm beabsichtigten Verbrechens der bezeichneten Art gegen einen Andern vorbereitet wurde, wird, wenn die Verwirklichung der Drohung, oder die wirkliche Ausführung des vorbereiteten Verbrechens mit Grund zu befürchten ist, auf Anzeige des Andern zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht (§§. 27 bis 29) verurtheilt.

§. 281.

(Verfall der Sicherheitssumme.) Hatte eine Befreiung von der polizeilichen Aufsicht gegen Sicherheitsleistung stattgefunden, so verfällt die Sicherheitssumme (§. 30), wenn binnen der Zeit, für welche die Sicherheit geleistet ist, von dem Urheber der Drohung oder der Vorbereitungshandlungen die angedrohte oder vorbereitete, oder eine andere strafbare Verletzung gegen den Bedrohten vorsätzlich verübt oder versucht wird.

§. 282.

(Nur theilweise.) Ist die wirklich zugefügte Verletzung eine geringere, als die früher gedrohte oder vorbereitete, so kann die Sicherheitssumme nur zu einem verhältnißmäßigen Theile für verfallen erklärt werden.

§. 283.

(Wiederaufhebung der Sicherungsmaßregel.) Fällt der Grund zu der erkannten Sicherungsmaßregel (§. 280) vor Ablauf der Zeit, für welche dieselbe erkannt ist, hinweg, so wird sie wieder aufgehoben.

Digitized by Google

XIX. Titel.

Von falscher Beschuldigung, Verläumdung und Ehrenkränkung.

§. 284.

(Strafe falscher Beschuldigung.) Wer einen Andern, um eine Untersuchung oder Bestrafung gegen denselben zu veranlassen, bei der Obrigkeit wissentlich falsch einer That beschuldigt, die mit peinlicher oder bürgerlicher Strafe bedroht ist, wird mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 285.

(Veranstaltungen, um Verdacht zu erregen.) Von der gleichen Strafe wird Derjenige getroffen, welcher außer dem Falle des vorhergehenden §. 284 einen Andern durch arglistige, auf Täuschung gerichtete, Veranstaltungen eines verübten Verbrechens oder Vergehens verdächtig macht, in der Absicht, eine Untersuchung oder Bestrafung gegen denselben zu veranlassen.

§. 286.

(Strafe bei eingetretenem Erfolg.) Hat der Thäter in den Fällen der §§. 284 und 285 durch die falsche Beschuldigung, oder durch arglistige, auf Täuschung gerichtete, Veranstaltungen verursacht, daß ein Unschuldiger in Untersuchungshaft genommen worden ist, so kommen, mit Beobachtung der Vorschriften des §. 182, die Strafbestimmungen des §. 284 oder diejenigen der §§. 275 bis 277 zur Anwendung.

Wurde auf den Grund solcher arglistigen Veranstaltungen ein Unschuldiger zu einer Strafe, oder ein Schuldiger zu einer höheren als der verschuldeten Strafe verurtheilt, so wird der Thäter von den in den §§. 487 bis 489 gedrohten Strafen getroffen.

§. 287.

(Verläumdung.) Wer von Jemanden strafbare, oder unsittliche Handlungen, welche, deren Wahrheit vorausgesetzt, denselben der öffentlichen Verachtung preis geben würden, vor Andern aussagt, wird, wenn dieß wissentlich falsch in der Absicht geschieht, demselben den guten Namen zu entziehen, oder ihm an seinem Fortkommen zu schaden, wegen Verläumdung mit Gefängniß nicht unter vier Wochen oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 288.

(Verläumdung durch Erregung von Verdacht.) Von der gleichen Strafe wird auch Derjenige getroffen, der außer diesen Fällen (§§. 284, 285 und 287) Jemanden einer Handlung der im vorhergehenden §. 287 bezeichneten Art durch arglistige, auf Täuschung gerichtete Veranstaltungen verdächtig macht.

§. 289.

Wenn in den Fällen der §§. 284 und 287 nicht aus den Umständen hervorgeht, daß die Aussage wissentlich falsch geschah, der Urheber der Aussage aber gleichwohl nicht darzuthun

Digitized by Google

oder doch glaubhaft zu machen vermag, daß er die Aussage für wahr gehalten habe, so wird er von Geld- oder Gefängnißstrafe getroffen.

§. 290.

Vermag jedoch der Urheber der Aussage darzuthun, oder glaubhaft zu machen, daß er dieselbe für wahr gehalten habe, so wird hierdurch die Strafe der falschen Beschuldigung oder der Verläumdung ausgeschlossen, nicht auch die der Ehrenkränkung.

§. 291.

(Ehrenkränkung.) Wer einen Andern widerrechtlicher Weise verächtlich behandelt, oder sich widerrechtlicher Weise Reden oder Handlungen gegen denselben erlaubt, welche nach herrschender Sitte, Volks- oder Standesmeinung als Beschimpfung gelten, soll wegen Ehrenkränkung mit Verweis oder Gefängniß bis zu vier Monaten bestraft werden.

§. 292.

Bei blos wörtlichen Beschimpfungen kann, die Fälle der §§. 297, 298, 299, 300 und 302 ausgenommen, die Gefängnißstrafe vier Wochen nicht übersteigen.

§. 293.

(Ehrenkränkende Handlungen.) Zu den Handlungen, die als Beschimpfung gelten, gehören in allen Fällen auch diejenigen, die eine körperliche Mißhandlung, oder eine Verletzung der Schamhaftigkeit der Person enthalten, gegen welche sie verübt sind, in so fern die Handlung nicht in ein anderes schwereres Verbrechen übergeht.

§. 294.

(Ehrenkränkende Aussagen.) Mit Verweis oder Gefängniß bis zu vier Monaten wird ferner bestraft:

1. wer außer den Fällen der Verläumdung (§. 287) einem Andern widerrechtlicher Weise strafbare oder unsittliche Handlungen, die denselben in der allgemeinen Achtung herabzusetzen geeignet sind, nachsagt; und ebenso

2. wer einem Andern widerrechtlicher Weise Eigenschaften beilegt, die den Vorwurf solcher Handlungen enthalten.

Sind die beigelegten Eigenschaften nur durch eine nachtheilige, wenn auch unrichtige, Beurtheilung aus zugleich angegebenen Thatsachen abgeleitet, so begründen sie nur dann eine Ehrenkränkung, wenn die Beurtheilung in einer beschimpfenden Form (§. 291) geschah, oder die derselben zu Grund gelegten thatsächlichen Beschuldigungen selbst unter die Bestimmung Nr. 1 fallen.

§. 295.

Der Urheber der Aeußerung oder Handlung (§§. 291 und 294) bleibt unter der Voraussetzung, daß solche nicht an und für sich schon eine verächtliche Behandlung oder Beschimpfung enthält, in dem Falle straflos, wenn er darzuthun oder doch glaubhaft zu machen vermag, daß er keine Absicht, zu beleidigen, gehabt habe.

§. 296.

(Ausmessung der Strafen.) Das Maß der Strafen (§§. 284, 285, 287 bis 291 und 294) richtet sich vorzüglich nach der Schwere der Beschuldigung oder Kränkung, nach der Art

Digitized by Google

und dem Umfang der Verbreitung, nach den persönlichen Verhältnissen des Beleidigers und des Beleidigten, und nach der Größe des verursachten Schadens.

§. 297.

(Ehrenkränkungen: 1. gegen öffentliche Diener im Dienste ꝛc.) Wer sich einer Ehrenkränkung gegen Staatsbeamte, Militärpersonen, Geistliche, Ortsvorgesetzte, oder andere öffentliche Diener bei Ausübung ihres Dienstes oder in Beziehung auf ihren Dienst, oder einer Ehrenkränkung gegen öffentliche Behörden schuldig macht, wird von einer Gefängnißstrafe getroffen, welche das in den §§. 291 und 294 gedrohte Maß bis um die Hälfte übersteigen kann.

§. 298.

(2. von öffentlichen Dienern im Dienste verübt.) Eine gleiche Erhöhung findet statt, wenn öffentliche Diener, bei Ausübung ihres Dienstes, oder mit Mißbrauch ihres Dienstverhältnisses, sich selbst einer Ehrenkränkung schuldig machen.

§. 299.

(3. gegen auswärtige Regenten ꝛc.) Die nämliche Straferhöhung (§. 297) tritt auch ein bei Beleidigungen gegen auswärtige Regenten oder deren Familienmitglieder, so wie bei Beleidigungen gegen die an dem Großherzoglichen Hofe oder bei der deutschen Bundesversammlung beglaubigten Gesandten.

§. 300.

(Verläumdungen und Ehrenkränkungen in Druckschriften.) Eine Erhöhung der in den §§. 287, 289, 291 und 294 gedrohten Strafen bis um die Hälfte derselben kann eintreten bei Verläumdungen und Ehrenkränkungen, die in Druckschriften verbreitet wurden, oder in Schriften, in welchen der Verfasser gar nicht oder falsch genannt ist.

§. 301.

(Ehrenkränkung mittelst körperlicher Mißhandlung.) Wurde eine Ehrenkränkung mittelst körperlicher Mißhandlung verübt, so kann die im §. 291 gedrohte Strafe bis zum Doppelten derselben, und in den Fällen der §§. 297, 298, 299 bis zum Dreifachen erhöht werden.

§. 302.

(Falsche Beschuldigungen u. s. w. gegen Ahnen.) Bei falschen Beschuldigungen, Verläumdungen und Ehrenkränkungen gegen Blutsverwandte in aufsteigender Linie werden die in den §§. 284, 285, 286, 287, 288, 289, 291 und 294 gedrohten Freiheitsstrafen um die Hälfte erhöht und in allen Fällen mit Schärfungen verbunden.

§. 303.

(Ehrenkränkung mittelst körperlicher Mißhandlung gegen Ahnen.) Eine Ehrenkränkung gegen Blutsverwandte in aufsteigender Linie, mittelst körperlicher Mißhandlung verübt, soll mit geschärftem Kreisgefängniß oder geschärftem Arbeitshaus bis zu einem Jahre bestraft werden.

§. 304.

Beim Dasein des nämlichen Verwandtschaftsverhältnisses zwischen dem Beleidigten oder Mißhandelten und einem Gehilfen wird bei der Ausmessung der Strafe des Letzteren die in den vorhergehenden §§. 302 und 303 gedrohte höhere Strafe zu Grunde gelegt.

Digitized by Google

§. 305.

(Beweis der Wahrheit.) Der Beweis der Wahrheit der ausgesagten Thatsachen hebt in den Fällen des §. 294 das Dasein der Ehrenkränkung nur in so fern auf, als die Beleidigung im Inhalt der Aussage liegt.

§. 306.

In den Fällen des §. 294, Nr. 2, hat der Beleidiger, in so fern sich die beigelegten Eigenschaften auf zugleich angegebene Handlungen bezogen, diese oder überhaupt Handlungen zu erweisen, die er erst anzuführen hat, und aus welchen das Dasein der dem Beleidigten beigelegten Eigenschaften hervorgeht.

§. 307.

Geschah die beleidigende Aussage in einer Form, welche für sich selbst eine verächtliche Behandlung oder Beschimpfung (§. 291) enthält, so wird durch den Beweis der Wahrheit der Aussage das Dasein der Ehrenkränkung nicht aufgehoben.

§. 308.

Geschah die beleidigende Aussage an einem Ort oder unter Umständen von der Art, daß eben darin eine verächtliche Behandlung, oder Beschimpfung (§. 291) für den Andern enthalten war, so finden die Vorschriften des vorhergehenden §. 307 ebenfalls Anwendung, die Fälle ausgenommen, wo die ausgesagte Thatsache ein mit peinlicher Strafe oder Arbeitshaus oder Dienstentlassung bedrohtes, noch unbestraftes Verbrechen ausmacht, oder der Urheber der Aussage als Privatmann oder als Staatsbürger ein bestimmtes rechtliches Interesse hatte, die Aussage gerade an gedachtem Orte oder unter gedachten Umständen zu machen.

§. 309.

(Bei Druckschriften.) Wurde eine Thatsache, welche den Inhalt einer Verläumdung oder Ehrenkränkung ausmacht, in Druckschriften verbreitet, so wird der Beweis der Wahrheit nicht zugelassen, ausgenommen in den Fällen, wo die verbreitete Thatsache ein mit peinlicher Strafe, oder Arbeitshaus, oder Dienstentlassung bedrohtes, noch unbestraftes Verbrechen ausmacht, oder der Urheber solcher öffentlichen Verbreitung dabei als Privatmann oder als Staatsbürger ein bestimmtes rechtliches Interesse hatte.

§. 310.

Wird im Falle des vorhergehenden §. 309 der Beweis der Thatsache, welche den Inhalt einer Verläumdung oder Ehrenkränkung ausmacht, nicht zugelassen, so kann sich der Urheber der Verbreitung auch nicht darauf berufen, daß er die verbreitete Thatsache für wahr gehalten habe (§§. 289 und 290).

§. 311.

Was in den §§. 300 und 309 in Bezug auf Druckschriften bestimmt ist, gilt von allen mittelst mechanischer Mittel, wie namentlich durch Steindruck, Kupferstich oder Holzschnitt, vervielfältigten Schriften oder Bildwerken.

§. 312.

(Erwiederung einer Ehrenkränkung.) Eine Ehrenkränkung, welche als Erwiederung

Digitized by Google

auf eine vorausgegangene auf der Stelle und in nicht bedeutend höherem Maße erfolgt, ist straflos.

Ist die Erwiederung in nicht geringerem Maße erfolgt, so hebt sie die Anklage wegen der vorausgegangenen Ehrenkränkung auf.

§. 313.

(Geldstrafen.) Bei Ehrenkränkungen, die Fälle der §§. 297, 299, 302 und 303 allein ausgenommen, kann statt der ganzen, oder eines Theiles der Gefängnißstrafe auf eine Geldstrafe bis zu sechshundert Gulden erkannt werden, welche jedoch in den Fällen des §. 300 bis um die Hälfte, und in den Fällen des §. 301 bis zum Doppelten oder bis zum Dreifachen erhöht werden kann.

Ueber die Geldstrafe kann der Beleidigte zu Gunsten einer inländischen öffentlichen Anstalt verfügen.

§. 314.

(Bekanntmachung des Strafurtheils.) In allen Fällen kann der Beleidigte in der Anklage die Verkündung des Strafurtheils vor drei Zeugen, oder in so fern die Beleidigung öffentlich geschah, den öffentlichen Anschlag desselben verlangen, und, wenn sie in öffentlichen Blättern verübt wurde, sich überdieß zur öffentlichen Verkündung des Urtheils auf Kosten des Beleidigers ebenderselben Blätter bedienen, oder, wenn sie in ausländischen Blättern oder in andern Druckschriften geschah, auch anderer, vom Gerichte zu bestimmender, inländischer oder ausländischer Blätter.

§. 315.

(Anklage, erhoben: 1. von dem Beleidigten.) Die gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der falschen Beschuldigungen, Verläumdungen und Ehrenkränkungen findet in der Regel nur auf erhobene Anklage des Beleidigten oder Derjenigen statt, die an seiner Stelle aufzutreten berechtigt sind.

§. 316.

(2. von den Eltern oder Kindern ꝛc.) Stirbt der Beleidigte, ohne die Anklage erhoben zu haben, oder während des Laufs der gerichtlichen Verfolgung, oder ist er durch eingetretene andere Umstände gehindert, die Anklage selbst zu erheben, oder die gerichtliche Verfolgung fortzusetzen, so steht das Recht, an seiner Stelle aufzutreten, den Ahnen, oder den Abkömmlingen, oder den Geschwistern oder dem Ehegatten desselben zu.

§. 317.

(3. von dem Staatsanwalt.) Wegen Ehrenkränkungen, die gegen öffentliche Behörden oder gegen öffentliche Diener bei Ausübung ihres Dienstes, so wie wegen falscher Beschuldigungen, Verläumdungen oder Ehrenkränkungen, die gegen die Letzteren in Beziehung auf ihre Dienstführung verübt wurden, kann auch der Staatsanwalt, wenn der beleidigte öffentliche Diener nicht selbst aufgetreten ist, an seiner Stelle die Anklage erheben, oder, wenn der Beleidigte die Anklage selbst erhoben hat, sich derselben anschließen.

Im ersten Falle steht dem Beleidigten ebenfalls das Recht zu, sich der von dem Staatsanwalt erhobenen Anklage anzuschließen.

Digitized by Google

§. 318.

Die Vorschriften des vorhergehenden §. 317 finden auch Anwendung bei falschen Beschuldigungen, Verläumdungen und Ehrenkränkungen gegen öffentliche Diener außerhalb ihres Dienstes, wenn dadurch Handlungen des Dieners zur Sprache gebracht sind, welche, wenn sie ihm wirklich zur Last fielen, nach den bestehenden Gesetzen die vorgeschriebenen Besserungsversuche oder Dienstentlassung zur Folge haben könnten.

§. 319.

(Beleidigungen gegen fremde Regenten oder Gesandte.) Auch wegen Beleidigungen gegen auswärtige Regenten und deren Familienmitglieder, so wie wegen Beleidigungen gegen die bei dem Großherzoglichen Hofe oder bei der deutschen Bundesversammlung beglaubigten Gesandten, kann die Anklage zu Folge einer von dem Justizministerium erhaltenen Ermächtigung von dem Staatsanwalt erhoben werden.

Das Justizministerium kann diese Ermächtigung nur auf Beschwerde der auswärtigen Regierung oder des Beleidigten selbst und nur unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit ertheilen. Wurde jedoch eine solche Beleidigung im Inlande in Gegenwart des Beleidigten, oder wurde sie im Inlande gegen Mitglieder des deutschen Bundes in öffentlicher Rede an eine versammelte Menge oder in öffentlich verbreiteten Schriften verübt, so ist die Ermächtigung zur Klagerhebung nicht von einer Beschwerde des Beleidigten abhängig.

§. 320.

(Wegfallen der Anklage.) Ist eine ehrenkränkende Handlung als Körperverletzung, oder als ein anderes Verbrechen bestraft worden, so kann deßhalb vom Verletzten keine Anklage wegen Ehrenkränkung mehr erhoben werden.

§. 321.

(Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener.) Wer durch Handlungen, welche, gegen Lebende verübt, zur Klasse der Verläumdungen gehören würden, das Andenken eines Verstorbenen verunglimpft, wird auf Anklage der Eltern, oder der Kinder, oder des Ehegatten desselben von der Strafe der Verläumdung getroffen.

Der Beweis der Wahrheit wird jedoch hier in allen Fällen zugelassen, auch wenn solche Verunglimpfung in Druckschriften geschehen ist.

§. 322.

(Zurücknahme der Anklage.) Die Zurücknahme der Anklage wegen falscher Beschuldigung, Verläumdung oder Ehrenkränkung findet so lange statt, als nicht ein verurtheilendes Erkenntniß erfolgt und in Rechtskraft übergegangen ist.

§. 323.

(Verjährung.) Die gerichtliche Verfolgung der falschen Beschuldigungen, Verläumdungen und Ehrenkränkungen wird durch den Ablauf von sechs Monaten von dem Tage an verjährt, da der Beleidigte von der Beleidigung Kenntniß erhielt, und durch den Ablauf von einem Jahr von dem Tage der Verübung an, wenn er die Kenntniß erst nach Ablauf von sechs Monaten nach der Verübung erlangt hat.

Digitized by Google

§. 324.

Hat der Beleidigte in den Fällen, wo ihm der Urheber der Beleidigung unbekannt war, innerhalb der in dem vorhergehenden §. 323 bestimmten Verjährungsfristen von der That selbst die gerichtliche Anzeige gemacht, so wird die gerichtliche Verfolgung erst durch den Ablauf von sechs Monaten von dem Tage an verjährt, da der Beleidigte von dem Urheber der Beleidigung Kenntniß erlangt hat, jedenfalls jedoch durch den Ablauf von drei Jahren, vom Tage der Verübung an gerechnet.

§. 325.

Jede, obwohl in gesetzlicher Zeit eingeleitete, gerichtliche Verfolgung ist mit dem Ablauf von einem Jahre, von der letzten gerichtlichen Handlung an, erloschen, wenn sie von dem Ankläger im Laufe dieser Zeit nicht mehr betrieben worden ist.

XX. Titel.

Von dem Zweikampf.

§. 326.

(Strafe des Zweikampfes.) Der Zweikampf wird mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, und, im Falle einer eingetretenen Tödtung, oder einer eingetretenen Verletzung der im §. 225 Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten Art, an dem Urheber derselben mit Arbeitshaus bestraft.

Treten die Voraussetzungen des §. 51 ein, so ist, statt auf Kreisgefängniß oder Arbeitshaus, auf Festungsstrafe zu erkennen.

§. 327.

(Vollendung.) Das Verbrechen gilt für vollendet, so bald Einer der beiden Theile von den zum Kampfe bestimmten Waffen gegen den Andern Gebrauch gemacht hat.

§. 328.

(Versuch.) Wurden die Betheiligten an der Ausführung des Zweikampfes gehindert, nachdem sie sich bereits an dem dazu bestimmten Orte eingefunden hatten, so werden sie wegen Versuchs bestraft.

§. 329.

(Ausgezeichnete Fälle.) Ergibt es sich im Falle einer eingetretenen Tödtung, oder einer eingetretenen Verletzung der im §. 225 Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten Art, daß der Urheber derselben den Zweikampf aus nichtswürdigen Beweggründen gesucht, oder annehmbare Versöhnungsanträge aus nichtswürdigen Beweggründen zurückgewiesen hat, so kann er mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft werden.

§. 330.

(Verletzung der Kampfregeln: 1. durch einen der Kämpfer.) Ist die eingetretene Tödtung oder Körperverletzung die Folge einer dem Urheber derselben zur Last fallenden vorsätzlichen Verletzung der hergebrachten oder besonders verabredeten Regeln des Zwei-

Digitized by Google

kampfes, so wird der Urheber derselben nach den allgemeinen Vorschriften über das Verbrechen der Tödtung oder der Körperverletzung bestraft, in so fern nicht die Anwendung der Vorschriften des §. 326 oder 329 im einzelnen Falle eine höhere Strafe begründet.

§. 331.

(2. durch einen Sekundanten.) Nach den allgemeinen Vorschriften über das Verbrechen der Tödtung oder Körperverletzung wird auch der Sekundant bestraft, welcher durch vorsätzliche Verletzung der hergebrachten, oder besonders verabredeten Regeln des Zweikampfes eine Tödtung oder Körperverletzung verschuldet hat.

§. 332.

(Anstifter oder Gehilfen.) Sekundanten und andere, von den Betheiligten zugezogene, oder mit Versöhnungsversuchen beauftragte, oder andere, unberufen sich einmischende, dritte Personen, welche zum Zweikampfe, oder zu einer besonders gefährlichen Art, oder zur Fortsetzung desselben, aufforderten, oder einer Versöhnung entgegenwirkten, sollen gleich Gehilfen (§. 136) und, wenn sie sich dabei unredlich oder treulos benahmen, gleich Anstiftern (§§. 119 und 120) bestraft werden.

§. 333.

(Strafloſigkeit der Sekundanten, Zeugen und Aerzte.) Außer den Fällen der §§. 331 und 332 sind die Sekundanten straflos und ebenso die Zeugen, so wie die Aerzte und Wundärzte, welche als solche bei dem Zweikampfe gegenwärtig waren.

§. 334.

(Verjährung.) Außer den Fällen der §§. 329, 330 und 331, in welchen die allgemeinen Vorschriften über Verjährung zur Anwendung kommen, wird die gerichtliche Verfolgung des Zweikampfes durch den Ablauf von zwei Jahren verjährt, im Falle einer eingetretenen Tödtung oder einer Verletzung der im §. 225, Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten Art jedoch gegen den Urheber der Tödtung oder Verletzung erst durch den Ablauf von sechs Jahren.

XXI. Titel.

Von der Nothzucht.

§. 335.

(Strafe, 1. der Nothzucht.) Wer eine Frauensperson durch thätliche Gewalt, oder durch angewendete, mit der Gefahr unverzüglicher Verwirklichung verbundene, Drohungen mit Tödtung oder schweren körperlichen Mißhandlungen, gerichtet gegen sie selbst, oder gegen eine der im §. 81 bezeichneten Personen, zum außerehelichen Beischlaf nöthigt, wird von folgenden Strafen getroffen:

I. von der Todesstrafe, wenn die Mißhandlung den Tod der Genöthigten zur Folge hatte, in so fern dem Thäter dieser Erfolg seiner Handlung zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnen ist;

II. von lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter zwölf Jahren:

Digitized by Google

1. wenn die Mißhandlung, welche den, dem Thäter nicht zum Vorsatz zuzurechnenden, Tod der Genöthigten zur Folge hatte, von der Art war, daß der Tod von ihm als deren wahrscheinliche Folge vorhergesehen werden konnte; oder

2. wenn die Genöthigte an ihrem Körper oder ihrer Gesundheit eine, dem Thäter zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnende, Verletzung der im §. 225 Nr. 1 und 2 bezeichneten Art erlitten hat, oder die eingetretene Verletzung dieser Art von ihm als wahrscheinliche Folge der Mißhandlung vorhergesehen werden konnte;

III. von Zuchthaus nicht unter sechs bis zu fünfzehn Jahren, wenn die Mißhandlung, welche den, dem Thäter blos zur Fahrlässigkeit zuzurechnenden, Tod der Genöthigten, oder eine, ihm blos zur Fahrlässigkeit zuzurechnende, Verletzung der im §. 225 Nr. 1 und 2 bezeichneten Art zur Folge hatte, von der Beschaffenheit war, daß der Tod oder die eingetretene Verletzung von ihm nicht als deren wahrscheinliche Folge betrachtet werden konnte;

IV. von Zuchthaus bis zu zwölf Jahren, wenn die Genöthigte an ihrem Körper oder ihrer Gesundheit eine dem Thäter zum Vorsatze oder zur Fahrlässigkeit zuzurechnende Verletzung der im §. 225 Nr. 3 bezeichneten Art erlitten hat;

V. in andern Fällen, wenn die Genöthigte in Ansehung der Geschlechtsehre von unbescholtenem Rufe ist, von Zuchthaus bis zu acht Jahren, außerdem von Arbeitshaus nicht unter einem Jahre.

§. 336.

(2. der Unzucht mit arglistig Betäubten, oder mit Kindern.) Die Strafen der Nothzucht treten ebenfalls ein, wenn gleich im einzelnen Falle keine thätliche Gewalt und keine Drohungen der im vorhergehenden §. 335 bezeichneten Art angewendet worden sind:

1. gegen Denjenigen, der den Beischlaf mit einer Frauensperson vollzieht, welche er zu diesem Ende arglistiger Weise durch Mittel, die er ihr ohne ihr Wissen beibrachte, oder durch Mittel, die er ihr zwar mit ihrem Wissen beibrachte, aber deren Wirkung ihr unbekannt war, außer Stand gesetzt hat, seinen Lüsten zu widerstehen;

2. gegen Denjenigen, der den Beischlaf mit einem Mädchen vollzieht, welches noch das vierzehnte Lebensjahr nicht zurückgelegt hat, und noch nicht mannbar ist.

§. 337.

(3. der Unzucht mit Willen-, oder Bewußtlosen.) Wer ohne Anwendung von thätlicher Gewalt, oder von Drohungen der im §. 335 bezeichneten Art, wissentlich eine wahnsinnige, oder eine blödsinnige, oder eine sonst in einem willen- oder bewußtlosen Zustande befindliche Frauensperson, die er nicht in diesen Zustand versetzt hat (§. 336 Nr. 1), zum Beischlafe mißbraucht, wird mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bestraft.

§. 338.

(Beschränkung der Strafverfolgung.) In den Fällen des §. 335 Nr. V., und der §§. 336 und 337 findet die gerichtliche Verfolgung und Bestrafung nur auf die von der Person, gegen welche das Verbrechen verübt wurde, oder von ihrem Ehemanne, oder ihren Eltern oder Vormündern gemachte Anzeige statt, diejenigen Fälle ausgenommen, da das Verbrechen unter solchen Umständen verübt wurde, daß hierdurch öffentliches Aergerniß erregt worden ist.

Digitized by Google

XXII. Titel.

Von der Entführung.

§. 339.

(Strafe der Entführung.) Wer sich einer Frauensperson mit Gewalt, oder List, oder mittelst angewendeter gefährlicher Drohungen, bemächtigt, und sie ohne ihre Einwilligung entführt, oder an einem Orte, wo sie dem Schutze Anderer entzogen ist, gefangen hält, in der Absicht, sie zur Unzucht zu mißbrauchen, oder zur Ehe zu zwingen, oder sie einem Andern zu gleichem Zwecke zu überliefern, wird, wenn der Mißbrauch zur Unzucht, oder die Ehe erfolgt ist, in so fern nicht bei Anwendung der §§. 275, 276 Nr. 1 und 277 höhere Strafe eintritt, mit Arbeitshaus, oder Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft, außerdem mit Kreißgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus.

§. 340.

(Von Personen unter fünfzehn Jahren.) Die gleichen Strafen treffen Denjenigen, der zu gleichem Zwecke eine Frauensperson, die noch das fünfzehnte Lebensjahr nicht zurückgelegt hat, selbst mit ihrem Willen, entführt, oder gefangen hält.

§. 341.

(Von Personen unter einundzwanzig Jahren.) Wer zu gleichem Zwecke eine unverheirathete Frauensperson, welche das fünfzehnte, aber noch nicht das einundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, mit ihrem Willen aus der Gewalt der Eltern oder Vormünder entführt, oder sie denselben vorenthält, wird mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bestraft.

Es gilt jedoch als Strafmilderungsgrund, wenn in solchem Falle die zum Zwecke der Verehelichung unternommene That in der Handlungsweise der Eltern oder Vormünder der Entführten eine besondere Entschuldigung findet.

§. 342.

(Von Verheiratheten.) Wer eine verheirathete Frauensperson mit ihrem Willen dem Manne entführt, oder vorenthält, wird, auf die Anzeige des Ehemanns, mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus, und die Entführte selbst als Mitschuldige mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

Der Antrag des Anzeigers kann jedoch in diesen Fällen auch auf Untersuchung und Bestrafung gegen den Entführer allein gerichtet werden.

§. 343.

(Beschränkung der Strafverfolgung.) In den Fällen der §§. 339 bis 341 findet gegen den Entführer die gerichtliche Verfolgung und Bestrafung nur statt auf die Anzeige der Entführten selbst, oder ihres Ehemanns, oder ihrer Eltern oder Vormünder, in so fern sie noch unter elterlicher Gewalt, oder unter Vormundschaft steht.

§. 344.

(Zurücknahme der Anzeige.) Das Verfahren beruht in allen Fällen auf sich, wenn die Anzeige vor Verkündung eines verurtheilenden Erkenntnisses wieder zurückgenommen wird.

Digitized by Google

§. 345.

In den Fällen des §. 342 findet die Zurücknahme der Anzeige, soweit sie gegen die mitschuldige Ehefrau des Anzeigers gerichtet war, auch nach der Verkündung eines verurtheilenden Erkenntnisses mit der Wirkung statt, daß dadurch der Vollzug desselben gegen die mitschuldige Ehefrau des Anzeigers, nicht aber gegen den Entführer, aufgehoben wird.

§. 346.

Ist der Entführer mit der Entführten ehelich getraut worden, so findet eine Bestrafung nur unter der Voraussetzung statt, daß die Ehe zuvor durch ein rechtskräftiges Urtheil für nichtig erklärt ist.

§. 347.

(Verjährung.) Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung des Verbrechens der Entführung läuft in den Fällen des §. 339 erst von dem Augenblicke an, da die Entführte ihre Freiheit wieder erlangt hat.

XXIII. Titel.

Von dem Ehebruch, und der mehrfachen Ehe.

§. 348.

(Strafe des Ehebruchs.) Der Ehebruch wird an dem ehebrecherischen Ehegatten mit Gefängniß nicht unter einem Monate bis zu sechs Monaten, und wenn deßhalb auf Ehescheidung geklagt wird, mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten bis zu sechs Monaten, an dem unverheiratheten Theil aber mit Gefängniß nicht unter vierzehn Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

§. 349.

(Beschränkung der Strafverfolgung.) Der Ehebruch wird nur auf Anzeige des beleidigten Ehegatten, oder auf die von dem beleidigten Ehegatten deßhalb erhobene Ehescheidungsklage, untersucht und bestraft.

§. 350.

Hat im Falle, wo beide Schuldige verheirathet sind, auch nur der Ehegatte des einen derselben die Anzeige gemacht, oder wegen des Ehebruchs eine Ehescheidungsklage erhoben, so tritt gleichwohl gegen den Mitschuldigen ebenfalls die gesetzliche Strafe (§. 348) ein.

§. 351.

(Folge der Aussöhnung.) Die Anzeige bleibt ohne Wirkung, wenn unter den Ehegatten vor oder nach derselben eine Aussöhnung (L. R. S. 272 und 272 a) erfolgt ist.

§. 352.

(Zurücknahme der Anzeige: 1. ohne Ehescheidungsklage.) In Fällen, wo nicht auf Ehescheidung geklagt ist, hat die Zurücknahme der Anzeige vor Verkündung des Erkenntnisses die Wirkung, daß das Strafverfahren sowohl gegen den beschuldigten Ehegatten,

Digitized by Google

als gegen den Mitschuldigen eingestellt, und nach der Verkündung eines verurtheilenden Erkenntnisses, daß der Vollzug desselben gegen den verurtheilten Ehegatten des Anzeigers, nicht aber gegen den Mitschuldigen, aufgehoben wird.

§. 353.

(2. bei Ehescheidungsklage.) In Fällen, wo wegen Ehebruchs auf Ehescheidung geklagt ist, findet die Zurücknahme der Klage, wenn der Kläger erklärt, die Ehe wieder fortsetzen zu wollen, mit den im vorhergehenden §. 352 bezeichneten Wirkungen in Ansehung des Strafverfahrens so lange statt, als die im L. R. S. 264 vorgeschriebene Eintragung des Ehescheidungserkenntnisses nicht erfolgt ist.

§. 354.

(Mehrfache Ehe.) Der Ehegatte, welcher während des Bestehens der giltigen Ehe eine neue eingeht, wird mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahr, oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 355.

War der unverheiratheten Person, mit der er die neue Ehe einging, sein ehelicher Stand bekannt, so wird sie mit Arbeitshaus bis zu einem Jahre, er selbst mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 356.

(Beide Schuldige in noch fortdauernder früherer Ehe.) Leben beide Personen, welche eine neue Ehe eingehen, in giltiger früherer Ehe, so wird jeder Theil, ohne Unterschied, ob ihm der eheliche Stand des Andern bekannt war, oder nicht, mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren bestraft.

§. 357.

(Verjährung.) Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung des Verbrechens der mehrfachen Ehe läuft von dem Augenblicke an, da durch die Auflösung der früheren oder der späteren Ehe das Bestehen der mehrfachen Ehe aufgehört hat.

XXIV. Titel.

Von andern strafbaren Verletzungen der Sittlichkeit.

§. 358.

(Aergerniß durch unzüchtige Schriften ꝛc.) Die Erregung öffentlichen Aergernisses durch die Verbreitung unzüchtiger Schriften, oder durch die Verbreitung oder öffentliche Ausstellung von Bildern, welche unzüchtige Handlungen darstellen, wird, neben der Confiscation der unzüchtigen Schriften oder Bilder, von Amtsgefängniß-, oder Geldstrafe von fünf bis zu einhundertundfünfzig Gulden getroffen.

§. 359.

Dieselbe Strafe trifft, auf Antrag der Polizeibehörde, auch Denjenigen, der durch öffentliche Verübung unzüchtiger Handlungen Aergerniß erregt.

Digitized by Google

§. 360.

(Verführung: 1. von Kindern unter vierzehn Jahren.) Wer mit einem Knaben, welcher noch das vierzehnte Lebensjahr nicht zurückgelegt hat, oder einem Mädchen von diesem Alter, das noch nicht mannbar ist, unzüchtige Handlungen verübt, oder solche Kinder zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet, wird, wenn die Handlung nicht in ein bestimmtes, schwereres Verbrechen (§. 336 Nr. 2) übergeht, oder als Theilnahme an dem Verbrechen eines Andern erscheint, mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in schwereren Fällen aber, und, wenn das Verbrechen von den Eltern oder Pflegeltern oder von dem Vormund des Kindes oder von Personen, denen dasselbe zur Aufsicht, Wartung, Pflege, Seelsorge, Erziehung oder zum Unterricht anvertraut war, verübt wurde, mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu vier Jahren bestraft.

§. 361.

(Beschränkung der Strafverfolgung.) Die gerichtliche Verfolgung und Bestrafung des Verbrechens (§. 360) findet, mit Ausnahme der Fälle, wo dasselbe von den Eltern, Pflegeltern, Vormündern, Erziehern, Lehrern, oder Aufsehern, oder wo es unter solchen Umständen verübt wurde, daß dadurch öffentliches Aergerniß erregt worden ist, nur auf die von dem Kinde selbst, oder von seinen Eltern oder Vormündern gemachte Anzeige statt.

§. 362.

(2. von höherem Alter.) Ist die mißbrauchte oder verführte Person über vierzehn Jahre alt, oder bereits mannbar, so werden die in dem vorhergehenden §. 361 genannten Personen mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 363.

(Strafe der Kuppelei.) Wer gewerbsmäßig die Unzucht Anderer befördert, oder erleichtert, sei es durch Gewährung der Gelegenheit, oder durch Zuführen, oder andere Vermittelung, wird, auf Antrag der Polizeibehörde, wegen Kuppelei mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 364.

(Verkuppelung der Ehefrau, oder Tochter ꝛc.) Der Mann, welcher die Unzucht seiner Ehefrau, der Eltern- oder Großelterntheil, welcher die Unzucht der Tochter oder Enkelin, und ebenso der Aufseher oder Erzieher, welcher die Unzucht einer ihm zur Aufsicht oder Erziehung anvertrauten Person um eines Vortheils willen befördert oder erleichtert, wird mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in schwereren Fällen mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 365.

(Blutschande: 1. zwischen Eltern und Abkömmlingen.) Der Beischlaf der Eltern oder Großeltern mit ihren Kindern oder Enkeln wird folgendermaßen bestraft:

1. an den Eltern oder Großeltern, wenn die Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen (§. 336 Nr. 2) übergeht, mit Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren, oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren;

Digitized by Google

2. an den Kindern oder Enkeln selbst, in so fern sie bereits das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren.

§. 366.

(2. zwischen Stiefeltern und Stiefkindern oder Enkeln.) Der Beischlaf der Stiefeltern oder Stiefgroßeltern mit ihren Stiefkindern oder Stiefenkeln soll folgendermaßen bestraft werden:

I. wenn die Ehe mit dem leiblichen Eltern- oder Großelterntheil noch besteht:

1. an den Stiefeltern oder Großeltern, in so fern die Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen (§. 336 Nr. 2) übergeht, mit Kreisgefängniß nicht unter sechs Monaten, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;

2. an dem Stiefsohn oder Enkel, in so fern er bereits das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, ebenfalls mit Kreisgefängniß nicht unter sechs Monaten, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;

3. an der Stieftochter oder Enkelin, in so fern sie bereits das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, mit Kreisgefängniß;

II. wenn die Ehe nicht mehr besteht, an den Stiefeltern und Großeltern, und ebenso an den Stiefkindern und Enkeln, unter der Voraussetzung des eben erwähnten Alters, mit Gefängniß.

§. 367.

(3. zwischen Geschwistern und Verschwägerten in gerader Linie.) Der Beischlaf zwischen leiblichen, vollbürtigen oder halbbürtigen, Geschwistern, so wie der Beischlaf zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern, so lange die Ehe besteht, welche das Verhältniß begründete, wird mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft, und der Beischlaf zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern nach Auflösung der Ehe mit Gefängniß.

§. 368.

(Unerlaubter Beischlaf.) Pfleg- und Adoptiveltern werden wegen Beischlafs mit dem Pfleg- oder Adoptivkinde, und ebenso die im §. 361 außer den Eltern genannten Personen, wegen Beischlafs mit einer ihnen anvertrauten Person, in so fern das Kind oder eine solche Person das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, oder bereits mannbar ist, mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 369.

(Lustdirnen.) Lustdirnen, die sich preisgeben, während sie mit der Lustseuche behaftet sind, werden, auf Antrag der Polizeibehörde, mit geschärftem Amtsgefängniß, und, im Falle der Wiederholung nach Verkündung eines früheren verurtheilenden Erkenntnisses, mit geschärftem Kreisgefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 370.

Lustdirnen, welche auf Straßen, oder an andern öffentlichen Orten die Gelegenheit zur Unzucht aufsuchen, werden, auf Antrag der Polizeibehörde, von den im §. 369 gedrohten Strafen ebenfalls getroffen, wenn sie vorher schon zwei oder mehrere Male polizeilich bestraft worden sind.

§. 371.

(Widernatürliche Unzucht.) Widernatürliche Unzucht, in so fern nicht einer der im §. 360 bezeichneten Fälle vorhanden ist, soll von Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, und, wenn Gewalt gegen

Digitized by Google

die mißbrauchte Person angewendet wurde, bei'm Dasein der Voraussetzungen des §. 335 Nr. I., II., III., IV. oder V., oder der §§. 336 oder 337, von den dort gedrohten höheren Strafen getroffen werden.

XXV. Titel.

Gemeinsame Bestimmungen zu den vorhergehenden Titeln XXI. bis XXIV.

§. 372.

(Thatbestand der vollendeten Unzuchtsvergehen.) Vergehen, zu deren Thatbestand ein gesetzwidriger Beischlaf gehört, gelten für vollendet, wenn aus den Umständen hervorgeht, daß eine Vereinigung der Geschlechtstheile stattgefunden hat.

§. 373.

(Fortgesetztes Verbrechen.) Mehrfache Uebertretungen der im §. 348 oder der im §. 371 bezeichneten Art werden, wenn sie als Gegenstand des nämlichen Strafurtheils zusammentreffen, nach der Vorschrift des §. 180 als fortgesetztes Verbrechen bestraft, und ebenso mehrfache Uebertretungen der in den §§. 336 Nr. 2, 337, 360, 362, 365 bis 368 bezeichneten Art, in so fern dieselben in diesen Fällen zwischen den nämlichen Personen verübt wurden.

§. 374.

(Freiheitsstrafen mit Schärfungen.) Die in den vorhergehenden Titeln XXI. bis XXIV. gedrohten Freiheitsstrafen können in allen Fällen mit einer oder mehreren der gesetzlich zulässigen Schärfungen verbunden werden.

§. 375.

(Verlust der elterlichen Rechte.) Wurde ein Verbrechen der in den Titeln XXI. und XXIV. bezeichneten Art von dem Vater oder von der Mutter gegen das eigene Kind verübt, so ist der Schuldige im Straferkenntniß zugleich der ihm durch die Landrechtssätze 148 bis 151 und 371 bis 387 eingeräumten Rechte und Befugnisse über die Person und die Güter der Kinder verlustig zu erklären.

XXVI. Titel.

Von dem Diebstahl.

§. 376.

(Thatbestand des Diebstahls.) Wer eigenmächtig von einer fremden beweglichen, in der Inhabung eines Andern befindlichen Sache in der Absicht Besitz ergreift, durch deren Zueignung sich oder einem Dritten einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen, ist des Diebstahls schuldig.

§. 377.

(Strafe des gemeinen Diebstahls nach dem Betrag.) Der Diebstahl, welcher nicht zur Klasse der gefährlichen (§. 381) gehört, wird als gemeiner Diebstahl, nach der Verschiedenheit der Größe des Betrags, von folgenden Strafen getroffen:

Digitized by Google

1. der Diebstahl bis zu fünfundzwanzig Gulden von Gefängniß bis zu vier Monaten;

2. der Diebstahl von mehr als fünfundzwanzig Gulden bis zu dreihundert Gulden von Gefängniß nicht unter vier Wochen, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;

3. der Diebstahl von mehr als dreihundert Gulden von Zuchthaus von einem Jahre bis zu sechs Jahren, in leichteren Fällen von Arbeitshaus bis zu zwei Jahren.

§. 378.

(Bestimmung des Betrags.) Der Betrag des Diebstahls wird nach dem gemeinen Werthe bestimmt, welchen die gestohlene Sache zur Zeit der Entwendung gehabt hat.

§. 379.

(Beim Diebstahl an gemeinschaftlichen Sachen.) Wurde der Diebstahl von einem Miteigenthümer, oder Gemeinschaftsgenossen an gemeinschaftlichen Sachen, oder von einem Miterbberechtigten an der noch ungetheilten Erbschaft begangen, so kömmt bei Bestimmung des Betrags des Diebstahls nur der den übrigen Betheiligten zugehörige Theil in Anschlag.

§. 380.

(Verbunden mit anderer Vermögensbeschädigung.) Wenn der Dieb im einzelnen Falle durch die That der Entwendung, oder zum Zweck ihrer Ausführung, eine andere, ihm zum Vorsatze zuzurechnende, Vermögensbeschädigung bewirkt hat, so kömmt der Betrag derselben bei Bestimmung des Betrags des Diebstahls (§§. 377 und 378) mit in Rechnung.

War mit dem Diebstahl eine andere, dem Thäter nur zur Fahrlässigkeit zuzurechnende, Vermögensbeschädigung verbunden, so wird diese neben dem Diebstahl, mit Anwendung der Vorschriften der §§. 170 bis 179, gleich einer Beschädigung aus Muthwillen (§. 575) bestraft.

§. 381.

(Strafe des gefährlichen Diebstahls.) Der Diebstahl wird als gefährlicher Diebstahl mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu acht Jahren, in leichteren Fällen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft:

1. wenn der Dieb bei der Ausführung des Diebstahls Waffen, oder andere Werkzeuge, mit welchen ihrer Beschaffenheit nach lebensgefährliche Verletzungen leicht zugefügt werden können, bei sich geführt, oder am Orte der That, vor oder während deren Verübung, zu sich genommen hat, in so fern sich nicht aus den Umständen des einzelnen Falles als glaubhaft ergibt, daß er sich derselben zum Angriffe oder zur Vertheidigung bei der Ausführung des Diebstahls nicht habe bedienen wollen;

2. wenn der Dieb in bewohnte Gebäude, oder andere bewohnte Räume (sollte auch zur Zeit der That Niemand darin gegenwärtig sein), oder in den zu einem bewohnten Gebäude gehörenden, umschlossenen Hofraum, oder in Gebäude, die zu einem solchen Hofraum gehören, wenn sie auch nicht zum Aufenthalt für Menschen bestimmt sind, oder in ein Zimmer, oder einen andern geschlossenen Raum im Innern eines Gebäudes der einen oder der andern Art, gewaltsam eingebrochen, oder in einer Weise eingestiegen ist, daß er im Falle der Betretung nicht leicht wieder entfliehen konnte.

§. 382.

Das Zusammentreffen beider Arten der Gefährlichkeit (§. 381, Nr. 1 und 2) bei dem nämlichen Diebstahl begründet eine Straferhöhung innerhalb der gesetzlichen Grenzen

Digitized by Google

§. 383.

Auch die Größe des Betrags kömmt bei dem gefährlichen Diebstahl nur als Straferhöhungsgrund in Betracht. Uebersteigt bei dem gefährlichen Diebstahl der Werth des entwendeten Gutes die Summe von dreihundert Gulden, so ist jedenfalls auf Zuchthausstrafe innerhalb des im §. 381 bestimmten Maßes zu erkennen.

§. 384.

(Strafe des dritten gemeinen Diebstahls.) Wer sich eines gemeinen Diebstahls schuldig macht, nachdem er bereits wegen Diebstahls und wegen Rückfalls in eben dieses Verbrechen verurtheilt, und auch das letztere Urtheil ihm verkündet war, wird wegen dritten gemeinen Diebstahls folgendermaßen bestraft:

1. wenn der Betrag des Diebstahls die Summe von fünfundzwanzig Gulden nicht übersteigt, mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, oder Zuchthaus von einem Jahre bis zu zwei Jahren;

2. wenn der Betrag desselben die Summe von fünfundzwanzig Gulden übersteigt, mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu sechs Jahren, in so fern nicht die Anwendung der Vorschriften des §. 188 im einzelnen Falle eine höhere Strafe begründet.

§. 385.

(Erschwerungsgründe.) Als besondere Erschwerungsgründe sind bei dem Diebstahl folgende Umstände anzusehen:

1. wenn der Diebstahl in Gebäuden, die dem öffentlichen Gottesdienste gewidmet sind, an, dem Gottesdienste gewidmeten Sachen verübt worden ist; oder

2. an andern Gegenständen in solchen Gebäuden, oder an, dem Gottesdienste gewidmeten Sachen, die sich außerhalb solcher Gebäude an ihrem gewöhnlichen Verwahrungsort befinden, oder zu gottesdienstlichen Zwecken außerhalb derselben Gebäude gebraucht werden;

3. wenn der Diebstahl in Schlössern verübt worden ist, welche zur gewöhnlichen Residenz, oder zum zeitlichen Aufenthalt des Großherzogs bestimmt sind; oder

4. an öffentlichen Sammlungen für Kunst, Wissenschaft, oder Gewerbe; oder

5. bei Gelegenheit einer Feuersnoth, oder eines andern allgemeinen oder besondern Nothzustandes; oder

6. an Ackergeräthschaften auf dem Felde, an Feld-, oder Gartenfrüchten, oder an andern Gegenständen im Freien, welche im Vertrauen auf die öffentliche Sicherheit nicht besonders verwahrt zu werden pflegen; oder

7. an Vieh auf der Weide, in dem Pferche, oder im Stalle; oder

8. wenn der Dieb zur Verübung der That zur Nachtzeit in ein fremdes bewohntes Gebäude, oder den dazu gehörigen geschlossenen Hofraum eingeschlichen, oder eingedrungen ist; oder

9. wenn sich der Dieb zur Verübung eines nächtlichen Diebstahls in einem fremden bewohnten Gebäude, oder dem dazu gehörigen geschlossenen Hofraum verborgen hatte; oder

10. wenn der Diebstahl von aufgestellten Feldhütern, Waldhütern, oder andern Wächtern an Sachen begangen worden, die zu den ihnen zur Hut, oder Bewachung anvertrauten Gegenständen gehört haben; oder

Digitized by Google

11. wenn er verübt worden ist mittelst Einbrechens oder Einsteigens, ohne daß alle Voraussetzungen des §. 381, Nr. 2 vorhanden sind; oder

12. mittelst gewaltsamer Erbrechung von Schränken, Kisten oder andern Behältnissen; oder

13. mittelst Eröffnung von Schlössern durch Diebsschlüssel (Dietriche, Sperrhaken, nachgemachte, oder Hauptschlüssel); oder

14. mittelst Anwendung von Gewalt, oder Drohungen gegen Personen, ohne daß die That hierdurch in das Verbrechen des Raubes (§§. 410 und 411) übergeht; oder

15. auf einer Messe, einem Jahr- oder Wochenmarkt, an öffentlich zum Verkauf ausgesetzten Sachen.

§. 386.

(Deren Wirkungen: 1. beim gemeinen Diebstahl.) Beim Dasein eines oder mehrerer der im vorhergehenden §. 385 bezeichneten Erschwerungsgründe wird die Strafe des gemeinen Diebstahls, die außerdem eintreten würde, durch einen Zusatz erhöht, welcher jedoch in den Fällen Nr. 1, 3, 4, 5 und 14 niemals zwölf Monate, und in den übrigen Fällen niemals sechs Monate, der sonst verschuldeten Strafart übersteigen darf.

§. 387.

(2. beim gefährlichen Diebstahl.) Bei Ausmessung der Strafe des gefährlichen Diebstahls bilden die im §. 385 bezeichneten Erschwerungen bloß Gründe der Straferhöhung innerhalb der gesetzlichen Grenzen.

§. 388.

(Entwendung unter Ehegatten, oder an Abkömmlingen.) Entwendungen, unter Ehegatten, oder an Abkömmlingen begangen, begründen bloß bürgerliche Klagen auf Wiedererstattung.

§. 389.

(Familiendiebstahl.) Diebstähle an Verwandten oder Verschwägerten in aufsteigender Linie, oder an andern, in derselben Haushaltung lebenden, Verwandten oder Verschwägerten im zweiten, dritten, oder vierten Grade der Seitenlinie, werden nicht von Amtswegen, sondern nur auf die Anzeige des Familienhauptes oder des Bestohlenen, und, wenn der Dieb und der Bestohlene unter demselben Familienhaupte stehen, nur auf Anzeige des Letzteren, untersucht und bestraft.

§. 390.

(An Pflegeltern, Erziehern ꝛc.) Gemeine Diebstähle an Pflegeltern, Pflegern, Vormündern, und Erziehern werden nur auf deren Anzeige untersucht und bestraft.

§. 391.

(Hausdiebstahl.) Gemeine Diebstähle von Dienstboten, Lehrlingen, Gehilfen, oder andern zum Hausstande gehörigen Personen, an der Dienst- oder Hausherrschaft verübt, werden ebenfalls nur auf deren Anzeige untersucht und bestraft; und gemeine Diebstähle von Dienstboten, Lehrlingen, Gehilfen, oder andern zum Hausstande gehörigen Personen, an, in der nämlichen Haushaltung lebenden, Familienmitgliedern, oder an einander selbst, oder von Familienmitgliedern an einer dieser Personen verübt, nur auf Anzeige der Dienst- oder Hausherrschaft, oder des Bestohlenen.

Digitized by Google

§. 392.

(Fremde Theilnehmer.) Gegen Theilnehmer an einem Diebstahl der in den §§. 389 bis 391 bezeichneten Art, die zu dem Bestohlenen nicht in dem dort bezeichneten Verhältnisse stehen, findet Untersuchung und Bestrafung ebenfalls nur auf gleiche Anzeige statt.

§. 393.

Es kann jedoch der Antrag des Anzeigers in den Fällen der §§. 389 und 390 auch auf Untersuchung und Bestrafung gegen die fremden Theilnehmer allein gerichtet werden.

§. 394.

(Zurücknahme der Anzeige.) In den Fällen der §§. 389 und 390 wird dem Antrage des Anzeigers auf Einstellung des Verfahrens, in so fern nicht der Angeschuldigte selbst auf der Fortsetzung besteht, so lange stattgegeben, als noch das erste Erkenntniß nicht verkündet ist.

§. 395.

(Wirkung der Wiedererstattung des Entwendeten.) Die Strafe des gemeinen Diebstahls, in so fern er nicht der dritte, und nicht unter erschwerenden Umständen (§. 385) begangen ist, wird auf ein Drittel herabgesetzt, wenn der Dieb vor obrigkeitlichem Einschreiten aus freiem Antriebe die entwendete Sache zurückgegeben, oder vollen Ersatz geleistet, oder den Bestohlenen in anderer Weise vollkommen zufrieden gestellt hat.

§. 396.

Unter gleicher Voraussetzung wird die Strafe des gefährlichen und des dritten Diebstahls, so wie der Diebstähle mit erschwerenden Umständen gemildert, jedoch in keinem Falle um mehr, als ein Drittel.

§. 397.

(Entwendung von Eßwaaren, Feldfrüchten ꝛc.) Entwendungen von Eßwaaren, oder Getränken, in geringem Betrage, und zum unmittelbaren Genuß, werden, in so fern sie nicht zur Klasse der gefährlichen (§. 381) gehören, und nicht unter erschwerenden Umständen der im §. 385 Nr. 1 bis 5 und 7 bis 15 bezeichneten Art verübt sind, nicht als Diebstahl, sondern als Polizeifrevel, und Entwendungen von Feld- und Gartenfrüchten, die noch nicht eingebracht sind, und deren Werth den Betrag von einem Gulden nicht übersteigt, ebenfalls nicht als Diebstahl, sondern als Feldfrevel bestraft, jedoch mit Ausnahme des im §. 385 Nr. 10 bezeichneten Falles von erschwerenden Umständen.

§. 398.

(Dritter Feldfrevel.) Eine gleiche Entwendung, an Feld- oder Gartenfrüchten verübt, nachdem der Urheber innerhalb der letzten zwölf Monate bereits zweimal wegen Feldfrevels bestraft worden ist, wird als Diebstahl bestraft.

§. 399.

(Fortgesetzter Feldfrevel.) Wenn mehrere Feldfrevel, in kurzen, vier Wochen nicht übersteigenden Zwischenräumen verübt, als Gegenstand des nämlichen Straferkenntnisses zusammentreffen, so werden sie, wenn der Werth der entwendeten Früchte zusammengenommen den Betrag von einem Gulden übersteigt, ebenfalls als Diebstahl bestraft.

Digitized by Google

XXVII. Titel.

Von der Unterschlagung.

§. 400.

(Thatbestand.) Wer fremde bewegliche Sachen, die ihm zur Bewahrung, oder Verwaltung, oder in Folge eines andern, die Verbindlichkeit zu deren Zurückgabe oder Ablieferung begründenden, Rechtsgeschäfts anvertraut oder übergeben worden sind, in der Absicht sich zueignet, sie dem zur Rückforderung Berechtigten ohne Ersatz zu entziehen, ist der Unterschlagung schuldig.

§. 401.

Wider den Inhaber, welcher dem zur Abforderung Berechtigten wissentlich wahrheitswidrig das Rechtsgeschäft, oder den Empfang der Sache, zu deren Zurückgabe oder Ablieferung er verpflichtet ist, abgeläugnet hat, gilt die Vermuthung der absichtlichen, die Unterschlagung bedingenden, Zueignung, in so fern sich nicht aus den Umständen des einzelnen Falles etwas Anderes ergibt.

§. 402.

Die nämliche Vermuthung spricht gegen den Empfänger der Sache, wenn er, ohne die Mittel zum Ersatze zu haben, oder mit Sicherheit vorauszusehen, daß er sie zur Zeit, wo der Ersatz erfolgen sollte, haben werde, die Sache verbraucht, oder veräußert hat, und, auf erfolgte Zurückforderung, sie wieder herbeizuschaffen, oder zu ersetzen, oder den Berechtigten in anderer Weise vollkommen zufrieden zu stellen, nicht vermögend ist.

§. 403.

(Strafe der Unterschlagung.) Die Unterschlagung wird nach der Verschiedenheit der Größe des Betrags folgendermaßen bestraft:

1. Die Unterschlagung bis zu fünfundzwanzig Gulden mit Gefängniß bis zu vier Monaten;

2. die Unterschlagung von mehr als fünfundzwanzig Gulden bis zu dreihundert Gulden mit Gefängniß nicht unter vier Wochen, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;

3. die Unterschlagung von mehr als dreihundert Gulden mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren, in schwereren Fällen mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu fünf Jahren.

§. 404.

(Erschwerungsgründe.) Als besondere Erschwerungsgründe, bei deren Dasein die sonst verschuldete Strafe bis um ein Jahr in der nämlichen Strafart zu erhöhen ist, sind bei der Unterschlagung folgende Umstände anzusehen:

1. wenn dieselbe an Sachen verübt ist, deren Hinterlegung durch Feuersbrunst, oder eine andere Noth (L. R. S. 1949) veranlaßt wurde;

2. wenn die Unterschlagung von Vormündern, Pflegern, oder Erziehern am Vermögen ihrer Mündel, Pflegbefohlenen, oder Zöglinge verübt ist, oder von öffentlichen Boten an den ihnen anvertrauten Sachen, oder von gerichtlich bestellten oder bestätigten Masse-, oder Güterpflegern, oder Hütern, oder andern obrigkeitlich bestellten oder bestätigten Verwaltern oder Geschäftsführern an Gegenständen, die zur Masseverwaltung oder Geschäftsführung gehören.

Digitized by Google

§. 405.

(Beschränkung der Strafverfolgung.) Es wird jedoch die Unterschlagung nicht von Amtswegen, sondern nur auf Anzeige des Beschädigten oder Desjenigen, der seine Stelle vertritt, untersucht und bestraft, ausgenommen, wenn die That von einer der im §. 404, Nr. 2 bezeichneten Personen verübt ist.

§. 406.

Die in Bezug auf den Diebstahl in den §§. 378 bis 380 und 388 bis 397 aufgestellten Bestimmungen gelten auch von der Unterschlagung.

§. 407.

(Unterschlagung gefundener Sachen.) Wer eine fremde Sache findet, oder sonst zufällig in den Besitz einer fremden Sache kömmt, ist der Unterschlagung schuldig, und wird in den Fällen des §. 403 Nr. 1 und 2 von der Hälfte der dort gedrohten Strafen, in den Fällen Nr. 3 von Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren getroffen:

1. wenn er dem Eigenthümer oder dem, welcher die Sache verloren hat, auf dessen Anmelden, es verschweigt, oder abläugnet, die Sache gefunden, oder in Besitz bekommen zu haben; oder

2. wenn er, nachdem ihm der Eigenthümer, oder der Verlierende bereits auf andere Weise bekannt geworden, oder eine öffentliche Aufforderung an den Finder zu seiner Kenntniß gekommen war, die Sache nicht zurückgegeben, sondern sie in der Absicht, sich dieselbe ohne Ersatz zuzueignen, verborgen gehalten, verbraucht, oder veräußert hat; oder

3. wenn er in Fällen, wo ihm der Eigenthümer, oder der Verlierende unbekannt ist, die Sache, ohne vorher den Fund, oder den sonst zufällig erlangten Besitz der Obrigkeit angezeigt, oder öffentlich bekannt gemacht zu haben, oder vor Ablauf von drei Monaten, von solcher Anzeige oder Bekanntmachung an gerechnet, unter Umständen der im §. 402 bezeichneten Art verbraucht, oder veräußert hat, und den Berechtigten dann, auf erfolgte Zurückforderung, zufrieden zu stellen nicht vermögend ist.

§. 408.

(Unterschlagung eines Schatzes.) Wer einen Schatz, den er in oder auf dem Eigenthum eines Andern gefunden hat, dem Eigenthümer verheimlicht, um dessen Antheil widerrechtlich sich zuzueignen, verliert zur Strafe, zu Gunsten des Eigenthümers, den Antheil, der ihm als Finder des Schatzes gebühren würde.

§. 409.

Wer einen Schatz, den er in oder auf dem Eigenthum gefunden hat, welches er mit einem Andern gemeinschaftlich besitzt, dem Miteigenthümer verheimlicht, um dessen Antheil widerrechtlich sich zuzueignen, verliert zur Strafe, zu Gunsten des Miteigenthümers, seinen Anspruch auf denjenigen Antheil, der ihm als Finder vom Antheile des Miteigenthümers gebühren würde.

Digitized by Google

XXVIII. Titel.

Von dem Raub.

§. 410.

(Thatbestand des Raubes.) Wer den Diebstahl einer Sache dadurch bewerkstelligt hat, daß er den Inhaber derselben, oder andere am Orte der That anwesende Personen durch angewendete thätliche Gewalt, oder durch angewendete, mit der Gefahr unverzüglicher Verwirklichung verbundene, Drohungen mit Tödtung oder schweren körperlichen Mißhandlungen, oder durch andere, zur Erregung gegründeter Besorgniß für Leib oder Leben geeignete, Handlungen, zur Ueberlassung der Sache nöthigte, wird als Räuber bestraft.

§. 411.

Wenn die Vollendung eines Diebstahls, oder das Fortbringen der entwendeten Sachen von dem Diebe, der hiebei betreten wurde, dadurch bewirkt worden ist, daß er thätliche Gewalt, oder Drohungen, oder andere, eine Nöthigung enthaltende, Handlungen der im vorhergehenden §. 410 bezeichneten Art angewendet hat, so ist er ebenfalls des Raubes schuldig.

§. 412.

(Strafe des Raubes.) Der Räuber wird von folgenden Strafen getroffen:

I. von der Todesstrafe, wenn die Mißhandlung den Tod des Mißhandelten zur Folge hatte, in so fern dem Räuber dieser Erfolg seiner Handlung zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnen ist;

II. von lebenslänglicher oder zeitlicher Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren:

1. wenn die Mißhandlung, welche den, dem Räuber nicht zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnenden, Tod des Mißhandelten zur Folge hatte, von der Art war, daß der Tod des Andern von ihm als deren wahrscheinliche Folge vorhergesehen werden konnte; oder

2. wenn der Mißhandelte an seinem Körper, oder an seiner Gesundheit eine, dem Räuber zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnende, Verletzung der im §. 225, Nr. 1 und 2 bezeichneten Art erlitten hat, oder die eingetretene Verletzung dieser Art von dem Thäter als wahrscheinliche Folge der Mißhandlung vorhergesehen werden konnte;

III. von Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren, wenn der Räuber körperliche Peinigungen, oder Martern angewendet hat, um dadurch die Anzeige oder Ausfolgung verborgener Habseligkeiten zu erpressen;

IV. von Zuchthausstrafe bis zu zwölf Jahren:

1. wenn die Mißhandlung, welche den, dem Räuber bloß zur Fahrlässigkeit zuzurechnenden, Tod des Mißhandelten, oder eine, ihm bloß zur Fahrlässigkeit zuzurechnende, Verletzung der im §. 225, Nr. 1 und 2 bezeichneten Art zur Folge hatte, von der Beschaffenheit war, daß der Tod, oder die eingetretene Verletzung von ihm nicht als deren wahrscheinliche Folge betrachtet werden konnte;

2. wenn der Mißhandelte an seinem Körper, oder seiner Gesundheit eine, dem Räuber zum

Digitized by Google

Vorsatz oder zur Fahrlässigkeit zuzurechnende, Verletzung der im §. 225 Nr. 3 bezeichneten Art erlitten hat;

V. in andern Fällen von Zuchthausstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren.

§. 413.

In den Fällen, wo der Räuber körperliche Mißhandlung verübte, tritt die Strafe des vollendeten Raubes ein, wenn auch die beabsichtigte Entwendung selbst nicht vollbracht worden ist.

§. 414.

(Erschwerungsgründe.) Als besondere Erschwerungsgründe sind beim Raube folgende Umstände anzusehen:

1. wenn der Thäter den Raub mit Waffen verübt hat; oder

2. zur Nachtzeit in einem bewohnten Gebäude, oder in Räumen, welche dazu gehören (§. 381 No. 2); oder

3. in der Vereinigung mit Einem oder mehreren Andern; oder

4. wenn er zur Verübung des Raubes in der im §. 381. Nr. 2 bestimmten Art eingebrochen oder eingestiegen ist.

§. 415.

Beim Dasein eines oder mehrerer dieser Erschwerungsgründe wird in den Fällen des §. 412 Nr. II., III., IV. und V. die Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen erhöht; in den Fällen Nr. IV. und V. kann jedoch auch zu der für die nächste höhere Klasse bestimmten Strafe übergegangen werden.

§. 416.

(Fälle von minderer Strafbarkeit.) Hat in Fällen, wo die geraubte Sache von nur geringem Werthe ist, die angewendete Nöthigung nicht in körperlicher Mißhandlung, noch in Drohungen (§. 410) bestanden, auch nicht unter erschwerenden Umständen (§. 414) statt gefunden, so wird die That gleich einem, unter den Umständen des §. 385, Nr. 14 verübten, Diebstahl bestraft.

XXIX. Titel.

Von der Erpressung.

§. 417.

(Erpressung: 1. von Urkunden.) Wer einen Andern, zum Nachtheil desselben, oder eines Dritten, zur Unterschrift, oder Ausstellung, oder zur Auslieferung, Abänderung, oder Vernichtung einer Urkunde, welche die Anerkennung, oder die Begründung, von Verbindlichkeiten in Ansehung von Vermögensrechten, oder die Tilgung solcher Verbindlichkeiten ausdrückt, durch thätliche Gewalt, oder Drohungen der im §. 410 bezeichneten Art, oder durch andere, zur Erregung gegründeter Besorgniß für Leib oder Leben geeignete, Handlungen in der Absicht genöthigt hat, sich, oder Andern dadurch einen unrechtmäßigen Gewinn (§. 376) zu verschaffen, ist des Verbrechens der Erpressung schuldig und einem Räuber gleich zu bestrafen.

Digitized by Google

§. 418.

(2. von andern Rechtshandlungen.) Gleiche Strafe trifft Denjenigen, der durch gleiche Mittel in gleicher Absicht Jemanden zu einer andern Handlung genöthigt hat, welche demselben, oder dritten Personen nachtheilige Verfügungen über Vermögensrechte enthält.

§. 419.

(Durch Bedrohung: 1. mit gerichtlicher Anzeige, oder übler Nachrede.) Ist eine Erpressung (§§. 417 und 418) dadurch verübt, daß der Andere mit gerichtlichen Anzeigen oder Anklagen, oder mit der Aussage von strafbaren oder unsittlichen Handlungen, die denselben in der öffentlichen Achtung herabzusetzen geeignet sind, bedroht wurde, so wird der Thäter mit Gefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft, wenn er seine Absicht erreicht hat, außerdem mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, oder einer Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden.

§. 420.

(2. mit Mord, oder Brandlegung.) Wurden zum Zweck einer Erpressung Drohungen mit Mord, oder Brandlegung auf eine, die Besorgniß bevorstehender Verwirklichung begründende, Weise angewendet, so wird der Thäter mit Zuchthaus von zwei bis zu sechs Jahren bestraft, wenn er seinen Zweck erreicht hat, außerdem mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahre bis zu vier Jahren, oder Zuchthaus von einem Jahre bis zu vier Jahren.

§. 421.

(3. mit Brandlegung gegen einzeln stehende Höfe u. s. w.) Hat Jemand zum Zweck einer Erpressung einzeln stehende Höfe oder ganze Gemeinden durch Briefe, oder auf andern Wege in einer, die Besorgniß bevorstehender Verwirklichung begründenden, Weise mit Brandlegung bedroht, so wird derselbe mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft, wenn er seinen Zweck erreicht hat, außerdem mit Zuchthaus von zwei bis zu sechs Jahren.

§. 422.

(Mit andern künftigen Uebeln.) Wurde zum Zweck einer Erpressung die Bedrohung mit andern künftigen Mißhandlungen, oder Beschädigungen auf eine, die Besorgniß bevorstehender Verwirklichung begründende, Weise angewendet, so wird der Thäter mit Gefängniß, oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft, wenn er seinen Zweck erreicht hat, außerdem mit Gefängniß.

XXX. Titel.

Von der Fälschung.

§. 423.

(Fälschung öffentlicher Urkunden: 1. aus Gewinnsucht.) Wer zum Zwecke der Verübung eines Betrugs in gewinnsüchtiger Absicht, insbesondere zur betrüglichen Begründung, oder Entkräftung von Rechtsansprüchen, eine falsche öffentliche Urkunde fertigt, oder eine ächte öffentliche Urkunde verfälscht, und davon, als von einer ächten, zum vorgesetzten Zwecke Gebrauch macht, wird wegen Fälschung mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu sechs Jahren, in leichteren Fällen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

Digitized by Google

§. 424.

Die Strafe kann bis zu acht Jahren Zuchthaus steigen, wenn die That mit besonderer List und Feinheit angelegt und ausgeführt, und dadurch ein besonders großer Schaden verursacht worden ist.

§. 425.

(2. zur Beschädigung ohne Gewinnsucht.) Wer zur Beschädigung eines Andern ohne gewinnsüchtige Absicht eine falsche öffentliche Urkunde fertigt, oder eine ächte öffentliche Urkunde verfälscht, und davon, als von einer ächten, Gebrauch macht, wird mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft.

§. 426.

(Strafmilderungsgrund.) Beträgt weder der eingetretene, noch der beabsichtigte Gewinn oder Schaden über fünfundzwanzig Gulden, so sind die Gerichte ermächtigt, in den Fällen des §. 423 auf Kreisgefängniß, und in den Fällen des §. 425, in so fern der Betrug eine Beschädigung der Vermögensrechte des Andern zum Gegenstand hatte, auf Amtsgefängniß nicht unter vierzehn Tagen herabzugehen.

§. 427.

Die in den vorhergehenden §§. 423 bis 425 gedrohten Strafen treffen auch Denjenigen, der durch wissentlich falsche Erklärungen die Errichtung von ächten öffentlichen Urkunden mit unwahrem Inhalt bewirkt, und zu einem der dort bezeichneten Zwecke davon Gebrauch gemacht hat.

§. 428.

Wer, um sich über wahre Thatsachen ein Beweismittel zu verschaffen, eine falsche öffentliche Urkunde fertigt, oder eine ächte öffentliche Urkunde verfälscht, und davon Gebrauch macht, wird mit Gefängniß von acht Tagen bis zu vier Monaten bestraft.

§. 429.

(Fälschung von Zeugnissen, Pässen u.s.w.) Von der gleichen Strafe wird Derjenige getroffen, der zu andern unerlaubten Zwecken, als den in den §§. 423 und 425 bezeichneten, falsche öffentliche Zeugnisse, Wanderbücher, Pässe, Reiserouten, Gesindebücher, oder andere öffentliche Urkunden fertigt, oder ächte verfälscht, und zu jenen Zwecken Gebrauch davon macht.

§. 430.

(Fälschung von Privaturkunden.) Wer falsche Privaturkunden fertigt, oder ächte verfälscht, und davon, als von ächten, Gebrauch macht, wird in den Fällen der §§. 423 und 424 mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren, in schwereren Fällen mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu fünf Jahren, in den Fällen des §. 425 aber mit Gefängniß, oder mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 431.

(Milderungsgrund.) Beträgt bei Fälschung von Privaturkunden zu einem der im §. 423 bezeichneten Zwecke weder der eingetretene, noch der beabsichtigte Gewinn oder Schaden über fünfundzwanzig Gulden, so sind die Gerichte ermächtigt, bis auf acht Tage Amtsgefängniß herabzugehen.

Digitized by Google

§. 432.

(Fälschung von Wechseln, letzten Willen ꝛc.) Die Fertigung falscher, oder die Verfälschung ächter Handelszettel, gezogener Wechsel von Handelsleuten, oder eigenhändiger letzter Willensverordnungen wird gleich der Fälschung öffentlicher Urkunden bestraft (§§. 423 bis 428).

§. 433.

(Fälschung in Handlungsbüchern.) Wer in seine Handlungsbücher in Fällen, wo solche nach den Gesetzen vom Richter als Beweismittel für ihn zugelassen werden können, falsche Einträge macht, und sie zur betrüglichen Begründung, oder Entkräftung von Rechtsansprüchen gebraucht, wird als schuldig der Fälschung von Privaturkunden bestraft.

§. 434.

(Betrügliche Ausfüllung von Blanketten.) Wer ein Blankett zu einem der in den §§. 423, 425, 428 und 429 bezeichneten Zwecke mit einem andern Inhalt ausfüllt, als wozu es bestimmt war, und davon Gebrauch macht, wird als der Fälschung schuldig bestraft.

§. 435.

(Fälschung von Staatspapieren.) Wer falsche inländische oder ausländische Staatspapiere fertigt, oder ächte verfälscht, wird, wenn er die von ihm gefertigten, oder verfälschten Papiere bereits ausgegeben hat, mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft, oder wenn er von den Papieren noch nichts ausgegeben hat, mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu sechs Jahren, und in leichteren Fällen der letzteren Art mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren.

Ueberdieß wird in allen Fällen zugleich auf Confiscation und Vertilgung der falschen, oder verfälschten Staatspapiere erkannt.

§. 436.

(Gebrauch falscher Urkunden.) Von den in den vorhergehenden §§. 423 bis 435 gedrohten Strafen wird auch Derjenige getroffen, welcher in der dort bezeichneten Art wissentlich von falschen, oder verfälschten Urkunden, die ein Anderer verfertigt, oder verfälscht hat, im Einverständniß mit dem Urheber der Fälschung, Gebrauch macht.

§. 437.

Geschah solcher Gebrauch von falschen, oder verfälschten Urkunden, die ein Anderer verfertigt, oder verfälscht hat, ohne Einverständniß mit dem Urheber der Fälschung, so kann die Strafe drei Viertheile des in den §§. 423 bis 435 gedrohten höchsten Maßes nicht übersteigen.

§. 438.

(Fälschung von Grenzsteinen.) Wer absichtlich ächte Grenzsteine unkenntlich macht, verrückt, oder wegschafft, oder falsche setzt, wird, wenn es zur betrüglichen Begründung oder Entkräftung von Liegenschaftsansprüchen geschah, mit geschärftem Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in schwereren Fällen mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu vier Jahren bestraft, und, wenn es zur Beschädigung eines Andern ohne gewinnsüchtige Absicht geschah, oder auch nur, um sich über die wahre Grenze ein Beweismittel zu verschaffen, mit geschärftem Kreisgefängniß.

§. 439.

(Von Zeichen der Wasserberechtigung.) Wer obrigkeitlich errichtete Zeichen des Umfangs

Digitized by Google

oder Maßes einer Wasserberechtigung absichtlich verändert, oder wegschafft, oder falsche errichtet, wird, wenn es zur betrüglichen Begründung, oder Entkräftung von Ansprüchen auf solche Berechtigung geschah, mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in schwereren Fällen mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu vier Jahren bestraft, und wenn es zur Beschädigung eines Andern ohne gewinnsüchtige Absicht geschah, oder auch nur, um sich über seine bestehende Berechtigung ein Beweismittel zu verschaffen, mit Kreisgefängniß.

§. 440.

(Fälschung von Stempelpapier.) Wer falsches Stempelpapier fertigt, oder ächtes verfälscht, und davon als von ächtem Gebrauch macht, oder an Andere absetzt, oder wer wissentlich mit falschem, oder verfälschtem Stempelpapier, welches ein Anderer gefertigt, oder verfälscht hat, Handel treibt, wird, nebst der Confiscation seines Vorraths, mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in schwereren Fällen mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu vier Jahren bestraft.

§. 441.

(Fälschung an Maß und Gewicht.) Wer sich bei Ausübung seines Gewerbes gestempelten unrichtigen Maßes, oder Gewichts, oder unrichtiger, als richtig bezeichneter, Waagen betrüglich bedient, oder gestempeltes Maß oder Gewicht, oder als ächt bezeichnete Waagen verfälscht, und davon bei Ausübung seines Gewerbes betrüglich Gebrauch macht, wird, auf Antrag der Polizeibehörde, nebst der Confiscation des unrichtigen Maßes, oder Gewichts, oder der unrichtigen Waage, mit Gefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in schwereren Fällen mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu vier Jahren bestraft.

§. 442.

(Fälschung an Gold- und Silberwaaren.) Wer Waaren von künstlich nachgemachtem, unächtem Gold, oder Silber, welche fälschlich mit dem öffentlichen Zeichen der Aechtheit versehen sind, oder Gold-, oder Silberwaaren, deren Gehalt fälschlich mittelst des öffentlichen Zeichens zu hoch angegeben ist, fertigt und absetzt, oder solche Waaren, welche ein Anderer verfertigt hat, wissentlich und betrüglicher Weise als ächt oder probehaltig absetzt, wird mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu acht Jahren, in leichteren Fällen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 443.

(Geldstrafe.) In allen Fällen des Verbrechens der Fälschung aus gewinnsüchtiger Absicht (§§. 423, 424, 426, 427 und 430 bis 442) tritt neben den gedrohten Freiheitsstrafen zugleich Geldstrafe ein, welche hier den Betrag von Eintausend Gulden in eben dem Maße übersteigen kann, als ihn der im einzelnen Falle vom Verbrecher erlangte Vortheil, oder der dem Verletzten verursachte Schaden übersteigt.

§. 444.

(Gebrauch fremder Fabrikzeichen ꝛc.) Wer sich fälschlich der Waarenstempel, oder Fabrikzeichen eines andern inländischen Fabrikanten bedient, und die damit bezeichneten Waaren absetzt, wird, auf Anzeige des betheiligten Fabrikanten, von Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten, oder von Geldstrafe getroffen.

Digitized by Google

Ebendasselbe gilt von dem fälschlichen Gebrauche der Waarenstempel, oder der Fabrikzeichen der Fabrikanten auswärtiger Staaten, mit welchen in dieser Beziehung die Gegenseitigkeit vertragsmäßig festgesetzt ist.

§. 445.

(Strafmilderung.) In den Fällen der §§. 423 bis 428 und 430 bis 444 gilt der dem Beschädigten vor obrigkeitlichem Einschreiten aus freiem Antriebe geleistete Ersatz als Strafmilderungsgrund, und er schließt bei der Fälschung öffentlicher Urkunden die Anwendung des §. 424 jedenfalls aus.

§. 446.

(Fälschung von Siegeln ꝛc.) Wer öffentliche Siegel, oder wer Stempel, die zur Bezeichnung von Wechseln, oder Handelszetteln, oder von (nicht vom Staat ausgegebenen) Papieren auf Inhaber bestimmt sind, unbefugter Weise fertigt, nachmacht, oder rechtswidrig sich zueignet, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft, und wenn er diese Siegel, oder Stempel, oder ächte, ihm anvertraute Siegel, oder Stempel unter Umständen, unter welchen ein Mißbrauch derselben zu Fälschungen als leicht möglich erscheint, unbefugter Weise an Andere abgibt, mit Kreisgefängniß, und wenn die abgegebenen Siegel, oder Stempel zu einer Fälschung wirklich gebraucht wurden, mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren.

§. 447.

(Fälschung von Stempeln ꝛc.) Wurden die im vorhergehenden §. 446 bezeichneten Handlungen an öffentlichen, zur Bezeichnung von Staatspapieren, oder von Gold- und Silberwaaren bestimmten Stempeln, oder an dem zur Fertigung von Staatspapieren bestimmten Papier, oder den dazu bestimmten Formen, oder Platten verübt, so werden die dort gedrohten Strafen bis zum Doppelten erhöht. Sie werden um die Hälfte herabgesetzt, wenn die That an Waldhämmern, Stempeln für Maß, oder Gewicht, oder an andern öffentlichen Stempeln begangen wurde.

§. 448.

Die in den vorhergehenden §§. 446 und 447 gedrohten Strafen sind in allen Fällen mit Confiscation der fälschlich nachgemachten Gegenstände verbunden. Sie kommen nicht zur Anwendung, in so fern die That in ein bestimmtes schwereres Verbrechen übergeht.

§. 449.

(Entziehung der Gewerbsberechtigung.) Gegen einen Gewerbsmann, der zur Verübung der in den §§. 441, 442, 446 und 447 bezeichneten Verbrechen sein Gewerbe mißbraucht, kann, und wenn er rückfällig wird, muß überdieß auch auf zeitliche, oder bleibende Entziehung der Berechtigung zu dem mißbrauchten Gewerbe erkannt werden.

Digitized by Google

XXXI. Titel.

Vom Betrug.

§. 450.

(Thatbestand des Betrugs aus Gewinnsucht.) Wer außer den Fällen der Fälschung (Titel XXX.) einen Andern aus gewinnsüchtiger Absicht durch arglistige Entstellung der Wahrheit, oder durch vorsätzliche Vorenthaltung der Wahrheit, mit Verletzung einer besondern Rechtspflicht, wissentlich zu einer das Vermögen desselben beschädigenden Handlung, oder Unterlassung verleitet, verfällt wegen Betrugs in die Strafe der Unterschlagung (§. 403.)

§. 451.

Wer den Irrthum eines Andern, den er nicht selbst veranlaßt hat, durch sein Benehmen unterhält und aus gewinnsüchtiger Absicht zur Beschädigung desselben in seinem Vermögen benützt, wird von drei Viertheilen der im vorhergehenden §. 450 gedrohten Strafe getroffen.

§. 452.

(Bei Verträgen.) Wegen Uebervortheilung bei Abschließung von Verträgen tritt, auch beim Dasein der Voraussetzungen der §§. 450 und 451, die Strafe des Betrugs nur ein:

1. wenn der eine Theil die Eingehung des Vertrags nur als Täuschungsmittel gebraucht hat, bei einseitigen Verträgen, um sich den Vertragsgegenstand mit Beschädigung des Andern, und bei doppelseitigen Verträgen, um sich die in der bedungenen Leistung des Andern bestehenden Vortheile, ohne die bedungene Gegenleistung, betrüglich zuzueignen, und solche Zueignung wirklich erfolgt ist; oder

2. wenn die Uebervortheilung durch eine vorsätzliche Täuschung der Art, daß sie nach dem bürgerlichen Rechte Richtigkeits-, oder Entschädigungsklagen begründet, unter Umständen bewirkt worden ist, aus denen hervorgeht, daß der Täuschende sich zugleich den Entschädigungsansprüchen des Andern zu entziehen sucht, oder daß er doch sein Unvermögen zur Entschädigungsleistung bei künftiger Erhebung jener Klagen vorausgesehen haben müsse.

§. 453.

(Betrug von Juwelieren.) Juweliere, und ebenso andere Gewerbsleute, die mit Juwelen Handel treiben, verfallen, wenn sie Andere dadurch betrüglich beschädigen, daß sie durch belastete Verträge wissentlich unächte Edelsteine als ächte abgeben, ebenfalls in die Strafe des Betrugs (§. 450).

§. 454.

(Von Gold- und Silberarbeitern.) In die gleiche Strafe verfallen Gold- und Silberarbeiter, und andere Gewerbsleute, die mit verarbeitetem, oder nicht verarbeitetem Gold, oder Silber Handel treiben, wenn sie Andere dadurch betrüglich beschädigen, daß sie ungestempelte Waaren dieser Art fälschlich als ächt, oder fälschlich als Waaren von einem höheren Gehalte, als sie wirklich haben, durch belastete Verträge absetzen.

Digitized by Google

§. 455.

(Durch Verwechslung, oder Veränderung des Vertragsgegenstandes.) Die gleiche Strafe trifft auch Denjenigen, der einen Andern dadurch beschädigt, daß er bei Eingehung, oder Vollziehung eines Vertrags der Sache, die er dem Vertrage gemäß zu übergeben, oder zurückzuliefern hatte, betrüglich eine andere untergeschoben, oder sie in ihrer Beschaffenheit betrüglich verändert hat.

§. 456.

(Beschränkung der Strafverfolgung.) Der Betrug in Vertragsverhältnissen wird nur auf Anzeige des Beschädigten untersucht und bestraft, diejenigen Fälle ausgenommen, da er bei Ausübung eines Gewerbes, oder von Banden, oder von Landstreichern verübt wurde.

§. 457.

Die in Bezug auf den Diebstahl in den §§. 378, 379 und 388 bis 394 aufgestellten Bestimmungen gelten auch von dem Betrug.

§. 458.

(Betrug ohne gewinnsüchtige Absicht.) Die betrügliche Beschädigung eines Andern in seinem Vermögen aus Bosheit, oder Rachsucht, ohne gewinnsüchtige Absicht, wird mit Gefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft, in so fern die Handlung nicht in ein bestimmtes anderes, schwereres Verbrechen übergeht.

§. 459.

(Unterdrückung von Urkunden.) Wer aus gewinnsüchtiger Absicht, oder um den Andern in seinem Vermögen zu beschädigen, Urkunden, auf welche der Andere nach den Vorschriften der bürgerlichen Proceßordnung (§. 786, Nr. 1, 2 und 3) Ansprüche hat, unbrauchbar macht, vernichtet, oder unterdrückt, wird von folgenden Strafen getroffen:

1. von der Strafe des §. 450, wenn es aus Gewinnsucht geschah, und die Absicht erreicht wurde;

2. in andern Fällen von Gefängniß-, oder Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren.

§. 460.

Von Gefängniß-, oder Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren wird auch Derjenige getroffen, welcher ohne die Voraussetzungen des §. 459 Acten einer öffentlichen Behörde, oder andere fremde Urkunden in rechtswidriger Absicht unbrauchbar macht, vernichtet, oder unterdrückt.

§. 461.

(Geld- statt Freiheitsstrafe.) Statt der Freiheitsstrafe kann in den Fällen der vorhergehenden §§. 450 bis 460 auch Geldstrafe erkannt werden, und zwar in den Fällen der §§. 451 und 458 unbeschränkt, in den übrigen Fällen dagegen bis zu einem Drittel derselben.

§. 462.

(Verfügung über eine mit Beschlag belegte eigene Sache.) Wer seine eigene bewegliche Sache, die für einen Gläubiger zur Sicherheit, oder als Gegenstand der Hilfsvollstreckung, mit gerichtlichem Beschlag belegt ist, dem Beschlag heimlicher Weise entzieht, unter Umständen, unter welchen es dem Gläubiger ganz, oder theilweise unmöglich wird, auf anderm Wege zu seiner Befriedigung zu gelangen, verfällt in die Strafe des Betrugs (§. 450).

Digitized by Google

§. 463.

(Ueber eine zum Faustpfand gegebene Sache.) Die gleiche Strafe trifft Denjenigen, der unter gleichen Umständen dem Faustpfandgläubiger, oder dem, von den Parteien erwählten, dritten Inhaber (L.R.S. 2076) seine eigene, den Gegenstand des Faustpfands ausmachende, Sache ohne dessen Wissen und Willen entzogen hat.

§. 464.

(Andere Fälle betrüglicher Entwendung eigener Sachen.). Wer eine in fremder Inhabung befindliche bewegliche Sache, auf deren Zurückforderung ihm ein Recht zusteht, dem Besitze, oder der Gewahrsam des Andern ohne dessen Wissen und Willen entzogen hat, und darauf betrüglicher Weise die Zurückgabe der Sache, oder den Ersatz dafür von dem Andern gerichtlich, oder außergerichtlich fordert, wird ebenfalls von der Strafe des Betrugs (§. 450) getroffen, wenn auch der Andere dadurch noch nicht in wirklichen Schaden gesetzt wurde.

§. 465.

(Betrügliche Verheimlichung von Vermögenstheilen in der Gant.) Der Schuldner, welcher, nachdem die Gant gegen ihn eröffnet ist, zur Verkürzung der Gantgläubiger Vermögenstheile verheimlicht oder auf die Seite schafft, soll von drei Viertheilen der Strafe des Betrugs (§. 450) getroffen werden.

§. 466.

(Betrug in der Gant.) Der Schuldner, welcher, nachdem die Gant gegen ihn eröffnet ist, einzelne Gläubiger zum Nachtheile Anderer betrüglich begünstigt, oder die Gantgläubiger durch andere betrügerische Handlungen beschädigt, oder welcher vor Eröffnung der Gant, zu einer Zeit, da ihm schon bekannt ist, daß seine Schulden sein Vermögen übersteigen, zur Gefährde der Gläubiger, Vermögenstheile von verhältnißmäßig bedeutendem Belange unentgeltlich weggibt, oder um einen auffallend niederen Preis veräußert, oder seine Verbindlichkeiten durch Ausstellung von Urkunden über unwahre Ansprüche Anderer betrüglich vermehrt, wird von der Strafe des Betrugs (§. 450) getroffen.

§. 467.

(Zahlungsflüchtigkeit der Handelsleute.) Zahlungsflüchtige Handelsleute sollen folgendermaßen bestraft werden:

1. wegen leichtsinniger Zahlungsflüchtigkeit (Handelsrecht S. 250 und 251) mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;

2. wegen boshafter Zahlungsflüchtigkeit (Handelsrecht S. 69, 257 und 258) mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu acht Jahren, in leichteren Fällen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren.

§. 468.

Von der nämlichen Strafe (§. 467, Nr. 2), verbunden mit der im Handelsrecht S. 262 gedrohten, der Masse zufallenden, Geldstrafe, werden auch die Mitschuldigen der boshaften Zahlungsflüchtigkeit (Handelsrecht S. 261) getroffen.

§. 469.

(Entziehung der Gewerbsberechtigung.) In Fällen, wo die Ausübung eines

Digitized by Google

Gewerbes zum Betrug aus Gewinnsucht mißbraucht wurde, kann, neben den gesetzlichen Freiheits-, oder Geldstrafen, zugleich die Entziehung der Berechtigung zu dem mißbrauchten Gewerbe, auf bestimmte Zeit, oder auf immer, ausgesprochen werden.

§. 470.

(Strafmilderungsgrund.) Hat der Schuldige vor obrigkeitlichem Einschreiten aus freiem Antriebe dem Beschädigten die Sache wieder zurückgegeben, oder vollen Ersatz geleistet, oder ihn in anderer Weise vollkommen zufrieden gestellt, so wird die Strafe in allen Fällen des gegenwärtigen Titels auf ein Drittel des sonst verschuldeten Maßes herabgesetzt.

XXXII. Titel.

Von Fälschung und Betrug zur Beeinträchtigung von Familienrechten.

§. 471.

(Beeinträchtigung der Familienrechte: 1. durch Fälschung öffentlicher Urkunden.) Wer eine falsche öffentliche Urkunde fertigt, oder eine ächte öffentliche Urkunde verfälscht, und davon, als von einer ächten, Gebrauch macht, um sich, oder einem Andern einen ihm nicht gebührenden Familienstand zuzueignen, oder den Familienstand eines Andern zu unterdrücken, wird mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu acht Jahren, in leichteren Fällen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 472.

(2. durch andere betrügliche Mittel.) Wurde durch andere betrügliche Mittel, als durch falsche, oder verfälschte öffentliche Urkunden, eine solche Beeinträchtigung der Familienrechte bewirkt, so tritt Zuchthausstrafe von einem Jahre bis zu fünf Jahren, in leichteren Fällen Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren ein.

§. 473.

(3. durch Unterschiebung von Kindern.) Wurde der Familienstand eines Kindes unter sieben Jahren durch Unterschiebung, oder Verwechslung desselben betrüglich unterdrückt, oder verändert, so tritt Zuchthausstrafe von einem Jahre bis zu zehn Jahren, in leichteren Fällen Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren ein.

§. 474.

(Betrügliche Verleitung zur Ehe.) Wer eine Person, mit Verschweigung der ihm bekannten gesetzlichen Ehehindernisse, oder sonst mittelst eines Betrugs, wegen dessen der getäuschte Theil auf Nichtigkeit der Ehe klagen kann, zur Eingehung einer Ehe verleitet, wird, wenn die Ehe für nichtig erklärt worden ist, mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft, in so fern die That nicht in ein anderes, schwereres Verbrechen übergeht.

§. 475.

(Strafe des Versuchs.) Wurde die Ehe nicht eingegangen, so gilt solcher Betrug

Digitized by Google

als Verſuch, der mit Kreisgefängniß beſtraft wird, in ſo fern der eine oder der andere Theil bereits den Trauſchein nachgeſucht hat.

§. 476.

(Beſchränkung der Strafverfolgung.) In den Fällen der §§. 471 bis 473 und 475 tritt Unterſuchung und Beſtrafung nur auf die Anzeige eines Betheiligten ein.

XXXIII. Titel.

Gemeinſame Beſtimmungen zu den vorhergehenden Titeln XXVI. bis XXXII.

§. 477.

(Polizeiliche Zuſtändigkeit.) Die erſte und zweite gemeine, nicht unter erſchwerenden Umſtänden (§. 385) verübte, Entwendung, die erſte und zweite, nicht unter erſchwerenden Umſtänden (§. 404) verübte, Unterſchlagung, und eben ſo das erſte und zweite Vergehen des Betrugs (§§. 450 und 458), wird, wenn der Werth des Gegenſtandes einen Gulden nicht überſteigt, nur als Polizeifrevel beſtraft, in ſo fern nicht ſchon eine gerichtliche Beſtrafung wegen Diebſtahls, Unterſchlagung, oder Betrugs vorausgegangen iſt.

Ebendaſſelbe gilt auch, wenn die Gegenſtände mehrerer zuſammentreffenden Entwendungen oder Unterſchlagungen oder Betrügereien dieſer Art zuſammengenommen den Betrag von einem Gulden nicht überſteigen.

§. 478.

(Zuſammentreffende Verbrechen.) Bei dem gemeinen erſten Diebſtahl und bei dem erſten Rückfall in dieſes Verbrechen, bei dem gemeinen dritten Diebſtahl und bei den Rückfällen in dieſes Verbrechen, ſo wie bei der Unterſchlagung und den Rückfällen in dieſes Verbrechen, wird, wenn mehrfache erſte Uebertretungen, oder mehrfache Rückfälle der einen oder andern Art unter ſich zuſammentreffen, zur Beſtimmung der Strafe, der Betrag aller einzelnen Diebſtähle oder Unterſchlagungen zuſammengerechnet, die wegen des Daſeins von erſchwerenden Umſtänden (§§. 385 und 404) zu erkennenden Straferhöhungen aber werden mit Beobachtung der Vorſchriften der §§. 170 bis 179 bemeſſen.

§. 479.

Mehrfache Fälſchungen von Privaturkunden aus Gewinnſucht, und mehrfache Uebertretungen, welche mit der Strafe des gewinnſüchtigen Betrugs (§. 450) bedroht ſind, werden, wenn ſie als Gegenſtand des nämlichen Strafurtheils unter ſich zuſammentreffen, ebenfalls, unter Zuſammenrechnung der Beträge, als fortgeſetztes Verbrechen beſtraft.

§. 480.

(Freiheitsſtrafen mit Schärfungen.) In den Fällen, in welchen der Dieb von Gefängniß-, oder von Arbeitshausſtrafe unter drei Jahren, und in den Fällen, in welchen der Räuber von zeitlicher Freiheitsſtrafe getroffen wird, iſt darauf immer in Verbindung mit Einer oder mehreren der geſetzlich zuläſſigen Schärfungen zu erkennen.

Digitized by Google

§. 481.

(Stellung unter polizeiliche Aufsicht.) Gegen den Dieb, der zu Arbeitshaus, oder auch blos zu Kreisgefängniß verurtheilt wird, kann, und gegen den wegen dritten Diebstahls Verurtheilten muß immer zugleich auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht erkannt werden.

§. 482.

(Banden.) Wenn sich eine Anzahl von wenigstens drei Personen zur Verübung mehrerer, einzeln noch unbestimmter, Verbrechen des Raubs, Diebstahls, der Fälschung, oder des Betrugs, verbunden haben, so werden die Anstifter und Anführer mit Zuchthaus von einem Jahr bis zu fünf Jahren, die übrigen Theilnehmer mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in schwereren Fällen mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu drei Jahren bestraft.

§. 483.

Haben Theilnehmer einer solchen Bande (§. 482) ein Verbrechen, oder eine strafbare Versuchshandlung, in Folge ihrer Verbindung, wirklich verübt, so werden die dadurch verschuldete Strafe und die Strafe des §. 482 nach der Vorschrift der §§. 170 bis 179 zusammengerechnet.

XXXIV. Titel.

Von dem Meineid, dem Eides- und Handgelübdebruch, und von falschen Zeugnissen und Gutachten.

§. 484.

(Meineid.) Wer in einer bürgerlichen Streitsache einen zugeschobenen, oder einen vom Richter auferlegten Eid wissentlich falsch schwört, wird wegen Meineids mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu acht Jahren bestraft.

§. 485.

(Offenbarungseid.) Wer nach abgelegtem Offenbarungseid Vermögenstheile, die er angeben sollte, wissentlich verschweigt, wird mit Arbeitshaus, oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren, und der Handelsmann, welcher sich nach eröffneter Gant dieses Verbrechens schuldig macht, mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahre, oder Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft.

§. 486.

(Falsches Zeugniß und Gutachten in bürgerlichen Rechts- und in Verwaltungssachen.) Die in dem §. 484 gedrohte Strafe trifft auch Denjenigen, der, in einer bürgerlichen Rechts-, oder einer Verwaltungssache, als Zeuge, oder als Sachverständiger beeidigt, wissentlich ein falsches Zeugniß ablegt, oder wissentlich ein falsches Gutachten abgibt, oder ein wissentlich falsch abgelegtes Zeugniß, oder ein wissentlich falsch abgegebenes Gutachten durch einen Eid bestätigt.

§. 487.

(In Strafsachen.) Solches Verbrechen (§. 486) im Strafverfahren soll:

Digitized by Google

1. wenn es zu Gunsten des Angeschuldigten verübt wird, mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu sechs Jahren bestraft werden, in so fern dem Zeugen, oder Sachverständigen dafür ein Lohn gegeben, oder versprochen war, außerdem mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;

2. wenn es zum Nachtheil des Angeschuldigten verübt wird, mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu acht Jahren, und, wenn deßhalb der Angeschuldigte, der keine, oder nur eine geringere Strafe verschuldet, zum Tode verurtheilt wurde, mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren.

§. 488.

(Strafe der Wiedervergeltung.) Ist in Fällen des §. 487 Nr. 2 ein Erkenntniß, welches, auf den Grund eines falschen Zeugnisses, oder Gutachtens, die Verurtheilung eines Unschuldigen zu einer Freiheitsstrafe, oder die Verurtheilung eines Schuldigen zu einer höheren, als der verschuldeten, Freiheitsstrafe ausspricht, ganz oder theilweise vollzogen, so wird der Zeuge, oder Sachverständige von der Strafe desjenigen Verbrechens, dessen der Unschuldige durch das Urtheil für schuldig erklärt wurde, oder von einer bis zu der Straferhöhung, welche gegen den Schuldigen eintrat, ansteigenden Strafe getroffen, in so fern solche Strafen das im §. 487 Nr. 2 gedrohte höchste Maß übersteigen.

§. 489.

(Todesstrafe.) Wurde gegen einen Angeschuldigten, der keine, oder nur eine geringere Strafe verschuldet, ein, auf den Grund falscher Zeugnisse, oder Gutachten ausgesprochenes, Todesurtheil vollzogen, so tritt, in so fern zwei oder mehrere Zeugen, oder Sachverständige, in Folge vorheriger Verabredung, das falsche Zeugniß, oder Gutachten in der Absicht abgegeben haben, um die Verurtheilung zur Todesstrafe herbeizuführen, die Todesstrafe, außerdem lebenslängliches, oder zeitliches Zuchthaus nicht unter zwölf Jahren ein.

§. 490.

(Unerheblichkeit als Strafmilderungsgrund.) Ist der Inhalt des wissentlich falsch abgegebenen Zeugnisses, oder des wissentlich falsch abgegebenen Gutachtens unerheblich, so gilt dieß als Milderungsgrund, mit der Wirkung, daß alsdann die Strafe nie ein Drittheil des höchsten Maßes der in den §§. 486 und 487 gedrohten Strafen übersteigen darf, und bis auf Arbeitshaus herabsinken kann.

§. 491.

(Fälle der Strafloſigkeit.) Gegen den Zeugen, welcher Thatsachen gegen besseres Wissen abgelängnet, oder verschwiegen hat, findet keine Strafe statt, wenn es Thatsachen sind, über die er nach den Gesetzen nicht als Zeuge vernommen werden darf, oder Thatsachen, welche gegen ihn, oder gegen Verwandte oder Verschwägerte in gerader Linie, oder gegen Geschwister, oder Verschwägerte im zweiten Grade der Seitenlinie, oder gegen den Ehegatten desselben eine strafgerichtliche Verfolgung nach sich ziehen könnten, oder ihn, oder eine dieser Personen der öffentlichen Verachtung preisgeben würden.

§. 492.

(Bei ungiltiger Eidesleistung.) Wurde der Eid im Widerspruche mit der Bestimmung eines Urtheils, oder wurde er da, wo er gesetzlich unstatthaft war, oder in gesetzlich ungiltiger Weise abgenommen, so findet ebenfalls keine Strafe statt.

Digitized by Google

§. 493.

(Anfang der Strafbarkeit: 1. bei persönlicher Eidesleistung.) Das Verbrechen des Meineids (§§. 484 und 485) und des falschen Zeugnisses, oder Gutachtens (§§. 486 und 487) gilt von dem Augenblick an für verübt und strafbar, da das Protokoll über die Ableistung des falschen, zugeschobenen, oder vom Richter auferlegten, Eides, oder über die dem Offenbarungseid zuwiderlaufende Erklärung, oder über das mit Verletzung der Eidespflicht abgelegte falsche Zeugniß, oder abgegebene Gutachten, von dem Schwörenden unterschrieben, oder bestätigt worden ist. Wurde das falsche Zeugniß, oder falsche Gutachten mit Verletzung der Eidespflicht bei der Verhandlung eines Gerichtshofes in der Sitzung abgegeben, so gilt das Verbrechen mit dem Schlusse der Verhandlungen für verübt und strafbar, oder schon vorher, wenn der Zeuge, oder Sachverständige die in der Sitzung gemachte Aussage, auf geschehene Aufforderung, nochmals bestätigt.

§. 494.

(2. bei schriftlicher Eidesleistung.) Geschah die Leistung eines falschen, zugeschobenen, oder eines falschen, vom Richter auferlegten Eides schriftlich, oder wurde auf einen, vor Gericht geleisteten, Eid hin, ein falsches Zeugniß, oder ein falsches Gutachten, oder eine dem Offenbarungseid zuwiderlaufende Erklärung schriftlich abgegeben, so gilt das Verbrechen von dem Augenblick an für verübt und strafbar, da die schriftliche Eidesleistung, oder das schriftliche Zeugniß, oder Gutachten, oder die schriftliche Erklärung bei Gericht übergeben worden ist.

§. 495.

(Wirkung des Widerrufs: 1. der Partei.) Wenn die Partei das Beschworene nach dem in den vorhergehenden §§. 493 und 494 bezeichneten Zeitpunkte, jedoch ehe noch für die Gegenpartei ein wirklicher Schaden entstanden ist, aus freiem Antriebe widerruft, so gilt dies als Strafmilderungsgrund.

§. 496.

(2. der Zeugen, oder Sachverständigen.) Wenn ein Zeuge, oder ein Sachverständiger das falsche Zeugniß, oder das falsche Gutachten nach dem in den vorhergehenden §§. 493 und 494 bezeichneten Zeitpunkte, jedoch ehe noch ein darauf ergangenes Urtheil verkündet, oder sonst ein Nachtheil für einen Andern daraus entstanden ist, aus freiem Antriebe widerruft, so gilt dies, unter der Voraussetzung, daß ihm nicht für das falsche Zeugniß, oder Gutachten ein Lohn gegeben, oder versprochen war, ebenfalls als Strafmilderungsgrund.

§. 497.

(Falscher Widerruf.) Ist der Widerruf (§. 496) eines Zeugnisses, oder Gutachtens wissentlich wahrheitswidrig geschehen, so treten die auf das falsche Zeugniß, oder Gutachten selbst gesetzten Strafen (§§. 486 bis 490) ein.

§. 498.

(Bekräftigung an Eidesstatt.) Die nach den Gesetzen dem Eide gleich geltende Bekräftigung solcher Bekenner des christlichen Glaubens, die eine eidliche Bekräftigung als unerlaubt betrachten, so wie die in den Fällen des §. 625 Nr. 1 der bürgerlichen Proceßordnung an die Stelle der in den §§. 484 und 485 erwähnten Eide tretende feierliche Versicherung, wird, in Beziehung auf die in den vorhergehenden §§. 484 bis 497 enthaltenen Vorschriften, dem Eide gleich geachtet.

Digitized by Google

§. 499.

(Erlassung der Eidesleistung.) Haben Zeugen, oder Sachverständige, denen in einem bürgerlichen Rechtsstreit, oder in einer Verwaltungssache die Leistung des Eides von den Parteien erlassen wurde, darauf wissentlich falsche Zeugnisse abgelegt, oder wissentlich falsche Gutachten abgegeben, oder früher abgelegte falsche Zeugnisse, oder abgegebene falsche Gutachten wissentlich wahrheitswidrig als wahr bekräftigt, oder so abgelegte wahre Zeugnisse, oder abgegebene wahre Gutachten später wissentlich wahrheitswidrig widerrufen, so werden sie von der Strafe des §. 486 getroffen, jedoch mit der Milderung, daß dieselbe im einzelnen Falle bis auf Kreisgefängniß herabgesetzt werden kann, und drei Viertheile des dort gedrohten höchsten Strafmaßes niemals übersteigen darf.

§. 500.

Von der gleichen Strafe (§. 499) werden unbeeidigte Schiedsrichter getroffen, welche in einer ihnen übertragenen Rechtssache wissentlich ungerechte Entscheidungen geben, oder zum Zwecke solcher Entscheidungen wissentlich ungerecht abstimmen.

§. 501.

(Handgelübde an Eidesstatt.) Ebendasselbe gilt von dem Falle, da dem Zeugen, oder Sachverständigen, mit Zustimmung der Parteien, statt des Eides nur ein Handgelübde abgenommen wurde, und ferner von dem Falle, wo ein Zeuge nach dem §. 145 der Strafproceßordnung, weil er durch die dort bezeichneten Zwangsmittel zur Eidesleistung nicht vermocht werden konnte, unbeeidigt, oder nur mit Abnahme eines Handgelübdes statt des Eides, vernommen wurde.

§. 502.

(Bruch des Handgelübdes.) Wo in andern Fällen die Partei, oder der Zeuge, oder Sachverständige statt des Eides nur ein Handgelübde abgelegt hat, tritt statt der Strafen der §§. 484 bis 487 Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren ein.

§. 503.

(Geldstrafe.) In den Fällen des Meineids (§§. 484, 485 und 498) und in den Fällen des von der Partei begangenen Handgelübdebruchs (§. 502) tritt neben der Freiheitsstrafe überall zugleich Geldstrafe ein, welche den Betrag von Eintausend Gulden in eben dem Maße übersteigen kann, als ihn der vom Verbrecher erlangte Vortheil, oder der dem Verletzten verursachte Schaden übersteigt.

§. 504.

(Bruch des Verspruchseides, oder Verspruchsgelübdes: 1. im Allgemeinen.) Wer sich vor der zuständigen Behörde zur Vornahme, oder Unterlassung einer bestimmten Handlung durch geleisteten Eid verpflichtet hat, und diese Verpflichtung vorsätzlich verletzt, wird, in so fern die Handlung, oder Unterlassung nicht in ein bestimmtes anderes, schwereres Verbrechen übergeht, mit Arbeitshaus bis zu einem Jahre, und wer sich in gleicher Weise durch geleistetes Handgelübde verpflichtet hatte, unter gleicher Voraussetzung mit Kreisgefängniß bestraft.

§. 505.

(2. bei ständig aufgestellten Sachverständigen.) Wenn ein Sachverständiger,

Digitized by Google

welcher für ständig bestellt, und im Voraus für Begutachtungen der bestimmten Art eidlich, oder handgelübdlich verpflichtet ist, im einzelnen Falle nach ausdrücklicher Hinweisung oder mit ausdrücklicher Beziehung auf diese allgemeine Verpflichtung wissentlich ein falsches Gutachten abgibt, so wird er von den durch die §§. 486 bis 489 und 502 gedrohten Strafen getroffen.

§. 506.

(Herabgesetzte Strafe.) Ist im einzelnen Falle die ausdrückliche Hinweisung oder Beziehung auf die frühere allgemeine eidliche, oder handgelübdliche Verpflichtung unterblieben, so kann, die Fälle des §. 489 ausgenommen, die Strafe drei Viertheile des höchsten Maßes, welches nach dem vorhergehenden §. 505 sonst eintreten könnte, nicht übersteigen, und nach Umständen unter das angedrohte niederste Maß bis auf Kreisgefängniß herabsinken.

§. 507.

(3. Bei dergleichen Zeugen.) Die Vorschriften der §§. 505 und 506 finden auch Anwendung auf Zeugen, welche, zu gewissen Wahrnehmungen und deren Anzeige im Allgemeinen eidlich, oder handgelübdlich verpflichtet, im einzelnen Falle wissentlich falsche Aussagen machen.

§. 508.

(Unfähigkeit zum Eid und Zeugniß.) In allen Fällen dieses Titels, mit Ausnahme der Fälle des §. 502 und des falschen Zeugnisses, oder Gutachtens zu Gunsten eines Angeschuldigten, wofür dem Zeugen, oder Sachverständigen nicht ein Lohn gegeben, oder versprochen war (§. 487 Nr. 1), hat die Verurtheilung, wenn der Schuldige von Zuchthaus-, oder von Arbeitshausstrafe getroffen wird, zugleich die Unfähigkeit zum Eide und zum gerichtlichen Zeugnisse zur Folge.

XXXV. Titel.

Von der Münzfälschung und der Fälschung von Papiergeld

§. 509.

(Gegenstand der Münzfälschung.) Wer falsche Münzen fertigt, oder ächte verfälscht, um sie als Geld in Umlauf zu setzen, ist, wenn es inländische Münzen, oder wenn es andere, im Großherzogthum, im gemeinen, oder auch nur im Handelsverkehr geltende, Münzen sind, des Verbrechens der Münzfälschung schuldig.

§. 510.

(Fertigung falscher Münzen.) Wer sich des Verbrechens der Münzfälschung dadurch schuldig macht, daß er falsche Münzen fertigt, wird mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu sechs Jahren bestraft, und wenn er davon als Geld bereits ausgegeben hat, mit Zuchthaus von zwei Jahren bis zu zwölf Jahren.

§. 511.

(Strafe des Ausgebers.) Wer falsche Münzen, die ein Anderer gefertigt hat, im Einverständniß mit dem Urheber der Fälschung, als Geld ausgibt, wird ebenfalls mit Zuchthaus von zwei Jahren bis zu zwölf Jahren bestraft.

Digitized by Google

§. 512.

Wer, ohne Einverständniß mit dem Urheber der Fälschung, wissentlich falsche Münzen an sich bringt, und als Geld wieder ausgibt, wird von Kreisgefängniß, oder Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren, in schwereren Fällen von Zuchthausstrafe von einem Jahre bis zu vier Jahren, und nebstdem in allen Fällen von Geldstrafe getroffen.

Die Hälfte dieser Strafen tritt ein, wenn ein Wiederausgeben von den Münzen, die er zum Zwecke betrügerischen Wiederausgebens an sich gebracht hat, noch nicht erfolgt ist.

§. 513.

(Verfälschung durch Verringerung des Werthes ꝛc.) Wer sich des Verbrechens der Münzfälschung dadurch schuldig macht, daß er ächte Münzen, durch Beschneiden, Feilen, oder auf andere Weise, in ihrem Werthe verringert, oder geringeren Münzsorten das Ansehen höherer gibt, und solche verfälschte Münzen als vollgiltig oder ächt ausgibt, wird ebenfalls von Kreisgefängniß, oder von Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren, in schwereren Fällen von Zuchthausstrafe von einem Jahre bis zu vier Jahren, und nebstdem in allen Fällen von Geldstrafe getroffen.

§. 514.

(Versuch.) Sind von den Münzen, welche in der im vorhergehenden §. 513 bezeichneten Art in der Absicht verfälscht wurden, sie als vollgiltig oder ächt auszugeben, noch keine ausgegeben worden, so wird die That von Gefängniß, oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren, und nebstdem von einer Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden getroffen.

§. 515.

(Strafe des Ausgebers.) Von der Strafe des §. 513 wird auch Derjenige getroffen, welcher solche verfälschte Münzen, im Einverständniß mit dem Urheber der Verfälschung, als vollgiltig oder ächt ausgibt.

§. 516.

Wer, ohne Einverständniß mit dem Urheber der Verfälschung, wissentlich solche verfälschte Münzen (§. 513) an sich bringt, und als vollgiltig oder ächt wieder ausgibt, wird von Kreisgefängniß, oder Arbeitshausstrafe bis zu drei Jahren, und nebstdem von Geldstrafe getroffen, und von der Hälfte dieser Strafen, wenn ein Wiederausgeben von solchen Münzen, die er in der Absicht, sie als vollgiltig oder ächt wieder auszugeben, an sich gebracht hatte, noch nicht erfolgt ist.

§. 517.

(Fälschung von fremdem Metallgeld.) Wer in gewinnsüchtiger Absicht falsches, fremdes, nicht zu den im §. 509 bezeichneten Münzen gehörendes, Metallgeld fertigt, wird mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in schwereren Fällen mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu vier Jahren, und wenn er davon als Geld bereits ausgegeben hat, mit Zuchthaus von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft.

§. 518.

Wer solches Metallgeld (§. 517) in gleicher Absicht verfälscht (§. 513), und das verfälschte als vollgiltig oder als ächt ausgibt, wird von Gefängnißstrafe nicht unter

Digitized by Google

vierzehn Tagen, oder Arbeitshausstrafe bis zu drei Jahren, und nebstdem von Geldstrafe getroffen.

§. 519.

(Versuch.) Ist von dem Metallgeld, welches auf die in dem vorhergehenden §. 518 bezeichnete Art in der Absicht verfälscht worden ist, um es als vollgiltig, oder als ächt auszugeben, noch keines ausgegeben worden, so wird die That von Gefängniß-, oder Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren, und nebstdem von einer Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden getroffen.

§. 520.

(Ausmessung der Strafe.) Bei der Ausmessung der in den vorhergehenden §§. 509 bis 519 gedrohten Strafen innerhalb der gesetzlichen Grenzen kommt besonders in Betracht:

1. die Menge und der Betrag der gefertigten falschen, oder verfälschten Münzen, so wie die Menge und der Betrag der davon ausgegebenen Stücke;

2. der Unterschied zwischen dem wahren Werth und dem Nennwerth derselben;

3. die Beschaffenheit der angewendeten Vorrichtungen und Werkzeuge, je nachdem solche mehr oder weniger die Verübung des Verbrechens im Großen möglich machten; endlich

4. der Umstand, ob die Falschheit der Münzen selbst schwerer oder leichter erkennbar ist.

§. 521.

(Strafmilderungsgrund.) Ist der Betrag der gefertigten falschen oder der verfälschten Münzen nur unbedeutend, so gilt dieß als Strafmilderungsgrund, in so fern nicht im einzelnen Falle in der Art und Weise der Fertigung und der Beschaffenheit der dazu angewendeten Vorrichtungen und Werkzeuge (§. 520) ein besonderer Grund höherer Strafbarkeit liegt.

§. 522.

(Fälschung von Papiergeld.) Wer falsches Papiergeld fertigt, wird mit Zuchthaus bis zu acht Jahren, und wenn er davon bereits ausgegeben hat, mit Zuchthaus von fünf bis zu sechszehn Jahren bestraft.

§. 523.

Wer ächtes Papiergeld verfälscht und als ächt ausgibt, wird von Zuchthausstrafe von einem Jahre bis zu acht Jahren, in leichteren Fällen von Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren, und nebstdem in allen Fällen von Geldstrafe getroffen.

§. 524.

(Versuch.) Ist von dem verfälschten Papiergeld noch nichts ausgegeben worden, so wird die That mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft.

§. 525.

(Strafe des Ausgebers.) Von den dem Urheber für den Fall des geschehenen Ausgebens gedrohten Strafen (§§. 522 und 523) wird auch Derjenige getroffen, der falsches, oder verfälschtes Papiergeld, welches ein Anderer verfertigt, oder verfälscht hat, im Einverständnisse mit demselben ausgibt.

§. 526.

Wer ohne solches Einverständniß wissentlich falsches, oder verfälschtes Papiergeld, welches ein

Digitized by Google

Anderer verfertigt, oder verfälscht hat, an sich bringt, und als ächt wieder ausgibt, wird von drei Viertheilen der im §. 523 gedrohten Strafe getroffen, und, wenn ein Wiederausgeben von dem Papiergeld, welches er zum Zwecke des betrügerischen Wiederausgebens an sich gebracht hätte, noch nicht erfolgt ist, von drei Viertheilen der im §. 524 gedrohten Strafe.

§. 527.

Wer falsche, oder verfälschte Münzen (§§. 509, 516, 517 und 518), oder falsches, oder verfälschtes Papiergeld irrthümlich als ächt eingenommen, und, nachdem er die Falschheit erkannt, als ächt, oder als vollgiltig wieder ausgegeben hat, wird, wenn die Beschädigung den Betrag von fünf bis zwölf Gulden erreicht, von einer Geldstrafe nicht unter fünfundzwanzig bis zu Einhundert Gulden getroffen, und, wenn die Beschädigung den Betrag von zwölf Gulden übersteigt, von der Strafe des Betrugs (§. 450).

§. 528.

(Fertigung von Formen, oder Stempeln.) Wer Formen zum Gießen, oder Stempel zum Prägen von Münzen, oder Stempel, die zur Bezeichnung von Papiergeld bestimmt sind, unbefugter Weise fertigt, nachmacht, oder rechtswidrig sich zueignet, wird mit Gefängniß bestraft, und, wenn er diese Formen, oder Stempel, oder ächte, ihm anvertraute Formen, oder Stempel, unter Umständen, unter welchen ein Mißbrauch derselben zu Fälschungen als leicht möglich erscheint, unbefugter Weise an Andere abgibt, mit Kreisgefängniß nicht unter zwei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu anderthalb Jahren, und wenn die abgegebenen Formen und Stempel zu einer Fälschung wirklich gebraucht wurden, mit Arbeitshaus, in allen Fällen jedoch nur, in so fern die That nicht in ein bestimmtes schwereres Verbrechen übergeht.

§. 529.

(Von Papier mit Kennzeichen ꝛc.) Die Vorschriften des vorhergehenden §. 528 in Bezug auf Stempel, die zur Bezeichnung von Papiergeld bestimmt sind, gelten auch von dem hiefür bestimmten, mit besonderen Kennzeichen versehenen Papier, so wie von den zur Fertigung von Papiergeld bestimmten Formen, oder Platten.

§. 530.

(Confiscation.) In allen Fällen werden die falschen, oder verfälschten Münzen und das falsche, oder verfälschte Papiergeld, so wie die zur Fertigung der falschen Münzen, oder des falschen Papiergeldes gebrauchten, oder dazu bestimmten Formen, Platten, oder Stempel von der Confiscation getroffen.

§. 531.

Für die confiscirten verfälschten Münzen wird Ersatz des Metallwerths, jedoch nur an Diejenigen geleistet, welche nicht selbst das Verbrechen der Münzfälschung verübt, oder daran Theil genommen haben.

§. 532.

(Entziehung der Gewerbsberechtigung.) Gegen Denjenigen, der zur Fertigung falscher Münzen, oder falschen Papiergeldes, oder zur Verfälschung von Münzen, oder Papiergeld, oder zur Fertigung von Werkzeugen der in den §§. 528 und 529 bezeichneten Art sein Gewerbe

Digitized by Google

mißbraucht, kann, und gegen den Rückfälligen dieser Art muß zugleich die Entziehung der Berechtigung zu dem mißbrauchten Gewerbe auf bestimmte Zeit, oder auf immer, ausgesprochen werden.

XXXVI. Titel.

Von dem Wucher.

§. 533.

(Fälle der Strafbarkeit.) Wer bei Darlehen und andern belasteten Verträgen sich übermäßige Vortheile bedingt, wird in folgenden Fällen wegen Wuchers bestraft:

1. wenn er die ihm bekannte Noth, oder den ihm bekannten Leichtsinn des Andern zu dessen Uebervortheilung benützte, und sich die bedungenen wucherischen Vortheile in der Vertragsurkunde verschleiert zusichern ließ;

2. wenn er, um den Andern zu täuschen, den Vertrag so einkleidete, daß derselbe daraus das wahre Verhältniß seiner Leistung zur Gegenleistung nicht erkannte, und, nach dem Grade seiner Einsichten, nicht leicht erkennen konnte;

3. wenn er einem Minderjährigen, Entmündigten, Mundtodten, oder Verbeiständeten bei Verträgen der im Eingang bezeichneten Art, die er mit ihm ohne Mitwirkung des Vormundes, Pflegers, oder Beistandes eingegangen hat, einen wirklichen Vermögensnachtheil zufügte.

§. 534.

(Strafe.) Der Wucherer verfällt, nebstdem, daß er dem Andern den ganzen Betrag des von ihm bezogenen Gewinnes zurückzuerstatten hat, in eine Geldstrafe, welche bis zum zehnfachen Betrage des bezogenen, oder des beabsichtigten Gewinnes ansteigen kann, und beim Rückfall überdies zugleich in Kreisgefängnißstrafe.

XXXVII. Titel.

Von Beschädigung fremder Rechte durch Untreue, Verrath, oder Verletzung von Geheimnissen, und von Mißbrauch öffentlicher Berechtigungen.

§. 535.

(Treulosigkeit: 1. der Rechtsbeistände.) Der Vertreter, oder Rechtsbeistand einer Partei, welcher in ihren, bei einem Gerichte, oder einer Verwaltungsbehörde zu besorgenden, Angelegenheiten den Gegentheil, in Folge eines Einverständnisses, zum Nachtheil der eigenen Partei in böser Absicht begünstigt, wird von Geldstrafe nicht unter fünfzig Gulden, oder von Gefängnißstrafe nicht unter vierzehn Tagen, in schwereren Fällen von Arbeitshausstrafe getroffen.

Digitized by Google

§. 536.

Die gleiche Strafe trifft den Vertreter, oder Rechtsbeistand, welcher in der nämlichen Sache beiden Parteien zu gleicher Zeit dient, oder welcher, nachdem er früher die eine Partei in einer Sache vertreten hatte, zu deren Nachtheil dem Gegentheil Thatsachen, oder Beweismittel, die ihm von der früheren Partei zum Zwecke ihrer Vertretung geoffenbart, oder mitgetheilt worden waren, verräth, oder solche Thatsachen, oder Beweismittel arglistig benützt.

§. 537.

(2. öffentlicher Anwälte.) Gehört in den Fällen der vorhergehenden §§. 535 und 536 der Vertreter, oder Rechtsbeistand zu den öffentlich aufgestellten Anwälten, oder Schriftverfassern, so kann statt der Geld-, oder Gefängnißstrafe auf zeitliche Entziehung des Rechts der Anwaltschaft, oder des Schriftverfassungsrechtes, und muß neben der Arbeitshausstrafe auf zeitliche, oder bleibende Entziehung dieses Rechtes, und der durch die Staatsprüfung erlangten Befähigung zur Anstellung im öffentlichen Dienst, erkannt werden.

§. 538.

(Entziehung des Rechts der Anwaltschaft u. s. w.) Wenn öffentlich angestellte Anwälte, oder Schriftverfasser die Ausübung ihrer Berechtigung zur Begehung eines Verbrechens mißbrauchen, welches von einer höheren Strafe, als Kreisgefängniß von drei Monaten, getroffen wird, so ist gegen den Schuldigen neben dieser Strafe zugleich auf zeitliche, oder wenn das Verbrechen von Arbeitshausstrafe getroffen wird, auf zeitliche, oder bleibende Entziehung des Rechts der Anwaltschaft und der Schriftverfassung zu erkennen.

§. 539.

(Untreue der Pfleger und Vormünder.) Pfleger und Vormünder, welche bei der Verwaltung der Pflegschaft, oder Vormundschaft ihre Pflichten gegen den Pflegbefohlenen, oder Mündel zu dessen Nachtheil, aus Eigennutz, oder Bosheit, verletzen, werden, in so fern die Handlung nicht in ein anderes, schwereres Verbrechen übergeht, mit Gefängniß, oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre bestraft.

§. 540.

Auf Ahnen jedoch, welche Vormünder ihrer Abkömmlinge sind, finden die Vorschriften des vorhergehenden §. 539 keine Anwendung.

§. 541.

(Verletzung der Verschwiegenheit durch Aerzte ꝛc.) Wenn Aerzte, Wundärzte, Hebärzte, Apotheker, Hebammen, Wundarzneidiener, oder andere Personen, welche zur Ausübung eines Zweigs der Heilkunde öffentlich ermächtigt sind, Geheimnisse, zu deren Kenntniß sie vermöge ihres Berufes gelangt sind, Andern unbefugter Weise offenbaren, so werden sie, auf Anzeige der Betheiligten bei der vorgesetzten Staatspolizeibehörde und auf Antrag dieser Letzteren, von Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden oder von Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten, in schwereren Fällen, und im Falle der Wiederholung nach Verkündung des verurtheilenden Erkenntnisses, von Kreisgefängnißstrafe, und überdieß nach Umständen von zeitlicher Entziehung der Befugniß zur Ausübung ihrer Kunst getroffen.

Digitized by Google

§. 542.

(Mißbrauch der Heilkunst.) Wenn die im vorhergehenden §. 541 genannten Personen die Ausübung ihrer Berechtigung zur Verübung eines Verbrechens mißbrauchen, welches von einer höheren Strafe, als Kreisgefängniß von drei Monaten, getroffen wird, so ist gegen den Schuldigen neben dieser Strafe zugleich auf zeitliche, oder, wenn das Verbrechen von Arbeitshausstrafe getroffen wird, auf zeitliche, oder bleibende Entziehung der Berechtigung zur Ausübung seiner Kunst zu erkennen.

§. 543.

(Schuldhafte Tödtung oder Körperverletzung.) Wenn die im §. 541 genannten Personen, unter den Voraussetzungen des §. 101, bei Ausübung ihrer Kunst den Tod eines Menschen verschuldet haben, oder eine Verletzung der im §. 225 Nr. 1, 2 oder 3, oder im §. 226 bezeichneten Art, so kann, nach Umständen, in den Fällen der Tödtung, neben den im §. 211 gedrohten Strafen, zugleich auf zeitliche, oder bleibende Entziehung der Befugniß zur Ausübung ihrer Kunst, und in den Fällen der andern Art, neben den im §. 237 gedrohten Strafen, zugleich auf zeitliche, oder im Falle der Wiederholung nach Verkündung des früheren verurtheilenden Erkenntnisses, auf zeitliche, oder bleibende Entziehung jener Befugniß erkannt werden.

Ist die Tödtung oder Körperverletzung Folge eines bloßen, auf irriger Ansicht beruhenden, Kunstfehlers, so wird der Angeschuldigte, in so fern er innerhalb der Grenzen seiner Kunstberechtigung gehandelt hat, von keiner Strafe getroffen.

§. 544.

(Verrath von Fabrikgeheimnissen.) Gehilfen in Fabriken, welche die ihnen im Berufe anvertrauten Fabrikgeheimnisse zum Nachtheil ihres Dienstherrn unbefugter Weise Andern offenbaren, werden, auf Anzeige des Beschädigten, ohne Unterschied, ob solches während des Dienstverhältnisses, oder nach dem Austritt aus demselben geschah, mit Gefängniß bestraft.

§. 545.

(Eröffnung oder Wegnahme fremder Briefe, ꝛc.) Wer Briefe, oder andere versiegelte Urkunden, die nicht an ihn gerichtet sind, eigenmächtig öffnet, um unbefugter Weise zur Kenntniß des Inhalts zu gelangen, oder zu gleichem Ende offener Briefe, oder anderer Urkunden mittelst Gewalt oder List sich bemächtigt, wird, in so fern die That nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, auf Anzeige des Betheiligten, von einer Geldstrafe bis zu Einhundert Gulden, und, wenn damit die Absicht, dem Andern zu schaden, oder sich, oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, ganz oder theilweise erreicht wurde, von Gefängnißstrafe getroffen.

Geschah die Bemächtigung mittelst thätlicher Gewalt oder Drohung gegen den Inhaber, so kommt die Strafe des Verbrechens der Gewaltthätigkeit (§. 278) zur Anwendung.

Digitized by Google

XXXVIII. Titel.

Von der Brandstiftung.

§. 546.

(Anzündung: 1. von Wohngebäuden ꝛc.) Wer Wohngebäude absichtlich in Brand steckt, oder Schiffe mit Wohnungsräumen, oder Flöße mit Wohnungen, oder Schiffsmühlen, Pulverthürme, Pulvermagazine, oder Pulvermühlen, wird wegen Brandstiftung mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bestraft.

§. 547.

(2. von Kirchen ꝛc.) Die Brandstiftung an Kirchen, Theatern, Fabriken, oder andern, nicht zur Wohnung, wohl aber zur Versammlung, oder zum zeitlichen Aufenthalt einer größeren Anzahl von Menschen bestimmten, Gebäuden, oder an Gebäuden, worin öffentliche Bibliotheken, Kunst-, oder Naturaliensammlungen, oder Archive, oder Registraturen aufbewahrt werden, wird bestraft:

1. ebenfalls mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren, wenn sich zur Zeit der Brandlegung, oder zur Zeit des Brandausbruchs Menschen darin befanden, und der Thäter dieß vermuthen konnte;

2. außerdem mit Zuchthaus bis zu sechszehn Jahren.

§. 548.

(3. von Waldungen ꝛc.) Zuchthausstrafe bis zu sechszehn Jahren trifft auch die Brandstiftung an Waldungen, an Fruchtfeldern, an Torfmooren, und an Steinkohlen-, oder andern, gleicher Feuersgefahr ausgesetzten, Bergwerken.

§. 549.

(4. von andern Gebäuden.) Wird die That an andern, als den in den §§. 546 und 547 bezeichneten Gebäuden oder Schiffen verübt, oder an großen Vorräthen von Holz, Torf, Steinkohlen, Heu, oder von ähnlichen Gegenständen, so wird der Thäter, in so fern von dem Brand ein erheblicher Schaden zu besorgen war, mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahre, oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren bestraft, außerdem nach den Bestimmungen des Titels XL.

§. 550.

(Strafmilderung.) Ist im einzelnen Falle durch die Brandstiftung nur unbedeutender Schaden verursacht worden, so kann die Strafe bis zur Hälfte des durch die §§. 546 bis 549 gedrohten niedersten Maßes herabgesetzt werden.

§. 551.

(Straferhöhung: 1. wegen Größe des Schadens.) Ist dagegen durch die Brandstiftung im einzelnen Falle ein sehr großer Schaden verursacht worden, so kann die Strafe über das durch die §§. 546 bis 549 gedrohte höchste Maß erhöht werden, und zwar:

Digitized by Google

1. in den Fällen der §§. 546 und 547 Nr. 1 bis zu lebenslänglichem Zuchthaus;

2. in den Fällen des §. 547 Nr. 2 und des §. 548 bis zu zwanzig Jahren Zuchthaus; und

3. in den Fällen des §. 549 bis zu zehn Jahren Zuchthaus.

§. 552.

(2. Wegen anderer Umstände.) Diese höheren Strafen (§. 551) können auch eintreten:

1. wenn der Brandstifter durch Entfernung oder Zerstörung der Löschgeräthschaften, oder durch andere zu dem Ende unternommene Handlungen, das Löschen des Brandes verhindert, oder erschwert hat;

2. wenn er an mehreren Orten zugleich Brand angelegt hat; oder

3. wenn die Brandstiftung erfolgt ist, um unter Begünstigung derselben ein anderes Verbrechen zu verüben.

§. 553.

(Gegenstand der Brandstiftung.) Wenn der Gegenstand, woran die Brandstiftung verübt wurde (§§. 547 bis 549), einem andern Gegenstande, hinsichtlich dessen die Brandstiftung mit höherer Strafe bedroht ist, so nahe liegt, daß sich das Feuer auf denselben voraussichtlich leicht fortpflanzen kann, so ist die Strafe, die sonst zu erkennen wäre, zu erhöhen, und kann bis zu demjenigen Maße ansteigen, welches eintreten müßte, wenn der Thäter den letzteren Gegenstand selbst in Brand gesteckt hätte.

§. 554.

(Anzündung des eigenen Hauses ꝛc.) Wer einen ihm selbst gehörenden Gegenstand der in den §§. 546 bis 549 bezeichneten Art unter Umständen absichtlich in Brand steckt, daß daraus eine von ihm vorherzusehende Gefahr für Menschenleben hervorgeht, wird von der nämlichen Strafe getroffen, als wenn der in Brand gesteckte Gegenstand fremdes Eigenthum wäre.

§. 555.

Wer ohne die Voraussetzung des vorhergehenden §. 554 einen ihm selbst gehörenden Gegenstand der in den §§. 546 bis 549 bezeichneten Art unter Umständen absichtlich in Brand steckt, daß daraus eine von ihm vorherzusehende Gefahr für gleiches Eigenthum Anderer hervorgeht, wird mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu sechs Jahren bestraft; jedoch kann in den Fällen, wo das gefährdete Eigenthum Anderer zu den in den §§. 548 und 549 bezeichneten Gegenständen gehört, auf Arbeitshausstrafe erkannt werden.

§. 556.

Hat sich in einem Falle des vorhergehenden §. 555 das Feuer auf fremdes Eigenthum der in den §§. 546 bis 548 bezeichneten Art fortgepflanzt, so kann die Strafe bis zu demjenigen Maße erhöht werden, welches eintreten müßte, wenn der letztere Gegenstand selbst in Brand gesteckt worden wäre.

§. 557.

Wer einen ihm selbst gehörenden Gegenstand der in den §§. 546 bis 548 bezeichneten Art zur Beeinträchtigung der Rechte Anderer in Brand steckt, wird mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu acht Jahren, und, wenn es ein Gegenstand der im §. 549 bezeichneten Art war, mit

Digitized by Google

Arbeitshaus, oder mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu sechs Jahren bestraft, in so fern nicht in dem einen oder andern Falle nach den §§. 554 bis 556 eine höhere Strafe zu erkennen ist.

§. 558.

(Todesstrafe.) Der Brandstifter wird mit dem Tode bestraft, wenn bei dem Brande ein Mensch das Leben verloren hat, und dieser Erfolg von ihm als die wahrscheinliche Folge der Brandstiftung vorhergesehen werden konnte.

§. 559.

(Fahrlässige Tödtung, schwere Beschädigung, Mordversuch.) Ist dieser Erfolg im einzelnen Fall, wo er nicht als eine wahrscheinliche Folge der Brandstiftung vorherzusehen war, dem Thäter gleichwohl noch zur Fahrlässigkeit zuzurechnen, oder ist bei dem Brande ein Mensch lebensgefährlich (§. 226) oder schwer (§. 225 Nr. 1, 2, 3 und §. 230) verletzt worden, und sind in Ansehung dieses Erfolgs die Bedingungen der Zurechnung zum Vorsatz, oder doch zur Fahrlässigkeit vorhanden, oder war, auch ohne daß solcher Erfolg eintrat, der Vorsatz des Thäters auf eine Tödtung gerichtet, so wird der Brandstifter mit lebenslänglichem, oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bestraft.

§. 560.

(Vollendung der Brandstiftung.) Das Verbrechen (§§. 546 bis 557) gilt als vollendet, sobald die Flamme den Gegenstand der Brandstiftung ergriffen, oder solches, durch Glimmen verzehrt zu werden, angefangen hat.

§. 561.

(Reue als Strafmilderungsgrund.) Hat jedoch der Brandstifter das Feuer aus freiem Antriebe selbst wieder gelöscht, so tritt, in so fern der entstandene Schaden nur unbedeutend ist, blos Kreisgefängnißstrafe gegen ihn ein.

§. 562.

(Feuerverwahrlosung.) Wer einen Brand, dessen absichtliche Anlegung nach den vorhergehenden Bestimmungen als Verbrechen der vollendeten Brandstiftung zu betrachten wäre, durch Fahrlässigkeit verschuldet, wird, wenn die Handlung von der Art war, daß der daraus entstandene Brand als deren wahrscheinliche Folge vom Thäter vorhergesehen werden konnte, und zugleich durch den Brand für Andere großer Schaden verursacht worden ist, auf Antrag der Polizeibehörde, wegen Feuerverwahrlosung mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

XXXIX. Titel.

Von verursachter Ueberschwemmung, und gefährlicher Beschädigung von Eisenbahnen.

§. 563.

(Strafe verursachter Ueberschwemmung.) Wer vorsätzlich eine mit Gefahr für Leben, oder mit Gefahr großer Eigenthumsbeschädigungen verbundene Ueberschwemmung dadurch verursacht, daß er Dämme, oder Deiche beschädigt, oder zerstört, oder Schleussen

Digitized by Google

unbefugter Weise öffnet, wird mit Arbeitshaus, oder Zuchthaus von einem Jahre bis zu zwölf Jahren bestraft, und, wenn es zur Nachtzeit geschieht, oder um unter Begünstigung derselben ein anderes Verbrechen zu verüben, mit Zuchthaus.

§. 564.

(Mit erfolgtem Tode von Menschen.) In Fällen, wo durch die Ueberschwemmung ein Mensch das Leben verloren hat, wird der Thäter mit dem Tode bestraft, wenn ihm dieser Erfolg zum bestimmten, oder unbestimmten Vorsatz, und mit lebenslänglichem, oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter acht Jahren, wenn er ihm blos zur Fahrlässigkeit zuzurechnen ist.

§. 565.

(Mit lebensgefährlicher Beschädigung ꝛc.) Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren tritt ein, in so fern durch die Ueberschwemmung ein Mensch lebensgefährlich (§. 226), oder schwer (§. 225 Nr. 1 bis 3 und §. 230) verletzt wurde, wenn dem Thäter der eingetretene Erfolg auch blos zur Fahrlässigkeit zuzurechnen ist.

§. 566.

(Vorsätzliche Beschädigung von Eisenbahnen.) Wer vorsätzlich eine Eisenbahn auf eine Weise beschädigt, wodurch Leben, oder Gesundheit Anderer in Gefahr gesetzt wird, oder wer durch eine andere Handlung eine solche Gefahr auf einer Eisenbahn vorsätzlich bereitet, wird mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu zehn Jahren, in leichteren Fällen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 567.

(Mit erfolgtem Tode eines Menschen.) Hat dadurch ein Mensch das Leben verloren, so wird der Thäter mit dem Tode bestraft, wenn ihm dieser Erfolg zum bestimmten, oder unbestimmten Vorsatz, und mit lebenslänglichem, oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter acht Jahren, wenn er ihm blos zur Fahrlässigkeit zuzurechnen ist.

§. 568.

(Mit lebensgefährlicher Beschädigung ꝛc.) Hatte die That (§. 566) eine lebensgefährliche (§. 226), oder eine schwere (§. 225 Nr. 1 bis 3 und §. 230) Verletzung eines Menschen zur Folge, so tritt Zuchthausstrafe ein, wenn dem Thäter dieser Erfolg auch blos zur Fahrlässigkeit zuzurechnen ist.

§. 569.

Sind die im §. 566 bezeichneten Handlungen dem Urheber blos zur Fahrlässigkeit zuzurechnen, so wird derselbe, wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Arbeitshaus, und, im Fall einer eingetretenen Körperverletzung, mit Gefängniß nicht unter vier Wochen bestraft.

Digitized by Google

XL. Titel.

Von andern Beschädigungen fremder Sachen.

§. 570.

(Strafe der Beschädigung ꝛc.) Wer aus Bosheit, Rachsucht, oder Eigennutz fremde Sachen beschädigt, oder zerstört, oder auf andere Weise für den Eigenthümer werthlos macht, wird, in so fern die That nicht in ein anderes, schwereres Verbrechen übergeht, von folgenden Freiheitsstrafen getroffen:

1. wenn die Beschädigung nicht über fünfundzwanzig Gulden beträgt, von Amtsgefängniß;

2. bei dem Betrage von mehr als fünfundzwanzig bis zu dreihundert Gulden, von Gefängniß nicht unter vier Wochen, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;

3. bei dem Betrage von mehr als dreihundert Gulden, von Kreisgefängniß nicht unter sechs Monaten, oder Arbeitshaus.

§. 571.

(Erschwerungsgründe.) Als besondere Erschwerungsgründe sind bei der Beschädigung folgende Umstände anzusehen:

1. wenn die Beschädigung an Gegenständen verübt worden ist, die dem Gottesdienste, oder der öffentlichen Andacht gewidmet sind; oder

2. an Kirchhöfen, Gräbern, oder Grabmälern;

3. an öffentlichen Denkmälern, oder an Gegenständen, welche in öffentlichen Sammlungen für Kunst, oder Wissenschaft, oder Gewerbe, aufbewahrt werden;

4. an öffentlichen Brücken, Brunnen, Wasserleitungen, Schleussen, Wehren, Uferbefestigungen, oder andern öffentlichen Wasserbauten, an Grenzsteinen, oder an obrigkeitlich errichteten Zeichen des Umfangs, oder Maßes einer Wasserberechtigung;

5. an Feuerlöschgeräthschaften;

6. an öffentlichen Beleuchtungsanstalten;

7. an Pflanzungen, oder andern Gegenständen in öffentlichen Anlagen;

8. an Ackergeräthschaften auf dem Felde, an Feld- oder Gartenfrüchten, oder an andern Gegenständen im Freien, welche im Vertrauen auf die öffentliche Sicherheit nicht besonders verwahrt zu werden pflegen;

9. an Obstbäumen, Wein-, oder Hopfenstöcken;

10. an Hausthieren; oder

11. wenn die That aus Rache wegen Amtshandlungen verübt worden ist; oder

12. wenn sie verübt worden ist mittelst Einbrechens, oder Einsteigens in Gebäude, oder mit Gebrauch von Waffen; oder

13. durch Feuer, ohne daß sie in das Verbrechen der Brandstiftung übergieng.

Digitized by Google

§. 572.

(Straferhöhung bei Erschwerungsgründen.) Beim Dasein eines oder mehrerer der im vorhergehenden §. 571 bezeichneten Erschwerungsgründe wird die Strafe der Beschädigung, die außerdem eintreten würde, durch einen Zusatz erhöht, welcher jedoch in den Fällen Nr. 2 bis 13 sechs Monate, und in den Fällen Nr. 1 zwölf Monate der sonst verschuldeten Strafart nicht übersteigen darf.

§. 573.

(Bei Gefahr für Leben, oder Gesundheit Anderer.) War mit der Beschädigung eine dem Thäter bekannte Gefahr für Leben, oder Gesundheit Anderer verbunden, so kann, in so fern die That nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, in den Fällen des §. 570 Nr. 1 und 2 auf die für die nächste höhere Klasse bestimmte Strafe erkannt werden.

§. 574.

(Geld- statt Freiheitsstrafe.) Außer den Fällen des §. 573 kann statt der Freiheitsstrafe, wenn sie zwei Jahre Arbeitshaus nicht übersteigt, oder statt eines Theils derselben, auch Geldstrafe erkannt werden.

§. 575.

(Beschädigung aus Muthwillen.) Wer einen Andern in seinem Vermögen aus Muthwillen dadurch beschädigt, daß er Sachen desselben verdirbt, oder zerstört, oder auf andere Weise für den Eigenthümer werthlos macht, wird, wenn er schon zweimal polizeilich bestraft worden ist, oder der verursachte Schaden den Betrag von zehn Gulden übersteigt, von Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten, oder von einer Geldstrafe getroffen, und, in Fällen, wo mit der Beschädigung eine dem Thäter bekannte Gefahr für Leben, oder Gesundheit Anderer verbunden war, von Gefängnißstrafe.

§. 576.

(Wirkung des Ersatzes.) Hat der Schuldige vor obrigkeitlichem Einschreiten den Beschädigten vollkommen zufrieden gestellt, oder denselben auch nach erfolgtem obrigkeitlichem Einschreiten zur Zurücknahme der Anzeige bestimmt, so bleibt er, die Fälle des §. 573 ausgenommen, straflos.

Außerdem wird die Strafe, wenn der Thäter schon vor der bei der Obrigkeit geschehenen Anzeige aus freiem Antriebe vollen Ersatz geleistet, oder doch angeboten hat, die Fälle des §. 573 ebenfalls ausgenommen, herabgesetzt, in den Fällen der Beschädigung aus Bosheit, Rachsucht, oder Eigennutz jedoch nicht unter ein Drittel des sonst verschuldeten Maßes.

§. 577.

(Beschränkung der Strafverfolgung.) Mit Ausnahme der Fälle des §. 573 tritt, Untersuchung und Bestrafung nur auf Anzeige des Beschädigten ein, oder, in so fern der Gegenstand der Beschädigung öffentliches Eigenthum ist, auf Anzeige der Polizeibehörde, oder derjenigen Behörde, welcher die Aufsicht über den beschädigten Gegenstand zusteht.

§. 578.

(Eröffnung eines Grabes, und Entwendung aus demselben.) Die unbefugte Eröffnung eines Grabes wird mit Gefängniß, und, wenn damit eine Entwendung aus

Digitized by Google

dem Grabe verbunden war, mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder mit Arbeitshaus bestraft.

§. 579.

(Entwendung oder Verstümmelung eines Leichnams.) Wer einen nicht beerdigten Leichnam, oder Theile davon entwendet, oder einen solchen Leichnam unbefugter Weise verstümmelt, wird, auf Anzeige der Personen, oder Behörden, welchen die Sorge für die Beerdigung obliegt, von Gefängnißstrafe getroffen.

§. 580.

(Vergiftung von Weiden, Wiesen u. s. w.) Wer, um Thiere Anderer zu tödten, oder zu beschädigen, Weiden, Wiesen, Teiche, Brunnen, Viehtränken, Fischwasser, Salzlacken, oder für das Vieh bestimmte Tummelplätze vergiftet, wird mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft, und, wenn die Tödtung oder Beschädigung von Thieren eingetreten ist, mit Arbeitshaus, oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren.

§. 581.

(Verbreitung einer Viehseuche.) Wer eine Viehseuche, oder eine ansteckende Viehkrankheit vorsätzlich verbreitet hat, wird mit Arbeitshaus, oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren bestraft, und wenn es aus Fahrlässigkeit, jedoch mit Uebertretung der von der Obrigkeit zur Verhütung der Verbreitung getroffenen Anordnungen, geschehen ist, auf Antrag der Polizeibehörde, mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten.

Auch in dem letzteren Falle kann die Strafe bis auf zwei Jahre Arbeitshaus erhöht werden, wenn die Handlung, welche in Bezug auf die Verbreitung der Viehseuche dem Thäter zur Fahrlässigkeit zuzurechnen ist, aus Gewinnsucht hervorgieng.

§. 582.

(Schärfung.) In allen Fällen der §§. 570 bis 581 kann die Gefängniß- und Arbeitshausstrafe mit einer oder mehreren der gesetzlich zulässigen Schärfungen verbunden werden.

XLI. Titel.

Von der Herabwürdigung der Religion, und der Störung des Gottesdienstes.

§. 583.

(Herabwürdigung der Religion.) Wer Religionslehren, oder Gegenstände der religiösen Verehrung einer im Staat aufgenommenen, oder geduldeten Religionsgesellschaft durch Aeußerungen, oder Handlungen, welche eine Lästerung, oder den Ausdruck von Hohn oder Verachtung enthalten, herabwürdigt, wird, in so fern es öffentlich, oder unter Umständen geschieht, daß öffentliches Aergerniß daraus entsteht, mit Gefängniß, oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre bestraft.

§. 584.

(Durch unbefugte Ausübung geistlicher Amtshandlungen.) Wer, ohne ein Geistlicher zu sein, fälschlich als Geistlicher gottesdienstliche, oder geistliche Amtshandlun-

Digitized by Google

gen verrichtet, die nach der bestehenden kirchlichen Ordnung nur durch einen Geistlichen verrichtet werden dürfen, soll ebenfalls mit Gefängniß, oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre bestraft werden.

§. 585.

(Störung des Gottesdienstes ꝛc.) Wer unbefugter Weise den Gottesdienst, oder andere religiöse Handlungen oder Feierlichkeiten einer im Staat aufgenommenen, oder geduldeten Religionsgesellschaft vorsätzlich hindert, oder stört, wird, auf Antrag der Polizeibehörde, mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, und, wenn die Handlung von einer Mehrheit von Theilnehmern, die sich dazu verbunden hatten, oder mit Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen Personen, oder mit Beschädigung von Sachen verübt wurde, in so fern dadurch nicht eine schwerere Strafe verschuldet ist, mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre.

XLII. Titel.

Von dem Hochverrath.

§. 586.

(Angriff gegen den Großherzog.) Wer mittelst Anwendung von Gewalt, oder Drohungen (§. 278) einen Angriff gegen den Großherzog unternimmt, um denselben von der Regierung zu entfernen, oder ihm die Ausübung der Regierung unmöglich zu machen, oder um ihn zur Abtretung eines Theils des Großherzogthums, oder zur Abänderung, oder Unterdrückung der Staatsverfassung zu nöthigen, oder wer zu einem gleichen Zwecke eine ihm anvertraute öffentliche Gewalt mißbraucht, wird als Hochverräther mit dem Tode bestraft.

§. 587.

Wer sich eines Angriffs auf das Leben des Großherzogs schuldig macht, wird als Hochverräther mit dem Tode bestraft.

§. 588.

(Bewirkte Einmischung einer auswärtigen Macht.) Wer eine auswärtige Macht veranlaßt, mittelst Anwendung von Gewalt den Großherzog von der Regierung zu entfernen, das Großherzogthum ganz oder theilweise einem fremden Staate zu unterwerfen, einen Theil des Landes vom Staatsverbande loszureißen, oder die Staatsverfassung abzuändern, oder zu unterdrücken, wird, wenn die auswärtige Macht bereits Gewalt angewendet hat, als Hochverräther mit dem Tode bestraft.

§. 589.

(Hochverrätherischer Aufruhr.) Wer zu einem gleichen hochverrätherischen Zwecke (§. 588) einen im Innern ausgebrochenen Aufruhr angestiftet hat, oder zur Erreichung eines gleichen hochverrätherischen Zweckes, in Folge vorausgegangener Verschwörung, an

Digitized by Google

dem zum Ausbruch kommenden Aufruhr selbst Theil nimmt, wird ebenfalls als Hochverräther mit dem Tode bestraft.

§. 590.

Wurde jedoch ein bereits zum Ausbruch gekommener Aufruhr wieder unterdrückt, ehe noch die Aufrührer dabei eine Tödtung, oder ein anderes schweres Verbrechen verübt haben, so ist auf lebenslängliches, oder zeitliches Zuchthaus nicht unter zehn Jahren zu erkennen.

§. 591.

Wer zu einem hochverrätherischen Zwecke (§. 588) an einem Aufruhr Theil nimmt, ohne vorher an einer Verschwörung zur Erregung desselben Theil genommen, oder den Aufruhr selbst angestiftet zu haben, wird mit Zuchthaus nicht unter sechs Jahren, und im Falle des §. 590 mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft.

§. 592.

(Eingehung einer hochverrätherischen Verbindung&c.). Wer zu einem hochverrätherischen Zwecke (§. 588) eine Verbindung mit einer auswärtigen Macht eingegangen, oder an einer, die Ausführung des Hochverraths, mittelst Angriffs gegen den Großherzog (§. 586), oder mittelst Aufruhrs (§. 589) bezweckenden, Verschwörung Theil genommen hat, wird, wenn die auswärtige Macht nicht bereits Gewalt (§. 588) angewendet hat, oder der Aufruhr (§. 589) nicht bereits zum Ausbruche gekommen ist, mit Zuchthaus von zwei bis zu acht Jahren, und, wenn er zu den Anstiftern, oder Anführern gehört, mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft.

§. 593.

(Herabgesetzte Strafe.) Waren jedoch im Falle einer Verschwörung, welche die Ausführung eines hochverrätherischen Unternehmens mittelst Aufruhrs bezweckte, die Mittel zur Erregung des Aufruhrs, und die Art und Weise der Durchführung und Benützung desselben für den hochverrätherischen Zweck noch nicht verabredet, so werden die Schuldigen mit Arbeitshaus bestraft.

§. 594.

(Vorbereitungshandlungen zu hochverrätherischen Unternehmungen.) Wer zur Ausführung eines Angriffs gegen den Großherzog zu einem hochverrätherischen Zwecke (§§. 586 und 587) bereits Vorbereitungshandlungen vorgenommen, ebenso wer zu einem hochverrätherischen Unternehmen bereits Mannschaft angeworben, oder Vorräthe von Waffen, oder Munition herbeigeschafft, oder wer durch öffentlich angeheftete, oder in anderer Weise verbreitete Schriften, oder durch öffentliche Reden, oder durch andere öffentliche, zur Aufreizung der Volksmenge geeignete, Handlungen zu einem hochverrätherischen Unternehmen aufgefordert, oder sich bereits einen Vorrath von gedruckten, eine solche Aufforderung enthaltenden, Schriften, zum Zwecke ihrer Verbreitung in hochverrätherischer Absicht verschafft hat, wird, wenn es weder zu einem solchen Unternehmen, noch zu einer darauf gerichteten Verschwörung wirklich gekommen ist, mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft.

Digitized by Google

§. 595.

(Angriffe gegen den deutschen Bund.) Wer mittelst Angriffs auf ein Mitglied des deutschen Bundes (§. 586), oder durch eines der in den §§. 588, 589 und 594 bezeichneten Mittel die Auflösung des deutschen Bundes, oder die Losreißung eines Theils desselben von dem Bunde, oder eine Abänderung der Bundesverfassung zu bewirken unternimmt, wird von der nämlichen Strafe (§§. 586 bis 594) getroffen, wie wenn er dasselbe Verbrechen gegen das Großherzogthum selbst verübt hätte.

§. 596.

(Gegen auswärtige Staaten.) Wenn ein Inländer sich gegen einen, mit dem Großherzogthum befreundeten, auswärtigen Staat einer Handlung schuldig macht, welche, gegen das Großherzogthum verübt, als Hochverrath anzusehen wäre (§§. 586 bis 592), so wird er mit Arbeitshaus, oder Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft, und wegen der in den §§. 593 und 594 bezeichneten Handlungen mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in so fern nicht dabei ein anderes Verbrechen verübt wurde, welches durch die inländischen Gesetze mit höherer Strafe bedroht ist.

Eine strafgerichtliche Verfolgung kann hier nur auf eine, mit besonderer Ermächtigung des Justizministeriums zu erhebende, Anklage des Staatsanwaltes eintreten, und wenn das Verbrechen des Inländers nicht vom Inlande aus gegen einen deutschen Bundesstaat verübt wurde, so kann das Justizministerium diese Ermächtigung nur auf Antrag des auswärtigen Staates, und unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit ertheilen.

XLIII. Titel.

Von dem Landesverrath.

§. 597.

(Verrätherische Veranlassung eines Kriegs.) Wer mit Verletzung seiner Staatsbürger-, oder Dienstpflicht, oder der Pflichten, die er in Folge seines Aufenthalts im Lande gegen den Staat hat, durch Verbindungen, oder Einverständnisse mit einer auswärtigen Macht einen Krieg gegen das Großherzogthum, oder gegen den deutschen Bund, wenn gleich ohne die in den §§. 588 und 595 bezeichneten Zwecke, vorsätzlich veranlaßt, wird als Landesverräther mit dem Tode bestraft.

§. 598.

(Versuch.) Ist der Ausbruch des Kriegs, auf dessen Veranlassung die im vorhergehenden §. 597 bezeichneten Verbindungen, oder Einverständnisse gerichtet waren, nicht erfolgt, so wird der Schuldige wegen versuchten Landesverraths mit Zuchthaus von zwei Jahren bis zu zwölf Jahren bestraft.

§. 599.

(Verrätherische Handlungen während eines Kriegs.) Des Landesverraths macht sich ferner schuldig, wer, durch verrätherische Handlungen, in einem gegen das Großherzog-

Digitized by Google

thum, oder gegen den deutschen Bund ausgebrochenen Kriege den Feind unterstützt, oder den Truppen des Großherzogthums, oder seiner Bundesgenossen Nachtheile zufügt, insbesondere:

1. Wer besetzte Plätze, Festungen, Pässe, oder andere Vertheidigungsposten dem Feinde verrätherisch übergibt, oder deren Uebergabe, oder Wegnahme durch Verrath verursacht; oder

2. dem Feinde Risse von Festungen, oder Lagern, oder Operationsplane verrätherisch mittheilt; oder

3. dem Feinde als Spion dient; oder

4. demselben Mannschaft zuführt; oder

5. in anderer Weise zu Gunsten des Feindes Kriegsoperationen hemmt, oder vereitelt; oder

6. Soldaten zum Uebergang zum Feinde verleitet; oder

7. einen Aufstand unter den Truppen des Großherzogthums, oder seiner Verbündeten erregt; oder

8. dem Feinde die zur Führung des Kriegs nöthigen Waffen, oder Munitionsvorräthe verrätherisch verschafft; oder

9. dem Feinde Kriegskassen, oder öffentliche, für die Truppen des Großherzogthums, oder seiner Bundesgenossen bestimmte Vorräthe von Kriegsbedürfnissen verrätherisch überliefert, oder deren Ueberlieferung, oder Wegnahme durch Verrath verursacht; oder

10. andere verrätherische Handlungen unternimmt, durch welche der Unterhalt der Truppen gefährdet wird.

§. 600.

(Strafe.) Wurde durch die in dem vorhergehenden §. 599 bezeichneten verrätherischen Handlungen das Vaterland in Gefahr gebracht, oder demselben, oder einem verbündeten Staate ein großer Schaden zugefügt, so wird der Verräther mit dem Tode, außerdem mit zeitlichem, oder lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§. 601.

(Verleitung zur Desertion.) Wer während des Kriegs, oder mit Rücksicht auf einen bevorstehenden Krieg einzelne Soldaten zur Desertion verleitet, wird mit Zuchthaus, oder, beim Dasein von Strafminderungsgründen der im §. 152 bezeichneten Art, mit Arbeitshaus von vier bis zu zwölf Jahren bestraft.

§. 602.

(Dienst im feindlichen Heere.) Der Staatsbürger, welcher nach ausgebrochenem Kriege im feindlichen Heere Dienste nimmt, und die Waffen gegen das Vaterland, oder seine Bundesgenossen trägt, wird von Zuchthausstrafe getroffen.

§. 603.

(Verrath in aufgetragenen Staatsgeschäften.) Wer ein ihm von der Großherzoglichen Regierung aufgetragenes Geschäft mit einer auswärtigen Staatsregierung verrätherisch

Digitized by Google

zum Nachtheil des Großherzogthums führt, wird mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft.

§. 604.

(Verrath von Geheimnissen, oder Urkunden.) Die gleiche Strafe trifft ferner:

1. Denjenigen, der, mit Verletzung seiner Dienstpflicht, einer auswärtigen Regierung, zum Nachtheile des Großherzogthums, Geheimnisse, oder Urkunden verrätherisch mittheilt, oder, zur Benachtheiligung des Großherzogthums gegenüber einer auswärtigen Regierung, Urkunden verfälscht, vernichtet, oder unterdrückt;

2. den Inländer, welcher Urkunden, oder Geheimnisse des Staates, die sich auf die politischen Verhältnisse, oder auf rechtliche Ansprüche oder Verbindlichkeiten desselben beziehen, einer auswärtigen Regierung zum Nachtheil des Großherzogthums verrätherisch mittheilt, oder solche Urkunden zur Benachtheiligung des Großherzogthums gegenüber einer auswärtigen Regierung verfälscht, vernichtet, oder unterdrückt.

§. 605.

(Unterthanen der feindlichen Macht.) Unterthanen der feindlichen Macht, welche eine der in diesem Titel bezeichneten Handlungen begehen, werden nicht nach dessen Bestimmungen, sondern nach Kriegsgebrauch behandelt.

XLIV. Titel.

Von der Majestätsbeleidigung und den Beleidigungen gegen die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses.

§. 606.

(Majestätsbeleidigung: 1. durch Gewaltthätigkeit, oder thätliche Mißhandlung.) Wer sich außer den Fällen der §§. 586 und 587 einer Gewaltthätigkeit (§. 278), oder einer thätlichen Mißhandlung gegen die geheiligte Person des Großherzogs schuldig macht, wird mit lebenslänglichem, oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter zehn Jahren, und in Fällen schwerer, mit Vorbedacht verursachter, Verletzung, mit dem Tode bestraft.

§. 607.

(2. ohne solche.) Wer durch andere Handlungen, oder Aeußerungen die dem Großherzog schuldige Ehrfurcht böswillig verletzt, wird:

1. mit Arbeitshaus bestraft, wenn es in Gegenwart des Großherzogs, oder in Druckschriften (§. 311), oder durch öffentliche Anschläge geschah;

2. in andern Fällen mit Kreisgefängniß nicht unter zwei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren.

§. 608.

(3. durch Drohungen.) Wer den Großherzog, ohne die Absicht einer Nöthigung (§. 278), mit thätlichen Mißhandlungen bedroht, wird mit Arbeitshaus bestraft, und nach erstandener Strafe unter polizeiliche Aufsicht gestellt.

Digitized by Google

§. 609.

(Gegen den Regierungsverweser.) Die in den vorhergehenden §§. 606 bis 608 bezeichneten Handlungen, gegen den Regierungsverweser verübt, werden ebenfalls von den dort gedrohten Strafen getroffen.

§. 610.

(Beleidigungen gegen die Großherzogin: 1. durch Gewaltthätigkeit, oder thätliche Mißhandlung.) Wer sich einer Gewaltthätigkeit (§. 278), oder einer thätlichen Mißhandlung gegen die Großherzogin schuldig macht, wird mit Zuchthaus nicht unter sechs Jahren bestraft.

In Fällen schwerer, mit Vorbedacht verursachter, Verletzung kann die Strafe bis zu lebenslänglichem Zuchthaus erhöht werden.

§. 611.

(2. ohne solche.) Andere Beleidigungen gegen die Großherzogin werden in den Fällen des §. 607 Nr. 1 mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bestraft, und in den Fällen Nr. 2 mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren.

§. 612.

(3. durch Drohungen.) Wer die Großherzogin in der durch §. 608 bezeichneten Art mit Mißhandlungen bedroht, wird ebenfalls mit Arbeitshaus bestraft, und nach erstandener Strafe unter polizeiliche Aufsicht gestellt.

§. 613.

(Beleidigungen gegen die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses.) Thätliche Mißhandlungen, verübt gegen den Erbgroßherzog, oder gegen andere Mitglieder des Großherzoglichen Hauses, werden, in so fern die That nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, mit Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren, oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; andere Beleidigungen gegen dieselben mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren.

§. 614.

(Beschränkung der Strafverfolgung.) Wegen Beleidigungen der im §. 607 bezeichneten Art, verübt gegen den Großherzog, die Großherzogin, den Erbgroßherzog, oder ein anderes Mitglied des Großherzoglichen Hauses, findet eine gerichtliche Verfolgung nur mit Ermächtigung des Justizministeriums statt.

XLV. Titel.

Von der Widersetzlichkeit, der öffentlichen Gewaltthätigkeit, und dem Aufruhr.

§. 615.

(Widersetzlichkeit.) Wer sich der Vollziehung von Gesetzen, oder Verordnungen, oder von obrigkeitlichen Verfügungen, mit Anwendung, oder mit Androhung von Gewalt (§. 278) gegen Civil-, oder Militärpersonen, welche die Vollziehung vermöge ihres Amtes zu bewirken haben, oder gegen die Stellvertreter derselben, oder gegen Diejenigen, welche

Digitized by Google

auf ihre Aufforderung ihnen Beistand leisten, widersetzt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 616.

(Mit Waffen ꝛc.) Wurde die Widersetzlichkeit mit Waffen, oder andern gefährlichen Werkzeugen verübt, oder von einer Mehrheit von Theilnehmern, die sich dazu vereinigt hatten, oder mit körperlicher Mißhandlung der im §. 615 bezeichneten Personen, so werden die Schuldigen mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 617.

(Strafmilderungsgrund, und Fall der Straflosigkeit.) Hat die öffentliche Behörde, oder die Person, welcher die Vollziehung oblag, durch ein ungesetzliches, oder ordnungswidriges Verfahren selbst zum Widerstand Veranlassung gegeben, so gilt dieß in den Fällen beider vorhergehenden §§. 615 und 616 als Strafmilderungsgrund, und es hat bei offenbarer Gesetzwidrigkeit des Verfahrens, wenn daraus für den sich Widersetzenden unmittelbar ein unersetzlicher Nachtheil entstanden wäre, und derselbe bei dem Widerstand nicht weiter ging, als zur Abwendung dieses Nachtheils nothwendig war, selbst Straflosigkeit einzutreten.

§. 618.

(Oeffentliche Gewaltthätigkeit.) Wer Gewalt, oder Drohungen mit Gewalt (§. 278) gegen obrigkeitliche Personen anwendet, um sie zu der Erlassung, oder Zurücknahme einer Verfügung, oder Anordnung, oder zu einer andern Amtshandlung zu nöthigen, oder sie wider ihren Willen von einer Amtshandlung abzuhalten, wird mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft.

§. 619.

(Zusammentreffen mit andern Verbrechen.) Ist in einem Falle des Verbrechens der Widersetzlichkeit (§. 615), oder der Gewaltthätigkeit gegen die Obrigkeit (§. 618) durch die zu dem Ende angewendete Gewalt eine Verletzung von Personen, oder eine Beschädigung von Sachen verübt, durch welche an sich eine höhere Strafe, als Kreisgefängniß von drei Monaten, verschuldet wäre, so ist das Maß der nach §. 182 zu erkennenden Strafe durch einen Zusatz zu erhöhen, welcher den dritten Theil derselben nicht übersteigen kann.

§. 620.

(Beschädigung öffentlicher Anschläge.) Wer öffentlich angeschlagene Anordnungen, oder Bekanntmachungen einer öffentlichen Behörde unbefugter und vorsätzlicher Weise wegnimmt, beschädigt, zerstört, oder unleserlich macht, wird, auf Antrag der Polizeibehörde, von Amtsgefängniß, oder Geldstrafe bis zu Einhundertundfünzig Gulden getroffen.

§. 621.

(Verletzung obrigkeitlicher Siegel.) Wer unbefugter Weise die von einer obrigkeitlichen Behörde, zum Verschlusse, oder zur Verwahrung von Sachen angelegten, öffentlichen Siegel vorsätzlich erbricht, oder beschädigt, wird von Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten, oder von Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden getroffen.

Digitized by Google

§. 622.

(Strafe des Aufruhrs.) Hat sich zur Verübung des Verbrechens der Widersetzlichkeit (§. 615), oder der Gewaltthätigkeit gegen die Obrigkeit (§. 618), eine Mehrheit von Personen in solcher Anzahl und unter solchen Umständen zusammengerottet, daß zur Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung die ordentlichen Zwangskräfte der Obrigkeit nicht zureichend gewesen sind, oder bei ihrer Anwendung voraussichtlich nicht zureichend gewesen wären, so werden die Schuldigen wegen Aufruhrs bestraft, und zwar:

1. in so fern der Zweck desselben erreicht wurde, die Anstifter und Anführer mit Kreisgefängniß nicht unter vier Monaten, oder Arbeitshaus, die übrigen Theilnehmer mit Gefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;

2. außerdem die Ersteren mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, und die Letztern mit Gefängniß.

§. 623.

Sind jedoch die Aufrührer, ohne ihren Zweck erreicht zu haben, und ohne daß Gewaltthaten gegen Personen, oder strafbare Beschädigungen von Sachen verübt wurden, freiwillig, oder auf die bloße Aufforderung der öffentlichen Behörde, vor wirklicher Anwendung von Zwangs-, oder Widerstandsmitteln gegen dieselben, zur Ordnung zurückgekehrt, so werden nur die Anstifter und Anführer mit Kreisgefängniß bestraft.

Haben die Anstifter und Anführer selbst, so viel an ihnen lag, zur Rückkehr der Aufrührer zur Ordnung beigetragen, so gilt dieß als Strafmilderungsgrund.

§. 624.

(Zusammentreffen mit andern Verbrechen.) Ist bei Gelegenheit des Aufruhrs und im Zusammenhang mit dem Zwecke desselben eine Verletzung von Personen, oder eine Beschädigung von Sachen verübt, durch welche an sich eine höhere Strafe, als Kreisgefängniß von drei Monaten, verschuldet wäre, so werden die Urheber derselben, und ebenso auch die Anstifter und Anführer des Aufruhrs, in so fern ihnen jenes Verbrechen zum Vorsatz zuzurechnen ist, von einer, nach der Vorschrift des §. 182 zu bestimmenden, Strafe getroffen, welche jedoch, die Fälle des §. 175 ausgenommen, durch einen, die Hälfte derselben nicht übersteigenden, Zusatz erhöht wird.

§. 625.

(Straferhöhung.) Ist ein Verbrechen, welches bei Gelegenheit des Aufruhrs und im Zusammenhang mit dem Zwecke desselben verübt wurde, den Anstiftern und Anführern des Aufruhrs nicht zum Vorsatz zuzurechnen, so kann gegen sie die im §. 622 festgesetzte Strafe, in so fern das Verbrechen mit Todes-, oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht ist, auf Zuchthausstrafe, außerdem bis auf zwei Drittheile desjenigen Maßes erhöht werden, welches sie nach §. 624 treffen würde, wenn sie das Verbrechen selbst verübt hätten.

Gegen die übrigen Theilnehmer kann, je nach der Schwere des verübten Verbrechens, auf Arbeitshausstrafe erkannt werden, vorbehaltlich höherer Strafe, in so fern sie in Beziehung auf jene Verbrechen als Gehilfen zu betrachten sind.

§. 626.

(Wegfallen derselben.) Ergibt sich jedoch in den Fällen des vorhergehenden §. 625,

Digitized by Google

daß sich die Anstifter, oder Anführer, oder die andern Theilnehmer ernstlich bestrebt haben, die Verübung solcher Verbrechen zu verhindern, so findet eine Straferhöhung gegen dieselben nicht statt.

§. 627.

(Zufällig entstandener Aufruhr.) Wenn eine Menge von Personen, welche zu andern, als den im §. 622 bezeichneten Zwecken, jedoch unter den dort vorausgesetzten Umständen, und in der dort vorausgesetzten Anzahl, sich versammelt hat, auf die Aufforderung der öffentlichen Behörde nicht auseinander geht, und sich derselben mit Anwendung, oder mit Androhung von Gewalt (§. 278) widersetzt, so gilt dieß als Aufruhr, und wird, wenn die Schuldigen keine Verletzung von Personen, oder strafbare Beschädigung von Sachen, und eben so wenig eine weitere Gewaltthätigkeit gegen die Obrigkeit (§. 618) verübten, an den Anstiftern und Anführern mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, und an den übrigen Theilnehmern mit Gefängniß bis zu vier Monaten bestraft.

§. 628.

Haben die Aufrührer im Falle des vorhergehenden §. 627 noch eine weitere Gewaltthätigkeit gegen die Obrigkeit (§. 618), oder eine Verletzung von Personen, oder strafbare Beschädigung von Sachen verübt, so kommen die Vorschriften des §. 622, und, wenn durch die Verletzung von Personen, oder Beschädigung von Sachen an sich eine höhere Strafe, als Kreisgefängniß von drei Monaten, verschuldet wäre, die Vorschriften des §. 624 zur Anwendung.

Gegen diejenigen Theilnehmer, welchen diese Verbrechen nicht zum Vorsatz zuzurechnen sind, kann die Aufruhrstrafe (§. 622) nur um die Hälfte desjenigen Maßes erhöht werden, um welches dieselbe im Falle des §. 625 gegen sie erhöht werden könnte.

§. 629.

(Verweilen bei der aufrührerischen Menge.) Diejenigen, welche, nachdem gegen eine aufrührerische Menge (§§. 622 und 627) obrigkeitliche Zwangsmittel angewendet wurden, in deren Nähe verweilen, und dadurch die Herstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung erschweren, werden, in so fern nicht ihre Anwesenheit durch Gründe entschuldigt ist, mit Verweis, Geldstrafe, oder Amtsgefängniß bestraft.

§. 630.

(Aufforderungen zum Aufruhr ꝛc.) Wer durch öffentlich angeheftete, oder in anderer Weise verbreitete, Schriften, oder durch öffentliche Reden, oder durch andere öffentliche, zur Aufreizung der Volksmenge geeignete, Handlungen zum Aufruhr, oder zur gemeinsamen Widersetzlichkeit, oder zu gemeinsamer Gewaltthätigkeit gegen die Obrigkeit, obwohl ohne Erfolg, auffordert, soll mit Gefängniß bestraft werden.

§. 631.

Wer in öffentlich verbreiteten Schriften, oder in öffentlichen Reden an eine versammelte Menge, durch Erdichtung von Thatsachen, welche, ihre Wahrheit vorausgesetzt, Haß oder Verachtung gegen die Regierung erregen würden, oder durch thatsächliche Entstellung wahrer Thatsachen in einer Weise, daß sie eben dadurch Haß oder Verachtung zu erregen geeignet werden, die Regierung herabzuwürdigen sucht, oder wer in gleicher Absicht Schriften, welche erdichtete oder ent-

Digitized by Google

stellte Thatsachen der bezeichneten Art enthalten, unter das Volk verbreitet, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

In Bezug auf die Frage, unter welchen Voraussetzungen auch die Buchhändler wegen des Absatzes von Druckschriften im Wege des Buchhandels als Verbreiter verantwortlich seien, verbleibt es in allen Fällen bei der Bestimmung des §. 26 des Preßgesetzes vom 28. December 1831, und ebenso bleiben hinsichtlich der Herausgeber, Verleger und Drucker, sowie hinsichtlich der Redacteure von Zeitungen und Zeitschriften die Bestimmungen des Preßgesetzes maßgebend.

XLVI. Titel.

Von der Befreiung von Gefangenen.

§. 632.

(Befreiung eines Gefangenen.) Wer einen Verhafteten, oder einen Strafgefangenen rechtswidrig befreit, oder ihm zu der Befreiung rechtswidrig verhilft, wird, wenn ihm die That zum Vorsatz zuzurechnen ist, mit Gefängniß bestraft.

§. 633.

(Befreiung Mehrerer u. s. w.). Wurde eine Mehrheit von Personen, oder ein der öffentlichen Sicherheit besonders gefährlicher Verhafteter, oder Strafgefangener befreit, so wird der Schuldige mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre bestraft.

§. 634.

(Durch Gewaltthätigkeit, oder Erbrechung.) Wurde die Befreiung durch Anwendung, oder durch Androhung von Gewalt gegen die zur Verwahrung, oder Bewachung der Verhafteten, oder Strafgefangenen aufgestellten Personen, oder mittelst gewaltsamer Erbrechung des Gefängnisses bewirkt, so wird der Schuldige

1. in den Fällen des §. 632 mit Gefängniß nicht unter vierzehn Tagen, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, und

2. in den Fällen des §. 633 mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft.

§. 635.

(Fall schwereren Verbrechens.) Ist in den Fällen des vorhergehenden §. 634 durch die angewendete Gewalt eine Verletzung von Personen, oder eine Beschädigung von Sachen verübt worden, durch welche an sich eine höhere Strafe, als Kreisgefängniß von drei Monaten, verschuldet wäre, so ist die nach der Vorschrift des §. 182 zu erkennende Strafe durch einen Zusatz zu erhöhen, welcher den dritten Theil derselben nicht übersteigen darf.

§. 636.

(Selbstbefreiung.) Der Verhaftete, oder Gefangene, welcher seine Befreiung mittelst thätlicher Gewalt gegen seine Aufseher, oder mittelst Drohungen gegen dieselben bewirkt, wird, in so fern seine Handlung nicht in ein bestimmtes schwereres Verbrechen übergeht, mit Gefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

Digitized by Google

§. 637.

(Befreiung durch den Gatten oder Verwandte.) Der Ehegatte, die Verwandten in gerader Abstammung, und die Geschwister des Verhafteten, oder Gefangenen, welche seine Befreiung mittelst thätlicher Gewalt, oder Drohungen gegen die Gefängnißaufseher bewirken, werden, so fern ihre Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, mit Gefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft, und, wenn sie die Befreiung mittelst gewaltsamer Erbrechung des Gefängnisses bewirken, nach Verschiedenheit der Größe der Beschädigung, von der Hälfte der durch §. 570 gedrohten Freiheitsstrafen getroffen.

§. 638.

(Befreiung aus bürgerlicher Haft.) Die gleichen Strafen (§. 637) kommen in den gleichen Fällen auch gegen Denjenigen zur Anwendung, welcher einen Gefangenen, der privatrechtlicher Verbindlichkeiten halber verhaftet ist, widerrechtlich befreit.

XLVII. Titel.

Von der Landstreicherei und dem Bettel.

§. 639.

(Landstreicherei.) Wer wegen Herumziehens außer seinem Wohnsitz, ohne ordentlichen Erwerbszweig, oder genügende Mittel seines Unterhaltes, und ohne Nachweisung eines erlaubten Zweckes, im Verlauf der letzten drei Jahre zweimal polizeilich bestraft worden ist, wird, im Falle der Wiederholung, als Landstreicher mit geschärftem Kreisgefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 640.

(Bettler.) Bettler, welche falsche Pässe bei sich führen, oder falsche öffentliche Zeugnisse über Gebrechen, oder erlittene Unglücksfälle, die sie bei dem Betteln fälschlich vorspiegeln, oder für andere Personen bestimmte Pässe, oder öffentliche Zeugnisse, beim Betteln fälschlich als die Ihrigen gebrauchen, oder welche unter Drohungen betteln, werden mit geschärftem Kreisgefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 641.

(Mit Waffen ꝛc.) Werden Landstreicher, oder Bettler mit Waffen, mit Diebsschlüsseln, oder mit andern Werkzeugen betreten, welche dieselben nach den Umständen als der Sicherheit der Personen, oder des Eigenthums gefährlich darstellen, so werden sie auch ohne vorhergegangene polizeiliche Bestrafung mit geschärftem Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 642.

(Stellung unter polizeiliche Aufsicht.) In allen Fällen kann, und beim Rückfall muß gegen den Landstreicher und gegen den Bettler, wenn er auch bloß zu Kreisgefängniß verurtheilt wird, immer zugleich auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht erkannt werden.

Digitized by Google

XLVIII. Titel.

Von der Wilderei, der Wilddieberei, und von Jagd- und Fischereifrevelu.

§. 643.

(Wilderei.) Wer in fremdem Jagdbezirk, ohne Wissen und Willen des Jagdberechtigten, oder seiner Vertreter, mit Schußwaffen jagt, soll, als der Wilderei schuldig, mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu vier Monaten bestraft werden.

§. 644.

(Jagdfrevel.) Ist die That unter Umständen verübt, welche eine gefährliche Willensstimmung nicht annehmen lassen, so gilt sie nur als Jagdfrevel, und wird, wenn der Schuldige wegen eines gleichen Vergehens oder eines der im §. 651 bezeichneten Vergehen bereits zweimal polizeilich bestraft ist, von einer, dem Jagdberechtigten zufallenden, Geldstrafe von fünfundzwanzig bis Einhundert Gulden getroffen.

Im Falle der Wiederholung nach Verkündigung des verurtheilenden gerichtlichen Erkenntnisses wird der Thäter mit der Strafe der Wilderei (§. 643) belegt.

§. 645.

(Erschwerende Umstände.) Mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren wird die Wilderei bestraft:

1. wenn die That von einer Mehrheit mit Schußwaffen versehener Theilnehmer, bei welchen nicht die Voraussetzungen des §. 644 eintreten, in Gesellschaft verübt wurde, wobei jedoch die nicht mit Schußwaffen versehenen Theilnehmer als Gehilfen (§. 136) bestraft werden; oder

2. wenn sich der Thäter durch Vermummung, oder auf andere Weise unkenntlich gemacht hatte; oder

3. wenn er sich den Jagdberechtigten, oder Forstbedienten, oder andern bestellten Aufsehern, von denen er betreten wurde, mit Androhung, oder Anwendung von Gewalt widersetzt hat; oder

4. wenn die Wilderei zur Nachtzeit stattgefunden hat; oder

5. wenn die That, wo sie nicht nach §. 644 nur als Jagdfrevel erscheint, auf einem zur Jagdausübung für den Großherzog, oder für Mitglieder der Großherzoglichen Familie bestimmten Bezirke verübt wurde; oder

6. wenn es sich ergibt, daß der Schuldige die Wilderei gewerbsmäßig treibt.

§. 646.

Treffen bei einem Wildereifalle mehrere der im vorhergehenden §. 645 bezeichneten erschwerenden Umstände zusammen, so tritt Arbeitshausstrafe bis zu drei Jahren ein.

§. 647.

(Drittes Wildereivergehen.) Der zweite Rückfall wird als drittes Wildereivergehen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

Digitized by Google

§. 648.

(Erschwerende Umstände.) Beim Dasein der im §. 645 bezeichneten erschwerenden Umstände wird das dritte Wildereivergehen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, oder mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu drei Jahren bestraft.

§. 649.

(Strafmilderungsgrund.) In den Fällen der §§. 645 und 648 gilt es als Strafmilderungsgrund, wenn sich der Wilderer dem Jagdberechtigten, Forstbedienten, oder Aufseher, von dem er betreten wurde, ohne alle Widersetzlichkeit sogleich ergeben, oder das Gewehr von sich geworfen hat.

§. 650.

(Gewaltthätigkeit, oder Widersetzlichkeit, verbunden mit einer Körperverletzung.) Ist bei der vom Wilderer gegen die Jagdberechtigten, Forstbedienten, oder andere Aufseher verübten Gewaltthätigkeit, oder Widersetzlichkeit eine ihm zuzurechnende Körperverletzung eingetreten, durch welche an sich eine höhere Strafe, als Kreisgefängniß von drei Monaten, verschuldet wäre, so wird er von einer nach der Vorschrift des §. 182 zu erkennenden Strafe getroffen, welche jedoch, die Fälle des §. 175 ausgenommen, durch einen die Hälfte derselben niemals übersteigenden Zusatz erhöht wird.

§. 651.

(Jagdfrevel und Wilddieberei.) Wer in fremdem Jagdbezirk, ohne Wissen und Willen des Jagdberechtigten, oder seiner Vertreter, Wild einfängt, oder, ohne Gebrauch von Schußwaffen, Wild erlegt, wird, wenn er wegen gleicher Vergehen bereits zweimal polizeilich bestraft ist, als der Wilddieberei schuldig, von einer, dem Jagdberechtigten zufallenden, Geldstrafe von fünfundzwanzig bis Einhundert Gulden, und, im Falle der Wiederholung nach Verkündung des verurtheilenden gerichtlichen Erkenntnisses, von einer Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten getroffen.

§. 652.

(Confiscation der Gewehre u. s. w.) In allen gerichtlichen Straffällen der vorhergehenden §§. 643 bis 651 ist zugleich zu Gunsten des Jagdberechtigten auf Confiscation der bei der That benützten Gewehre, oder Fangwerkzeuge und Jagdgeräthschaften, so wie der dabei gebrauchten Hunde, zu erkennen.

§. 653.

(Fischereifrevel.) Wer unbefugter Weise in Bächen, Flüssen, oder Seen fischt, wird, wenn er wegen gleicher Vergehen bereits zweimal polizeilich bestraft ist, wegen dritten Fischereifrevels von einer, dem Fischereiberechtigten zufallenden, Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden getroffen.

Wenn durch die angewendeten Mittel der Bestand der Fische selbst gefährdet wird, so tritt schon im ersten Falle Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten ein.

§. 654.

(Beschränkung der Strafverfolgung.) In den Fällen der §§. 651 und 653, so wie, wenn sich eine Uebertretung als ein Jagdfrevel der in dem §. 644 bezeichneten Art darstellt,

Digitized by Google

findet gerichtliche Verfolgung und Bestrafung nur auf Anzeige des Jagd- oder Fischereiberechtigten, oder seiner Vertreter statt.

§. 655.

(Jagdvergehen in Wildparken.) Eine Wilderei, oder Wilddieberei, oder ein Jagdfrevel, in einem eingezäunten Park, oder Wildgarten verübt, wird als Diebstahl unter erschwerenden Umständen (§. 385 Nr. 7), oder, unter den Voraussetzungen des §. 381 Nr. 1, als gefährlicher Diebstahl, und wenn die Voraussetzungen der §§. 410 und 411 eintreten, als Raub bestraft.

§. 656.

(Fischdiebstahl.) Wegen Diebstahls wird auch Derjenige bestraft, welcher Fische aus Behältern, oder Fischteichen entwendet.

XLIX. Titel.

Von den besonderen Verbrechen öffentlicher Diener.

§. 657.

(Begriff: 1. der öffentlichen Diener.) Die Bestimmungen des gegenwärtigen Titels, welche nicht ausschließlich für eine bestimmte Klasse von Dienern, oder Beamten gegeben sind, gelten für die Hof- und Staatsdiener, die Diener der Kirche, der Gemeinden, der Stiftungen, des öffentlichen Unterrichts und anderer, in Bezug auf ihre Verwaltung unter der Aufsicht des Staates stehenden, öffentlichen Anstalten, so wie für deren Stellvertreter und Gehilfen, die von der zuständigen Behörde bestellt sind.

§. 658.

(2. der niederen öffentlichen Diener.) Diejenigen Bestimmungen, welche in dem gegenwärtigen Titel für niedere öffentliche Diener gegeben sind, gelten für niedere Hofdiener, Gendarmen, Zoll- und Steueraufseher, Postconducteure, Briefträger, Waldhüter, Feldhüter, Polizeidiener, Gefangenwärter, Kanzleidiener, Amtsdiener, und andere Diener öffentlicher Behörden.

§. 659.

(Amtsmißbrauch im Allgemeinen.) Der öffentliche Diener, welcher sein Amt, oder Dienstverhältniß zu widerrechtlicher Benachtheiligung Anderer, oder des Staates, oder zur Bedrückung Untergebener, oder um die freie Ausübung staats- oder gemeindebürgerlicher Rechte zu hindern, aus Bosheit, Rachsucht, Eigennutz, oder Parteilichkeit mißbraucht, wird, in so fern die Handlung nicht in ein bestimmtes Verbrechen übergeht, als des Amtsmißbrauchs schuldig, von der Strafe der Dienstentlassung getroffen.

§. 660.

(Verletzung der Amtsverschwiegenheit: 1. in böser Absicht.) Der öffentliche Diener, welcher aus Bosheit, Rachsucht, oder Eigennutz Thatsachen, oder den Inhalt von Acten, oder andern Urkunden, deren Geheimhaltung ihm vermöge seiner Dienstpflicht obliegt, offenbart, oder

Digitized by Google

solche Acten, oder Urkunden Andern mittheilt, oder Andern die Einsicht derselben gestattet, wird, als der Verletzung der Amtsverschwiegenheit schuldig, mit Dienstentlassung, und wenn daraus ein großer Schaden entstand, der dem Schuldigen zum Vorsatz zuzurechnen ist, mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus, und zugleich mit Dienstentlassung, oder Dienstentsetzung bestraft.

§. 661.

(2. ohne böse Absicht.) Ist durch eine Verletzung der Amtsverschwiegenheit, welcher weder Bosheit, noch Rachsucht, oder Eigennutz zum Grunde lag, ein großer Schaden verursacht worden, der vom Schuldigen als wahrscheinliche Folge seiner Handlung vorauszusehen war, so wird derselbe von einer Geldstrafe nicht unter „Einhundert Gulden getroffen, oder nach Umständen von der Strafe der Dienstentlassung.

§. 662.

(Strafe der Bestechung.) Der öffentliche Diener, welcher bei seinen Amtshandlungen einen Betheiligten zum Nachtheil eines Andern, oder des Staates begünstigen kann, wird, wenn er wegen einer vorzunehmenden Amtshandlung, oder für die Unterlassung einer Amtshandlung Geld, oder andere Vermögensvortheile zum Geschenke annimmt, oder zur Annahme derselben sich bereit gezeigt hat, als der Bestechung schuldig, neben Kreisgefängniß, oder einer Geldstrafe, welche hier den Betrag von Eintausend Gulden in eben dem Maße übersteigen kann, als ihn das gegebene, oder versprochene Geschenk übersteigt, von der Strafe der Dienstentlassung, oder der Dienstentsetzung getroffen.

§. 663.

(Bei niederen Dienern.) Niedere Diener machen sich der Bestechung schuldig, wenn sie wegen einer vorzunehmenden Amtshandlung, oder für die Unterlassung einer Amtshandlung, bei deren Vornahme, oder durch deren Unterlassung sie einen Betheiligten zum Nachtheil eines Andern, oder des Staates begünstigen können, Geld, oder andere Vermögensvortheile zum Geschenke annehmen, oder zur Annahme derselben sich bereit gezeigt haben, und werden von Geldstrafe bis zu Einhundertundfünfzig Gulden, oder von Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten getroffen, und in schwereren Fällen überdieß von Dienstentlassung, oder Dienstentsetzung.

§. 664.

(Strafe des Bestechenden.) Der Bestechende verfällt, so bald er das Geschenk angeboten, oder versprochen hat, in eine Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden, oder in eine Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten.

§. 665.

(Amtsverbrechen in Folge von Bestechung.) Hat der Bestochene dem Bestechenden eine Handlung zugesagt, welche ein Amtsverbrechen ausmacht, oder eine solche in Folge der Bestechung wirklich verübt, so kommt die hierdurch verschuldete Strafe, oder die Strafe der Bestechung (§. 664), nach den Vorschriften des §. 182, zur Anwendung.

§. 666.

In den Fällen des vorhergehenden §. 665 kömmt auch gegen den Bestechenden, wie gegen einen Anstifter (§§. 119 bis 122), die Strafe der Bestechung (§. 664), oder die Strafe

Digitized by Google

des vom Bestochenen zugesagten, oder verübten Amtsverbrechens nach den Vorschriften des §. 182 zur Anwendung, jedoch mit Ausschluß der stellvertretenden Strafe für die den Letzteren überdieß treffende Dienstentlassung, oder Dienstentsetzung.

§. 667.

(Strafbare Geschenknahme.) Hat ein öffentlicher Diener, welcher bei seinen Amtshandlungen einen Betheiligten zum Nachtheil eines Andern, oder des Staates begünstigen kann, wegen einer bereits vollzogenen Amtshandlung, oder ein niederer Diener wegen einer bereits vollzogenen Amtshandlung der im §. 663 bezeichneten Art, Geld, oder andere Vermögensvortheile von nicht unbedeutendem Geldwerthe, ohne Genehmigung der ihm vorgesetzten Dienstbehörde, sich zum Geschenke geben lassen, so wird er, in so fern ein vorgängiges Versprechen nicht stattgefunden hatte (§. 662), wegen unerlaubter Geschenknahme von einer Geldstrafe getroffen, welche den Betrag von Eintausend Gulden in eben dem Maße übersteigen kann, als ihn das empfangene Geschenk übersteigt, und beim Rückfall überdieß von Dienstentlassung.

§. 668.

Von der Strafe unerlaubter Geschenknahme wird auch ein öffentlicher Diener, bei dem die Voraussetzungen des §. 667 nicht eintreten, getroffen, wenn er Denjenigen, von welchem er sich Geld, oder andere Vermögensvortheile von nicht unbedeutendem Geldwerthe zum Geschenk geben, oder versprechen ließ, durch pflichtwidrige Verzögerung von Amtshandlungen hiezu bestimmt hat.

§. 669.

(Bestechung, oder Geschenknahme durch Mittelspersonen.) Was im Einverständnisse mit einem öffentlichen Diener wegen einer Amtshandlung desselben einem Dritten gegeben, oder versprochen wird, ist in den Fällen der §§. 662, 663, 667 und 668 so anzusehen, als wenn es dem öffentlichen Diener selbst gegeben, oder versprochen worden wäre.

§. 670.

(Confiscation des Geschenkes.) Bei Bestechung und unerlaubter Geschenknahme fällt das gegebene Geschenk, oder dessen Werth der Staatscasse zu.

§. 671.

(Oeffentliche Erpressung: 1. durch Anwendung der Amtsgewalt, oder Drohung mit derselben.) Der öffentliche Diener, welcher durch Anwendung der Amtsgewalt, oder durch Drohung mit derselben Jemanden nöthigt, ihm Vortheile zu gewähren, die ihm nicht gebühren, oder welcher auf gleiche Weise Jemanden in rechtswidriger Absicht nöthigt, einem Andern Vortheile zu gewähren, die ihm nicht gebühren, wird, als der öffentlichen Erpressung schuldig, neben der Strafe des gemeinen Verbrechens der Erpressung (§§. 417 bis 419 und 422), zugleich von der Strafe der Dienstentlassung, oder Dienstentsetzung getroffen.

§. 672.

(2. durch Befehle, oder Täuschung.) Hat der öffentliche Diener ohne Anwendung der Amtsgewalt und ohne Drohung mit derselben, jedoch, mit Mißbrauch seiner amtlichen Stellung, durch Befehle, oder falsche Vorspiegelungen Jemanden zur Gewährung von Vortheilen, die ihm nicht gebühren, bestimmt, oder hat er unter gleicher Voraussetzung sich solche Vortheile durch Benützung

Digitized by Google

der Unwissenheit, oder des Irrthums Desjenigen zugeeignet, von dem sie ihm gewährt wurden, oder hat ein öffentlicher Diener der im §. 662, bezeichneten Art Jemanden durch pflichtwidrige Verzögerung von Amtshandlungen zur Gewährung solcher Vortheile vorsätzlich veranlaßt, so wird er ebenfalls, als der öffentlichen Erpressung schuldig, mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus, und in so fern im einzelnen Falle eine höhere Strafe, als Kreisgefängniß von drei Monaten, verschuldet ist, zugleich mit Dienstentlassung, oder Dienstentsetzung bestraft.

§. 673.

(Strafe der verletzten Richterpflicht). Oeffentliche Diener, welche in bürgerlichen Rechts-, oder in Verwaltungs-, oder in Strafsachen wissentlich ungerechte Entscheidungen geben, oder zum Zweck solcher Entscheidungen wissentlich ungerecht abstimmen, werden von der Strafe des falschen Zeugnisses (§§. 486 bis 489), und überdieß in allen Fällen der Verurtheilung zu zeitlichen Freiheitsstrafen von Dienstentlassung, oder Dienstentsetzung getroffen.

§. 674.

(In geringeren Sachen.) Ist die bürgerliche Rechts-, oder die Verwaltungs-, oder die Strafsache von der Art, daß die Partei, oder die Zeugen statt Eides nur ein Handgelübde abzulegen haben, so treten die im §. 502 gedrohten Strafen nebst der Strafe der Dienstentlassung ein.

§. 675.

(Zu Gunsten des Angeschuldigten.) Wenn in Strafsachen der im vorhergehenden §. 674 bezeichneten Art der Angeschuldigte durch die ungerechte Entscheidung begünstigt wurde, so sind die Richter ermächtigt, in so fern solche Uebertretung die erste ist, auf Geldstrafe nicht unter Einhundert Gulden herabzugehen.

§. 676.

(Fälschung behufs ungerechter Entscheidung.) Von den in den §§. 486 bis 490, 674 und 675 gedrohten Strafen wird auch derjenige öffentliche Diener getroffen, welcher in der Absicht, eine ungerechte Entscheidung herbeizuführen, in Vorträgen, Protokollen, Berichten, oder anderen Acten wissentlich etwas Unwahres beurkundet.

§. 677.

(Fälschung mit Mißbrauch des amtlichen Beurkundungsrechts.) Der öffentliche Diener, welcher, mit Mißbrauch seines amtlichen Beurkundungsrechts, zu den in den §§. 423, 425, 428 und 429 bezeichneten Zwecken, öffentliche Urkunden mit unwahrem Inhalte fertigt, und davon entweder Gebrauch macht, oder sie an Andere abgibt, oder absendet, oder ihrer Bestimmung gemäß in Verwahrung nimmt, wird von der Strafe der Fälschung, und in den Fällen der §§. 423, 425 und 428 zugleich von der Strafe der Dienstentlassung, oder Dienstentsetzung getroffen.

§. 678.

Hat ein öffentlicher Diener zum Behufe einer Fälschung, die mit einer geringeren, als der im §. 446 festgesetzten, Strafe bedroht ist, eine öffentliche Urkunde mit unwahrem Inhalte, oder ein mit den äußeren Erfordernissen einer öffentlichen Urkunde versehenes Blankett gefertigt, und an Andere

Digitized by Google

abgegeben, so wird er, in so fern die Urkunde, oder das Blankett zu einem schwereren Verbrechen gebraucht wurde, nebst Dienstentlassung, oder Dienstentsetzung, von der Strafe dieses Verbrechens getroffen, die jedoch das höchste Maß der im §. 446 gedrohten Strafe niemals übersteigen darf.

§. 679.

(Unterdrückung von Urkunden.) Der öffentliche Diener, welcher ihm anvertraute amtliche Acten in rechtswidriger Absicht unbrauchbar macht, vernichtet, oder unterdrückt, wird von der im §. 459 gedrohten Strafe, und in so fern im einzelnen Falle eine höhere Freiheitsstrafe, als Kreisgefängniß von drei Monaten, verschuldet ist, zugleich von Dienstentlassung, oder Dienstentsetzung getroffen.

§. 680.

(Staatsschreiber.) Die Strafe des §. 677 tritt gegen Staatsschreiber auch ein, wenn sie, um die gewinnsüchtige (§. 423), oder auf Beschädigung gerichtete, Absicht (§. 425) eines Andern zu befördern,

1. durch pflichtwidrige Verweigerung, oder Verzögerung ihrer Dienstleistungen die Aufnahme der Urkunde über ein Rechtsgeschäft, dessen Giltigkeit von deren Dasein abhängt, verhindern; oder

2. in der Urkunde über ein solches Rechtsgeschäft Fehler begehen, welche dessen Richtigkeit nach sich ziehen; oder

3. die in ihrer Verwahrung befindliche Urkunde über ein solches Rechtsgeschäft unbrauchbar machen, vernichten, oder unterdrücken.

§. 681.

(Mißbrauch der richterlichen Gewalt.) Richter, welche aus Bosheit, Rachsucht, oder Eigennutz, oder sonst in rechtswidriger Absicht, gegen Jemanden eine Untersuchung einleiten, oder eine Haussuchung, oder die Eröffnung oder Wegnahme von Briefen, oder andern Papieren, anordnen, oder vornehmen, werden mit Dienstentlassung bestraft.

§. 682.

(Ungesetzliche Haft.) Untersuchungsrichter, welche Jemanden aus Bosheit, Rachsucht, oder Eigennutz, oder sonst in rechtswidriger Absicht, verhaften, oder in Haft behalten, eben so andere öffentliche Diener, welche in gleicher Absicht eine ungebührliche Verlängerung der Haft eines Angeschuldigten verursachen, deßgleichen Vorstände von Strafanstalten, welche in gleicher Absicht Jemanden als Gefangenen in die Anstalt aufnehmen, werden von den in den §§. 275 bis 277 gedrohten Strafen, nebst Dienstentlassung, oder Dienstentsetzung, getroffen.

§. 683.

Untersuchungsrichter, Vorstände von Strafanstalten, oder andere öffentliche Diener, welche, mit Uebertretung der Dienstvorschriften, mittelbar oder unmittelbar, wissentlich eine zehn Tage übersteigende ungebührliche Verlängerung der Haft eines Gefangenen verursachen, werden von Geldstrafe nicht unter Einhundert Gulden, oder in schwereren Fällen von Dienstentlassung getroffen.

Digitized by Google

§. 684.

(Andere Willkührlichkeiten.) Von der gleichen Strafe (§. 683) wird der Richter, in so fern die That nicht in ein bestimmtes schwereres Verbrechen übergeht, getroffen:

1. wenn er Mißhandlungen, oder Drohungen anwendet, oder durch Andere anwenden läßt, um Angeschuldigte zu Geständnissen, oder Zeugen zu Aussagen von bestimmtem Inhalte zu nöthigen;

2. wenn er gegen verhaftete Angeschuldigte, oder Strafgefangene wissentlich ungesetzliche, oder im Urtheil nicht ausgedrückte, Erschwerungen eintreten läßt; oder

3. wenn er durch Unterlassung der Untersuchung, oder durch die Art der Einleitung, oder der Führung derselben, den Angeschuldigten in einer die Gerechtigkeit des Erkenntnisses gefährdenden Weise vorsätzlich begünstigt.

§. 685.

(Vorsätzlich verursachte Entweichung von Gefangenen.) Der Richter, welcher einem Verhafteten, oder einem Strafgefangenen vorsätzlich Gelegenheit zur Flucht läßt, oder verschafft, wird von den auf das Verbrechen der Befreiung von Gefangenen gesetzten Strafen (§§. 632 und 633), und überdieß von der Strafe der Dienstentlassung getroffen.

§. 686.

Die Bestimmungen der vorhergehenden §§. 681 bis 685 finden auch auf die Polizei-, Zoll- und Steuerbeamten Anwendung, so weit denselben richterliche Amtsbefugnisse übertragen sind, und die Bestimmungen der §§. 684 Nr. 2 und 685 auch auf die Vorstände und Aufseher der Strafanstalten, so wie auf die Gefangenwärter, und die Bestimmungen der §§. 684 Nr. 1 und 685 auch auf Gendarmen, Polizeidiener und Andere, welche Angeschuldigte zu verhaften, zu verwahren, oder zu begleiten haben.

§. 687.

(Rechnersuntreue.) Oeffentliche Rechner oder Verwalter, welche Gelder, oder andere Gegenstände ihrer Verrechnung oder Verwaltung in ihren eigenen Nutzen verwenden, werden, als der Rechnersuntreue schuldig, von der Strafe der Unterschlagung, und zugleich von Dienstentlassung, oder Dienstentsetzung getroffen.

§. 688.

(Unter fünfzig Gulden.) Betragen die in den eigenen Nutzen verwendeten Gelder, oder andern Gegenstände weniger als fünfzig Gulden, so tritt, in so fern es die erste Uebertretung ist, nur dienstpolizeiliche Strafe ein, es sei denn, daß der Schuldige zur Verübung, oder zur Verbergung der That Fälschungen, oder andere Täuschungsmittel angewendet hat, oder daß die Zueignung in der Absicht geschehen ist, das Verwendete der Kasse ohne Wiedererſatz zu entziehen.

§. 689.

(Wann Verwendung in eigenen Nutzen zu vermuthen.) Findet sich in der Kasse oder in den Vorräthen des Rechners oder Verwalters ein Abgang, hinsichtlich dessen derselbe nicht eine andere Entstehungsursache nachzuweisen, oder wahrscheinlich zu machen vermag,

Digitized by Google

so kann eine Verwendung in des Rechners oder Verwalters eigenen Nutzen angenommen werden, wenn dafür noch andere Umstände sprechen, namentlich:

1. wenn derselbe einen Aufwand gemacht, oder sich ein Vermögen gesammelt hat, wozu ihm seine rechtmäßigen Einnahmen offenbar nicht die Mittel hätten geben können; oder

2. wenn er den Abgang durch Fälschungen, oder andere Täuschungsmittel zu verbergen gesucht hat.

§. 690.

(Zusammentreffen von Rechnersuntreue und Fälschung.) Wurde als Mittel zur Verübung der Rechnersuntreue, oder zur Verbergung derselben, eine falsche Urkunde gefertigt, oder eine ächte verfälscht, oder unterdrückt, so kommt bei Bestimmung der Strafe der zusammentreffenden Verbrechen der Rechnersuntreue und der Fälschung, oder des Betrugs, die Vorschrift des §. 182 zur Anwendung.

§. 691.

(Fortgesetztes Verbrechen.) Wenn mehrere Uebertretungen der im vorhergehenden §. 690 bezeichneten Art, die von dem nämlichen Rechner oder Verwalter bei der nämlichen, oder bei verschiedenen Verwaltungen, oder Verrechnungen begangen wurden, als Gegenstand des nämlichen Strafurtheils zusammentreffen, so sind sie bei Bestimmung der Strafe als fortgesetztes Verbrechen (§. 180) anzusehen.

§. 692.

(Wirkung des Ersatzes.) Wird die Kasse von dem Schuldigen, oder von Andern, die dazu nicht rechtlich verpflichtet sind, vor eingetretener Rechtskraft des Straferkenntnisses, durch baaren Ersatz, oder in anderer Weise ganz, oder zum Theile befriedigt, so fällt die nach §. 687 oder §. 690 sonst eintretende Freiheitsstrafe ganz oder theilweise weg.

§. 693.

Hat jedoch der Schuldige zur Verübung, oder zur Verbergung der Rechnersuntreue falsche Einnahms-, oder falsche Ausgabsbelege gefertigt, oder ächte verfälscht, so bleibt die Strafe der Fälschung auch im Falle des §. 692 vorbehalten, und der vor eingetretener Rechtskraft des Strafurtheils geleistete Ersatz gilt nur als Strafminderungsgrund.

§. 694.

Wenn ein Verrechner oder Verwalter sich Gelder, oder andere Gegenstände seiner Verrechnung oder Verwaltung zueignet und damit die Flucht ergreift, so ist der Betrag, den man bei ihm findet, in Bezug auf die Bestimmung seiner Strafe nicht als geleisteter Ersatz anzusehen.

§. 695.

(Unbefugtes Ausleihen von Kassengeldern.) Wenn ein Rechner oder Verwalter, welcher nicht befugt ist, Darleihen aus der Kasse zu machen, Kassengelder ausleiht, so wird derselbe ebenso wegen Rechnersuntreue bestraft, als hätte er die dargeliehene Summe in eigenen Nutzen verwendet.

§. 696.

(An Vorgesetzte des Rechners.) Von der gleichen Strafe wird auch der Vorgesetzte des Rechners oder Verwalters, und ebenso der mit der Dienstaufsicht über denselben beauftragte Beamte getroffen, wenn er ein Anleihen aus einer solchen Kasse (§. 695) selbst aufnimmt.

Digitized by Google

§. 697.

(Ausleihen ohne Sicherheit.) Wenn ein Rechner oder Verwalter, welcher Darleihen aus der Kasse zu machen befugt ist, Gelder wissentlich ohne Sicherheit ausleiht, so wird er, wenn sich dadurch ein Verlust von mehr als fünfzig Gulden ergibt, den er als wahrscheinlich, oder doch als leicht möglich voraussehen konnte, von der Strafe der Dienstentlassung getroffen, und zugleich von einem Drittel der Freiheitsstrafe, welche im Falle der Rechnersuntreue nach §. 687 eintreten würde.

§. 698.

(An Vorgesetzte des Rechners.) Ist es der Vorgesetzte des Rechners oder Verwalters, oder der mit der Dienstaufsicht über denselben beauftragte Beamte, welcher das Anleihen aus der Kasse aufnimmt, so trifft ihn selbst in allen Fällen, wo sich ein Verlust ergibt, die Strafe der Dienstentlassung und ein Drittel der im §. 687 auf das Verbrechen der Rechnersuntreue gedrohten Freiheitsstrafe, in andern Fällen eine Geldstrafe nicht unter fünfzig Gulden.

§. 699.

(Umwechslung von Kassengeldern u. w.) Wenn ein Rechner oder Verwalter dadurch, daß er Kassengelder umwechselt, oder daß er Schuldverschreibungen, oder Staatspapiere, die sich in der Kasse befinden, oder andere Gegenstände seiner Verwaltung vertauscht, oder verkauft, oder gegen Einlage in Geld, oder andern Papieren sich zueignet, oder daß er Gegenstände für sich benützt, deren Ertrag er für die Kasse zu verrechnen hat, sich Vortheile verschafft, so gilt dieß als Rechnersuntreue, bei deren Bestrafung der Betrag des bezogenen Gewinns, oder des der Kasse zugefügten Schadens in Betracht kommt, je nachdem der eine oder der andere größer ist.

§. 700.

(Amtsverbrechen der Postbeamten rc.: 1. Eröffnen von Briefen.) Postbeamte und bei der Post angestellte Diener, welche, außer dem Falle der urkundlichen Eröffnung von unbestellbaren Briefen, oder Paketen, der Post anvertraute Briefe, Pakete, oder andere verschlossene Gegenstände, ohne Willen Desjenigen, der sie aufgegeben hat, oder an den sie gerichtet sind, vorsätzlich eröffnen, werden von der Strafe der Dienstentlassung, und in schwereren Fällen überdieß auch von Kreisgefängniß, oder Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren getroffen.

§. 701.

(2. Unterschlagung.) Postbeamte und bei der Post angestellte Diener werden, wenn sie der Post anvertraute Briefe, oder andere Sachen, die keinen Geldwerth haben, unterschlagen, oder ohne Verfügung des zuständigen Gerichts, oder ohne den Willen Desjenigen, der sie aufgegeben hat, oder an den sie gerichtet sind, wissentlich an andere Personen, als an die sie gerichtet sind, oder deren Stellvertreter ausliefern, oder vorsätzlich zurückhalten, von der im vorhergehenden §. 700 gedrohten Strafe getroffen, und, wenn es an Geldpaketen, oder andern Gegenständen, die einen Geldwerth haben, geschieht, von der nach der Vorschrift des §. 404 zu erhöhenden Strafe der Unterschlagung, nebst Dienstentlassung, oder Dienstentsetzung.

Digitized by Google

§. 702.

(Anwendung auf die öffentlichen Boten.) Die Bestimmungen der beiden vorhergehenden §§. 700 und 701 finden auch auf die obrigkeitlich aufgestellten Boten Anwendung; jedoch tritt gegen sie, statt Dienstentlassung oder Dienstentsetzung, zeitliche oder bleibende Entziehung der ihnen ertheilten Befugniß zum öffentlichen Botengange ein, und nebstdem jedenfalls Amtsgefängnißstrafe, wo nicht nach den §§. 700 und 701 eine höhere Freiheitsstrafe verschuldet ist.

§. 703.

(Amtsverbrechen durch Verübung gemeiner Verbrechen im Amt.) Der öffentliche Diener, welcher sein Amt zur Verübung eines gemeinen Verbrechens (Titel IV. §. 142, Titel IX. bis XLVIII. und L.) mißbraucht, wird, als eines Amtsverbrechens schuldig, in so fern er durch das Verbrechen an sich eine höhere bürgerliche Strafe, als Kreisgefängniß von drei Monaten, verschuldet hat, zugleich von der Strafe der Dienstentlassung getroffen.

§. 704.

(Stellvertretende Strafe.) Gegen Denjenigen, der, ohne ein ständiges öffentliches Amt zu bekleiden, die Strafe der Dienstentlassung, oder Dienstentsetzung verschuldet, tritt statt derselben die im §. 159 bestimmte stellvertretende Strafe ein.

§. 705.

(Dienstentlassung als Folge von Freiheitsstrafen.) In allen Fällen, in welchen der öffentliche Diener wegen eines gemeinen Verbrechens zu einer Arbeitshaus-, oder zu einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten, oder darüber verurtheilt wird, steht der Staatsregierung das Recht zu, denselben, ohne Unterschied, ob er noch wirklich im Dienste steht, oder zur Ruhe gesetzt ist, und ohne Unterschied, ob die Strafe im Arbeitshaus, oder in der Festung (§. 52) vollzogen wird, mit Beobachtung des im Edict über die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener (§. 17) vorgeschriebenen Verfahrens, zu entlassen, oder auf eine geringere Stelle zu versetzen.

§. 706.

Das gleiche Recht steht der Staatsregierung gegen den öffentlichen Diener ferner auch dann zu, wenn er wegen eines der in den §§. 360 bis 371, 376 bis 396, 400 bis 406, 484 bis 508, oder in den Titeln XXXV., XXXVI., oder XLIV., oder im §. 664 genannten Verbrechen, oder wegen gewinnsüchtiger Fälschung, oder gewinnsüchtigen Betrugs von einer Gefängnißstrafe getroffen wird.

§. 707.

(Geld- statt Gefängnißstrafe.) In allen Fällen, in welchen ein öffentlicher Diener, der nicht zur Klasse der niederen Diener gehört, durch ein gemeines Verbrechen eine geringere Strafe, als Kreisgefängniß von sechs Monaten, oder durch ein Amtsverbrechen eine drei Monate nicht übersteigende Gefängnißstrafe verschuldet hat, kann statt derselben auf eine Geldstrafe nicht unter fünfundzwanzig Gulden erkannt werden, die Fälle ausgenommen, wo nach den Bestimmungen der vorhergehenden §§. 705 und 706 der Staatsregierung gegen den öffentlichen Diener, der von Gefängnißstrafe getroffen wird, das Recht der Dienstentlassung zusteht.

Digitized by Google

§. 708.

(Gefängniß- statt Geldstrafe.) Niedere öffentliche Diener, welche sich eines mit bloßer Geldstrafe bedrohten Amtsverbrechens schuldig machen, werden, in so fern nicht das Gesetz im einzelnen Falle etwas Anderes verordnet, statt derselben von verhältnißmäßiger (§. 132) Gefängnißstrafe getroffen, deren Dauer die Zeit von sechs Monaten nicht übersteigen kann.

L. Titel.

Von dem Verbrechen der Erschleichung eines Amtes, oder einer Berechtigung, und dem Verbrechen der Bestechung, oder Fälschung bei Ernennungen, oder bei Wahlen.

§. 709.

(Erschleichung eines Amtes, oder einer Berechtigung.) Wer durch Fälschung, Bestechung, oder ein anderes Verbrechen ein öffentliches Amt, oder die nur durch Staatsprüfung zu erlangende Berechtigung zur Ausübung einer Kunst, oder Wissenschaft, oder den Genuß einer Stiftung, oder die Berechtigung zur Ausübung eines Gewerbes erschleicht, wird, neben der Strafe der Fälschung, Bestechung, oder des andern Verbrechens, zugleich vom Verluste des erschlichenen Amtes, oder Stiftungsgenusses, oder der erschlichenen Berechtigung getroffen.

§. 710.

(Strafe des bestochenen Patrons ꝛc.) Wenn Derjenige, dem die Präsentation, oder die Ernennung zu einem öffentlichen Amt, oder zu einem Stiftungsgenusse nicht vermöge einer amtlichen Befugniß, sondern aus eigenem Rechte zusteht, Geld, oder andere Vermögensvortheile dafür, daß er eine bestimmte Person präsentire, oder ernenne, angenommen, oder sich zu deren Annahme bereit gezeigt hat, so wird er von einer Geldstrafe getroffen, welche hier den Betrag von Eintausend Gulden in eben dem Maße übersteigen kann, als ihn das empfangene, oder versprochene Geschenk übersteigt, und überdieß von dem Verluste seines Präsentations-, oder Ernennungsrechtes auf Lebenszeit.

Derjenige, welcher das Geschenk gegeben, oder versprochen hat, wird in diesem Falle von einer Geldstrafe, oder von einer Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten, und von dem Verluste des erschlichenen Amtes, oder Stiftungsgenusses getroffen.

§. 711.

(Wahlbestechung.) Wer in Bezug auf eine vorzunehmende staats-, oder gemeindebürgerliche Wahl einem Wähler für seine Wahlstimme Geld, oder andere Vermögensvortheile zum Geschenke gibt, oder verspricht, wird eben so, wie der Wähler selbst, der das Geschenk, oder das Versprechen annimmt, wegen Wahlbestechung von einer Geldstrafe nicht unter fünfundzwanzig Gulden getroffen.

Digitized by Google

Auch kann der Bestechende bei der Wahl, auf welche sich die Bestechung bezieht, oder, im Falle einer Nichtigkeitserklärung derselben, bei derjenigen, die an ihrer Statt von Neuem vorgenommen wird, nicht gewählt werden, und eben so der Bestochene dabei sein Wahlrecht nicht ausüben.

§. 712.

(Confiscation des Geschenkes.) Das zur Bestechung (§§. 709 bis 711) gegebene Geschenk, oder dessen Werth fällt der Staatscasse zu.

§. 713.

(Beschränkung der Strafverfolgung.) Wurde im Falle des §. 711 der Bestechende wirklich gewählt, so findet das strafgerichtliche Verfahren erst dann statt, wenn die Wahl vorher von der Versammlung, oder der Behörde, welche über die Giltigkeit derselben zu erkennen hat, für nichtig erklärt ist.

§. 714.

(Fälschung bei Wahlen.) Wer bei staats-, oder gemeindebürgerlichen Wahlen Wahlzettel betrüglich unterschiebt, verfälscht, oder rechtswidrig unterdrückt, wird mit Kreisgefängniß, und mit dem Verlust seiner gemeindebürgerlichen, oder seiner staatsbürgerlichen Rechte der Wahl und der Wählbarkeit auf sechs oder auf acht Jahre bestraft.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium, den 6. März 1845.

Leopold.

Jolly.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Digitized by Google

(Einführungs-Edict zum Strafgesetzbuch.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Das Strafgesetzbuch tritt mit dem nämlichen Tage in Wirksamkeit, welcher für den Eintritt der Wirksamkeit der Strafproceßordnung bestimmt wird.

Der Tag der gleichzeitigen Einführung wird durch Regierungsverordnung bestimmt.

§. 2.

Mit dem nämlichen Tage treten die peinliche Gerichtsordnung, die in dem achten Organisationsedict vom 4. April 1803 (IV., V. und VI.) und dessen Erläuterungen und Nachträgen enthaltenen Strafbestimmungen, sowie alle andern gegenwärtig bestehenden Strafgesetze, oder in andern Gesetzen oder Verordnungen enthaltenen Strafbestimmungen außer Wirksamkeit.

§. 3.

Es bleiben dagegen ferner in Kraft:

1) die Militärstrafgesetze;
2) das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörden vom 5. October 1820, Regierungsblatt Nr. XV.;
3) die Bestimmungen des Conscriptionsgesetzes vom 14. Mai 1825, §. 58, über Bestrafung der Refraction;
4) der §. 4 des Gesetzes vom 5. October 1820, die Bestrafung der Deserteure und Refractäre betreffend;

Digitized by Google

5) die Gesetze und Verordnungen über die Disciplinarstrafen gegen öffentliche Diener (§. 657 des Strafgesetzbuchs);
6) die Gesetze und Verordnungen über Bestrafung der Postportodefraudationen, so wie der Zoll-, Accis- und anderer Steuervergehen;
7) die Gesetze über Bestrafung der Forstfrevel;
8) die in Civilgesetzen, insbesondere im Landrecht, im Handelsrecht, in den Gesetzen über den Büchernachdruck, über Wandelklagen, und in der bürgerlichen Proceßordnung vorkommenden Strafbestimmungen, so weit sie nicht, wie namentlich die Strafbestimmungen der Landrechtssätze 298 und 1907 f. und der Handelsrechtssätze 139 und 256 durch die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs ersetzt sind;
9) die in dem Lehenedict, und in andern Landesgesetzen enthaltenen Bestimmungen über Privatstrafen;
10) die in der Rheinschifffahrtsacte vom 31. März 1831, oder in andern Staatsverträgen vorkommenden Strafbestimmungen;
11) das Gesetz vom 26. October 1833 über die Bestrafung der Theilnahme an verbotenen Vereinen;
12) die Strafbestimmungen über Vergehen gegen die Preßpolizei, so wie die Bestimmungen des §. 13 und der §§. 24 bis 32 des Preßgesetzes vom 28. December 1831;
13) das Gesetz vom 15. November 1833 über die Bestrafung der Theilnahme an verbotenen Volksversammlungen;
14) die Verordnungen über Bestrafung von Disciplinarvergehen der Studirenden an den beiden Landesuniversitäten und der Zöglinge an andern Lehranstalten;
15) die Verordnungen über Bestrafung von Schulversäumnissen;
16) überhaupt alle Gesetze und Verordnungen in Polizei- und Verwaltungssachen, in so fern darüber das Strafgesetzbuch keine Bestimmungen enthält.

§. 4.

In Beziehung auf das Recht der Wählbarkeit zu Gemeindeämtern bleibt es auch nach Einführung des Strafgesetzbuches bei den Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§. 5.

In Fällen, wo wegen eines der im Strafgesetzbuch nicht aufgeführten Vergehen (§. 3), namentlich wegen eines Zoll-, Accis-, oder andern Steuervergehens, eine längere als einjährige Gefängnißstrafe einzutreten hätte, findet die Verwandlung derselben in Arbeitshausstrafe nach dem im §. 165 festgesetzten Maßstabe statt.

§. 6.

In so weit die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs milder, oder in Bezug auf die Verjährung, oder auf die Nothwendigkeit einer Anklage oder Anzeige vom Betheiligten, dem Schuldigen günstiger sind, als die bisherigen Strafgesetze, finden sie auch auf die Verbrechen Anwendung, welche schon vor dem Eintritt der Wirksamkeit des Strafgesetzbuches verübt wurden, aber erst später in erster oder in der Recursinstanz zur Entscheidung kommen.

§. 7.

Ist wegen eines Verbrechens, dessen Verfolgung nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs

Digitized by Google

nur auf Anzeige oder Anklage des Betheiligten statt findet, beim Eintritt der Wirksamkeit des Strafgesetzbuches ohne solche die Untersuchung schon von Amtswegen eingeleitet, aber noch ein Erkenntniß letzter Instanz nicht verkündet, so beruht das gerichtliche Verfahren auf sich, in so fern nicht der Betheiligte innerhalb einer ihm zu bestimmenden Frist auf dessen Fortsetzung und Beendigung anträgt.

§. 8.

Wegen Amtsverbrechen findet gegen öffentliche Diener eine gerichtliche Untersuchung nur auf Antrag oder mit Ermächtigung der durch Regierungsverordnungen zu bestimmenden Dienstbehörden statt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 6. März 1845.

Leopold.

Jolly.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalts-Anzeige.

Erster Theil.

Von Verbrechen, und deren Bestrafung im Allgemeinen.

		Paragraph.
I. Titel.	Von strafbaren Handlungen, und den Personen, welche den Strafgesetzen unterworfen sind	1—9
II. Titel.	Von den Strafen	10—69
III. Titel.	Von den allgemeinen Voraussetzungen der Zurechnung, von dem Nothstand und von der Nothwehr	70—96
IV. Titel.	Von dem Vorsatze und der Fahrlässigkeit, von Vollendung und Versuch, von Urhebern und Gehilfen	97—117
V. Titel.	Von der Anwendung völlig bestimmter und unbestimmter Strafgesetze, von der Ausmessung der Strafe bei unbestimmten Strafgesetzen, von Strafmilderung und Strafverwandlung	148—169
VI. Titel.	Von der Bestrafung zusammentreffender Verbrechen	170—182
VII. Titel.	Von der Bestrafung des Rückfalls	183—189
VIII. Titel.	Von der Verjährung der Strafen und der gerichtlichen Verfolgung strafbarer Handlungen	190—202

Digitized by Google

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen, und deren Bestrafung.

		Paragraph.
IX. Titel.	Von dem Verbrechen der Tödtung	203—224
X. Titel.	Von den Körperverletzungen	225—238
XI. Titel.	Von Tödtung oder Körperverletzung bei Raufhändeln oder Schlägereien	239—242
XII. Titel.	Von Tödtung oder Beschädigung Anderer durch Vergiftung	243—250
XIII. Titel.	Vom Verbrechen der Tödtung im Mutterleibe, und der Abtreibung der Leibesfrucht	251—254
XIV. Titel.	Von unbefugter Ausübung der Heilkunde	255—256
XV. Titel.	Von der Selbstverstümmelung	257—259
XVI. Titel	Von der Aussetzung hilfloser Kinder und anderer hilfloser Personen	260—266
XVII. Titel.	Von dem Menschenraub, und Kinderdiebstahl	267—274
XVIII. Titel.	Von widerrechtlichem Gefangenhalten, dem Verbrechen der Gewaltthätigkeit, unerlaubter Selbsthilfe, und strafbaren Drohungen	275—283
XIX. Titel.	Von falscher Beschuldigung, Verläumdung, und Ehrenkränkung	284—325
XX. Titel.	Von dem Zweikampf	326—334
XXI. Titel.	Von der Nothzucht	335—338
XXII. Titel.	Von der Entführung	339—347
XXIII. Titel.	Von dem Ehebruch, und der mehrfachen Ehe	348—357
XXIV. Titel.	Von andern strafbaren Verletzungen der Sittlichkeit	358—371
XXV. Titel.	Gemeinsame Bestimmungen zu den vorhergehenden Titeln XXI. bis XXIV.	372—375
XXVI. Titel.	Von dem Diebstahl	376—399
XXVII. Titel.	Von der Unterschlagung	400—409
XXVIII. Titel.	Von dem Raub	410—416
XXIX. Titel.	Von der Erpressung	417—422
XXX. Titel.	Von der Fälschung	423—449
XXXI. Titel.	Vom Betrug	450—470
XXXII. Titel.	Von Fälschung und Betrug zur Beeinträchtigung von Familienrechten	471—476
XXXIII. Titel.	Gemeinsame Bestimmungen zu den vorhergehenden Titeln XXVI. bis XXXII.	477—483
XXXIV. Titel.	Von dem Meineid, dem Eides- und Handgelübdebruch, und von falschen Zeugnissen und Gutachten	484—508
XXXV. Titel.	Von der Münzfälschung und der Fälschung von Papiergeld	509—532
XXXVI. Titel.	Von dem Wucher	533—534
XXXVII. Titel	Von Beschädigung fremder Rechte durch Untreue, Verrath, oder Verletzung von Geheimnissen, und vom Mißbrauch öffentlicher Berechtigung	535—545
XXXVIII. Titel.	Von der Brandstiftung	546—562
XXXIX. Titel.	Von verursachter Ueberschwemmung, und gefährlicher Beschädigung von Eisenbahnen	563—569
XL. Titel.	Von andern Beschädigungen fremder Sachen	570—582
XLI. Titel.	Von der Herabwürdigung der Religion, und der Störung des Gottesdienstes	583—585

Digitized by Google

		Paragraph.
XLII. Titel.	Von dem Hochverrath	586—596
XLIII. Titel.	Von dem Landesverrath	597—605
XLIV. Titel.	Von der Majestätsbeleidigung, und den Beleidigungen gegen die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses	606—614
XLV. Titel.	Von der Widersetzlichkeit, der öffentlichen Gewaltthätigkeit, und dem Aufruhr	615—631
XLVI. Titel.	Von der Befreiung der Gefangenen	632—638
XLVII. Titel.	Von der Landstreicherei, und dem Bettel	639—642
XLVIII. Titel.	Von der Wilderei, der Wilddieberei, und von Jagd- und Fischereifreveln . .	643—656
XLIX. Titel.	Von den besonderen Verbrechen öffentlicher Diener	657—708
L. Titel.	Von dem Verbrechen der Erschleichung eines Amtes, oder einer Berechtigung, und dem Verbrechen der Bestechung, oder Fälschung bei Ernennungen, oder bei Wahlen	709—714

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage zum Regierungsblatt 1845.

(Strafproceßordnung.)

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Niemand kann mit einer peinlichen oder bürgerlichen Strafe belegt werden, außer vermöge eines nach vorgängigem strafgerichtlichem Verfahren gefällten, auf ein Strafgesetz gegründeten Urtheils, und unter der Voraussetzung der Zuständigkeit sowohl des untersuchenden als des urtheilenden Richters.

§. 2.

Die strafgerichtliche Verfolgung findet von Amtswegen statt, mit Ausnahme derjenigen Fälle, in welchen nach ausdrücklichen gesetzlichen Vorschriften nur auf die erhobene Anklage oder Anzeige des Beleidigten oder Beschädigten verfahren werden darf.

§. 3.

Dem untersuchenden Richter liegt ob, ebenfalls von Amtswegen und mit gleicher Sorgfalt den Umständen, welche zur Vertheidigung des Angeschuldigten gereichen, wie den Beweisen der Schuld, nachzuforschen.

§. 4.

Die strafgerichtliche Untersuchung erstreckt sich zugleich auch auf solche privatrechtliche Vorfragen oder Zwischenpunkte, von welchen im einzelnen Falle die Behandlung oder Entscheidung der Strafsache abhängt, und das nach verübter That erfolgte Erkenntniß des

Digitized by Google

bürgerlichen Richters über solche Vorfragen oder Zwischenpunkte ist für den Strafrichter nicht maßgebend, es sei denn, daß die Vorfrage Standeseigenschaften betreffe, worüber ein bürgerlicher Proceß anhängig ist, oder während der Untersuchung anhängig wird. In Fällen dieser Art kann das strafgerichtliche Verfahren, wenn der Angeschuldigte nicht verhaftet ist, bis zum Erkenntniß des bürgerlichen Richters ausgesetzt werden.

§. 5.

In so weit das Dasein eines bürgerlichen Rechtsgeschäfts zum Thatbestande eines Verbrechens gehört, finden darauf die gesetzlichen Bestimmungen über den Beweis in Strafsachen (Titel XIX.) ebenfalls Anwendung.

§. 6.

Wo sich das Gesetz des Ausdrucks „Verbrechen“ bedient, hat es keine andere Bedeutung, als wenn es den Ausdruck „Vergehen“ gebraucht.

II. Titel.

Von der Zuständigkeit der Strafgerichte.

§. 7.

Der Gerichtsstand für die Untersuchung eines Verbrechens ist bei demjenigen Bezirksstrafgericht oder Amtsgericht begründet, in dessen Sprengel dasselbe begangen worden ist.

§. 8.

Ist Jemand mehrerer in verschiedenen Gerichtsbezirken begangener Verbrechen beschuldigt, so wird unter diesen Gerichten dasjenige, welches der Zeit nach zuerst von seiner Zuständigkeit gegen den Angeschuldigten Gebrauch zu machen angefangen hat, das ausschließlich zuständige. Jedoch kann das Hofgericht, oder, wenn die Verbrechen in verschiedenen Hofgerichtsbezirken begangen wurden, das Oberhofgericht auch einem der anderen Gerichte wegen der Wichtigkeit eines oder mehrerer, oder wegen der Zahl der in dessen Bezirk begangenen Verbrechen, oder wegen der Zahl der dort zu vernehmenden Zeugen die Untersuchung übertragen, oder dieselbe auch dem einen Gerichte nur in Bezug auf die in seinem Bezirke verübten Verbrechen zuweisen.

§. 9.

Zu den Handlungen, welche das zuvorkommende Gericht zum ausschließlich zuständigen machen, gehört namentlich die Vorladung oder Vernehmung des Angeschuldigten in dieser Eigenschaft, und die Verhaftung oder Verfolgung desselben mittelst der Nacheile oder durch Steckbriefe.

§. 10.

Das Zuvorkommen entscheidet in gleicher Weise auch in dem Falle, da ein Verbrechen oder Vergehen auf der Grenze zweier Gerichtsbezirke begangen worden ist, unter der Voraussetzung, daß das Obergericht nicht veranlaßt ist, im einzelnen Falle wegen wesentlicher Erleichterung des Verfahrens (§. 8.) die Untersuchung dem anderen Gerichte zu übertragen.

Digitized by Google

§. 11.

Die Zuständigkeit eines Gerichts, bei welchem eine Untersuchung anhängig ist, erstreckt sich auch auf Verbrechen, die der Angeschuldigte erst während der Untersuchung in einem anderen Gerichtsbezirke verübt hat, vorausgesetzt, daß sie bei demselben noch zur Anzeige kommen, ehe die Untersuchung über das erste Verbrechen geschlossen ist, und vorbehaltlich der Befugniß des Obergerichts, die Untersuchung eines später verübten Verbrechens wegen Erleichterung des Verfahrens (§. 8) dem Gerichte zu übertragen, in dessen Bezirke dasselbe verübt worden ist.

§. 12.

Wenn der Beschädigte die Anzeige des Verbrechens zur Veranlassung der Untersuchung desselben bei dem Gerichte macht, in dessen Bezirke der Angeschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, so wird dieses Gericht zuständig, in so fern nicht das Gericht des Bezirks des begangenen Verbrechens oder Vergehens bereits zuvorgekommen ist, oder der Staatsanwalt dieses Bezirks nicht wegen der Wichtigkeit des Straffalls, oder wesentlicher Erleichterung des Verfahrens (§. 8) verlangt, daß die Sache dahin abgegeben werde.

§. 13.

Ist ein Verbrechen oder Vergehen im Auslande begangen, welches auch im Großherzogthum bestraft werden kann, so ist der Gerichtsstand bei dem Gerichte des Wohnsitzes des Angeschuldigten begründet, oder wenn er im Inlande keinen Wohnsitz hat, bei demjenigen, in dessen Bezirke sein Aufenthaltsort liegt, und wenn er weder Wohnsitz noch Aufenthaltsort im Lande hat, bei demjenigen, in dessen Bezirke er ergriffen wird.

§. 14.

Ist das Verbrechen im Auslande von mehreren Personen begangen worden, welche nicht den nämlichen Wohnsitz oder Aufenthaltsort haben, auch nicht in dem nämlichen Gerichtsbezirke ergriffen worden sind, so entscheidet unter den mehreren Gerichten abermals das Zuvorkommen, und macht das Zuvorkommende für alle zuständig, in so fern nicht das Obergericht wegen Erleichterung des Verfahrens (§. 8) die Untersuchung einem der anderen Gerichte (§. 13) überträgt.

§. 15.

Sind von der nämlichen Person Verbrechen im Inlande und im Auslande begangen worden, so ist das für die ersteren zuständige inländische Gericht zugleich auch zuständig für die letzteren.

§. 16.

Haben mehrere Personen an der Verübung eines Verbrechens Theil genommen, so gelten folgende Bestimmungen:

1. die Zuständigkeit eines Gerichts über den Urheber begründet auch die Zuständigkeit über die Gehilfen, in Bezug auf die Beihilfe, selbst wenn die Handlungen der Letzteren in anderen Gerichtsbezirken verübt worden sind;

2. haben bei einer Verbindung zur Ausführung eines gemeinschaftlich bezweckten Verbrechens mehrere Theilnehmer Handlungen in verschiedenen Gerichtsbezirken vorgenommen, so entscheidet nach Maßgabe des §. 8 das Zuvorkommen über die Zuständigkeit des Gerichts.

Digitized by Google

In beiden Fällen findet die Zuständigkeit desselben Gerichts nicht statt in Bezug auf andere von einem Theilnehmer in anderen Gerichtsbezirken begangene Verbrechen; es sei denn, daß das Obergericht auch diese anderen Verbrechen an den gemeinschaftlichen Gerichtsstand verweise.

§. 17.

Wenn die Zuständigkeit zwischen verschiedenen Gerichten zweifelhaft ist, so entscheidet das Hofgericht, oder, wenn die verschiedenen Gerichte nicht zu demselben Hofgerichtsbezirke gehören, das Oberhofgericht.

In der Zwischenzeit hat jedoch jedes derselben, welches Veranlassung dazu erhält, ohne Rücksicht auf den Streit über die Zuständigkeit, die zur Einleitung der Untersuchung und Herstellung des Thatbestandes nöthigen, und insbesondere alle diejenigen Handlungen vorzunehmen, bei welchen Gefahr auf dem Verzuge haftet.

§. 18.

Das Hofgericht kann die Untersuchung eines Verbrechens auch einem anderen Gerichte seines Bezirks in dem Nothfalle übertragen, wo dem zuständigen Gerichte wegen der sonst zu besorgenden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, oder wegen Mangels hinreichender Gefängnisse die Untersuchung nicht überlassen werden kann.

§. 19.

Das Gericht, welches für die Untersuchung zuständig ist, hat auch das Urtheil zu geben, vorbehaltlich der Fälle, wo es wegen Größe des Verbrechens, oder der zu erkennenden Strafe, die Sache dem höheren Gerichte zur Verhandlung und Entscheidung vorzulegen hat.

III. Titel.

Von der Unfähigkeit zur Ausübung des Richteramts und von der Ablehnung der Gerichtspersonen.

§. 20.

Unfähig zur Ausübung des Richteramts ist der Richter in allen Sachen, in welchen seine wirkliche oder geschiedene Ehefrau, seine Verlobte, seine Pflegbefohlenen, oder solche Personen angeschuldigt worden, welche mit ihm oder seiner wirklichen oder geschiedenen Ehefrau in gerader Abstammung ohne Rücksicht auf den Grad und mit Einschluß der Adoptiveltern und Adoptivkinder, in der Seitenlinie aber bis zum zweiten Grad einschließlich verwandt, oder verschwägert sind, ohne Unterschied, ob die Ehe, durch welche die Schwägerschaft entstand, noch besteht oder nicht.

§. 21.

Der Richter ist schuldig, das Verhältniß, welches den Grund seiner Unfähigkeit ausmacht, ungesäumt seinem Stellvertreter und zugleich der Stelle anzuzeigen, welcher das Erkenntniß über die Ablehnung zukommt.

§. 22.

Wegen besorgter Befangenheit kann der Richter abgelehnt werden, wenn er mit dem An-

Digitized by Google

geschuldigten in der Seitenlinie im dritten oder vierten Grad verwandt, oder verschwägert ist, so wie, wenn durch das Verbrechen er selbst, oder seine Ehefrau, oder seine Verlobte, oder seine Pflegbefohlenen, oder solche Personen unmittelbar beschädigt sind, welche mit ihm, oder seiner wirklichen oder geschiedenen Ehefrau in einem der im §. 20 erwähnten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse stehen.

§. 23.

Der Richter ist auch in solchen Fällen schuldig, das Verhältniß ungesäumt dem Staatsanwalte anzuzeigen, zugleich aber in Fällen, wo Gefahr auf dem Verzug haftet, die zur Abwendung derselben nöthigen Maßregeln selbst vorzunehmen, oder sogleich einen anderen Richter hierzu zu veranlassen.

§. 24.

Der Richter kann ferner wegen besorgter Befangenheit abgelehnt werden:

1. wenn er Aeußerungen gemacht, oder Rathschläge ertheilt hat, woraus seine Befangenheit in der Sache hervorgeht;

2. so oft der Richter zu dem Angeschuldigten, oder zu dem durch das Verbrechen Beschädigten, außer den in den §§. 20 und 22 bezeichneten Fällen, in einem solchen Verhältniß von Betheiligung, Verwandtschaft, Schwägerschaft, Freundschaft oder Feindschaft, oder in einem solchen Pflichtverhältniß steht, daß den Betheiligten ein ungeschwächtes Vertrauen auf seine Unbefangenheit nicht zugemuthet werden kann;

3. wenn er sich im Verfahren gegen den Angeschuldigten Ordnungswidrigkeiten, die auf seine Befangenheit schließen lassen, erlaubt hat.

§. 25.

Der Fall der im §. 24 Nr. 2 erwähnten, zur Ablehnung hinreichenden Betheiligung ist namentlich vorhanden, wenn der Richter in der gegenwärtigen Sache dem Angeschuldigten, oder dem Beschädigten, der sich dem Strafverfahren anschloß, ein Gutachten ausgestellt, oder als Anwalt, oder Geschäftsführer gedient, oder in einer früheren Instanz als Richter, oder Staatsanwalt gehandelt hat.

§. 26.

Der Richter kann auch abgelehnt werden, wenn er in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger zu vernehmen ist, und er kann als unfähig (§§. 20 und 21) das Richteramt nicht mehr ausüben, sobald er in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger bereits vernommen worden ist.

§. 27.

Ist ein Untersuchungs- oder Amtsrichter außer seinen Dienstverrichtungen Zeuge eines begangenen Verbrechens oder Vergehens geworden, welches zum Kreise seiner Zuständigkeit gehört, so hat er den Vorfall ungesäumt dem Staatsanwalte anzuzeigen, das Verfahren selbst aber einzuleiten, und so lange fortzusetzen, als nicht auf die Ablehnung erkannt ist.

§. 28.

Die Versicherung auf den Diensteid, die der Richter der Stelle gibt, welcher das Erkenntniß über die Ablehnung zukommt, daß ein Ablehnungsgrund die im §. 24 bezeichnete Beschaffen-

Digitized by Google

heit habe, oder daß überhaupt Verhältnisse vorhanden seien, die, wenn sie dem Angeschuldigten, oder dem Staatsanwalte bekannt wären, sie zu seiner Ablehnung berechtigen würden, genügt auch ohne Angabe der Gründe, um die Untersuchung oder Entscheidung der Sache von sich abzulehnen. In Fällen jedoch, in welchen Gefahr auf dem Verzug haftet, hat er die zur Abwendung derselben nothwendigen Maßregeln noch selbst vorzunehmen, oder einen anderen Richter hierzu zu veranlassen.

§. 29.

Die Vorschriften über die Unfähigkeit zum Richteramt und über die Ablehnung der Richter finden auch auf die Protokollführer Anwendung.

In den Fällen der Unfähigkeit des Protokollführers (§§. 20 und 26) hat der Richter einen anderen Protokollführer von Amtswegen beizuziehen.

§. 30.

Ein Gerichtshof kann nur dann abgelehnt werden, wenn die Gesammtheit, oder eine solche Anzahl von Mitgliedern in dem Falle der §§. 20, 22, 24, 25 und 26 sich befindet, daß die übrigen Mitglieder die zur Besetzung des Gerichts gesetzlich erforderliche Anzahl nicht ausmachen.

§. 31.

Befindet sich der Staatsanwalt in einem derjenigen Verhältnisse, welche nach den Bestimmungen der §§. 20, 22 und 26 den Richter zur Ausübung des Richteramts unfähig machen, oder seine Ablehnung begründen, so ist er verpflichtet, sich der Behandlung der Sache zu enthalten, und solche seinem Stellvertreter zu überlassen, indem er zugleich dem Justizministerium davon Anzeige macht.

§. 32.

Eine Ablehnung des Staatsanwalts findet nicht statt. Jedoch bleibt den Betheiligten unbenommen, wenn sich derselbe in den Fällen des §. 20 oder 22 der Behandlung der Sache nicht enthält, oder wenn er sich in einem der im §. 24 Nr. 2 und 3 erwähnten Verhältnisse befindet, davon dem Justizministerium die Anzeige zu machen.

§. 33.

Der Staatsanwalt sowohl als der Angeschuldigte, welcher einen Richter ablehnen will, hat die Gründe anzugeben und zu bescheinigen, die Fälle ausgenommen, wo sie der Richter selbst angezeigt hat (§§. 21 und 23).

§. 34.

Dem Beschädigten oder Beleidigten steht das Recht der Ablehnung nicht zu, diejenigen Fälle ausgenommen, welche nur auf seine Anklage untersucht und bestraft werden dürfen.

§. 35.

Ueber die Ablehnung entscheidet:

1. das Hofgericht, wenn ein Amtsrichter, oder ein Bezirksstrafgericht, oder ein Mitglied desselben, oder einzelne Mitglieder des Hofgerichts verbeten werden;

2. das Oberhofgericht, wenn einzelne Mitglieder desselben, oder ein Hofgericht, oder dessen Präsident, oder so viele Mitglieder des Hofgerichts verbeten werden, daß die übrigen die zur Besetzung des Gerichts gesetzlich erforderliche Zahl nicht mehr ausmachen;

Digitized by Google

3. das Justizministerium, wenn das Oberhofgericht, oder dessen Präsident, oder so viele Mitglieder desselben verbeten werden, daß die übrigen die zur Besetzung gesetzlich erforderliche Zahl nicht mehr ausmachen.

In den Fällen Nr. 1 hat, wenn das Hofgericht selbst zur Ausübung des Richteramts unfähig ist, das Oberhofgericht, und in den Fällen Nr. 2 bei der Unfähigkeit des Oberhofgerichts, das Justizministerium über die Ablehnung zu entscheiden.

§. 36.

Ist ein Amts- oder Untersuchungsrichter, oder ein Gerichtshof zur Ausübung des Richteramts unfähig, oder wird der Ablehnung desselben stattgegeben, so ernennt die im §. 35 bezeichnete Stelle einen anderen Amts- oder Untersuchungsrichter, oder Gerichtshof, welchem die Sache zu übertragen ist. Hat jedoch der abgelehnte Untersuchungsrichter einen Stellvertreter, so tritt dieser kraft Gesetzes ein.

§. 37.

Die Entscheidung über die Ablehnung eines Richters oder eines Gerichtshofs wird in den Fällen Nr. 1 und 2 des §. 35 von dem in vollem Rathe versammelten Gerichte, in dem Falle Nr. 3 vom Justizministerium kollegialisch gegeben. Gegen die Entscheidung findet kein Rechtsmittel statt.

§. 38.

Das Erkenntniß über die Ablehnung des Protokollführers eines Amts- oder Untersuchungsrichters steht eben diesen Richtern zu, vorbehaltlich der Beschwerdeführung an das Bezirksstrafgericht.

Ueber die Ablehnung des Protokollführers eines Bezirksstrafgerichts, oder eines höheren Gerichts hat das betreffende Gericht zu erkennen, ohne daß dagegen ein Rechtsmittel stattfindet.

§. 39.

Die von einer unfähigen Gerichtsperson vorgenommenen Gerichtshandlungen sind von dem Zeitpunkte an nichtig, in welchem der Unfähigkeitsgrund bestand und derselben bekannt war.

IV. Titel.

Von den Behörden, welche mit Erforschung und Verfolgung der Verbrechen und Vergehen beauftragt sind.

§. 40.

Zur Erforschung und Verfolgung begangener Verbrechen sind innerhalb ihres Wirkungskreises verpflichtet:

1. die Staatsanwälte,
2. die Polizeibehörden,
3. die Untersuchungsrichter,
4. die Amtsrichter.

Digitized by Google

V. Titel.

Vom Staatsanwalte und seinen Amtsverrichtungen.

§. 41.

Der Staatsanwalt bei dem Bezirksstrafgericht hat alle Verbrechen, zu deren Aburtheilung das Hofgericht oder das Bezirksstrafgericht zuständig ist, zu verfolgen.

Insbesondere liegt ihm ob:

1. alle ihm zukommenden Anzeigen, wenn er sie erheblich erachtet, so wie die zu seiner Kenntniß gelangenden Beweismittel dem zuständigen Untersuchungsrichter mitzutheilen und hierbei seine Anträge zu stellen;

2. zur Entdeckung unbekannter Thäter durch Aufsuchung dahin führender Anzeigungen mitzuwirken;

3. während der Untersuchung darauf zu sehen, daß die Untersuchung den gesetzmäßigen Gang einhalte, und der Untersuchungsrichter alle zweckdienlichen Mittel benütze, in beiderlei Beziehungen auch Anträge zu stellen, wie er sie der Lage der Sache angemessen erachtet;

4. in Abwesenheit des Untersuchungsrichters und des ihn vertretenden Amtsrichters (§. 58) Augenschein, Haussuchung und andere Untersuchungshandlungen, durch deren Verzögerung Beweismittel verloren giengen, selbst vorzunehmen, die hierüber aufgenommenen Protokolle aber dem Untersuchungsrichter unverweilt mitzutheilen.

§. 42.

Die Verwaltungs- und Polizeibehörden, welche auf die Untersuchung eines Verbrechens bezügliche Anträge zu stellen haben, wenden sich an den Staatsanwalt.

§. 43.

Der Staatsanwalt ist berechtigt, alle Personen, durch welche er nähere Aufklärung über die zur Zuständigkeit des Untersuchungsrichters gehörigen Verbrechen zu erhalten hofft, vorläufig, jedoch unbeeidigt, zu vernehmen, auch hierwegen an andere Staatsanwälte oder an Polizeibehörden Ersuchschreiben zu erlassen.

§. 44.

Der Staatsanwalt ist befugt, jederzeit von dem Stande der anhängigen Untersuchungen durch Einsicht der Acten Kenntniß zu nehmen, oder zu diesem Ende deren Mittheilung zu verlangen, ohne daß jedoch das Verfahren dadurch aufgehalten werden darf.

§. 45.

Der Staatsanwalt ist berechtigt, bei der Vornahme des richterlichen Augenscheins und der Haussuchung gegenwärtig zu seyn, um die Thatumstände oder Gegenstände zu bezeichnen, auf welche er dieselbe ausgedehnt zu haben wünscht. Die Vernehmung des Angeschuldigten und der Zeugen hingegen geschieht durch den Untersuchungsrichter ohne Beisein des Staatsanwalts.

§. 46.

In Abwesenheit oder bei sonstiger Verhinderung des Untersuchungsrichters kann der Staats-

Digitized by Google

anwalt die Festnehmung des Angeschuldigten selbst verfügen, oder gegen denselben, in so fern er nicht gegenwärtig ist, einen Vorführungsbefehl erlassen:

1. wenn der Angeschuldigte auf frischer That betreten, oder unmittelbar nach der That, als des Verbrechens verdächtig, durch öffentliche Nacheile, oder öffentlichen Nachruf bezeichnet wird;

2. wenn derselbe alsbald nach der That mit Waffen, gestohlenen Sachen, oder anderen auf seine Theilnahme am Verbrechen hinweisenden Gegenständen betreten wird;

3. wenn er sich des Verbrechens selbst beschuldigt;

4. wenn der eines Verbrechens überhaupt Verdächtige:

   a. auf der Flucht begriffen, oder

   b. als ein Unbekannter, als ein Ausländer, als heimathlos, oder als einen herumziehenden Lebenswandel führend, der Flucht verdächtig, oder

   c. durch gerichtliches Urtheil unter polizeiliche Aufsicht gestellt ist.

§. 47.

Auch kann der Staatsanwalt in Abwesenheit oder bei sonstiger Verhinderung des Untersuchungsrichters die Festnehmung verfügen, oder einen Vorführungsbefehl erlassen:

1. wenn Jemand, der durch den Beschädigten oder durch einen Augenzeugen eines Verbrechens bestimmt beschuldigt wird, auch ohne die Voraussetzungen des §. 46 Nr. 4 lit. b. der Flucht überhaupt verdächtig ist;

2. bei schwereren Verbrechen, wenn zu befürchten steht, daß der Verdächtige die Spuren des Verbrechens vertilgen werde.

§. 48.

Der Staatsanwalt hat den festgenommenen oder vorgeführten Angeschuldigten ungesäumt zu vernehmen, und wenn sich dabei nicht sofort ergibt, daß kein Grund zu seiner Verhaftung vorhanden sei, denselben ohne Verzug an den Untersuchungsrichter abzuliefern.

§. 49.

Bei den Bezirksstrafgerichten und bei den höheren Gerichtshöfen darf der Staatsanwalt, wenn er auch in der Sitzung mündlich einen Antrag stellte, oder sich über einen Antrag des Angeschuldigten oder des Untersuchungsrichters vernehmen ließ, doch der Berathung nie beiwohnen, welche das Gericht zum Zwecke einer Urtheilsfällung oder überhaupt einer Schlußfassung zu pflegen hat.

VI. Titel.

Von den Polizeibehörden in Bezug auf die Verfolgung der Verbrechen.

§. 50.

Alle Polizeibehörden des Großherzogthums haben den Staatsanwalt und den Untersuchungs- oder Amtsrichter in Bezug auf die Entdeckung und Erforschung der Verbrechen zu unterstützen.

Digitized by Google

§. 51.

In so weit Gefahr auf dem Verzuge haftet, haben sie in Abwesenheit des Staatsanwalts alle demselben zustehenden Befugnisse auszuüben. In jedem Falle wachen sie, daß die Spuren, welche ein Verbrechen oder Vergehen zurückgelassen hat, bis zur Vornahme des Augenscheins unverändert erhalten werden; sie beurkunden die Umstände, die in Bezug auf begangene Verbrechen zu ihrer Kenntniß kommen, durch Protokolle, welche sie ohne Verzug dem zuständigen Staatsanwalte oder Amtsrichter mittheilen.

§. 52.

Polizeidiener und andere Diener der öffentlichen Gewalt können in den Fällen des §. 46 auch ohne vorgängigen Auftrag den Angeschuldigten festnehmen, müssen ihn aber dann zur nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde bringen, welche nach Maßgabe des §. 48 zu verfahren hat.

Die Rechte und Pflichten der Gendarmen in Beziehung auf die Erforschung und Verfolgung von Verbrechen und Vergehen sind durch besondere Gesetze bestimmt.

VII. Titel.

Von dem Untersuchungsrichter.

§. 53.

Der Untersuchungsrichter führt die Untersuchung in denjenigen Strafsachen, welche das Bezirksstrafgericht oder das Hofgericht in erster Instanz abzuurtheilen hat.

§. 54.

In eilenden Fällen darf er auch, ohne den Antrag des Staatsanwalts abzuwarten, die zur Feststellung des Thatbestandes und zur Verfolgung oder Festnehmung des Thäters nöthigen Handlungen vornehmen, muß aber hiervon dem Staatsanwalte zur Stellung seiner Anträge unverweilt Nachricht geben.

§. 55.

Wenn der Staatsanwalt keinen Antrag auf Einleitung einer Untersuchung stellt, so hat der Untersuchungsrichter auf Antrag eines Betheiligten hiervon dem Bezirksstrafgerichte Anzeige zu machen, welches sodann nach Anhörung des Staatsanwalts entscheidet, ob die Untersuchung einzuleiten sei.

§. 56.

Von Augenscheinen und Haussuchungen, welche der Untersuchungsrichter vornimmt, hat er, so fern nicht die Gefahr, die auf dem Verzuge haftet, es unmöglich macht, den Staatsanwalt zum Voraus zu benachrichtigen, damit derselbe, wenn er es für angemessen erachtet, sich hierbei einfinden kann.

§. 57.

Hat eine Polizeibehörde oder der Staatsanwalt in Gemäßheit des §. 41 Nr. 4 und der

Digitized by Google

§§. 43, 48 und 51 gerichtliche Handlungen vorgenommen, so hat der Richter dieselben zu prüfen, und, wenn er es nöthig findet, sie zu wiederholen oder zu ergänzen.

§. 58.

In einzelnen, zur Aburtheilung des Bezirksstrafgerichts gehörigen Fällen kann der Untersuchungsrichter, wenn der Angeschuldigte nicht verhaftet und die Untersuchung voraussichtlich nicht von großer Ausdehnung ist, die Führung derselben, mit Zustimmung des Staatsanwalts und Genehmigung des Bezirksstrafgerichts, demjenigen Amtsrichter übertragen, in dessen Amtsbezirke das Verbrechen oder Vergehen begangen worden ist, oder der Angeschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat.

Es bleibt ihm jedoch unbenommen, solche zu jeder Zeit wieder an sich zu ziehen, und die zur Ergänzung für angemessen erachteten Handlungen entweder selbst vorzunehmen, oder dem Amtsrichter zu übertragen.

§. 59.

Der Untersuchungsrichter kann dem Amtsrichter seines Bezirks auch die Vornahme einzelner gerichtlicher Handlungen übertragen.

§. 60.

Der Untersuchungsrichter erstattet dem Bezirksstrafgerichte über den Stand aller anhängigen Untersuchungen, in geheimer Sitzung, welcher der Staatsanwalt beiwohnt, wöchentlich einmal Vortrag.

§. 61.

Der Untersuchungsrichter kann jederzeit, nach vorgängiger Benachrichtigung des Staatsanwalts, wo er wegen der Wichtigkeit einer vorzunehmenden Untersuchungshandlung den Beschluß des Bezirksstrafgerichts zu erhalten nöthig findet, demselben Vortrag erstatten. Auch hat dieß jedesmal zu geschehen, wenn er Anträgen des Staatsanwalts, sei es hinsichtlich der Einleitung einer Untersuchung, oder hinsichtlich der Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen, beizutreten Bedenken findet.

§. 62.

Der Untersuchungsrichter kann mit Zustimmung des Staatsanwalts das Verfahren einstellen.

Auf den Antrag des Staatsanwalts ist das Verfahren einzustellen. Wenn jedoch bereits eine bestimmte Person als Angeschuldigter vernommen wurde (§. 194), oder der Beschädigte sich dem eingeleiteten Verfahren angeschlossen hat (§. 328), so muß, wenn der Untersuchungsrichter entgegengesetzter Meinung ist, die Entscheidung des Bezirksstrafgerichts darüber eingeholt werden.

Will der Untersuchungsrichter das Verfahren einstellen, der Staatsanwalt aber ist entgegengesetzter Meinung, so ist die Entscheidung des Bezirksstrafgerichts gleichfalls einzuholen.

Gegen das Erkenntniß des Bezirksstrafgerichts auf Einstellung des Verfahrens steht dem Staatsanwalte binnen drei Tagen das Rechtsmittel der Beschwerdeführung mit aufschiebender Wirkung an das Hofgericht zu.

§. 63.

Wird das Verfahren eingestellt, so kann der Angeschuldigte gleichwohl verlangen, daß Ent-

Digitized by Google

schuldigungsbeweise, welche er anzeigt, von dem Untersuchungsrichter erhoben und actenmäßig gemacht werden.

Wenn jedoch das Bezirksstrafgericht dem Angeschuldigten eine schriftliche Erklärung zustellt, daß alle Verdachtsgründe gegen ihn beseitigt seien, so kann er die weitere Erhebung von Entschuldigungsbeweisen nur auf seine Kosten fordern.

VIII. Titel.

Von den Amtsrichtern.

§. 64.

Die Amtsrichter haben für ihre Bezirke in Beziehung auf die der Zuständigkeit des Untersuchungsrichters oder eines anderen Amtsrichters unterliegenden Strafsachen die in dem §. 41 Nr. 1 und 4 und in den §§. 46 bis 48 bezeichneten Rechte und Pflichten.

Die im §. 41 Nr. 1 und 4 erwähnten Mittheilungen machen sie jedoch dem Staatsanwalte.

§. 65.

Wird dem Amtsrichter ein in seinem Bezirke verübtes, zur Zuständigkeit des daselbst nicht anwesenden Untersuchungsrichters gehöriges Verbrechen angezeigt, bei welchem, wie namentlich bei Tödtungen, die schleunige Vornahme eines Augenscheines oder anderer Untersuchungshandlungen den Umständen nach erforderlich erscheint, so begibt er sich unverzüglich an den Ort der That, um bis zum Einschreiten des schleunigst zu benachrichtigenden Staatsanwalts und Untersuchungsrichters vorläufig, so weit nöthig, den Thatbestand festzustellen, und nach §. 41 Nr. 4 überhaupt diejenigen Untersuchungshandlungen vorzunehmen, durch deren Verzögerung Beweismittel verloren gehen könnten.

§. 66.

In denjenigen Strafsachen, deren Aburtheilung nach §. 56 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung den Amtsgerichten zugewiesen ist, führt der Amtsrichter die Untersuchung; wenn er jedoch am Schlusse derselben dafür hält, daß der Angeschuldigte zu verurtheilen, und daß eine die amtsgerichtliche Strafbefugniß übersteigende Strafe zu erkennen sei, so legt er, mit kurzer Angabe der Gründe, die Acten dem Staatsanwalte vor, der sie binnen drei Tagen mit seinen Anträgen dem Bezirksstrafgerichte übersendet.

§. 67.

In den zur amtsgerichtlichen Zuständigkeit gehörigen Strafsachen (§. 66) hat das Bezirksstrafgericht auf Anzeige eines Betheiligten (§. 55) nach Vernehmung des Staatsanwalts, wenn es die Untersuchung begründet findet, den Amtsrichter zur Führung derselben anzuweisen.

§. 68.

Der Amtsrichter übersendet dem Staatsanwalte monatlich ein Verzeichniß der von ihm entschiedenen Strafsälle und der bei ihm noch anhängigen Untersuchungen, worüber ihm die Entscheidung zusteht.

Digitized by Google

Findet der Staatsanwalt, daß der Amtsrichter Sachen zu seiner Entscheidung gezogen hat, welche seine Zuständigkeit überschreiten, so hat er die Acten einzufordern, und solche mit seinen Anträgen dem Untersuchungsrichter zuzustellen, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 275, in so fern der Amtsrichter in einer Sache schon erkannt und das Erkenntniß schon eröffnet hat.

§. 69.

Auf den Amtsrichter, der nach den §§. 58, 59 und 64 als Stellvertreter des Untersuchungsrichters handelt, finden die Vorschriften des §. 44, und der §§. 60, 61 und 62 keine Anwendung; eben so wenig die besonderen Bestimmungen, welche für das amtsrichterliche Verfahren gegeben sind.

§. 70.

Wenn sich im Verlaufe einer vom Amtsrichter geführten Untersuchung ergibt, daß die Sache nicht zu denjenigen gehöre, deren Aburtheilung nach §. 56 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung den Amtsgerichten zugewiesen ist, so theilt er die Acten unverzüglich dem Staatsanwalte mit. Wird die Untersuchung fortgesetzt, so hat der Untersuchungsrichter die Untersuchung zu vervollständigen, und die vom Amtsrichter vorgenommenen Untersuchungshandlungen, so weit er es nöthig findet, zu wiederholen oder zu ergänzen.

IX. Titel

Von der Führung der Untersuchung im Allgemeinen.

§. 71.

Die Untersuchung hat die Aufgabe, den Thatbestand und den Thäter auszumitteln, sowohl die für die Schuld, als die für die Vertheidigung erheblichen Beweise von Amtswegen zu erheben, und hierdurch die Schlußverhandlung oder den Ausspruch, daß kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei (§§. 204 bis 206), vorzubereiten.

§. 72.

Ueberall, wo eine gerichtliche Handlung mit weniger Kosten eben so gut und zweckmäßig durch einen anderen Richter vorgenommen werden kann, hat dieß der zuständige Richter durch Ersuchschreiben zu veranlassen.

§. 73.

Ist ein Verbrechen mündlich oder schriftlich angezeigt, so wird der Anzeiger über alle Umstände zu Protokoll vernommen, von welchen die Beurtheilung seiner persönlichen Glaubwürdigkeit und der Wahrscheinlichkeit der Anzeige abhängt.

§. 74.

Namenlose Anzeigen, ebenso Anzeigen, die von einem völlig Unbekannten herrühren, berechtigen niemals zu anderen Untersuchungshandlungen, als zu solchen, welche geeignet sind, den Grund oder Ungrund ihres Inhalts, ohne Nachtheil für die Ehre oder andere Rechte der dadurch beschuldigten Personen, aufzuklären.

Digitized by Google

§. 75.

Werkzeuge, mit welchen die That verübt wurde, und andere leicht bewegliche Gegenstände, welche vom Angeschuldigten oder von Zeugen anzuerkennen, oder zur Herstellung des Beweises in anderen Wegen dienlich sind, werden in gerichtliche Verwahrung genommen.

§. 76.

Bei allen gerichtlichen, zur Untersuchung gehörenden Handlungen, worüber Protokolle aufzunehmen sind, ist außer dem Beamten, der die Handlung vornimmt oder leitet, stets die Gegenwart eines beeidigten Protokollführers erforderlich.

§. 77.

Nebstdem werden, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Haussuchung (§. 118), die Durchsuchung der Papiere (§. 121) und die Brieferöffnung (§. 127), zwei Urkundspersonen zugezogen bei Vornahme eines Augenscheins, wenn nicht zwei Kunstverständige anwesend sind.

Ist ein Kunstverständiger anwesend, so wird eine Urkundsperson zugezogen.

§. 78.

Zu Untersuchungshandlungen, welche nach Maßgabe des §. 41 Nr. 4 der Staatsanwalt, oder nach §. 51 die Polizeibehörde vornimmt, sind auch außer den Fällen des §. 77 zwei Urkundspersonen beizuziehen, und zwar vom Staatsanwalte noch neben dem beeidigten Protokollführer (§. 76).

§. 79.

Die Protokolle über gerichtliche Handlungen werden gleich bei Vornahme derselben aufgenommen, oder, wo dieß nicht thunlich ist, unmittelbar nachher.

§. 80.

Jedes Protokoll enthält die Bezeichnung des Orts, des Jahrs, des Tags und der Tageszeit der Aufnahme, so wie die Benennung der bei der Handlung gegenwärtigen Personen.

Es ist den vernommenen Personen vorzulesen, auf Verlangen zum Durchlesen vorzulegen und die geschehene Vorlesung oder Vorlegung und die Genehmigung im Protokoll zu bemerken.

Der Vernommene hat das Protokoll zu unterzeichnen und der Angeschuldigte kann nebstdem verlangen, auf jedem Blatte seinen Namenszug beizusetzen. Will oder kann der Vernommene nicht unterschreiben, so ist dieß, wie die Ursache davon, in dem Protokolle zu bemerken.

§. 81.

Die Aussagen sind im directen Style, und so weit es möglich ist, in denselben Ausdrücken, worin sie geschahen, nöthigenfalls mit den eigenen Erläuterungen des Vernommenen, niederzuschreiben.

Hält der Vernommene dafür, daß eine von ihm abgegebene Erklärung nicht richtig niedergeschrieben sei, so kann er die Berichtigung des Niedergeschriebenen selbst zu Protokoll dictiren.

§. 82.

In dem einmal Niedergeschriebenen darf nichts Erhebliches ausgelöscht, zugesetzt oder verändert werden. Was durchgestrichen wird, muß noch lesbar bleiben. Erhebliche Aenderungen sind besonders zum Protokolle zu bemerken und von dem Vernommenen durch Unterschrift zu genehmigen.

Digitized by Google

§. 83.

Die Protokolle werden am Schlusse von den anwesenden Beamten, dem Protokollführer und den Urkundspersonen unterschrieben.

§. 84.

Der Protokollführer ist verpflichtet, in Fällen, da das Protokoll von dem Richter dictirt wird, seine Bedenken gegen die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der Fassung dem Richter sogleich zu bemerken und, wenn solche nicht gehoben werden, im Anhange zu Protokoll anzuführen. Ebendasselbe hat der Richter zu thun, wo er gegen die Vollständigkeit oder Richtigkeit der Protokollaufnahme des Protokollführers Bedenken hat, die nicht durch etwaige Wiederholung der Handlung gehoben werden können.

§. 85.

Der Untersuchungsrichter ist befugt, gegen Denjenigen, welcher sich bei dem gerichtlichen Verhör ein ungebührliches Betragen oder Beleidigungen gegen den Untersuchungsrichter zu Schulden kommen läßt, eine Strafe bis zu drei Tagen Gefängniß und, wenn der zu Bestrafende bereits verhaftet ist, eine dieser Strafe entsprechende gesetzliche Schärfung der Gefängnißstrafe zu verfügen.

X. Titel.

Von dem Augenschein und den Sachverständigen.

§. 86.

Augenschein ist vorzunehmen, so oft ein irgend erheblicher Umstand hierdurch aufgeklärt werden kann. Hierzu werden Sachverständige beigezogen, wenn die Erforschung des zu untersuchenden Gegenstandes besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten voraussetzt.

§. 87.

Das über die Art der Vornahme und die Ergebnisse des Augenscheins aufzunehmende Protokoll ist mit derjenigen Bestimmtheit und Umständlichkeit abzufassen, welche erforderlich sind, damit dasselbe eine eben so vollständige als treue Anschauung der besichtigten Gegenstände gewähre.

Es sind zu diesem Zwecke dem Protokolle Zeichnungen, Plane oder Risse beizufügen, und Maße, Gewichte, Größe und Ortsverhältnisse nach bekannten und unzweifelhaften Bestimmungen zu bezeichnen.

§. 88.

Die Beiziehung eines Sachverständigen genügt, wenn der Fall von minderer Wichtigkeit, oder das Zuwarten bis zum Eintreffen eines zweiten Sachverständigen bedenklich ist.

Die Wahl der Sachverständigen steht dem Richter zu; wären dergleichen aber ständig bestellt, so darf er Andere nur dann beiziehen, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, oder jene durch besondere Verhältnisse abgehalten sind.

Digitized by Google

§. 89.

Personen, welche in einer Sache untüchtige oder verdächtige Zeugen sein würden, darf der Richter nicht als Sachverständige beiziehen.

§. 90.

Wird der Augenschein vorgenommen, nachdem bereits ein Angeschuldigter in Untersuchung gezogen ist, so hat der Richter die Personen der beizuziehenden Sachverständigen dem Angeschuldigten vor der Vornahme des Augenscheins zu benennen und, wenn der Angeschuldigte erhebliche Einwendungen (§. 89) gegen die Bezeichneten vorbringt und wahrscheinlich macht, andere Personen beizuziehen.

§. 91.

Die Sachverständigen werden, wenn sie nicht als ständig bestellte beeidigt sind, noch vor der Vornahme des Augenscheins darauf beeidigt, daß sie die gemachten Wahrnehmungen treu und vollständig angeben, und ihr Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und den Regeln ihrer Wissenschaft oder Kunst abgeben wollen.

§. 92.

Die Gegenstände des Augenscheins müssen von den Sachverständigen in Gegenwart der in den §§. 76 und 77 bezeichneten Personen besichtigt werden, die Fälle ausgenommen, wo die Rücksichten des sittlichen Anstandes die Entfernung Anderer fordern, oder wo die erforderlichen Wahrnehmungen, wie bei Untersuchung von Giften, nur durch fortgesetzte Beobachtung, oder durch länger dauernde Versuche gemacht werden können.

§. 93.

Der Richter leitet den Augenschein auch dann, wenn Sachverständige beigezogen werden. Er bezeichnet die Gegenstände, auf welche sie ihre Beobachtung zu richten haben, und stellt die Fragen, deren Beantwortung er für erforderlich hält.

§. 94.

Die Sachverständigen können darauf antragen, daß ihnen aus den Acten, oder durch Vernehmung von Zeugen über gewisse, für das abzugebende Gutachten erhebliche und von ihnen bestimmt zu bezeichnende Punkte weitere Aufklärungen gegeben werden.

§. 95.

In allen Fällen, in welchen die Untersuchung der Sachverständigen die zu untersuchenden Gegenstände zerstört oder verändert, wird denselben nur ein Theil dieser Gegenstände zu ihren Versuchen überlassen; ist dieses nicht thunlich, so werden wenigstens zwei Sachverständige beigezogen.

§. 96.

Haben die Sachverständigen ihre Beobachtungen oder Untersuchungen ohne Gegenwart und Mitwirkung des Gerichts angestellt, so geben sie ihr Gutachten mit den Gründen schriftlich zu den Acten, oder in der Gerichtskanzlei mündlich zu Protokoll.

In den Fällen, wo das Gericht gegenwärtig ist und mitwirkt, wird das Gutachten sofort zu Protokoll genommen, es wäre denn, daß sich die Sachverständigen ein schriftliches Gutachten vorbehalten, für dessen Abgabe dann eine angemessene Frist bestimmt wird.

Digitized by Google

§. 97.

Im Falle der Dunkelheit, Unvollständigkeit oder Unbestimmtheit des Gutachtens, oder des Widerspruchs desselben mit sich oder mit anderen actenmäßigen Thatumständen, oder wenn der Richter findet, daß der Schluß aus den angegebenen Vordersätzen nicht folge, kann er zur Hebung solcher Anstände entweder die Sachverständigen noch einmal vernehmen, oder andere beiziehen.

§. 98.

In Fällen erheblicher Verschiedenheit der Angaben der Sachverständigen in Bezug auf die von ihnen wahrgenommenen Thatsachen verordnet der Richter wo möglich die Wiederholung der Besichtigung oder Untersuchung durch die nämlichen oder durch neue Sachverständige.

Sind sie dagegen verschiedener Meinung, so hat der Richter entweder einen weiteren Sachverständigen beizuziehen, oder ein Gutachten von anderen Sachverständigen einzuholen.

§. 99.

Ueber das Gutachten des gerichtlichen Arztes und Wundarztes ist, selbst außer den Fällen der §§. 97 und 98, der Ausspruch des hofgerichtlichen Medicinalreferenten alsdann einzuholen, wenn der Staatsanwalt oder der Angeschuldigte es verlangt.

Stimmt der hofgerichtliche Medicinalreferent in einem erheblichen Punkte weder dem gerichtlichen Arzte noch dem Wundarzte bei, so kann noch das Gutachten der Sanitätscommission eingeholt werden.

§. 100.

Wenn sich Anzeigungen für den gewaltsamen Tod eines Menschen ergeben, und nicht sofort erhellt, daß er in Folge eines reinen Unglücksfalles gestorben sei, so muß vor der Beerdigung die Leichenschau und Leichenöffnung vorgenommen, oder, wenn die Leiche bereits beerdigt ist, diese wieder ausgegraben, und die Leichenöffnung veranstaltet werden, in so fern nach den Umständen davon noch ein erhebliches Ergebniß erwartet werden kann, und die Rücksicht auf die Gefahr für die Gesundheit der Personen, die an der Leichenschau Theil nehmen müssen, es nicht widerräth.

§. 101.

Ehe zur Leichenöffnung geschritten wird, ist die Leiche Personen, welche den Verstorbenen gekannt haben, und, wenn ein Verdächtiger bereits in Untersuchung gezogen ist, auch diesem zur Anerkennung vorzuzeigen.

§. 102.

Ist der Getödtete ein Unbekannter, so wird eine Beschreibung der Leiche durch öffentliche Blätter bekannt gemacht.

§. 103.

Zur Leichenschau und Leichenöffnung sollen der gerichtliche Arzt und der gerichtliche Wundarzt beigezogen, und, wenn ein anderer Arzt oder Wundarzt den Verstorbenen in der durch die Verletzung entstandenen Krankheit behandelt hat, auch dieser dazu eingeladen werden, in so fern es ohne Verzögerung geschehen kann.

§. 104.

Ist der Verstorbene von dem gerichtlichen Arzte und dem gerichtlichen Wundarzte zugleich

Digitized by Google

behandelt worden, so muß, und wenn er von dem einen oder dem anderen allein behandelt wurde, so kann noch ein anderer Arzt beigezogen werden.

§. 105.

I. Das Gutachten hat zu beantworten, welches die wirkende Ursache des Todes des Verstorbenen sei, also sich namentlich darüber auszusprechen:

1. ob der Verstorbene eines gewaltsamen Todes gestorben sei, und zwar: ob an den wahrgenommenen Verletzungen oder Mißhandlungen, und an welchen?

2. oder ob aus besonderen Umständen als gewiß oder wahrscheinlich anzunehmen sei:

a. entweder, daß der Verstorbene schon vor jenen Verletzungen todt gewesen;

b. oder, daß er in Folge einer zu der nicht gefährlichen Verletzung hinzugekommenen und von ihr unabhängigen Ursache gestorben sei.

II. Im Falle das Gutachten erklärt, daß die wahrgenommenen Verletzungen oder Mißhandlungen die Todesursache gewesen seien, hat dasselbe zur Unterstützung des Richters in Beurtheilung der Frage:

mit welchem Grade von Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit der tödtliche Erfolg bei der Handlung des Thäters vorauszusehen war?

sich zugleich darüber auszusprechen:

ob die dem Angeschuldigten zur Last fallende, oder zur Last gelegte Handlung schon ihrer allgemeinen Natur nach, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit, oder wegen eines besonderen Zustandes des Verletzten, oder wegen zufälliger äußerer Umstände die tödtliche Verletzung verursacht habe.

Dem Richter bleibt unbenommen, dem gerichtlichen Arzt und Wundarzt im einzelnen Falle weitere Fragen, deren Beantwortung für die Beurtheilung des Falles erheblich erscheint, zum Gutachten vorzulegen.

§. 106.

Ist die körperliche Besichtigung einer Frauensperson nöthig, so können Hebärzte, oder Hebammen statt der gerichtlichen Aerzte und Wundärzte damit beauftragt werden.

§. 107.

Wenn sich ein Verdacht stattgefundener Vergiftung ergibt, so sind Chemiker als Sachverständige zu bestellen, welche unter Aufsicht und Mitwirkung der gerichtlichen Aerzte die nöthigen Untersuchungen vornehmen. Haben sie kein Gift gefunden, so ist von den Aerzten und Chemikern gemeinschaftlich zu begutachten, wie die Erscheinungen, die auf eine stattgehabte Vergiftung hindeuten, zu erklären seien.

§. 108.

Bei Körperverletzungen ist sogleich die Besichtigung des Verletzten durch den gerichtlichen Arzt oder Wundarzt und, soweit es ohne Gefahr für den Verletzten geschehen kann, unverzüglich die Vernehmung desselben (auch nach Umständen der Augenschein auf dem Platz, an welchem die Verletzung verübt wurde) zu veranstalten.

§. 109.

Zieht der Verletzte vor, statt durch den gerichtlichen Arzt oder Wundarzt, sich durch einen anderen

Digitized by Google

Arzt oder Wundarzt behandeln zu lassen, so kann ihm dieß nicht verweigert werden. Es gelten alsdann folgende Vorschriften:

1. der behandelnde Arzt hat in diesen Fällen ein genaues und ausführliches Tagebuch über das Befinden des Verletzten und die Art der Behandlung zu führen, und dem gerichtlichen Arzte von drei zu drei Tagen zuzustellen;

2. der gerichtliche Arzt oder Wundarzt hat auch in diesen Fällen, so oft er es nothwendig findet, den Verletzten zu besuchen, dem behandelnden Arzt, wenn er mit der angeordneten Behandlung nicht einverstanden ist, seine Bemerkungen zu machen und, wenn jener ihm nicht beipflichtet, seine abweichende Ansicht über die Behandlung in einem besonderen Protokolle niederzulegen, welches von dem behandelnden Arzte mit zu unterzeichnen ist;

3. der gerichtliche Arzt darf an dem Verletzten nichts vornehmen, was nach dem Urtheile des behandelnden Arztes die Heilung stören könnte.

§. 110.

Wenn die Aechtheit von Urkunden durch Schriftvergleichung herzustellen ist, und keine zur Vergleichung geeignete Schriften des Angeschuldigten beizubringen sind, so kann der Richter den Angeschuldigten anhalten, einen ihm zu dictirenden Aufsatz vor Gericht oder vor Schreibverständigen niederzuschreiben, um eine zur Vergleichung dienende Handschrift zu erhalten.

Verweigert der Angeschuldigte eine solche Niederschreibung, so hat dieß die Wirkung einer für die Aechtheit der Urkunden sprechenden Anzeigung. Dem Angeschuldigten ist dieses zu bemerken.

§. 111.

Urkunden, die in fremden Sprachen geschrieben und für die Untersuchung erheblich sind, werden von einem beeidigten Dollmetscher übersetzt, und mit der Uebersetzung zu den Acten genommen.

XI. Titel.

Von der Haussuchung und der Beschlagnahme von Briefen.

§. 112.

In Häusern, welche dem Publikum offen stehen, namentlich in Gasthäusern, so weit sie nicht an Privatpersonen vermiethet sind, kann die Haussuchung vorgenommen werden, so oft es dem Richter aus Umständen wahrscheinlich ist, daß in einem solchen Hause eine des Verbrechens verdächtige Person sich verborgen halte, oder daß Gegenstände darin zu finden seien, die zum Beweise des Thatbestandes eines Verbrechens, oder zur Entdeckung des Thäters dienen.

§. 113.

Die Durchsuchung des Hauses oder der Wohnung eines Angeschuldigten, der sich verborgen hält, kann zum Zwecke seines Auffindens angeordnet werden, wenn bereits ein Verhafts- oder ein Vorführungsbefehl gegen ihn erlassen ist.

Digitized by Google

In den Fällen des §. 46 Nr. 1 können Polizeidiener und andere Diener der öffentlichen Gewalt (§. 52) auch ohne beauftragt zu sein, zur Auffindung des Verfolgten die Haussuchung vornehmen.

§. 114.

Die Durchsuchung des Hauses oder der Wohnung des Angeschuldigten findet ferner statt, wenn wahrscheinlich ist, daß in dem Hause sich Gegenstände finden werden, die zum Beweise des Thatbestandes des Verbrechens, worauf die Untersuchung geht, oder zur Ueberweisung des Angeschuldigten dienen.

§. 115.

In dem Hause oder der Wohnung anderer Personen ist die Durchsuchung erlaubt, wenn aus Umständen dringend wahrscheinlich ist, daß der Angeschuldigte sich darin verborgen hält, oder daß die Person Gegenstände der im §. 114 bezeichneten Art besitze, und solche verheimlichen werde.

Ist kein Grund zu dieser letzteren Annahme vorhanden, so wird der Besitzer des Gegenstandes vorerst über seinen Besitz gefragt, und zur Herausgabe aufgefordert, und erst dann, wenn er den Besitz läugnet, oder die Herausgabe widerrechtlich verweigert, findet die Haussuchung oder die Wegnahme des Gegenstandes statt.

§. 116.

Die allgemeine Haussuchung in einem ganzen Orte, oder einer bestimmten Abtheilung desselben ist erlaubt, wenn aus Umständen wahrscheinlich ist, daß man den Angeschuldigten, oder Gegenstände auffinden werde, die zum Beweise des Thatbestandes oder zur Entdeckung des Thäters dienen.

§. 117.

Die Veranlassung und die Gründe einer Haussuchung sind in allen Fällen im Protokoll besonders zu bemerken.

§. 118.

In der Regel muß die Haussuchung in Gegenwart des Richters und des Protokollführers, und einer oder zweier Urkundspersonen vorgenommen werden. Der Richter kann jedoch in geringeren Fällen auch den Bürgermeister, den Polizeibeamten oder den Protokollführer schriftlich beauftragen, die Haussuchung mit einer oder zwei Urkundspersonen vorzunehmen.

§. 119.

Zur Durchsuchung des Hauses oder der Wohnung des Angeschuldigten wird dieser selbst beigezogen, oder, wenn er nicht anwesend ist, ein Angehöriger seiner Familie, und in Ermangelung eines solchen, ein Nachbar. Das Nämliche gilt für jede andere Person, deren Haus oder Wohnung einer Durchsuchung unterworfen wird.

§. 120.

Die Haussuchung ist mit der möglichsten Schonung für den Ruf der Person, bei welcher sie vorgenommen wird, zu veranstalten. Es ist dabei Alles zu vermeiden, was eine nicht durch den Zweck der Handlung im einzelnen Falle gebotene Belästigung der Hausbewohner enthalten würde.

Zur Nachtzeit findet die Haussuchung, dringende Fälle abgerechnet, nicht statt.

Digitized by Google

§. 121.

Die Durchsuchung der Papiere findet nur statt, wenn besondere Verdachtsgründe vorhanden sind, daß dadurch Beweise für den Thatbestand des Verbrechens, oder für die Ueberführung des Thäters gefunden werden.

Dieselbe ist vom Richter und Protokollführer in Gegenwart von zwei Urkundspersonen mit der möglichsten Schonung der Privatgeheimnisse vorzunehmen, und jedenfalls auf die Papiere zu beschränken, welche für die anhängige Untersuchung wichtig werden können. Andere Papiere sind abzusondern.

§. 122.

Papiere oder andere von dem Gericht in Verwahrung genommene Gegenstände werden entweder sofort verzeichnet, oder, wenn dieß unthunlich ist, in einen mit dem Gerichtssiegel zu verschließenden Umschlag gebracht. Der Angeschuldigte kann sein Siegel ebenfalls beifügen. Ist er nicht anwesend, so geschieht es entweder von einem der im §. 119 genannten Stellvertreter oder einer Urkundsperson. Die Entsiegelung geschieht, nachdem die Siegel besichtigt wurden, in Gegenwart des Angeschuldigten, oder der Person, deren Siegel beigedruckt ist.

§. 123.

Papiere, deren Durchsuchung der Inhaber oder sein Stellvertreter nicht gestatten will, werden in allen Fällen nach Maßgabe des §. 122 in einen Umschlag gebracht, und es wird sofort die Entscheidung des Bezirksstrafgerichts eingeholt, ob dieselben zurückzugeben, oder zu entsiegeln und zu durchsuchen seien.

§. 124.

In Fällen, wo der Staatsanwalt die Haussuchung vorzunehmen berechtigt ist, richtet er sich nach den Vorschriften, die für die richterliche Haussuchung gelten, nimmt Gegenstände der im §. 114 bezeichneten Art mit Beobachtung der Vorschriften der §§. 122 und 123 in Verwahrung, und liefert sie unverzüglich dem Untersuchungsrichter ab.

§. 125.

Wenn der Angeschuldigte wegen eines zur Zuständigkeit des Untersuchungsrichters gehörenden Verbrechens verhaftet, oder wenn zum mindesten ein Vorführungs- oder Verhaftsbefehl gegen ihn erlassen ist, so kann der Untersuchungsrichter Briefe, welche an den Angeschuldigten gerichtet sind, oder welche der Angeschuldigte an Andere absendet, in Beschlag nehmen, auch die Postbehörden zur Auslieferung solcher Briefe auffordern.

Von der Beschlagnahme ist in solchen Fällen dem Angeschuldigten, oder wenn er abwesend ist, dem zurückgebliebenen Bevollmächtigten desselben, oder wo dem Richter ein solcher nicht bekannt ist, einem Angehörigen seiner Familie sogleich Nachricht zu geben.

§. 126.

Eine Eröffnung dieser Briefe ohne Zustimmung des Angeschuldigten oder seines Stellvertreters erfolgt nur auf Beschluß des Bezirksstrafgerichts:

1. wenn der Verhaft nach Maßgabe der §§. 174, 176 und 185 erkannt ist; oder
2. wenn besondere Gründe zu der Annahme berechtigen, daß die Briefe von Mitschuldigen herrühren, oder an Mitschuldige gerichtet seien.

Digitized by Google

§. 127.

Die Eröffnung geschieht in Gegenwart von zwei auf die Geheimhaltung des Inhalts durch Handgelübde verpflichteten Urkundspersonen. So weit von der Mittheilung des Inhalts kein nachtheiliger Einfluß für die Untersuchung zu besorgen ist, muß der Brief dem Angeschuldigten oder Demjenigen, an den er gerichtet ist, in Urschrift oder Abschrift oder im Auszuge mitgetheilt werden.

§. 128.

Sind die weggenommenen Briefe an einen Angeschuldigten gerichtet, welcher flüchtig ist, so wird die Mittheilung, welche nach dem vorhergehenden §. 127 an ihn geschehen soll, dem von ihm zurückgelassenen Bevollmächtigten, oder wo dem Richter ein solcher nicht bekannt ist, einem Angehörigen seiner Familie gemacht. Sind keine solche Personen vorhanden, oder weigern sie sich, die Mittheilung anzunehmen, so hat der Richter den Brief mit der Nachricht hiervon dem Absender zurückzuschicken, oder ihm, wenn der Brief bei den Acten bleiben muß, anzuzeigen, daß derselbe mit Beschlag belegt sei.

§. 129.

In Beschlag genommene Briefe, die man uneröffnet aufbewahrt hat, werden, so fern der Verhaft gegen den Angeschuldigten nicht erkannt, oder wieder aufgehoben worden ist, ohne Verzug Demjenigen, an den sie gerichtet sind, oder dem Angeschuldigten, oder, wenn er abwesend ist, seinem Bevollmächtigten oder einem Angehörigen seiner Familie ausgefolgt, oder wenn keine solche Personen vorhanden sind, der Post zurückgegeben.

§. 130.

Briefe, welche zwischen Angehörigen des Angeschuldigten und anderen Personen gewechselt werden, können niemals weggenommen, oder mit Beschlag belegt werden.

§. 131.

Unter den Voraussetzungen des §. 125 kann in Abwesenheit oder bei sonstiger Verhinderung des Untersuchungsrichters auch der Staatsanwalt Briefe, die an den Angeschuldigten gerichtet oder von ihm abgesendet sind, wegnehmen, wenn sie sich nicht auf der Post, sondern bei anderen Personen befinden. Er ist jedoch nicht berechtigt, solche zu eröffnen, sondern verpflichtet, sie unverzüglich dem Untersuchungsrichter zu überliefern.

§. 132.

Finden sich Briefe im Falle des vorhergehenden Paragraphen auf der Post, so kann der Staatsanwalt die Postbehörde auffordern, solche bis zum Eintreffen richterlicher Verfügung zurückzuhalten. Er hat gleichzeitig durch seine Anträge bei dem Untersuchungsrichter die Verfügung zu veranlassen, die, wo möglich, in den nächsten vierundzwanzig Stunden erfolgt, ob der Brief an seine Adresse abgeliefert, oder dem Richter übergeben werden soll.

§. 133.

Ueber die Wahl der Urkundspersonen, welche zur Eröffnung von Briefen, oder zur Durchsuchung von Papieren beigezogen werden, ist der Angeschuldigte, wo es ohne Nachtheil für die Untersuchung geschehen kann, vorher zu vernehmen.

Digitized by Google

§. 134.

Die Eröffnung von Briefen, oder Durchsuchung von Papieren findet nicht statt bei Vergehen, die nur mit Geldstrafe oder Amtsgefängniß bedroht sind.

XII. Titel.

Von Vorladungen und Fristen.

§. 135.

Die Vorladung des Angeschuldigten, so wie der Zeugen und Sachverständigen geschieht entweder:

1. mittelst mündlicher Eröffnung in Folge eines hierzu ertheilten schriftlichen Befehls, welcher dem Vorzuladenden zur Einsicht vorzuweisen ist, oder

2. mittelst Zustellung einer schriftlichen Ladung in Urschrift, oder einer vom Bürgermeister oder Gerichtsboten beglaubigten Abschrift nach den Bestimmungen der bürgerlichen Proceßordnung §. 261 u. ff.

Eine Vorladung unter dem Rechtsnachtheil des Zugeständnisses (§§. 170 und 171) kann nur schriftlich erlassen, und muß dem Angeschuldigten in Person zugestellt werden.

§. 136.

Auch andere Eröffnungen an den Angeschuldigten, an Zeugen oder Sachverständige werden, wenn sie nicht mündlich zu Protokoll geschehen, durch Zustellung einer schriftlichen Fertigung nach Maßgabe der bürgerlichen Proceßordnung §§. 261 u. ff. bewirkt.

§. 137.

Ist in einer Sache schon eine bestimmte Person als Angeschuldigter behandelt, so ist in den Vorladungen die Untersuchung, in Beziehung auf welche der Vorgeladene vernommen werden soll, zu bezeichnen.

Auch wenn es sich, ehe die Untersuchung gegen einen bestimmten Angeschuldigten gerichtet ist, nur um Feststellung des äußeren Thatbestandes, oder um eine allgemeine Ermittlung des Thäters handelt, ist in der Vorladung das Verbrechen, wegen dessen dieselbe erfolgt, anzugeben, so fern dieses nicht nach den Umständen des einzelnen Falles für die Untersuchung als nachtheilig sich darstellt.

§. 138.

Der Vorgeladene hat zur bestimmten Stunde zu erscheinen, und darf sich vor seiner Vernehmung ohne Erlaubniß des Gerichts nicht mehr entfernen.

§. 139.

Bei Fristen, welche nicht mit einer mündlichen Verkündung des Gerichts, sondern erst mit dem Zeitpunkte zu laufen beginnen, wo die Festsetzung derselben entweder durch eine auswärtige Behörde, oder Behändigung einer schriftlichen Fertigung eröffnet worden ist, wird für je sechs Stunden Entfernung des Wohnsitzes des Betheiligten vom Sitze des Gerichts ein weiterer Tag hinzugerechnet.

Digitized by Google

Im Uebrigen werden die Fristen von Stunde zu Stunde berechnet, jedoch so, daß der Tag, an welchem darnach eine Frist zu Ende geht, Demjenigen, zu dessen Gunsten sie läuft, noch ganz zu Statten kömmt.

§. 140.

Gegen den Ablauf gesetzlicher Fristen kann der Betheiligte, wo das Gesetz nichts Anderes bestimmt, nur dann Wiederherstellung erlangen, wenn er darthut, entweder:

1. daß ihm wegen Krankheit oder höherer Gewalt unmöglich gewesen sei, die Frist einzuhalten, oder

2. daß er, falls ihm die Einhändigung nach den §§. 261 und 262 der bürgerlichen Proceßordnung nicht in Person geschah, davon wegen Abwesenheit vor Ablauf der Frist gar keine, oder wenigstens nicht so frühzeitige Kenntniß bekommen habe, um die Frist noch einhalten zu können.

In beiden Fällen muß die Wiederherstellung, wo das Gesetz nichts Anderes verfügt, innerhalb acht Tagen, von der Beseitigung des Hindernisses an gerechnet, nachgesucht werden.

§. 141.

Was im vorhergehenden §. 140 über die Wiederherstellung gegen den Ablauf von Fristen verordnet ist, gilt auch von der Wiederherstellung gegen Rechtsnachtheile, die wegen Nichterscheinens an einem bestimmten Tage ausgesprochen sind.

§. 142.

Bürgen und Rechtsnachfolger Desjenigen, welchen in Folge seines Versäumnisses ein Nachtheil getroffen hat, können dagegen unter den nämlichen Voraussetzungen, wie er selbst (§§. 140 und 141), Wiederherstellung erlangen.

XIII. Titel.

Von Vernehmung der Zeugen.

§. 143.

Jede Person, welche als Zeuge vorgerufen wird, ist schuldig, der Vorladung zu gehorchen und Zeugniß abzulegen, in so fern sie nicht in die Classe der Personen gehört, welche das Gesetz von dieser Pflicht befreit.

§. 144.

Gegen Zeugen, welche auf ergangene Vorladung nicht bei Gericht erscheinen, wird nach §. 500 der bürgerlichen Proceßordnung verfahren. In dringenden Fällen kann der Richter sogleich Vorführungsbefehle gegen die Nichterschienenen erlassen.

§. 145.

Weigert sich der erschienene Zeuge ohne hinreichende Gründe, Zeugniß abzulegen, oder den Eid zu leisten, oder die Versicherung zu geben, welche nach seiner Religion und den Staatsgesetzen statt der Eidesleistung gilt, so trifft ihn, wenn die Ermahnung, zu welcher der Richter auch einen Geistlichen von der Confession des Zeugen beiziehen kann, vergeblich ist, eine

Digitized by Google

Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden, oder Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen; in wichtigeren Fällen wird derselbe so lange, bis er sich zur Ablegung des Zeugnisses oder zur Eidesleistung entschließt, in Verhaft genommen, der jedoch unter keinen Umständen sechs Wochen übersteigen darf.

Sollte der Zeuge hierdurch zu einer Eidesleistung nicht vermocht werden, so wird er unbeeidigt vernommen, oder auf ein abzulegendes Handgelübde hin.

§. 146.

Die Vorschriften des §. 145 finden keine Anwendung auf denjenigen Zeugen, welcher einen gesetzlichen Grund zur Ablehnung des Zeugnisses (§§. 149 und 150) nachweist, oder die Wahrheit desselben in Ermangelung anderer Beweise eidlich bekräftigt, oder falls er nach vorgängiger Beeidigung nur auf einzelne Fragen die Antwort verweigert, in Beziehung auf den geleisteten Zeugeneid ausdrücklich erklärt, daß er wegen eines oder des anderen Ablehnungsgrundes hierzu veranlaßt sei.

§. 147.

Prinzen und Prinzessinnen des Großherzoglichen Hauses und Häupter standesherrlicher Familien werden als Zeugen von dem Präsidenten des Bezirksstrafgerichts ihres Aufenthaltsorts, und, wenn daselbst ein höheres Gericht sich befindet, von dem Präsidenten dieses Gerichts, in ihren Wohnungen vernommen.

Eine Vorladung derselben zu persönlichem Erscheinen findet niemals statt, selbst nicht zu Schlußverhandlungen, und eben so wenig eine Confrontation mit anderen Personen.

§. 148.

Zeugen, welche durch Krankheit oder Gebrechlichkeit vor Gericht zu erscheinen verhindert sind, werden in ihrer Wohnung vernommen.

§. 149.

Als Zeugen können gegen ihren Willen nicht vernommen werden: Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Geschwister und Verschwägerte im zweiten Grade der Seitenlinie und die Ehegatten des Angeschuldigten oder eines der Mitangeschuldigten. Der Richter hat diese Personen, wenn sie als Zeugen vorgerufen werden, über ihr Recht, das Zeugniß zu verweigern, zu belehren. Machen sie von diesem Rechte keinen Gebrauch, so können sie gleichwohl nicht eidlich vernommen werden.

§. 150.

Als Zeugen können nicht gerichtlich vernommen werden:

1. Geistliche, in Ansehung desjenigen, was ihnen in der Beichte oder sonst unter geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut ist;

2. Staatsbeamte, wenn sie durch ihr Zeugniß die ihnen obliegende Amtsverschwiegenheit verletzen würden, in so fern sie nicht dieser Pflicht in dem einzelnen Falle durch das Staatsministerium entbunden sind;

3. Sachwalter und Vertheidiger in Ansehung desjenigen, was ihnen in dieser Eigenschaft von dem Angeschuldigten anvertraut worden ist.

Digitized by Google

§. 151.

Wo die Kenntniß des früheren Lebens, der sittlichen Eigenschaften und des Rufs des Angeschuldigten besonders erheblich ist, hat der Richter darüber ein schriftliches Zeugniß des Pfarrers und des Gemeinderaths zu erheben, und außerdem diejenigen Personen als Zeugen zu vernehmen, welche nach den Verhältnissen, in denen sie mit dem Angeschuldigten standen, darüber die beste Auskunft geben können.

§. 152.

Jeder Zeuge wird vom Richter ohne Beisein des Angeschuldigten, oder anderer Zeugen vernommen. Er darf, wenn er sprechen kann, seine Aussagen nicht schriftlich ablegen.

§. 153.

Jeder Zeuge ist in der Regel vor der Vernehmung zu beeidigen. Er schwört: auf die gestellten Fragen die Wahrheit zu sagen, ohne Haß, Gunst oder Ansehen der Personen; auch nichts, was zur Sache gehört, zu verheimlichen. Stehen der Beeidigung Bedenken entgegen, so tritt an die Stelle derselben die einfache Ermahnung zur Angabe der Wahrheit.

Die Beeidigung wird nachgeholt, wenn die Bedenken in der Folge wegfallen.

§. 154.

In Strafsachen, welche zur Zuständigkeit der Amtsrichter gehören, wird den Zeugen, so wie den Sachverständigen, statt des Eides, nur ein Handgelübde abgenommen. Legt jedoch der Amtsrichter wegen der im einzelnen Falle zu erkennenden Strafe die Sache nach §. 66 dem Bezirksstrafgerichte zur Aburtheilung vor, so werden die Zeugen und Sachverständigen, welche zu der Schlußverhandlung vorgeladen werden, nachträglich durch den Präsidenten beeidigt.

§. 155.

Ueberall, wo der Richter Zweifel hat, ob der Zeuge selbst als Urheber, Theilnehmer, Gehilfe oder Begünstiger des Verbrechens schuldig sei, wird die Eidesleistung so lange aufgeschoben, bis durch seine weitere Vernehmung oder andere Erkundigungen die Zweifel gehoben sind.

§. 156.

Kein Zeuge ist schuldig, Fragen zu beantworten, auf welche er zu seiner Schande, oder zur Schande einer noch nicht in Untersuchung stehenden Person aussagen müßte, zu der er in einem der in §. 149 bezeichneten Verhältnisse steht.

§. 157.

Personen, die weder eidesmündig noch auch nach §. 621 der bürgerlichen Proceßordnung für eidesfähig erklärt sind, desgleichen solche, welche in Folge eines gerichtlichen Urtheils eidesunfähig wurden, können zwar, um Auskunft zu ertheilen, vernommen, dürfen aber nicht beeidigt werden.

§. 158.

Der Zeuge wird nach der Beeidigung oder geschehenen Ermahnung zur Angabe der Wahrheit zuvörderst über Vor- und Familiennamen, Geburts- und Wohnort, Alter und Religion und andere persönliche Verhältnisse befragt.

§. 159.

Bei der Vernehmung über die Sache selbst ist der Zeuge zuvörderst zu einer zusammen-

Digitized by Google

hängenden Erzählung der den Gegenstand des Zeugnisses bildenden Thatsachen, sodann durch weiteres Befragen zur Ergänzung derselben und zur Hebung von Dunkelheiten und Widersprüchen zu veranlassen.

§. 160.

Ueberall ist von dem Zeugen der Grund seines Wissens zu erforschen; dagegen sind Fragen, mit welchen ihm Thatumstände vorgehalten werden, die durch seine Antwort erst festgestellt werden sollen (Suggestivfragen), möglichst zu vermeiden.

§. 161.

Sollen dem Zeugen zum Behufe der Anerkennung Personen vorgestellt, oder Sachen vorgelegt werden, so ist er vorher zur genauen Beschreibung und Angabe aller unterscheidenden Kennzeichen derselben zu veranlassen.

§. 162.

Eine Confrontation (Gegenüberstellung) des Angeschuldigten mit Zeugen findet statt, wenn diese erhebliche Umstände ausgesagt haben, welche jener beharrlich läugnet, oder anders angibt; ferner in allen Fällen, wo der Angeschuldigte zum Behufe der Vertheidigung verlangt, daß der gegen ihn aussagende Zeuge ihm gegenübergestellt werde.

§. 163.

Personen, welche Zeugniß abgelegt haben, ohne daß sie nach §. 149 gegen ihren Willen dazu verpflichtet gewesen wären, dürfen dem Angeschuldigten nicht gegenübergestellt werden, ausgenommen, wenn er es selbst verlangt.

§. 164.

Stimmen Aussagen von Zeugen in erheblichen Umständen nicht überein, so findet ebenfalls eine Confrontation zwischen ihnen statt, selbst wenn sie zur Klasse Derjenigen gehören, welche nach §. 149 gegen ihren Willen nicht als Zeugen vernommen werden können.

§. 165.

Das Verhör bei der Confrontation ist so einzurichten, daß in der Regel nur zwei Personen einander gegenübergestellt, die einander Gegenübergestellten aber über jeden einzelnen Umstand, in Beziehung auf welchen sie von einander abweichen, besonders gegen einander gehört, und die beiderseitigen Antworten in eben dieser Ordnung zu Protokoll genommen werden.

§. 166.

Ist der Zeuge der deutschen Sprache nicht kundig, so soll die Vernehmung mit Zuziehung eines beeidigten Dollmetschers geschehen, und dabei jede Frage und Antwort in der Uebersetzung zu Protokoll genommen, vom Dollmetscher aber daneben noch eine Aufzeichnung in der Ursprache gemacht, oder es sollen, wenn derselbe die Ursprache nicht schreiben kann, zwei Dollmetscher beigezogen werden.

§. 167.

Kann der Zeuge, welcher der deutschen Sprache nicht kundig ist, schreiben, so ist ihm gestattet, seine Antworten selbst niederzuschreiben.

§. 168.

Ist der Zeuge des Gehörs beraubt, so werden ihm die zu beantwortenden Fragen vor

Digitized by Google

Gericht schriftlich vorgelegt, und ist er stumm, so wird er aufgefordert, die Antworten im Protokoll selbst niederzuschreiben.

Ist eine oder die andere Art der Vernehmung nicht möglich, so werden als Dollmetscher zwei beeidigte Personen beigezogen, welche der Zeichensprache des Zeugen am besten kundig sind, oder sonst die Geschicklichkeit besitzen, sich mit Taubstummen zu verständigen.

XIV. Titel.

Von der Vorladung des Angeschuldigten, von Vorführung und Verhaftung desselben.

§. 169.

Der Angeschuldigte wird, wo das Gesetz nichts Anderes verordnet, zuerst nur mittelst einfachen Befehls (§. 135) zur Vernehmung vorgeladen; erscheint er nicht, ohne sein Ausbleiben zu entschuldigen, so wird ein Vorführungsbefehl gegen ihn erlassen.

§. 170.

In Strafsachen jedoch, welche zur amtsgerichtlichen Zuständigkeit gehören, kann der Amtsrichter, wenn er den Umständen nach dafürhält, daß im Falle der Verurtheilung keine höhere Strafe, als vier Wochen Gefängniß einzutreten habe, statt einen Vorführungsbefehl zu erlassen, den Nichterschienenen unter Bezeichnung der ihm zur Last gelegten That, oder unter Mittheilung der gegen ihn vorliegenden Anklage oder Anzeige nochmals vorladen, mit dem Bedrohen, daß er im Falle seines abermaligen Nichterscheinens als geständig angesehen, des bezeichneten Vergehens schuldig erklärt, und zu der (in der Vorladung bestimmten) Strafe werde verurtheilt werden.

§. 171.

Hat blos eine Geldstrafe einzutreten, so findet ein Vorführungsbefehl niemals statt; vielmehr ist die im §. 170 erwähnte Art der Vorladung entweder gleich anfänglich, oder nachdem der Angeschuldigte auf die erste Ladung nicht erschien, stets hin zu erlassen.

§. 172.

Der Untersuchungsrichter kann ohne vorgängige Ladung sogleich einen Vorführungsbefehl erlassen:

1. in den Fällen der §§. 46 und 47, oder
2. wenn der Fall von der Art ist, daß gegen den Angeschuldigten nach seiner Vernehmung der Verhaft erkannt werden könnte.

§. 173.

Der Untersuchungsrichter hat den Angeschuldigten, welcher unmittelbar vor ihn geführt, oder vom Amtsrichter, vom Staatsanwalte oder von der Polizeibehörde an ihn abgeliefert ist, sogleich zu vernehmen.

Wäre dieß nicht möglich, so kann der Angeschuldigte einstweilen in Verwahrung gebracht werden; er darf aber nicht länger als achtundvierzig Stunden im Gefängniß festgehalten werden,

Digitized by Google

ohne über den Grund der Verhaftung vernommen zu sein, und es ist im Protokoll zu bemerken, warum die Vernehmung nicht früher stattfinden konnte.

§. 174.

Gegen den Angeschuldigten, welcher auch nach seiner Vernehmung des Verbrechens verdächtig bleibt, kann der Untersuchungsrichter den Verhaft erkennen:

1. wegen Gefahr der Flucht:
   a. wenn der Angeschuldigte als Ausländer, als heimathlos oder wegen herumziehenden Lebenswandels überhaupt der Flucht verdächtig ist; oder
   b. wenn ein angesessener Inländer wegen getroffener Anstalten zur Flucht, oder aus anderen besonderen Gründen sich der Flucht verdächtig gemacht hat, und es sich um ein die amtsrichterliche Zuständigkeit übersteigendes Verbrechen handelt;

ferner:

2. bei Verbrechen, die wenigstens Kreisgefängniß nach sich ziehen können, wenn nach den Umständen des Falles zu besorgen steht, daß der Angeschuldigte durch Verabredung mit seinen Mitschuldigen oder durch Vernichtung der Spuren des Verbrechens die Untersuchung vereiteln oder erschweren werde.

§. 175.

Der nach §. 174 Nr. 2 erkannte Verhaft ist sogleich wieder aufzuheben, wenn die Vereitlung oder Erschwerung der Untersuchung nicht mehr zu besorgen steht; er darf bei Verbrechen, welche nur Gefängnißstrafe nach sich ziehen, in keinem Falle über zehn, bei schwereren Verbrechen nicht über zwanzig Tage dauern.

§. 176.

Gegen Denjenigen, der nach seiner Vernehmung des Verbrechens dringend verdächtig bleibt, kann der Untersuchungsrichter auch ohne die Voraussetzungen des §. 174 den Verhaft erkennen, wenn:

1. den Umständen nach wahrscheinlich ist, daß er im Falle der Verurtheilung von einer peinlichen, oder von einer zwei Jahre Arbeitshaus übersteigenden bürgerlichen Strafe getroffen werde;
2. wenn die That überhaupt noch mit Arbeitshausstrafe bedroht und zugleich von der Art ist, daß sie öffentliches Aergerniß erregt hat.

§. 177.

In den Fällen des §. 174 Nr. 1 und in denjenigen des §. 176 Nr. 1, so fern die hier zu gewärtigende Strafe drei Jahre Zuchthaus nicht übersteigt, kann der Angeschuldigte, der verhaftet werden soll, oder bereits verhaftet ist, mit der Haft verschont, oder aus solcher wieder entlassen werden, wenn er verspricht, sich bis zur erfolgten Aburtheilung von seinem Wohnorte nicht zu entfernen, und dafür eine in einem bestimmten Geldbetrag festzusetzende Sicherheit gewährt. Dieß findet jedoch nicht statt, wenn nach den Umständen zu besorgen ist, daß der Angeschuldigte der Sicherheitsleistung ungeachtet die Flucht ergreift.

Mit Vorbehalt dieser letzteren Ausnahme kann durch Beschluß des Bezirksstrafgerichts

Digitized by Google

unter besonderen Umständen, namentlich auch mit Rücksicht auf die Dauer der Untersuchung selbst da, wo eine höhere Strafe als von drei Jahren Zuchthaus zu erwarten ist, die Freilassung von der Haft gegen Sicherheitsleistung, oder in geringeren Fällen des §. 176 Nr. 1, eine solche Freilassung ohne Sicherheitsleistung verfügt werden.

§. 178.

Die Versicherungssumme wird vom Bezirksstrafgericht für verfallen erklärt, wenn der Angeschuldigte sich ohne Erlaubniß des Untersuchungsrichters von seinem Wohnort entfernt. Stellt er sich jedoch innerhalb vier Wochen freiwillig zum Verhaft, so nimmt das Bezirksstrafgericht die Verfallenerklärung wieder zurück.

§. 179.

Der Angeschuldigte kann, der geleisteten Sicherheit ungeachtet, verhaftet werden, wenn er auf eine gerichtliche Ladung ohne hinlängliche Entschuldigung ausgeblieben ist.

§. 180.

Auch erfolgt, der geleisteten Sicherheit ungeachtet, die Verhaftung oder Wiederverhaftung des Angeschuldigten, wenn er nach der bewilligten Befreiung Anstalten zur Flucht traf, und sie kann auch dann verfügt werden, wenn der Angeschuldigte seine Freiheit zu neuen Verbrechen mißbraucht.

Im letzteren Falle kann jedoch das Gericht auf den Grund einer weiteren, in Bezug auf das neuerliche Verbrechen geleisteten Sicherheit die Befreiung von der Haft noch ferner bewilligen.

§. 181.

Die Sicherheitssumme wird frei, und die Bürgen sind ihrer Verbindlichkeit enthoben, sobald dem Angeschuldigten das Urtheil verkündet, oder er, der geleisteten Sicherheit ungeachtet, in Gemäßheit der §§. 179 und 180 verhaftet worden ist.

§. 182.

Wenn bei einem Aufruhr oder bei einer mit Verübung eines schweren Verbrechens stattgefundenen Schlägerei die Schuldigen nicht gleichbald ausgemittelt werden können, so ist der Untersuchungsrichter befugt, Alle, welche dem Vorgange anwohnten, und vom Verdacht der Theilnahme nicht völlig frei sind, einstweilen festnehmen zu lassen. Er darf sie jedoch, so fern sich ihre Schuldlosigkeit nicht früher ergibt, längstens achtundvierzig Stunden in Gewahrsam behalten, Diejenigen ausgenommen, welche bis dahin in solchem Grade verdächtig geworden sind, daß sie nach anderweiten Bestimmungen der Verhaftung unterliegen.

§. 183.

Begibt sich der Untersuchungsrichter gleich nach Verübung eines schweren Verbrechens an Ort und Stelle, theils um den Thatbestand zu erheben, theils um erkundigungsweise eine unbestimmte Mehrzahl von Personen zu vernehmen, so kann er Jedem, bei dem er es angemessen findet, befehlen, daß er während des nämlichen, oder auch noch während des folgenden Tags seine Wohnung nicht verlasse, oder sich wenigstens nicht außerhalb des Orts begebe.

Wer diesem Befehle zuwider handelt, wird auf Betreten zum Zwecke seiner Vernehmung verhaftet, und nach Umständen in eine Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden, oder in eine Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen durch den Untersuchungsrichter verfällt.

Digitized by Google

§. 184.

Vorführungs- und Verhaftsbefehle hat der Untersuchungsrichter, wo nicht Gefahr auf dem Verzuge haftet, schriftlich zu erlassen.

Ist der Verhaft unmittelbar nach Vernehmung des Angeschuldigten erkannt, so wird es demselben mündlich eröffnet, und, daß dieß geschehen, zu Protokoll bemerkt.

§. 185.

Ueber jede Erkennung des Verhafts erstattet der Untersuchungsrichter dem Bezirksstrafgericht alsbald mündlichen Vortrag, und dieses beschließt, ob der Verhaft fortzudauern habe, oder wieder aufzuheben sei. Ein Beschluß der letzteren Art ist unverweilt zu vollziehen; die Bestätigung des Verhafts muß dem Angeschuldigten innerhalb acht Tagen, von der Verhaftung an gerechnet, eröffnet werden.

Die Verfügung, welche die Bestätigung enthält, bezeichnet das Verbrechen, weßwegen der Verhaft besteht; Entscheidungsgründe sind nur den Acten beizusetzen.

§. 186.

Die Vorführung oder Verhaftung soll, wo nicht dringende Umstände es nöthig machen, nie bei Nachtzeit, und, eben so wie die Gefangenhaltung, mit möglichster Schonung der Person und der Ehre des Angeschuldigten vollzogen werden; auch soll der Festgenommene oder Gefangene keine größeren Beschränkungen erleiden, als der Zweck erfordert, sich seiner Person zu versichern, oder für die Untersuchung nachtheilige Verabredungen zu hindern. Auf Verlangen und auf Kosten des Angeschuldigten wird die Bewachung desselben in seiner Wohnung angeordnet, wenn der Zweck des Verhafts dadurch ebenfalls mit Sicherheit zu erreichen ist.

§. 187.

Es dürfen dem Gefangenen gewohnte Genüsse, Bequemlichkeiten und Beschäftigungen nicht versagt werden, in so fern sie mit dem Zwecke des Verhafts vereinbar sind, und weder die Ordnung des Hauses stören, noch die Sicherheit gefährden. Insbesondere wird ihm auf seine Kosten Licht gestattet, wenn dabei keine Gefahr zu besorgen ist.

§. 188.

Der Gefangene ist befugt, Briefe an Andere abzusenden, oder von Anderen zu empfangen; so lange jedoch für die Untersuchung nachtheilige Verabredungen zu befürchten sind, nur unter der Voraussetzung, daß der Richter die Briefe vorher gelesen, und ihre Absendung oder Mittheilung unbedenklich gefunden habe.

An höhere Justizstellen und Justizaufsichtsbehörden darf der Gefangene Briefe absenden, ohne daß der Richter davon Einsicht zu nehmen berechtigt ist.

§. 189.

Wenn der Gefangene den Besuch eines Arztes oder eines Geistlichen seiner Confession nach eigener Wahl verlangt, deßgleichen, wenn ihn Verwandte besuchen wollen, oder Personen, die mit ihm in Geschäftsverhältnissen stehen, oder mit denen er sich zu berathen wünscht, so ist die Erlaubniß hierzu innerhalb der durch die Hausordnung gezogenen Schranken nicht zu verweigern.

So lange nach den besonderen Umständen des Falls für die Untersuchung nachtheilige Verabre-

Digitized by Google

dungen zu befürchten sind, können Besuche vorläufig ganz untersagt, und jedenfalls nur in Gegenwart einer Gerichtsperson gestattet werden.

§. 190.

Fesseln sind dem Gefangenen nur dann anzulegen, wenn er, eines schweren Verbrechens beschuldigt, und der Flucht verdächtig, nicht anders mit Sicherheit verwahrt werden kann, oder wenn dieß wegen besonderer Gefährlichkeit seiner Person zur Sicherheit Anderer, insbesondere der Aufseher oder Gefangenwärter, nothwendig ist.

§. 191.

Der Gefangenwärter ist schuldig, die ihm von dem Gefangenen übergebenen Schreiben, insbesondere auch solche, worin sich derselbe über ungerechte Verhaftung oder Behandlung beschwert, ungesäumt dem Untersuchungs- oder Amtsrichter vorzulegen.

§. 192.

Die Wiederaufhebung des Verhafts kann, die Fälle des §. 175 ausgenommen, nur mit Zustimmung des Staatsanwalts oder, wenn der Untersuchungsrichter und der Staatsanwalt verschiedener Meinung sind, nur durch das Bezirksstrafgericht verfügt werden.

Die Beschwerdeführung des Staatsanwalts gegen den Beschluß des Bezirksstrafgerichts, welcher den bloß vom Untersuchungsrichter erkannten, oder auch nachmals bestätigten Verhaft gegen Sicherheitsleistung oder ohne solche wieder aufhebt, hat aufschiebende Wirkung, so fern sie gleich bei Eröffnung des Beschlusses angezeigt, und binnen drei Tagen ausgeführt wird.

XV. Titel.

Von der Vernehmung des Angeschuldigten.

§. 193.

Als Angeschuldigter darf Niemand behandelt werden, gegen welchen nicht bestimmte Verdachtsgründe oder Beweismittel vorliegen, daß er ein bestimmtes Verbrechen verübt, oder daran Theil genommen habe, vorbehaltlich der Fälle, in welchen das Gesetz die Einleitung der Untersuchung von der Anklage des durch das Verbrechen Verletzten abhängig macht.

§. 194.

Ehe eine bestimmte Person als Angeschuldigter vernommen wird, oder doch sogleich am Schlusse der ersten solchen Vernehmung, bemerkt der untersuchende Richter die Gründe zum Protokoll, welche die Behandlung des Angeschuldigten als solchen nach §. 193 rechtfertigen.

§. 195.

Der zur Vernehmung über die Anschuldigung eines Verbrechens Vorgeladene hat persönlich zu erscheinen, und mündlich auf die an ihn gerichteten Fragen zu antworten, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 170 und 171.

§. 196.

Die Vorschriften der §§. 158 bis 161 und 164 bis 168 sind auch bei Vernehmung des Angeschuldigten zu befolgen.

Digitized by Google

§. 197.

Bei der Frage nach Mitschuldigen ist die Vorhaltung bestimmter Namen oder die Bezeichnung bestimmter Personen als Mitschuldige so viel thunlich zu vermeiden.

§. 198.

Gegenstände, welche zur Ueberweisung des Angeschuldigten dienen, oder überhaupt auf das Verbrechen sich beziehen, sind ihm zur Anerkennung vorzulegen.

§. 199.

Versprechungen und falsche Vorspiegelungen dürfen eben so wenig als Zwang oder Drohungen angewendet werden, um den Angeschuldigten zu Geständnissen oder anderen bestimmten Angaben zu bewegen.

§. 200.

Verweigert der Angeschuldigte entweder alle Antwort oder die Antwort auf bestimmte Fragen, so kann dieß die Wirkung einer für seine Schuld sprechenden Anzeigung haben. Dem Angeschuldigten ist solches zu bemerken und nebstdem einige Bedenkzeit zu lassen; auch ist er darauf aufmerksam zu machen, daß er durch seine Weigerung die Untersuchung verlängere und sich der Gefahr aussetze, manche Vertheidigungsgründe zu verlieren.

§. 201.

Stellt sich der Angeschuldigte als taub, stumm, blödsinnig oder wahnsinnig dar, so hat der Richter, wenn er hierbei den geringsten Zweifel hegt, durch Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen die Wahrheit auszumitteln. Ergibt sich nun, daß Verstellung anzunehmen sei, so ist der Angeschuldigte auf ähnliche Weise zu behandeln, wie nach §. 200 Derjenige, der ihm vorgelegte Fragen zu beantworten unterläßt.

XVI. Titel.

Vom Schlusse der Untersuchung und von Anordnung der Schlußverhandlung oder Versetzung in den Anklagestand.

§. 202.

Die Untersuchung wird geschlossen, sobald die dem untersuchenden Richter bekannt gewordenen Kenntnißquellen dergestalt benützt sind, daß von weiteren Bemühungen weder eine bessere Aufklärung der Sache noch die Entdeckung neuer erheblicher Umstände zu erwarten ist.

§. 203.

Ist der nämliche Angeschuldigte wegen mehrerer Verbrechen oder Vergehen in Untersuchung gezogen worden, so kann dieselbe nach Umständen schon dann geschlossen werden, wenn auch nur hinsichtlich der schwereren Verbrechen die Kenntnißquellen vollständig (§. 202) benützt sind.

§. 204.

Am Schlusse der Untersuchung fertigt der Richter, der sie geführt, unverzüglich und längstens innerhalb acht Tagen sowohl in Bezug auf den Thatbestand des Verbrechens mit seinen

Digitized by Google

erschwerenden oder mildernden Umständen, als in Bezug auf die Ueberführung des Angeschuldigten eine Zusammenstellung aller Anschuldigungs- und Entlastungsbeweise, welche für die Urtheilsfällung irgend erheblich sind.

Er macht davon dem Angeschuldigten mündliche Eröffnung, und fragt ihn, ob und welche fernere Beweise er zu seiner Entlastung noch vorzuschlagen habe. Der Angeschuldigte kann zu seiner Erklärung hierüber drei Tage Bedenkzeit verlangen.

§. 205.

Schlägt der Angeschuldigte keine zulässigen und erheblichen Beweise vor, oder sind die vorgeschlagenen erhoben, so hat, wenn es sich um eine zur amtsgerichtlichen Zuständigkeit gehörende Sache handelt, der Amtsrichter ohne weitere Verhandlung das Erkenntniß selbst zu geben oder die Acten nach §. 66 dem Staatsanwalte vorzulegen.

Da, wo die Untersuchung von dem Untersuchungsrichter geführt worden ist, theilt dieser die geschlossenen Acten dem Staatsanwalte mit, welcher sie hierauf binnen drei Tagen mit den geeigneten Anträgen an das Bezirksstrafgericht gelangen läßt.

Das Bezirksstrafgericht entscheidet auf mündlichen Vortrag des Untersuchungsrichters, und nach Anhörung des Staatsanwalts, in so fern es nicht vorerst noch eine Ergänzung der Untersuchung anzuordnen für nöthig findet, ob Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei oder nicht.

§. 206.

Ist die That durch kein Strafgesetz verboten, oder fehlt es an den gesetzlichen Voraussetzungen, deren Dasein die rechtliche Gewißheit der Anschuldigungsthatsachen bedingt (§§. 249 bis 269), oder sind Thatsachen, welche eine Strafloſigkeit des Angeschuldigten begründen, unzweifelhaft als vorhanden anzunehmen, so spricht das Bezirksstrafgericht aus, es sei kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden.

§. 207.

In anderen Fällen, und wenn es seine Zuständigkeit nicht bezweifeln zu dürfen glaubt, ordnet das Bezirksstrafgericht die Tagfahrt zur Schlußverhandlung an, oder legt, wenn der Angeschuldigte einen befreiten Gerichtsstand hat, die Acten zu diesem Zwecke dem Hofgerichte vor; so fern es hingegen wegen der Natur des Verbrechens oder wegen der im einzelnen Falle zu erkennenden Strafe die hofgerichtliche Zuständigkeit für begründet hält, faßt dasselbe den Beschluß, daß der Angeschuldigte in den Anklagestand zu versetzen sei, worauf die Acten gleichzeitig an den Staatsanwalt des Hofgerichts eingesendet werden.

Die Vorladung des Angeschuldigten zur Tagfahrt und ebenso der Beschluß, wodurch er in den Anklagestand versetzt wird, müssen das ihm angeschuldigte Verbrechen mit den die Gattung und Art desselben bestimmenden Umständen und das Gesetz bezeichnen, nach welchem solches zu bestrafen ist.

§. 208.

Die in den §§. 206 und 207 erwähnten Beschlüsse werden dem Angeschuldigten eröffnet; hinsichtlich der zu den Acten zu bemerkenden Entscheidungsgründe erfolgt die Eröffnung oder abschriftliche Zustellung nur auf sein besonderes Verlangen.

Digitized by Google

Ist nach §. 207 wegen der Natur des Verbrechens oder Größe der Strafe die Versetzung in den Anklagestand ausgesprochen, so wird dem Angeschuldigten bemerkt, daß das Hofgericht für ihn, wenn er nicht innerhalb acht Tagen einen Vertheidiger aufstelle, einen solchen von Amtswegen aufstellen werde.

§. 209.

Gegen das Erkenntniß des Bezirksstrafgerichts, daß kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei (§. 206), hat der Staatsanwalt binnen drei Tagen das Recht der Beschwerdeführung mit aufschiebender Wirkung an das Hofgericht. Gegen die Anordnung der Schlußverhandlung oder die Versetzung in den Anklagestand (§. 207) steht dagegen dem Angeschuldigten das Rechtsmittel der Beschwerdeführung innerhalb drei Tagen, jedoch nur alsdann zu, wenn entweder kein Gesetz die That mit Strafe bedroht, oder das Bezirksstrafgericht überall nicht zuständig ist, oder endlich, wenn da, wo ein strafgerichtliches Verfahren nur auf Anklage oder Anzeige der Betheiligten stattfinden kann, die Untersuchung von Amtswegen eingeleitet war.

§. 210.

Indem das Bezirksstrafgericht die Tagfahrt zur Schlußverhandlung anordnet, bestätigt, ergänzt oder berichtigt es zugleich, nach Anhörung des Staatsanwalts, die vom Untersuchungsrichter gemachte Zusammenstellung (§. 204), als Grundlage der Verhandlung, zu welcher der Angeschuldigte und die Zeugen vorgeladen werden.

§. 211.

Statt die Zeugen oder Einzelne derselben vorzuladen, kann das Bezirksstrafgericht beschließen, daß ihre bei der Untersuchung erhobenen Aussagen, wenn sie sich nur auf Nebenumstände beziehen, oder wegen des Geständnisses des Angeschuldigten für die Urtheilsfällung minder wichtig sind, in der Tagfahrt vorgelesen werden sollen.

Zeugen, die nicht beeidigt werden dürfen, sind, wenn ihre Aussage berücksichtigt werden will, stets zur Tagfahrt vorzuladen, vorbehaltlich jedoch der Bestimmungen der §§. 147 und 163.

§. 212.

Die nach Absatz 1 des §. 211 vorzulesenden Zeugenaussagen, ferner die Urkunden, deren in der Zusammenstellung (§. 204) etwa gedacht worden ist, so wie die Anträge des Beschädigten (§. 330) werden in ein Verzeichniß gebracht; desgleichen in allen Fällen die erheblichen Aussagen solcher Zeugen, welche seit ihrer Vernehmung gestorben oder sonst zur Tagfahrt nicht mehr beizubringen sind.

§. 213.

Mit Eröffnung der Vorladung an den Angeschuldigten, die wenigstens zehn Tage vor dem Eintritt der Tagfahrt zu geschehen hat, wird demselben zugleich bemerkt, hinsichtlich welcher Zeugen die Vorladung und hinsichtlich welcher die Vorlesung der Aussagen beschlossen sei.

Verlangt der Angeschuldigte, daß ein oder der andere dieser Letzteren ebenfalls noch vorgeladen werde, so hat der Untersuchungsrichter das Bezirksstrafgericht hiervon in Kenntniß zu setzen, und die Vorladung kann nicht verweigert werden, wenn der Angeschuldigte bestimmte, für

Digitized by Google

die Urtheilsfällung erhebliche Puncte bezeichnet, in Beziehung auf welche die in den Acten enthaltene Aussage eines Zeugen unvollständig oder unrichtig sei.

Was hier und in den §§. 211 und 212 von Zeugen und ihren Aussagen gesagt ist, findet auch auf die Sachverständigen und ihre Gutachten Anwendung.

§. 214.

Nach Eröffnung der im §. 204 erwähnten Zusammenstellung kann der Angeschuldigte sich mit seinem Vertheidiger, jedenfalls ohne Beisein einer Gerichtsperson, besprechen.

Die Einsicht der Acten ist dem Vertheidiger und, so fern nicht besondere Gründe entgegenstehen, auch dem Angeschuldigten unter Aufsicht zu gestatten.

Er kann jeden Rechtsgelehrten zu seinem Vertheidiger ernennen. Rechtsgelehrte, welche im Staatsdienste sind, können jedoch diesen Auftrag nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörden annehmen, es sei denn, daß sie zu dem Angeschuldigten in einem der in dem §. 128 der bürgerlichen Proceßordnung bezeichneten Verhältnisse stünden.

Ist der Angeschuldigte unvermögend, so kann ihm das Bezirksstrafgericht auf sein Verlangen, je nach der Wichtigkeit und Verwickelung des Falls, auch von Amtswegen einen Vertheidiger bestellen, jedoch erst, wenn es die Tagfahrt zur Schlußverhandlung anordnet.

§. 215.

Der Staatsanwalt des Hofgerichts hat, wenn gegen die Versetzung in den Anklagestand (§. 207) keine Beschwerde erhoben wurde, binnen acht Tagen nach Ablauf der hierzu bestimmten Frist, andernfalls binnen acht Tagen nach Verwerfung der Beschwerde, die Anklageschrift zu übergeben, vorausgesetzt, daß das Hofgericht nicht auf seinen Antrag vorher noch eine Ergänzung der Untersuchung verordnet, in welchem Falle der Angeklagte, in so fern die Ergänzung ein Ergebniß geliefert hat, darüber vor der Wiedervorlage der Acten vom Untersuchungsrichter noch zu vernehmen ist.

§. 216.

Die Anklageschrift enthält:

1. eine Darstellung derjenigen Thatsachen, worauf die Anklage zunächst beruht, mit allen erschwerenden oder mildernden und den für die Strafausmessung erheblichen Umständen;
2. die Anführung der sowohl für den Thatbestand, als für die Schuld des Angeklagten vorliegenden Beweise;
3. die Bezeichnung des Verbrechens so wie des Gesetzes, wornach es zu bestrafen ist; und
4. die Anträge des Staatsanwalts.

§. 217.

Die Anklageschrift wird dem Angeklagten mitgetheilt, um innerhalb acht Tagen diejenigen Zeugen und Sachverständigen namhaft zu machen, deren Vorladung in die Sitzung er verlangt. Es wird ihm zugleich ein Hofgerichtsadvocat von Amtswegen als Vertheidiger beigegeben, wenn er einen solchen nicht schon selbst ernannt hat.

§. 218.

Nach Ablauf der im §. 217 erwähnten Frist ordnet das Hofgericht, wenn nicht etwa auf Antrag des Angeklagten weitere Erhebungen nothwendig sind, mit Beobachtung der Vorschriften der §§. 210 bis 213 die Tagfahrt zur Schlußverhandlung an.

Digitized by Google

§. 219.

Weist der Angeschuldigte nach, daß ihm wegen Krankheit oder höherer Gewalt das Erscheinen in der Tagfahrt unmöglich sei, so kann er eine Verlegung derselben verlangen.

Wegen der in Krankheit oder höherer Gewalt liegenden Verhinderung des Anwalts kann eine Verlegung der Tagfahrt nur verlangt werden, wenn keine Zeugen vorgeladen sind, und das Hinderniß dem Angeschuldigten zu spät bekannt geworden ist, um einen anderen Anwalt aufstellen zu können.

§. 220.

Wenn in der Tagfahrt ein hierzu vorgeladener Zeuge oder Sachverständiger nicht erscheint, auch mittelst Vorführungsbefehls nicht mehr beizubringen ist, so entscheidet das Gericht nach Vernehmung der Betheiligten, mit Rücksicht auf den Umstand, in wie fern die Ermittlung der Wahrheit durch das Erscheinen des Ausgebliebenen erleichtert werden mag, ob die Verhandlung auszusetzen sei, oder ob sie mit Vorlesung der Aussage des Ausgebliebenen dennoch stattfinden soll.

§. 221.

Gegen den Ausgebliebenen ist, die Verhandlung werde vorgenommen oder ausgesetzt, so fern ihm die Vorladung wenigstens zwei Tage vor der Tagfahrt zugestellt wurde, eine Strafe bis zu Einhundert Gulden oder bis zu vierzehn Tagen Gefängniß auszusprechen.

Unter gleicher Voraussetzung wird der Ausgebliebene, wenn das Gericht die Verhandlung ausgesetzt hat, auch in die Kosten der vereitelten Tagfahrt verurtheilt.

§. 222.

Wird die Verhandlung ausgesetzt, so erläßt der Präsident zugleich gegen den Ausgebliebenen so lange vor der neuen Tagfahrt, als nöthig ist, um ihn bis dahin noch beizubringen, einen Vorführungsbefehl, wenn derselbe nicht schon vorher am Gerichtssitze sich einfindet und dem Präsidenten das Haus anzeigt, in dem er sich bis zur neuen Tagfahrt aufhalten will.

Ist wegen nochmaligen Ausbleibens eine zweite Verlegung der Tagfahrt nöthig, so wird gegen den Ausgebliebenen, neben der Verurtheilung desselben in die Kosten der vereitelten Tagfahrt, statt des nach §. 221 zu fällenden Straferkenntnisses, ein Verhaftsbefehl erlassen, und er wird bis zur weiteren Tagfahrt in Verhaft behalten.

§. 223.

Die Bestimmungen der §§. 221 und 222 kommen nicht zur Anwendung, wenn der Ausbleibende sich entschuldigt und dabei nachweist, daß ihm die Vorladung, welche für ihn nach §. 262 oder §. 263 der bürgerlichen Proceßordnung etwa einer anderen Person eingehändigt wurde, nicht zugekommen, oder daß er durch Krankheit oder höhere Gewalt am Erscheinen verhindert gewesen sei.

Auf den Grund solcher Nachweisung kann der Ausgebliebene auch gegen das Erkenntniß, wodurch er zu Strafe und Kosten verurtheilt ist, Wiederherstellung verlangen, wenn er innerhalb drei Tagen, vom Tage der Eröffnung jenes Erkenntnisses an gerechnet, darum bittet.

Gegen das Erkenntniß, welches die Wiederherstellungsbitte verwirft, steht dem Verurtheilten gleichfalls innerhalb drei Tagen das Rechtsmittel der Beschwerdeführung zu.

Digitized by Google

XVII. Titel.

Von der Schlußverhandlung vor den Bezirksstrafgerichten und vor den Hofgerichten.

§. 224.

Die für die Schlußverhandlung bestimmte Sitzung ist öffentlich in dem Maße, daß erwachsenen Personen männlichen Geschlechts der freie Zutritt gestattet wird.

Ist die angeschuldigte Person eine Frauensperson, so wird auf deren Antrag auch Frauenspersonen, deren Anzahl der Präsident bestimmt, der Zutritt gestattet.

§. 225.

Ausnahmsweise verordnet das Gericht, daß die Schlußverhandlung in geheimer Sitzung stattzufinden habe:

1. wenn es ermißt, daß aus der Oeffentlichkeit der Verhandlung Aergerniß oder Verletzung der sittlichen Schicklichkeit entstehen würde, oder

2. wenn in besonderen Fällen der Staatsanwalt mit Ermächtigung des Justizministeriums darauf anträgt, weil Gefährdung des Staats oder der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist.

§. 226.

Sachen, für welche das Bezirksstrafgericht zuständig ist, oder die nur wegen des befreiten Gerichtsstandes des Angeschuldigten vor das Hofgericht gehören, sind in geheimer Sitzung zu verhandeln, wenn der Angeschuldigte darauf anträgt, und das Gericht die Gründe dieses Antrags erheblich findet.

§. 227.

Der geheimen Sitzung (§. 225) können jedenfalls der Beschädigte und die bei dem Gerichte angestellten Advocaten anwohnen. Desgleichen kann der Angeschuldigte im Falle des §. 225 außer seinem Vertheidiger mehrere Freunde oder Verwandte, deren Zahl der Präsident bestimmt, aber nicht unter drei herabsetzen darf, zur Seite haben.

Die nämliche Befugniß steht dem Beschädigten zu, wenn er sich dem Strafverfahren angeschlossen hat.

§. 228.

Die Polizei im Sitzungssaale gebührt dem Präsidenten.

Er leitet die Verhandlung und bestimmt die Ordnung, in welcher die einzelnen Beweismittel vorzubringen sind.

Er läßt die zur That benützten Werkzeuge und andere vom Angeschuldigten oder von Zeugen anzuerkennende, überhaupt die zur Beweisführung dienlichen Gegenstände in die Sitzung bringen, um sie während der Verhandlung den Personen, welche dieselben anzuerkennen oder zu besichtigen haben, vorlegen zu lassen.

§. 229.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit einer kurzen Darstellung des Gegenstandes der Ver-

Digitized by Google

handlung und fragt den Angeschuldigten um Vor- und Familiennamen, Stand, Alter und Wohnort.

§. 230.

Wenn die Anklageschrift vorgelesen oder bei dem Bezirksstrafgerichte die Anklage auf die im §. 216 bezeichnete Weise vom Staatsanwalt mündlich vorgetragen ist, vernimmt der Präsident den Angeschuldigten über alle für die Urtheilsfällung erheblichen Thatumstände theils sogleich, theils im Verlaufe der Vernehmung von Zeugen oder der Vorlesung ihrer Aussage.

§. 231.

Die erschienenen Zeugen werden von dem Präsidenten, unter Erinnerung an den abgelegten Eid, zur gewissenhaften Angabe der Wahrheit ermahnt, und denjenigen Zeugen, welche etwa noch nicht beeidigt sind, so fern kein Hinderniß im Wege steht, gleichfalls der Eid abgenommen. Die Zeugen werden sofort unter etwa nöthiger Anordnung zur Verhinderung gegenseitiger Verabredungen oder anderweiter Mittheilungen in das für sie bestimmte Zimmer verwiesen, demnächst aber einzeln zur Vernehmung vorgerufen.

Nach seiner Vernehmung bleibt jeder Zeuge, so lange der Präsident ihn nicht entläßt oder sein Abtreten verordnet, in der Sitzung anwesend, um zu jeder Zeit weiter befragt werden zu können.

§. 232.

Bei Vernehmung des Angeschuldigten und der Zeugen durch den Präsidenten können auch die übrigen Gerichtsmitglieder und der Staatsanwalt, nachdem sie vom Präsidenten das Wort hierzu erhalten haben, ferner jeder Angeschuldigte und sein Vertheidiger, diese jedoch nur durch den Präsidenten, an Denjenigen, der vernommen wird, Fragen stellen.

Was hier und in dem §. 231 in Beziehung auf Zeugen verordnet ist, gilt auch hinsichtlich der Sachverständigen.

§. 233.

Auf Verlangen des Angeschuldigten oder seines Vertheidigers, oder des Staatsanwalts werden einzelne Actenstücke, auch wenn sie nach §. 212 nicht zur Vorlesung bezeichnet sind, vollständig oder in einzelnen Stellen vorgelesen.

Der Präsident kann dieß auch von Amtswegen anordnen.

§. 234.

Der Präsident kann den Angeschuldigten oder bei mehreren Mitangeschuldigten einen oder mehrere derselben während der Abhör eines Zeugen oder eines Mitangeschuldigten aus dem Sitzungssaale entfernen lassen. Er muß aber Denjenigen, den er entfernen ließ, sobald er ihn nach seiner Wiedereinführung über den in seiner Abwesenheit verhandelten Gegenstand ebenfalls vernommen hat, von Allem unterrichten, was in seiner Abwesenheit vorgetragen ist, namentlich von den Aussagen, welche von anderen Personen inzwischen gemacht worden sind.

§. 235.

Am Schlusse der Verhandlung werden die Parteien, und zwar zuerst der Staatsanwalt mit seinen Anträgen und deren Begründung, sodann der Angeschuldigte und sein Anwalt mit der Vertheidigung gehört.

Dem Angeschuldigten und seinem Anwalte gebührt in jedem Falle das letzte Wort.

Digitized by Google

§. 236.

Das Sitzungsprotokoll nennt die anwesenden Gerichtspersonen und Parteien, beschreibt den Verlauf der ganzen Verhandlung, gedenkt der von den Parteien übergebenen schriftlichen Anträge und enthält die mündlichen Anträge derselben, so weit der Präsident ihre Aufzeichnung verordnet.

Abweichungen von den früheren Aussagen, Veränderungen derselben oder Zusätze dazu läßt der Präsident von Amtswegen oder auf Antrag des Staatsanwalts oder des Angeklagten durch den Gerichtsschreiber aufzeichnen. Wo es auf wörtliche Fassung ankommt, kann der Präsident die Aufzeichnungen vorlesen lassen. Einer Genehmigung des Aussagenden bedürfen sie nicht.

§. 237.

Wenn sich im Laufe der Verhandlung ein neuer für den Anschuldigungs- oder Entschuldigungsbeweis besonders wichtiger Umstand ergibt, so kann die Sache zum Zweck der Ergänzung der Untersuchung vertagt, oder es kann der neue Beweis, in so fern das Beweismittel vorhanden, oder seine alsbaldige Herbeischaffung möglich ist, sogleich in der Sitzung erhoben werden, falls der Präsident nicht angemessen findet, die Erhebung vorerst noch während der Verhandlung oder mit kurzer Unterbrechung derselben durch einen Gerichtsdeputirten vornehmen zu lassen.

Die Aussage eines in der Sitzung zum ersten Male vernommenen Zeugen oder Sachverständigen muß, so weit sie erheblich ist, in das Sitzungsprotokoll aufgenommen werden.

§. 238.

Wenn der Angeschuldigte die Ordnung der Verhandlung in auffallender Weise stört, und der Ermahnung des Präsidenten ungeachtet, dieses nicht unterläßt, so kann er aus der Sitzung entfernt, die Verhandlung in seiner Abwesenheit fortgesetzt, und ihm das Urtheil sodann durch einen Gerichtsdeputirten verkündet werden.

Erkrankt der Angeschuldigte während der Sitzung in dem Maße, daß die Fortsetzung der Verhandlung unmöglich ist, so wird, je nachdem seine weitere persönliche Vernehmung nöthig, oder die Vorlesung seiner Erklärungen aus den Acten genügend erscheint, entweder die Verhandlung vertagt, oder auch in Abwesenheit des Angeschuldigten zu Ende geführt, und ihm das Urtheil durch einen Gerichtsdeputirten verkündet.

Wird die Verhandlung fortgesetzt, so wird dem Angeschuldigten, wenn er keinen Vertheidiger hat, ein solcher für die weitere Verhandlung aus den Anwälten des Gerichts, so fern deren in der Sitzung anwesend sind, vom Präsidenten sogleich aufgestellt.

§. 239.

Ergibt sich aus den Verhandlungen mit Wahrscheinlichkeit, daß ein Zeuge wissentlich falsch ausgesagt habe, so kann der Präsident auf den Antrag des Staatsanwalts oder des Angeschuldigten oder auch von Amtswegen den Zeugen auf der Stelle verhaften lassen, indem er die Sache zugleich an den Untersuchungsrichter überweist.

§. 240.

Beleidigungen des Gerichts und andere Verbrechen oder Vergehen, welche in der Sitzung selbst verübt worden sind, können, wenn sie zur amtsgerichtlichen oder zur bezirksstrafgerichtlichen Zuständigkeit gehören, mit Unterbrechung der Hauptverhandlung oder am Schlusse der-

Digitized by Google

selben, nach Anhörung des Staatsanwalts und Vernehmung des Thäters, von dem versammelten Gerichte sogleich abgeurtheilt werden. Rechtsmittel gegen dieses Urtheil haben keine aufschiebende Wirkung.

Ueber solchen Vorgang wird ein besonderes Protokoll aufgenommen.

XVIII. Titel.

Von der Berathung und von dem Urtheil.

§. 241.

Am Schlusse der Verhandlung, welche vorbehaltlich dessen, was in den §§. 237 bis 240 verordnet ist, durch keine anderen Geschäfte unterbrochen werden darf, schreitet das Gericht alsbald zur Berathung in geheimer Sitzung und zur Fällung und Verkündung des Urtheils.

Das Gericht hat bei der Urtheilsfällung nur auf das Rücksicht zu nehmen, was in der Schlußverhandlung vorgekommen ist.

§. 242.

In das Protokoll ist aufzunehmen, ob das Urtheil mit Einstimmigkeit oder durch Stimmenmehrheit, und durch welche Stimmenzahl gefaßt worden ist.

§. 243.

Mit dem Urtheil eröffnet der Präsident zugleich in Kürze das Wesentlichste der Entscheidungsgründe, deren nähere Ausführung der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten bleibt.

§. 244.

Wird keine Strafe erkannt, sei es, weil der Thatbestand nicht hergestellt, oder die That nicht mit Strafe bedroht, oder der Angeklagte nicht überwiesen, oder wegen mangelnder Zurechnung oder gesetzlicher Entschuldigung straflos befunden ist, so muß das Urtheil immer dahin lauten: daß der Angeklagte von der Anklage freigesprochen werde.

§. 245.

Das Strafurtheil spricht aus:

1. welches Verbrechen der Angeklagte als Urheber oder als Gehilfe verübt habe;
2. ob und mit welchen erschwerenden oder mildernden Umständen dieß geschehen sei, und
3. zu welcher Strafe er deßhalb verurtheilt werde.

§. 246.

Das Gericht kann seinem Urtheile keine anderen Thatsachen, also auch keine strafbarere Willensbestimmung des Angeschuldigten zu Grund legen, als solche, welche dem letzteren in dem, die Schlußverhandlung anordnenden oder die Versetzung in den Anklagestand aussprechenden Beschlusse (§. 207), oder in der Anklage des Staatsanwalts (§§. 216 und 230) zur Last gelegt sind.

In Beziehung auf die Bezeichnung des in jenen Thatsachen liegenden Verbrechens oder des darauf anzuwendenden Gesetzes ist dagegen das Gericht der ersten Instanz nur in so weit beschränkt, daß es auf kein schwereres Verbrechen erkennen kann, als worauf die Anklage oder doch ein späterer Antrag des Staatsanwalts oder der Beschluß gerichtet ist, der die Schlußverhandlung

Digitized by Google

anordnete, oder die Versetzung in den Anklagestand aussprach; und wenn das Gericht in den Thatsachen, soweit es sie als erwiesen annimmt, ein anderes, weder in jenem Beschlusse, noch in den Anträgen des Staatsanwalts dem Angeschuldigten zur Last gelegtes, gleich schweres oder geringeres Verbrechen findet, so fordert es den Staatsanwalt und den Angeschuldigten zur fürsorglichen Erklärung über das Dasein und die rechtlichen Folgen jenes der Anklage nicht unterlegten Verbrechens vor der Urtheilsfällung nachträglich auf, in so fern nicht der Präsident schon während der Verhandlung selbst eine solche Aufforderung erlassen hat.

§. 247.

Die Fragen, ob die That verübt worden, ob eine Thatsache, die als erschwerender Umstand gilt, dabei vorkomme, und ob die Schuld des Angeklagten als Urheber oder Gehilfe erwiesen sei, können in jeder Instanz nur mit zwei Dritteln der Stimmen bejahend entschieden werden.

Ueber das Dasein eines mildernden oder völlig entschuldigenden oder die Strafe aufhebenden Thatumstandes, über die Eigenschaft des Verbrechens, über das anzuwendende Strafgesetz, und über das zu erkennende Strafmaß entscheidet einfache Stimmenmehrheit; auch werden diejenigen Stimmen, welche sich für die Freisprechung des Angeschuldigten erklären, bei allen weiteren Fragen, über die sich verschiedene Ansichten bilden, der dem Angeklagten günstigsten Ansicht beigezählt.

Bilden sich in Beziehung auf die nämliche Frage mehr als zwei verschiedene Ansichten, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die dem Angeklagten nachtheiligsten oder nachtheiligeren Stimmen den minder nachtheiligen so lange beigezählt, bis sich eine Mehrheit ergibt.

Bei Stimmengleichheit wird die dem Angeklagten günstigere Meinung angenommen, und wenn in Beziehung auf die Frage, welches die ihm günstigere Meinung sei, abermals Stimmengleichheit besteht, so entscheidet die Stimme des Präsidenten.

XIX. Titel.

Von dem Beweise in Strafsachen.

§. 248.

Anschuldigungsthatsachen, deren Kenntniß unmittelbar auf Augenschein, auf Gutachten von Sachverständigen, Geständnissen des Angeschuldigten, auf Zeugenaussagen oder Urkunden, oder mittelbar auf Anzeigungen (Schlußfolgerungen aus anderen Thatsachen) beruht, können nur unter folgenden Bedingungen oder Voraussetzungen als rechtlich gewiß angenommen werden.

§. 249.

Auf den Grund eines Augenscheins kann eine Thatsache als rechtlich gewiß angenommen werden:

1. wenn die Mitglieder des Gerichts in der Sitzung durch eigene Sinnenwahrnehmung

Digitized by Google

die Kenntniß eines Gegenstandes erlangt haben, und diese Wahrnehmung durch das Sitzungsprotokoll beurkundet ist, oder

2. wenn die Thatsache durch ein mit den gesetzlichen Erfordernissen versehenes Protokoll über den Augenschein bezeugt wird, welchen der zuständige Untersuchungs- oder Amtsrichter, der Staatsanwalt (§. 41 Nr. 4) oder die Polizeibehörde (§. 51) vorgenommen hat.

§. 250.

Auf den Grund des Gutachtens von Sachverständigen können die Thatsachen, so wie sie von ihnen angegeben oder beurtheilt sind, als rechtlich gewiß angenommen werden, wenn das Gutachten mit Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften erhoben worden ist.

§. 251.

Ueber das Dasein oder den Mangel der Zurechnungsfähigkeit wegen Seelenstörung entscheidet das Gericht nach Erwägung der darüber erhobenen ärztlichen Gutachten, so wie der Aussagen der Zeugen, die wegen ihrer näheren Bekanntschaft mit dem Angeklagten über dessen Geistes- und Gemüthszustand vernommen worden sind, und nach den Ergebnissen der eigenen Wahrnehmung.

§. 252.

Auf den Grund eines Geständnisses des Angeschuldigten, wenn es freiwillig vor Gericht abgelegt und durch andere Thatsachen oder Nebenumstände, die man auf anderem Wege kennen gelernt hat, unterstützt ist, kann jede Anschuldigungsthatsache, nicht bloß die eigene Handlung des Bekennenden mit den darauf Bezug habenden Umständen, sondern auch die Wirklichkeit des Verbrechens selbst, oder der Thatbestand als rechtlich gewiß angenommen werden, in so fern zum Thatbestand im einzelnen Falle nicht Merkmale gehören, deren richtige Wahrnehmung den Besitz von Kunstkenntnissen voraussetzt, welche dem Bekennenden mangeln.

§. 253.

Das so beschaffene gerichtliche Geständniß behält diese Kraft selbst dann, wenn der Bekennende dasselbe später vor dem urtheilenden Gerichte widerruft, in so fern er nicht zur Unterstützung seines Widerrufs Umstände nachweist oder doch wahrscheinlich macht, aus welchen sich die Unwahrheit des Geständnisses oder so viel ergibt, daß das Geständniß durch Versprechen, falsche Vorspiegelungen, Zwang oder Drohungen veranlaßt worden sei.

§. 254.

Auf den Grund von gerichtlichen Zeugenaussagen kann eine Anschuldigungsthatsache für rechtlich gewiß angenommen werden, wenn zwei beeidigte vollgiltige Zeugen in ihrer auf eigene unmittelbare Wahrnehmung gestützten Angabe dieser Thatsache und der wesentlichen Umstände derselben übereinstimmen.

§. 255.

Als Gründe, die einen Zeugen zum verdächtigen oder nicht vollgiltigen machen, gelten diejenigen, welche

1. ein feindliches Verhältniß zwischen dem Zeugen und dem Angeschuldigten, oder

Digitized by Google

2. ein unmittelbares oder mittelbares Intereſſe des Zeugen am Ausgange der Unterſuchung nachweiſen;

3. welche den Zeugen mit dem Verdacht eines Meineids, einer Beſtechung, einer Fälſchung, eines Betrugs oder eines anderen, ſeine Treue oder Glaubwürdigkeit in hohem Grade ſchwächenden Verbrechens belaſten;

4. welche überhaupt in unrechtlichen Handlungen oder in der leichtſinnigen oder unſittlichen Lebensweiſe des Zeugen liegen, und ſeine Liebe zur Wahrheit in Zweifel ſtellen;

5. welche vermuthen laſſen, daß es dem Zeugen zur Zeit, da er die Wahrnehmung gemacht haben ſoll, an dem zur richtigen Wahrnehmung der zu bezeugenden Thatſachen erforderlichen Geiſtes- oder Sinnenvermögen gefehlt habe;

6. welche eine erhebliche Schwäche jenes Vermögens oder der Fähigkeit, früher gemachte Wahrnehmungen wieder richtig mitzutheilen, insbeſondere Schwäche des Gedächtniſſes darthun.

§. 256.

Ein Zeuge, der nach dem §. 255 nicht zu den vollgiltigen gehört, gilt jedoch einem vollgiltigen gleich, wenn die Gründe des Verdachts durch die Umſtände des einzelnen Falles entkräftet ſind.

§. 257.

Die Aechtheit einer Privaturkunde kann von dem Gericht nur unter den nämlichen Vorausſetzungen für erwieſen angenommen werden, unter welchen überhaupt Anſchuldigungsthatſachen für rechtlich gewiß angenommen werden dürfen.

Das Ergebniß der Schriftvergleichung hat keinen höheren Werth, als den einer Anzeigung für oder gegen die Aechtheit der Urkunde.

§. 258.

Die Aechtheit des Inhalts einer Urkunde kann daraus allein, daß die Aechtheit der Unterſchrift anerkannt oder hergeſtellt iſt, nicht gefolgert werden.

§. 259.

Die Beweiskraft einer Urkunde, deren Aechtheit hergeſtellt iſt, wird, je nachdem ſie vom Angeſchuldigten oder von Dritten herrührt, nach den Grundſätzen beurtheilt, welche über die Beweiskraft von Geſtändniſſen oder Zeugniſſen gelten; es ſei denn, daß die Urkunde die Thatſache ſelbſt enthalte oder ausmache, welche das Verbrechen begründet, worauf die Anſchuldigung geht.

§. 260.

Oeffentlichen Urkunden kann von dem Gericht in Bezug auf die darin bezeugten Thatſachen die nämliche Beweiskraft beigelegt werden, die ſie im bürgerlichen Rechte haben, jedoch findet gegen ſie der Beweis durch Zeugen und Vermuthungen ohne Beſchränkung ſtatt.

§. 261.

Die Ueberweiſung des Angeſchuldigten kann auch durch bloße Anzeigungen hergeſtellt werden, wenn folgende Bedingungen zugleich vorhanden ſind:

Digitized by Google

1. wenn der Thatbestand durch unmittelbare Beweismittel allein oder in Verbindung mit übereinstimmenden Anzeigungen hergestellt ist;

2. wenn mehrere Anzeigungen gegen den Angeschuldigten, deren jeder eine besondere Thatsache zum Grunde liegt, zusammentreffen; wenn ferner

3. die Thatsachen, welche diesen Anzeigungen zum Grunde liegen, nicht selbst blos auf Anzeigungen beruhen, sondern durch unmittelbare Beweismittel allein oder in Verbindung mit Anzeigungen als rechtlich gewiß hergestellt sind.

§. 262.

Die Ueberweisung des Angeschuldigten durch bloße Anzeigungen nach Maßgabe des §. 261 ist jedoch unstatthaft, wenn der Angeschuldigte nicht eine Person ist, zu der man sich nach ihrem früheren Lebenswandel, oder ihren persönlichen Eigenschaften, oder ihren besonderen Beweggründen zur That, des Verbrechens, dessen sie beschuldigt ist, versehen kann.

§. 263.

Wo die Ueberweisung des Angeschuldigten auf bloßen Anzeigungen beruht (§. 261), wird statt der Todesstrafe lebenslängliche Zuchthausstrafe ausgesprochen.

§. 264.

Nebenumstände der That, welche die größere oder geringere Strafbarkeit des Verbrechens bestimmen, namentlich auch die Art des Verschuldens, das Dasein des Vorsatzes oder der Fahrlässigkeit, können in allen Fällen auf dem Wege der Schlußfolgerung in rechtliche Gewißheit gesetzt werden.

§. 265.

Anschuldigungsthatsachen jeder Art, folglich sowohl die That selbst mit allen Nebenumständen, als auch die Ueberweisung des Angeschuldigten, können ferner als rechtlich gewiß angenommen werden, wenn mehrere der nachfolgenden Beweisgründe zusammentreffen:

1. die Aussage eines beeidigten vollgiltigen Zeugen, oder eines beeidigten Zeugen, der nach allgemeinen Regeln nicht zu den vollgiltigen gehört, bei dem aber die Gründe des Verdachts durch die Umstände des einzelnen Falles entkräftet sind;

2. die Aussage des nicht als Ankläger aufgetretenen Beschädigten, selbst dann, wenn er bei herannahendem Tode die Thatsache vor mehreren Zeugen, die darüber gerichtlich und eidlich aussagen, mit Bestimmtheit versichert hat, er selbst aber vor seinem Tode vom Richter nicht mehr vernommen oder beeidigt werden konnte;

3. die Aussagen zweier zulässigen, aber nicht vollgiltigen beeidigten Zeugen;

4. die übereinstimmende Aussage zweier Angeschuldigten, wodurch sie einen Dritten als Mitschuldigen bezeichnen, unter folgenden Bedingungen:

a. wenn keine Gründe vorhanden sind, anzunehmen, daß sie hiermit ihre eigene Schuld ganz oder theilweise auf den Dritten übertragen wollen, oder aus ihrer Angabe des Mitschuldigen besondere Vortheile für sich erwarten;

b. wenn der dritte Beschuldigte eine Person ist, zu der man sich der That, deren er beschuldigt wird, versehen kann;

Digitized by Google

c. wenn keine Umstände vorliegen, welche ein feindliches Verhältniß zwischen den Mitschuldigen und dem dritten Betheiligten nachweisen;

d. wenn sie demselben die Beschuldigung bei der Gegenüberstellung oder bei der Schlußverhandlung in das Angesicht wiederholen;

e. wenn keine Umstände vorliegen, welche anzeigen, daß die falsche Beschuldigung des Dritten zwischen den Angebern verabredet worden sei;

5. die Uebereinstimmung der Aussagen eines Mitschuldigen unter den Bedingungen von Nr. 4 mit der Aussage eines zulässigen, aber nicht vollgiltigen beeidigten Zeugen;

6. ein gehörig erwiesenes außergerichtliches Geständniß unter Umständen, welche den Ernst desselben darthun;

7. gerichtliche Acten oder andere öffentliche Urkunden, die wegen einer fehlenden Förmlichkeit zur Begründung vollkommener Beweiskraft nicht hinreichen.

§. 266.

Eine Anschuldigungsthatsache jeder Art kann ferner als rechtlich gewiß angenommen werden:

1. wenn und in so weit sie durch eine größere Anzahl von Mitschuldigen unter den Bedingungen des §. 265 Nr. 4 a bis e, oder von zulässigen, aber nicht vollgiltigen beeidigten Zeugen, ebenfalls unter den Voraussetzungen des §. 265 Nr. 4 b, c, d, e bestätigt ist; oder

2. wenn und in so weit die Aussage eines beeidigten vollgiltigen Zeugen mit der Aussage eines Mitschuldigen unter den Voraussetzungen des §. 265 Nr. 4 a bis d, oder mit der Aussage eines nicht vollgiltigen beeidigten Zeugen ebenfalls unter den Voraussetzungen des §. 265 Nr. 4 b, c, d, e übereinstimmt.

§. 267.

Eine Anschuldigungsthatsache jeder Art kann endlich als rechtlich gewiß angenommen werden, wenn einer der im §. 265 Nr. 1 bis 7 genannten Beweisgründe mit wenigstens einer Anzeigung zusammentrifft und man sich zu dem Angeschuldigten des Verbrechens versehen kann, oder wenn einer der genannten Beweisgründe oder doch die Aussage eines zulässigen aber nicht vollgiltigen beeidigten Zeugen, oder die mit den Erfordernissen des §. 265 Nr. 4 a bis d versehene Aussage eines Mitschuldigen mit mehreren Anzeigungen, welche die im §. 261 Nr. 2 und 3 geforderten Eigenschaften haben, zusammentrifft.

§. 268.

Sind mehrere Thatumstände, die in ihrem Zusammenhange eine Anzeigung begründen, durch verschiedene vollgiltige Zeugen bestätigt, so kann, obwohl jeder Thatumstand für sich nur durch einen einzelnen bestätigt ist, die Anzeigung dennoch als rechtlich gewiß angenommen werden.

Eben so kann verschiedenen Thatumständen, deren jeder eine besondere Anzeigung begründet, obwohl jeder für sich nur durch einen einzelnen Zeugen bestätigt ist, die Kraft mehrerer Anzeigungen zukommen, wofern sie nur im Ganzen durch eine größere Anzahl vollgiltiger Zeugen bestätigt sind.

Fortgesetzte oder wiederholte Handlungen, welche von verschiedenen vollgiltigen, jeweils aber nur einzeln stehenden Zeugen wahrgenommen wurden, können ohne Unterschied, ob sie das Verbrechen selbst ausmachen oder nur eine Anzeigung begründen, gleichfalls als rechtlich gewiß angesehen werden.

Digitized by Google

§. 269.

Personen, die nach ihrer gerichtlichen Einvernehmung, jedoch vor ihrer Beeidigung, starben, oder die wegen ihres jugendlichen Alters nicht beeidigt werden dürfen, kann die nämliche Glaubwürdigkeit, wie beeidigten, nicht vollgiltigen Zeugen beigelegt werden, so fern sie zugleich Umstände angegeben haben, die sie allen Verhältnissen nach nicht hätten wissen können, wenn sie bei dem von ihnen bezeugten Vorgange nicht zugegen gewesen wären.

§. 270.

Auch bei dem Dasein der Voraussetzungen der §§. 248 bis 269 sollen die Richter eine Anschuldigungsthatsache nur dann als wahr annehmen, wenn sie nach der Glaubwürdigkeit, welche den unmittelbaren Beweisen nach den Umständen des einzelnen Falls zukommt, und nach der Stärke der ineinandergreifenden, sich gegenseitig unterstützenden, auf keine nur irgend wahrscheinliche Weise anders erklärbaren Anzeigungen die vollkommene Ueberzeugung von der Wahrheit der Thatsache erlangt haben.

§. 271.

Eine Entschuldigungsthatsache kann als vorhanden angenommen werden, wenn sie sich den Umständen nach als wahrscheinlich darstellt, ohne daß es der in den §§. 248 bis 270 gedachten Voraussetzungen bedarf.

XX. Titel.

Von den Rechtsmitteln.

§. 272.

Gegen Erkenntnisse in Strafsachen findet ein Recurs unter nachfolgenden Bestimmungen statt:

§. 273.

Der Staatsanwalt kann gegen Erkenntnisse der Amtsgerichte nicht recurriren.

Gleichwohl steht in Steuerstrafsachen, nach Maßgabe des Gesetzes vom 22. Juni 1837 Art. 10, den Finanzbehörden das Recht des Recurses auch gegen amtsgerichtliche Erkenntnisse zu, und eben so allen Verwaltungsbehörden in Beziehung auf Vergehen, die gegen sie, oder gegen ihre Diener, in so weit diese in ihrem Amte handelten, verübt worden sind, oder sonst ihren Wirkungskreis berühren.

Es sind diesen Behörden in solchen Fällen die amtsrichterlichen Erkenntnisse mitzutheilen, und von dieser Mittheilung an läuft ihnen die Recursfrist.

§. 274.

Wenn auf den Recurs der Steuer- oder Verwaltungsbehörde (§. 273) das Hofgericht auf eine höhere Strafe erkennt, als welche der Amtsrichter nach §. 58 des Gesetzes über die Verfassung der Gerichte selbst zu erkennen befugt gewesen wäre, so gilt das hofgerichtliche Urtheil in Bezug auf den Angeschuldigten als ein Urtheil der ersten Instanz, gegen welches demselben der Recurs an das Oberhofgericht zusteht.

Digitized by Google

§. 275.

Hat jedoch das Amtsgericht in einer Sache erkannt, welche nach dem thatsächlichen Verhältnisse, auf welches sich die Anschuldigung gründet, gar nicht unter die im §. 56 des Gesetzes über die Verfassung der Gerichte aufgeführten gehört, so kann der Staatsanwalt innerhalb acht Tagen, von der davon erhaltenen Kenntniß an gerechnet, bei dem Hofgerichte darauf antragen, daß das Urtheil des Amtsgerichts aufgehoben, und die Sache zum weiteren Verfahren an das zuständige Bezirksstrafgericht verwiesen werde.

Das Hofgericht erkennt über diesen Antrag, nachdem der Angeschuldigte darüber gehört, oder auf eine zu diesem Behufe geschehene Vorladung nicht erschienen ist.

Wird dem Antrage entsprochen, so steht dem Angeschuldigten dagegen innerhalb drei Tagen das Rechtsmittel der Beschwerdeführung zu, und zwar, so weit nicht hinsichtlich einzelner Untersuchungshandlungen Gefahr auf dem Verzuge haftet, mit aufschiebender Wirkung.

§. 276.

Der im §. 275 erwähnte Antrag des Staatsanwalts findet nicht mehr statt, wenn, von der dem Angeschuldigten geschehenen Verkündung des amtsgerichtlichen Urtheils an gerechnet, sechs Monate umlaufen sind.

Erfolgt die Aufhebung des amtsgerichtlichen Erkenntnisses erst, wenn die darin ausgesprochene Strafe erstanden ist, so wird die erstandene Strafe nach ihrer ganzen Dauer bei Fällung eines neuen verurtheilenden Erkenntnisses in Abrechnung gebracht.

§. 277.

Vormünder, Ehegatten, Verwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister des Angeschuldigten können Namens desselben den Recurs ergreifen; gegen seinen Willen jedoch nur die Vormünder oder Eltern im Falle seiner Minderjährigkeit. Stirbt der Angeschuldigte vor eingetretener Rechtskraft des Urtheils, so verliert dasselbe, in so weit es nicht über Ansprüche des Beschädigten, oder die dem Letzteren erwachsenen Prozeßkosten entschieden hat, seine rechtliche Wirksamkeit; gleichwohl können die Ehegatten oder Erben verlangen, daß neue Entschuldigungsbeweise, die zu ihrer Kenntniß gekommen sind, auf ihre Kosten nachträglich erhoben und actenmäßig gemacht werden.

§. 278.

Der Recurs ist innerhalb acht Tagen, von der Verkündung des Urtheils an gerechnet, mit Bezeichnung der Beschwerdepunkte bei dem urtheilenden Gerichte anzuzeigen, oder bei demjenigen, welches im Auftrag oder auf Ersuchen desselben das Urtheil verkündet hat. Bezeichnet die Recursanzeige die Beschwerdepunkte nicht, so wird angenommen, daß sie gegen alle Theile des Erkenntnisses gerichtet sei.

Von der Recursanzeige wird dem Gegentheile unverzügliche Nachricht gegeben.

§. 279.

Ueber die Frist zur Recursanzeige (§. 278) wird der verurtheilte Angeschuldigte bei der Urtheilsverkündung belehrt. Die Unterlassung dieser Belehrung begründet die Wiederherstellung gegen den Ablauf der Frist.

Digitized by Google

Der Angeschuldigte kann eben so wie der Staatsanwalt vor Ablauf der Frist auf den Recurs verzichten, oder den bereits angezeigten Recurs wieder zurücknehmen; die Zurücknahme des Recurses, den der Staatsanwalt angezeigt hat, kann jedoch, sobald die Acten an das Recursgericht eingesendet sind (§. 283), nur noch durch den bei diesem letzteren angestellten Staatsanwalt geschehen.

§. 280.

Der innerhalb der gesetzlichen Frist angezeigte Recurs hat aufschiebende Wirkung.

Die Entlassung des Angeklagten aus dem Verhaft wird jedoch durch den Recurs des Staatsanwalts nur dann aufgeschoben, wenn er denselben sogleich bei Verkündung des Urtheils anzeigt, vorbehaltlich der Bezeichnung der Beschwerdepuncte innerhalb der gesetzlichen Frist. Ist eine Freiheitsstrafe erkannt, so kann der Verurtheilte, wenn er sich weder durch die Schuldigerklärung, noch durch die erkannte Strafart, sondern nur durch das Strafmaß beschwert findet, die Strafe einstweilen antreten.

§. 281.

Die Recursanzeige begründet für den Gegentheil das Recht der Anschließung hinsichtlich aller Theile des Erkenntnisses, auf welche sich die Recursanzeige bezieht.

Die Anschließung hat binnen acht Tagen nach Eröffnung der Recursanzeige zu geschehen, und der Recurrent ist davon unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

Ist der Recurs ohne Angabe einzelner Beschwerdepuncte angezeigt worden, so findet auch die Anschließung in Beziehung auf alle Theile des Erkenntnisses statt. Beschränkt jedoch der Recurrent bei der Verhandlung der Sache nachträglich seine Beschwerde auf einzelne Theile, so unterliegt dann auch die Anschließung der nämlichen Beschränkung.

Wenn der Recurrent auf den Recurs verzichtet, so erlischt die Wirkung der Anschließung.

§. 282.

Innerhalb vierzehn Tagen, von der Urtheilsverkündung an, kann der Recurrent, und innerhalb vierzehn Tagen nach der Benachrichtigung des Gegners von der Recursanzeige kann auch dieser bei dem urtheilenden Gerichte neue Thatsachen vortragen und Beweise vorschlagen.

Ueber diese Befugniß und die dafür laufende Frist wird der freigesprochene Angeschuldigte im Falle eines Recurses des Staatsanwalts bei der ihm hiervon zugehenden Benachrichtigung (§. 278), der Verurtheilte aber gleich bei der Urtheilsverkündung belehrt.

Das urtheilende Gericht läßt die Beweise erheben, und den Angeklagten über das Ergebniß wieder vernehmen.

Hält es jedoch die Beweismittel für unzulässig, oder die neu vorgetragenen Thatsachen für offenbar unerheblich, so bleibt die Nachholung der Beweiserhebung dem Recursgerichte vorbehalten; eben so in dem Falle, wenn der Angeschuldigte nach Einsendung der Acten noch weitere erst zu seiner Kenntniß gekommene Beweise in Vorschlag bringt.

§. 283.

Sind die neuen Beweise erhoben oder dergleichen innerhalb der im §. 282 bestimmten vierzehn Tage nicht vorgeschlagen worden, so sendet das urtheilende Gericht die Acten an das Recursgericht ein.

Digitized by Google

Ist jedoch die Frist zur Recursanzeige versäumt, so erfolgt die Einsendung der Acten nur dann, wenn aus angegebenen und bescheinigten Gründen um Wiederherstellung gebeten ist, über deren Zulassung sodann das Recursgericht auf mündlichen Vortrag in geheimer Sitzung entscheidet.

§. 284.

Wird der Bitte um Wiederherstellung entsprochen, oder ist die Frist nicht versäumt, und findet das Recursgericht auch keine nachträgliche Beweiserhebung nöthig, so bestimmt der Präsident die Tagfahrt zur Verhandlung der Sache, und beauftragt zugleich ein Gerichtsmitglied, hierin schriftlichen oder mündlichen Vortrag zu erstatten, der weder Gutachten noch Anträge, sondern nur das Thatsächliche des Falles und die von dem Angeklagten hierüber abgegebenen Erklärungen, nebst dem Ergebnisse der Beweisführung, so weit es zur Beurtheilung der aufgestellten Beschwerden erforderlich ist, enthalten darf.

§. 285.

Die Bestimmung der Tagfahrt wird dem Angeklagten mit dem Bemerken eröffnet, daß er hierbei selbst erscheinen oder sich durch seinen Anwalt, sei dieser von ihm ernannt oder für ihn aufgestellt, vertreten lassen könne.

Ist er verhaftet, so kann er verlangen, an den Sitz des Gerichts gebracht und in die Sitzung geführt zu werden. Auch kann das Gericht, wo es zur Ermittlung der Wahrheit ihm zweckmäßig dünkt, das persönliche Erscheinen des Angeklagten bei der Recursverhandlung (§. 284) in gleicher Weise verordnen, wie bei der Verhandlung erster Instanz.

§. 286.

Der Angeklagte kann für die Recursverhandlung einen Anwalt ernennen, mag das frühere Urtheil von ihm selbst oder dem Gegner angefochten, und von dem Amts- oder dem Bezirksstrafgericht ergangen sein.

In Ermangelung solcher Ernennung wird ihm von dem Recursgericht, jedoch nur im Falle des Recurses gegen ein Urtheil des Hofgerichts oder des Bezirksstrafgerichts, nicht auch des Amtsgerichts, ein Anwalt bestellt, und zwar auf seine Kosten, so fern er Vermögen besitzt; die Bestellung erfolgt nebstdem, wenn der von ihm ergriffene Recurs ein Urtheil des Bezirksstrafgerichts betrifft, nur unter der Voraussetzung, daß er schon bei der Recursanzeige hierum gebeten hat.

§. 287.

Nach Anhörung des im §. 284 erwähnten Vortrags, sodann der Ausführungen und Anträge der erschienenen Parteien, und zwar zuerst des Recurrenten, gibt das Recursgericht sogleich ein Erkenntniß:

1. wenn es sich blos um die Frage handelt: ob die That unter ein Strafgesetz falle, und unter welches, oder ob die gerichtliche Verfolgung derselben verjährt sei, oder nicht;

2. wenn sich die Beschwerde nur auf die richterliche Strafausmessung innerhalb der gesetzlichen Schranken bezieht;

3. wenn der Richter erster Instanz Anschuldigungsthatsachen für wahr angenommen hat, hinsichtlich welcher es an einer oder der anderen Voraussetzung fehlt, durch welche die Annahme ihrer rechtlichen Gewißheit bedingt ist (§§. 248 bis 269).

Digitized by Google

§. 288.

Bezieht sich hingegen die Beschwerde auf Entschuldigungsthatsachen, oder auf solche Anschuldigungsthatsachen, hinsichtlich welcher die Bedingungen vorhanden sind, unter denen sie als rechtlich gewiß angenommen werden dürfen (§§. 248 bis 269), so kann das Recursgericht, wenn es am Schlusse der Verhandlung der Ansicht ist, daß ein Beschwerdepunct nur durch die unmittelbare Vernehmung des Angeschuldigten, oder auch eines oder des anderen Zeugen gehörig aufgeklärt werden könne, statt sogleich bestätigend oder abändernd zu erkennen, vorerst noch eine zweite Tagfahrt anordnen, wozu jene Personen vorzuladen sind.

Dagegen, daß eine Entschuldigungsthatsache als wahr, oder eine Anschuldigungsthatsache als rechtlich nicht gewiß angenommen wurde, steht jedoch dem Staatsanwalte kein Recurs zu.

§. 289.

Ist der Recurs nur gegen einzelne Theile des Erkenntnisses gerichtet, so kann dieses in seinen übrigen Theilen nicht abgeändert werden. Wenn jedoch in Fällen, wo nur gegen die erkannte Strafe und nicht auch gegen die Bezeichnung des Verbrechens Beschwerde geführt wurde, das Recursgericht gleichwohl dafür hält, daß die That ein geringeres als das von dem Richter erster Instanz angenommene Verbrechen sei, so hat dasselbe bei Erledigung der Beschwerde gegen die erkannte Strafe seinem Erkenntnisse nur die auf das geringere Verbrechen gedrohte Strafe zu Grund zu legen.

§. 290.

Was über die Vornahme oder Vertagung der Verhandlung, über die Bestrafung von ausgebliebenen Zeugen oder Sachverständigen, über die Oeffentlichkeit und über das Verfahren bei der Schlußverhandlung, dann über die Fällung und Verkündung des Urtheils für die erste Instanz vorgeschrieben ist, gilt auch für die Recursinstanz, und kömmt, so weit das Gesetz nichts Anderes verfügt, ebenso bei Erledigung anderer Rechtsmittel zur Anwendung.

Bei der Verhandlung des Recurses gegen amtsgerichtliche Erkenntnisse sind die §§. 224, 225 und 226 ebenfalls maßgebend.

§. 291.

Beschwerden gegen Endurtheile erster Instanz, wodurch dieselben wegen Unzuständigkeit des Gerichts, oder wegen Verletzung wesentlicher (L.R.S. 6 k.) Vorschriften des Verfahrens als nichtig angefochten werden, sind ausschließend im Wege des Recurses geltend zu machen.

Die Nichtigkeiten, die sich auf das der Schlußverhandlung vorausgegangene Verfahren beziehen, können jedoch nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie dem Angeschuldigten bei der Schlußverhandlung schon bekannt waren, und von ihm hierbei nicht gerügt wurden, oder wenn die nichtige Untersuchungshandlung im Schlußverfahren wiederholt und verbessert wurde.

Gegen amtsrichterliche Erkenntnisse finden Nichtigkeitsbeschwerden des Staatsanwaltes bloß nach Maßgabe des §. 275 statt.

G.

Digitized by Google

§. 292.

Findet das Recursgericht am Schlusse der ersten Verhandlung (§§. 284 und 287) die Nichtigkeitsbeschwerde ungegründet, so hat es dieselbe zu verwerfen, andernfalls aber und zwar:

1. wenn der Grund der Nichtigkeit in der Unzuständigkeit des Gerichts liegt, das Urtheil aufzuheben und die Sache zum neuen Verfahren an das zuständige Gericht zu verweisen; dagegen:

2. wenn der Grund der Nichtigkeit nur in Verletzung von Vorschriften des Verfahrens besteht, entweder

a. unter Aufhebung des Urtheils die Sache einem anderen, dem Gerichte, das in erster Instanz erkannte, gleichstehenden Gericht, oder einem anderen Senat des nämlichen Gerichts zu übertragen, oder

b. unter Nachholung der mangelhaft erfundenen Proceßhandlung, und in Fällen des §. 206 auch ohne weitere Verhandlung sogleich in der Sache selbst das Endurtheil zu geben.

§. 293.

Wird ein Recurs des Staatsanwalts auf die Verletzung von Vorschriften des Verfahrens (§. 291) gebaut, so kann, wenn die Beschwerde gegründet gefunden wird, nur die Aufhebung des Urtheils der ersten Instanz und die Verweisung der Sache an ein anderes Gericht oder an einen anderen Senat des nämlichen Gerichts nach Maßgabe des §. 292 Nr. 2 a. erfolgen.

Dasselbe geschieht, wenn das Recursgericht die Beschwerde des Staatsanwalts dagegen, daß das Gericht der ersten Instanz in den der Anschuldigung zu Grunde liegenden Thatsachen mit Unrecht kein Verbrechen erkannt habe, als gegründet erachtet. Die Entscheidung des Recursgerichts, daß und welches Verbrechen durch die in der Anschuldigung liegenden Thatsachen begründet sei, ist in diesem Falle für das Gericht, an welches die Sache zur neuen Aburtheilung verwiesen wird, in so weit dieses die Thatsachen als rechtlich gewiß annimmt, maßgebend.

§. 294.

Gegen ein Urtheil zweiter Instanz findet die Nichtigkeitsbeschwerde nur als außerordentliches Rechtsmittel und nur in so fern statt, als der Richter zweiter Instanz selbst wesentliche Vorschriften des Verfahrens verletzt hat.

Dieselbe ist mit Bezeichnung der Nichtigkeitsgründe innerhalb acht Tagen, von der Verkündung des in zweiter Instanz ergangenen Urtheils an gerechnet, anzuzeigen, und hat, die Fälle ausgenommen, wo Todesstrafe erkannt worden, keine aufschiebende Wirkung. Sie geht an das Oberhofgericht, und zwar, wenn das Oberhofgericht selbst das angefochtene Urtheil gab, an den vollen Rath dieses obersten Gerichtshofs.

§. 295.

Wenn das Oberhofgericht die Nichtigkeitsbeschwerde (§. 294) nicht in geheimer Sitzung als versäumt oder als offenbar ungegründet sogleich verwirft, so ordnet es eine Tagfahrt (§§. 284 und 287) an, und verfährt am Schlusse derselben nach Vorschrift des §. 292.

§. 296.

Außer den Fällen, in welchen das Gesetz das Rechtsmittel der Beschwerdeführung beson-

Digitized by Google

ders gestattet, steht dasselbe im Allgemeinen nicht nur dem Staatsanwalte und dem Angeschuldigten, sondern jedem Betheiligten, selbst den Zeugen, Sachverständigen und Anwälten zu, wenn sie sich wegen ungebührlicher Behandlung oder darüber beschweren, daß sie in Ausübung ihrer Rechte oder Erfüllung ihrer Pflichten verletzt seien.

Dem Staatsanwalte, wie dem Angeschuldigten kommt dieses Rechtsmittel überdieß wegen ungesetzlichen oder unzuständigen Verfahrens oder wegen Verzögerungen zu.

Die Beschwerdeführung gegen den Untersuchungsrichter geht an das Bezirksstrafgericht, sonst an das Recursgericht.

§. 297.

Die Beschwerdeführung hat, wo das Gesetz nicht etwas Anderes verfügt, keine aufschiebende Wirkung, jedoch kann das Recursgericht, wenn die Beschwerde unmittelbar bei ihm eingereicht ist, und es dieselbe nach dem thatsächlichen Vortrage für begründet hält, bedingt, nämlich für den Fall, daß sich die Sache angebrachtermaßen verhalte, einstweilen, bis auf weitere Verfügung nach eingekommenem Bericht, Einhalt gebieten.

§. 298.

Ueber die Beschwerde des Staatsanwalts wird, wenn sie auf das Verhältniß des Angeschuldigten von Einfluß ist, der Letztere zu Protokoll vernommen.

Ueber eine von dem Angeschuldigten erhobene Beschwerde kann der Staatsanwalt innerhalb drei Tagen eine Erklärung zu den Acten geben, worauf die Sache, es mag eine solche Erklärung eingekommen sein oder nicht, mit Bericht dem Recursgericht vorgelegt wird, welches darüber in geheimer Sitzung entscheidet.

§. 299.

Nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses kann der Verurtheilte zu jeder Zeit, selbst nach erstandener Strafe, die Wiederaufnahme des Verfahrens verlangen:

1. wenn er darthut, daß Urkunden, welche im früheren Verfahren gegen ihn vorgebracht und berücksichtigt wurden, falsch oder verfälscht, oder daß Sachverständige oder Zeugen, die zu seinem Nachtheile aussagten, meineidig, oder daß einer oder mehrere derselben, oder der urtheilende Richter bestochen gewesen sind, oder

2. wenn er neue Beweismittel vorbringt, welche für sich allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet sind, seine Freisprechung herbeizuführen, oder wenn er Thatumstände nachweist, wornach die That nicht als strafbar, oder als ein Verbrechen erscheint, welches mit einer geringeren Strafart bedroht ist, als das im Urtheil bezeichnete.

§. 300.

Auch nach dem Tode des Verurtheilten kann sein gesetzlicher Erbe oder sein Ehegatte die Wiederaufnahme des Verfahrens unter den Voraussetzungen des §. 299 verlangen.

Kommen Beweise der im §. 299 gedachten Art aus Anlaß einer anderen Untersuchung zur richterlichen Kenntniß, so wird dem Verurtheilten, wenn er noch lebt, davon Eröffnung gemacht.

Erklärt der Staatsanwalt, daß er die frühere Verurtheilung nun nicht mehr für begründet halte, so kann das Urtheil, der Verurtheilte mag inzwischen gestorben, oder noch am Leben sein, auch von Amtswegen, und zwar ohne weiteres Verfahren, wieder aufgehoben werden.

Digitized by Google

§. 301.

In Fällen, wo das Verfahren (nach §. 62) eingestellt wurde, oder wo das Gericht nach Vorschrift des §. 206 wegen Mangels an Beweis ausgesprochen hat, daß eine weitere gerichtliche Verfolgung nicht stattfinden soll, kann das Verfahren später auf Antrag des Staatsanwaltes wieder aufgenommen werden, wenn neue unmittelbare Beweismittel (§. 248) zur Kenntniß des Richters kommen, oder solche neue Beweismittel, welche dringende Anzeigungen in rechtliche Gewißheit zu setzen geeignet sind.

§. 302.

Ist der Angeschuldigte auf gepflogene Verhandlung freigesprochen, so findet eine Wiederaufnahme des Verfahrens nur auf Antrag des Staatsanwalts in folgenden Fällen statt:

1. wenn durch gerichtliches Strafurtheil hergestellt ist, daß die Freisprechung durch Fälschung, falsches Zeugniß, Bestechung oder durch eine andere strafbare Handlung herbeigeführt wurde;

2. wenn der Freigesprochene später selbst gerichtlich oder außergerichtlich (§. 265 Nr. 6) ein Geständniß des Verbrechens abgelegt hat;

3. wenn in der Folge andere Personen wegen des nämlichen Verbrechens verurtheilt worden sind, und sich bei dieser Gelegenheit Beweismittel ergeben haben, welche die Ueberweisung des früher Losgesprochenen als Mitschuldigen zu begründen geeignet sind.

§. 303.

In den Fällen des §. 302 findet die Wiederaufnahme des Verfahrens auf Antrag des Staatsanwalts auch gegen ein verurtheilendes Erkenntniß statt:

1. wenn sich aus den unter Nr. 2 und 3 des §. 302 erwähnten Geständnissen oder Beweismitteln ergibt, daß das Verbrechen eine schwerere Eigenschaft habe, als im früheren Urtheile angenommen war;

2. wenn in der strafbaren Handlung (§. 302 Nr. 1) die Veranlassung lag, warum ein milderes Erkenntniß erfolgte;

in beiden Fällen jedoch nur unter der Voraussetzung, daß das Gesetz das wirklich verübte Verbrechen mit einer höheren Strafart bedroht, als dasjenige, wegen dessen der Angeschuldigte verurtheilt ist.

§. 304.

Ueber die Wiederaufnahme des Verfahrens erkennt dasjenige Gericht, von welchem das Urtheil in erster Instanz oder auf ergriffenen Recurs erstmals erlassen ist.

Die neuen Beweise, durch welche die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen den Angeschuldigten begründet werden soll, sind, ehe noch das Verfahren gegen denselben wieder aufgenommen wird, vorläufig zu erheben.

§. 305.

Das Erkenntniß über die Wiederaufnahme ergeht in geheimer Sitzung nach Anhörung des Staatsanwalts. Sind jedoch in Fällen, wo der Verurtheilte um die Wiederaufnahme gebeten, und das Gericht diese Bitte nicht wegen Mangels an gesetzlicher Begründung sofort verworfen hat, vorerst

Digitized by Google

noch Beweise zu erheben, so wird nach erfolgter Beweiserhebung auf mündlich oder schriftlich erstatteten Vortrag, nach Anhörung des Verurtheilten und des Staatsanwaltes, über die Wiederaufnahme in öffentlicher Sitzung entschieden.

Erklärt hierbei der Staatsanwalt, daß er die frühere Verurtheilung jetzt nicht mehr für begründet halte, so kann das Gericht den Verurtheilten mit Aufhebung des früheren Urtheils sogleich freisprechen.

In anderen Fällen des §. 299 so wie in allen Fällen der §§. 301 bis 303 wird nach beschlossener Wiederaufnahme des Verfahrens und etwa nöthiger Ergänzung der Untersuchung die ganze Sache von Neuem verhandelt.

§. 306.

Das Gesuch des Verurtheilten um Wiederaufnahme des Verfahrens hemmt den weiteren Vollzug einer bereits angetretenen Freiheitsstrafe nicht; auch hat dasselbe in Beziehung auf den Eintritt des Strafvollzugs eine aufschiebende Wirkung nur in so fern, als der Verurtheilte verhaftet ist, oder zum Verhafte sich stellt; das Bezirksstrafgericht kann jedoch auch hier die Entlassung aus dem Verhafte gegen Sicherheitsleistung oder auch ohne solche bewilligen.

Wiederholte Gesuche des Verurtheilten um Wiederaufnahme des Verfahrens, nachdem ein solches verworfen ist, haben unter keinen Umständen aufschiebende Wirkung.

§. 307.

Gegen das Erkenntniß, wodurch die vom Angeschuldigten nachgesuchte Wiederaufnahme des Verfahrens verweigert, oder die Wiederaufnahme gegen denselben (§§. 301 bis 303) angeordnet wurde, steht dem Angeschuldigten innerhalb drei Tagen, von Eröffnung des Erkenntnisses an gerechnet, das Rechtsmittel der Beschwerdeführung zu, jedoch nur dann, wenn das Erkenntniß von dem früheren Gerichte erster Instanz und nicht von dem Recursgerichte gefällt worden ist.

Diese Beschwerdeführung gegen eine gegen den Angeschuldigten angeordnete Wiederaufnahme des Verfahrens hat aufschiebende Wirkung, in so fern nicht hinsichtlich einzelner Untersuchungshandlungen Gefahr auf dem Verzug haften sollte.

Haben während der Lebenszeit des Angeschuldigten die im §. 277 bezeichneten Personen für denselben, oder nach seinem Tode die im §. 300 Erwähnten um die Wiederaufnahme des Verfahrens nachgesucht, so kommt ihnen gegen das Erkenntniß das Rechtsmittel der Beschwerdeführung in gleichem Maße zu.

§. 308.

Innerhalb der gleichen Frist (§. 307) steht auch dem Staatsanwalte das Rechtsmittel der Beschwerdeführung zu, wenn die von ihm verlangte Wiederaufnahme abgeschlagen wurde.

§. 309.

Die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen den Angeschuldigten (§§. 301 bis 303) findet nur bis zum Eintritt der Verjährung statt, welche in den Fällen des §. 302 Nr. 1, so fern der Angeschuldigte an der Fälschung, Bestechung oder anderen strafbaren Handlungen Theil genommen hat, mit der Verkündung des Urtheils, in anderen Fällen aber mit dem Tage der Begehung des Verbrechens zu laufen beginnt.

Bei Vergehen, die nach §. 56 des Gesetzes über die Verfassung der Gerichte zur Zuständigkeit der

Digitized by Google

Amtsgerichte gehören, findet eine Wiederaufnahme des Verfahrens in den Fällen der §§. 301 bis 303 überhaupt nicht statt.

§. 310.

Wird gegen den Angeschuldigten, zu dessen Gunsten ein freisprechendes Urtheil oder der Ausspruch, daß kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei (§. 206), ergangen ist, das Verfahren wieder aufgenommen, so findet gegen denselben, wenn er hierauf freigesprochen wird, eine nochmalige Wiederaufnahme des Verfahrens nicht statt, ausgenommen:

1. wenn durch gerichtliches Strafurtheil hergestellt ist, daß er die Freisprechung durch Fälschung, Bestechung oder durch eine andere strafbare Handlung herbeigeführt habe, oder

2. wenn er selbst später aus freiem Antriebe ein gerichtliches Geständniß ablegt.

XXI. Titel.

Von dem Verfahren wider Abwesende und Flüchtige.

§. 311.

Ist von einem Verdächtigen, der in seinem Wohnorte nicht aufgefunden werden kann, den Umständen nach anzunehmen, daß er flüchtig geworden sei, oder treten bei einem Abwesenden diejenigen Voraussetzungen ein, unter welchen er nach seiner Vernehmung in Gemäßheit des §. 174 Nr. 1 oder des §. 176 Nr. 1 verhaftet werden könnte, so haben die Behörden, welche mit Erforschung und Verfolgung der Verbrechen und Vergehen beauftragt sind (§. 40), neben der Ausmittlung der That zugleich die nöthigen Verfügungen zu treffen, um denselben vor Gericht zu stellen, und zu dem Ende, nach Verschiedenheit der Fälle, Haussuchung, gerichtliche Nacheile, Ersuchschreiben an andere Behörden, Ausschreiben in den Fahndungsblättern oder Steckbriefe anzuwenden.

§. 312.

Gebricht es bei einem Abwesenden, der nicht als Flüchtiger erscheint, an denjenigen Voraussetzungen, unter welchen er nach seiner Vernehmung in Gemäßheit des §. 174 Nr. 1 oder des §. 176 Nr. 1 verhaftet werden könnte, so findet nur Erkundigung nach seinem Aufenthalte statt, und erst dann, wenn er nach dessen Ermittlung auf die an ihn ergangene Vorladung nicht erscheint, auch ein Ersuchschreiben an die Behörde seines Aufenthalts um Einlieferung desselben wegen abermaliger Veränderung dieses Aufenthaltes erfolglos bleibt, sind zum Zweck seiner Herbeischaffung die im §. 311 gedachten Maßregeln vorzukehren.

§. 313.

Einem abwesenden oder flüchtigen Angeschuldigten, der gegen sicheres Geleit sich vor Gericht zu stellen bereit ist, kann solches von dem Justizministerium, nach eingeholtem Gutachten des zuständigen Gerichts, gegen Sicherheitsleistung oder ohne solche, in so weit ertheilt werden, daß derselbe während des Laufes der Untersuchung bis zur Verkündung eines Erkenntnisses auf Versetzung in den Anklagestand oder bis zur Verkündung eines verurtheilenden Enderkenntnisses von der Haft befreit bleiben soll.

Digitized by Google

§. 314.

Das sichere Geleit äußert seine Wirkung nur in Bezug auf das Verbrechen, in Ansehung dessen solches ertheilt worden ist. Es erlischt, wenn im Laufe der Untersuchung in Bezug auf eine andere strafbare That die Voraussetzungen eintreten, welche für sich allein die Verhaftung begründen, oder wenn der Angeschuldigte Anstalten zur Flucht macht, oder sich der Fortsetzung der Untersuchung durch die Flucht oder durch Verbergen seines Aufenthalts entzieht, oder andere Bedingungen nicht erfüllt, unter welchen ihm das sichere Geleit ertheilt worden ist.

§. 315.

Während gegen den abwesenden oder flüchtigen Angeschuldigten die im §. 311 gedachten Maßregeln angewendet werden, geht die Untersuchung der Sache, so weit sie ohne Vernehmung des Angeschuldigten statt finden kann, ungehindert fort, indem der Richter alle geeigneten Mittel benützt, um die Gewißheit der That und der Person des Thäters, oder vorkommende Entschuldigungsthatsachen herzustellen.

§. 316.

Ergeben sich bei der Untersuchung nicht so viele Beweise, daß nach dem §. 207 die Schlußverhandlung angeordnet, oder die Versetzung in den Anklagestand ausgesprochen werden kann, so beschließt das Bezirksstrafgericht, die Sache habe bis auf Wiederbetreten des Angeschuldigten auf sich zu beruhen.

In anderen Fällen wird der Angeschuldigte vom Bezirksstrafgerichte, oder so fern die Versetzung in den Anklagestand ausgesprochen ist, vom Hofgerichte zu einer nach Maßgabe des siebenzehnten Titels vorzunehmenden Schlußverhandlung öffentlich vorgeladen.

§. 317.

Die öffentliche Vorladung enthält:

1. die Bezeichnung des Verbrechens mit den die Gattung und Art desselben bestimmenden Umständen;

2. die Aufforderung des Angeschuldigten oder Angeklagten, an dem bestimmten Tage, der wenigstens drei Monate hinaus zu setzen ist, in der Sitzung zu erscheinen, widrigenfalls die Verhandlung auch ohne ihn vor sich gehen, und über das Verbrechen, so wie über die etwa vom Beschädigten erhobenen Ansprüche werde erkannt werden.

§. 318.

Die öffentliche Verkündung der Vorladung geschieht nach Vorschrift des §. 275 der bürgerlichen Proceßordnung.

Die Vorladung wird zugleich dem etwa bekannten Bevollmächtigten des Angeklagten, oder seinem Vormunde, seinem Ehegatten, oder einem oder mehreren seiner nächsten Verwandten besonders eröffnet. Es können diese Personen, in so fern es nicht schon von Amtswegen zu geschehen hat, einen Vertheidiger aufstellen, auch unter Anführung genügender Gründe das Ausbleiben des Angeklagten entschuldigen und um Verlegung der Tagfahrt nachsuchen.

§. 319.

Kann der Angeklagte auf die stattgehabte Schlußverhandlung darum nicht verurtheilt werden, weil ihn das Gericht nicht für überwiesen hält, so erfolgt statt der Lossprechung (§. 244)

Digitized by Google

auch hier nur der Ausspruch, daß die Sache bis auf Wiederbetreten des Angeklagten auf sich zu beruhen habe.

Im Falle der Verurtheilung des Angeklagten wird das Urtheil wieder auf die nämliche Weise, wie nach §. 318 hinsichtlich der Vorladung geschehen, bekannt gemacht, und gilt für den Angeschuldigten am dreißigsten Tage nach der dritten Einrückung in die Zeitung der Residenz als eröffnet.

Nach Ablauf von weiteren acht Tagen wird das Urtheil in so weit vollzogen, als dieß in Abwesenheit des Verurtheilten geschehen kann.

§. 320.

Die Bestimmungen wegen der öffentlichen Vorladung (§§. 316 bis 318) finden auch auf Denjenigen Anwendung, welcher erst während der Untersuchung oder am Schlusse derselben sich entfernt hat, in so fern ihm die Ladung zur Schlußverhandlung nicht mehr zugestellt werden konnte.

§. 321.

Ist dem Angeschuldigten die Vorladung zur Schlußverhandlung noch zugestellt worden, er aber bei der Tagfahrt, ohne nach §. 219 eine Verlegung erwirkt zu haben, gleichwohl nicht erschienen, so wird:

1. wenn ihn im Falle der Verurtheilung keine höhere Strafe als zwei Jahre Arbeitshaus treffen kann, unter Zulassung des von ihm selbst oder von Amtswegen etwa aufgestellten Vertheidigers die Verhandlung dennoch vorgenommen;

2. in anderen Fällen eine neue Tagfahrt angeordnet, gegen den Angeschuldigten ein Verhaftsbefehl erlassen, und derselbe, so fern er beigebracht wird, bis zur Sitzung im Verhaft behalten.

Auch in den Fällen Nr. 1 kann, wenn aus besonderen Gründen die persönliche Gegenwart des Angeschuldigten zur Ermittlung der Wahrheit dienlich erscheint, Verlegung der Tagfahrt und Verhaftung des Angeschuldigten beschlossen werden; alsdann aber muß die neue Tagfahrt innerhalb acht Tagen, von der Verhaftung an gerechnet, stattfinden.

§. 322.

Ist nach §. 321 Nr. 1 die Verhandlung in Abwesenheit des Angeschuldigten vorgenommen worden, so wird ihm das Urtheil durch den Untersuchungs- oder Amtsrichter eröffnet, und kann dieß wegen seiner Entfernung nicht mehr geschehen, so tritt diejenige Art der Verkündung ein, welche für den Fall einer vorausgegangenen öffentlichen Vorladung (§. 319) festgesetzt ist.

Ist in Fällen des §. 321 Nr. 2 der Verhaft wegen Entfernung des Angeschuldigten nicht zu vollziehen, so muß derselbe nach Maßgabe der §§. 317 und 318 öffentlich vorgeladen werden.

§. 323.

Auch wenn das Urtheil nach Maßgabe des §. 319 oder des §. 322 öffentlich bekannt gemacht wurde, ist dasselbe dem Verurtheilten, wenn er wieder betreten wird, oder sich freiwillig stellt, gleichwohl noch besonders zu verkünden, und innerhalb der erst von dieser

Digitized by Google

Verkündung an zu rechnenden Frist steht ihm dagegen das Rechtsmittel des Recurses zu, in so fern er nicht nach §. 324 die Wiederaufnahme des Verfahrens verlangt.

§. 324.

Der Verurtheilte, welcher bei der Schlußverhandlung nicht anwesend war, kann auch ohne die Voraussetzungen des §. 299 innerhalb vierzehn Tagen, nachdem er von seiner Verurtheilung Kenntniß erlangt, die Wiederaufnahme des Verfahrens begehren:

1. wenn er beweist, daß ihm wegen Krankheit oder höherer Gewalt zu erscheinen unmöglich war; oder

2. wenn er zur Zeit seiner Entfernung als Angeschuldigter noch nicht vernommen war, und zugleich wahrscheinlich ist, daß er wegen des Verbrechens, wegen dessen er verurtheilt ist, nicht geflohen sei, auch von der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung erst nach seiner Verurtheilung Kenntniß erhalten habe.

§. 325.

Kann der Amtsrichter die Vorführung des abwesenden Angeschuldigten oder in den Fällen der §§. 170 und 171 die Zustellung der Ladung an denselben nicht bewirken, so nimmt er, ohne eine öffentliche Vorladung zu erlassen, die Untersuchung vor.

Nach erhobenen Beweisen läßt er aber die Sache, ohne ein Erkenntniß zu geben, bis auf Wiederbetreten des Angeschuldigten auf sich beruhen. Auch wenn in Fällen der §§. 170 und 171 dem Angeschuldigten die Ladung noch zugestellt wurde, die Zustellung oder Eröffnung des Versäumungserkenntnisses aber wegen inzwischen stattgehabter Entfernung des Angeschuldigten nicht mehr bewirkt werden konnte, ist die Beweiserhebung nachzuholen, und die Sache bis auf Wiederbetreten des Angeschuldigten sodann auf sich beruhen zu lassen.

§. 326.

Erließ der Amtsrichter nach Maßgabe der §§. 170 und 171 gegen den Angeschuldigten ein Versäumungserkenntniß, so kann der Letztere die Wiederaufnahme des Verfahrens verlangen, wenn er innerhalb acht Tagen nach Eröffnung des Erkenntnisses sein Ausbleiben entschuldigt und sich zur Vernehmung stellt.

Ein Recurs gegen das Versäumungserkenntniß findet nur in so weit statt, als der Verurtheilte sich über Verletzung der Vorschriften des Verfahrens oder darüber beschwert, daß die That, obschon das Gesetz sie nicht mit Strafe bedrohe, dennoch bestraft, oder daß eine ungesetzliche Strafe erkannt worden sei.

§. 327.

Ist in den gesetzlich bestimmten Fällen ein Ankläger aufgetreten, so ist auf seinen Antrag jedenfalls ein Enderkenntniß zu geben.

Handelt es sich jedoch um eine zur Zuständigkeit des Amtsrichters gehörige Sache, so muß der Amtsrichter beim Dasein der gesetzlichen Voraussetzungen zu einer Verurtheilung, ehe er das Erkenntniß gibt, den Abwesenden zur Vernehmlassung ebenfalls öffentlich vorladen.

Digitized by Google

XXII. Titel

Von der Anklage und der Anschließung des Beschädigten.

§. 328.

Mit Ausnahme der Fälle, in welchen das Gesetz eine Anklage von Seiten des durch das Verbrechen Beschädigten ausdrücklich gestattet oder für nothwendig erklärt, kann derselbe die Einleitung einer Untersuchung niemals verlangen; es steht ihm aber frei, wegen Einleitung einer solchen die Entscheidung des Bezirksstrafgerichts nach §. 55 oder §. 67 zu veranlassen, und er kann sich in allen Fällen einer bereits eingeleiteten Untersuchung anschließen, mag er zugleich Entschädigung fordern oder nicht.

§. 329.

Im Falle der Anschließung ist der Beschädigte mit seinen Aufschlüssen und Anträgen hinsichtlich des Strafpunktes zu hören, ebenso hinsichtlich der Entschädigung, wenn er solche begehrt, in welchem Falle alle die Würdigung dieses Begehrens bedingenden Umstände auch von Amtswegen zu erheben sind.

Am Schlusse der Untersuchung wird dem Beschädigten die im §. 204 erwähnte Zusammenstellung eröffnet, und er wird wegen fernerer Beweise gefragt.

Dabei wird ihm die Acteneinsicht gestattet, die er auch, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, schon im Laufe der Untersuchung nehmen kann.

§. 330.

Zur Schlußverhandlung wird der Beschädigte, der sich dem Verfahren angeschlossen hat, in jeder Instanz vorgeladen, und zwar, in so fern er nicht zugleich als Zeuge erscheinen soll, nur mit dem Beisatze, daß im Falle seines Nichterscheinens die Verhandlung dennoch vor sich gehe, auch daß seine Anträge, welche in das §. 212 erwähnte Verzeichniß aufzunehmen sind, aus den Acten würden vorgelesen werden.

§. 331.

Der Beschädigte kann, selbst wenn er zugleich als Zeuge abzuhören ist, der ganzen Verhandlung anwohnen. Er kann sich dabei durch einen Anwalt vertreten lassen, oder einen solchen zur Seite haben.

Er kann durch den Präsidenten an den Angeklagten oder an Zeugen Fragen stellen, oder, um andere Bemerkungen zu machen, schon während der Verhandlung das Wort erhalten.

Am Schlusse der Verhandlung wird er vor dem Staatsanwalte mit seinen Anträgen und deren Begründung gehört.

§. 332.

Was das Gesetz in Beziehung auf den Beschädigten, der sich dem Strafverfahren angeschlossen hat, verordnet, gilt auch für Denjenigen, der in den gesetzlich bestimmten Fällen (§§. 238, 315 bis 322 des Strafgesetzbuchs) als Ankläger aufgetreten ist, und es gelten für den Letzteren noch folgende weitere Vorschriften:

Digitized by Google

1. zugleich mit der Anklage oder im Laufe des Verfahrens hat er dem untersuchenden Richter die zur Ueberführung des Angeschuldigten erforderlichen Beweise zu bezeichnen;

2. wegen Verwerfung seiner in Beziehung auf die Untersuchung gestellten Anträge durch den untersuchenden Richter steht ihm die Beschwerdeführung an das Bezirksstrafgericht binnen drei Tagen zu;

3. in den Fällen des §. 207 hat der Ankläger, wenn die Versetzung in den Anklagestand ausgesprochen ist, innerhalb acht Tagen, von der ihm diesfalls gemachten Eröffnung an, die Anklage nach §. 216 dem Untersuchungsrichter schriftlich zu überreichen, oder sie bei demselben zu Protokoll zu geben; unterläßt er beides, so gilt dieß als Verzicht auf die Anklage;

4. in den zur Zuständigkeit des Bezirksstrafgerichts gehörigen Fällen hat der Ankläger, auch wenn die Schlußverhandlung wegen des befreiten Gerichtsstandes des Angeklagten bei dem Hofgerichte vorgenommen wird, wie in anderen Fällen der Staatsanwalt, sogleich beim Beginn der Verhandlung nach §. 230 die Anklage zu entwickeln oder sie durch einen Anwalt entwickeln zu lassen. Die Unterlassung dessen gilt ebenfalls als Verzicht auf die Anklage.

§. 333.

Nimmt der Beschädigte, welcher um Entschädigung gebeten hat, diese Bitte nicht vor der Urtheilsfällung zurück, so erkennt der Strafrichter hierüber selbst da, wo er den Angeschuldigten für straflos erklärt, weil die That gar nicht oder doch nicht gerichtlich strafbar sei. Nur wenn der Angeschuldigte wegen Mangels an Beweis freigesprochen wird, ist statt der Entscheidung über den Entschädigungspunkt dem Beschädigten die Verfolgung seiner Ansprüche vor dem bürgerlichen Richter lediglich vorzubehalten.

§. 334.

Der Beschädigte kann seine Anträge wegen Entschädigung nicht nur gegen den Angeschuldigten als Urheber der Beschädigung, sondern auch gegen Diejenigen richten, die nach bürgerlichem Rechte für denselben verantwortlich sind. Die Letzteren werden alsdann über diese Anträge in der Untersuchung vernommen, sofort zur Schlußverhandlung mit vorgeladen.

§. 335.

Gegenüber dem Angeschuldigten kann die Anschließung des Beschädigten auch nach geschlossener Untersuchung, selbst noch bei der Schlußverhandlung geschehen, in Beziehung auf die Entschädigung jedoch nur, wenn der Angeschuldigte bei der Verhandlung anwesend ist.

Wenn in einem solchen Falle die für die Entschädigung erheblichen Thatumstände am Schlusse der Verhandlung nicht genügend aufgeklärt sind, oder wenn dieselben auch bei früher erfolgter Anschließung bis zum Schlusse der Untersuchung, so weit sie für den Strafpunkt nöthig ist, und in der Schlußverhandlung nicht genügend ermittelt werden konnten, so wird das Urtheil über den Strafpunkt vorerst allein, und das Urtheil über die Entschädigung, sowohl gegen den Angeschuldigten als gegen den nach §. 334 belangten Dritten, vom nämlichen Gerichte später erlassen.

Digitized by Google

In allen anderen Fällen enthält das Strafurtheil zugleich das Erkenntniß über die Entschädigung.

§. 336.

Behauptet der Angeschuldigte eine aus Gründen des bürgerlichen Rechts eingetretene Erlöschung der Entschädigungsansprüche (L.R.S. 1234), so wird, wenn der Beschädigte die Erlöschung widerspricht, vom Strafrichter ohne Rücksicht auf jene Behauptung über die Entschädigungsansprüche erkannt, dem Angeschuldigten jedoch, so fern er hierbei unterliegt, die Geltendmachung seiner Behauptung vor dem bürgerlichen Gerichte vorbehalten.

In diesem Falle kann die einstweilige Vollziehung des Erkenntnisses über die Entschädigung nur gegen Sicherheitsleistung stattfinden.

§. 337.

Wenn der Beschädigte, der sich dem Strafverfahren angeschlossen hat, zur Sicherung seiner Ansprüche auf Beschlagnahme oder einstweilige Verfügungen anträgt, so erkennt darüber der untersuchende Richter, vorbehaltlich der innerhalb drei Tagen dagegen zulässigen Beschwerdeführung.

§. 338.

Dem Beschädigten, der sich dem Strafverfahren angeschlossen hat, stehen folgende Rechtsmittel zu:

1. das Rechtsmittel der Beschwerdeführung nach den §§. 296 und 337;

2. das Rechtsmittel des Recurses (§. 278 ff.) gegen das Erkenntniß über die Entschädigung, jedoch nur bei dem Daseyn einer Beschwerdesumme von fünfzig Gulden, wenn der Amtsrichter, und von einhundert und fünfzig Gulden, wenn das Bezirksstrafgericht, oder von zweihundert und fünfzig Gulden, wenn das Hofgericht in erster Instanz erkannt hat.

Dem Betheiligten, der in den gesetzlich bestimmten Fällen als Ankläger aufgetreten ist, steht überdieß der Recurs gegen das Enderkenntniß über den Strafpunkt, so wie die innerhalb drei Tagen geltend zu machende Beschwerdeführung gegen die Erkenntnisse zu, wodurch der Antrag auf Untersuchung als ungegründet verworfen, das Verfahren wieder eingestellt (§. 62) oder ausgesprochen wurde, daß kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei (§. 206).

§. 339.

Wenn der Beschädigte in Folge der Freisprechung des Angeschuldigten wegen Mangels an Beweis nach §. 333 mit seinen Ansprüchen an den bürgerlichen Richter verwiesen ist, so steht ihm hiergegen kein Recurs zu.

Wenn jedoch der Staatsanwalt den Recurs ergreift, so wird der Beschädigte hiervon und von der Tagfahrt zur Recursverhandlung mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß er bei dieser Verhandlung in Person oder durch einen Bevollmächtigten erscheinen, und sich dem Recurse des Staatsanwaltes anschließen könne.

§. 340.

Ein Recurs des Angeschuldigten gegen das Erkenntniß über die Entschädigung findet

Digitized by Google

ebenfalls nur beim Daſein der im §. 338 Nr. 2 erwähnten Beſchwerdeſummen ſtatt, ausgenommen, wenn er zugleich wegen des Strafpunktes recurrirt. Auch in dieſem letzteren Falle kann jedoch beim Mangel der Beſchwerdeſumme dem Recurſe wegen der Entſchädigung nur unter der Vorausſetzung Folge gegeben werden, daß der Recurs wegen des Strafpunktes ganz oder doch theilweiſe gegründet befunden wird.

Dieſe Beſtimmungen gelten auch hinſichtlich des Anklägers, in ſo fern er mit dem Recurſe wegen des Strafpunktes zugleich eine Beſchwerde gegen das Erkenntniß über die Entſchädigung verbunden hat.

§. 341.

Wenn der Angeſchuldigte Denjenigen, der mit einer Anklage oder mit einer Anzeige gegen ihn aufgetreten iſt, im nämlichen Strafverfahren ſogleich wegen falſcher Beſchuldigung belangt, ſo hat der Richter auch darüber zu verhandeln und in dem Strafurtheile über das dem Angeſchuldigten zur Laſt gelegte Verbrechen zugleich über die Klage wegen falſcher Beſchuldigung und über die damit verbundene Entſchädigungsforderung zu erkennen.

§. 342.

Gegenſtände, welche durch ein Verbrechen dem Beſitzer entkommen ſind, werden demſelben, wenn kein Dritter hierauf Anſpruch macht, von Amtswegen zurückgegeben.

XXIII. Titel.

Von der Vollſtreckung der Strafurtheile.

§. 343.

Die Vollſtreckung verurtheilender Erkenntniſſe wird, wenn der Amtsrichter in erſter Inſtanz erkannte, von dieſem, ſonſt vom Unterſuchungsrichter angeordnet; in Fällen jedoch, wo das Strafverfahren auf Anklage des Verletzten eintrat, nur in ſo fern, als der Letztere innerhalb vier Wochen, von der Rechtskraft des Urtheils an gerechnet, nicht auf den Vollzug verzichtet.

Dieſelbe geſchieht innerhalb vierundzwanzig Stunden von dem Zeitpunkte an, wo die Recursfriſt ohne Recursanzeige abgelaufen, oder auf den Recurs verzichtet, oder das Urtheil des Recursgerichts verkündet iſt, vorbehaltlich der Vorſchrift des §. 280 und der Fälle, in welchen kein Rechtsmittel mit aufſchiebender Wirkung ſtatt hat.

§. 344.

Hat der Verurtheilte innerhalb der Recursfriſt, oder da, wo das verurtheilende Erkenntniß auf den Recurs des Staatsanwalts erſt vom Recursgericht ausgegangen iſt, innerhalb vierundzwanzig Stunden von der Verkündung deſſelben an gerechnet, ein Begnadigungsgeſuch eingereicht, ſo wird bis zur Erledigung dieſes Geſuchs die Vollſtreckung auf Verlangen des Verurtheilten aufgeſchoben:

1. wenn derſelbe verhaftet iſt, beziehungsweiſe ſich zum Verhafte ſtellt; oder

Digitized by Google

2. wenn eine Geldstrafe oder eine weniger als drei Monate betragende Freiheitsstrafe gegen ihn erkannt ist.

Auch in anderen Fällen kann der Richter dem Verurtheilten zur Beibringung einer Verfügung des Justizministeriums, welche den einstweiligen Aufschub anordnet, eine Frist bewilligen, die jedoch vierzehn Tage nicht überschreiten darf.

§. 345.

Todesurtheile bedürfen zu ihrem Vollzuge der Bestätigung des Großherzogs.

Sie werden zu diesem Behufe, sobald sie rechtskräftig sind (§. 343), mit den Acten sogleich an das Justizministerium eingesendet.

§. 346.

Die Todesstrafe kann nicht vollzogen werden:

1. an schwangeren Personen;

2. an Verrückten, Wahnsinnigen, Rasenden oder völlig Blödsinnigen;

3. an tödtlich Kranken.

Die Entschließung des Großherzogs, welche das Urtheil zum Vollzug bestätigt, wird in diesen Fällen erst verkündet, wenn der Grund des Aufschubs aufgehört hat.

§. 347.

Der Vollzug der Todesstrafe kann von dem Hofgerichte auf Antrag des Staatsanwalts auch dann aufgeschoben werden, wenn es noch der Vernehmung des Verurtheilten in Untersuchungssachen gegen andere Verbrecher oder gegen Mitschuldige bedarf; nach Eröffnung der Urtheilsbestätigung jedoch nur in dem Falle, wo der Verurtheilte durch von ihm selbst gemachte Entdeckungen hierzu Veranlassung gegeben hat.

§. 348.

Steht dem Vollzug des Todesurtheils kein gesetzlicher Grund des Aufschubs entgegen, so wird dasselbe am dritten Tage nach dem Tage der Eröffnung der Bestätigung des Großherzogs vollstreckt.

Die Eröffnung geschieht so, daß der Tag der Vollstreckung auf keinen Sonntag oder Feiertag fällt.

§. 349.

Die Vollstreckung von Freiheitsstrafen bleibt aufgeschoben:

1. so lange der Verurtheilte sich im Zustande der Verrücktheit, des Wahnsinns, der Raserei oder des völligen Blödsinns befindet; oder

2. in einem solchen körperlichen Zustande, daß die Vollziehung mit der Einrichtung der Strafanstalt nicht verträglich, oder daß hiervon eine lebensgefährliche Verschlimmerung des Zustandes zu besorgen ist.

§. 350.

In so fern durch sogleich eintretende oder durch ununterbrochene Vollstreckung einer erkannten Gefängnißstrafe der Nahrungsstand oder der Unterhalt der Familie des Verurtheilten gefährdet würde, kann der untersuchende Richter auf dessen Ansuchen einen kurzen Auf-

Digitized by Google

schub gewähren, oder der urtheilende Richter gestatten, daß der Vollzug mit einigen Zwischenräumen erfolge.

XXIV. Titel.

Von den Strafproceßkosten.

§. 351.

Die Verurtheilung des Angeschuldigten in der Hauptsache hat auch die Verurtheilung desselben in die wegen der nämlichen Sache entstandenen Proceßkosten, so wie der Kosten der Urtheilsvollstreckung, die der öffentlichen Hinrichtung ausgenommen, zur Folge.

Auch fallen, wenn der Angeschuldigte mit einem Rechtsmittel oder mit der nachgesuchten Wiederaufnahme des Verfahrens unterliegt, die dadurch entstandenen Kosten auf den Angeschuldigten oder in den Fällen der §§. 277 und 300 auf die dort genannten Personen, mit Ausnahme der Vormünder.

§. 352.

Zu den Proceßkosten gehören nebst den Gerichtssporteln diejenigen Auslagen, welche durch Vorladungen, durch Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, durch die nothwendigen Kosten der Vertheidigung, durch Herbeischaffung der im §. 75 bezeichneten Gegenstände, durch die Beifangung, Vorführung, Bewachung und den Unterhalt des gefangenen Angeschuldigten, durch Diäten und Reisekosten der mit der Untersuchung beschäftigten Gerichtspersonen, die der Staatsanwälte ausgenommen, verursacht werden.

§. 353.

Von mehreren Theilnehmern wird jeder im Verhältniß des Grades seiner Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Verbrechen oder Vergehen zur Bezahlung der hierdurch verursachten Strafproceßkosten verurtheilt. Sie haften sammtverbindlich, in so fern das gemeinschaftliche Verbrechen oder Vergehen nicht ein blos fahrlässiges ist.

§. 354.

Kosten, welche in Beziehung auf einen einzelnen Theilnehmer durch seine Bewachung, oder seinen Unterhalt im Gefängnisse, oder seine Vertheidigung, oder durch besondere nur bei ihm eingetretene Ereignisse, oder durch sein besonderes Verschulden entstanden sind, fallen diesem ausschließend zur Last.

§. 355.

Lossprechende Erkenntnisse und Erkenntnisse, daß kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei, haben den Angeschuldigten zugleich auch von den Kosten freizusprechen, ausgenommen, wenn er die Verdachtsgründe, durch welche das gegen ihn eingeleitete Strafverfahren veranlaßt wurde, und welche nach den Gesetzen dazu hinreichend waren, durch eigene rechtswidrige, ihm zur Schuld anzurechnende Handlungen selbst hervorgerufen hat.

Digitized by Google

Wird die Untersuchung nach Maßgabe des §. 62 eingestellt, so bleibt der Angeschuldigte von allen Kosten frei.

§. 356.

Wer durch wissentlich falsche Anzeige ein Strafverfahren veranlaßt hat, ist in die hierdurch verursachten Kosten zu verurtheilen.

§. 357.

Sind durch Verhandlung der Ansprüche des Beschädigten (Titel XXII.) besondere Kosten entstanden, so fallen sie, wenn der Angeschuldigte losgesprochen wird, dem Beschädigten zur Last, welcher jedoch, wenn ihm nach §. 333 die weitere Verfolgung seiner Ansprüche vor dem bürgerlichen Richter vorbehalten wurde, dabei zugleich auch den Ersatz seiner Kosten fordern kann.

Ist der Beschädigte als Ankläger aufgetreten, so hat er alle Kosten zu tragen, zu welchen nicht nach den §§. 351 bis 355 der Angeklagte verurtheilt wird.

§. 358.

Wenn der Angeschuldigte im Sinne des §. 160 der bürgerlichen Proceßordnung unvermögend ist, so sind die ihm zur Last fallenden Strafproceß- und Vollstreckungskosten einstweilen und bis er etwa zu Vermögen kommt, aus der Staatscasse zu bestreiten.

§. 359.

Dritte Personen, auch wenn sie nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts den Angeschuldigten zu ernähren verbunden sind, können nicht angehalten werden, Unterhaltskosten während seines Verhafts, oder während seiner Strafzeit, oder die Kosten seiner Vertheidigung, oder andere Strafproceßkosten für ihn zu bezahlen, vorbehaltlich der Fälle, wo ihre Haftbarkeit durch den L.R.S. 1384 begründet ist.

§. 360.

Stirbt der Angeschuldigte, bevor ein gegen ihn ergangenes Urtheil rechtskräftig geworden ist, so haftet sein Nachlaß für die Proceßkosten nicht, vorbehaltlich der Bestimmung im §. 277.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 6. März 1845.

Leopold.

Jolly.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Digitized by Google

Inhalts-Anzeige.

		Paragraph.
I. Titel.	Allgemeine Bestimmungen	1 — 6
II. Titel.	Von der Zuständigkeit der Strafgerichte	7 — 19
III. Titel.	Von der Unfähigkeit zur Ausübung des Richteramts und von der Ablehnung der Gerichtspersonen.	20 — 39
IV. Titel.	Von den Behörden, welche mit Erforschung und Verfolgung der Verbrechen und Vergehen beauftragt sind	40
V. Titel.	Vom Staatsanwalte und seinen Amtsverrichtungen	41 — 49
VI. Titel.	Von den Polizeibehörden in Bezug auf die Verfolgung der Verbrechen	50 — 52
VII. Titel.	Von dem Untersuchungsrichter	53 — 63
VIII. Titel.	Von den Amtsrichtern	64 — 70
IX. Titel.	Von der Führung der Untersuchung im Allgemeinen	71 — 85
X. Titel.	Von dem Augenschein und den Sachverständigen	86—111
XI. Titel.	Von der Haussuchung und der Beschlagnahme von Briefen	112—134
XII. Titel.	Von Vorladungen und Fristen	135—142
XIII. Titel.	Von Vernehmung der Zeugen	143—168
XIV. Titel.	Von der Vorladung des Angeschuldigten, von Vorführung und Verhaftung desselben	169—192
XV. Titel.	Von der Vernehmung des Angeschuldigten	193—201
XVI. Titel.	Vom Schlusse der Untersuchung und von Anordnung der Schlußverhandlung oder Versetzung in den Anklagestand	202—223
XVII. Titel.	Von der Schlußverhandlung vor den Bezirksstrafgerichten und vor den Hofgerichten	224—240
XVIII. Titel.	Von der Berathung und von dem Urtheil	241—247
XIX. Titel.	Von dem Beweise in Strafsachen	248—271
XX. Titel.	Von den Rechtsmitteln	272—310
XXI. Titel.	Von dem Verfahren wider Abwesende und Flüchtige	311—327
XXII. Titel.	Von der Anklage und der Anschließung des Beschädigten	328—342
XXIII. Titel.	Von der Vollstreckung der Strafurtheile	343—350
XXIV. Titel.	Von den Strafproceßkosten	351—360

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage zum Regierungsblatt 1845.

Gesetz über die Gerichtsverfassung.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Rechtspflege in der unteren Instanz wird von der Verwaltung im engeren Sinne getrennt und ausschließlich dafür bestellten Gerichten übertragen.

§. 2.

Mit der Rechtspflege sollen künftig beauftragt sein:

Amtsgerichte,
Handelsgerichte,
Bezirksstrafgerichte,
Hofgerichte und
das Oberhofgericht,

vorbehaltlich der durch besondere Gesetze geregelten Gerichtsstände und der den Standesherren in gerichtlichen Strafsachen zukommenden Austrägalinstanz.

§. 3.

Bei den Amtsgerichten wird das Richteramt in bürgerlichen Rechtssachen wie in Strafsachen von Einzelrichtern verwaltet.

§. 4.

Die Bezirksstrafgerichte urtheilen in Versammlungen von drei Mitgliedern. Der Bezirk eines solchen Gerichts umfaßt mehrere Amtsgerichtsbezirke.

Digitized by Google

Ein Mitglied des Bezirksstrafgerichts wird als Untersuchungsrichter aufgestellt, welchem dabei auch andere Gerichtsmitglieder, wo nöthig, Aushilfe leisten.

Der Untersuchungsrichter darf in Sachen, in welchen er die Untersuchung geführt hat, bei Beschlüssen oder Entscheidungen des Bezirksstrafgerichts nicht mitstimmen, und eben so wenig sein Stellvertreter, in so fern sich dessen Theilnahme an der Untersuchungsführung nicht bloß auf einzelne Untersuchungshandlungen beschränkt hat.

Den einzelnen Mitgliedern des Bezirksstrafgerichts können auch die Geschäfte des Amtsgerichts, welches am nämlichen Orte seinen Sitz hat, übertragen werden.

§. 5.

Die Handelsgerichte bestehen in erster Instanz aus dem Amtsrichter und zweien mitstimmenden Handelsleuten, in zweiter Instanz aus einem Senate des Hofgerichts von fünf Mitgliedern, welchem ebenfalls zwei mitstimmende Handelsleute beigegeben werden.

Sowohl in erster als in zweiter Instanz haben die Gerichtsbeisitzer aus dem Handelsstande noch vier Stellvertreter.

§. 6.

Die Hofgerichte urtheilen in bürgerlichen Rechtssachen in Versammlungen von fünf, in Strafsachen in Versammlungen von sechs Mitgliedern; bei Erledigung von Recursen gegen Straferkenntnisse der Amtsgerichte jedoch nur in Versammlungen von drei Mitgliedern.

Das Oberhofgericht urtheilt in bürgerlichen Rechtssachen in Versammlungen von sieben, in Strafsachen in Versammlungen von neun Mitgliedern.

Zu proceßleitenden Verfügungen genügen sowohl bei den Hofgerichten als bei dem Oberhofgerichte drei Mitglieder.

§. 7.

Sind mehr Richter vorhanden, als nach den §§. 4 und 6 zur Sitzung beizuziehen sind, so haben sie nach einer festzusetzenden Reihenfolge einzutreten.

§. 8.

Ist ein Erkenntniß nach gesetzlicher Vorschrift in vollem Rathe zu erlassen, so haben alle nicht verhinderten Mitglieder mitzustimmen, und jedenfalls in größerer Anzahl als in den §§. 4 und 6 bestimmt ist.

Erscheinen sie in gerader Anzahl, so tritt, wenn es sich um eine bürgerliche Rechtssache handelt, das jüngste Mitglied ab.

§. 9.

Zur Besetzung des Gerichts gehört überall zugleich die Anwesenheit eines beeidigten Protokollführers, welchen das Justizministerium ernennt, und nur bei Verhinderung des Ernannten oder in Erledigungsfällen vorübergehend das Gericht selbst aufstellt.

Der Amtsrichter, Untersuchungsrichter oder Gerichtsdeputirte, welcher Proceßhandlungen vornimmt, darf keinen Protokollführer beiziehen, welcher mit ihm in gerader Abstammung oder im zweiten oder dritten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist.

Auch dürfen nicht zwei auf solche Weise unter sich verwandte oder verschwägerte Richter

Digitized by Google

Mitglieder des nämlichen Gerichtshofs sein, noch überhaupt in der nämlichen Sache ihr Stimmrecht ausüben.

§. 10.

Bei den Bezirksstrafgerichten, bei den Hofgerichten und bei dem Oberhofgerichte werden Staatsanwälte aufgestellt.

§. 11.

Die Staatsanwälte bei den Bezirksstrafgerichten sind dem Staatsanwalte bei dem Hofgerichte, die Staatsanwälte bei den Hofgerichten und dem Oberhofgerichte dem Justizministerium unmittelbar untergeordnet.

§. 12.

Für die Amtsrichter, in Beziehung auf ihre amtsgerichtlichen Verrichtungen, und für die Untersuchungsrichter und Staatsanwälte können zur Aushilfe, und um dieselben in Fällen von Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung zu vertreten, vom Justizministerium ständige Stellvertreter ernannt werden, welche nicht Staatsdiener im Sinne der Pragmatik vom 30. Januar 1819 sind.

Wegen Krankheit oder anderer Verhinderung der Amtsrichter kann auch das Hofgericht vorübergehend Stellvertreter ernennen; hinsichtlich des Staatsanwaltes steht diese Befugniß im gleichen Falle dem Staatsanwalte des höheren Gerichts, beziehungsweise dem Justizministerium, und in eilenden Fällen dem Präsidenten des Gerichts zu, bei welchem derselbe angestellt ist.

§. 13.

Einem Rechtspracticanten, der nicht als Stellvertreter (§. 12) aufgestellt ist, kann der Amtsrichter nur in eilenden Fällen die Vornahme einzelner gerichtlichen Handlungen übertragen.

Dasselbe gilt vom Untersuchungsrichter; jedoch findet auch die Uebertragung einer ganzen Untersuchung, aber nur mit Zustimmung des Bezirksstrafgerichtes, statt.

§. 14.

Zu den Sitzungen der Bezirksstrafgerichte werden, wenn es wegen Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung einzelner Gerichtsmitglieder an der erforderlichen Stimmenzahl fehlt, Richter der nächstgelegenen Amtsgerichte nach dem Dienstalter beigezogen.

II. Titel.

Von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit.

A. Der Bürgermeister.

§. 15.

Wegen bürgerlicher Streitsachen steht in Landgemeinden bis zum Werth von fünf Gulden, in Städten bis zum Werth von fünfzehn Gulden den Bürgermeistern das Richteramt zu, ausgenommen gegen Diejenigen, welche nach dem §. 51 Abs. 3 der Gemeindeordnung auch von der polizeilichen Gewalt des Bürgermeisters befreit sind.

Digitized by Google

Mit gleicher Ausnahme kann auch in Streitsachen von höherem Werthe, wenn sie den Betrag von vierundzwanzig Gulden nicht übersteigen, bei dem Bürgermeister Klage erhoben werden.

§. 16.

Die Bürgermeister haben die bei ihnen anhängig gemachten Streitsachen innerhalb vierzehn Tagen zu erledigen. Sie sind rücksichtlich des Verfahrens an die Vorschriften der bürgerlichen Proceßordnung nicht gebunden, müssen jedoch die Erkenntnisse schriftlich erlassen, widrigenfalls dieselben als nicht ergangen betrachtet werden.

Jedem Theile steht gegen das Erkenntniß des Bürgermeisters die Appellation an das Amtsgericht zu, welches dieselbe in den für die Beschwerdeführung im Titel XLVIII. der bürgerlichen Proceßordnung bestimmten Formen erledigt, jedoch so weit nöthig, nach vorheriger Ergänzung der Verhandlungen.

§. 17.

Die Beschwerden gegen Erkenntnisse des Bürgermeisters (§. 16) sind innerhalb acht Tagen mündlich oder schriftlich bei dem Amtsgericht aufzustellen, und nach Umständen zu begründen.

Eine Wiederherstellung gegen den Ablauf dieser Frist findet nur unter den Voraussetzungen des §. 1204 der bürgerlichen Proceßordnung innerhalb acht Tagen, vom Aufhören der Verhinderungsursache an gerechnet, statt.

§. 18.

Wenn der Bürgermeister eine Sache innerhalb der im §. 16 bestimmten vierzehn Tage nicht erledigt, und selbst innerhalb weiterer acht Tage, die ihm von dem Amtsgericht auf deßhalb erhobene Beschwerde anzuberaumen sind, das Erkenntniß nicht verkündet, so hat das Amtsgericht, je nach dem Antrage des Klägers, die Sache zur eigenen Verhandlung und Entscheidung an sich zu ziehen, oder den Bürgermeister durch Strafverfügungen zur Erledigung der Sache anzuhalten.

B. Der Amtsgerichte.

§. 19.

Mit Vorbehalt der in den §§. 15 bis 18, 22 bis 27 und 32 bis 34 enthaltenen Bestimmungen und mit Ausnahme der Fälle, wo der Beklagte einen befreiten Gerichtsstand bei dem Hofgerichte hat, bilden die Amtsgerichte die erste Instanz für alle bürgerlichen Streitsachen.

Die nämliche Zuständigkeit hat der älteste Hofgerichtsrath in Bezug auf die Streitsachen der im Kreise angestellten Amtsrichter (§. 28 der bürgerlichen Proceßordnung).

§. 20.

In Beziehung auf das Verfahren der Amtsgerichte und des ältesten Hofgerichtsraths gelten, abweichend von der bürgerlichen Proceßordnung, folgende Bestimmungen:

1. auch bei den schriftlich übergebenen Klagen kommt in den Fällen des §. 359 der bürgerlichen Proceßordnung stets die Vorschrift des §. 248 zur Anwendung, indem der Kläger, unter Bezeichnung der Mängel der Klage, zur Verbesserung derselben vorgeladen, oder wenn die Vorladung wegen großer Entfernung oder aus anderen Gründen nicht angemessen erscheint, zu solcher Verbesserung durch schriftlichen Bescheid veranlaßt wird;

Digitized by Google

2. bei jeder Tagfahrt hat der Richter die Parteien auf die Rechtsnachtheile der Unterlassung oder der unvollständigen Vornahme ihrer Vertheidigungshandlungen aufmerksam zu machen, und, daß dieß geschehen, im Protokoll zu bemerken, ohne daß jedoch hierdurch die Rechtsbeständigkeit des Verfahrens selbst bedingt ist;

3. wenn eine Partei nicht innerhalb einer Stunde, von der in der Vorladung bestimmten Zeit an gerechnet, und auch nach Ablauf derselben nicht noch so zeitig erscheint, daß die Verhandlung noch vorgenommen werden kann, so wird auf Antrag der erschienenen Partei die Tagfahrt als abgelaufen betrachtet;

4. ist wegen des Nichterscheinens einer Partei bei einer Tagfahrt zur Fortsetzung der Verhandlung, für welche sie bestimmt war, eine weitere Tagfahrt anzuordnen, so wird die ausgebliebene Partei neben der Verfällung in die Kosten der neuen Tagfahrt zugleich zu einer der Gegenpartei zu bezahlenden Versäumnißgebühr von drei Gulden verurtheilt;

5. die nämliche Verurtheilung trifft diejenige Partei, welche ein Versäumungserkenntniß gegen sich ergehen ließ, und dagegen nach §. 658 um Wiederherstellung bittet;

6. im Beweiserkenntniß (§. 393) so wie in der im §. 674 a gedachten Verfügung wird, die Fälle des schriftlichen Verfahrens (§. 218) ausgenommen, statt der Bestimmung einer Beweisfrist eine Tagfahrt anberaumt, wo beide Theile die ihnen auferlegten Beweise und vorbehaltenen Gegenbeweise bei Vermeidung des Ausschlusses anzutreten, und in so weit sie in Urkunden bestehen, diese, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 419 und 420 der bürgerlichen Proceßordnung, sogleich in Urschrift vorzulegen, sofort, spätestens aber bei der Beweiserhebung, ihre Beweiseinreden gegenseitig vorzutragen, und ihre Erklärungen über die vorgelegten Urkunden oder zugeschobenen Eide abzugeben haben. Der Gegner des Beweisführers kann jedoch, wenn ihm die Antretung des Gegenbeweises und der Vortrag der Beweiseinreden nicht sofort möglich ist, zu diesem Behufe die Anordnung einer weiteren Tagfahrt verlangen;

7. bei der nämlichen Tagfahrt ist über die Beweiseinreden sogleich zu erkennen, es sei denn, daß ein darüber angetretener Beweis erst zu erheben, oder zu dessen Antretung eine neue Tagfahrt in Antrag gebracht wäre. Der Richter kann jedoch die Beweise, gegen welche Einreden vorgebracht sind, mit einstweiliger Aussetzung des Erkenntnisses über diese letzteren, bis zum Endurtheile fürsorglich erheben, in so fern er sie nicht als unerheblich oder als unzulässig betrachtet;

8. ein Vorbehalt der Eideszuschiebung (§. 575) findet weder bei dem schriftlichen noch bei dem mündlichen Verfahren statt; dieselbe muß vielmehr in allen Fällen in der für die Beweisantretung bestimmten Frist oder Tagfahrt erfolgen, und wenn dieß in der für die Beweis- und Gegenbeweisantretung abgehaltenen Tagfahrt geschieht, so ist die Eidesformel wo nöthig (§. 581) sogleich richterlich festzusetzen;

9. erscheint eine Partei nicht in Person, und ist ihr Vertreter nicht mit Specialvollmacht zur Zuschiebung, Annahme oder Zurückschiebung des Eides versehen, so wird dem Vertreter nach Festsetzung der Eidesformel zum Nachtrag der Specialvollmacht noch eine Frist anberaumt, unter dem Bedrohen, daß sonst dieses Beweismittel von Seiten des Beweisführers als wieder zurückgenommen, oder von Seiten des Gegners der Eid als verweigert betrachtet werde. Diese Frist

Digitized by Google

darf auf nicht länger als auf vierzehn Tage festgesetzt werden, jedoch sind die im §. 658 der bürgerlichen Proceßordnung bestimmten Zusatztage hinzuzurechnen;

10. bei Antretung des Zeugenbeweises bedarf es keiner Aufstellung von Beweisartikeln (§. 459), sondern nur der einfachen Angabe der Thatsachen, über welche jeder Zeuge vernommen werden soll, und ebenso genügt statt der Aufstellung von Fragstücken (§. 461) die Bezeichnung der Umstände, über welche man von dem Zeugen Auskunft verlangt;

11. eine besondere Tagfahrt (§. 628) oder Frist (§. 630) zur Beweisanfechtung und Ausführung findet nicht statt;

12. wenn eine Partei da, wo sie zum schriftlichen Verfahren zugelassen ist, während die andere Partei für ihre Vorträge mündliches Verfahren beibehalten hat, eine Frist versäumt, oder wenn dieß von einer Partei da geschieht, wo ihr ausnahmsweise auch beim mündlichen Verfahren zur einseitigen Vornahme einer Proceßhandlung eine Frist bewilligt war, so hat das Amtsgericht, in so fern die Fortsetzung des Verfahrens durch einen Antrag des Gegentheils bedingt ist, den Letzteren von dem Ablaufe der Frist in Kenntniß zu setzen, mit dem Bemerken, daß ihm nun überlassen bleibe, auf Ausschluß anzutragen, und daß bis auf sein Anrufen die Sache auf sich beruhen werde;

13. in gleicher Weise hat das Amtsgericht, wenn ihm die im §. 1199 der bürgerlichen Proceßordnung erwähnte Beurkundung, daß die Einreichung der Appellationsbeschwerdeschrift versäumt sei, zukommt, den Appellaten davon mit dem Bemerken zu benachrichtigen, daß ihm überlassen bleibe, auf Verfallenerklärung der angemeldeten Appellation anzutragen;

14. gegen die Erkenntnisse der Amtsgerichte über den Betrag der von einer Partei der anderen zu ersetzenden Proceßkosten findet das Rechtsmittel der Beschwerdeführung innerhalb acht Tagen statt.

C. Der Hofgerichte.

§. 21.

Außer den Fällen des §. 22 bildet das Hofgericht nur in denjenigen Fällen die erste Instanz, in welchen nach besonderen Gesetzen dem Beklagten ein befreiter Gerichtsstand bei dem Hofgericht zusteht.

Hat das Hofgericht ein Erkenntniß in erster Instanz gegeben, so kann das Gesuch um eine dem Amtsgericht zum Vollzug zuzustellende Vollstreckungsverfügung bei dem Hofgerichte angebracht, oder es kann die Vollstreckung unter Vorlage des Urtheils und, wo nöthig, einer Bescheinigung der Hofgerichtskanzlei über die Rechtskraft desselben bei dem Amtsgerichte unmittelbar nachgesucht werden. In beiden Fällen entscheidet das Amtsgericht alle im Vollstreckungsverfahren vorkommenden Streitpunkte.

§. 22.

Ueber Klagen, durch welche ein Theil gegen den anderen als Ehegatte den ehelichen Stand in Anspruch nimmt, und über Klagen auf Ungiltigkeitserklärung oder Auflösung einer Ehe, so wie auf Trennung von Tisch und Bett erkennen in allen Fällen die Hofgerichte in erster Instanz.

Digitized by Google

§. 23.

Klagen, durch welche ein Theil gegen den anderen als Ehegatte den ehelichen Stand in Anspruch nimmt, und Klagen auf Ungiltigkeitserklärung einer Ehe, ohne Unterschied, ob sie von einem Ehegatten oder von einem anderen Betheiligten, oder in Fällen der Landrechtsätze 184, 190 und 190 a auf Veranlassung der Polizeibehörde (Eheordnung §. 61) vom Staatsanwalte erhoben werden, sind, und zwar Klagen auf Ungiltigkeitserklärung einer Ehe unter Vorlegung des im §. 61 der Eheordnung vorgeschriebenen Meldscheins, bei dem Amtsgerichte anzubringen, welches, sofern es dem Klagvortrag etwa an Vollständigkeit oder an Deutlichkeit fehlt, durch geeignete Fragen die nöthige Ergänzung oder Verbesserung desselben veranlaßt, und nun die Sache dem Hofgerichte vorlegt.

Wenn das Hofgericht die Klage wegen Unerheblichkeit der vorgetragenen Thatsachen nicht sofort verwirft, so stellt es dieselbe dem Amtsrichter zurück, damit dieser die Betheiligten vernehme, die von ihnen vorgeschlagenen Beweise erhebe und die Sache auf solche Weise zur hofgerichtlichen Schlußverhandlung vorbereite.

§. 24.

Die Verhandlung geschieht, wenn auch nur einer der beiden Ehegatten es verlangt, in geheimer Sitzung. Uebrigens kommen sowohl bei der Untersuchung als bei der Schlußverhandlung die Vorschriften des auf Anklagen in Strafsachen eintretenden Verfahrens zur Anwendung, jedoch mit der Beschränkung, daß nur die von den Betheiligten vorgeschlagenen Beweise, und zwar in Gegenwart der Parteien und ihrer Freunde oder Beistände, deren jeder Theil höchstens drei beiziehen kann, erhoben werden, und daß weder hier noch in der Schlußverhandlung der klagende Theil, der nicht selbst erscheint, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen darf, in so fern ihm dieß nicht durch Beschluß des Hofgerichts wegen lange dauernder Abwesenheit in einem entfernten Lande, oder wegen anderer dringender Abhaltungsgründe besonders gestattet wird.

Die nämlichen Vorschriften gelten auch in Beziehung auf die Rechtsmittel, jedoch steht dem Beklagten, wenn wegen seiner Abwesenheit das Urtheil öffentlich verkündet wurde, nach Ablauf der im §. 319 Absatz 3 der Strafproceßordnung bestimmten acht Tage der Recurs (§. 323) und die Wiederaufnahme des Verfahrens (§. 324) nicht mehr zu.

§. 25.

Wenn die Recursbeschwerde darin besteht, daß das Hofgericht wegen Unerheblichkeit der vorgetragenen Thatsachen die Ladung versagte, so hat das Oberhofgericht, in so fern es die Thatsachen als erheblich erkennt, nur die Untersuchung anzuordnen, die weitere Verhandlung und Entscheidung aber einem anderen Hofgerichte oder einem anderen Senate des nämlichen Hofgerichts zu übertragen.

Hat das Hofgericht in Fällen, wo die Klage auf mehrere thatsächliche Gründe gebaut ist, nur hinsichtlich einzelner die Untersuchung und Verhandlung angeordnet, hinsichtlich anderer aber die Ladung versagt, so wird, wenn der Kläger in der letzten Beziehung den Recurs ergreift, das Verfahren einstweilen auch hinsichtlich der ersten Klaggründe eingestellt, sofort, wenn das Oberhofgericht die Beschwerde gegründet findet, die Verhandlung und Aburtheilung der ganzen Klage einem anderen Hofgerichte oder einem anderen Senate des nämlichen Hofgerichts übertragen.

§. 26.

Auch bei Klagen auf Ehescheidung oder auf Trennung von Tisch und Bett, die Fälle der

Digitized by Google

L.R.S. 232 und 261 ausgenommen, kommen die Vorschriften der vorhergehenden §§. 23, 24 und 25 zur Anwendung. Jedoch hat der Amtsrichter nach erfolgter Beibringung des im §. 62 der Eheordnung vorgeschriebenen Meldscheins auch noch einen gerichtlichen Versuch zur Wiedervereinigung selbst vorzunehmen, ehe er die Klage dem Hofgerichte vorlegt.

Die Bestimmungen der Landrechtsätze 236 bis 250, 252, 255 bis 257, 262, 263, 274 und 307 treten außer Wirksamkeit.

Die in den Landrechtsätzen 267 bis 270 erwähnten fürsorglichen Maßregeln gehören zur Zuständigkeit des Amtsgerichts. Die Appellation gegen das Erkenntniß desselben wird als eine eilende Sache behandelt; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 27.

Behufs der Ehescheidung auf wechselseitige Einwilligung geben die Ehegatten ihre Erklärungen und Gesuche (Landrechtsätze 281 bis 286) ohne Zuziehung von Staatsschreibern bei dem Amtsgerichte zu Protokoll, und legen demselben die in den Landrechtsätzen 279, 280, 283, 283 a. und 285 gedachten Urkunden vor.

Am Schlusse des Verfahrens werden die Acten dem Hofgerichte übersendet, welches in geheimer Sitzung auf den von einem Mitgliede zu erstattenden schriftlichen Vortrag und nach Anhörung des Staatsanwaltes über die Ehescheidung erkennt.

Eben so erfolgt die Erledigung eines gegen dieses Erkenntniß ergriffenen Recurses beim Oberhofgerichte in geheimer Sitzung auf schriftlichen Vortrag und nach Anhörung des Staatsanwaltes.

D. Der Handelsgerichte.

§. 28.

Handelsgerichte können in Städten, in welchen sich ein größerer Handelsstand befindet, auf dessen Antrag errichtet werden; ihr Bezirk kann die Bezirke mehrerer Amtsgerichte umfassen.

§. 29.

Die beiden Handelsleute, welche nach §. 5 mit dem Amtsrichter oder dem hofgerichtlichen Senate das Handelsgericht bilden, und ihre vier Stellvertreter müssen wenigstens fünfundzwanzig Jahre alt sein, fünf Jahre lang selbstständig auf eigene Rechnung oder als Handelsverwalter (Factoren) Handelsgeschäfte getrieben haben, und am Sitze des Gerichts wohnen, ohne Unterschied, ob sie zur Zeit ihrer Wahl noch Handelsgeschäfte treiben oder nicht.

Sie werden von den im Bezirk des Handelsgerichts wohnhaften Handelsleuten gewählt. Nähere Bestimmungen über die hinsichtlich der Wähler aufzustellende Liste und über die Vornahme der Wahl werden von der Regierung nach Vernehmung des Handelsstandes erlassen.

§. 30.

Die Gerichtsbeisitzer aus dem Handelsstande beziehen keinen Gehalt; ihr Amt ist ein Ehrenamt. Sie treten jedes Jahr zur Hälfte aus, das erste Mal nach dem Loose. Die Austretenden sind wieder wählbar.

Sollte wegen Verhinderung oder Abgangs der Handelsgerichtsbeisitzer und ihrer Stellvertreter das Gericht nicht mehr gehörig besetzt werden können, so ernennt der volle Rath des Hofgerichts

Digitized by Google

für den einzelnen Fall oder bis zur gesetzlichen Ergänzung die nöthigen Stellvertreter aus der Zahl der wählbaren Handelsleute.

§. 31.

Eine Entlassung der Handelsgerichtsbeisitzer aus dem Handelsstande vor Ablauf der Frist, für die sie gewählt sind, findet nur unter denselben Voraussetzungen wie die Entlassung der Gemeinderäthe statt, und in den nämlichen Formen, jedoch mit dem Unterschiede, daß dabei an der Stelle der Verwaltungsbehörde der vorgesetzte Gerichtshof zu handeln hat.

§. 32.

Die Zuständigkeit der Handelsgerichte umfaßt alle Streitigkeiten über Handelssachen der im Bezirk des Handelsgerichts wohnenden Handelsleute unter sich oder mit ihren Handlungsverwaltern (Factoren), Handlungsgehilfen, Handlungsdienern, Lehrlingen und Markthelfern, desgleichen die Gauten der Handelsleute.

§. 33.

Wohnt nur der Beklagte, und nicht auch der Kläger im Bezirk des Handelsgerichts, oder gehört nur der Beklagte und nicht auch der Kläger zu den im §. 32 bezeichneten Personen, so hat Letzterer, in so fern der Streitgegenstand eine Handelssache ist, die Wahl, ob er die Klage bei dem Handelsgerichte oder bei dem ordentlichen Gerichte anbringen will.

Bei dem Dasein einer Streitgenossenschaft wird hier so wie in den Fällen des §. 32 eine Partei als im Bezirk wohnend, oder als zu den im §. 32 bezeichneten Personen gehörend, betrachtet, wenn diese Voraussetzung auch nur bei einem der mehreren Streitgenossen eintritt.

§. 34.

Vorbehaltlich der Bestimmungen über die Zuständigkeit der Bürgermeister (§. 15) ist die Zuständigkeit der Handelsgerichte durch den Werth des Streitgegenstandes in keiner Weise beschränkt. Auch findet die Vorschrift des §. 1154 Nr. 1 der bürgerlichen Proceßordnung auf die Handelsgerichte keine Anwendung.

§. 35.

Sind die Beisitzer aus dem Handelsstande in Beziehung auf das Ergebniß vorgelegter Handelsbücher oder die Beschaffenheit von Waaren, oder das Dasein und die Art von Handelsgewohnheiten, überhaupt in Beziehung auf die bei einem Rechtsstreite vorkommenden Handelsfragen unter sich einverstanden, so kann die Auferlegung oder Erhebung eines Beweises, insbesondere auch die Erhebung von Gutachten umgangen werden.

§. 36.

Für das Verfahren der Handelsgerichte gelten die Bestimmungen der bürgerlichen Proceßordnung mit den oben §. 20 Nr. 1 bis 14 hinsichtlich der Amtsgerichte vorgeschriebenen und mit folgenden weiteren Abweichungen:

1. die Handelsgerichte können nach Umständen die erste Erstreckung einer, wenn auch noch so kurzen Frist oder die Verlegung einer selbst auf den Tag der Verfügung angesetzten Tagfahrt verweigern, in so fern nicht erhebliche Hinderungsgründe bescheinigt sind. Eine Vorladung auf den nämlichen Tag, an welchem dieselbe zugestellt wird, ist jedoch nur wirksam, wenn die Ein-

Digitized by Google

händigung an die Partei in Person oder doch an ihren Handlungsverwalter geschah. Die Handelsgerichte können ferner

2. die Parteien, die am Sitze des Gerichts oder in der Nähe desselben wohnen, in so fern in einzelnen Fällen die persönliche Vernehmung derselben räthlich erscheint, in Person vorladen, in welchem Falle ihre Vertretung nur durch Handlungsverwalter oder Handlungsgehilfen geschehen kann, welche für die Partei das im Streit liegende Rechtsgeschäft selbst besorgt haben. Ferner können die Handelsgerichte

3. in Fällen, wo mehrere Streitgenossen vorhanden sind, dieselben anweisen, daß sie einen aus ihrer Mitte zum Empfange der Verfügungen und Urtheile bevollmächtigen, dergestalt, daß die an ihn erfolgenden Behändigungen gleiche Wirkung haben sollen, wie wenn sie an alle geschehen wären, und mit dem Bedrohen, daß das Gericht andernfalls mit der gleichen Wirkung die Einhändigungen nur an einen von ihm selbst dazu ausgewählten Streitgenossen bewirken werde. Sie können endlich

4. auch da, wo die Appellationsanzeige oder nach §. 666 der bürgerlichen Proceßordnung die Wiederherstellungsbitte aufschiebende Wirkung hat, im einzelnen Falle aussprechen, daß und in welcher Beziehung ein Urtheil, der erfolgenden Appellationsanzeige oder Wiederherstellungsbitte ungeachtet, gegen Sicherheitsleistung einstweilen vollstreckbar sein solle.

§. 37.

Gesuche um Zahlungsbefehle und Vollstreckungsgesuche (bürgerliche Prozeßordnung Titel XXXIV. und XLII.) gehören auch in den Fällen der §§. 32 und 33 zur Zuständigkeit der Amtsgerichte.

Dem Amtsrichter als Vorstand des Handelsgerichtes kommen auch die in §. 1149 der bürgerlichen Proceßordnung bestimmten Befugnisse zu.

§. 38.

Für die im Kreise eines Hofgerichts bestehenden Handelsgerichte kann entweder bei demselben Hofgerichte ein Handelssenat errichtet, oder es können diese Handelsgerichte dem Handelssenat eines anderen Hofgerichts untergeordnet werden. Die Vorschriften der §§. 29, 30, 35 und vom §. 36 jene unter Nr. 1 bis 4 finden auf die Handelssenate der Hofgerichte ebenfalls Anwendung; befindet sich jedoch am Sitze des Hofgerichts auch ein Handelsgericht erster Instanz, so werden für die Beisitzer des Handelssenats keine besonderen Stellvertreter gewählt, sondern es sind dieselben in Verhinderungsfällen durch die zum Handelsgerichte gewählten Beisitzer und deren Stellvertreter, in so weit sie in erster Instanz nicht mitwirkten, zu ersetzen.

E. Höhere Instanzen.

§. 39.

Die Appellation gegen Urtheile des Amtsgerichts geht an das Hofgericht, die gegen Urtheile eines Handelsgerichts an den Handelssenat des ihm vorgesetzten Hofgerichts, und die gegen Urtheile, welche das Hofgericht in erster Instanz erlassen hat, an das Oberhofgericht.

Das Obergericht, an welches die Appellation geht, ist, wo das Gesetz nicht etwas Anderes verordnet, auch zuständig für das Rechtsmittel der Beschwerdeführung (bürgerliche Proceßord-

Digitized by Google

nung, Titel XLVIII.), vorbehaltlich der Bestimmung des §. 1245 der Proceßordnung, so weit es sich um einen der im §. 1244 Nr. 1 bis 5 erwähnten Fälle handelt.

§. 40.

Die Bestimmungen unter Nr. 4 und 8 des §. 1175 der bürgerlichen Proceßordnung finden bei Appellationen gegen hofgerichtliche Urtheile erster Instanz keine Anwendung.

§. 41.

Die Oberappellation gegen ein hofgerichtliches Urtheil zweiter Instanz geht an das Oberhofgericht.

Gegen ein in zweiter Instanz ergangenes oberhofgerichtliches Urtheil, wodurch das hofgerichtliche Urtheil abgeändert wird, findet beim Vorhandensein einer durch diese Abänderung entstehenden Beschwerde im Betrage von fünfhundert Gulden die Oberappellation an den vollen Rath des Oberhofgerichts statt.

F. Schiedsgerichte.

§. 42.

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der in den Anhangsätzen des Landrechts 18 bis 46 bezeichneten Handelsgesellschaften in Gesellschaftsangelegenheiten, oder wo sonst noch das Gesetz, wie namentlich im L.R.S. 1983 u., die Entscheidung durch Schiedsrichter vorschreibt, oder wo die Entscheidung entstehender Streitigkeiten durch Schiedsrichter zum Voraus verabredet ist, ist die Klage auf Niedersetzung des Schiedsgerichts bei dem Amtsgerichte anzubringen, wenn gleich die Sache nach §. 32 vor das Handelsgericht gehören würde.

§. 43.

Das Gericht, welchem bei einem schiedsrichterlichen Verfahren, die Fälle des §. 197 der bürgerlichen Proceßordnung ausgenommen, die in den §§. 199, 201, 204 und 206 bezeichneten Befugnisse zukommen, ist das Amtsgericht.

Auch während des Verfahrens vor dem Schiedsgericht können Arrestgesuche und Bitten um einstweilige Verfügungen bei dem Amtsgerichte angebracht werden, und ebenso ist, wenn in Bezug auf eine sonst zum schiedsrichterlichen Verfahren gehörige Rechtssache ein unbedingter Befehl verlangt, oder eine Executiv- oder Wechselklage erhoben werden kann, die Zuständigkeit des Amtsgerichts, so wie in den Fällen der §§. 32 und 33 die des Handelsgerichts begründet.

§. 44.

In so weit gegen Erkenntnisse der Schiedsgerichte eine Appellation statt hat, geht sie an das Hofgericht, und wird dort, wenn der Streitgegenstand eine Handelssache ist, und bei dem Hofgericht ein Handelssenat besteht, durch diesen erledigt.

§. 45.

Wird in einer Sache, welche vor Schiedsrichter gehört, die Klage gleichwohl vor dem ordentlichen Richter angebracht, so kann er dieselbe wegen Unzuständigkeit nicht von Amtswegen, sondern nur dann verwerfen, wenn sich der Beklagte noch vor der Einlassung hierauf beruft.

Digitized by Google

G. Gemeinsame Bestimmungen.

§. 46.

Hat der Beklagte einen befreiten Gerichtsstand, so tritt dieser in den Fällen der §§. 42 und 43 an die Stelle des Amtsgerichts; hingegen wird die Zuständigkeit der Handelsgerichte in den Fällen der §§. 32 und 33 durch den befreiten Gerichtsstand niemals ausgeschlossen.

§. 47.

In Fällen, wo das Amtsgericht wegen seiner Unzuständigkeit die Ladung versagt, oder dieselbe auf deßhalb vorgeschützte Einrede wieder aufhebt, oder solche Einrede verwirft, findet stets nur das Rechtsmittel der Beschwerdeführung innerhalb vierzehn Tagen statt.

Dasselbe gilt für die Erkenntnisse des Handelsgerichts und des Schiedsgerichts über seine Zuständigkeit, wenn die Klage bei ihm selbst angestellt ist.

Wurde die Klage in erster Instanz bei dem Hofgericht angebracht, so findet gegen dessen Erkenntniß über seine Zuständigkeit ebenfalls nur das Rechtsmittel der Beschwerdeführung innerhalb vierzehn Tagen statt.

Wenn jedoch der Grund der hofgerichtlichen Versagung oder Wiederaufhebung der Ladung oder der vom Hofgericht verworfenen Einrede der Unzuständigkeit darin besteht, daß die Sache vor ein diesem Hofgericht untergeordnetes Amtsgericht oder Handelsgericht, oder vor ein Schiedsgericht gehöre, so findet kein Rechtsmittel statt.

§. 48.

Ebenso findet gegen das Erkenntniß des Amtsgerichts in den Fällen des §. 42 nur das Rechtsmittel der Beschwerdeführung innerhalb vierzehn Tagen, so fern aber wegen des befreiten Gerichtsstandes des Beklagten von dem Hofgericht in erster Instanz erkannt worden ist, gar kein Rechtsmittel statt.

§. 49.

Das Erkenntniß auf die Beschwerdeführung in den Fällen der §§. 47 und 48 erfolgt erst, nachdem die in eine der nächsten Sitzungen vorzuladenden Parteien gehört, oder auf die Vorladung nicht erschienen sind.

Wegen versäumter Frist kann jedoch die Beschwerde entweder unter Beobachtung der Vorschrift des §. 1214 der bürgerlichen Proceßordnung oder auch ohne alle Vorladung sofort verworfen werden.

§. 50.

Ist eine Klage darum verworfen, weil sie nicht gegen den rechten Beklagten erhoben sei, und hat der Kläger sodann innerhalb zweiundvierzig Tagen, von der Rechtskraft dieses Urtheils an gerechnet, Denjenigen belangt, welcher nach den Gründen, auf welchen die Verwerfung beruht, als der rechte Beklagte zu betrachten wäre, — wird nun aber auch die zweite Klage wieder nur aus dem Grunde verworfen, weil nicht der jetzt, sondern der zuerst Belangte als der rechte Beklagte angesehen werden müsse, — so kann der Kläger innerhalb zweiundvierzig Tagen, von der Einhändigung des letzten Urtheils an gerechnet, bei dem höheren Gerichte darauf antragen, beide Beklagte zu einer und derselben Verhandlung vorzuladen, und,

Digitized by Google

unter Aufhebung des einen oder des anderen Urtheils, auszusprechen, welcher der rechte Beklagte sei, gegen den hiernächst das Verfahren von demjenigen Gerichte, dessen Urtheil aufgehoben wurde, wieder aufzunehmen ist.

In gleicher Weise kann, wenn in Beziehung auf die Sachlegitimation verschiedener Kläger verschiedene, sich widersprechende Urtheile ergehen, jeder dieser Kläger bei dem höheren Gerichte die Aufhebung eines dieser Urtheile und Entscheidung darüber verlangen, welcher der verschiedenen Kläger als legitimirt zu betrachten sei.

§. 51.

Sind in den Fällen des §. 50 die beiden angefochtenen Urtheile von Amtsgerichten, die unter dem nämlichen Hofgerichte stehen, ergangen, so ist der Antrag auf Aufhebung eines der verschiedenen Urtheile, und auf Entscheidung der Frage, wer der rechte Beklagte oder wer der rechte Kläger sei, bei dem Hofgericht, oder wenn auch nur eines der beiden Urtheile vom Hofgericht, oder beide von Untergerichten verschiedener Hofgerichtsbezirke ergingen, bei dem Oberhofgericht, oder wenn auch nur eines der beiden Urtheile von einem oberhofgerichtlichen Senate erlassen wurde, bei dem vollen Rathe des Oberhofgerichts zu stellen.

§. 52.

Wurde der Kläger wegen Unzuständigkeit des Richters nach einander von verschiedenen Gerichten aus sich widersprechenden Gründen abgewiesen, so kann er ebenfalls innerhalb zweiundvierzig Tagen, von der Einhändigung des letzten Urtheils an gerechnet, bei dem im §. 51 bezeichneten, gemeinschaftlichen, höheren Gerichte darauf antragen, daß dasselbe unter Vorladung beider Parteien und nach Anhörung der Erschienenen eines der verschiedenen Erkenntnisse aufhebe, und das zuständige Gericht zur Verhandlung und Entscheidung der Sache anweise.

In diesem Falle, so wie in den Fällen des §. 50 sind die Verhandlungen vor dem nach §. 51 zur Entscheidung berufenen höheren Gerichte sportel- und stempelfrei.

§. 53.

Hat der Beklagte die Einrede der Unzuständigkeit darauf gebaut, daß er einen befreiten Gerichtsstand genieße, so steht gegen das Erkenntniß über diese Einrede beiden Theilen nur das Rechtsmittel der Beschwerdeführung innerhalb vierzehn Tagen zu.

Dasselbe gehört in diesem Falle ohne Unterschied, von welchem Gerichte das Erkenntniß erfolgte, unmittelbar vor das Oberhofgericht.

§. 54.

Eine Wiederherstellung gegen die Verurtheilung in eine Versäumnißgebühr (§. 20 Nr. 4 und 5) findet nur statt auf die Nachweisung hin, daß der Verurtheilte wegen Krankheit, Abwesenheit, oder höherer Gewalt außer Stande war, bei der Tagfahrt zu erscheinen, oder im Falle des §. 20 Nr. 5 die Frist einzuhalten, und daß seit dem Aufhören der Hinderungsursache noch nicht über acht Tage umflossen seien.

Nur unter derselben Voraussetzung findet die Wiederherstellung auch gegen den Ablauf der in einzelnen Fällen für das Rechtsmittel der Beschwerdeführung bestimmten Frist statt.

Sowohl bei der Frist zur Beschwerdeführung als bei der Wiederherstellungsfrist gegen den

Digitized by Google

Ablauf derſelben werden noch die im §. 658 der bürgerlichen Proceßordnung beſtimmten Zuſatztage hinzugerechnet.

§. 55.

Auf die Ablöſung von Zehnten, von Faſelvieh, oder anderen Laſten, ſo wie auf die Entſchädigung für Wildſchaden finden die gegenwärtigen Beſtimmungen über Zuſtändigkeit und Verfahren keine Anwendung.

III. Titel.

Von der Strafgerichtsbarkeit.

§. 56.

Den Amtsgerichten ſteht in gerichtlichen Strafſachen das Erkenntniß zu:

1. wegen Bruchs der Landesverweiſung (§. 20 des Strafgeſetzbuchs);
2. wegen Uebertretung der Vorſchriften des §. 27 Nr. 1 des Strafgeſetzbuchs, die polizeiliche Aufſicht betreffend;
3. wegen Körperverletzung in den Fällen der §§. 227, 232 Nr. 4 und des §. 237 des Strafgeſetzbuchs;
4. wegen unbefugter Ausübung der Heilkunde (§. 255);
5. wegen Gewaltthätigkeit (§. 278);
6. wegen Selbſthilfe (§. 279);
7. wegen falſcher Beſchuldigung, Verläumdung und Ehrenkränkung, (Titel XIX. des Strafgeſetzbuchs), die Fälle der §§. 297, 298, 299, 300, 302, 303 und 319 ausgenommen;
8. wegen Ehebruchs, in ſo fern nicht eine Eheſcheidungsklage darauf gebaut iſt;
9. wegen Erregung öffentlichen Aergerniſſes (§§. 358 und 359), den Fall ausgenommen, wo ein Preßvergehen vorliegt;
10. wegen gemeinen Diebſtahls bis zu fünfundzwanzig Gulden (§. 377 Nr. 1), in ſo fern er nicht unter erſchwerenden Umſtänden der im §. 385 Nr. 1, 2, 3, 5 und Nr. 10 bis 14 bezeichneten Art verübt iſt;
11. wegen Unterſchlagung bis zu fünfundzwanzig Gulden (§. 403 Nr. 1 und §. 407), in ſo fern die That nicht unter erſchwerenden Umſtänden (§. 404) verübt iſt;
12. wegen Unterſchlagung eines Schatzes (§§. 408 und 409);
13. wegen Urkundenfälſchung in den Fällen des §. 429;
14. wegen Betrugs bis zu fünfundzwanzig Gulden (Titel XXXI. des Strafgeſetzbuchs), die Fälle der §§. 467 und 468 ausgenommen;
15. wegen Gebrauchs fremder Fabrikzeichen (§. 444);
16. wegen des im §. 527 mit Strafe bedrohten Ausgebens falſcher oder verfälſchter Münzen, oder falſchen oder verfälſchten Papiergeldes, in ſo fern die Beſchädigung den Betrag von fünfundzwanzig Gulden nicht überſteigt;

Digitized by Google

17. wegen Eröffnung oder Wegnahme fremder Briefe oder anderer versiegelter Urkunden (§. 545);

18. wegen Beschädigungen aus Bosheit, Rachsucht oder Eigennutz bis zu fünfundzwanzig Gulden (§. 570 Nr. 1), in so fern die That nicht unter erschwerenden Umständen der im §. 571 Nr. 1, 2, 12 und 13 oder der im §. 573 bezeichneten Art verübt ist;

19. wegen Beschädigungen aus Muthwillen (§. 575), die Fälle des §. 573 ausgenommen;

20. wegen Störung des Gottesdienstes (§. 585), die Fälle ausgenommen, wo die That von einer Mehrheit von Theilnehmern, die sich dazu verbunden hatten, oder mit Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen Personen, oder mit Beschädigung von Sachen verübt worden ist;

21. wegen Widersetzlichkeit in den Fällen des §. 615;

22. wegen Beschädigung öffentlicher Anschläge (§. 620);

23. wegen Wilderei in den Fällen des §. 643, Wilddieberei (§. 651) und Jagdfrevel (§. 644);

24. wegen Fischereifrevels (§. 653);

25. wegen Zoll-, Accis- und anderer Steuervergehen, die Fälle der §§. 34 bis 40 des Zollgesetzes vom 3. August 1837 ausgenommen;

26. in den Fällen des §. 27 der Eheordnung;

27. wegen anderer Vergehen, in Beziehung auf welche die im §. 3 des Einführungsedicts zum Strafgesetzbuche angeführten besonderen Gesetze und Verordnungen neben dem Strafgesetzbuche noch fortbestehen, so weit sie gerichtlich zu erledigen sind, und diese Gesetze und Verordnungen das Erkenntniß nicht ausdrücklich einem anderen Gerichte zuweisen.

§. 57.

Zum Erkenntnisse über die Begünstigung von Verbrechen in den Fällen der §§. 142 und 143 des Strafgesetzbuchs ist das Amtsgericht in so weit zuständig, als das Verbrechen, auf das sich die Begünstigung bezieht, selbst zu seiner Zuständigkeit gehört.

§. 58.

Hält das Amtsgericht bei einer zu seiner Zuständigkeit gehörigen Strafsache (§. 56) dafür, daß der Angeschuldigte zu verurtheilen und gegen ihn eine höhere Strafe zu erkennen sei, als Amtsgefängniß von vier Wochen oder in nicht mit festbestimmter Geldstrafe bedrohten Fällen eine Geldstrafe von mehr als Einhundert und fünfzig Gulden, so übergibt dasselbe die Sache mit kurzer Begründung seiner Ansicht dem Staatsanwalte bei dem Bezirksstrafgericht.

Ueber Vergehen, welche mit festbestimmten Geldstrafen bedroht sind, steht das Erkenntniß ohne Beschränkung auf eine Summe dem Amtsgerichte zu, auch wenn im einzelnen Falle nicht die festbestimmte, sondern wegen Milderungsgründen oder wegen des bloßen Versuchs, oder der bloßen Beihilfe eine mildere, aber gleichwohl noch eine Einhundert und fünfzig Gulden übersteigende Geldstrafe zu erkennen ist.

§. 59.

Nebst den Fällen, in welchen einzelne Personen nach bestehenden Gesetzen in Strafsachen einen befreiten Gerichtsstand bei den Hofgerichten haben, steht denselben das Erkenntniß erster Instanz zu:

Digitized by Google

I. wegen aller ausschließlich mit peinlicher Strafe bedrohten Verbrechen, mit Ausnahme der dritten Diebstähle; sodann

II. wegen folgender Verbrechen, auch in so fern sie mit bürgerlicher Strafe bedroht sind:

1. wegen vorsätzlicher Tödtung;
2. wegen Ehebruchs oder eines anderen Verbrechens, worauf eine Ehescheidungsklage gebaut ist;
3. wegen Amtsverbrechen von öffentlichen Dienern, auf welche das Edict vom 30. Januar 1819 oder das Gesetz vom 30. Juli 1840 Anwendung findet, oder wegen gemeiner Verbrechen solcher Diener, wenn im Falle der Verurtheilung zu dem höchsten Maße der an das Verbrechen gedrohten Strafe in Gemäßheit der §§. 705 und 706 des Strafgesetzbuchs das Recht, im Verwaltungswege die Dienstentlassung auszusprechen, begründet würde, ohne Unterschied, ob der öffentliche Diener sich noch im Amte befindet oder schon in Ruhestand gesetzt ist;
4. wegen Treulosigkeit der bei den Hofgerichten angestellten öffentlichen Anwälte (§. 537);
5. wegen Hochverraths und Verbrechen gegen den deutschen Bund oder gegen auswärtige Staaten (Titel XLII.);
6. wegen Landesverraths (Titel XLIII.);
7. wegen Majestätsbeleidigung und Beleidigung der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses (Titel XLIV.);
8. in den Fällen des §. 631 des Strafgesetzbuches;
9. wegen der durch die Presse verübten Vergehen, die Fälle ausgenommen, wo nur ein Privatkläger aufgetreten ist, oder wo der Staatsanwalt nur auf eine Geldstrafe angetragen, oder wo er nur wegen Beleidigung öffentlicher Diener, die nicht unter dem Edict vom 30. Januar 1819 stehen, geklagt hat.

§. 60.

In allen gerichtlichen Strafsachen, deren Entscheidung nach den §§. 56 bis 59 nicht den Amtsgerichten oder den Hofgerichten zukommt, steht das Erkenntniß erster Instanz dem Bezirksstrafgerichte zu.

Dasselbe kann jedoch:

1. keine peinliche Strafe erkennen, außer wegen dritter Diebstähle, oder in so weit bei anderen Verbrechen nur Zuchthaus unter drei Jahren einzutreten hat;

2. auch kann es, die Rückfälle ausgenommen, keine die Dauer von sechs Jahren übersteigende Arbeitshausstrafe aussprechen.

Hält das Bezirksstrafgericht nach den Umständen des einzelnen Falles eine seine Zuständigkeit nach Nr. 1 oder 2 übersteigende Strafe für begründet, und glaubt, daß in Beziehung auf die Beweise die gesetzlichen Bedingungen der Verurtheilung vorhanden seien, so verweist es die Aburtheilung der Sache durch Versetzung des Angeschuldigten in den Anklagestand an das Hofgericht.

§. 61.

Die Zuständigkeit der Bezirksämter in Bezug auf die Uebertretung preßpolizeilicher Vorschriften (§. 17 des Preßgesetzes vom 28. December 1831) geht auf die Amtsgerichte über.

Digitized by Google

Die Führung der Untersuchung wegen Preßvergehen, so wie das Erkenntniß über das Dasein eines Grundes zur gerichtlichen Verfolgung (§. 45 des Preßgesetzes) steht dem Untersuchungsrichter zu. An der Stelle desselben kann jedoch auch der Amtsrichter fürsorglich auf eine Druckschrift den Beschlag erkennen, oder den polizeilich erkannten Beschlag bestätigen, und hat sodann die Sache dem Untersuchungsrichter zur weiteren Verfügung unverzüglich zu übergeben.

An die Stelle der Hofgerichte treten in Preßsachen die Bezirksstrafgerichte, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 59.

Sowohl die Bezirksstrafgerichte als die höheren Gerichte erkennen auch in Preßsachen mit der oben in den §§. 4 und 6 bestimmten Zahl von Stimmführern.

§. 62.

Durch die nach §. 58 bewirkte Vorlage einer Sache an das Bezirksstrafgericht in den Fällen des §. 56 wird die Zuständigkeit des Bezirksstrafgerichts und durch die nach §. 60 bewirkte Versetzung in den Anklagestand wird ebenso die Zuständigkeit des Hofgerichts begründet, obschon das Gericht, an welches hierdurch die Sache wegen der Strafgröße übergegangen ist, eine geringere Strafe als verschuldet betrachtet.

§. 63.

Wenn ein Angeschuldigter gleichzeitig wegen mehrerer Verbrechen vor Gericht steht, welche sämmtlich zum Kreise der Zuständigkeit des Amtsgerichts oder sämmtlich zum Kreise der Zuständigkeit des Bezirksstrafgerichts gehören, so hat im ersteren Falle das Amtsgericht, und im letzteren Falle das Bezirksstrafgericht über alle zu erkennen, obschon durch die nach den Vorschriften der §§. 170 bis 179 des Strafgesetzbuchs zu bewirkende Erhöhung oder Zusammenrechnung sich eine seine Zuständigkeit sonst übersteigende Strafe ergibt.

§. 64.

Gehört von den mehreren Vergehen, wegen welcher dieselbe Person gleichzeitig vor Gericht steht, ein Theil zur Zuständigkeit des Amtsgerichts und ein anderer Theil zu der des Bezirksstrafgerichts, so erkennt letzteres auch über jene ersteren.

Es kann jedoch, so fern es hinsichtlich derjenigen Vergehen, durch welche entweder im Allgemeinen oder wegen der den Umständen des einzelnen Falles entsprechenden Strafe seine Zuständigkeit begründet ist, erkennt, daß kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei, während es hinsichtlich anderer Vergehen die weitere gerichtliche Verfolgung begründet findet, die Aburtheilung der letzteren an das Amtsgericht zurückweisen, wenn dieses die Untersuchung geführt und die Sache nicht in Gemäßheit des §. 58 wegen der Größe der zu erkennenden Strafe, sondern nur wegen des Zusammentreffens mit anderen, zur Zuständigkeit des Bezirksstrafgerichts gehörigen Verbrechen vorgelegt hat.

Unter eben dieser Voraussetzung kann das Bezirksstrafgericht eine zur Zuständigkeit des Amtsgerichts gehörige Sache an das letztere auch wegen dadurch zu erzielender wesentlicher Erleichterung des Verfahrens zurückweisen.

§. 65.

Hat das Bezirksstrafgericht in Fällen, wo die mehreren Verbrechen theils zur hofgerichtlichen, theils zur bezirksstrafgerichtlichen Zuständigkeit gehören, hinsichtlich der ersteren die Versetzung in

Digitized by Google

den Anklagestand erkannt, so spricht es dieselbe auch wegen der letzteren aus, in so weit es in Beziehung auf diese eine weitere gerichtliche Verfolgung begründet findet.

Das Hofgericht kann jedoch ein Verbrechen der letzteren Art wieder an das Bezirksstrafgericht zurückweisen, wenn dieß wegen dadurch zu erzielender wesentlicher Erleichterung des Verfahrens als zweckmäßig erscheint.

§. 66.

Hinsichtlich der Vergehen, wegen deren gleichzeitig mehrere Theilnehmer gerichtlich verfolgt werden, kann der Umstand, daß einer dieser Theilnehmer noch wegen eines anderen, zur Zuständigkeit eines höheren Gerichts gehörigen Verbrechens in Untersuchung steht, die Zuständigkeit dieses höheren Gerichts nicht begründen.

§. 67.

Wäre ein Angeschuldigter wegen mehrerer Verbrechen von verschiedenen Gerichten zu Freiheitsstrafen verurtheilt worden, so ist das Erkenntniß, welches die geringere Strafe ausspricht, dem Gerichte, welches die höhere Strafe erkannte, vorzulegen, damit solches letztere nach Maßgabe der §§. 170 bis 179 des Strafgesetzbuchs durch Hinzurechnung eines Theils der nöthigenfalls zu verwandelnden geringeren Strafe (§. 172 des Strafgesetzbuchs) erhöhe.

Wenn diese Erhöhung keinen nach den §§. 13, 34 oder 39 des Strafgesetzbuchs noch zulässigen Strafzusatz ergibt, so bleibt die geringere Strafe unvollzogen.

§. 68.

Gelangt eine zur Zuständigkeit des Amtsgerichts oder Bezirksstrafgerichts gehörige Sache wegen des befreiten Gerichtsstandes eines Theilnehmers an das Hofgericht, so hat dasselbe auch über die anderen Theilnehmer zu erkennen.

§. 69.

Der Recurs gegen Erkenntnisse des Amtsgerichts, so wie gegen jene des Bezirksstrafgerichts, geht an das Hofgericht und der Recurs gegen die hofgerichtlichen Erkenntnisse erster Instanz an das Oberhofgericht.

§. 70.

Außer den Fällen polizeilicher Uebertretungen, worüber das Strafgesetzbuch keine Bestimmungen enthält, können die Polizeibehörden auch in den Fällen der §§. 28, 250, 255 Nr. 2, 260 Absatz 2, 359, 369, 370, 441, 541, 585 und 620 des Strafgesetzbuches das Erkenntniß geben, in so fern sie eine das polizeiliche Strafmaß nicht übersteigende Geld- oder Gefängnißstrafe genügend erachten, und eben so steht ihnen das Erkenntniß in den durch die §§. 255 Nr. 2, 256, 370, 397, 477, 575, 639, 644, 651 und 653 der polizeilichen Erledigung vorbehaltenen Straffällen zu.

§. 71.

Die Anklagen wegen Ehrenkränkungen, ebenso die Anklagen wegen unerlaubter Selbsthilfe und die Anklagen wegen Körperverletzungen, die weder einen bleibenden Schaden noch Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben (§§. 227 und 232 Nr. 4 des Strafgesetzbuchs), können von dem Gekränkten oder Verletzten, in so fern der Angeklagte der Gerichtsbarkeit des Bürgermeisters untergeben ist (§. 15), auch vor diesem erhoben werden. Der Bürgermeister kann

Digitized by Google

in diesem Falle keine höhere Strafe erkennen, als einen Verweis oder eine Geldstrafe bis zu fünf Gulden, oder eine Gefängnißstrafe bis zu achtundvierzig Stunden. Er hat das Erkenntniß schriftlich (§. 16) zu erlassen, und es findet dagegen die Beschwerdeführung nach Vorschrift des §. 17 an das Amtsgericht statt.

§. 72.

Anklagen wegen Ehrenkränkungen sind, wenn beide Theile in der nämlichen Gemeinde wohnen, und unter der Gerichtsbarkeit des Bürgermeisters stehen (§. 15), nur zulässig nach vorgängigem Versöhnungsversuche vor dem Bürgermeister.

§. 73.

Den Verwaltungsbehörden bleibt das Recht, gegen die ihnen untergebenen öffentlichen Diener im Wege der Dienstpolizei Geld- oder Arreststrafen zu erkennen.

Ebenso steht ihnen das Erkenntniß über Vergehen der Gefangenen gegen die Hausordnung oder die Disciplinarvorschriften der Strafanstalten (Strafgesetzbuch §§. 67 bis 69) zu.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium, den 6. März 1845.

Leopold.

Jolly.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

LAW LIBRARY
University of Michigan
3 5112 103 7

Digitized by Google